DAS ENGLISCHE ARBEITERVERSICHERUNGSWESEN: GESCHICHTE SEINER ENTWICKELUNG UND GESETZGEBUNG

Wilhelm Hasbach



Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

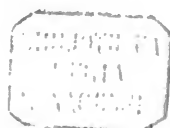
von

Gustav Schmoller.

Fünfter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.



Inhaltsverzeichniss.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Folge zwanzigstes Heft.)

W. Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.

Das

Englische Arbeiterversicherungswesen.

Geschichte

seiner Entwickelung und Gesetzgebung.

Von

Wilhelm Hasbach,
Dr. philos.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seinem verehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Adolph Wagner

gewidmet.

Vorwort.

In die englische Arbeiterversicherung theilen sich zu ungleichen Theilen die eingeschriebenen und nicht-eingeschriebenen Hilfskassen, die alten Sparbanken und die Postsparkassen, die Aktiengesellschaften und die Gewerkvereine. Die Lasten der arbeitenden Klassen hat der Staat dadurch vermindert, dass er die Kosten der Unfallversicherung in gewissen Fällen dem Unternehmer auferlegt. Dies der Umfang des Stoffes, den wir zu behandeln haben. Nun erhebt sich die Frage, welche Grenzen wir jeder dieser Institutionen im Rahmen unserer Schrift stecken.

Die Wahrung der Rechte der Handarbeit ist das Hauptziel der englischen Gewerkvereine. Die Arbeiterversicherung, mit Ausnahme der Unterstützung an beschäftigungslose Mitglieder, ist für sie ein Gegenstand von untergeordneter Bedeutung. „The trade-union", sagt George Howell S. 486 seines ‚The Conflicts of Capital and Labour' (London 1878) betitelten Werkes, „deals primarily with questions of wages, hours of labour, conditions of employment .... The Friendly Society benefits are at all times subordinate to those relating to trade privileges; they were in reality an afterthought, in most instances designed to keep the members together by reason of the multiplied advantages and the increased interests involved in, and bound up, with one society." Nur die Sterbekasse findet sich fast in allen Gewerkvereinen. „There are still, however", sagt Howell, „a large number of trade-unions which are for trade purposes only, excepting the burial fund, which is well nigh universal" (S. 154). Nur die besseren Klassen der Gewerkvereine umfassen die Ziele eines Gewerkvereines und einer Hilfskasse. Die Gewerkvereine haben sich also in dieser Beziehung nicht verändert, seit Brentano schrieb: „Allein mit dem Wesen der Gewerkvereine haben sie (die Unterstützungen) nicht das Mindeste zu thun. Der deutlichste Beweis hierfür ist, dass sie

bei Weitem nicht mit allen Gewerkvereinen verbunden sind" (Arbeitergilden II, 27). Ja, selbst die Schenkung an arbeitslose Mitglieder, welche von allen Schriftstellern über die englischen Gewerkvereine als ein wesentliches Merkmal der Trade-Unions aufgefasst wird, scheint sich nur bei den besseren Gewerkvereinen eingebürgert zu haben (Howell, S. 154). Es ist gewiss charakteristisch, dass Howell in seinen letzten Untersuchungen über die Unterstützungsthätigkeit der Gewerkvereine (Contemporary Review. September, 1883. ‚The Work of Trade-Unions') nur die sieben grossen englischen Gewerkvereine behandelt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Ausbildung des Unterstützungswesens der Gewerkvereine durch die zweimalige Verbindung mit den Hilfskassen gefördert worden ist. Aus diesen Gründen haben wir den Gewerkvereinen in dieser Schrift nur wenige Seiten gewidmet. Dem Titel derselben entsprechend, berühren wir sie nur da, wo die Darstellung der Gesetzgebung und der Entwicklung des Arbeiterversicherungswesens dies erfordert.

Der weitaus grösste Theil beschäftigt sich mit den Hilfskassen (Friendly Societies) und zwar mit den eingeschriebenen. Denn der Löwenantheil der Gesetzgebung über das Arbeiterversicherungswesen fällt den Hilfskassen zu, und die Entwicklung desselben vollzieht sich innerhalb der Kassen oder doch durch ihre Lage beeinflusst. Der unbefriedigende Zustand der Hilfskassen in verschiedenen Perioden gab sowohl den Anstoss zur Gründung von Lebensversicherungsgesellschaften wie der staatlichen Kapital- und Rentenversicherung. Die nicht eingeschriebenen Hilfskassen kommen nur selten, hauptsächlich nur in der Einleitung, in Betracht. Die Gesetzgebung machte verschiedene Anläufe, ihnen gewisse Normen vorzuschreiben. Aber es gelang ihr nur, alle Sterbekassen unter die Oberaufsicht des Staates zu bringen.

Aus diesen Erörterungen wird man ersehen haben, dass die Aufgabe, welche sich der Verfasser stellte, diese war: den Werdegang der englischen Arbeiterversicherung unter dem Einflusse der englischen Gesetzgebung zu verfolgen.

Die Einleitung beabsichtigte er ursprünglich mit wenigen Seiten abzumachen, nur den Kern der Ausführungen in J. M. Ludlow's Aufsatze ‚Gild and Friendly Society' (Contemporary Review. 1873) wiederzugeben und dann an das erste Hilfskassengesetz heranzutreten. Aber er sah bald die Unmöglichkeit ein, diesen Plan auszuführen. Das ganze Wesen und Gebahren der englischen Hilfskasse wird erst verständlich, wenn man die Gilde genau betrachtet. Bei dem konservativen Sinne des englischen Volkes ist man auf Schritt und Tritt gezwungen, im Mittelalter den Schlüssel zum Verständniss der Jetztzeit zu suchen. Jedoch hat sich der Verfasser auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt. Wenige

der in der Einleitung erwähnten Thatsachen sind neu. Die grundlegenden Untersuchungen über das Verhältniss von Gilde zur Hilfskasse hat schon Eden geliefert. Ihm verdanken wir die wichtigsten Litteraturangaben. Die Arbeiterorden kannte Eden noch nicht. Hier war uns Jüngeren ein grösseres Feld eröffnet. Nur in der Kritik und in der Zusammenstellung der Thatsachen weicht der Verfasser in manchen Punkten von den bisherigen Schriftstellern ab.

Doch hat sich dem Verfasser die Nothwendigkeit einer selbstständigen Arbeit über das Bindeglied zwischen Gilde und Hilfskasse mehr und mehr aufgedrängt. Wenn sie erschienen ist, wird es möglich sein, ein dünneres und lesbareres Buch über die moderne englische Arbeiterversicherung zu schreiben. Eine eingehende Darstellung des Ueberganges aus der Gilde in die Hilfskasse ist ein Stoff für einen Gelehrten, der die Musse und die Mittel hat, lange Zeit an verschiedenen Orten in England, Schottland und Irland Nachforschungen zu halten und welchen vor Allem der nicht unwahrscheinliche Misserfolg nicht abschreckt.

Manche Mängel dieses Buches bittet der Verfasser damit zu entschuldigen, dass es mit Ausnahme von Lewins' Schrift über die Geschichte der Sparbanken und der genannten Werke über die Gewerkvereine an guten Vorarbeiten fehlt. Die Geschichte der Hilfskassen hat drei Seiten: eine rechtlich-politische, eine bevölkerungs-statistische und eine finanz-statistische. Keine derselben ist von Vorgängern ausführlich genug behandelt worden. Ludlow hat im Anhang zum vierten Bericht der Königlichen Kommission (1874) einen kurzen Abriss der Hilfskassengesetzgebung geliefert, der den Ausgangspunkt dieser Schrift gebildet hat, aber natürlich den Zwecken des Verfassers nicht genügen konnte. Die erste Seite hat Walford in seiner Versicherungsencyclopädie nicht gründlich genug, die dritte ungenügend, dagegen die zweite zu ausführlich behandelt. Einen grossen Theil der statistischen Werke hat er wörtlich abgedruckt. Bis 1829 ist die Darstellung sehr lückenhaft. Am gründlichsten ist sie für die Periode 1855—1876. Sein Buch besteht aus kurzen, chronologisch geordneten Notizen von sehr ungleichem Werthe. Das geistige Band fehlt ganz. Wer einem so bedeutenden Unternehmen, wie der Darstellung des gesammten Versicherungswesens, seine Kraft widmet, der kann einen Theil nicht ganz erschöpfen. Es ist im Gegentheil im höchsten Maasse anzuerkennen, dass in dem Artikel ‚Friendly Societies' so viel Belehrung vorhanden ist. Derselbe hat ausserdem den Vorzug, dass er die gesammte, über das Hilfskassenwesen erschienene — allerdings wenig werthvolle — Litteratur angiebt, und auch Notizen über manche kleinere Kassen bringt. Welchen Vortheil dem Verfasser die Vergleichung seiner Arbeit mit derjenigen Walford's geboten hat,

wird Jedem einleuchten. Hätte der Verfasser die Insurance Cyclopaedia, ehe er an die Vorarbeiten ging, gekannt, so würde sie ihn der rein handwerksmässigen Arbeit des Forschens nach Material in den Katalogen der Bibliotheken und Buchhändler, den Registern der Zeitschriften und in den Spalten vergilbter Zeitungen bis zu einem gewissen Grade enthoben haben.

Es sind auch nur wenige Monographien vorhanden. James Spry's Geschichte der Manchester Unity ist die trefflichste und leider auch die seltenste, weil sie als Makulatur verkauft wurde. Nur den persönlichen Bemühungen des Herrn Spry gelang es, ein Exemplar für mich aufzutreiben. Abbot bringt die Geschichte der Foresters in der Vierteljahrs-Revue des Ordens. Ausserdem existirt eine kurze anonyme Geschichte der wichtigsten Arbeiterorden, eine Geschichte der Hearts of Oak und des Prudential, einer Versicherungsgesellschaft.

Um so werthvoller waren daher die schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, für welche ich an dieser Stelle meine Erkenntlichkeit bezeige. Vor Allem bin ich Herrn J. M. Ludlow, dem Chief Registrar of Friendly Societies, der mich in der liebenswürdigsten Weise immer wieder mit seinem Rathe und seinem Wissen unterstützt hat, sehr verpflichtet. Grossen Dank schulde ich Herrn Samuel Shawcross, dem General-Sekretär der Foresters und seinem Sohne, Herrn Edward Shawcross, für die Freundlichkeit, mit der sie mir zu wiederholten Malen mündliche, schriftliche Mittheilungen und den Orden betreffende Schriftstücke haben zukommen lassen. Weiter fühle ich mich Herrn Collins, dem General Sekretär der Odd Fellows M. U. und Herrn J. Spry, dem Sekretär des Distriktes Plymouth, Herrn Abbot, dem Sekretär des Distriktes Sheffield des Ordens der Foresters, Herrn Brooks, dem General-Sekretär der Locomotive Steam Enginemen and Firemen's Friendly Society, Herrn Blyth, dem General-Sekretär der Durham Miners Permanent Relief Fund, Herrn Dear, dem Sekretär der Abbot's Ann Provident Society, Herrn Dewey, Manager des Prudential, Herrn Jeeves, dem Sekretär der Hitchin Friendly Institution, Herrn Jocliffe, dem Sekretär der London and North-Western Eisenbahnkasse, Herrn Macfarland, dem General-Sekretär der National Deposit F. S., Herrn Marshall, dem Sekretär der Hearts of Oak, Herrn Owen, dem Sekretär der Wiltshire F. S., den Herren Liversage und Atherton, den Sekretären des Royal Liver, und Herrn Cashmore, dem Sekretär der Cannon Street Male Adult, sowie Herrn Henry Broadhurst M. P., dem Sekretär des parlamentarischen Ausschusses der Gewerkvereine zu Dank verpflichtet.

Der Liberalität, des Entgegenkommens der Verwaltung des Britischen Museums hatte ich mich beim Sammeln des Materials zu erfreuen. Ausserdem fühle ich mich gedrungen,

mehreren deutschen Bibliothekaren meinen herzlichen Dank auszusprechen: Herrn Dr. Georges, Bibliothekar der Hofbibliothek zu Gotha, Herrn Dr. Lippert, dem Bibliothekar des Preussischen Statistischen Bureaus, Herrn Dr. Matsen, Bibliothekar der Kommerz-Bibliothek zu Hamburg und Herrn Dr. Foss, dem Bibliothekar des Hauses der Abgeordneten zu Berlin, für die Freiheit, die er mir bei der Benutzung der Bibliothek, insbesondere der Blaubücher, gestattete.

Berlin, am 31. Oktober 1883.

Der Verfasser.

Berichtigung.

S. 99 Z. 15 v. u. lies „Die Treuhänder vertreten“ anstatt: Der Schatzmeister vertritt.
S. 122 Z. 13. 14 v. o. lies „verwaltet wurden“ (statt werden).
S. 122 Z. 17 v. o. lies „feierten“ (statt feiern).
S. 126 Z. 12 v. o., letzte Altersangabe in der Tabelle lies „67“ (statt 77).
S. 128 Z. 10 v. u. lies „die edleren und die unedleren Motive“.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Der Uebergang aus der Gilde in die Hilfskasse.

Ein Ueberblick über die Reihe ökonomischer, sozialer und politischer Veränderungen, welche die frühe Einführung der Geldwirthschaft in das vorwiegend ackerbautreibende England des Mittelalters in jenem Lande hervorbrachte, gewährt den intellektuellen Reiz logischer lückenloser Verkettung und der Ueberraschung aus einem einfachen und anscheinend dürren Prinzip einen mannigfaltigen Reichthum von bedeutenden Ereignissen hervorgehen zu sehen.

Ihre ersten Wirkungen offenbaren sich in der Umwandlung der Frohnden in Pachtzins und der Ausführung ländlicher Arbeiten auf den Besitzungen des Gutsherrn durch bezahlte Tagelöhner. Darauf bewog das Steigen der Löhne den Eigenthümer die Bewirthschaftung seines Landes aufzugeben. In der Folge wurde er durch die Aussicht auf mannigfache Vortheile dazu bestimmt, sein Gut nur an eine Person zu verpachten. Damit war in vielen Gegenden Englands die Leibeigenschaft thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich aufgehoben; Spuren derselben sind noch in der Zeit Jakob I. vorhanden. Die Stärkeren, eine ziemlich zahlreiche Klasse von Kleinbesitzern, hatten Unabhängigkeit und vielfach Wohlstand erworben, die Schwächeren entbehrten in Zeiten der Noth der Unterstützung, welche ihnen in früherer Zeit der Feudalherr zu geben verpflichtet war. Allein die Weiterentwicklung der agrarischen Verhältnisse gefährdete auch die Lage der Kleinbesitzer. Die Weidewirthschaft, deren Einführung die erwähnten ökonomischen Wandlungen erleichtert hatten, verringerte den Bedarf nach Arbeitskräften. Früher schon hatte der Gutsherr versucht, überflüssig gewordene Arbeitskräfte zu verdrängen, weil dieselben, ohne für ihn von Nutzen zu sein, noch an dem Wald- und Wiesennutzrecht Theil nehmen wollten. Nun wurden ganze Ortschaften niedergerissen, die Menschen vertrieben. „Wo früher in einigen Bezirken (der Insel Wight) 200 Menschen beschäftigt waren und von ihrer redlichen Arbeit lebten, sind

jetzt zwei oder drei Hirten beschäftigt", heisst es in dem Gesetze 4 Henry VII. c. 19 (1488).

So wurden Leibeigene, welche die Bedürfnisse des Lebens kärglich befriedigen konnten, in freie Proletarier verwandelt. Eigenthumslos und heimathlos zogen Viele in die Städte, Andere durchstreiften bettelnd das Land.

Aber auch den Feudalismus hatte das ökonomische Prinzip gebrochen, noch ehe das Schwert den Adel bei Northampton und Tewkesbury dahinraffte.

Als Heinrich VIII. den Thron bestieg, hinderte kein politisches oder soziales Element die rücksichtslose Entfaltung des Absolutismus. Die Reste der alten nobility und gentry helfen dem Könige die andere soziale und politische Macht des Mittelalters, die Kirche, brechen und plündern, und der Pauperismus, dem die Rosenkriege neue Schaaren zugeführt hatten, war nun zu einem Gegenstande ernsten Nachdenkens englischer Staatsmänner geworden [1]).

Dass dem anschwellenden Proletariate keine Organe gegenüberstanden, welche zur friedlichen Bewältigung derselben fähig gewesen wären, beweisen die harten und grausamen Gesetze, welche das Parlament im 16. Jahrhundert gegen Bettler und Vagabunden erlässt. Wahrscheinlich wären einige der vorhandenen Institutionen auf dem Gebiete des Armenwesens selbst in normalen Zeiten nicht mehr zu einer wirksamen Hilfe im Stande gewesen. — Das Hilfswesen des Mittelalters beruhte auf zwei verschiedenen Prinzipien, auf einem natürlich-rechtlichen und einem ethisch-religiösen. Jenes liegt der gegenseitigen Unterstützung der Familiengenossen, den Schutzgilden und der grundherrlichen Alimentation zu Grunde. Letztere existirte im Anfang des 16. Jahrhunderts natürlich nur mehr in seltenen Fällen. Dagegen standen die Schutzgilden noch in alter Kraft da, mit Ausnahme der überflüssig gewordenen, zur Vertheidigung von Leben und Eigenthum gegründeten Friedensgilden (frith-gilds). Wenn auch die anderen Aeste der Schutzgilde, die Handwerkergilden (craft-gilds) und Kaufmannsgilden (gilds-merchant) in dem fruchtbaren Boden wirthschaftlicher Genossenschaft wurzeln, so sind sie doch reichere und lebensvollere Gebilde, als dass sie in den Rahmen der abstrakten Association gezwängt werden könnten, über den sie nicht nur mit ihrer geselligen Seite hinausragen. Von christlichen Ideen durchtränkt, gewähren sie Unterstützung nicht nur an ihre Mitglieder, sondern auch an Nicht-Gildegenossen. Darum stehen ihre nicht gewerblichen Bestrebungen den Zielen der Vereine, welche sich auf ethisch-religiöser Grundlage erheben, sehr nahe. Indem wir uns vorbehalten, den Charakter der Unterstützungsthätigkeit

[1]) Emile de Lavéleye: La propriété et ses formes primitives. La propriété en Angleterre et en Chine. Froude: History of England I, 74.

der Schutzgilden noch eingehender zu schildern, betrachten wir vorerst das Wesen des ethisch-religiösen Prinzips.

Die grossen Theologen, welche in den ersten Jahrhunderten des Christenthums lebten, haben deutlich gelehrt oder stillschweigend anerkannt eine Gemeinschaft irdischer Güter, deren Idee aus dem Judenthum übernommen wurde. Jehovah betrachtet das alte Testament als Eigenthümer der Erde, die Menschen als seine Verwalter. Die gesetzlichen Vorschriften des Moses zum Zweck der Durchführung dieser theologisch-rechtlichen Idee haben in dem Lehrgebäude der Kirche keine Stätte gefunden. Dagegen wurde die Idee selbst von den Kirchenvätern rein und eigenthümlich erfasst und die Verwirklichung derselben im Namen der christlichen Liebe wenigstens in den ersten Jahrhunderten gefördert. Das Privateigenthum anerkennt die Kirche als eine traurige mit der verderbten Menschennatur zusammenhängende Nothwendigkeit. Aus diesem Grunde sehen wir die Kirche überall als eine konservative Macht, trotz ihrer kommunistischen Prinzipien. Selbst kommunistisch und sozialistisch, verdammt sie überall den Kommunismus und Sozialismus. Aber aus diesem Kommunismus und Sozialismus fliesst andererseits, dass sie den Besitzenden die Pflicht auferlegt, von ihrem Ueberflusse den Enterbten, Nichtbesitzenden Almosen zu geben. Unter Ueberfluss versteht sie den Ueberschuss der Einnahmen über die zum Standesmässigen Auskommen nöthigen Ausgaben. Almosen ist in der Sprache der Kirche ein kurzer, die sieben Werke der Barmherzigkeit zusammenfassender Ausdruck. Als solche bezeichnet sie: die Hungrigen speisen, die Durstigen tränken, die Nackten bekleiden, die Kranken besuchen, die Fremdlinge beherbergen, die Gefangenen erlösen und die Todten begraben (visito, poto, cibo, redimo, tego, colligo, condo).

Das christliche Prinzip offenbart sich nun in der grossen Privatwohlthätigkeit der Einzelnen, des Welt- und Klosterklerus und der religiösen Gilden.

Zeichnen wir zuerst in grossen Zügen ein Bild der Organisation der kirchlichen Wohlthätigkeit, wie sie in England bis zur Reformation bestand [1]). Nach den apostolischen Canones sind die Bischöfe die Verwalter des Kirchengutes. Die kirchlichen Einkünfte flossen aus Legaten, Zehnten und Geschenken (decimae et oblationes). Ein Concil, welches zwar nicht auf englischem Boden stattfand, das Concil von Orleans, hatte bestimmt, dass aus diesen Einkünften bestritten werden sollte: die Instandhaltung der Kirchen, der Lebensunterhalt der Geistlichen **und der Armen** und die Loskaufung der Gefangenen. Oft wird in späterer Zeit ausgesprochen, dass ein Viertel des Kirchengutes den Armen gehöre. In einem der unter Eadgar

[1]) Pashley, Pauperism and Poor-Laws, Seite 134—160.

erlassenen Canones wird der Antheil der Armen auf ein Drittel festgesetzt. Unter dem Bischof waren in den ersten Jahrhunderten niedere Geistliche mit der Austheilung der Almosen beschäftigt.

Das ‚Confessionale Ecgberthi' fordert die Geistlichen auf, den Gläubigen ans Herz zu legen, dass sie reichlich Almosen und Zehnten für die Kirche und die Armen geben sollten. Das ‚Poenitentiale Theodori' befiehlt den Geistlichen, bei Strafe der Excommunication von ihrem Ueberfluss auszutheilen. Sie sollen nicht bloss beten, sondern auch arbeiten, und den Erlös den Armen zukommen lassen. Der Canon 9 Edward I. bestimmt, dass non resident rectors für den Unterhalt der Armen zu sorgen haben.

Als Zehnten und Opfer an die Pfarrgeistlichen bezahlt wurden, ging die Armenpflege auf das Kirchspiel über, doch wurde hierdurch die Stellung des Bischofs als Armenpflegers nicht verrückt. Eine im „Myrror of Justice" aufbewahrte ordinance bestimmt, dass die Armen vom Rektor und den Pfarrkindern unterhalten werden sollen [1]). In diesem Zusammenhang fällt helles Licht auf ein noch von Sir Frederick Eden in seiner wahren Bedeutung missverstandenes Gesetz Richard II. [2]) 15 Richard II. c. 6 setzt nämlich fest, dass, wenn Kirchenpfründen auf Klöster und Kathedralkirchen übertragen werden, der Bischof veranlassen soll, dass aus den Einkünften derselben eine hinlängliche Geldsumme zurückbehalten und jährlich an die armen Pfarrgenossen vertheilt werde.

Aus dieser Skizze ist hoffentlich so viel ersichtlich, dass der Bischof der erste Beamte des kirchlichen Armenwesens, die Pfarrei ihr eigentliches Verwaltungsgebiet war, und die Armenkassen des Kirchspiels aus Stiftungen, Zehnten und Opfern gespeist werden.

Die Art der Wirksamkeit der englischen Klöster auf diesem Gebiete übergehen wir, da sie nicht von derjenigen ähnlicher kontinentaler Institutionen abwich.

Sowohl die Thätigkeit der Kirche als der Klöster begann zu erschlaffen, als die Ansprüche an ihr die leibliche Noth linderndes Wirken mit jedem Jahre wuchsen. Die grossen Stiftungen, welche der Kirche zugewandt worden waren, wurden den Absichten der frommen Geber entfremdet. Es ist schwer aus widersprechenden Berichten eine deutliche Vorstellung von

---

[1]) Aehnliches früh im Fränkischen Reiche. Schon 567 sucht das Concil zu Tours die Städte und Ortschaften zu verpflichten, für ihre Armen zu sorgen. Ein Capitulare Karl des Grossen aus dem Jahre 779 legt Jedem die Zahlung des Zehnten auf, damit daraus Almosen an die Armen nach Anweisung des Bischofs gespendet würden.

[2]) Eden, The State of the Poor. S. 344. Eden polemisirt dort gegen Burn's Ansicht, dass im Mittelalter in England eine regelmässige Armenpflege bestanden habe.

dem Grade moralischer Verderbtheit zu gewinnen, deren sich die Regularen schuldig machten: aber darin stimmen alle Zeitgenossen überein, dass die Klöster nicht so viel gaben, als sie geben konnten, und dass sie mit ihren Almosen ein Heer von Bettlern gross zogen.

Bei dieser Lage der Dinge musste die Thätigkeit der religiösen Gilde intensiver werden; denn sollten nicht höhere Ansprüche an sie gemacht worden sein, als das Proletariat sich vermehrte und Kirche und Kloster verrotteten? —

Um die religiöse Gilde genau zu verstehen, ist es vor Allem nöthig, auf ihren tiefen und wesentlichen Unterschied von der Schutzgilde hinzuweisen. Die letztere bedarf der Vielen, um den Einzelnen zur Erreichung ihrer Zwecke zu verhelfen. Sie verdankt ihr Entstehen dem Egoismus der Schwachen. Die Mitglieder stützen, vertheidigen, helfen, rächen einander. Die Eintracht leiht ihnen Macht und Stärke. Die Vereinigung ist ihr wesentliches Element. Dagegen kann der Einzelne ein gottseliges Leben führen, seinen religiösen Pflichten nachkommen, Almosen geben, Messen lesen lassen, auch ohne mit Andern einen religiösen Verein zu bilden. Die religiöse Gilde gewinnt erst da einen der Schutzgilde verwandten Charakter, wo sie Werke ausführt, welche über das Vermögen der Einzelnen hinausgehen, wenn sie z. B. religiöse Schauspiele darstellt, das Bild eines Heiligen stiftet u. s. w.

Aber die Form des Vereins war, wenn auch nicht nothwendig für die Pflege religiösen Lebens, so doch der Entwicklung desselben ausserordentlich zuträglich. Die Gildegenossen beteten miteinander, beteten für einander. In kleinen Verbänden liess sich das Ideal christlicher Liebe in allen ihren Richtungen verwirklichen. Hier war das Material vorhanden, an dem ein Jeder sich zur Demuth, zur Geduld und zur Selbstverläugnung erziehen konnte, und welches die Gesammtheit nach den Vorschriften der Kirche zu formen im Stande war. Hier war dem Wohlhabenden täglich Gelegenheit gegeben, Werke der leiblichen Barmherzigkeit zu üben. Arm und Reich musste sich gedrungen fühlen, denselben Vereinen beizutreten. Weisen ja auch die erhaltenen Mitgliederverzeichnisse Männer und Frauen aus den verschiedensten sozialen Schichten auf.

Die einzelnen religiösen Gilden, obwohl im Wesentlichen einander gleich, gewinnen dadurch einen individuellen Charakter, dass sie einen Heiligen besonders verehren und dieser Verehrung durch Stiftung von Wachskerzen in einer demselben geweihten Kapelle oder Kirche und durch ein Fest an seinem Kalendertage Ausdruck geben. Ob sich darin Nachklänge an *ἔρανοι*, sodalitates oder heidnische Gilden verraten, ist für unsere Zwecke gleichgültig.

Deutlich offenbart sich der vorher entwickelte Charakter der Gilde in der Einleitung des Statuts der ‚Gild of Garlekhith‘.

„In þe worship of god almighti oure creato^r“, heisst es darin, „and hys moder seinte marie, and al halwes (Heiligen) and seint Jame apostle, a fraternitee is bygonne of good men, in þe chirche of seint Jame atte Garlekhith in Londone þe day of saint Jame þe ȝer (year) of our lord MCCCLXXV for amendment of her lyues and of her soules and to noriche more loue bytwene þe bretheren and sustren of þe bretherhede“ [1]).

Der Umfang der Werkthätigkeit der religiösen Gilden deckt sich mit dem Umfang des kirchlichen Almosens. Nicht jede Gilde hat sich die Uebung aller guten Werke zum Zwecke gesetzt. Ist doch die Bruderschaft keine notwendige Form religiösen Lebens. Diejenigen Werke der Barmherzigkeit, welcher sie ihre Kräfte widmet, sind daher in ihrem Statut genau begrenzt.

Die Bruderschaft hat für die Genossen einzutreten, wenn sie „falle in pouerte, or be aneantised thorwȝ elde (Alter) or thorw fyr oder water, theues (Diebe) or syknesse (Gild of St. Katherine, Aldersgate, London) oder þorow losse on þe se (See) (Gild of St. Thomas of Canterbury at Lynn — mit ähnlichen Worten auch The Gild of St. Leonard, Lynn and The Gild of Young Scholars, Lynn). Wenn ein Mitglied ins Gefängniss geworfen worden ist, sollen die Brüder und Schwestern „comyn and vesyten hym, and comfordyn hym in his powere“ (Gild of St. Leonard, Lynn) oder falls er durch Boshaftigkeit unschuldig im Kerker schmachtet, soll er wöchentlich 14 Pence erhalten (Gild of Garlekhith). Noch energischer drückt sich die ‚Gild of the Smiths of Chesterfield‘ aus. Sie verpflichtet die Brüder, Alles in ihren Kräften zu thuen, um die Befreiung eines unschuldig verhafteten Mitbruders zu erlangen. ‚The Gild of Kyllyngholm‘ in Lincolnshire bestimmt, dass wenn ein Bruder oder eine Schwester ein Hausthier verliert, welches eine halbe Mark werth ist, jeder Bruder und jede Schwester ihm oder ihr einen halben Pfennig geben soll, damit er oder sie sich ein anderes Thier kaufen könne. Wenn ein Mitglied gestorben ist, begraben es die Gildebrüder. Wenn es nicht allzuweit vom Sitze der Gilde verschieden ist, holen sie die Leiche ab. Ertrunkene Mitglieder ‚der Gild of Holy Trinity‘ zu Wygnale, der ‚Gild of the Assumption‘ am selben Orte und der ‚Gild de Cranbone‘ sollen 6 Meilen weit gesucht werden [2]). Wenn

[1]) Toulmin Smith. English Gilds. Seite 3. Die meisten der von T. S. gesammelten Statuten datiren aus der Zeit Richards II. Sie wurden auf Befehl eines 1388 zu Cambridge versammelten Parlamentes eingefordert. Diesem Werke sind alle folgenden Citate aus englischen Gildenstatuten entnommen.

[2]) Aehnliche Bestimmung in Bordelesischen Gilden: „Item es estably que si aulcû gfraire meuret ou perisset en mer. . . . la gfrairie le doibt fere chercher. Confrairie des Cousturiers de Bordeaulx. Siehe E. Laurent: Le paupérisme et les associations de prévoyance. S. 162.

der Gildebruder einen Vorschuss nöthig hat, dann soll er „go to þe keepers of þe box and take þat he haþ nede". (Gild of St. Katherine, Aldersgate and Gild of St. Fabian and Sebastian.)

Wenn eine Schwester heirathen oder in ein Kloster gehen will, und der Vater die dazu nöthigen Mittel nicht aufbringen kann, dann soll die Gilde sie aussteuern. (Gild of the Palmers, Ludlow.)

Die Fälle, in denen die Gilde für den Gildebruder und die Gildeschwester eintritt, sind also sehr zahlreich. Sie unterstützt sie im Alter, in Invalidität, in Krankheit, in Fällen unverschuldeter Armuth, wenn sie beraubt wurden, wenn ihr Eigenthum durch Brand oder Schiffbruch vernichtet worden war, wenn sie im Gefängnisse schmachteten, sie giebt Aussteuern, ersetzt den durch Viehsterben erlittenen Schaden, veranstaltet ein anständiges Begräbniss für sie und schiesst ihnen Geld vor. Alle Ereignisse, welche eine Versicherungsgesellschaft in den Kreis ihrer Geschäfte ziehen könnte, werden von der Gilde zum Ausgangspunkte ihrer hilfreichen Thätigkeit gemacht. Es ist daher nicht zu verwundern, dass englische Schriftsteller, welche das Wesen der Gilde nicht erfassten, dieselbe kurzweg für eine mittelalterliche Versicherung auf Gegenseitigkeit, für eine friendly society gehalten haben. Toulmin Smith beging den grossen Fehler, sie „socialgild" zu nennen; das war sie jedoch nicht, und konnte sie nicht sein, wie eine kurze Begriffserörterung deutlich machen wird.

Denken wir uns einen Staat, in welchem ein Kommunismus aller Güter herrschte, und alle Ursachen so vollständig bekannt wären, dass sich alles Geschehen berechnen liesse. In demselben würde jeder Schaden von Jedem als eine absolute Vernichtung von Werthen erkannt werden, den die Bürger nur durch neue Werthe produzirende Arbeit ersetzen könnten, und die Thätigkeit der Menschen würde sich darauf richten, den Eintritt des Schadens, wenn möglich, zu verhindern. Könnte man berechnen, dass ein bestimmtes Stück Land in einem Jahre von einem Hagelschlage getroffen werden müsste, dann würde vielleicht die sonst auf Bestellung des gefährdeten Landes gerichtete Arbeit anderen Zwecken gewidmet werden. In einem Staate dagegen, in welchem Privateigenthum existirt und die Kenntniss aller Ursachen nicht so weit vorgeschritten ist, wird jeder Schaden von dem Betroffenen als etwas Zufälliges, und was viel wichtiger ist, als eine Ungerechtigkeit gefühlt. Nachdem sich ihm hierin die Kehrseite des Privateigenthums offenbart hat, erwachen in ihm die kommunistischen Instinkte, aber auf ganz individueller Grundlage. Denn er wünscht nicht nur, dass Andere ihm diesen Schaden tragen helfen, nein er will, dass sie ihm denselben ersetzen, dass sein Schaden aufgehoben werde. Wodurch bewegt er sie

nun dazu? Wendet er sich an ihre Menschenfreundlichkeit? Nein, an ihre Selbstsucht. Helfen sie ihm aus christlicher Liebe? Nein, aus Egoismus. Geben sie ihm einen Beitrag ohne eine Gegenleistung zu verlangen? Im Gegentheil, sie handeln nach der Maxime: Do, ut des. Sie ersetzen ihm seinen Schaden unter der Bedingung, dass er ihnen eintretenden Falles ihren Schaden zu ersetzen verspricht. Es bedarf gar keiner Erwähnung, dass der einzelne Fall, von dem wir ausgingen, nicht aus der Wirklichkeit gegriffen ist. In der realen Welt werden Verträge zur gegenseitigen Aufhebung individueller Schäden vor dem Eintritt eines Schadens abgeschlossen, schliesst nicht Einer mit Vielen, sondern schliessen Alle mit Allen einen Vertrag ab, und das Motiv in seiner konkreten Gestalt ist die Furcht eines Jeden, auf einmal mehr verlieren zu können, als periodisch einen kleinen Betrag. Aber das Wesen ist in dem fiktiven und jeder Art von wirklichen Versicherungverträgen dasselbe. Eine Gesellschaft, in welcher Versicherer und Versicherte nicht dieselben Personen sind, muss die Prämien um eine Quote des Gewinnbetrags des Versicherers erhöhen.

Aus dieser Erörterung geht zweierlei hervor. Erstens enthält der Begriff der sogenannten Selbstversicherung einen Widerspruch, da ja die Versicherung den Schaden des Einzelnen für denselben aufheben will. Wer in einer solchen wirthschaftlichen Lage ist, dass die sogenannte Selbstversicherung ebenso billig ist, wie die Versicherung auf Gegenseitigkeit, eignet eine solche Menge wirthschaftlicher Güter, dass er den Schaden ebenso als eine absolute Vernichtung von Werthen empfinden muss, wie ein kommunistisches Gemeinwesen. Es fehlt uns der Raum, des inneren Widerspruchs eines solchen Verhältnisses und der sozialen Perspektiven, welche es eröffnet, zu gedenken.

Zweitens zeigt diese Erörterung, dass der im Versicherungswesen pulsirende Egoismus das Individuum nur so lange einen Schadenersatzvertrag mit Anderen abschliessen lassen wird, als die Schadeneintrittsmöglichkeit noch nicht durch die Schadeneintrittsgewissheit ersetzt ist. Sobald dieser Punkt erreicht ist, hört das Versicherungswesen auf. Dann besteht die wirthschaftliche Fürsorge gegen Verlust im Sparen und Leihen, eine Versicherungsgesellschaft wird eine Spar- und Vorschussbank.

Wenn wir auch den Eintritt jedes Schadens nicht berechnen können, noch jemals voraussichtlich können werden, so zeigt sich doch schon jetzt die das Versicherungswesen aufhebende Tendenz desselben in allen Zweigen, besonders im Lebensversicherungs- und auch im Krankenversicherungswesen. Die rohe Klassifizirung der Versicherten nach Alter, Geschlecht, Beruf, Konstitution etc. sucht die Beiträge der nicht geschädigten Versicherten für den von einem Schaden

Betroffenen zu reduziren und der Lebensversicherungsgesellschaft den Charakter einer Sparbank zu verleihen. Die Prämienzahlungen der Verlierer im Lebensversicherungsgeschäfte bestehen aus 2 Theilen, aus einem Bruchtheile x, der eine Quote des an sie oder an ihre Erben bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach ihrem Tode auszuzahlenden Betrages ist und einem Bruchtheile y, der in einen Fonds fliesst, aus dem die Verluste bestritten werden müssen, welche aus der mangelnden Kenntniss der Lebenserwartung der Einzelnen entspringen. Die Tendenz des Lebensversicherungswesens geht also dahin, den Bruchtheil y in unendlichem Progresse zu vermindern. Jede verbesserte Mortalitätstafel bezeichnet einen kleinen Schritt nach jenem fernen Ziel. Besässen wir jene oben charakterisirte Kenntniss, dann würde der Bruchtheil y verschwinden, und das Element der Association wäre, wenigstens in seiner jetzigen Gestalt, eliminirt. Noch ein anderes Symptom im Lebensversicherungswesen deutet auf diese Tendenz hin. Viele Spareinlagen werden gemacht nicht mit der Absicht, sich für einen möglichen Schaden zu rüsten, sondern sich einen Vortheil, soweit die Thätigkeit des Sparenden nicht durch fremde Einflüsse durchkreuzt wird, in der Zukunft zu sichern. Dasselbe Motiv liegt manchen Lebensversicherungsgeschäften zu Grunde.

Vielfach gilt Aehnliches vom Krankenunterstützungswesen. Je mehr sich die Kenntniss der Krankheiten und Constitutionen vervollkommnet und spezialisirt, um so mehr werden sich — wofern nicht technische Schwierigkeiten entgegenstehen [1]) — auch die Beiträge individualisiren und eine Krankenkasse wird sich in langsamem Fortschritt dem Charakter einer Spar- und Vorschussbank nähern, in welcher der Versicherte das Geld, welches er während seiner Krankheit für seinen Unterhalt ausgeben muss, in kleinen Beträgen ansammelt, und aus der er, falls er früher krank wird, als er den zu seinem Unterhalt nöthigen Betrag angesammelt hat, einen Vorschuss erhält. Wir werden es voraussichtlich nie vermögen, diesen Zweig des Versicherungswesens bis zu einer solchen Höhe zu erheben, dass wir dem Versicherten bis auf Tag und Stunde vorrechnen können, wie lange er in seinem Leben krank werden wird, und darnach die Prämien zu bemessen im Stande sein. In gewissen Grenzen wird Jeder, welcher Krankengeld erhält, ein Gewinner oder Verlierer sein. Aber es ist wahrscheinlich, dass wir jene Grenzen immer mehr einschränken lernen. Und die Eintheilung in Alters-, Geschlechts-, Konstitutions- und

---

[1]) Eine grosse Londoner Hilfskasse hält noch immer an gleichmässigen Prämien fest, weil das Erheben individualisirter Prämien zu viel Zeit, zu viel Verwaltungspersonal erfordern würde.

Berufsklassen ist ein roher Versuch, zu diesem Ziele zu gelangen.

Theoretisch hat also alles Versicherungswesen, welches auf Schadeneintrittsmöglichkeit beruht, den Charakter einer Lotterie, das Lebensversicherungswesen hat die Tendenz, sich dem Charakter einer Sparbank, und das Krankenversicherungswesen, sich dem Charakter einer Spar- und Vorschussbank zu nähern.

Und nun springt in die Augen, dass religiöse Gilde und Versicherungsgesellschaft auf ganz verschiedenem Boden erwachsen sind. Erstere reflektirt in ihrem Wesen, ihrem Gebahren den kommunistischen Gedanken, welcher aller christlich-religiösen Wohlthätigkeit zu Grunde liegt. Letztere ist eine individualistische Institution in sozialem Gewande, eine Institution der sozialen Selbsthilfe. Erstere veranlasst zu guten, aus der Idee christlicher Liebe fliessenden Werken [1], letztere offenbart, was der Egoismus der Schwachen vermag. Jene gibt und erwartet keinen irdischen Dank, diese gibt, damit wiedergegeben werde. Auf den Almosen hat kein Mitglied einer Gilde ein klagbares Recht, wohl aber hat der Versicherte ein klagbares Recht auf Schadenersatz aus der Kasse einer Versicherungsgesellschaft.

Von grösserer Bedeutung ist folgender Unterschied. Jedes Mitglied einer Versicherungsgesellschaft hat Anspruch auf Unterstützung, mit Almosen können nur Arme bedacht werden. Smith's Sammlung legt davon Zeugniss ab.

Ʒif (if) eny| of þe foresaide broþerhede, bestimmt das Statut der Gild of Garlekhith (S. 5) falle in such meschief þ^{t} he hath nought, ne for elde oþer mischief of feblenesse, help hym-self, dann soll er unterstützt werden.

Die Gilden of St. Katherine and of Sts. Fabian and Sebastian zu London (S. 6—9) geben Unterstützung im Falle ein Bruder falle in pouerte . . . . . . þat he may not helpe hym-self.

Die Fraternitas Sancte Katherine und die Fraternitas Sancti Christophori, beide zu Norwich (S. 20 und 24) geben Unterstützung, wenn ein Mitglied falle in pouert (powerte or mischief) thurghe auenture of ye werld.

Als Almosen bezeichnet diese Gaben ausdrücklich the Gild of the Peltyers, Norwich (S. 31): yat quwat brother or syster, be goddis sonde, falle in mischefe er mys-ese, and haue nout to helpen himselfe he schal han Almesse . . . . . But if it be his foly, he schal nout han of ye elmes.

Sehr klar drückt denselben Gedanken ein Paragraph des Statuts der Carpenters' Gild in Norwich aus (S. 38). Also

---

[1]) Kurz drückt diesen Gedanken das Statut der ‚Gild of the Lord's Prager' zu York mit folgenden Worten aus: And because vain is the gathering of the faithful without some york of Kindliness is done.

þese bretherin han ordeyned, be weye of charite þat if any broþer or sister . . . . . . may nought withe his craft (Gewerbe) ne withe his godis (Vermögen) helpen himself, he schal han . . . . . . eueri woke, a ferthing . . . . . . in honor of crist and his moder, and for alle cristene soules.

Dass die Pflege des religiösen Lebens immer die Hauptsache ist, das Spenden von Almosen zurücktreten kann, verräth das Statut der Armengilde zu Norwich (S. 40) durch ein kleines Wort. Die Gilde war von den Armen einer armen Pfarre „in helpe and amendment of here pouere parish chirche" gegründet worden. Während nun in dem Statut immer nur von þe bretheryn and sistrin of þis gilde gesprochen wird, heisst es in dem auf die Wohlthätigkeit der Gilde bezüglichen Paragraphen: And if any broþer or sister of þis pouere gilde falle in pouerte or sicknesse, dann soll er Unterstützung erhalten. Es mag als eine künstliche Deutelung erscheinen, aus dem Adjektiv pouere an der Stelle folgern zu wollen, dass die Gilde sich bewusst gewesen wäre, ein Uebriges zu thuen. Aber Jedem muss auffallen, mit wie vielen Negationen die Gilde ihre Thätigkeit einzuschränken sucht. Ein Mitglied soll nur dann unterstützt werden, wenn er „may nouȝth helpe him-self with his owen godis and he may nought ne haue noȝthe to susteyne himself."

Dass der Bruder kein Recht auf Unterstützung hat, geht aus dem Statut der Gild of the Holy Cross in Stratford upon Avon hervor. Er soll, im Falle er beraubt wurde oder in Armuth gerathen ist, nur solange unterstützt werden, „as he bears himself well and rightly towards the bretheren and sisteren of the gild."

Die in den Friendly Societies vorgesehene Zahlung einer Summe beim Tode eines Mitglieds ist bei den Gilden eine freie Gabe, welche nur Armen zukommt.

Also, ȝif any brother dye, þat haþ nouȝt of his owne to be beried withe . . . . . þanne schal he be beried wt þe moneye of þe comune box (Gild of St. Katherine and Gilds of St. Fabian and Sebastian, Aldersgate, London. S. 7 und 10).

Aehnliche Bestimmungen finden sich in vielen Schutzgilden.

Wenn Jemand in Armuth geräth, bestimmt die Lincolner Schneidergilde (S. 182) and he has not the means of support, dann soll er jede Woche 7 pence erhalten.

Die einschläglichen Bestimmungen der Gild of the Smiths zu Chesterfield sind in so wahrhaft christlichem Geiste abgefasst, dass wir sie ganz folgen lassen: „Wenn ein Bruder krank ist", heisst es Seite 169, „und er Unterstützung braucht, dann soll er täglich einen halben Pfennig erhalten. Wenn Brüder in Armuth gerathen, dann sollen sie, einzeln, an bestimmten Tagen in die Häuser der Brüder gehen, wo Jeder

höflich empfangen werden soll, und dort soll ihm, als wäre er der Herr des Hauses gegeben werden, was er an Speise, Trank und Kleidung nöthig hat, und er soll einen halben Pfennig wie Diejenigen haben, welche krank sind, und dann soll er im Namen des Herrn nach Hause zurückkehren."

The Gild-Merchant of Coventry bestimmt (S. 229), dass, wenn Brüder oder Schwestern durch Alter oder Krankheit so schwach werden, dass sie für sich weder arbeiten noch Handel treiben können, sie auf Kosten der Gilde erhalten werden sollen.

Ein Unterschied zwischen Schutzgilden und religiösen Gilden besteht zuweilen darin, dass die ersteren vornehmlich fremde Arme bedenken.

Die Walkergilde zu Lincoln (S. 181) bestimmt, dass beim Tode eines Bruders Brod unter die Armen vertheilt werden soll. Wenn ein Gildebruder in Armuth geräth, soll ihm Geld vorgeschossen werden, welches er zurückzahlen muss, sobald er sich in besseren Umständen befindet. — Hier liegen die Anfänge des Versicherungswesens, oder, wenn man will, Creditwesens und die christliche Barmherzigkeit nahe bei einander [1]).

Im Gildestatut der Ziegelbäcker zu Lincoln (S. 184) ist keine Unterstützung für arme Gildebrüder vorgesehen. Dagegen sollen die Armen am Fronleichnamfeste Bier erhalten.

Genügen die von T. Smith gesammelten Statuten zu einem richtigen Bilde des englischen Gildewesens, so theilen die Handwerker- und Kaufmannsgilden häufiger Almosen an Nicht-Gildebrüder aus, als die religiösen. Das würde sich schon aus ihrem grösseren Reichthum erklären. Die Schneidergilde zu Lincoln begräbt Jeden, der nicht die nöthigen Mittel dazu hinterlässt. An ihren Festtagen wird den Armen Bier gereicht. Jeder Bruder und jede Schwester muss jährlich eine bestimmte Summe für Almosen zahlen (S. 182 und 183). Die Kaufmannsgilde zu Coventry unterhält nicht nur 31 invalide und arme Brüder und Schwestern, sondern sie besitzt auch ein Haus mit 13 Betten für arme Reisende. In demselben wohnt eine Frau „to wash their feet and whatever else is needed". (S. 229).

Es gibt aber auch religiöse Gilden, welche Almosen an Nicht-Gildebrüder und -Schwestern spenden. Jedes Mitglied der Gild of the Blessed Mary in Chesterfield „shall on friday, in Pentecost week, give j. d. towards alms, and another for wax (S. 168). Das Statut der Gild of Sanct Benedict bestimmt, dass „every year, at the said feast of the Purification, they shall feed as many poor as there are bretheren and sisteren, in the

---

[1]) Noch öfter z. B. The Gild-Merchant of Coventry. „The gild shall lend him a sum of money, to trade with and make gains with for one year, or two, as they think well, without taking anything for the loan." S. 229.

gild, with bread and ale and one dish of flesh or fish, at the cost of the gild" (S. 172). Am Begräbnisstage eines Mitglieds soll jeder Bruder und jede Schwester „give a helf-penny to buy bread to be given to the poor for the soul of the dead" (S. 173). Am Fronleichnamsfeste theilt die Gild of Saint Michael on the Hill Bier an die Armen aus. Bei Gelegenheit des Festes, welches die Gild of the Holy Cross in Stratford upon Avon veranstaltet, sollen die Armen Bier bekommen (S. 217). Wenn die Brüder und Schwestern der Gild of St. Peter zu Wygnale bei ihrem jährlichen Feste versammelt sind, dann soll „qwat godes man come to our fraternite . . . . . . haue mete and drynke, quyles (while) it will last". Andere Hilfe ist nicht vorgesehen (S. 117). Die erwähnte Gild of the Holy Cross stellt auf ihre Kosten ein Wachslicht vor der Leiche eines Armen oder mittellosen Fremden auf (S. 215).

Wenn unsere Ansicht richtig ist, dass die Unterstützungen, welche die Gilde ihren eigenen Mitgliedern zukommen lässt, als eines der in den Statuten vorgesehenen Werke christlicher Liebe zu betrachten sind, kann es gar nicht verwundern, dass es Gilden gibt, welche weder armen Mitgliedern noch Nichtmitgliedern Unterstützung angedeihen lassen. Die Bretherhede of Barbres zu Norwich verfolgt nur den Zweck,- Wachslichter vor einem Altar zu unterhalten. (S. 27). Aehnliche Ziele hat die Saddlers' and Spurriers Gilde zu Norwich (S. 42 ff.). Die Gild of Corpus Christi zu York will die Fronleichnamsprocession feierlich gestalten. Kein Paragraph beschäftigt sich mit armen Brüdern. (Seiten 141, 142, 143)[1]).

Nach der Lektüre vorstehender Bestimmungen wird man sich leicht davon überzeugen, dass die Forderung bestimmter, regelmässiger Beiträge von Seiten der Gilden, welche bei oberflächlicher Betrachtung die Brüderschaft zu Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu stempeln scheint, Nichts für diesen Charakter beweist. Denn erstens bestreitet die religiöse Gilde aus diesen Beiträgen viele der gegenseitigen Versicherung fremde Ausgaben z. B. Wachslichter, Almosen an Nichtvereinsmitglieder u. s. w.; zweitens fordern manche

[1]) Wir wollen den Gegenstand nicht verlassen, ohne auf den Paragraphen einer Londoner Gilde hinzuweisen, welche den Unterschied von arbeitsunfähigen und arbeitsfähigen (arbeitslosen?) Armen hervorhebt. „And zif it so befalle pat he be ʒong ynowz (jung genug) to werche, and he falle in meschef, and þat it may be take pat he ne hath nouzt of his owene to helpe hym-self withe, that the bretheren helpe hym, eche man wt a porcioun, what his wille be, in wey of charite, sauynge his estaat. (S. 9.) Wie Toulmin Smith dazu kam, diesen Paragraphen in die Worte zusammen zu fassen: „The young to be helped to work" ist mir unverständlich. Der Unterschied zwischen der Lage eines jungen und eines alten Almosenempfängers besteht darin, dass für jenen keine feste periodische Unterstützung bestimmt wird.

Gilden Beiträge ein, ohne ihre Mitglieder zu unterstützen, drittens erwarten sehr viele Gilden von ihren Genossen auch noch freiwillige Schenkungen, viertens kommt es vor, dass das Eintrittsgeld nach dem Vermögen des Eintretenden normirt wird. Kurz: die regelmässigen Beiträge sind keine Prämien sondern Quoten der Summen, welche zur Ausführung der von der Gilde durch Statut festgesetzten frommen Werke nothwendig sind.

Zur völligen Beschreibung der religiösen Gilde ist es nothwendig, ihren geselligen Charakter einen Augenblick ins Auge zu fassen. Dass sie überhaupt gesellig war, halten wir weniger für wichtig — weisen doch *ἔρανοι* und collegia Aehnliches auf, mag ja auch die Verbindung von Gottesdienst und Geselligkeit bei den teutonischen Gilden, wie Wilda nachgewiesen hat, auf die Sitten der heidnischen Germanen zurückzuführen sein — von grösserer Bedeutung erscheint die Thatsache, dass in den Statuten das jährliche Fest, welches an dem dem Schutzpatrone der Gilde geweihten Tage stattfindet, als eine ethische Massregel aufgefasst wird „to norishe more knowlech and loue" zwischen Brüdern und Schwestern. In Wirklichkeit scheint das Fest häufig die entgegengesetzten Gefühle erregt zu haben. Sonst wäre es unerklärlich, dass sich in fast allen Statuten Bestimmungen über die Bestrafung von Brüdern und Schwestern finden, welche beim Feste lärmen und streiten.

Ueberhaupt scheinen beide Geschlechter von der Würde eines Gildemahls keine höheren Vorstellungen gehabt zu haben, als von der Würde jedes anderen Mahles. Es muss eingeschärft werden, dass Niemand im Mantel, oder in Waffen mit nackten Beinen oder barfüssig erscheinen darf, Brüder und Schwestern sollen den Bierkrug nicht in ihrer Nähe stehen lassen, oder gar beim Feste einschlafen [1]). Auf die dem Schlafe vorangehenden physiologischen Vorgänge kann man schliessen, wenn man liest, wie dem Alderman ungefähr 9 Liter Bier als sein Deputat zuerkannt werden. Niemand darf das Bierzimmer betreten, diese Bestimmung kehrt immer wieder, ohne Erlaubniss eines Beamten. Niemandem ist es gestattet, im Lokale zu bleiben, nachdem der Alderman es verlassen hat. Die Gilde zu Kyllyngholm erlaubt jedem Gildebruder, im Falle er Besuch bekommt und kein Wirthshaus in der Nähe ist, sich Bier aus der Gildhall holen zu lassen: aber sie fühlt sich veranlasst, hinzuzufügen, sie werde nicht gestatten, dass ihr ein Streich gespielt werde.

Wir würden den Platz, welchen das Fest im Leben der Gilde einnimmt nicht deutlich bezeichnen, ohne hinzuzufügen,

[1]) Derartige Paragraphen lassen in den Gildefesten Gemälde für Jan Steen ahnen. — Wer krankheitshalber beim Gildefeste nicht zugegen sein kann, soll sein „potel of ale" ins Haus erhalten.

dass die Brüder und Schwestern in einer von der Gilde vorgeschriebenen Uniform am Morgen des Festtages in Procession zur Kirche gehen, oder reiten, um daselbst eine Messe zu hören, und dass sie am Tage nach dem Feste einem Requim für die Verstorbenen beiwohnen müssen. In welchem Zustande sich manche Brüder und Schwestern bei Anhörung der Todtenmesse befunden haben mögen, kann auch eine mässige Einbildungskraft zur lebendigen Anschauung bringen. Ausser dem Feste halten die Gildegenossen periodische Zusammenkünfte, wo die Angelegenheiten der Gilde berathen, Beamte erwählt (die entweder das Amt annehmen oder hohe Strafe zahlen müssen), und Schatzmeister bestimmt werden, welche die regelmässigen Beiträge und Eintrittsgelder der Brüder und Schwestern in Empfang nehmen, das Eigenthum der Gilde bewahren und einen jährlichen Bericht über den Stand des Vermögens abstatten müssen. Das Statut der „Gild of the Smiths" of Chesterfield enthält schon die Bestimmung, dass die Gilde zuerst aus den Gütern eines ohne Testament Gestorbenen befriedigt werden muss. Die Schatzmeister müssen Kaution stellen. Streitigkeiten der Gildegenossen untereinander werden von den Beamten der Gilden ohne Appellation entschieden.

Damit ist die Schilderung des Hilfs- und Unterstützungswesens, wie es beim Regierungsantritt Heinrich VIII. bestand, beendet. Wir sahen, dass das Proletariat in stetem Zunehmen begriffen war, die feudale Alimentation fast überall aufgehört hatte und Kirche und Klöster ihre sociale Pflichten ungenügend erfüllten.

Wenn wir uns jetzt zu der Darstellung der Gesetzgebung Heinrich VIII. auf dem Gebiete des Gildewesens wenden, müssen wir unser Bedauern aussprechen, dass dieselbe nur im Anschluss an die Armengesetzgebung verstanden werden kann, und das Wesentlichste derselben erwähnt werden muss. Das Gesetz 22 H. VIII. c. 12 hatte die Kommunalbehörden ermächtigt, arbeitsunfähige Arme mit Bettelbriefen zu versehen, arbeitsfähige Bettler durchpeitschen zu lassen, bis ihr Körper blutrünstig war und sie dann in ihre Heimath zu schicken. Die Folge scheint die gewesen zu sein, dass beide Klassen in ihre Heimath zurückkehrten. Welche Pfarrei wird nicht gern jeden Bettler für einen arbeitsfähigen Vagabonden angesehen haben? Fünf Jahre später wurde das Statut 27. H. VIII. c. 25 erlassen, welches sich ausdrücklich als eine Fortsetzung des erwähnten Gesetzes ankündigt. Es will Bestimmungen über die in ihre Heimath zurückkehrenden Armen treffen. Sie sollen ‚most charitably' aufgenommen, die arbeitsfähigen unter ihnen beschäftigt und die arbeitsunfähigen durch Almosen erhalten werden, so dass Niemand gezwungen ist zu betteln. Pfarreien, welche diesen Anordnungen nicht nachkommen, verfallen in eine Strafe von 20 Schillingen.

Es muss bis in die Zeit Heinrich VIII. eine kirchliche Armenpflege bestanden haben, sonst wäre es unverständlich, dass das Gesetz die Armen auf kirchliche Almosen anweist, ohne nur im mindesten das Bewusstsein zu verrathen, dass es eine ganz neue Einrichtung treffe. Andererseits geht nicht minder deutlich aus demselben hervor, dass die kirchliche Armenpflege verfallen war. Das Gesetz will sie neubegründen, und erlässt darum eine Reihe von Bestimmungen, die sich mit der Androhung einer Strafe von 20 Schilling monatlich nicht recht vertragen.

Den Geistlichen wird ans Herz gelegt, ihre Pfarrkinder auf der Kanzel, im Beichtstuhl und bei der Abfassung des Testamentes zu reichlicher Spendung von Almosen zu ermahnen [1]). Doch ist Niemand gezwungen, Almosen zu geben. Wenn also nicht genug einkommt, um die Armen zu erhalten, ist die Pfarrei in übler Lage. Sie wird bestraft, kann aber Niemand zur Zahlung von Beiträgen verpflichten. Um eine tüchtige und geordnete Armenpflege möglich zu machen, unterdrückt das Gesetz das Austheilen von Almosen seitens Einzelner und Korporationen, da dieselben gewöhnlich solchen Armen zukämen, die ihrer nicht bedürften. Was dieselben geben wollen, sollen sie an die kirchliche Armenkasse abliefern, welche jeden Sonn- und Feiertag Beiträge annimmt. An der Verwaltung derselben nehmen die Kirchenältesten theil.

Wie sehr die Armenpflege als eine kirchliche Angelegenheit angesehen wurde, leuchtet auch aus der Bestimmung des Gesetzes 5 u. 6. Edward VI. c. 2 hervor, dass diejenigen, welche keine Almosen zahlen wollen, vom Geistlichen sanft ermahnt, und, wenn sie diesen nicht hören wollen, vom Bischof ebenso sanft überredet werden sollen. Dass der Bischof als die höhere Instanz, als der eigentliche Armenpfleger angesehen wird, ist von besonderer Wichtigkeit.

So selbst nach der Reformation. Allerdings glaubten die englischen Reformatoren nicht und glauben ja die anglikanischen Vertreter derselben noch heute nicht, mit der Vergangenheit gebrochen zu haben, sondern zu den reinen Traditionen der Urkirche zurückgekehrt zu sein. Vergehen der Armenpfleger gehören nach dem nämlichen Gesetze vor das Forum des Bischofs [2]).

Erst später, als der Kampf gegen die Gilden beendet ist, durch 5. Elisabeth c. 3 werden die Friedensrichter ermächtigt, einen Pfarrangehörigen, der für die Ermahnungen und Ueber-

[1]) Confessionale Ecgbehrti!

[2]) Eden erinnert daran, dass die von Elisabeth geschaffene Bestimmung, Kirchenstrafgelder sollten theilweise in die Armenkasse fliessen, an die innige Verbindung von Kirche und Armenwesen gemahnt. (S. 138.) Dieselbe Anordnung in den ersten Jahrhunderten des Christenthums.

redungen des Bischofs taub ist, die Zahlung eines wöchentlichen Almosens aufzuerlegen, sofern auch ihr freundliches Zureden nichts hilft.

In diesem Zwange zu einem freien Werke der Barmherzigkeit offenbart sich das Ringen zweier verschiedener Prinzipien, welches im Jahre 1572 zum Abschluss kam. Das Almosen wurde in eine Steuer verwandelt. Damit war ein Vergleich abgeschlossen zwischen der ethischen Macht der Kirche und der rechtlichen des Staates. In das moderne Gebäude des Staates war ein uralter Baustein eingefügt worden, eine Thatsache, welche von den Einen für eine Wohlthat, von den Andern für ein nationales Unglück gehalten wurde und wird.

Nahm damit der englische Staat nicht die Gesetzgebung Mosis an? Er erkannte an, dass die Armen ein Recht auf Unterstützung durch die Wohlhabenden hätten. Der Arme, welcher im 19. Jahrhundert sein Mahl im Armenhause verzehrt, verdankt es der sozialen Gesetzgebung, welche der jüdische Volksführer vor Tausenden von Jahren erliess, einer Gesetzgebung, deren ethischer Kern in der Hülle des Christenthums nach England getragen wurde, und dort, nachdem die Form, in welcher sie auftrat, zertrümmert war, gleichsam chemisch frei wurde, und sich wieder mit dem Elemente staatlichen Zwanges vermählend, dieselbe politisch-soziale Verbindung in neuer Krystallisation herstellte. –

Das erwähnte Gesetz 27. Heinrich VIII c. 25 hatte die Klöster und Gilden ausdrücklich von der Bestimmung ausgenommen, dass Korporationen ihre Almosen an die Kirchenkasse abzuliefern hätten. Aber schon bald wurde die Thätigkeit vieler Klöster in Folge einer Untersuchung über ihre Korruption lahm gelegt.

Durch 27. H. VIII. c. 28 wurden die kleinen, religiösen Häuser, welche an Land, Zinsen, Zehnten und anderen Einkünften kein höheres Einkommen als 200 £ hatten, aufgelöst. „For as much“, wie es Eingangs des erwähnten Gesetzes heisst, „as manifest synne, vicious, carnal and abominable Living is daily used and committed commonly in such little and small Abbeys“ etc.[1]). Das Eigenthum wurde dem Könige zugesprochen, damit es „zu besseren Zwecken“ verwandt werde. Den Patronen und Allen, welche die Häuser mit milden Stiftungen bedacht haben, sollten ihre Rechte, Interessen, Titel, Annuitäten etc. unverkürzt bleiben. Diejenigen Personen, welchen der König die Klostergüter übertragen würde, sollten zur Zahlung der an ihnen haftenden Almosen verpflichtet sein.

Das Gesetz 31. H. VIII. c. 13 verlieh dem König vier Jahre später das Recht, das erwähnte Gesetz auf alle Klöster auszudehnen, die noch bestanden.

---

[1]) **Alle Citate der Einleitung aus englischen Gesetzen nach den Statutes at large.**

Diese Gesetze gaben indirekt die Veranlassung zur Konfiskation der Güter der Gilden. Die Enteignung der Klöster erschütterte die Zuversicht auf Fortbestand aller auf religiösem Boden erwachsenen Organisationen. Patrone und Stifter suchten fromme Stiftungen wieder in die Hand zu bekommen. Es fanden Uebertragungen auch an solche Personen statt, welche keinen Rechtstitel besassen. Um diesen Zuständen ein Ende zu machen, erliess Heinrich VIII. ein Gesetz (37. H. VIII c. 4), dessen Eingang die zu dieser Maassregel führende Veranlassung deutlich bezeichnet: „Where there .... many of the Donors, Founders or Patrons, or such as pretend to be Donors, Founders or Patrons of the same Colledges, Free-Chappels, Chantries, Hospitals, *Fraternities*, *Brotherhoods*, *Guilds* and stipendiary Priests .... of their avaricious and covetous minds ..... have of late entered into the ..... Manors, Lands belonging to the same Colledges, Free-Chappels etc ....." soll das Eigenthum aller solcher „For religious services of different kinds, for candles, offerings, ornament of churches, and other *useful* and *superstitious* uses" gegründeten Institutionen kommen in „the very actual and real Possession and seisin of the king etc. .... *damit derselbe zeitgemässe Aenderungen* (alterations) *in der Verwendung ihrer Einnahmen vornehme*. *Die Armen*, die Universitätsstudenten, und die allgemeinen Interessen der Unterthanen *sollen besser bedacht werden*. Das Parlament erkannte also indirekt an, dass der König Rechtsnachfolger der Gilden, Bruderschaften etc. geworden war, und die Einkünfte zu öffentlichen, den Zeitumständen entsprechenden Zwecken verwenden müsse. Desshalb verleiht es ihm das Recht, Kommissäre zu ernennen, welche das Eigenthum der Gilden in Besitz nehmen und die geplanten Aenderungen vornehmen sollen.

Ein so vag abgefasstes Gesetz musste überall Schrecken verbreiten. Selbst die colleges von Oxford und Cambridge waren für ihren Fortbestand besorgt [1]).

Kurze Zeit nach Erlass desselben starb der König. Da die Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Ableben des Königs erlosch, bestand eine der ersten Regierungshandlungen des Herzogs von Somerset darin, dass er die diskretionären Vollmachten, welche Heinrich VIII. besessen hatte, auf den jungen König übertragen liess. So entstand das Gesetz 1 Edward VI. c. 14.

Aus der peinlichen Sorgfalt, mit welcher die Paragraphen des ausserordentlich langen Statutes abgefasst sind, ersieht man, dass das Parlament sich wohl bewusst war, welche Waffe es in die Hand des Protektors legte. Es wollte einen Kampf

---

[1]) Siehe Froude: History of England. IV, 486.

gegen die wie ihm schien falsche und verlebte Weltanschauung der Gilden, gegen das Aufstellen von Wachskerzen, Bezahlen von Seelenmessen etc. etc., nicht gegen ihre soziale Thätigkeit. So lautet die Einleitung: Considering that a great part of superstitious and errors in Christian religion hath been brought into the Minds and Estimates of Men, by reason of the Ignorance of their very true and perfect Salvation through the death of Jesus Christ, and by devising and phantasying vain Opinions of Purgatory and Masses satisfactory to be done for them which be departed; the which Doctrine and vain opinion, by nothing more is maintained and upholden, than by the abuse of Trentals (30 Seelenmessen) Chantries and other provisions made for the continuance of the same blindness and Ignorance ....

Die ersten 8 Paragraphen des Gesetzes beschäftigen sich ausschliesslich mit den rein kirchlichen und religiösen Zwecken der Gilden. Der wichtigste für uns ist der neunte. Er lautet: IX. And furthermore be it ordained .... that the King .... shall .... have and enjoy to him ...... all Fraternities, Brotherhoods and Guilds being within the Realm of England and Wales ..... and all Manors, Lands, Tenements belonging to them (other than such corporations, Guilds, Fraternities, Companies and fellowships of Mysteries or Crafts and the Manors, Lands, Tenements ..... pertaining to the said G., F., C., and F. of Mysteries or Crafts above mentioned) .... without any inquisition or Office thereof to be had or found. Die Handwerkergilden werden also ausdrücklich von der Wirkung des Gesetzes ausgenommen.

Paragraph X gibt den Kommissären das Recht, Einsicht in die Bücher der Gilde zu nehmen „to know what money and other things was paid or bestowed to the Finding or Maintenance of any Priest or Priests, Anniversary or Obits, or other like Thing, Light or Lamp by them, also to enquire, search and try by all such Ways and Means, as to them shall be thought meet and convenient, what Manors, Lands, Tenements, Rents and other Hereditaments ..... be given, limited or appointed to .... the King."

Das aus diesem Paragraphen hervorblickende Bestreben, zwischen den abergläubischen und nützlichen Zwecken dienenden Einkünften zu unterscheiden, tritt noch schärfer im XI. hervor, welcher sie anweist, einen Theil des zu konfiszirenden Gildeeigenthums auszuscheiden für den Unterhalt eines Lehrers, Geistlichen, einer Schule und für andere gute Zwecke und Absichten.

Der XIII. Paragraph schärft ihnen ein, dass sie die Angelegenheiten regeln sollen „beneficially towards the Deans, Masters etc. ... and towards the poor people", sowie dass sie für die Erhaltung der von den Gilden unterhaltenen

Deiche und Dämme gegen die Wuth der See Sorge tragen sollen.

Im XVII. Paragraph wird ausdrücklich bestimmt, dass dem König auch das Mobiliarvermögen der Gilden gehören solle.

Von Wichtigkeit ist noch der XIX. Paragraph, weil er ein helles Licht auf die Tendenz des Gesetzes wirft. Es heisst dort, dass den Kathedralkirchen nur diejenigen Stiftungen entzogen werden sollen, welche ihnen aus „Aberglauben" zugewandt worden sind.

Der XXXIV. Paragraph nimmt die „general corporations of a town" von der Wirkung des Gesetzes aus.

Wer von der Berechtigung der Reformation überzeugt ist, muss gestehen, dass die Absichten des Gesetzes löblich waren. Das Parlament suchte die „useful uses" des Gildewesens fortbestehen zu lassen und diejenigen Zwecke zu unterdrücken, die ihm überlebt und schädlich erschienen. Dass es nicht so ausgeführt wurde, wie es hätte ausgeführt werden sollen, muss den Gesetzgebern nicht als Fehler angerechnet werden, sondern der Aristokratie Englands. Welches aber auch immer die Folgen dieses Gesetzes gewesen sein mögen, jedenfalls hat es die religiöse Gilde als solche nicht aufgehoben, jedenfalls konnten nur diejenigen Gilden etwas verlieren, welche etwas besassen. Wenn aber das Bild der religiösen Gilde, welches die von Toulmin Smith gesammelten Statuten zeichnen, auch noch im 16. Jahrhundert richtig war — und es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln — dann gab es viele Gilden, welche weder Land noch nennenswerthen Mobiliarbesitz hatten.

Die Custodes der Gild of St. Nicholas zu West-Lynn geben an, dass „de bonis dicte Gilde nichil habent"[1]). Die Gild of St. James in North-Lynn hat ebensowenig[2]). Die Gild of St. John Baptist zu York „has no goods other than what are raised by yearly payments"[3]). Die Schneidergilde zu Lincoln hat „no lands nor tenements, in mortmain or otherwise, nor any chattels . . . . . except for fulfilling what has been set forth"[4]). The Gild of the Lords' Prayer besitzt nichts als die zur Aufführung eines Schauspiels, „in welchem die Tugend gelobt und jede Art Laster der Verachtung preisgegeben wird", nöthigen Sachen nebst einer Kiste, in welcher dieselben verwahrt werden[5]). The ‚Gild of the Peltyers' zu Norwich theilt Folgendes mit: Nec est dicta fraternitas in aliquibus terris, tenementis redditibus aut possessionibus immobilibus dotata; sed fuit et est, quando et quociens necesse fuerit, pro oneribus eidem confraternitati incumbentibus subportandis, de collecta communi inter dictos confratres et sorores fieri consueta, ac de legatis in testamentis et ultimis voluntatibus, aliisque piis devocionibus eidem relictis et collatis, decenter sustenta et

[1]—[5]) English Gilds. S. 99, 105, 147, 184, 139.

huc usque debita gubernata[1]). Dasselbe fast mit gleichen Worten in den Statuten der Taylors' Gild, nur hat sie keine Legate[2]). The Saddlers' and Spurriers' Gild zu Norwich giebt über ihre finanziellen Verhältnisse folgende Auskunft: Non habent terras, tenementa, redditus, nec possessiones, nec catalla, ultra valorem decem solidorum[3]).

Angesichts dieser Zeugnisse wird man keine Unwahrscheinlichkeit in der Behauptung Sir Frederick Eden's finden, dass viele Gilden so arm gewesen wären, dass sie weder ein eigenes Haus noch eigene Räume in einem Hause gehabt hätten, sondern gezwungen gewesen wären, sich in der Wohnung ihrer Mitglieder zu versammeln.

Diesen konnte also das Gesetz Eduard VI. Nichts oder sehr wenig anhaben. Aber auch die reichen Gilden scheinen nicht immer mit der rohen Habsucht geplündert worden zu sein, von der wir in Geschichtswerken lesen. Toulmin Smith's Buch enthält einige Berichte von Kommissären, die in Folge der erwähnten Gesetze ernannt worden waren. Dieselben zeigen, dass sich die Kommissäre des Gegensatzes von useful and superstitious uses deutlich bewusst waren. Der Report of the Commissioners of 37. H. VIII. über die ‚Gild of Saint Nicholas' zu Worcester z. B. hat folgenden Absatz: Continuatur quousque the pore: for the Schole may cease, for there is one other in the towne . . . . and this is no Schole of any purpos, as it is credibly said[4]).

Der Kommissar, welcher die Verhältnisse der ‚Gild of the Holy Cross' zu Stratford upon Avon zu regeln hatte, ordnet das Umgekehrte an. Obgleich die Gilde 24 arme Leute unterstützt, legt er kein gutes Wort für dieselbe ein; dagegen soll die Schule fortbestehen. ‚Continuetur schola quousque[5]). In einem Bericht über die ‚Gild of the Holy Cross' zu Birmingham wird darauf hingewiesen, dass die Gilde zwei steinerne Brücken and „diuers ffoule and daungerous high wayes" in Reparatur halte und dass die Stadt diese Last nicht übernehmen könne[6]). Uebrigens wurde die Konfiskation der Güter dieser Gilde zum Anlass genommen, um daselbst eine Schule zu gründen, wenn wir nicht irren, die noch bestehende King Edward School.

Ein anderes Beispiel von der Ausführung dieses Gesetzes liefert Blomefield[7]) in folgender Stelle, welche wir ganz hierher setzen wollen, weil sie die Vorgänge an einem bekannten Orte knapp und klar darstellt: There were three Gilds here (nämlich zu Tibenham) the Bretheren and Sisters of which had one common Gild-Hall, since turned into a School-House. . . . .

---

[1]—[6]) English Gilds. S. 29, 34, 42, 203, 223, 249.

[7]) Blomefield: An Essay towards a topographical History of the County of Norfolk 1739. Vol. 3. S. 185.

These Gilds had diverse Lands here, which at their dissolution, were seized by the crown, where they continued till 1609, and then King James I. granted them to John Eldred Esq. and Joan Verdon, Gentlewoman and their Heirs. The Furniture of the Gild-Hall remained till 1650, when the Hall was ruined; for the Officers sold 30 l. of Pewters, 92 l. of Lead, four Spits that weighed 169 l., a Metal Pot that weighed 44 l., two Pots of Brass 89 l. and a Brass Pan of 9 l. A Plain proof of the Jolly Doings at these Gilds.

Eine noch eigenthümlichere Perspektive eröffnet die Geschichte einer Gilde zu Basingstoke in Hampshire [1]). Dieselbe war „pro instructione et institutione juvenum" gegründet worden. Sie entging der Auflösung in Folge des Gesetzes H. VIII., aber unter Eduard VI. wurden ihre Ländereien konfiszirt. Als in der Regierungszeit Maria's ein Theil des Kloster-, Kirchen- und Gildenguts, welches noch nicht in die Hände von Hofleuten übergegangen war, den früheren Eigenthümern zurückgegeben wurde, gelangte auch die Gilde zu Basingstoke wieder zu ihrem Eigenthum. Ihr Besitzstand wurde weder von Elisabeth noch von Jakob I. angefochten, hatte ihre Thätigkeit doch nichts mit abergläubischen Gebräuchen zu thun. Erst während des Bürgerkrieges im 17. Jahrhundert wurde das der Gilde gehörige Land wieder konfiszirt, Kapelle und Schule blieben geschlossen, aber im Jahre 1670 gelang es dem Bischof von Winchester, den König Karl II. zur Rückgabe der Ländereien zu veranlassen.

Sollte sich nicht, die Frage muss sich aufdrängen, die Geschichte dieser Gilde häufiger wiederholt haben? —

Fassen wir den Stand des Gildewesens im Anfang der Regierung der Königin Elisabeth ins Auge, so ist es dies. Die Handwerkergilden bestanden fort. Die General-Korporationen der Städte waren ausdrücklich von den Wirkungen des Gesetzes ausgenommen. Das bewegliche und unbewegliche Gut der religiösen Gilde hatten die Gesetze Heinrich VIII. und Eduard VI., so weit dasselbe ‚abergläubischen' Zwecken diente, mit Beschlag belegt. Aber die religiöse Gilde als solche war durch jene Gesetze nicht vernichtet worden, die armen Gilden, und diese bildeten wohl die Mehrheit, konnten Nichts verlieren, und das Gesetz scheint auch gegen die reichen Bruderschaften den Absichten desselben gemäss häufig ausgeführt worden zu sein. Viele kleine Gilden, die nicht um Korporationsrechte nachgesucht hatten, grössere, welche von Edelleuten beschützt wurden, sind wahrscheinlich ebensowenig vernichtet worden [2]).

[1]) The History of the Brotherhood and Guild of the Holy Ghost in the Chapel of the Holy Ghost near Basingstoke in Hampshire dissolved by King Edward VI. and reestablished by King Philip and Queen Mary. Reading 1742.

[2]) Eden: The state of the Poor, I, 596, 597.

Noch andere sind in der Reaktionsperiode Maria's wieder zu ihren Besitzungen gekommen. Kurz: den Schlag, welchen die erwähnten Gesetze den Gilden beibrachten, konnten dieselben leicht verwinden. Nichts hielt die unversehrten Gilden ab, sich weiter zu entwickeln. Da die Existenz einer jeden auf den regelmässigen Beiträgen beruhte, warum konnten selbst die Gilden, deren Güter konfiszirt waren, sich nicht auf jener Basis neu konstituiren? Was die Gilden durch die Konfiskationen verloren, war keine Prämienreserve einer Versicherungsgesellschaft. Die religiöse Gilde war keine Friendly Society.

Und doch sehen wir, dass das Gildewesen abstirbt. Woran lag das?

Das Lebensprinzip derselben war in seiner Wurzel durch die Reformation vernichtet. Auch ohne die Konfiskationsgesetze Heinrich VIII. und Eduard VI. wäre sie allmählich abgestorben. Dadurch dass die Reformation die Rechtfertigung durch den Glauben lehrte und guten Werken keinen absoluten Werth beilegte, sondern sie unter Umständen sogar für sündhaft erklärte, entzog sie dem religiösen Gildewesen den Boden. Die 4 Artikel X (of Free-Will), XI (of the Justification of Man), XII (of Good Works) und XIII (of Works before Justification) der 39 Artikel sind für die Geschichte des Gildewesens von ebenso grosser Bedeutung wie die Statuten Heinrich VIII. und Eduard VI.[1])

Wurden die religiösen Gilden durch die Reformation sofort, mit Stumpf und Stiel ausgerottet?

Wir haben zu wenige Zeugnisse, um diese Frage endgültig zu beantworten. A priori ist es unwahrscheinlich. Denn das englische Volk geniesst alle Vortheile und leidet unter allen Nachtheilen, welche die Abneigung gegen prinzipielle Erfassung von religiösen, sozialen und politischen Problemen und das rücksichtslose Ziehen von praktischen Folgerungen mit sich bringt. Mit voller Deutlichkeit tritt die Bedeutung dieser Geistesrichtung hervor, wenn wir sie mit der gerade entgegengesetzten des Deutschen vergleichen. Soll sich sein Handeln auf sozialem und politischem Gesetz einem neuen Ziele zu-

[1]) Wie mächtig die Reformation in England auch auf die rasche Vernichtung des Gildewesens wirken mochte, so ist doch die Meinung nicht ohne Grund, dass die englischen religiösen Gilden auch ohne die Reformation allmählich abgestorben sein würden. In Frankreich, wo der katholischen Kirche der Sieg verblieb, musste fast gleichzeitig mit England, in der Mitte des 16. Jahrhunderts, das Armenwesen staatlich geregelt werden und die Gilden wurden fast unbemerkt durch die Hilfskassen ersetzt. Schon 1536 die Bestimmung, dass die Arbeitsunfähigen von den Gemeinden erhalten werden, Almosensammlungen stattfinden, Almosenstöcke aufgestellt und das Geben von Almosen empfohlen werden sollte. 1544 und 1551 Anordnung einer Armensteuer für Paris, schrittweise für ganz Frankreich. 1566 die zusammenfassende Ordonnanz von Moulins. Schon im Jahre 1580 eine französische Hilfskasse zu Lille. F. d. letzte Notiz s. E. Laurent: Le paupérisme et les associations de prévoyance. Paris 1860. S. 202.

wenden, so ist die schwere, zeitraubende Arbeit nöthig, ermattende theoretische Kämpfe gegen das Alte zu führen, Begriffe zu definiren, Prinzipien aufzustellen. Haben dieselben überzeugte Anhänger gefunden, dann ziehen ihre Bekenner rücksichtslos die aus ihnen fliessenden Konsequenzen und suchen diese ebenso rücksichtslos zu verwirklichen.

Daher in England die Erscheinung, dass falsche Tendenzen bei dem praktischen, maassvollen, von grossem Gemeingeiste getragenen Geiste des Volkes selten eine gefahrdrohende Höhe erreichen, dass niemals mit dem Vergangenen ganz gebrochen wird, sondern, nachdem die schreiendsten Missstände beseitigt sind, auf dem Boden des Alten weitergebaut wird. Daher die merkwürdige Kontinuität englischer Institutionen, daher auch der lange Kampf zwischen dem Alten und Neuen. Noch immer ist in der anglikanischen Kirche der Streit zwischen Romanismus und Protestantismus nicht ausgetragen; Englands, des ersten Staates, in welchem der Feudalismus zusammenbrach, agrarische Zustände leiden noch immer am Feudalismus. Die Reform des englischen Parlaments ist noch nicht beendigt. Aus seiner Armenpflege ist der Geist des Mittelalters nicht auszutreiben. Wie die Natur kennt die politische und soziale Geschichte Englands keine Sprünge.

An zwei naturwissenschaftliche Thatsachen werden wir darum erinnert. Die Petrefaktenkunde lehrt die interessante Thatsache, dass Organismen ganz verschwinden, mineralische Substanzen in die entstandenen Hohlräume eindringen und deren Formen annehmen. Gesteine treten in Krystallisationsformen auf, welche ihnen ganz fremd sind. Die Zoologie macht uns mit einer andern ebenso anziehenden Thatsache bekannt. Manche Thierarten besitzen Organe, welche nicht mehr funktioniren und sie machen zwecklose Bewegungen.

Die Geschichte des Gildewesens insbesondere drängt uns diese Betrachtungsweise auf.

Schliessen wir nach Analogie der Geschichte anderer englischer Institutionen, so mussten natürlich alle charakteristischen Züge, welche mit dem religiösen Prinzip zusammenhingen, verschwinden, z. B. das Aufstellen von Lichtern, das Messehören, das jährliche Requiem. Dagegen wird der englische Konservatismus hartnäckig Alles bewahrt haben, was nicht in geraden Widerspruch zum Prinzip des Protestantismus trat. So vor Allem die Form der Gilde. Erfüllte auch nicht sofort ein neuer Inhalt die alte Form, so wird doch die grosse Masse der Gildegenossen gerne Lebensäusserungen fortgesetzt haben, deren zureichender Grund verschwunden war, und die jetzt zu unwesentlichen Zügen desselben wurden, so z. B. die Feier des jährlichen Festes, die Gewohnheit, am Begräbnisse der Brüder Theil zu nehmen, an gewissen Tagen durch die Strassen zu ziehen. Dass ein solcher Prozess vor

sich ging, beweist Blomefield's Werk [1]). In der Beschreibung des Ortes Atleburgh finden sich folgende Notizen:

1628, July 15. was a gild new erected by 4 young Batchelors of the Town, and kept at the College House...... and the Poor then well relieved.

1629. 'T was continued by 4 Widowers of the Town, where the old Gild House was .... the Poor well relieved.

1630. 'T was holden on Midsummer-Day, and one Mr. James of Eccles, then the High-Constable, and one Mr. Robert Allen of Great Elingham, were two of the four Hey-masters, who for their own good credit, and our Towns Gild, procured Guests that there were thought to be 2000 People then there etc. etc.

Diese Aufzeichnungen sind von der grössten Wichtigkeit. Sie beweisen, dass das Verständniss für das Wesen der Gilde völlig verloren gegangen war. Nichts war von ihr übrig geblieben, als das jährliche, von reichen Leuten gegebene Fest, an dem arme Leute gespeist wurden. Man könnte dies vielleicht auch so ausdrücken, dass die Gilde zu ihren Anfängen zurückgekehrt war.

Dass in einem Lande mit so zähem Konservatismus selbst das religiöse Element nicht ganz verloren ging, beweist folgende Anzeige in ‚The Courant' vom 7. Juli 1716:[2]) „For the Continuance of the Mutual Society the annual feast of the fraternity of St. James at Clerkenwell will be held as usual on Wednesday 25th inst. at Jerusalem Hall, within the said parish. The sermon to be preached by the Revnd Mr. Hendley." Dieser Verein ist offenbar eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, aber er hält an den Traditionen der Gilde, aus der er vielleicht herausgewachsen ist, fest.

Ludlow [3]) giebt ein Beispiel neueren Datums an. Die Mitglieder einer Friendly Society zu Lymington sind verpflichtet, wie die Gildebrüder und -Schwestern, am Festtage in Prozession zur Kirche zu gehen.

Eine ganz moderne Friendly Society „The Amicable Society of Dublin" beginnt ihre Statuten mit einem kurzen Gebete und betont dann ihren protestantischen Charakter. Ja, die „Dublin Tontine Society" theilt im Eingang ihrer Statuten mit, „that the formation of this society has for its object in general the glory of God, the honour of our Queen, and the good of our neighbours".

[1]) Vol. I. S. 362.

[2]) Cornelius Walford: The Insurance Cyclopaedia. S. 389. London 1878.

[3]) J. M. Ludlow: 'Gild and Friendly Society. Contemporary Review 1873.

Noch haben wir nicht der Folgen gedacht, welche die Vernichtung des Prinzips mittelalterlicher Wohlthätigkeit haben musste. Die neben den Handwerkergilden bestehenden, und sehr oft aus denselben Personen bestehenden Handwerker-Bruderschaften sind vielleicht die kräftigsten Förderer des Hilfskassenwesens nach den vorher geschilderten Ereignissen geworden. Denn sie waren keine Gesellschaften, welche lediglich durch religiöse Motive zusammengehalten wurden. Die Noth des Lebens mag ihnen den Gedanken nahe gelegt haben, die gegenseitige Unterstützung fortzusetzen. Eden berichtet aus Kendal in Westmoreland, dass dort 7 sogenannte ‚trade-clubs' existirten, die nur Personen desselben Gewerbes aufnähmen. Als später die Zünfte abstarben, mag dann die gegenseitige Unterstützung sich noch als ein Kitt des zerfallenden Gebäudes erwiesen haben. Es ist jedenfalls beachtenswerth, dass der grössere Theil aller Unterstützungskassen, welchen wir in den ersten Zeiten des Unterstützungswesens begegnen, ihren Namen von einem Gewerbe haben. Besonders fällt dies in Schottland auf. Gavin Burns, welcher im Jahre 1821 eine Schrift, welche ich mir nicht verschaffen konnte, unter dem Titel: An Inquiry into the Principles and Management of Friendly Societies in Scotland veröffentlichte, scheint, wie aus einem Citat in Walford's Insurance Cyclopaedia zu ersehen, anzunehmen, dass sie sich in Schottland allein aus den Zünften entwickelt hätten. Burns sagt: The plan of F. S. in Scotland seems to have arisen from the regulations of trades in royal burghs. These corporations, besides the privileges they enjoyed, and the laws by which they were regulated under the royal charter, appear at an early period to have appropriated a fund for the support of such members as might fall into indigence or distress...... The great advantages arising to members in distress from these provisions were soon observed, and duly appreciated by other classes of the community, who were not connected with any of these public bodies, but who, from this examples gradually entered into voluntary associations for the same useful purposes [1]). Im Falle Gavin Burns keine Beweise für diese Ansicht beibringt, ist sie sehr schwach fundamentirt.

Das protestantische Prinzip hatte noch andere Folgen. Es fiel für reiche Leute der religiöse Antrieb fort, mit ärmeren Leuten zusammen in eine Gilde einzutreten und für die letzteren in Fällen der Noth zu sorgen. Der natürlichen Neigung des wohlhabenden Engländers zur Wohlthätigkeit mag die unter Elisabeth auferlegte, regelmässige Armensteuer hinderlich gewesen sein. Die fortbestehenden Gilden sind wahrscheinlich zu Vereinigungen von Leuten mit geringerem und gleichmässigerem Einkommen geworden. Ohne Zweifel hat das gesellige Element

[1]) S. 410.

der Gilde oft ein um so stärkeres Band gebildet, als die Reformation dem Leben einen nüchternen Anstrich verlieh, und die gesunde Menschennatur nach irgend einer Richtung hin sich äussern musste [1]).

Eine Vereinigung also von geringen Leuten mit gleichmässigem Einkommen scheint uns die Gilde geworden zu sein, die durch den Geselligkeitstrieb zusammengehalten wurde und sich an überlebten Formen ergötzte. Eine leere Form mit zwecklosen Bewegungen, aber darum keine werthlose Form, denn allmählich wird ein neuer Inhalt in sie gegossen: die anfänglich noch rohe und unentwickelte Form des Versicherungswesens. Für diesen Zweck eignete sich die Form der Gilde vorzüglich. Sie widmete sich denselben Aufgaben, wie eine Versicherungsgesellschaft, nur aus anderen Motiven und in beschränkterem Maasse. Sie erhob Beiträge, wenn auch keine Prämien. Diese Umwandlung wird sich dort am leichtesten vollzogen haben, wo die reicheren Elemente aus der Gilde austraten und nur ärmere Leute übrig blieben. Bei ihnen brauchte nicht die Vorfrage gestellt zu werden, ob sie sich selbst helfen könnten. Jeder Unfall traf sie so, dass sie der Hilfe Anderer bedurften. Nun zahlte Jeder den Beitrag, den wir in allen Gilden finden, nicht mehr, um ein Almosen zu empfangen, sondern um durch die Leistung der Prämie die Gegenleistung des Schadenersatzes in den in der Gilde vorgesehenen Fällen zu erlangen. Die Verhältnisse waren am günstigsten für die Entwicklung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, wo eine Arbeiterbevölkerung aus allen Theilen Englands zusammenströmte. Das fand schon zur Zeit Elisabeth's statt. Eden berichtet, dass unter der grossen Königin viele Städte mit Korporationsrechten verfielen, weil sich das Gewerbe nach Orten zog, wo keine Zunftbeschränkungen seine ungestörte Entfaltung hinderten. So entstanden neue Industriebezirke, z. B. Birmingham. Unter diesen von allen früheren Organisationen losgelösten Arbeitern musste sich das Bedürfniss nach gegenseitiger Hilfe am ehesten einstellen. Es ist daher zu vermuthen, dass dort die ersten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit in's Leben traten.

Damit hatte sich die christliche Association in eine wirthschaftliche verwandelt. Das Kassenwesen trat in den Vordergrund, die alten Namen „Bruderschaft" und „Gilde" mussten verschwinden und durch den in den Gildestatuten vorkommenden des gemeinen Kastens „the commune box" ersetzt werden.

---

[1]) Unter dem Papste, sagt Harrison in seiner Beschreibung Englands (1577—87), hatten wir 95 Feste und 30 Vorfeste, ausser den Sonntagen, die sind alle zu 27 zusammengeschrumpft und mit ihnen die überflüssigen Gelage, Hochzeitsschmäuse, Kirchweihfeste etc. Siehe Lujo Brentano: On the History and Development of Gilds in T. Smith's English Gilds. S. XCI.

Dass the ‚commune box' in ‚box' verkürzt wurde, findet in der Redekargheit des Engländers seine ausreichende Erklärung. Aus box entstand box-club, und aus diesem club. Club ist noch heutigen Tages, wenigstens in ländlichen Distrikten, die Bezeichnung für Friendly Society. Letztere scheint erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gewählt worden zu sein, um die geselligen Hilfsvereine der arbeitenden Klassen von den geselligen Vereinigungen der Reicheren und der Freimaurer zu unterscheiden. Offiziell wurde das Wort erst durch das erste nicht bloss lokale Gesetz auf diesem Gebiete vom Jahre 1793, welches den Titel führt: An Act for the Encouragement and Relief of Friendly Societies. In der Presse ringt noch lange die Bezeichnung Benefit Society mit diesem um die Palme, und, wie schon bemerkt, die offizielle Bezeichnung ist heutigen Tages von der Majorität des Volkes noch nicht anerkannt.

In dieser Bewegung sehen wir nur einen Ausschnitt aus einer allgemeinen. Wie die Reformation die Tendenz hatte, den Einzelnen aus den Schranken geistlicher Autorität zu befreien, so lagen in ihr auch Keime zu Bestrebungen, alle die Individuen zusammenhaltenden sozialen Bande zu lösen. Der Einzelne fühlte sich isolirt, auf seine eigene Thatkraft angewiesen. Sein Egoismus wurde sein bester Führer. Das Naturrecht des 17. Jahrhunderts spiegelt den ungeheuren Umschwung der Ideen, welcher sich vollzogen hat. Es ist nicht allein auf Rechnung der höheren intellektuellen Kultur zu setzen, dass die Wiege der modernen Rechtsphilosophie in protestantischen Ländern steht. Bedeutsam ist es, dass sowohl Spinoza als Hobbes den Kampf Aller gegen Alle zum Ausgangspunkte ihrer Betrachtung machen. Noch bedeutsamer aber ist es, dass das Ende des Jahrhunderts die erste volkswirthschaftliche Institution auf individualistischer Grundlage entstehen sieht: nämlich das Versicherungswesen. Was die Gilde als eine innige Lebensgemeinschaft betrachtet hatte, fiel in mehrere Geschäftszweige auseinander. Im Jahre 1681 wurde zu London die erste Feuerversicherungsgesellschaft gegründet „at the backside of the

[1]) Zum Beweise, dass im vorigen Jahrhunderte der Ausdruck box, box-club, club der allgemein gebräuchliche war, genügt ein Blick in die zeitgenössische Literatur. Wir verweisen nur auf Thomas Ruggles' History of the Poor, S. 181, 184, 215, 288, 353, 359, dann auf den Titel folgender Broschüren: A Plan for rendering the Poor independent on Public Contributions, founded on the Basis of the Friendly Society, commonly called Clubs (1786) and A Method for the Regular Management of those Societies called Box-Clubs (1728). Die ersten schottischen Gesellschaften nannten sich ebenfalls boxes (siehe S. 30). Eine Edinburgher Gesellschaft, welche im Jahre 1694 gegründet wurde, benennt sich noch: The Fraternity of Fellowship Porters. Der Titel der früher (S. 25) angeführten Gesellschaft war Mutual Society.

Das früheste Dokument, in welchem die Bezeichnung „F. S." vorkommt, ist, soweit dem Verfasser bekannt, ein Feuerversicherungsprospekt aus dem Jahre 1684, welcher in British Museum aufbewahrt wird.

Royal Exchange". Gegen Ende des Jahrhunderts wurden noch mehrere Rentenversicherungsgesellschaften in's Leben gerufen, so von der Mercers' Company zum Wohle der Wittwen und Waisen. Dieselbe brach aus Mangel an hinreichenden Erfahrungsthatsachen wieder zusammen. Die erste erfolgreiche Gesellschaft: „The Amicable Society" verräth dadurch noch den Gilde-Ursprung, dass sie im Anfang dieselbe Prämie für alle Mitglieder festsetzt. Die Periode der auf christlicher Liebe fussenden Hilfe war vorüber; nachdem die Reformation die Geister zum Egoismus erzogen hatte, fand der Krieg Aller gegen Alle seinen Abschluss in einer auf dem Boden des Egoismus stehenden Hilfe.

Daher mussten auch die auf Gründung von ‚clubs' zielenden Bestrebungen der arbeitenden Klassen einen um so grösseren Erfolg haben, je schroffer der Egoismus der höheren Klassen hervorgekehrt wurde und je schwerer es war, Armenunterstützung zu erlangen.

Die Armengesetze wurden aber in dem ersten Jahrhundert nach ihrer Kodifikation durch Elisabeth ungenügend ausgeführt. Eden berichtet, dass unter der Regierung Elisabeth's so unbedeutende Armensteuern erhoben wurden, dass viele Arme vor Hunger starben [1]). In einer von ihm angeführten Broschüre aus dem Jahre 1622 findet sich die Behauptung, dass in manchen Gegenden seit 7 Jahren überhaupt keine Armensteuer mehr erhoben worden sei; die Armen wären verjagt worden [2]). Um die Mitte des 17. Jahrhunderts verheerten die Bürgerkriege England. Die Landstreicher wurden am Ende desselben auf 80 000 geschätzt [3]). Im Jahre 1662 wurde das Niederlassungsgesetz erlassen, nach welchem jeder in das Kirchspiel Einwandernde, welcher nicht ein Pachtgeld von 10 £ zahlte, innerhalb 40 Tagen nach seiner Ankunft auf Klage eines Kirchenvorstehers von zwei Friedensrichtern ausgewiesen werden konnte, insofern er denselben nicht genügende Sicherheit für Entschädigung des Kirchspiels zu geben schien. Es lässt sich darüber streiten, ob dieses Gesetz den Geist der sozialen Selbsthilfe eher erstickte, als gross zog. In Llanferran wurde bis zum Jahre 1768 keine Armensteuer erhoben [4]).

Hierzu kommt noch, dass die oberen Klassen im 17. und 18. Jahrhundert in weniger lebendigem Verkehre mit den unteren Klassen gestanden zu haben scheinen, und der Absentismus derselben vielfach schädliche Wirkungen äusserte [5]).

---

[1]) The State of the Poor. I. S. 144.
[2]) The State of the Poor. I. S. 154, 155.
[3]) The State of the Poor. I. S. 170.
[4]) The State of the Poor. III. S. 889.
[5]) Im Jahre 1632 muss Karl I. der nobility and gentry, die anfangen, dauernd in London und Westminster zu wohnen, befehlen, innerhalb 40 Tagen London und Westminster zu verlassen. Eden, I, 164.

Der anonyme Verfasser einer 1738 erschienenen Broschüre „An Enquiry into the Causes of the Encrease of the Miseries of the Poor in England" versteigt sich sogar bis zu dem Satze: Der Aufenthalt eines begüterten und einflussreichen Gentleman ist sicherlich einer der grössten Segen, welche die Nachbarschaft haben kann, wenn er ein rechtschaffener Mann ist und Tugend und Ordnung liebt [1]).

Zweifellos haben diese Zustände nicht bloss schädigend auf die Entwicklung der clubs gewirkt. In unserem Jahrhundert hat die lebhaftere Theilnahme der nobility und gentry für das Wohl der arbeitenden Klassen zur Gründung von Gesellschaften geführt, welche ohne dieselben nicht entstanden wären. Jedoch hat man allgemein die Erfahrung gemacht, dass solche Gesellschaften am gedeihlichsten vorwärts schreiten, wenn die Thätigkeit der oberen Klassen sich auf das Maass einer zur sozialen Selbsthilfe ermunternden Hilfe beschränkt und bestehende Gesellschaften der Selbstverwaltung der Mitglieder überlässt.

Die wenigen Zeugnisse, welche uns die Entwicklung der Arbeiterklubs verfolgen lassen, bestätigen im Allgemeinen diese Erörterungen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird zu Leith the Friendly Society or Incorporation of Carters gegründet. Im Jahre 1634 wird in Borrowstouness die General Sea-Box, im Jahre 1659 die Landsman's Box, im Jahre 1738 the Shipmaster's Society, im Jahre 1757 the Friendly Society of Shipmasters und im Jahre 1782 the Beneficent Society gegründet. Diese vier Gesellschaften vereinigten sich später zu einer einzigen, unter dem Namen: United General Sea Box. Dass die alten Gesellschaften mit den jüngeren zusammenschmelzen konnten, beweist, dass sie ähnliche Ziele verfolgten. Die Gesellschaft gibt Krankengeld, ihren arbeitsunfähigen Mitgliedern (bis zum Alter von 60 Jahren), allen über 60 Jahre alten Mitgliedern, sowie Wittwen und Waisen von verstorbenen Mitgliedern eine jährliche Rente, sie zahlt eine Summe beim Tode eines Mitgliedes, seiner Frau, seiner Wittwe, sowie bei Schiffbruch und völligem Verluste des Schiffes. — Borrowstouness liegt am Frith of Forth in der Nähe grosser Steinkohlenbergwerke und betrieb im 17. Jahrhundert einen schwunghaften Handel, besonders mit den Ländern der Ostsee [2]).

Die Aufhebung des Edikts von Nantes führte bedeutende Mengen von Hugenotten über den Kanal. Dieselben gründeten in London verschiedene Hilfsgesellschaften, welche theilweise

---

[1]) S. 26.

[2]) Siehe E. Lynch Daniell's Report. In den Reports of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. London 1870.

noch existiren. Die allerälteste bestand schon vor dieser Zeit, denn sie wurde im Jahre 1666 in Primrose Street, Bishopsgate, in's Leben gerufen. Dieselbe löste sich erst vor einigen Jahren auf. Ein anderer im Jahre 1687 als die Society of Parisians gegründeter Verein hat sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1882 auf neuer Grundlage konstituirt.

Die Vermuthung lag nahe, dass die französischen Gesellschaften die Idee der Friendly Society nach England gebracht hätten [1]). Diese Meinung ist aber ebenso unbegründet wie die Fabel, dass Defoe durch die Veröffentlichung seines „Essay on Projects“ im Jahre 1697 die Veranlassung zur Gründung von Hilfs- und Unterstützungsvereinen gegeben habe.

---

[1]) So die Franzosen. Siehe Notice historique et documents statistiques sur les sociétés de secours mutuels par M. Octave Teissier. Paris 1860. Desmarest geht in seiner Schrift „Législation et organisation des sociétés de secours mutuels“ so weit, zu behaupten: L'honneur d'avoir fondé les premières associations mutuelles en Angleterre semble appartenir aux Français. S. 192. (Ohne ‚honneur‘ geht's einmal nicht ab.) Wesentlich richtiger E. Laurent: Les Français ont concouru pour une certaine part. S. 224. Die Ansicht der Franzosen spricht auch noch Stanley aus, einer der ‚commissioners‘ des Jahres 1870.

Keiner der französischen Geschichtschreiber der Réfugiés bestätigt diese Annahme. Im Mittelalter sah Frankreich ein Gildewesen erblühen, das aus der doppelten Wurzel der römischen und teutonischen Gilde entsprang. Die Gliederung ist dieselbe, wie in allen anderen Ländern Europas, corporation (Zunft), confrérie (religiöse Gilde) und compagnonage (Gesellenvereine, Arbeiterorden); die Statuten der religiösen Gilde haben eine überraschende Aehnlichkeit mit denjenigen anderer Länder Europas. Siehe das schon mehr erwähnte Werk von E. Laurent. Den einzigen Unterschied hat man in der Bestimmung des Charakters des Krankengeldes gesehen. Im übrigen Europa ist es ein Almosen wie alle Gaben der Gilden, in Frankreich manchmal ein Vorschuss, z. B. bestimmt La Confrérie des Cousturiers (Schneider) de Bourdeaulx (Bordeaux): „Est estably que sil y a aulcû gfraire ou gfrairesse qui tumbet en pauvreté ou maladie que aiet par chescun iour (von Jedem von ihnen) douze deniers, et si garist (wenn er wieder gesund wird) il sera tenu les tourner ad la bourse auant que partir de la ville.“ — „Si lodeyt mestre ou compaignon retourne en sentat, (Gesundheit) et a de que satisfar, sera tingud (gehalten) de rendre et restituir à la dicte confrairie tout l'argent que aura recebut (erhalten), comme deit is“ (Statut des Selliers). — „Et s'il aduenoit que Dieu lui donnast santé, et il eust de quoy, il sera tenu de rendre ledict argent ausdicts quatre maistres pour le remettre en la dicte boëtte de la dicte confrairie“ (Statut des Chaussetiers). Siehe E. Laurent S. 160, 153. Bei näherem Zusehen scheint diese Unterscheidung nicht recht stichhaltig. Die französische Gilde gab Jedem Krankengeld, und erwartete es von denjenigen, welche es konnten, zurück.

Aus diesen Gilden sind sicher die Reformirten ausgetreten. Ob sie hierauf sofort den Gilden nachgebildete Unterstützungsvereine oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gegründet haben, darüber findet sich in französischen Werken Nichts. Es wäre ganz gegen den Geist historischen Geschehens. In Schäffer's rhetorischer „Les Huguenots du seizième siècle“ wird die grossartige Mildthätigkeit der Reformirten gegen einander gepriesen. Es scheint auch logischer anzunehmen, dass die Reformirten, da sie zu der reinen Kirche früherer Jahrhunderte zurückkehren wollten, deren Wohlthätigkeit wieder haben aufleben lassen, und dass

Aus dem 18. Jahrhundert stehen uns reichere Zeugnisse über die Entwicklung des Hilfskassenwesens zu Gebote. Viele

---

Gilden, welche wegen ihres ausgeprägt katholischen Charakters verhasst sein mussten, nicht einmal zeitgemässe Nachbildungen erfuhren. Man muss zudem bedenken, dass die Erfahrung in anderen protestantischen Ländern sich nicht zu Schlüssen auf die französischen Reformirten verwenden lassen; denn diese waren in ihrem Vaterlande eine gehasste Minderheit, was alle mildthätigen Instinkte zu gesteigerter Aeusserung erwecken musste.

Anders gestaltete sich die Lage, als grosse Mengen derselben in fremde Länder auswanderten, die heimathlichen Banden zerrissen wurden und die Wohlthätigkeit der Wohlhabenden nicht mehr für alle Bedürfnisse der Armen sorgen konnte. Die Mehrzahl der nach England Flüchtenden gerieth in furchtbare Noth. Jakob II. gab die Erlaubniss zu Sammlungen für die armen Flüchtlinge. Eine allgemeine Kollekte im Jahre 1687 ergab 200 000 £. Im Jahre 1688 erhielten noch 770 Familien wöchentliche Unterstützung, obgleich viele Handwerker und Arbeiter beschäftigt wurden. Trotz grossartiger Mildthätigkeit blieb die Lage vieler Réfugiés eine verzweifelte. Jakob II. bemühte sich im Geheimen, jeder energischen Hilfe entgegenzuwirken. In dieser Lage „les Français expatriés créèrent enfin des associations pour des secours mutuels qui constituèrent entre ceux qui en faisaient partie une véritable solidarité et réalisèrent ainsi parmi eux le plus pur idéal de la fraternité chrétienne.“ (Histoire des réfugiés protestants de France par M. Ch. Weiss. Paris 1853. Tome premier, liv. III. chap. I, VI. Pag. 284. 285. 286. 361).

Die Geschichtschreiber liefern also keinen Anhalt für die Annahme, dass die Réfugiés die Friendly Society nach England gebracht hätten. Erst als die Mildthätigkeit, an welche sie von Frankreich her gewöhnt waren, ihnen nicht dauernd helfen konnte, entschlossen sie sich endlich zu der sozialen Selbsthilfe, nachdem die Handwerker und Arbeiter in englischen Werkstätten Aufnahme gefunden hatten und mit den Sitten derselben vertraut geworden waren. Liegt da die Vermuthung nicht viel näher, dass sie in England erst das Prinzip der modernen Assoziation kennen lernten? Dass in England zu dieser Zeit solche Gesellschaften bestanden, lernen wir aus Defoe's Essay on Projects kennen, aus dem man eigenthümlicherweise hat beweisen wollen, dass sein Verfasser dieselben erst erfunden habe.

Dieser ausgezeichnete Schriftsteller, der selbst in seinem Vaterlande am besten durch seinen Robinson Crusoe bekannt ist, schlägt in dem genannten Aufsatze vor, dass ein „Pension-Office“ gegründet werde, eine Bank, in welche gesunde Arbeitsleute von gutem Rufe und unter 50 Jahren 6 d Eintrittsgeld, und vierteljährlich 1 Schilling bezahlen sollen. Dafür erhalten sie Arznei und ärztliche Behandlung, und eine Rente in Alter und Invalidität, sofern sie sich nicht selbst helfen können. Er definirt diese und ähnliche Vereine als eine Anzahl von Personen, die einen Vertrag abgeschlossen haben, einander zu unterstützen. Er sieht auch ein, dass die sozialen Verhältnisse der Vereinsgenossen ähnlich sein müssen und daher eine Vielheit von Kassen nöthig ist. Ausdrücklich sagt er, „dass er keine neuen Gedanken entwickle“ („Nor is this a new thing“). Er erinnert an die Deichverbände in Kent, Essex und Isle of Ely, an einen Reiter-(Trooper-)Verein, dessen Mitglieder periodische Einzahlungen in eine Kasse machen, aus der ihnen die Kosten zur Anschaffung eines neuen Pferdes bestritten werden, falls ihnen ein Thier stürzt, und endlich macht er auf eine Matrosenkasse (chest) in Chatam aufmerksam. Auch ohne diese Angaben würden wir es für unwahrscheinlich halten, dass Defoe einen originalen Gedanken entwickelte. Schrieb er doch sein Werk 63 Jahre nach der Gründung der General Sea-Box und 31 nach der der ersten französischen Gesellschaft.

Gesellschaften werden gegründet. Es wäre übereilt, daraus zu schliessen, dass die ganze Bewegung erst im 18. Jahrhundert recht in Fluss gekommen sei. Wenn man den ephemeren Charakter der heutigen Friendly Societies betrachtet, welche wie Pilze aus dem Boden schiessen, nach einem Menschenalter wieder vergehen, aber den Keim zu neuen Gesellschaften zurücklassen, dann scheint es durchaus nicht ungerechtfertigt, anzunehmen, dass viele der Gesellschaften, deren Geburtsjahr uns ein erwachtes Interesse für die Institutionen der Armen überliefert hat, nur die Nachkommen zusammengebrochener oder an natürlicher Entkräftung gestorbener Gesellschaften sind.

In London wurden im Anfang des 18. Jahrhunderts folgende Gesellschaften gegründet: The Norman Society 1703, the Society of Lintot 1708, and The Friendly Society 1722[1]). Zu Newcastle on Tyne wurde im Jahre 1719 eine Friendly Society of Shoemakers gegründet[2]). Dieselbe zeigt ganz deutlich den Typus der modernen Friendly Society. Die Beiträge bestanden aus regelmässigen und unregelmässigen: alle sechs Wochen musste ein Schilling und 6 d. beim Tode eines Mitgliedes bezahlt werden. Das Krankengeld betrug im ersten Jahre 6 Schillinge wöchentlich, darauf 3 s 6 d bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. Ebensoviel erhielten altersschwache Mitglieder. Die Gesellschaft hatte im Jahre 1776 99 Mitglieder, und einen Reservefond von £ 108 4 s. 8 d. Im Jahre 1796 besass sie 160 Mitglieder und 350 £. Ansell entdeckte, w. Walford i. d. Art. F. S. seiner Versich.-Encycl. mittheilt, die Gesellschaft der tobacco-pipe makers, welche im Jahre 1715 gegründet wurde. Dass auch in andern Gegenden Englands Gesellschaften existirten, geht aus einer 1752 erschienenen Schrift T. Alcock's: ‚Observations on the Poor-Laws‘ hervor. Im Westen Englands bestanden nach dieser Schrift Vereine, welche bis zu einem gewissen Grade die Zwecke eines Gewerkvereins und einer Friendly Society umfassten. Sie geben den Arbeitsuchenden, auf der Wanderung Begriffenen ein Geschenk. — Von einigem Interesse ist es für uns Deutsche, dass eine der englischen Gesellschaften von Landsleuten im Jahre 1763 gegründet wurde[3]).

Eine Gesellschaft in Newark, „The Friendly Society“ hat auf gemeinsame Kosten eine Kornwindmühle gekauft „for the mutual benefits of themselves and families“. Hier umschlingt also ein gemeinsames Band Klub und Produktivassociation[4]).

---

[1]) Report of the Assistant Commissioners. Report by The Hon. E. Lyulph Stanley. 1874. S. 132.

[2]) Eden, The State of the Poor. I, 617.

[3]) Report des Registrars für 1858. — Die Gründer heissen Jakob Winkler, Johann Conrad Kraushaar, Christopher Behn, Johann Christian Ledebuhr, Jacob Schlumberger, Ulrich Gros, Johann Andreas Müller, Jacob Engeback, Elias Schenk und Joseph Danssy. Sie sind Weber.

[4]) Eden, The State of the Poor. II, 566.

Einen Ueberblick über die grosse Ausdehnung, welche die Bewegung angenommen hatte, geben zwei Werke, welche beide, wie gewöhnlich das Beste in England, persönlicher Initiative entsprangen. Im Jahre 1795 liess Sir Frederick Morton Eden Nachforschungen über den Zustand und die Zahl der Friendly Societies in England und Wales anstellen, um die Resultate derselben in dem von ihm damals begonnenen Werke „The State of the Poor“ zu verwerthen, welches zwei Jahre später erschien. Diese Notizen sind nach Grafschaften und Orten geordnet. Es fehlt uns der Raum, um einen Auszug hier folgen zu lassen. Zudem bringen wir an einer andern Stelle mehr kondensirte Notizen aus einer späteren Schrift desselben Verfassers. Eine kurze Inhaltsangabe findet sich in Cornelius Walford's Insurance Cyclopaedia, S. 389—393. Das andere Werk ist the Statistical Account of Scotland. Auf Veranlassung Sir John Sinclair's wurden an sämmtliche Pfarrer Schottlands Fragebogen über alle wichtigen Verhältnisse des nördlichen Königreichs geschickt, deren Beantwortungen zu einem innerlich zusammenhanglosen, unverarbeiteten, bändereichen Werke zusammengestellt wurden. Die erste Auflage hat nicht einmal ein Register. Der erste Band erschien im Jahre 1791. Nach diesem Werke waren die Friendly Societies sehr zahlreich. Es zeigte sich schon damals die Eigenthümlichkeit schottischer Gesellschaften, dass die aus den Beiträgen gebildete Kasse zu gleicher Zeit den Mitgliedern als Vorschusskasse diente, was übrigens ein Anklang an die Gilde ist.

So erfreulich auch für den Naturalökonomen der Ausblick auf die dem Aufschwung der Friendly Societies zu Grunde liegenden Eigenschaften der englischen Bevölkerung ist, so abstossend wirkt manchmal die Betrachtung des Charakters der einzelnen Gesellschaft. Dagegen bietet sie dem Kulturhistoriker vielfache Anregung.

Die Anklagen, welche die Zeitgenossen gegen die clubs und boxes vorbringen, sind um so herber, als die Ankläger das Prinzip derselben warm befürworten. Vor Allem wird getadelt, dass die Gesellschaften für eine gesunde Skala der Beiträge gar kein Verständniss haben, sondern dieselbe Prämie für jedes Geschlecht, jedes Alter, jeden Beruf erheben [1]. Auch

---

[1]) Doch finden wir zuweilen, dass die Hilfskassen ein abgestuftes Eintrittsgeld erheben. Eine Gesellschaft in Kirby Lonsdale, Westmoreland, fordert von allen Neueintretenden vom 18—25. Jahre 3 Schillinge, vom 25—30. Jahre 4 Schillinge Eintrittsgeld. Von dem Eintrittsgelde gehen 2 d. an den Sekretär, 2 d. werden vertrunken. Die Kasse selbst erhebt alle 4 Wochen einen Beitrag von 1 Schilling. Davon 2 d. „to be spent at the house where the box is kept“. Wer in die Loyal Union Society in Lancaster eintrat, und mehr als 36 Jahre alt war, hatte für jedes nach dem 36. Jahre vollendete Jahr 5 Schillinge Eintrittsgeld zu zahlen. The State of the Poor. III, 774 und II, 311, 312.

dort, wo Leute gleichen Berufes, gleichen Geschlechtes und gleichen Alters zusammentreten, fragt man sich nicht, ob man von diesen Prämien den grösseren Ansprüchen der Mitglieder gerecht werden kann. Im Anfang sind die Beitretenden meist jung. Mit geringen Beiträgen lassen sich Ueberschüsse erzielen und Alles scheint in bester Ordnung. Aber wenn die Mitglieder älter geworden sind und häufig Unterstützung beanspruchen, zeigt sich allmählig, auf wie unsicheren Grundlagen der Verein errichtet war. Die Reserven schmelzen rasch zusammen, die Gesunden sträuben sich dagegen, die Kranken jahrelang aus ihrer Tasche zu erhalten, und treten vielfach aus, junge Leute treten nicht mehr ein, weil ihre Beiträge sofort von den alten Mitgliedern verzehrt würden, und diejenigen alten Genossen und Genossinnen, welche das Unglück haben, länger als ihre Mitbrüder und Mitschwestern zu leben, sehen sich nach einer langen Reihe von Jahren, in denen sie ihre Beiträge pünktlich und gewissenhaft bezahlt haben, schliesslich auf Unterstützung durch Privatpersonen angewiesen, oder müssen ihr Leben im Armenhause beschliessen.

Es zeigt sich ein eigenthümlicher Zug: die alten Mitglieder sind empört, wenn die jüngeren Mitglieder dem Klub den Rücken kehren; sie glauben ein Anrecht auf Unterstützung durch die jüngeren Altersklassen erworben zu haben.

Die Höhe des Krankengeldes wird nicht so sehr angegriffen, als die unverhältnissmässig hohen Beträge, welche bei Todesfällen der Mitglieder ausgezahlt werden. Auch ist die Alterspension meistens zu hoch für die kleinen Beiträge.

Mancher Klub würde trotzdem in einem besseren Zustande sein, wenn er besser verwaltet würde. Eden erwähnt eine Gesellschaft in Corby in Cumberland (The State of the Poor I, 618), der keine regelmässige Buchführung hatte. Wir haben schon erwähnt, dass manche Klubs der damaligen Zeit auch die ersten Keime der Gewerkvereinsbewegung enthalten. Da kommt es denn oft vor, sagt Acland [1]), dass sie während einer Arbeitseinstellung ihre sämmtlichen Reserven aufzehren. Das war nicht so schlimm, wie man anzunehmen geneigt ist, wenn man sich auf den ökonomisch-technischen Standpunkt einer Versicherungsgesellschaft stellt. Denn wenn der Klub eintretenden Falles ausserordentliche Auflagen erheben durfte, und in vielen Gesellschaften war das die Regel, konnte jedes Bedürfniss leicht befriedigt werden, wenn es nur gelang, einen regelmässigen Zufluss von jungen Leuten zu erhalten. Es war das anerkannte Prinzip, und ist es noch heutigen Tages in vielen Gesellschaften, dass die jungen Mitglieder die alten zu unterstützen haben. Gelang es einer Gesellschaft, diese Mischung

[1]) John Acland: A Plan for rendering the Poor independent on Public Contributions etc.

der Altersklassen zu erreichen, dann konnte sie jahrelang blühen, und doch vom rein kalkulatorischen Standpunkt bankerott sein.

Auch den wirklich guten Gesellschaften drohten Gefahren, welche das Gesetz von 1793 endlich beseitigte. Das Bankwesen war noch nicht so ausgebildet, dass jeder Beitrag hätte leicht angelegt werden können; die ersten unklaren Versuche, Sparbanken zu errichten, werden erst nach Erlass des ersten ‚Friendly Societies' Gesetzes gemacht. Die Mitglieder sind daher gezwungen, ihre Kapitalien häufig in höchst unsicherer Weise auszuleihen, wenn sie es nicht vorziehen, sie unter Schloss und Riegel zu halten. In beiden Fällen haben sie keine Sicherheit, dass ihnen ihr Besitz erhalten werde. Die Gesellschaft hat keine Korporationsrechte, sie kann weder klagen noch verklagt werden. Sie steht gegen Betrug ihrer Gläubiger und Beamten völlig schutzlos da. „Sie locken geradezu den Plünderer an und häufig nicht vergeblich", sagt Acland[1]). In der Stadt Chester wurden mehrere Gesellschaften durch den Bankerott einer Bank und einen unproduktiven Kanal, in welchem sie ihre Kapitalien angelegt hatten, ruinirt. In Llanferran in Denbigshire wurden 3 oder 4 Gesellschaften aufgelöst, weil sie von Schurken, denen sie ihr Vermögen anvertraut hatten, um dasselbe betrogen wurden[2]).

Die Klubs waren Lokalvereine. Die Zahl der Mitglieder ist manchmal beschränkt, z. B. auf 41 oder 51 in Nottingham. Eine Gesellschaft zu Newark in Nottinghamshire, welche sich den Titel beilegt: „The Friendly Society" darf die Zahl 81 nicht überschreiten[3]). Die Durchschnittszahl der Mitglieder geben die Schriftsteller verschieden an, Colquhoun und Eden weichen sogar für London ab. Wenn man aber die Zahlen der Gesellschaften in Betracht zieht, welche sich in Eden's Werk vorfinden, wird man ihm nicht nur für London Recht geben müssen, sondern anzunehmen geneigt sein, dass die Durchschnittsziffer etwa 80 betragen habe[4]).

Aus dem lokalen Charakter der Vereine hätten sich manche Missstände ergeben müssen, wenn die Freizügigkeit nicht durch das Niederlassungsgesetz von 1662 so sehr beschränkt gewesen wäre. Allerdings wird ja auch damals Mancher es bitter empfunden haben, dass er alle Ansprüche aufgab, wenn er von seinem Heimathsorte verzog. Aber dieser Uebelstand scheint nicht allgemein gefühlt worden zu sein.

In diesen Verhältnissen erkennt man unschwer die Nachwirkungen des Gildegeistes. Die Engländer des 18. Jahrhunderts

1) S. 5.
2) Eden, The State of the Poor II, S. 34 und III, S. 889.
3) Eden, The State of the Poor, II, S. 566 und 574.
4) a. a. O. I, 461.

hielten fest an den Traditionen des Mittelalters. Die Gilde war mit einem gleichmässigen Beitrage ausgekommen, die Klubs glaubten damit ebenfalls auskommen zu können. Wir meinen nicht, dass dieser Gedankengang den Mitgliedern der Klubs klar zum Bewusstsein gekommen sei, im Gegentheil wir halten dafür, dass sie an überlieferten Sitten festhielten, ohne den Charakter der Zeit zu würdigen, welche die Gilde aus sich hervortrieb und derjenigen, in welcher sie lebten. Hätten sie sich darüber Rechenschaft geben können, dann müsste ihnen aufgefallen sein, dass die Gilde aus reichen und armen Leuten bestand, dass manche Bruderschaften bewegliches und unbewegliches Vermögen besassen, dass die Wohlhabenden durch Legate die Kasse bereicherten, was aber noch viel wichtiger ist, dass eine religiöse Gilde sich auf ewige Dauer[1]) berechnet wähnen durfte, weil das religiöse Motiv zu fortdauerndem Beitritt aufforderte und in Verlusten an arme Gildebrüder gerade die erfolgreichste Bethätigung christlicher Liebe sehen musste, während die wohlverstandene Selbstsucht der Klubmitglieder vor dem Eintritt in eine Gesellschaft warnte, von der man nicht einen Vortheil erwarten durfte.

Wie gesagt, für den Kulturhistoriker hat die Beobachtung solcher Erscheinungen einen besonderen Reiz. Sie liefert einen neuen Beleg zu der alten Erfahrung, dass die grosse Menge der Menschen auch noch dann an den verknöcherten Formen vergangener Jahrhunderte festhält, wenn der Geist, der sie als seinen lebendigen Leib schuf, in ihnen verglommen und verloschen ist. Sie lässt ihn an einem raschen Fortschritte der trägen, gedankenlosen Masse verzweifeln. Einmal in jeder Stunde steht der grosse Zeiger über dem kleinen. Nur einmal in langen Zeiträumen deckt sich der Geist der Zeit mit seiner Form. Vorwärts eilt mit Ideen, Theorien und Phantasien eine kleine Schaar grosser Geister, nachhinkt die grosse Masse der kleinen Köpfe, fast unverrückbar — wie der kleine Zeiger.

Zu ähnlichen Betrachtungen führt uns die Darstellung des geselligen Charakters der boxes und clubs. Der Klub hatte wie die Gilden seine periodischen Zusammenkünfte und sein jährliches Fest mit Prozession und nachfolgendem Essen. Nur war der Geist auch hier entwichen, den man im Mittelalter vielleicht künstlich genug in sie hineingelegt hatte. Scheint schon das Gildefest sich nicht durch Beobachtung der Grenzen schöner Sitte ausgezeichnet zu haben, so verdienen die Zusammenkünfte und die Feste der Klubs den Namen von wüsten Saufgelagen, welche die Zeitgenossen mit den schwärzesten Farben malen. Völlerei und Zank sind ihre hervorstechenden Züge. Die Summen, welche bei denselben für Speise und

[1]) „and perpetually schal ben holden". T. S. English Gilds. S. 42.

Trank ausgegeben werden, betragen häufig ein Drittel der jährlichen Einnahmen [1]). Wie die Gilden gezwungen sind, sowohl Brüder als Schwestern zur Beobachtung der Mässigkeit und guter Sitte anzuhalten, so müssen die Mitglieder der clubs und sogar der female clubs vor übermässigem Trinken und roher Streitsucht gewarnt werden. „Ich erinnere mich einer Gesellschaft", schreibt Eden [2]), „in der aus 46 Paragraphen 16 oder 17 sich auf Essen oder Trinken beziehen." Dasselbe wird von einer alten Gesellschaft in Stapleton berichtet; wahrscheinlich ist es dieselbe [3]). Einer ihrer Paragraphen lautete folgendermaassen: „Kein Mitglied soll an dem Festtag ein anderes dadurch reizen, dass es ihm Schimpfnamen zuruft, oder Spott mit ihm treibt, oder Fleisch oder Knochen nach Anderen oder in's Zimmer wirft, auch soll kein Mitglied ein anderes zum Spasse füttern oder die Lebensmittel zum Aergerniss der Gesellschaft vergeuden. Wenn so etwas gethan wird, dann sollen Diejenigen, die es thuen, einen Schilling bezahlen, oder ausgeschlossen werden."

Gegen diese Seite der Klubs führen die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts einen erbitterten Kampf. Er dauert bis in unsere Zeit fort. Keiner der Reports, welche Tidd Pratt, der Registrar of Friendly Societies, in den sechziger Jahren veröffentlichte, ist frei von Anklagen gegen die Verschwendung und die Trunksucht der Vereine. Sie kaufen Fahnen, um am Festtage feierlich durch die Strassen ziehen zu können, sie vertrinken ihre Einnahmen in Bier, ja, hier und da lebt etwas von dem edleren Gildegeiste in ihnen auf. Bei Gelegenheit der Vermählung des Prinzen von Wales zeichnen verschiedene Gesellschaften Beiträge zu einem Essen, welches den Armen der Stadt gegeben werden soll.

Herr Tidd Pratt tritt gegen diese Ungehörigkeit mit der Schärfe auf, welche die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts an den Tag legen. Man kann Beiden wohl nachsehen, dass sie keinen Sinn für das historische Element in dem Gebahren der Klubs und Friendly Societies hatten. Aber man darf ihnen nicht nachsehen, dass sie in ihren Bestrebungen, Klubs und Friendly Societies zu nüchternen Versicherungsgesellschaften zu machen, den Werth von Vereinen, welche, wenn sie auch den ganzen Menschen nicht mehr erfassen konnten, so doch ihre Wurzeln tiefer als in die selbstsüchtigen Instinkte zu schlagen suchten, nicht voll begriffen. Denn der gesellige Verkehr schuf ein Band zwischen den Individuen, welches zwar die christliche Bruderliebe nicht ersetzen konnte, aber Gefühle des Wohl-

---

1) Eden, Observations on Friendly Societies. 1801. Seite 23.
2) a. a. O.
3) Quarterly Review. Vol. 116. 1864. S. 325.

wollens und der Freundschaft nährte[1]). Auch vom reinen, humanen Standpunkte hätte man den arbeitenden Klassen, deren Leben in England ein so ödes Einerlei bietet, ein wenig menschliche Erholung gönnen sollen. Wenn der englische Arbeiter seine Stunden der Musse am liebsten in der Schenke verbringt, dann liegt es doch zum grossen Theile an dem Mangel an veredelnden Vergnügen. Glücklicherweise hat sich das seit der Gründung der working men's clubs etwas gebessert. — Dagegen sind die Vorwürfe berechtigt, wenn die Hilfskasse nur ein trügerischer Vorwand ist, welche ein schlauer Wirth gründet, um Kunden an sein Haus zu fesseln.

Auch den rein praktischen Werth dieser Geselligkeit übersah und übersieht man. Hätte der Klub den Mitgliedern Nichts geboten, als eine rein materielle Versicherung, dann würde er wenige Mitglieder bekommen haben. Aber der feierliche Aufzug durch den Ort, die gemüthlichen Kneipabende und das Fest lockten zum Beitritte an. Ohne dieselben hätte sich die grosse Mehrzahl englischer Arbeiter in Krankheit, Alter, Invaliditäts- und Arbeitslosigkeit ruhig vom Kirchspiel ernähren lassen. Die ärmeren Klassen im Süden Englands halten das Kirchspiel für den besten Klub, klagte einer der Beamten, welche die letzte Enquête über Friendly Societies veranstalteten. Ein Versicherungsvertrag geht auf Seiten des Versicherten aus der Furcht vor lebhafter vorgestellter Noth in der Zukunft hervor. Leute, bei denen der Mangel der tägliche Gast ist, werden sich aber die künftige Noth nicht sehr deutlich machen können. Die sehr abgeblasste Furcht wird ihre Kräfte nur wenig anzuregen im Stande sein. Soll die Furcht vor Noth wirken, so muss das Individuum den Reiz der Wohlhabenheit empfinden oder nicht lange vorher empfunden haben. Aber auch in solchen Individuen der niederen Klassen, welche dieser heilsamen Furcht fähig waren, erstickte die staatliche Armenpflege den Trieb wirthschaftlicher Fürsorge. Auch sahen sie in dem Empfang der Armenunterstützung nichts Erniedrigendes. Hatte sich doch die staatliche Armenpflege an Stelle der kirchlichen gesetzt; die Kirche heftete dem Empfang der Armenunterstützung keinen Makel an. Es bettelten bekanntlich auch Mönche und Studenten. Der moralische Abscheu vor Bettelei ist modernen Ursprungs, er hängt innig mit dem modernen Individualismus zusammen. Jahrhundert alte Sitten forderten

[1]) Herr Sotheron-Estcourt legte vor der Königlichen Kommission, welche die letzte Enquête veranstaltete, grosses Gewicht darauf, dass die Mitglieder der „Wiltshire Friendly Society" alle „Wiltshire men" seien. Er hielt das Gefühl der Zusammengehörigkeit, wenn auch nur das Bewusstsein, zu derselben Grafschaft zu gehören, für einen kräftigen Kitt. Er schrieb auch den jährlichen Festen eine zivilisatorische Aufgabe zu. Wer erinnert sich dabei nicht daran, dass die Gildefeste mehr „knowledge and love" verbreiten wollten.

den englischen Armen dazu auf, sich in allen Nothlagen an die Wohlthätigkeit der wohlhabenden Klassen zu wenden. Wenn auch vereinzelte Individuen jene moralische Scham empfinden konnten, wenn ihre Einnahmen ihnen gestatteten, etwas zurückzulegen, so hinderte sie oft genug der Mangel an ökonomischen Tugenden. Der Engländer will das Geld mit vollen Händen ausgeben, und er will zeigen, was er besitzt. Show and display sind seine Götzen. Dem nicht wohlhabenden Engländer kostet die Sparsamkeit grosse Ueberwindung[1]). — Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, dass ein nüchternes Versicherungswesen bei den arbeitenden Klassen Englands kein Glück gehabt hätte. Der spekulative Wirth, welcher einen Klub gründete, um eine tüchtige Kundschaft von Zechern in sein Haus zu ziehen, hat einen grösseren, wenn auch im Einzelnen verderblichen Antheil an der Entwicklung des Arbeiterversicherungswesens gehabt, als die den oberen Klassen angehörenden Schriftsteller anzunehmen geneigt sind, welche die Klage vorbringen, dass die arbeitenden Klassen in den Wirthshäusern die Summen vertränken, aus denen sie Kapitalien ansammeln und sich für alle Fälle der Noth versichern könnten. Aus ihren Ausführungen klingt allzu deutlich der Wunsch heraus, dass die ärmeren Klassen doch auf jede Lebensfreude verzichten möchten, damit die reicheren keine Armensteuer zu bezahlen brauchten.

Der Klub verwaltete sich wie die Gilde selbst. Die Selbstverwaltung desselben scheint viele Missstände gehabt zu haben. Es kam nicht selten vor, dass die Majorität alle abwesenden Mitglieder auf die geringfügigsten Vorwände hin ausschloss und deren Beiträge konfiszirte[2]). Solch eigenmächtigem Verfahren stand der Einzelne ganz schutzlos gegenüber.

Wir glauben die vorhergehenden Erörterungen in dem Satz zusammendrängen zu dürfen: Der Klub hatte die Form der Gilde ohne ihren Geist. Alle seine Gebrechen rühren von diesem Widerspruche her. Am schärfsten offenbart er sich in

---

[1]) Treffend schildert Defoe seine Landsleute in der Schrift „Giving alms no charity, Adress to Parliament, 1704", wenn er humoristisch sagt: Good husbandry is no English virtue. It may have been brought over, and in some places, where it has been planted, it has thriven well enough, but it is a foreign species it neither loves nor is beloved by any Englishman. Mit wenigen Strichen zeichnet er den Engländer in dem Satze: „He works till he has got his pocket full of money, and then go and be idle." Rasch reich werden, dann sich auf die Bärenhaut legen und das Geld gentlemanlike ausgeben, ist das Ideal des Engländers. Arbeit ist eine Last, Reichthum das höchste Gut: dies einige Kardinalsätze aller englischen Lebensweisheit. — Die englische Nationalökonomie hat also einen Theil des Trieblebens richtig abstrahirt, wenn sie auch irrthümlich den Theil fürs Ganze hielt. Aber es ist falsch, nationale Anschauungen zur Basis der internationalen Wissenschaft und der Volkswirthschaftspolitik zu machen und muss in der Folge die eigenthümliche Individualität fremder Völker vernichten.

[2]) Eden, The State of the Poor. I, 602.

dem Charakter des Krankenbesuches (Liebespflicht-Kontrolle gegen Betrug). Die Selbstsucht konnte nicht die Früchte christlicher Liebe tragen.

Unter den Klubs des vorigen Jahrhunderts befanden sich manche, die nicht direkt aus den mittelalterlichen Gilden entstanden waren, und keine Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit genannt werden können. Wir müssen etwas weiter ausholen [1]).

Die Maurer hatten in England im Mittelalter eine Zunft gebildet. Wie in Deutschland, waren die Kathedralstädte, z. B. York, ihre Hauptsitze. Das Dahinsiechen der Gilde wurde in England im Anfange des 17. Jahrhunderts durch die Einführung des italienischen Baustiles und die dadurch herbeigeführte mächtige Anregung der Baukunst eine Zeit lang aufgehalten. Besonders der Bau der Paulskirche liess die ersterbende Gilde wieder aufflackern. Fördernd und umbildend wirkte eine folgenschwere Neuerung. Es kam nämlich im 17. Jahrhundert vor, dass vornehme Kunstfreunde (accepted masons) von den zünftigen Handwerkern (operative masons) als Mitglieder ihres Bundes aufgenommen wurden. Als im Anfang des 18. Jahrhunderts die Maurerei sehr tief gesunken war. beschloss man auf der betretenen Bahn weiter fortzuschreiten. Die Privilegien der Masonry sollten nicht länger auf Architekten und Werkmaurer beschränkt bleiben, sondern auf Personen von verschiedenen Gewerben, welche geeignet wären, die Würde des Ordens, als einer alten und respektabeln Gesellschaft aufrecht zu erhalten, übertragen werden dürfen [2]). In Folge dieses Beschlusses wurde die Zunft in einen Verein mit geistigen und sittlichen Zwecken verwandelt. Zu gleicher Zeit geschahen wichtige Verfassungsänderungen. Die vier noch übrigen Londoner Logen traten zusammen und konstituirten eine Grossloge. Am Johannistage 1717 fand die erste Grossmeisterwahl statt [3]). Es wurde festgesetzt, dass das Privileg, sich als Maurer zu versammeln, nicht länger in der Macht der Brüderschaft insgemein liegen, sondern dass jede neue Loge gesetzlich zu arbeiten ermächtigt werden sollte, dass mit andern Worten von nun an ohne solche Ermächtigung keine Loge für regelmässig und konstitutionsgemäss erachtet werden könne [4]). Im Jahre 1721 fügte man hinzu, dass jegliche jährliche grosse Loge die Macht hätte, neue Regulationen zu machen, oder die gegenwärtigen zum wahren Besten dieser alten Brüderschaft abzuändern [5]). Im Jahre 1723 wurde der Freimaurerorden

---

[1]) Für das Folgende siehe Findel's Geschichte der Freimaurerei und Kloss, Geschichte der Freimaurerei in England, Irland und Schottland.

[2]) Kloss a. a. O. S. 4.

[3]) Kloss a. a. O. S. 6.

[4]) Kloss a. a. O. S. 6.

[5]) a. a. O. S. 10.

noch mehr durch die Bestimmung centralisirt, dass ohne vorher erlangte Zustimmung der Grossloge keine Abänderung oder Neuerung in der Gesellschaft vorgenommen werden dürfe. Nur Lokalgesetze könne sich jede Loge geben, in welchen die in den alten und neuen Regulationen niedergelegten Verfügungen im Sinne und Geiste derselben weiter auszuführen wären [1]).

Doch betrachten wir, ehe wir die weitere Entwicklung des Freimaurerordens in's Auge fassen, einige Hauptzüge desselben vor der Errichtung der Grossloge. Jede Zunft hatte sittliche, gesellige, ökonomische Zwecke, folglich auch die Maurerzunft. Sie bekannte die drei Prinzipien der brüderlichen Liebe, der Hilfe in der Noth und der Wahrhaftigkeit. (Our Principles of Brotherly Love, Relief and Truth.) [2]) Die Unterstützung trug wie bei allen Gilden den Charakter des Almosens. Wie jede Zunft hatte sie ihr jährliches Fest, ihre periodischen Versammlungen, ihre eigenthümliche Kleidung. Die gesellige Seite scheint seit dem Verfall der Gilde so sehr überwogen zu haben, dass die alten Logen sich nach den Wirthshäusern nennen, wo sie sich versammeln. Die Namen der vier zusammentretenden Logen sind z. B. die „zur Gans und Rost", die „zur Krone", die „zum Apfelbaum" und die „zum Römer und Trauben". Im „Apfelbaum" fand die Konstitution der Grossloge statt.

In die Masonry hatte sich, wie in alle Zünfte[3]), eine Neigung zu Ceremonien, symbolischen Gebräuchen, unbedeutenden, kleinlichen Gemüthern imponirenden Heimlichkeiten eingeschlichen. Als in London der den Freimaurern feindliche Orden der Gormogonen (wie Kloss vermuthet, ein von Jesuiten geleitetes Konkurrenzunternehmen) viel von sich reden machte, wurde zum Lobe der Gormogonen verkündet, dass sie k e i n e n Werth auf affektirte Grimassen legten, und die bedeutungslosesten Lappalien nicht für die tiefsten Geheimnisse ausgäben [4]). Auch befände sich in dem Versammlungssaale der Gormogonen kein gezogenes Schwert an der Pforte, und keine Leiter in einem dunklen Gemache [5]). Das Ceremonienwesen muss bei den Maurern besonders stark ausgebildet gewesen sein. Die Sinnlosigkeit desselben fiel schon der Königin Elisabeth auf, sie hielt dasselbe für papistisch [6]). — Die Maurerei hatte noch eine andere lächerliche Seite, welche sie erst in diesem Jahrhundert

---

[1]) a. a. O. S. 51.
[2]) Kloss a. a. O. S. 58, 83.
[3]) Siehe Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. I. Band. Ceremonien bei den periodischen Versammlungen, S. 47, beim Gericht der Maurer zu Strassburg, S. 48 u. 49, beim Eintreten in die Herberge, beim Begegnen, S. 77, Vererbung derselben auf die Gewerkvereine alter Gewerbe, S. 82.
[4]) Kloss S. 92.
[5]) a. a. O. S. 93.
[6]) a. a. O. S. 103.

abgelegt hat. Sie führte ihren Ursprung in die nächste Nähe der Erschaffung der Welt zurück. Die bedeutendsten Männer des Alterthums waren nach ihren Ueberlieferungen Maurer gewesen. Die den Freimaurern feindlichen Publizisten schrieben daher ironisch, dass der Orden der Gormogonen noch viel älter sei, denn er sei schon mehrere tausend Jahre vor Adam eingeführt worden, wahrhaft alt und adlig [1]. Zu seinen Gründern gehörten Jabal, Jubel, Tubal-Cain und deren Schwester Nahama, auch Niniveh, Marcus Gracchus, Euclid, Hieram, Charles Martel, Athelstane etc. [2]

Die Maurerei erkannte drei Grade an, welche sich aus dem Handwerke ungezwungen erklären, den Lehrlings-, Gesellen- und Meistergrad.

Diese Züge bildete in der Folge die Freimaurerei noch weiter aus. Für uns ist die Entwicklung ihrer wohlthätigen Bestrebungen besonders wichtig. Auch auf diesem Felde verschwand die individuelle und spontane Thätigkeit der Logen. Schon im Jahre 1729 wurde eine gemeinsame Unterstützung eingeführt. Die einzelnen Logen sollten vierteljährlich nach Belieben Beiträge an die Grossloge einsenden, und aus diesen sollten unterstützungswürdige Brüder, die dem Orden drei Jahre angehört hätten, ein Almosen erhalten. Nur in Fällen grösster Dringlichkeit, wenn die Versammlungen der grossen Loge nicht mehr abgewartet werden könnten, sollten 3 £ ohne Anfrage gegeben werden dürfen [3]. Um der allgemeinen Unterstützungskasse aufzuhelfen, wurde festgesetzt, dass jede neue Loge für ihr Konstitutionspatent 2 Guineen an dieselbe bezahlen sollte [4]. In der Kloss'schen Geschichte wird noch verschiedene Male der Mildthätigkeit des Ordens erwähnt. Er berichtet unter Anderem, dass die Grossloge manche würdige Personen unterstützt habe [5], dass die neue Kolonie in Georgia in Nordamerika der Wohlthätigkeit der Logen empfohlen worden sei [6] und dass sich im Jahre 1733 eine Almosenkommission gebildet habe [7].

Die Freimaurerei hatte von Anfang an ein entschieden aristokratisches Gepräge. Schon als sich die vier Logen zur Konstituirung der Grossloge im Jahre 1717 vereinigten, wurde beschlossen, nur so lange einen Grossmeister unter sich zu wählen, bis sie die Ehre haben würden, einen adligen Bruder an ihrer Spitze zu sehen [8]. Die nach Sayer folgenden Grossmeister

---

[1] Kloss S. 96.
[2] Kloss S. 97.
[3] a. a. O. S. 58.
[4] ibidem.
[5] S. 122.
[6] S. 126.
[7] S. 124.
[8] S. 7.

sind alle Edelleute. Geistreiche Männer strebten danach, Mitglieder des neuen Bundes zu werden[1]). Der hohe Adel hielt unter Lovel seine Anwesenheit in der grossen Loge für einen Ehrenpunkt[2]).

Unsere Zwecke erfordern es nicht, die Geschichte der Maurerei weiter zu verfolgen und zu beobachten, wie der einfache, klare angelsächsische Gedanke für den französischen, zur Unnatur, Masslosigkeit und Uebertreibung geneigten Geist zu einfach und natürlich war, wie die Franzosen, den Anregungen eines schottischen Konvertiten Ramsay folgend, demselben einen keltischen Zusatz von Ueberspanntheit und Tollheit gaben, wie endlich die Maurerei dem unklaren, mystischen, träumerischen deutschen Geiste zu nüchtern erschien und bei uns die Geheimnissjägerei einriss. Dagegen möchten wir noch einmal an den Ursprung der Freimaurerei aus einer mittelalterlichen Zunft, weiter an ihre gesellige und wohlthätige Seite, sowie an ihre bundesstaatliche Verfassung und endlich an ihren aristokratischen Charakter erinnern.

Dieser aristokratische Charakter nun musste die grossen Massen der wohlhabenden unteren Stände vom Eintritte abhalten. Bei der Berühmtheit jedoch, welche der Orden erlangt hatte, und der Neugierde, welche seine geheimnissvollen Formen erregten, wäre es nicht befremdlich, dass sich neben den die höheren Kreise umfassenden Logen Nachahmungen derselben unter den niederen Klassen gebildet hätten. Wir können uns nämlich nicht anders die Entstehung von gewissen Klubs erklären, welche um die Zeit, da die Freimaurerei in hoher Blüthe stand, zum ersten Mal erwähnt werden, und welche in ihrer Verfassung, ihrem Gebahren eine grosse Aehnlichkeit mit der Masonry haben, ohne mit derselben in Verbindung zu stehen.

Arbeiterklubs in dem gewöhnlichen Sinne sind sie nicht, wie man aus einer kurzen Charakteristik derselben ersehen wird. Um das Jahr 1745 treten in der Nähe der beiden Hauptsitze der Freimaurerei London und York die Logen der ‚Odd fellows‘ und ‚Foresters‘ auf. Schon früher hatte Daniel Defoe die Gesellschaft der ‚Odd Fellows‘ erwähnt, und „The Gentleman's Magazine“ für das Jahr 1745 spricht von der Loge der Odd Fellows als einem Orte, wo man sehr angenehme und erheiternde Abende zubringen könne. Die älteste offizielle Notiz erwähnt die Aristarcus Loge, welche sich im Jahre 1748 in verschiedenen Londoner Wirthshäusern versammelte. Der Orden der ‚Odd Fellows‘ war eine ausgewählte Gesellschaft, deren Ziele sein sollten: die Aufrechterhaltung der Würde des Königs, der gegenseitige Beistand in Zeiten der Noth und gegenseitige

[1]) S. 39.
[2]) S. 122.

Bildung und Unterhaltung[1]). Anscheinend scheinen das erste und letzte Ziel die Hypothese einer Verwandtschaft mit dem Freimaurerbunde nicht zu unterstützen. Aber nur anscheinend, denn bei genauerem Zusehen erweisen sich die Abweichungen als ebenso viele Gründe für die Annahme derselben. Die Freimaurerei hatte vor ihrer Reform auf Seiten des freieren Prinzips in der englischen Verfassung und des protestantischen Glaubens gestanden. Wilhelm III. war Mitglied einer Loge gewesen, dagegen hatte Jakob II. die Freimaurer mit scheelen Augen angesehen. Weiter erinnern wir an den Gormogonenbund, dessen Entstehung Kloss den Umtrieben der Jesuiten und Anhängern der Stuarts zuschreibt. Endlich führen wir die Thatsache an, dass erst im Jahre 1746 die Hoffnungen der Stuarts, den englischen Thron wieder zu erobern, durch die Niederlage bei Culloden begraben wurden. Alle diese Umstände bewegen uns zu glauben, dass die Odd Fellows sich eng an die Traditionen der Freimaurerei hielten, als sie für die Würde des konstitutionellen, protestantischen Königs Georg II. eintraten.

Man mag versucht sein, den dritten Zweck, einander zu bilden, aus den Bedürfnissen einer intelligenten Arbeiterbevölkerung herzuleiten. Doch auch in dieser Vorschrift zeigen sich Anklänge an die alte Maurerei. Kloss führt die Rede eines Yorker Grossmeisters an, welche noch die ‚working masons‘ und die ‚admitted members of other trades and occupations‘ unterscheidet, in der es in dem an die Gentlemen gerichteten Schlusse heisst: „Man hat mich glaubwürdig berichtet, dass in den meisten Logen in London und in manchen andern Theilen des Königreichs bei jeder Versammlung eine Vorlesung über irgend einen Gegenstand der Geometrie und Baukunst gehalten wird[2]).“ Aus dieser Stelle geht ausserdem hervor, dass die Aufnahme von Nicht-Zunftgenossen vor der durch Desaguliers bewirkten Reform eine Heranbildung der Dilettanten zum Verständnisse der Gewerbefragen nöthig machte.

Nach diesen Erläuterungen fahren wir in einer kurzen Schilderung des Ordens nach Spry fort[3]). Die Brüder kamen von Zeit zu Zeit zusammen; bei ihren Versammlungen präsidirte der ‚Noble Grand‘, welcher mit unumschränkter Macht, Gehorsam zu erzwingen, bekleidet war. Wenn ein Mitglied aufgefordert wurde, etwas zur Erbauung und Erheiterung der gesammten Loge zu sagen, musste er den Anordnungen des Präsidenten Folge leisten oder eine Strafe bezahlen. Auf diese

[1]) Die vorliegenden und die folgenden Notizen nach James Spry: The History of Odd Fellowship: Its origin, Tradition and Objects. S. 3 und fg. London 1867.
[2]) Kloss a. a. O. S. 83.
[3]) a. a. O. S. 3, 4.

Weise suchten sie die Fähigkeiten ihrer Mitbrüder zu entwickeln. Auch wurden Aufsätze bei ihren Versammlungen gelesen.

In den Arbeiterorden findet sich dieselbe Geheimnisskrämerei wie in der Masonry. Bei der Aufnahme eines Kandidaten in den Orden der Old Fellows wurde derselbe mit verbundenen Augen in das Zimmer geführt, während die Andern ein feierliches Stillschweigen beobachteten. Plötzlich befahl man ihm, als einem anmaassenden Sterblichen, stehen zu bleiben. Ketten rasselten, die Mitglieder stiessen sinnlose Töne aus. Der Kandidat wurde dabei zuweilen in Reisig gestossen oder kopfüber in einen grosen Zuber geworfen. Dann wurde die Binde von seinen Augen genommen, und nun sah er eine Person vor sich, welche ihm ein Schwert auf die Brust setzte, und die Frage an die Gesellschaft richtete, ob er Gnade erweisen sollte. Weiter hatte er die Todesszene zu überstehen; man führte ihn vor ein menschliches Skelett. Eine Maske bedeckte das Gesicht der Mitglieder während dieses Vorgangs. Ueberall in dem Versammlungszimmer waren Symbole angebracht, welche dem Eintretenden allmählich gedeutet wurden.

Bei den Odd Fellows dieselbe sagenhafte Vergangenheit. Sie behaupteten, von einer geheimen jüdischen Gesellschaft [1]) abzustammen, die sich während der babylonischen Gefangenschaft gebildet hätte, und die durch eine aus Juden bestehende Legion zur Zeit des Kaisers Titus nach England verpflanzt worden wäre. Ihre oben geschilderten Ceremonien bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes betrachteten sie als eine Nachahmung der Eleusinischen Mysterien.

Ueber die ‚Royal Foresters' hören wir Aehnliches [2]). Der Orden wurde kurz vor dem Jahre 1745 in Leeds gegründet. Zunächst fällt, wie bei den Odd Fellows, der wunderliche Charakter ihrer geselligen Zusammenkünfte in's Auge. In der Bewilligung zur Eröffnung der zweiten Loge in Knaresborough wird den Brüdern die Erlaubniss gegeben „dort alle Rechte und Ceremonien der Alten Förster (Ancient Foresters) auszuüben, wie sie seit Alters bei ihrem geheimen Waldgerichte (Secret Swain Mote) ausgeübt worden wären". Auch sie hatten mystische Umgebungen und hielten ihren Orden für sehr alt. Das Datum des Schriftstückes ist: „der 23. Dezember im Jahre 5817 nach der Zeitrechnung der Försterei". Adam war der erste Förster, wie in der Vorrede zu den Statuten lange Jahre hindurch zu lesen war. Die Höchsten nach Rang und Stellung

---

[1]) Bekanntlich wurde im unhistorischen 18. Jahrhundert die Meinung ausgesprochen, dass die Engländer von einem der verloren gegangenen Stämme Israels abstammten, dass die englische Sprache aus dem Hebräischen abgeleitet werden müsse u. s. w.

[2]) A Short History of the Chief Affiliated Friendly Societies. Leeds. S. 15 ffg. (ohne Datum).

wären stolz auf den Namen Förster gewesen. Alfred der Grosse, Wilhelm Rufus und König Jakob I. hätten dem Orden angehört [1]).

Wir sehen also in diesen beiden Orden, wie uns scheint, treue Nachbilder der Freimaurerei, welche die edlen wie die fratzenhaften Züge der Masonry spiegelten. Beide bestehen aus einer grossen Anzahl von Vereinen, die in unabhängiger, aber eng verbundener Stellung zu einander, und in abhängiger Stellung zu einem Centralvereine, der Mutterloge, stehen. Geselligkeit und gegenseitige Unterstützung sind ihre Hauptzwecke. Wie die Freimaurerei nennen auch sie ihren Bund ‚Order', in den offiziellen Schriftstücken der Maurerei kommt der Name ‚brotherhood' noch vor [2]). Der Name ‚order' scheint überhaupt eine alte Bezeichnung für einen Klub in dem geselligen Sinne gewesen zu sein. In Walford's Insurance Cyclopaedia findet sich in dem Artikel „Friendly Societies" folgende Notiz [3]):

„1623. — There is preserved in the Record Office, Fetter Lane, the „Examination of Mich. Constable of West Raisen, Lincolnshire, relative to the origin of the order of the ‚Bugle' in Newport, Isle of Wight, on their voyage to Spain. They formed themselves into a Friendly Society, called the ‚Bugle' and on their return met with another society called Tityretu, with whom they had Friendly intercourse; 40 more joined their company. They had officers, colours and a general fund, but no articles of agreement. Then there is recorded the names of the orders of „Tityre" and „the Bugle" and the names of those of the order of the „Blew"; being a list of knights and gentlemen, some of whom were, and some were not, at the supper, but of the colour."

Dass dieser Klub, wie Walford behauptet, eine Hilfskasse gewesen sein sollte, kam mir sehr zweifelhaft vor. Ich wandte mich daher an das Public Record Office mit der Bitte, den Charakter der Gesellschaft zu bezeichnen und der Frage, ob das Wort ‚Friendly Society' in dem Dokumente vorkäme. Herr Cartwright antwortete, „that the ‚Society' formed was not a ‚friendly' one in the modern sense of the word, neither is that word used in the document at all. The Society was simply a convivial or drinking club composed of gentlemen of good means and position in that day".

Wenn also, wie sich aus dem Dokumente ergibt, das Wort ‚order' im 17. Jahrhundert einen geselligen Verein bezeichnen konnte, dann ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Foresters und Odd Fellows sich nicht erst in Folge der Blüthe der Freimaurerei bildeten, sondern schon früher bestanden, aber durch

[1]) a. a. O. S. 5.
[2]) Kloss a. a. O. S. 95.
[3]) S. 382.

den Einfluss der Freimaurerei nach Geist und Verfassung reformirt wurden.

Nachdem wir hiermit, die dritte Quelle des modernen Hilfskassenwesens aufgezeigt haben, versuchen wir die Folgen darzustellen, welche der Zustand der Hilfskassen nach sich zog.

Der Klub konnte der Armuth nicht so energisch steuern, wie seine Ahnfrau, die Gilde. Er war vielleicht den Anforderungen ruhiger, behäbiger Zeiten gewachsen, aber dem Ansturm gewaltiger, sozialer Wandlungen vermochte er nicht zu widerstehen. Das Uebel des 16. Jahrhunderts kehrte im 18. wieder. Mit dem zunehmenden Verderben hielten das Armenwesen und das freie Vereinswesen nicht gleichen Schritt. Konnten sie es bewältigen?

Die Beraubung und Vernichtung des Bauernstandes, welche im 15. Jahrhundert begonnen hatte, wurde im 16. u. 17. Jahrhundert durch die Politik des kräftigen Königthums der Tudors und der selbstbewussten der beiden ersten Stuarts aufgehalten und periodisch zum Stillstand gebracht. Die Habsucht der Aristokratie krümmte sich unter der wuchtigen Faust des parlamentsfeindlichen Lord-Protectors. Aber im Stillen ging der Diebstahl seinen schleichenden Weg weiter, wie eine verheerende Krankheit, die zuweilen aussetzt, aber um so schrecklicher wieder ausbricht, wenn sich die Bedingungen für ihre Entwicklung von neuem günstig gestaltet haben. Die herrschenden Klassen konnten sich endlich scham- und gewissenlos gebärden, als das Königthum von ihnen abhängig geworden war. Nun begann jene schreckliche Kette von Beraubung und Verbrechen, welche fast zwei Jahrhunderte dauerte.

Unter Karl II. als Vorspiel die Aufhebung der Feudalverfassung und das Niederlassungsgesetz, unter Wilhelm III. die Verschleuderung der Domänen, als unter den Hannoveranern Adel und Gentry an's Ruder kamen, d. h. sich der Parlamentarismus entwickelte, 133 Jahre lang „Einschliessung“ der Gemeindeländereien, in Summa ungefähr 8 000 000 Acres! Dieses im „freiesten Lande“ Europas, unter einer „parlamentarischen“ Regierung, auf Veranlassung einer „in der Selbstverwaltung geschulten“ Aristokratie mit „unerschöpflichem politischem Talente“ und wahrhaft „staatsmännischer Auffassung“! Wie im 15. wurden die Menschen im 18. verjagt, man verhinderte sie an der Auswanderung, um sie in die Städte zu treiben, wo sich der folgenschwere Uebergang von der Klein- zur Grossindustrie vollzog, welche grosse Arbeitermassen periodisch brotlos macht. Die Arbeitgeber hielten den Preis der Arbeit künstlich nieder, und bezahlten den Arbeitern den zur Bestreitung des Existenzminimus nöthigen Rest aus den Armensteuern.

So häufte Geldwirthschaft, Weidewirthschaft, Rosenkriege, Bürgerkriege, Beraubung des Kirchengutes, des Gildegutes,

der Krongüter, Einschliessung der Gemeindeländereien, und endlich die Grossindustrie eine unbeschreibliche Summe von Elend und Noth auf die unteren Klassen England's. Der Enteignungsprozess spiegelt sich im Wachsen der Armensteuer. Während dieselbe nach einer zu hohen Schätzung im Jahre 1673 £ 840000, und nach einer genaueren im Jahre 1685 nur £ 665362 betrug[1]), ging sie im Jahre 1714 auf £ 950000 bei einer Bevölkerung von 5¾ Millionen hinauf. Im Jahre 1776 hatte sie schon eine Höhe von £ 1530800 bei einer Bevölkerung von 7000000 erreicht. Im Jahre 1783 stieg sie auf £ 2132486 und im Jahre 1784 auf £ 2285889[2]).

Englische Staatsmänner, Politiker und Publizisten wandten sich angesichts dieser Verhältnisse einem eifrigen Studium des Armenwesens zu. Das einzig wirksame Mittel zur Bekämpfung des Pauperismus: Rückforderung der Domänen, Gemeindeländereien, der gelegten Bauergüter gegen Entschädigung der Besitzer und Fortbildung des Lohntaxsystems wurde nicht angewandt. Man erstrebte statt dessen zwei Ziele: Reform des Armenwesens und Schaffung einer wirksamen Arbeiterversicherung. Das erstere hoffte man 1834 nach manchen fruchtlosen Projekten durch die Rückkehr zu den Elisabethischen Principien zu erreichen. Alles lief daraus hinaus, den jetzt häufig nicht nur pauperisirten, sondern auch demoralisirten Armen vom Almosenempfang abzuschrecken. Der Erfolg war unbedeutend. Konnte man dem zweiten Projekte einen grösseren versprechen? Das hing von der Gestaltung desselben ab. Jedenfalls konnte eine Summe nicht grösser sein, als sämmtliche Addenda zusammen.

Nichts ist wichtiger, als an dieser Stelle nachdrucksvoll hervorzuheben, dass die Bestrebungen der wohlhabenden englischen Stände zur Hebung der unteren Klassen aus ihrem Egoismus entsprungen sind. Man hat die Bedeutung der Elisabethischen Armengesetzgebung dadurch kurz bezeichnen wollen, dass man sie das Sicherherheitsventil des englischen Staates genannt hat; wir glauben eine wenig beachtete Seite derselben zu beleuchten, wenn wir sie das Manometer, das Pulsometer des englischen Staatslebens nennen. Das Steigen der Armenlast ist für den Engländer das Symptom einer gesellschaftlichen Krankheit, an der er mit Aufbietung aller Kräfte arbeitet, — um sich Abgaben zu ersparen[3]).

---

[1]) Eden, The State of the Poor. S. 229.

[2]) Sir George Nicholls, History of the English Poor Law. II, 57 ffg.

[3]) Mit naiver Deutlichkeit tritt dies in der Petition eines gewissen John Wilkinson auf, welche uns das Journal of the House of Commons unter dem 4. Februar 1788 mit der Ausführlichkeit überliefert, welche sie verdient. Herr Wilkinson hat Eisenwerke angelegt, welche in stetem Wachsen begriffen sind und eine steigende Anzahl von Arbeitern an den Ort ziehen. Mit jeder Vergrösserung seiner Werke wächst der Betrag der Armensteuer, welche Herr Wilkinson zu zahlen hat, und die Feindseligkeit der Armenaufseher, welche die Arbeiter mit Ausweisung bedrohen. Herr

Es kann nur ein Lächeln hervorrufen, wenn George Rose bei der Berathung des ersten Sparkassengesetzes im Jahre 1817 und ein Schriftsteller im Jahre 1854 in der Quarterly Review einschärfen, man solle in den unteren Klassen nicht den Glauben erwecken, dass sie nur gefördert würden, um den oberen Klassen die Armensteuer zu erleichtern, während doch die Parlamente bei der Berathung aller Sparkassen- und Friendly Societiesgesetze an erster Stelle bei den Ersparnissen an Armensteuern verweilen, welche solche Institutionen herbeiführen sollen, während verschiedene Gesetze diesen Standpunkt in der Präambel zu allgemeiner Kenntniss bringen und die Zeitungsliteratur ihn immerfort predigt.

Die Vorschläge, welche zur Entwicklung eines Arbeiterversicherungswesens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gemacht werden, verkörpern drei Tendenzen, denen sich drei andere gegenüberstellen. In den einzelnen Vorschlägen durchkreuzen sie sich mannigfaltig. Das erste Paar streitet sich um das Verwaltungsgebiet des Arbeiterversicherungswesens. Wie sehr diese Bewegung durch das Almosen ihren Anstoss erhielt, erhellt daraus, dass manche Politiker die Unterstützungsvereine in den Grenzen des Kirchspiels errichten wollten. Hier tritt die innige Verbindung kirchlicher Armenpflege und des Unterstützungswesens in England zu Tage. Hätte diese Richtung Erfolg gehabt, dann wäre durch eine merkwürdige geschichtliche Entwicklung eine moderne protestantische Gilde in's Leben gerufen worden, und zwar vermittelst des Bindeglieds der auf mittelalterlichen Institutionen beruhenden Armengesetzgebung. Die entgegengesetzte Tendenz hält sich nicht an die engen Schranken der Pfarrei. Die Frage ist kurz die: Soll diese soziale Frage des 18. Jahrhunderts durch Kirchspiel, Verein oder Staat gelöst werden? Dieselbe wird in der Friendly Societies-Bewegung immer wieder aufgeworfen, und ist auch jetzt noch nicht endgiltig erledigt. Die zweite Richtung will Zwangskassen, bezüglich freie Kassen. Die dritte verlangt neue Organisationen. Die gegenüberstehende möchte die bestehenden boxes und clubs ermuthigen.

Francis Maseres schlug in einer im Jahre 1772 gedruckten[1]) Broschüre vor, dass in jeder Pfarrei, wo zwei

---

Wilkinson will nun eine Unterstützungskasse für seine Arbeiter gründen, so dass dieselben der Pfarrei nicht mehr zur Last fallen können, und bittet, nach der Gründung der Gesellschaft von der Armensteuer befreit zu werden. Ob Herr Wilkinson seine Arbeiter die Beiträge zur Kasse allein tragen lassen wollte, sagt die Petition nicht. Wenn die Petition gewährt worden wäre, hätte er in jedem Falle ein gutes Geschäft gemacht.

[1]) A proposal for establishing life annuities in Parishes for the Benefit of the Industrious Poor. Vorher hatte er seine Gedanken im Public Advertiser vom 22. Juli 1871 entwickelt. Siehe Eden, State of the Poor. I, S. 350.

Kirchenälteste und zwei oder mehrere Armenaufseher wären, die Armensteuern bezahlenden Einwohner eine Korporation bilden sollten, zum Zweck der Zahlung von Altersrenten an Pfarrgenossen, welche im Stande und willens wären, eine einmalige Prämie zu erlegen. Die Rente sollte jedoch für kein Alter 20 £ übersteigen und ihr Genuss beim Manne mit 50, bei dem Weibe mit 35 Jahren beginnen. So sollte die auf den Gütern wohlhabender Leute lastende Armensteuer vermindert werden.

Im Jahre 1773 wurde auch eine Bill, welche diese Ideen enthielt, von Dowdeswell dem House of Commons vorgelegt. Die Prämien sollten in dreiprozentigen Staatspapieren angelegt werden. Durch Zuschlag der Zinsen zum Kapitale hoffte man mit geringen Einzahlungen hohen Ansprüchen gerecht werden zu können. Im Falle jedoch das aus Prämien und Zinseszinsen gesammelte Kapital nicht genüge, sollte das Fehlende aus der Armenkasse genommen werden. Die Geistlichen, Kirchenältesten und Armenaufseher waren nach dem Gesetzentwurf die Beamten der Korporation. Doch sollten sie keinen Versicherungsvertrag ohne die Zustimmung der Armensteuer bezahlenden Kirchspielangesessenen abschliessen dürfen, und zwar mussten die Zustimmenden mehr als die Hälfte der Armensteuer des Kirchspiels aufbringen. Der Uebergang der Policen an andere Personen war sehr erschwert. Dem Gesetzentwurf war eine sorgsam gearbeitete Tafel beigefügt, welche sich auf Deparcieux's Tafel stützte. Dieselbe hatte Maseres ausgearbeitet und Dr. Price durchgesehen. Der Gesetzentwurf ging durch das Unterhaus, aber das Oberhaus verwarf ihn in Folge einer Rede des Lord Camden [1]. Die Lords befürchteten, dass ihnen die Ausführung dieses Projektes neue Lasten aufbürden würde, worin sie sich jedenfalls täuschten. Denn Maseres' Vorschlag war so unpraktisch, dass an eine Verwirklichung desselben gar nicht zu denken war. Die geringste Prämie sollte 5 £ betragen. Bei dem damaligen Stande der Löhne und dem Charakter der englischen Arbeiter war aber nicht zu erwarten, dass sich viele Arme die langen und schweren Entbehrungen auferlegen würden, welche zu einer solchen Prämienzahlung nöthig waren.

Im Jahre 1787 legte Gilbert, welcher in der Geschichte des Armenwesens durch seine partielle Durchführung des in der Armengesetzgebung Heinrich's VIII. und Elisabeth's enthaltenen Gedankens der Zusammenlegung von Kirchspielen zu grösseren Armengemeinden bekannt ist, in diesem Gesetzentwurfe auch folgende Massregeln zur Ermuthigung der bestehenden Friendly Societies vor, die jedoch nicht den Beifall des Parlamentes fanden [2].

[1] Eden, The State of the Poor. I, S. 350.
[2] Eden, The State of the Poor. I, 391 und 600, 601.

1. In den Grafschaften sollen die Ausschüsse, welche zum Zweck der Durchführung des Armengesetzes angeordnet werden Mitgliedern von Friendly Societies, deren Statuten von denselben gebilligt worden sind, wenn dieselben von ihrer Gesellschaft Unterstützung erhalten, auch eine Unterstützung von Seiten des Ausschusses (nicht mehr als einen Schilling wöchentlich) gewähren dürfen. Diese Beträge sollen aus einer Hundesteuer, Sonntagszöllen und verschiedenen Gebühren bestritten werden.

2. Finden die Statuten einer neugebildeten, aus wenigstens 100 Mitgliedern bestehenden Gesellschaft die Zustimmung des Ausschusses, dann darf derselbe dem Vereine eine einmalige Schenkung zuwenden.

3. Werden die Statuten eines neugegründeten Vereins dem reisenden Richter vorgelegt und von diesem gebilligt, dann soll die Staatsgewalt den Beamten ihren Arm zur Eintreibung der verhängten Strafen leihen und die Ansprüche der Mitglieder an die Gesellschaft nöthigenfalls durch Pfändung und Zwangsverkauf durchsetzen. Unter diesen Vorschlägen ist der dritte der wichtigste. In veränderter Form findet er 11 Jahre später seinen Weg in das erste Friendly Societies-Gesetz. Ja, das ganze Gesetz ist nur eine reiche und allseitige Entwicklung dieses Gedankens, und auf diesem Grundgedanken beruht die Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag.

4. Die letzte bezweckte die Beseitigung des Grundübels aller freiwilligen Arbeiterversicherungsvereine unter unserer heutigen Wirthschaftsordnung. Mit dem ruhigen, vorurtheilsfreien Blicke des Engländers erkannte Gilbert die Achillesferse aller clubs und boxes in dem Unvermögen des Arbeiters in Zeiten der Arbeitslosigkeit, seine wöchentlichen Beiträge zu bezahlen. Er schlug desshalb vor, dass die von ihm geplanten Ausschüsse der Armenverbände berechtigt sein sollten, die Prämien der arbeitslosen Mitglieder von Arbeiterklubs zu entrichten.

Thomas Gilbert muss daher als der geistige Vater der eingeschriebenen Hilfskasse (Registered Friendly Society) angesehen werden.

Haben wir nun hierin zwei Pläne besprochen, welche die Prinzipien der Freiwilligkeit verwirklichen, von denen der eine eine neue Organisation auf dem Gebiete des Kirchspiels befürwortet, der andere bestehende Gesellschaften zur höchsten Kraftentfaltung aufmuntern will, so tritt uns in der Schrift Acland's eine Vereinigung der Begriffe Zwang und Staat entgegen [1]).

Acland schlägt vor, dass durch Gesetz eine Kasse gegründet werden soll, zu der Jeder, sei es Mann oder Weib, zwischen dem 21. und 30. Jahre beizutragen verpflichtet ist.

[1]) A Plan for rendering the Poor independent on public contributions, founded on the basis of the Friendly Societies, commonly called clubs by the Rev. John Acland. Exeter 1786. Inhaltsangabe bei Eden a. a. O. I, S. 373—380.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind alle Personen, welche entweder durch dauernde Krankheit an einem regelmässigen Erwerb verhindert oder über 30 Jahre alt oder verheirathet sind und eins oder mehrere Kinder haben. Aber die beiden letzten Klassen dürfen zu der Kasse beitragen. Wenn Gesunde zwischen dem 30. und 50. Jahre der Gesellschaft beitreten wollen, dann müssen sie neben den gewöhnlichen Beiträgen einen Jahresbeitrag als Eintrittsgeld und 1 Schilling für jedes nach dem 30. Lebensjahre abgelaufene Jahr bezahlen. — Niemanden soll der Besitz von Geldkapitalien vom Eintritt befreien. Nur diejenigen, welche ein Einkommen von £ 10 bis £ 1000 aus Grund und Boden haben, brauchen sich nicht zu betheiligen.

Acland fügte seinem Plane eine nach der Verschiedenheit der Beiträge graduirte Tabelle zu. Dieselbe weist verschiedene Ansätze für bettlägerige Kranke und umhergehende Kranken auf. Die Alterspensionen sind verschieden, je nachdem sie mit dem 65., 70. oder 75. Jahre beginnen.

Acland's phantastischer Vorschlag wurde nie ernstlich diskutirt. Er bot viele Angriffspunkte, welche Howlett in einer 1788 erschienenen Broschüre[1]) glücklich herausfand. Vor Allem scheint uns die Aufdeckung der Thatsache von der grössten Bedeutung, dass die Einnahmen der Armen zu gering waren, um daraus die Prämien zu einem umfassenden Versicherungswesen zu bestreiten. „The whole indeed“, sagt er S. 110, „appears to go upon this fundamentally erroneous conception, namely that the present earnings of the Poor, if properly managed, are perfectly adequate to their comfortable maintenance. This is by no means true; to which I will venture to add, that nine Tenths, at least, of the country labouring Poor, who form, perhaps, three fourths of the whole body of labourers in the kingdom, which receive parochial assistance, have been reduced to that necessity, not from vice and profligacy, not from laziness and indolence, but unavoidable inability to support themselves and families by the income of their labour, and with that degree of skill and management they possess.“

Es ist anziehend, zu sehen, wie schon zu dieser Zeit, da der erste Plan auftauchte, eine allgemeine Zwangskasse zu gründen, die sich durch die Beiträge der Arbeiter erhalten sollte, Front gemacht wurde gegen die stillschweigende Voraussetzung, dass der Arme aus seinen eigenen Einnahmen, wenn

---

[1]) The Rev. J. Howlett: The insufficiency of the causes to which the increase of our Poor and of the Poor's Rates have been commonly ascribed etc. etc. London 1788. Eine Inhaltsangabe bei Eden a. a. O. I, S. 380—386.

er nur sparsam und vorsorglich wäre, sich ein behagliches Dasein und eine sichere Zukunft schaffen könne. Selbst bei den heutigen Löhnen der meisten Arbeiter ist es zweifellos, dass die Schaffung von Kassen, die allein auf ihren Beiträgen basiren, nur möglich ist unter der Voraussetzung von Konsumvereinen, deren niedrigere Verkaufspreise ihnen die Zahlung von Prämien ermöglichen, von Gewerkvereinen, welche die Löhne auf der Höhe, welche sie vor Gründung der Konsumvereine hatten, gegen die natürliche Tendenz der Unternehmer, erhalten, die Löhne um die Differenz der Konsumvereinspreise und Ladenpreise zu drücken, und endlich von staatlich von den Unternehmern erhobenen Krisensteuern, aus denen der Arbeiter in Arbeitslosigkeit erhalten wird.

Neben den vielen trefflichen Gedanken Howlett's steht ein anderer, welcher so falsch ist, dass man sich wundert, ihn von einem so verstandesklaren Manne ausgesprochen zu hören. Er befürchtet, ein junger Mann, der sich durch Zahlung einer Prämie die Aussicht auf ein sorgenfreies Alter erworben habe, werde keinen Sporn zur Sparsamkeit fühlen und verkommen. Diese Anschauung wird auch noch heutigen Tages gehegt.

Wir können uns nicht weitläufig mit den Ansichten des Verfassers und seiner Anhänger über die wirthschaftliche Bedeutung der Noth auseinandersetzen. Wir können nur bemerken, dass, wenn dieser Gedanke konsequent verfolgt wird, er zur Vernichtung jeder Kultur führen muss. Muss da nicht jedem Manne, wenn er beruhigt in die Zukunft schauen kann, sein Besitz genommen werden, da ihm derselbe den Stachel zur Thätigkeit nimmt? Muss nicht die Vererbung von materiellen Gütern verboten werden? Es ist richtig, dass die wirthschaftliche Noth in Leuten, welche an eine höhere Lebenshaltung gewöhnt sind, den Verstand schärft, die Energie entwickelt, aber es ist nicht minder wahr, dass sie sehr häufig die Sittlichkeit untergräbt und in den ärmeren Klassen die Triebfedern zur Sparsamkeit und Fürsorge sehr wenig anspannt. Und wenn die wirthschaftliche Noth von so grosser Bedeutung ist, warum gehen wir denn nicht einen Schritt weiter, lösen den modernen Staat auf und führen das Leben wilder Völker. Niemand kann leugnen, dass in einem uncivilisirten Zustande der Mensch muthiger, selbständiger und weniger verzärtelt ist, als in einem hochcivilisirten Zustande. Wir wollen gar nicht einmal bei dem wohlthätigen Einflusse verweilen, welchen eine gesicherte materielle Stellung auf die Thätigkeit des Menschen hat, da sie allein Unternehmungen, welche sich über lange Zeiträume erstrecken, möglich macht, sondern nur kurz daran erinnern, dass John Stuart Mill in seinen Bemerkungen über den stationären

Staat[1]) Zeiten, in welchen die roheste Selbstsucht Motiv wirthschaftlicher Thätigkeit ist, für Vorstufen einer höheren Kulturepoche hält, da edlere Beweggründe an die Stelle des wirthschaftlichen Egoismus getreten sind.

Die Idee der Zwangskasse wurde in den achtziger Jahren noch durch zwei andere Männer, von jedem in originaler Weise vertreten. Zugleich mit Acland kämpfte dafür The Rev. Joseph Townsend[2]).

Er sähe am liebsten die ganze englische Armenpflege aufgehoben, und den Armen auf die Privatwohlthätigkeit angewiesen. In allen Kirchspielen, schlägt er vor, sollen Werkstätten errichtet werden, welche dem arbeitsamen Armen Beschäftigung gegen tägliche Entlohnung geben. Ein Korrelat ist die obligatorische Friendly Society. Jeder Arbeiter muss einer solchen Kasse angehören. „Um sie in diese Gesellschaften zu treiben, sollte Niemand zur Unterstützung aus der Armenkasse berechtigt sein, der nicht einer Friendly Society angehörte.“ Unter den vielen Missständen dieser Vereine rügt er besonders die Gleichheit der Beiträge für Verheirathete und Unverheirathete. Der Vater von vier unerwachsenen Kindern dürfte nicht mehr als $^{1}/_{30}$ seines Wochenlohnes bezahlen, während der Junggesell ein Viertel desselben zur Kasse beitragen sollte.

Bekanntlich hat kein Geringerer als Malthus[3]) diesen Vorschlag kritisirt. Es kann Niemanden in Verwunderung setzen, dass er sich vornehmlich gegen die Absicht Townsend's wendet, den Unverheiratheten stärker heranzuziehen, als den Verheiratheten. Es sei eine Prämie auf eine hohe Kinderzahl, meint er. So lange sich Malthus auf dem Gebiete der Populationistik bewegt, muss man ihm Recht geben. Aber wo er die Zwangskasse verwirft, sind seine Gründe nicht stichhaltig. Er glaubt, dass ein allgemeiner Kassenzwang den Preis der Arbeit und aller Waaren um die Prämienbeträge erhöhen würde.

Dagegen ist zu bemerken, dass die Tendenz allerdings da sein, aber es doch von vielen anderen Umständen abhängen würde, ob die Tendenz voll zum Ausdrucke käme. Dazu wären vor Allem hohe Schutzzölle auf alle Waaren nöthig. Malthus meint ferner, die Lage würde nach wie vor dieselbe sein. Was die Steuerfähigen früher an Armensteuern bezahlt hätten, würden sie jetzt in den höheren Preisen entrichten. Also solle man beim Alten bleiben. Wir schliessen daraus,

---

[1]) Principles of Political Economy. § 2. While minds are coarse, they require coarse stimuli.

[2]) The Rev. Joseph Townsend: Dissertation on the Poor Laws etc. London 1816. Eden a. a. O. I, 387—388.

[3]) Malthus, An Essay on the Principle of Population. 5th edition London 1817. III, S. 229—233.

dass man sofort zu dem System einer allgemeinen Zwangskasse übergehen sollte, wenn jene Abwälzung stattfände. Denn dann verlieren die wohlhabenden Klassen Nichts und man entreisst die Armen der Schande, von Zeit zu Zeit Wohlthaten und Unterstützungen annehmen zu müssen.

Auf gleichem Boden bewegt sich der Vorschlag von Haweis [1]). Er empfiehlt örtliche Zwangskassen, zu denen jede um Lohn arbeitende Person, welche wöchentlich mehr als 3 Schilling verdient, $^1/_2$ — $^1/_{26}$ ihres Wochenlohnes beitragen muss. Die Prämien der Erntearbeiter sollen nur $^1/_{18}$ ihres Wochenlohnes betragen. Die Arbeitgeber sind für die pünktlichen Einzahlungen ihrer Arbeiter verantwortlich. Die Armensteuer soll aufgehoben werden, und an ihre Stelle ein Beitrag ($^1/_{20}$ der Grundrente) der „occupier of lands and tenements" treten.

Gegen diesen Vorschlag erhoben sich alle Einwände, welche man gegen die früheren Projekte geltend gemacht hatte. Man befürchtete, dass eine allgemeine Zwangsversicherung ein allgemeines Heraufgehen der Löhne zur Folge haben werde und die ökonomischen Instinkte des Armen ertödten würde [2]).

Es sind vereinzelte Zeugnisse dafür vorhanden, dass man in dieser Zeit theoretischer Erörterung, in der alle Weisen angeschlagen werden, welche wir in jüngster Zeit in Deutschland zu hören pflegen, auch praktisch an einer gesunden Gestaltung des Klubwesens arbeitete. Eden erwähnt in seinem grossen Werke einen Klub auf den Gütern des Lord Harcourt zu Nuneham in Oxfordshire [3]), dem Arbeiter beitreten durften, welchen der Lord die Erlaubniss dazu gab. Der Arbeiter zahlte einen periodischen Beitrag, und ebensoviel zahlte Lord Harcourt. So bildete sich eine kleine Summe, welche dem Arbeiter gehörte. Wurde der Arbeiter krank, so entnahm er aus der auf seinen Namen stehenden Summe das nöthige Krankengeld. Glaubte aber Lord Harcourt, dass der Arbeiter leichtsinnig seine Ersparnisse angriff, so gestattete er nicht, dass der von ihm stammende Bruchtheil an ihn ausgezahlt wurde. Bei dem Tode des Arbeiters wurde das Begräbniss desselben aus der Kasse bestritten, ein vorhandener Ueberschuss der Wittwe ausbezahlt. Eden behauptet, dass arme Arbeiter 5—6 £ in der Klubkasse besessen hätten.

Ein anderes Beispiel liefert die Bath Society. Im vorigen Jahrhundert bildete sich im Westen Englands ein landwirth-

---

[1]) The Rev. T. Haweis: Hints respecting the Poor etc. London 1788. Ein Auszug bei Eden a. a. O. S. 398.

[2]) „An einen Zwang zum Eintritt in solche Gesellschaften dachte in England zu keiner Zeit irgend ein theoretischer oder praktischer Politiker" versichert Oppenheim. Preussische Jahrbücher. 1874. II, 622.

[3]) I, Seite 614.

schaftlicher Verein, welcher seinen Sitz in der damals berühmten Badestadt Bath hatte. Die Gesellschaft hat in einer stattlichen Reihe von Bänden Aufsätze ökonomischen Inhaltes veröffentlicht unter dem Gesammttitel: Letters and Papers on Agriculture etc. selected from the Correspondence Book of the Society instituted at Bath. Später nannte sie sich The Bath and West of England Society. In einem Aufsatze derselben [1]) werden die Klubs einer wohlwollenden Kritik von bekannten Gesichtspunkten unterzogen. „Die von dieser Gesellschaft aufgebrachten Summen,“ heisst es dort, „ist ebenso viel dem Wirthshaus entzogenes Geld.“ Im selben Bande, Seite 374, findet sich ein Bericht über eine im Jahre 1765 gegründete Gesellschaft, welche den Namen The Scribblers' Club führt und seine Versammlungen im Schwarzen Ross zu Devizes in Wiltshire abhält. Derselbe hat in 18 Jahren 748 £ 15 s. 1 d. an Unterstützungen ausbezahlt. Hätte der Klub nicht existirt, meint der Verfasser, dann hätten die Armensteuern um ebensoviel höher sein müssen. Beide Korrespondenten sprechen den Wunsch aus, dass die Bath Society die Gründung von Friendly Societies befördern möge. Die Gesellschaft kommt dem Wunsche in einer Form nach, welche an die Vorschläge Gilbert's erinnert. Sie setzt einen Preis von 10 Guineen für eine Friendly Society aus, welche gewissen von der Bath Society vorgeschriebenen Bedingungen genügt.

Diesen Reformbestrebungen der höheren Klassen [2]) kam ein Reformbedürfniss der unteren entgegen.

Von allen Uebeln, welche man den Klubs nachsagte, empfanden deren Mitglieder nur den Mangel an gesetzlichem Schutze gegen Veruntreuung der Gelder, die gewissenlose Exklusion der Mitglieder und die Unsicherheit der Unterstützung als Missstände. Für die theoretischen Erörterungen über eine Skala der Beiträge, an der Dr. Price arbeitete, hatten noch wenige Köpfe Verständniss, und was den höheren Ständen als der schwärzeste Fleck des Klubs erschien: ihre geselligen Zusammenkünfte und jährlichen Feste, in Wirklichkeit das Rückgrat der Gesellschaften, musste ihnen als der einzig leuchtende Punkt in ihrem Dasein vorkommen. Von den Wünschen der arbeitenden Klassen legen die Journals of the House of Commons klares Zeugniss ab.

[1]) On the Advantages of Friendly Societies among Handicraftsmen and Labourers. Vol. III.

[2]) Der Ausdruck „höhere Klassen“ ist sehr ungenau. Die meisten von uns erwähnten Schriftsteller, mit alleiniger Ausnahme von Maseres, welcher Jurist war, sind Geistliche, deren hervorragendes Wirken, wo es sich um die leibliche Noth der Bevölkerung handelt, bei der Bewunderung der englischen nobility and gentry immer übersehen wird. Der englische Geistliche spendet eben nicht bloss geistlichen Trost, sondern fasst seine Stellung von dem Standpunkte eines Gentleman auf.

Am 25. Februar 1774 lag dem Unterhause eine Petition der „Landable Society for the Benefit of Widows" vor. Dieselbe war im Jahre 1761 zum Zweck der Gewährung von Wittwenpensionen gegründet worden. Im Jahre 1770 betrug die Zahl ihrer Mitglieder beinahe 700. Nach dem Verlaufe von 10 Jahren entdeckte man, dass die Beiträge zu gering waren. Der Verwaltungsausschuss schlug den Mitgliedern vor, die Pensionen zu verkürzen. Davon wollte natürlich Niemand hören. Charakteristisch für den völligen Mangel an Verständniss für das Versicherungswesen ist die Thatsache, dass der Gesellschaft noch fortwährend neue Mitglieder beitraten. Der Verwaltungsausschuss und einige Mitglieder bitten das Unterhaus, das angesammelte Vermögen verhältnissmässig unter die Mitglieder vertheilen zu dürfen. — Am 14. März 1774 läuft eine zweite Petition der ‚Landable Society' ein. Sie theilt mit, dass sie ihre Beiträge erhöht und sich auf dieser Basis neu konstituirt hat. Dieselbe Gesellschaft beschäftigte das Unterhaus noch verschiedene Male.

Unter dem 6. Februar 1776 erwähnt das Journal eine Petition von Schauspielern des Drurylane-Theatre, in welcher sie ausführen, dass sie im Jahre 1766 einen Verein gegründet haben, welcher zu gleicher Zeit Kranken-, Sterbe-, Unfall-, Wittwen- und Waisenkasse ist, sowie gelegentliche Unterstützung gewährt. Sie haben ein Kapital von £ 3400 in Händen und besitzen ein Haus. Aber es fehlt ihnen an aller gesetzlichen Sicherheit. Sie bitten um Verleihung von Korporationsrechten. Ein Gesetz, welches ihre Wünsche gewährt, erhielt am 25. März 1776 die königliche Zustimmung.

Um dieselbe Vergünstigung bitten, wie aus den Journalen zu ersehen ist, Schauspieler vom Covent-Garden-Theatre unter dem 12. Februar 1776. Ihr angesammeltes Kapital beträgt £ 4300. Es fehlt ihnen ebenfalls an aller gesetzlichen Sicherheit. Korporationsrechte werden ihnen unter dem 13. Mai 1776 gewährt.

Unter dem 8. Februar 1788 bitten Kohlenschiffer und Bootsknechte (skippers and keelmen) auf dem Flusse Tyne um ein Gesetz zur Begründung einer Hilfskasse. Ihre Beschäftigung zwingt sie, sich in grossen Mengen in einer kleinen Anzahl von Dörfern niederzulassen. Das Kirchspiel muss befürchten, dadurch schwer belastet zu werden, und sie sind in Gefahr, in ihre Heimath geschickt zu werden. Ihre Bitte wurde durch ein Gesetz vom 11. Juni 1788 gewährt (28 Georg III. c. 59). Dasselbe ist einer kurzen Betrachtung werth, da es ganz verschieden von der späteren Gesetzgebung auf einem bevormundenden Standpunkte steht, was sowohl dem Charakter der Gentry des vorigen Jahrhunderts, als auch den Tendenzen entspricht, welche wir in den erwähnten Schriften gekennzeichnet haben.

Von vornherein wird den Arbeitern die Selbstverwaltung aus der Hand genommen. Das Gesetz schreibt die Organisation der Gesellschaft bestimmt vor. 21 Aufseher haben die Leitung der Gesellschaft in Händen. Von diesen verwalten drei die Finanzen unter Kontrolle der übrigen. Vier Siebentel, also die Majorität, derselben müssen gebildet werden aus den Vertretern von New-Castle, dem Mayor, Recorder, 4 Senior Aldermen and Sheriffs, Governor and Stewards der Company or Fraternity of Hoastmen. Die übrigen sollen Mitglieder der Company of Hoastmen sein. Also schrumpft die Zahl der nicht vom Gesetz Bestimmten auf 9 zusammen. Diese durften die Arbeiter aber auch nicht direkt wählen, sondern das Gesetz bestimmt, dass die Arbeitgeber ihre Arbeiter versammeln und die stewards wählen lassen sollen; diese wählen die 9 Aufseher. Die Unternehmer haben das Recht, den Arbeitern die Prämien am Lohne abzuziehen.

Uebrigens war dies nicht der erste gesetzgeberische Schritt auf diesem Gebiete. Schon im Jahre 1757 wurde aus ganz gleichen Gründen erlassen ein „Act for the Relief of Coalheavers working upon the River Thames; and for enabling them to make a provision for such of themselves as shall be Sick, Lame, or past their labour, and for their Widows and Orphans". (31 Georg II. c. LXXVI.) Die Kohlenträger und Kohlenschiffer auf der Themse in London hatten schon einen freiwilligen Verein gegründet, der Beitrag betrug den hohen Satz von 10 % des Lohnes. Derselbe scheint aber die Funktion nicht erfüllt zu haben, die man vor Allem von ihm erwartete, denn es wird in dem Gesetze hervorgehoben, dass die Auslagen (welche der Klub bestreiten soll) eine schwere Last für die Kirchspiele sind. Desshalb sollen alle Arbeiter gezwungen werden, dieser Kasse beizutreten, und aus den Beiträgen sollen vorab die Kosten gedeckt werden, welche die Einbringung des Gesetzes kostete, sowie die Gehälter der Beamten gezahlt werden. Wenn die Kasse dazu im Stande ist, sollen aus dem Reste gewährt werden (if such fund shall prove sufficient to auswer the same) Krankengeld 7 s. wöchentlich, Alterspension 6 d. täglich, Begräbnissgeld 40 s. eventuell, einmaliges Wittwengeld 5 £, jedem Kinde, welches beim Tode des Vaters noch nicht 10 Jahre alt ist, 40 s.

Dieses Gesetz wurde schon im Jahre 1770 aufgehoben, da es die erwarteten Hoffnungen nicht erfüllt habe.

Im Jahre 1789 wurde ein Gesetzentwurf dem Parlamente vorgelegt „For the better Relief and Employment of the Poor within the Hundred of Forehoe[1], in the County of Nor-

[1]) Dieses Hundred hatte die Gesetzgebung schon verschiedene Male beschäftigt. Siehe 23. G. III. c. 29 und auch im Jahre 1776.

folk" [1]). Derselbe fand die Zustimmung des Unterhauses, nachdem er dasselbe vom 8. April bis zum 10. Juni beschäftigt hatte. Er scheint zuletzt zu einer grösseren Massregel erweitert worden zu sein. Denn es wurde bei der dritten Lesung beschlossen, dass der Entwurf den Titel führen solle: „An Act for the more effectual Relief of the Poor". Ueber die Massregel selbst kann ich keine Auskunft geben [2]). Das Parlament scheint eine allgemeine Armenversicherung haben einführen zu wollen. Dr. Price wurde aufgefordert, Prämientabellen zu entwerfen, die uns überliefert sind. Dieselben werden im 2. Kapitel dieser Schrift im Zusammenhang mit andern auszugsweise mitgetheilt. Wenn auch die Bill vom Oberhause verworfen wurde, so war doch nunmehr eine, wenn auch noch schwache mathematische Basis für das Hilfskassenwesen gegeben.

Am 5. Februar 1790 liegt dem Hause eine Petition einer Rentenkasse (annuity-society) für Wittwen in Devonshire vor. Die Mitglieder derselben bitten um Korporationsrechte, damit ihr Geld nicht verschleudert werden könne. Ein Gesetz vom 29. März 1790 gewährt diese Bitte.

Unter dem 24. Februar 1792 theilt das Journal eine Petition mit von Schiffern und Bootsknechten auf dem Flusse Wear in Sunderland. Auch sie weisen darauf hin, dass sie gezwungen sind, in grossen Mengen in derselben Pfarrei zu wohnen und derselben dadurch schwere Lasten aufbürden. Aus diesem Grunde wollen sie einen Verein gründen.

Die Organisation, welche das Gesetz vom 30. April 1792 vorschreibt (32 Georg III. c. 29), ist von derjenigen der Newcastler nur wenig verschieden. 41 Aufseher werden hier vorgeschlagen, von diesen sollen 35 Arbeitgeber, die übrigen 6 die Parlamentsmitglieder für die Grafschaft Durham und die Stadt Sunderland, sowie dienstthuende Friedensrichter der genannten Stadt sein. Die Aufseher sollen ebenfalls von Wahlmännern ernannt werden, und diese sollen von den an gewissen Tagen auf Veranlassung der Arbeitgeber versammelten Arbeitern gewählt werden.

Wir sehen also: wie die Vorschläge zu einem Arbeiterversicherungswesen durch die wachsende Armenlast veranlasst werden, so muss die Gesetzgebung ihren Anstoss erhalten durch drohende Missstände, welche der Charakter des englischen Armengesetzes und Niederlassungsgesetzes mit sich führte. Dreimal tritt dabei der Kohlenhandel in den Vordergrund.

---

[1]) Siehe Journal of the House of Commons. 1789. Vol. 44, Seiten 212, 276, 433, 441.

[2]) Weder in Edens The State of the Poor, noch in Nicholl's History of the Poor Law, oder in anderen einschläglichen Werken habe ich etwas über den Inhalt des Gesetzentwurfes gefunden.

Von verschiedenen Seiten des Landes wird um gesetzliche Sicherheit für das Klubvermögen gebeten.

Die Zeit war für eine Gesetzgebung auf diesem Gebiete reif. Aber bei dem Chaos von Vorschlägen, Bestrebungen, Wünschen musste man gespannt darauf sein, welchen Weg das Parlament einschlagen werde. Man musste sich fragen: werden freiwillige Kassen oder Zwangskassen gegründet werden? Wird der Staat einen Einfluss auf dieselben zu gewinnen suchen, oder wird er die Verwaltung der Unterstützungsvereine ganz den Mitgliedern der Vereine überlassen? Wird man auf der Basis der vorhandenen Vereine weiterzubauen versuchen, oder neue Organisationen auf dem Boden des Kirchspiels, der Grafschaft, oder ein grosses, den ganzen Staat umfassendes Arbeiterversicherungswesen schaffen? Werden die künftigen Vereine oder wird der künftige Verein unter die bevormundende Verwaltung der Gentry gestellt werden? Soll die Kirche Einfluss auf die Arbeiterversicherung erlangen? Wird man eine Prämientafel vorschreiben?

Nur Eins ist sicher: das künftige Gesetz wird die Sicherheit der Gesellschaften gegen Betrug zu begründen, Rechte und Pflichten der Beamten und Mitglieder genau abzugrenzen suchen.

I.

Die Anfänge der eingeschriebenen Hilfskasse.
Das Ringen zwischen Hilfskasse und Sparbank.
1793—1819.

Junge Dramatiker, welche die Gründung eines grossen Unternehmens behandeln, lassen gern eine Person des Stückes mit bewundernswerther Klarheit die weitere Entwicklung, den endlichen Triumph des gemeinsamen Werkes vorhersagen. Wenn wir heute die an Siegen und noch mehr an Niederlagen reiche Geschichte der Friendly Societies betrachten, wenn wir uns erinnern, dass die englischen Politiker vor hundert Jahren grosse Hoffnungen an ein wohlorganisirtes Hilfskassenwesen knüpften, dann drängt sich uns die Frage auf, mit welchen Gedanken und Erwartungen die Mitglieder des Parlamentes im Jahre 1793 den Grundstein der sozialen Gesetzgebung Englands legten und mit welchen Gefühlen und Reflexionen das englische Volk die Vorlage auf den verschiedenen Stufen ihres Werdens begleitete. Wir durchblättern vergeblich die Parlamentsberichte und die Zeitungen Englands. In der Presse stossen wir auf die Skandalgeschichten der vornehmen Welt. Aber wir hören die Stimme eines Propheten weder in Westminster noch in der City.

Hansard's Debates haben die Verhandlungen über das erste Hilfskassengesetz der Mühe der Aufzeichnung nicht für werth gehalten. Die bedeutendsten Zeitungen jener Zeit: „The Public Advertiser", „The Star" und „The Times", welche denselben parlamentarischen Berichterstatter gehabt zu haben scheinen, begnügen sich damit, in einem kurzen, gleichlautenden Paragraphen die Einbringung der Vorlage mitzutheilen. Von dann an hüllen sie sich in Schweigen.

Es ist verständlich. Die Welt stand in Flammen. Ludwig XVI. war am 21. Januar 1793 hingerichtet worden. Im Konvent tobte der Streit zwischen Berg und Gironde. Dumouriez,

welcher nach der Schlacht bei Jemappes Belgien erobert hat und Holland bedroht, wird am 18. März 1793 bei Neerwinden geschlagen. Um Mainz, welches von Custine im Herbste vorher leicht genommen worden ist, zieht sich das preussische Heer zusammen. Savoyen und Nizza werden in raschem Siegeszuge von den französischen Truppen erobert. Das tapfere Volk der Vendée erhebt sich gegen die Republik. Aber in dem konservativen England finden die republikanischen Ideen einen fruchtbaren, wohlvorbereiteten Boden. Der Drang nach einer gründlichen Parlamentsreform wird nun lebhafter gefühlt. Der Widerstand dagegen kräftigt sich. Es bilden sich geheime Gesellschaften zum Sturze des Königthums und der englischen Oligarchie. Der jüngere Pitt und Burke aber suchen die Revolution zu vernichten. Sie sind die Seele der ersten Koalition. Schon hat der Prozess gegen Warren Hastings 6 Jahre gedauert, aber er beschäftigt noch immer das Parlament. Die auf religiösem Boden erwachsene Agitation für die Abschaffung der Negersklaverei, welche im Jahre 1782 begonnen hat, erhält durch die Ideen der französischen Revolution neue Nahrung; aber der gewaltsame Umsturz führt ihr auch neue Gegner zu.

So gehen die Verhandlungen über eine der wichtigsten Massregeln der englischen sozialen Gesetzgebung an den Gemüthern der meisten Zeitgenossen vorüber, ohne in ihnen ein Bewusstsein ihrer Bedeutung zu erwecken. Die Zeitungen, welche ihren Lesern ein Verständniss für die parlamentarische Massregel eröffnen konnten, haben, wie heute, mehr Sinn für den aufregenden Reiz politischer Debatten und geschichtlicher Aktionen, als für den farblosen Charakter ökonomischer Fragen.

Wir wüssten gar Nichts über das Schicksal des Gesetzes ohne die mageren Protokolle des Journals des Unterhauses. Aus diesen ersehen wir allerdings wenig genug. Lunae 22° die Aprilis Anno 33° Georgii Tertii 1793 bitten Mr. Rose, Mr. Wilberforce und Mr. Stanley um die Erlaubniss, eine „Bill for the encouragement and relief of Friendly Societies“ einbringen zu dürfen. Die Vorlage wird am 25. April zum ersten, am 29. April zum zweiten Mal gelesen und dem als Komite versammelten Hause überwiesen. Auf den Mangel an Interesse an dieser Vorlage, oder auf die Ueberladung mit anderen Geschäften deutet auch die Thatsache, dass die für den 6. Mai festgesetzte Ausschusssitzung auf den 7., vom 7. auf den 9., vom 9. auf den 10. Mai verschoben wird. Am 10. endlich wird die Vorlage von einem Komite des ganzen Hauses berathen.

Mr. Rolle, welcher als Vorsitzender desselben dem Sprecher einen Bericht abzustatten hat, weist darauf hin, dass mehrere Zusätze gemacht worden seien, und dass er über die Vorlage

an einem vom Hause festzusetzenden Tage berichten werde. Leider kann ich über diese Zusätze keine Auskunft geben. Am 13. Mai soll der Bericht erstattet werden. Aber erst am folgenden Tage finden die Abgeordneten Zeit, denselben anzuhören. Am 22. Mai wird die Vorlage zum dritten Male gelesen und um 2 neue Zusätze vermehrt. Ueber diese sind wir unterrichtet. Sie betreffen gewisse Befreiungen von den Wirkungen des Niederlassungsgesetzes, dessen Durchbrechung das englische Junkerthum fürchtete. Die Vorlage wird darauf zu den Lords hinübergeschickt, welche derselben einige neue Bestimmungen hinzufügen, welche sich ebenfalls auf das Niederlassungsgesetz bezogen zu haben scheinen. Am 12. Juni liegt sie wieder dem Unterhause vor. Am 17. wird sie von diesem in der vom Oberhause amendirten Form angenommen, und am 21. Juni, dem Ende der Sitzung, erhält sie die königliche Zustimmung.

Dies Gesetz nun (33 Georg III. c. 54) lautet im Auszuge folgendermaassen[1]:

I. Da der Schutz und die Ermuthigung von Gesellschaften, welche aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder ein Vermögen ansammeln zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheit, Alter und Invalidität, wahrscheinlich die Glückseligkeit (happiness) der Einzelnen befördern und die öffentlichen Lasten erleichtern werden, so soll es jeder Anzahl von Britten gestattet sein, eine oder mehrere aus freiwilligen Beiträgen unterhaltene Gesellschaften für die oben genannten Zwecke und für die Unterstützung von Wittwen und Waisen der Mitglieder zu gründen. Die Mitglieder oder ein Ausschuss der Vereine sollen das Recht haben, Statuten zu erlassen, welche jedoch den Gesetzen und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegen sein dürfen, auch Strafen anzudrohen, die Statuten zu ändern und alte Bestimmungen durch neue zu ersetzen.

II. Die Statuten sollen bei den Vierteljahrssitzungen der Grafschaft oder des Bezirks vorgelegt werden. Die Friedensrichter prüfen, ob dieselben der wahren Absicht dieses Gesetzes entsprechen, verwerfen oder bestätigen dieselben. Die bestätigten Statuten sollen schön auf Pergament abgeschrieben und vom Clerk of the peace zu den Akten genommen werden. Ein Verein kommt jedoch nur dann den Anforderungen des Gesetzes nach, wenn die Statuten einige Zeit vor oder kurz nach Michaelis 1794 vorgelegt werden.

III. Die bestätigten Statuten dürfen nur in einer gehörig zusammenberufenen Generalversammlung (d. h. sie muss auf Ansuchen von drei Personen schriftlich vom Sekretär zusammenberufen und die Ankündigung muss zweimal bei den ge-

---

[1]) Alle Gesetze in dieser Schrift nach den Statutes of England resp. Ireland.

wöhnlichen Versammlungen gelesen werden) verändert oder ergänzt werden und müssen in der neuen Form zur Bestätigung wieder den Friedensrichtern bei den Vierteljahrssitzungen vorgelegt werden.

IV. Der Verein darf Beamten (Verwalter, Kassirer, Schriftführer etc.) ernennen und alle Personen, welche mit der Verwaltung der Gelder zu thun haben, Sicherheit stellen lassen. Für das dem clerk of the peace zu übergebende Bürgschafts-Dokument brauchen keine Stempelgebühren bezahlt zu werden.

V. Auch darf die Gesellschaft ständige Ausschüsse erwählen, die aus mindestens 11 Personen bestehen müssen und deren Befugnisse in den Statuten zu regeln sind. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Befugnisse der nicht ständigen Ausschüsse müssen in einem Buche aufgezeichnet werden. Alle Komites stehen unter der Kontrolle des Vereins.

VI. Der Schatzmeister und die Treuhänder (trustees) sollen alles Geld, welches sie nicht unmittelbar brauchen, gegen von der Gesellschaft gebilligte Privatsicherheit oder in Staatspapieren auf ihren Namen anlegen. Auch soll es ihnen erlaubt sein, die Effekten wieder zu verkaufen.

VII. Alle Dividenden, Zinsen u. s. w. sollen von den Treuhänden oder dem Schatzmeister verrechnet und zum Nutzen der Gesellschaft angelegt werden.

VIII. Die Treuhänder oder Schatzmeister müssen einer Generalversammlung Rechenschaft ablegen. Sie werden entlastet oder im Falle der Nachlässigkeit soll eine Klage gegen dieselben vorgebracht werden in the High Court of Chancery, or the Court of Exchequer in England, Court of Session in Schottland, or the Court of Great Sessions in Wales.

IX. Für die Ausführung dieses Gesetzes darf kein Richter eine Bezahlung annehmen und dürfen keine Stempelgebühren erhoben werden.

X. Im Falle ein Beamter des Vereins, welcher Geld oder Effekten desselben besitzt, stirbt oder bankerott wird, sollen die Exekutoren innerhalb 40 Tagen die Gelder oder Effekten dem Vereine einhändigen, resp. vor Abtragung aller Schulden den Verpflichtungen des Verstorbenen oder Bankerotteurs gegen den Verein nachkommen.

XI. Der Verein kann im Namen seiner Schatzmeister und Treuhänder klagen und verklagt werden.

XII. In den den Friedensrichtern vorzulegenden Statuten muss der Verein angeben, welche Zwecke er verfolgt, wozu das Geld verwendet werden soll, unter welchen Umständen die Mitglieder zur Unterstützung berechtigt sind und welche Verwendung den Absichten der Gesellschaft nicht widersprechen soll. Keine Gesellschaft darf sich auflösen, ehe sie allen ihren

Verpflichtungen nachgekommen ist und ohne die Zustimmung von fünf Sechsteln der vorhandenen Mitglieder und aller zur Unterstützung berechtigter Personen erlangt zu haben. Das angesammelte Vermögen darf nur zur Erfüllung der allgemeinen Zwecke der Gesellschaft verwandt werden.

XIII. Alle von der Gesellschaft erlassenen Regeln und Satzungen sollen in ein Buch eingetragen werden und dienen in jedem Gerichtshofe als Beweismittel. Kein Writ de Certiorari kann einschlägliche Klagen vor einen Court of Record bringen.

XIV. Es ist einer Gesellschaft erlaubt, Geschenke anzunehmen.

XV. Klagen der Mitglieder gegen die Gesellschaft sind vor zwei Friedensrichter des Distrikts zu bringen, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat.

XVI. Wenn aber in den Statuten ein Schiedsgericht vorgesehen ist, dann soll die Entscheidung desselben bindend und endgültig sein.

XVII. Eine Person, welche einer eingeschriebenen Friendly Society angehört und in einem Orte wohnt, wo sie nicht heimathberechtigt ist, und ein von zwei Beamten der Friendly Society unterzeichnetes Zeugniss über ihre Mitgliedschaft aufweisen kann, soll nur dann aus der Pfarrei ausgewiesen werden können, wenn sie derselben thatsächlich zur Last fällt oder sie um Unterstützung nachsucht.

XVIII. (In diesem Paragraphen wird angegeben, in welcher Form das Zeugniss auszustellen ist.)

XIX und XX (bestimmen das Verfahren in gewissen Fällen gegen Nicht-Heimathberechtigte.)

XXI. Die Appellinstanzen gegen Entscheidungen der Friedensrichter sind die Vierteljahrssitzungen.

XXII. Jedoch soll Niemand dadurch heimathberechtigt werden, dass er unter diesem Gesetz an einem Orte seinen Wohnsitz genommen hat, oder

XXIII. die Armenlasten des Ortes bezahlt.

XXIV. Auch soll kein Lehrling und kein Dienstbote eines unter diesem Gesetze Geduldeten heimathberechtigt werden.

Die beiden folgenden Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Heimathberechtigung von Bastarden und über die Kosten der Ausweisung.

Die Bahn, welche die Regierung einschlägt, weicht also weit von derjenigen ab, welche ihr fast ausnahmsweise die theoretische Erörterung und frühere Gesetze von lokaler Bedeutung vorzuzeichnen schienen. Man versucht es nicht, neue Organisationen zu schaffen, man zwingt Niemanden zum Beitritt in die eingeschriebene Hilfskasse, man nimmt den Mit-

gliedern die Selbstverwaltung nicht aus der Hand[1]), man bringt diese Gesetzgebung durch keine Maassregel in Verbindung mit dem Kirchspiel und dem Armenwesen, sondern knüpft an das Vorhandene an, und sucht es, die Freiheit des Individuums so wenig wie möglich einschränkend, in zeitgemässer Weise zu reformiren. Man möchte die Friendly Societies auf gesunder Basis sehen. Es werden daher gewisse Normativbestimmungen aufgestellt, aber keine Gesellschaft wird gezwungen, sich nach denselben zu richten. Das Parlament sucht sie durch Gewährung gewisser Vortheile geneigt zu machen. Wenn sie sich den Vorschriften über Aenderung der Statuten, Auflösung der Gesellschaft, Verwendung der Gelder u. s. w. fügen, dann wird der gewissenlosen Ausschliessung der Mitglieder vorgebeugt, dann können Mitglieder und Beamten klagen und verklagt werden, und dann erhalten sie nicht unbedeutende Privilegien: Fortfall der grossen Prozesskosten, der hohen Stempelgebühren, und eine Ermässigung des harten Niederlassungsgesetzes, welches 2 Jahre später durch 35 Georg III. c. 110 auf alle Britten ausgedehnt wurde. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, dass von Anfang an Friedensgericht und Schiedsgericht von den Mitgliedern zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten gewählt werden können.

Auf der Grundlage also, welche Gilbert für die Reform der Friendly Societies vorschlug, baut sich das Gesetz Rose's auf.

Die wolhthätigen Wirkungen, welche es bezweckte, erreichte es nicht immer. Das Misstrauen der unteren Klassen gegen den Staat war an manchen Orten zu tief gewurzelt, und leider auch zu begründet, die Furcht vor seiner Einmischung zu gross. Sie sahen in dem Gesetze eine verdächtige Polizeimaassregel und eine fiskalische Falle, welche sie mit einem neuen Steuernetze umspannen oder ihr Vermögen konfisziren sollte[2]). Zur Erklärung dieser Zustände müssen wir zunächst bedenken, dass Hilfskassen und Gewerkvereine noch häufig innig mit einander verquickt waren und dass die Orga-

---

[1]) „The protection would have been more efficacious if, according to his (nämlich Rose's) intention, a power of effectual interposition in the affairs of the Societies had been given to the magistrates; but this intention was very properly given up, when it was ascertained that the members were jealous of such interference.“ Quarterly Review. 1816. XV, 218.

[2]) Die nämliche Erscheinung noch viel später. Im Jahre 1819 fragte Wilbraham im Unterhause, um den Aussenstehenden eine Beruhigung zu gewähren, ob es wahr sei, dass die Regierung beabsichtige, die Gelder sämmtlicher Friendly Societies und Sparbanken zu konfisziren. Viele F. S. und Sparkassen hätten sich auf dies Gerücht hin aufgelöst. Brougham wies darauf hin, dass solche grundlose Gerüchte schon häufig in Umlauf gesetzt worden seien. Lewins, History of Banks for Savings. S. 56. London (ohne Datum).

nisirung der Arbeit auf dem Boden des organisirten Kampfes von den herrschenden Klassen verdammt wurde. Als 6 Jahre später die Gewerkvereine gesetzlich verboten wurden, fahndete man auf ihr Vermögen [1]). Das Koalitionsgesetz vom Jahre 1800 drängte die Gewerkvereine dazu, sich dieser Maske zu bedienen [2]). Zudem hatte die französische Revolution eine üppig wuchernde republikanische Saat gestreut. Wo die Gesinnung zu einem Wirken nach aussen, zum Anschluss der Mitglieder an einander drängte, war wiederum die Friendly Society eine fertige Form, in welche sich mit Leichtigkeit ein politischer Inhalt giessen liess. In Verbindung damit stand, dass die niemals schlummernde Agitation für Parlamentsreform, welche vor der französischen Revolution begonnen hatte, aber durch ihren Ausbruch ins Stocken gerathen war, einen leidenschaftlichen Charakter angenommen hatte und Zwietracht zwischen die herrschenden und beherrschten Stände trug [3]).

---

[1]) Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart. I. S. 99.

[2]) Für die enge Verbindung von Gewerkvereinen und Hilfskassen verweisen wir nochmals auf Alcock's früher erwähnte Schrift. Die Hilfskasse war ja im vorigen Jahrhundert die Hauptinstitution sozialer Selbsthilfe, welche alle den arbeitenden Klassen nützliche Bestrebungen thatsächlich umfasste oder doch umfassen konnte. Für die Wirkung des Koalitionsgesetzes siehe Brentano: Die Arbeitergilden der Gegenwart, I, 100, 103, 105, 106, 114, 131. Dass sich, was auf den ersten Blick unwahrscheinlich erscheint, derartige Hilfskassen haben registriren lassen, beweist der Report of the Registrars of Friendly Societies für das Jahr 1866. Dort ist auf Seite 19 zu lesen, dass sich die Grinders' Society zu Sheffield im Jahre 1805 als Hilfskasse einschreiben liess. Wie sicher sich ein Gewerkverein in dieser Maske fühlen durfte, geht daraus hervor, dass die Pseudohilfskasse der Schiffbauer zu Liverpool einmal vor der Reform des Parlaments gegen den Widerstand der Whigs und Tories ihren Kandidaten ins Unterhaus schickte. Siehe Fourth Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. Part I. Appendix. S. 20. 1874.

[3]) Siehe Second Report from the Commons Committee of Secrecy. 1801. S. 8 und 13. Gegen die geheimen Gesellschaften wurde die sogenannte „Corresponding Societies Act“ erlassen (1799), wonach die im Gesetze ausdrücklich genannten geheimen Gesellschaften und „all societies of like nature“ aufgehoben wurden. Jede Gesellschaft, deren Mitglieder einen Eid schwören müssen, welcher vom Gesetze nicht vorgesehen ist, oder welcher aus verschiedenen selbstständigen Zweigen besteht, ist ungesetzmässig. Ausgenommen sind die Zusammenkünfte der vor Erlass des Gesetzes bestehenden Freimaurerorden.

Die Zustände dieser Zeit spiegeln sich auch in den Statuten verschiedener Vereine. So existirte z. B. in Durham eine Hilfskasse, der Niemand beitreten durfte, welcher der bestehenden Staatsordnung oder der Hochkirche feindselig gesinnt war. Ja, in Empingham in Rutlandshire wurde ein neuer Paragraph folgenden Inhaltes in die Statuten eingefügt: Jede Person, welche von jetzt an in den Verein aufgenommen wird, soll erklären, dass sie dem Könige treu und den Gesetzen des Landes gehorsam sein will. — Keine Person, welche der gegenwärtigen Verfassung feindselig erfunden wird, soll Mitglied dieses Vereines werden können, dessen Pflicht und Ruhm es ist, Gott zu fürchten und den König zu ehren: jede solche Person soll aus dem Vereine ausgeschlossen und aller ferneren Unter-

So erklärt sich die auffallende Thatsache, dass viele Vereine nach Erlass des Gesetzes aufgelöst wurden, und das Vermögen unter die Mitglieder vertheilt wurde [1]). In Yarmouth bestanden vor 1793 20 Klubs. Im Jahre 1795 existirten nur noch drei. Viele von Denjenigen, welche sich nicht auflösten. liessen sich nicht einschreiben. Von 34 Vereinen in Wolverhampton hatte sich im Jahre 1795 nur ein einziger, von 10 in Chesterfield ebenfalls einer, von 50 in Sheffield keiner registriren lassen, weil sie befürchteten, dass die Regierung von ganz anderen Beweggründen geleitet würde, als das Gesetz angebe. Und doch waren die Sheffielder Kassen sehr tüchtige Exemplare ihrer Gattung. Sie hatten im Jahre 1786 £ 3670 an ihre Mitglieder bezahlt. Fast jeder Handwerker war Mitglied einer Kasse [2]). Desto erfreulicher ist es zu sehen, dass an manchen Orten ein klares Verständniss für die Wohlthat des Gesetzes herrschte. z. B. in Windsor, Sunderland, Monmouth Bury, Hereford, Monmouth, Newcastle, Northampton, Norwich, Windsor etc. —

Im Jahre 1794 liessen sich in England registriren:

In Yorkshire	195
„ Worcester	63
„ Westmoreland	17
„ Warwickshire	110
„ Surrey	89
„ Suffolk	214
„ Staffordshire	70
„ Somerset (93 und 94)	104
„ Shropshire	73
„ Oxford	25
„ Nottingham	87
„ Northampton	50
„ Norfolk	123
„ Wiltshire	18
„ City of London	135
„ Middlesex	384
„ Leicester	74
„ Lancaster	410
Latus	2241

stützung nach der Ausschliessung verlustig gehen. — In Kirby Lonsdale sollen solche Mitglieder ausgeschlossen werden, welche die bestehende Verfassung in Kirche und Staat umzustürzen suchen. Eden, The State of the Poor. Vol. II, 601. III, 773.

[1]) Für die folgenden Angaben verweise ich auf Eden's Werk: The State of the Poor, ohne in jedem Falle die Seitenzahl anzugeben, da der Stoff im 2. und 3. Bande nach Grafschaften und Orten gegliedert, folglich ein Nachschlagen mühelos ist. Uebrigens finden sich diese Angaben auch zusammengedrängt in Eden's kleiner Schrift. S. 1—9.

[2]) Eden, The State of the Poor. III, 873, 874.

	Transp.	2241
In	Kent	40
„	Huntingdon	9
„	Hertford	29
„	Gloucester	69
„	Essex	164
„	Devon	114
„	Derby	98
„	Cornwall	44
„	Chester	42
„	Coventry	23
	Summa	2873

In Schottland:

In	Aberdeen	68
„	Bauff	5
„	Caithness	1
„	Dumfries	18
„	Edinburgh	14
„	Elgin	8
„	Forfar	11
„	Kincardine	7
„	Lanark	16
„	Renfrew	13
„	Roxburgh	5
	Summa	166

In Irland

liess sich erst im Jahre 1799 1 Verein zu Drogheda, im Jahre 1796 2 in Dublin, und im Jahre 1798 1 in Dublin registriren, so dass Irland zu Ende des vorigen Jahrhunderts 4 eingeschriebene Hilfskassen zählte. Im Jahre 1793 wurden in jedem der beiden andern Reiche nur wenige Kassen registrirt. Im Lichte dieser Zahlen, welche erst viel später gesammelt wurden und einer „Return of the Number of Friendly Societies filed by the Clerks of the Peace . . . . since 1th January 1793 to the time of making such return“ [1]) entnommen sind, scheint bei $^3/_7$ der bestehenden Vereine von Anfang an ein deutliches Bewusstsein von der Wohlthat des Gesetzes vorhanden gewesen zu sein.

Eine Erscheinung, die sich in der englischen Liste zeigt, wiederholt sich in späteren immer wieder: die meisten Gesellschaften finden sich in Lancaster und einigen der Grafschaften, zu welchen London gehört.

Eden schätzt die Zahl der im Jahre 1796 noch nicht eingeschriebenen auf ein Drittel oder Viertel der noch bestehenden

[1]) Accounts and Papers. Vol. XXVI. 1831—32.

Vereine. Die einzige Thatsache, welche diesem Urtheile zu Grunde lag, scheint die Mittheilung gewesen zu sein, dass sich von 213 Klubs in verschiedenen Distrikten 93 noch nicht hatten registriren lassen.

Die geringe Beschränkung der Freiheit der Selbstverwaltung, welche die Einschreibung auferlegte, schmerzte viele Engländer tief. Am 28. Mai 1795[1]) liegt dem Unterhause eine Petition von Manchester vor, welche heftig gegen jede staatliche Maassregel protestirt und behauptet, dass „interference whatever in the conduction and internal government of such societies is improper“ [2]).

Die Unkenntniss des Inhaltes des Gesetzes scheint bei den arbeitenden Klassen und den Behörden sehr gross gewesen zu sein. Viele Vereine an Orten mit besonderer Gerichtsbarkeit richteten ihre Statuten nicht bei den Friedensrichtern der Grafschaft, sondern bei den städtischen Beamten ein, und diese scheinen sie häufig bestätigt zu haben.

Eine Bestimmung des Gesetzes, welche man sich besonders segensreich vorgestellt hatte, blieb vorläufig ein todter Buchstabe. Den Mitgliedern war in gewissen Fällen das Recht der Klage, dem Vereine das Recht, Strafen zu erlassen, eingeräumt worden. Im Gesetze war aber kein Zwang vorgesehen. Der Mangel wurde nicht sogleich bemerkt. Denn einmal sind Fälle, in denen der Zwang nothwendig wird, verhältnissmässig selten und dann erkennen nur Wenige, ohne eine vorhergehende richterliche Entscheidung, die Lücken in einem bestehenden Gesetze. Ich habe die erste Petition um Erlass von Zwangsbestimmungen in dem Journal des Unterhauses für das Jahr 1809 gefunden. Unter dem 22. Februar 1809 erklären verschiedene Mitglieder von Friendly Societies in Staffordshire, dass sie sich dem Gesetze gemäss konstituirt und Strafen für solche Mitglieder verfügt haben, die sich den Bestimmungen der Statuten nicht fügen wollen. Da aber im Gesetze kein Zwang für Zahlung der Strafen vorgesehen sei, hätten sie Schaden gehabt und bäten desshalb darum, dass den Friedensrichtern Gewalt gegeben werde, solche Strafen einzutreiben.

Dagegen hatte das Gesetz Wirkungen, welche man nicht vorhergesehen hatte. Die bedeutenden Privilegien, welche es den Friendly Societies zuerkannt hatte, legten wohlthätigen, wohlhabenden Gesellschaften den Gedanken nahe, nach der

---

[1]) Journal of the House of Commons 1795. Vol. 50.

[2]) Man kann sich über eine so niedrige Idee vom Staate unter den unteren Klassen nicht wundern, wenn man das Verhalten der oberen Klassen in Betracht zieht. Als Porter im Jahre 1753 einen Gesetzentwurf einbrachte zum Zweck einer umfassenden, statistischen Aufnahme über die Bevölkerung Englands, bekämpfte Thornton den Antrag leidenschaftlich als die Vernichtung des letzten Restes englischer Freiheit. The State of the Poor. I, Seite 314, 315.

gesetzlichen Erlaubniss zu streben, sich unter dem Gesetze 33 Georg III. c. 54 einschreiben zu lassen.

Das Gesetz erstreckte sich natürlich nur auf Grossbritannien. In Irland wurde aber die Frage lebhaft erörtert, ob es sich nicht empföhle, dem armen Volke durch eine ähnliche Gesetzgebung aufzuhelfen.

Diese Verhältnisse und Zustände gaben die Veranlassung zur Abfassung folgender kurzen Gesetze.

Um den Vereinen, welche sich nicht kurz vor und nach Michaelis 1794 hatten einschreiben lassen, die nachträgliche Einregistrirung zu ermöglichen, wurde durch das Gesetz vom 26. Juni 1795 (35 Georg III. c. 111) der Termin für die Vorlegung der Statuten bis zu Michaelis 1796 verlängert.

Die Privilegien, welche 33 Georg III. c. 54 den Friendly Societies zuwendet, sollen auch Gesellschaften wohlthätiger Art (of a charitable nature), z. B. Kassen zur Unterstützung von Wittwen, Waisen und armen Geistlichen, zutheil werden, wenn dieselben den in jenem Gesetz gegebenen allgemeinen Bestimmungen nachkommen. Der Gesetzentwurf wurde ebenfalls von Wilberforce und Rose eingebracht.

Durch das Gesetz 49 Georg III. c. 125 (1809) wurde die Registrirung an keinen Termin mehr gebunden.

Im Jahre 1796 wurde durch ein Gesetz des irischen Parlamentes (36 Georg III. c. 58) die bisherige, englische Gesetzgebung über Friendly Societies zusammengefasst und auf Irland übertragen. Die Gesetze sind sich, einzelne Stellen ausgenommen, bis auf den Wortlaut gleich. Nur ist zur Auflösung eines Vereines nach dem irischen Gesetze eine blosse Dreiviertelmajorität erforderlich. Der Paragraph XVIII enthält die Bestimmung des Gesetzes 35 Georg III. c. 111, welche sich auf wohlthätige Vereine bezieht. Als äusserster Termin für die Einschreibung der Vereine ist der 25. März 1798 vorgesehen. Ein Gesetz vom 27. Juli 1803 (43 Georg III. c. 111) verlieh den Gesellschaften, welche ihre Statuten irrthümlich anderen als den im Gesetze vorgeschriebenen Behörden vorgelegt hatten, die Erlaubniss, dieselben nachträglich mit dem Zeugniss der ersten Behörde versehen, bei den Vierteljahrssitzungen der Grafschaft einreichen zu dürfen. Wenn sie von diesen genehmigt würden, sollten sie vom Datum der ersten Bestätigung an giltig sein.

Sechs Jahre später werden durch Gesetz vom 20. Juni 1809 (49 Georg III. c. 125) die Friedensrichter ermächtigt, die Klage eines Mitgliedes einer eingeschriebenen Hilfskasse gegen ein anderes Mitglied desselben Vereins zu hören, und falls dem Kläger eine Geldsumme zugesprochen worden ist, die Ansprüche des Mitgliedes durch Beschlagnahme und öffentlichen Verkauf durchzusetzen (by distress and sale). Wenn ein Mitglied einer eingeschriebenen Hilfskasse nicht die ihnen statutenmässig zukommende Unterstützung erhält, so soll der

Friedensrichter ihm dieselbe zusprechen, und wenn ihm die Unterstützung nicht sofort ausgezahlt wird, dann soll der Richter den Verein auspfänden lassen. Die Entscheidung des Richters ist endgiltig. Der Prozess kann vor keine andere Instanz, auch vor keinen Billigkeitsgerichtshof gebracht werden.

Das letzte jener ausgestaltenden Gesetze der ersten Periode wandte den Hilfskassen Vortheile zu, welche andern Personen durch die Gesetze 36 Georg III. c. 90 und unmündigen Klägern durch 52 Georg III. c. 158 zu Theil geworden waren. Beide Gesetze hatten den Courts of Chancery and Exchequer das Recht verliehen, für abwesende, bankerotte, blödsinnige, widerwillige und sonst verhinderte Treuhänder Geld und andere Werthe zu übertragen. Das Gesetz wurde erst im Jahre 1817 erlassen (57 Georg III. c. 39), wohl ein Beweis, dass die Nothwendigkeit desselben sich in den Hilfskassen nicht früher fühlbar machte. Ob die furchtbare Noth, welche nach dem Friedensschlusse 1815 England heimsuchte, die wirthschaftliche Lage mancher Treuhänder so verschlechterte, dass das Gesetz erlassen werden musste, weiss ich nicht.

Damit war die erste Periode der englischen Hilfskassengesetzgebung zum Abschluss gekommen. Ein einfacher Gedanke war in einem Hauptgesetze verkörpert und in Novellen nach neuen Richtungen hin entwickelt worden.

Wegen dieser inneren Zusammengehörigkeit haben wir die Reihe der Gesetze nicht durchbrechen wollen, um einer Maassregel zu gedenken, die 21 Jahre vor dem zuletzt erwähnten Gesetze entworfen wurde, aber weder eine Charakterähnlichkeit mit jenen zeigt, noch auch zur Ausführuug kam. Im Jahre 1796 wurde im Parlament eine umfangreiche Vorlage über das Armenwesen eingebracht, die als Mr. Pitt's Poor Bill bekannt ist. In derselben kam der grosse Staatsmann auf die Kirchspielkasse zurück. In jeder Pfarrei oder Vereinigung von Pfarreien sollte ein „parochial fund“ gebildet werden, aus dem die Armen gegen einen periodischen Beitrag eine Unterstützung zu beziehen hätten. Selbst Mitglieder bestehender Hilfsvereine sollten mit der Kirchspielhilfskasse Alters- und Invaliditätsversicherungen abschliessen können [1]).

Wir wenden uns nach dieser Abschweifung zur eingeschriebenen Hilfskasse zurück, und zwar zu einigen statistischen Notizen, welche die früheren ergänzen. Nach Berichten, welche Sir Frederick Eden von Deputy Clerks of the Peace und Town

[1]) Pitt's Maassregel würde heutigen Tages mindestens als sozialistisch, wahrscheinlich als kommunistisch gebrandmarkt werden. Denn in demselben Entwurfe finden sich auch noch Bestimmungen, dass den Arbeitern, welche den ortsüblichen Lohn nicht verdienen können, die Differenz aus den Armensteuern gedeckt werden soll, und dass für die Armen von der Behörde Arbeit gesucht werden müsse. Siehe Eden a. a. O. III, CCCXXIII, bes. die Paragraphen 48—53.

Clerks erhalten hatte und welche er in der erwähnten Schrift „Observations etc.“ zusammenstellte, zählte England und Wales im Jahre 5117 eingeschriebene Hilfskassen, 414 davon waren in Yorkshire, 600 in Middlesex, ja Lancashire weist nicht weniger als 820 auf. Die Zahl derselben war ebenfalls bedeutend in London mit 250, Suffolk mit 235, Surrey und Warwickshire mit je 188. Leicht erklärt es sich, dass die Grafschaften von Wales nur geringe Zahlen aufzuweisen haben, so Merionetshire 1, Cardiganshire 8, Flintshire und Radnorshire je 9, Caermarthenshire erreicht das Maximum von 25.

Eden knüpft an diese Zahlen folgende Betrachtungen. Da er von manchen Orten keine Angaben erhalten hat, hält er es für nöthig, 283 Vereine hinzuzufügen, um die annähernd richtige Zahl der Vereine zu erhalten. Das würde eine Gesammtzahl von 4500 für England und Wales ergeben. Da noch immer ein Viertel aller Vereine nicht eingeschrieben sei, so müsse man $^{1}/_{3}$ der bekannten addiren, um die Zahl aller bestehenden Hilfskassen zu finden. England und Wales hätten also nach Eden gegen Anfang des Jahrhunderts 7200 Vereine besessen.

Um die Durchschnittszahl der Mitglieder eines Vereines zu finden, geht er von der Thatsache aus, dass 400 Klubs 38 800 Mitglieder zählen. Jeder Klub hat also im Durchschnitt 97 Mitglieder. Er hält diese Zahl selbst für zu hoch, er glaubt, dass ungefähr 90 die Durchschnittszahl sei. Nimmt man diese geringere Zahl als die richtige an, dann würden 648 000 Individuen zu den Hilfskassen von England und Wales gehört haben. Wenn man voraussetzt, fährt er fort, dass jedes dieser Mitglieder eine Familie von 4 Personen zu ernähren hat, dann kommt man zu dem Schlusse, dass 2 592 000 Menschen unmittelbar an dem Gedeihen des Hilfskassenwesens betheiligt sind. Im Jahre 1801 fand die erste Volkszählung auf dem Inselreiche statt. Danach hatten England und Wales eine Bevölkerung von 9 872 980 Menschen. Wenn die Annahmen Eden's richtig sind, hätten also mehr als ein Viertel der Einwohner von England und Wales direkt oder indirekt mit irgend einer Friendly Society in Verbindung gestanden. Eden gibt zu, dass die Zahl zu hoch gegriffen sei. Ein kleiner Abzug müsse desshalb gemacht werden, weil manchmal mehr als ein Familienmitglied zu einem Klub gehöre. Aber es fragt sich doch auch, ob die Annahme richtig ist, dass jedes Mitglied im Durchschnitt den Unterhalt von 4 Personen zu bestreiten hat. Die Frage ist nicht so zu stellen, ob eine englische Arbeiterfamilie durchschnittlich aus mehr als 4 Personen bestehe — das thut sie ganz sicher —, sondern ob Eden das Verhältniss der Verheiratheten zu den verheiratheten Alten ohne unterstützungsbedürftige Kinder und der grossen Zahl der Unverheiratheten richtig angegeben habe.

Eden nimmt weiter an, dass jeder Klub jährlich im Durchschnitt 62 £ ausgebe, 7200 Klubs also 446 000 £. Um so viel geringer seien also die Armenlasten. Da, nach offiziellen Zahlen, die Armensteuern in den Jahren 1802/3 4 077 891 £ betrugen, so hätten, die Richtigkeit jener Annahme vorausgesetzt, die Friendly Societies aus eigener Kraft $^1/_9$—$^1/_{10}$ aufgebracht.

Der jährliche Durchschnittsbeitrag eines Mitgliedes betrug nach Eden 13 Schillinge. Im Süden Englands schwankten die monatlichen Beiträge zwischen 1 Schilling und 2 Schilling 6 Pence.

Die Zahlen Eden's werden durch einen „Abstract of Poor-Returns" vervollständigt, der im Jahre 1802 dem Parlamente vorlag. Derselbe gab die Zahl der Vereine auf 9672 an[1]). Vorausgesetzt, dass jede Hilfskasse 90 Mitglieder zählte, hätten also 870 480 Personen den Vereinen angehört, also fast $^1/_{11}$ der Gesammtbevölkerung nach dem Census von 1801.

Eden zeigt sich sehr hoffnungsvoll in betreff der weiteren Entwicklung der Friendly Societies. Er behauptet, „sie hätten jetzt auf der breiten Grundlage der Erfahrung eine grosse und fundamentale Wahrheit bewiesen, dass mit Ausnahme sehr weniger Fälle die Menschen, unter allen Umständen, bei guter Verwaltung im Stande wären, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen" [2]). Er kenne keine Pfarrei, die, Zeiten grosser Theuerung abgerechnet, in die Lage gekommen sei, Mitglieder einer Friendly Society zu unterhalten. Dass sie überhaupt zuweilen zusammenbrechen, das liegt, seiner Ansicht nach, wesentlich nur an 2 Umständen: an dem Mangel an individualisirten Prämien und in der Vergeudung der Beiträge in Schmausereien und Gelagen.

Hätte Eden die Berechnung, dass die Friendly Societies jährlich etwa 500 000 £ an Unterstützungen ausgaben, die für die öffentliche Armenpflege nöthigen Summen aber das Neunfache betrugen, verglichen mit der andern Berechnung, dass die von den Friendly Societies unterhaltenen Armen mindestens ein Viertel der gesammten Bevölkerung ausmachten, dann hätte er durch ein einfaches Rechenexempel zur Erkenntniss kommen müssen, dass die Hilfsvereine nicht im Stande waren, ihre Mitglieder und deren Angehörige zu unterhalten und dass Viele derselben ganz oder theilweise auf Kosten des Staates ernährt, beherbergt, bekleidet und gepflegt wurden.

Welche Bewandtniss es mit den Gelagen hat, haben wir an einer andern Stelle zu zeigen versucht. Der Behauptung, dass die Armen aus eigenen Mitteln für alle ihre Bedürfnisse

---

[1]) Report from the Select Committee on the Laws Respecting Friendly Societies 1825. S. 6.

[2]) Observations etc. Pag. 10.

sorgen könnten, empfiehlt es sich immer wieder, die Worte Howlett's [1]) entgegenzuhalten.

Es ist allerdings für den Politiker eine grosse Beruhigung, wenn er sich einreden kann, dass alle Noth auf den Leichtsinn, die Verschwendung, sowie den Mangel an Umsicht und Energie der Betroffenen zurückzuführen sind. Wer sich aber aus der langen Leidensgeschichte der englischen Armen nur der Thatsachen erinnert, dass die englische Nobility und Gentry vermittelst der Enclosure Acts $^1/_3$ des gesammten ackerbaufähigen Landes an sich brachte, dass man lange Zeit jede Gelegenheit für die arbeitenden Klassen, aus dem Gesetze von Angebot und Nachfrage Nutzen zu ziehen, vereitelte, dass man durch ein kleinliches Niederlassungsgezetz die Energie und die Erwerbskraft der unteren Klassen untergrub, den würde es in Erstaunen setzen, dass die Armen aus eigenen Mitteln sich für alle Fälle des Lebens hätten sicherstellen können.

Eden's Schriftchen widerspricht sich auch noch an andern Stellen. Wenn es wahr ist, dass keine Pfarrei für diejenigen einzutreten hatte, die einer Hilfskasse beigetreten waren, dann muss man sich doch billig darüber wundern, dass er an einer andern Stelle von der ungenügenden Wirkung der Friendly Societies spricht und den von ihnen gebotenen Nutzen zweifelhaft (equivocal) nennt.

Ja, der Mangel an einer abgestuften Skala, die grossen Summen, welche Essen und Trinken verschlingen, die Thatsache, dass revolutionäre Vereine unter dem Deckmantel einer Friendly Society ihr Wesen trieben, bewegt ihn, auf die Pläne der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, wenn auch in bedeutend veränderter Form, zurückzukommen, was sich überhaupt immer wieder zeigt, wenn das Prinzip der Freiwilligkeit im Hilfskassenwesen seine Dienste versagt. Er schlägt die Gründung einer grossen, unter Autorität der Regierung stehenden, im Besitze aller in das Lebensversicherungswesen einschläglichen Daten befindlichen grossen Versicherungsgesellschaft vor, die ihre Agenten in den verschiedenen Theilen des Landes hätte. Diese Gesellschaft würde, so hofft er, allen Bedürfnissen, welche die Friendly Societies befriedigen und noch vielen andern gerecht werden und von Trinkgelagen ganz frei sein. Aber sie soll die bestehenden Gesellschaften nicht unterdrücken. Wie sich Eden das Verhältniss dieser Gesellschaft zu den Hilfskassen denkt, ist so eigenthümlich, dass sich ein kurzes Verweilen bei seinem Plane lohnt.

Die Gesellschaft soll die mütterliche Beratherin und der Bankier der Hilfskassen sein. Sie soll den Gesellschaften, welche Reformen wünschen, mit Versicherungstabellen an die Hand gehen und ihr Vermögen annehmen und verwalten.

[1]) Einleitung. S. 53.

Aber weit davon entfernt, die bestehenden Gesellschaften überflüssig zu machen, soll sie dieselben erst zu rechtem Leben erwecken. Er denkt sich, dass die staatliche Versicherungsanstalt von solchen Leuten benutzt wird, welche durch Alter, Geschlecht, Beschäftigung oder aus anderen Ursachen von der Mitgliedschaft in einer Hilfskasse ausgeschlossen sind [1], oder welche wegen ihrer sozialen Stellung abgeneigt sind, einer Friendly Society beizutreten, deren überwältigende Majorität die Bedürfnisse der arbeitenden Klassen in's Auge fasse.

Eden begnügte sich nicht damit, seine Vorschläge gedruckt zu sehen. Als echter Engländer gab er sich Mühe, sie in die Wirklichkeit überzuführen. Die von ihm geplante Globe Insurance Company sollte das Vermögen der Hilfskassen zu 5 % verzinsen, in laufender Rechnung mit den Schatzmeistern stehen, und eine gewisse Vermittlerrolle zwischen den kleinen lokalen Vereinen übernehmen, indem sie verziehenden Mitgliedern die Möglichkeit böte, ohne Verluste aus einem Klub in einen andern überzutreten.

Die Vorschläge Eden's sind, obwohl sie niemals in der von ihm befürworteten Form ausgeführt worden sind, doch desshalb merkwürdig, weil sich in denselben wirkliche Bedürfnisse aussprachen. Um den letzten gleich vorweg zu nehmen, so ist er in dem clearance-system der Arbeiterorden zur Ausführung gekommen. Nach diesem Systeme ist ein Mitglied, welches das 40. Jahr noch nicht überschritten hat, berechtigt, nach Bezahlung eines abgestuften Eintrittsgeldes, von einem Zweigvereine zu einem andern überzugehen, indem es einen Beitrag nicht als neues Mitglied nach seinem derzeitigen Alter, sondern seinen früheren Beitrag weiter zahlt [2].

Durch die beiden andern Vorschläge aber wurde Eden der Mitbegründer der eingeschriebenen Hilfskasse. Ebensowenig wie Gilbert's Idee der Aufmunterung bestehender Gesellschaften und der Kontrolle derselben durch die Staatsgewalt von ihm selbst verwirklicht wurde, ist es Eden gelungen, seine Idee eines Institutes, welches den Vereinen Rath ertheilen und ihre Gelder verwalten sollte, in die Wirklichkeit einzuführen. Aber der Gedanke senkte sich in die Gemüther der Zeitgenossen und ging auf, und Courtenay war es vorbehalten, diese zweite Fundamentalidee in die Gesetzgebung über das Hilfskassenwesen zu verweben.

---

[1] Deren giebt es nach Eden so viele, dass er die Schwierigkeit, Mitglied einer Hilfskasse zu werden, zu einer Schattenseite der Friendly Societies rechnet. Doch wohl auch ein Beweis, dass freiwillige Kassen allein die Versicherungsbedürfnisse der unteren Klassen nicht befriedigen können.

[2] Siehe Fourth Report of the Friendly Societies' Commission. Part X. S. XXVI. 1874.

Dass die eingeschriebene Hilfskasse die Erwartungen nicht erfüllte, welche man erhofft hatte, geht auch aus einem Anfsatze Bentham's hervor, dessen Anschauungen sich mit denjenigen Eden's berühren. Das Projekt der nationalen Sparsamkeitsbank (National Frugality Bank) legt Bentham in einem „Pauper Management Improved“ betitelten Aufsatze nieder. Er hält eine grosse nationale Versicherungsgesellschaft für den besten Ausweg aus unhaltbar gewordenen Zuständen. Sie verhindere erstens die Zusammenkünfte im Wirthshause und gebe auch solchen ländlichen Arbeitern, die keine Gelegenheit haben, einem Klub beizutreten, die Möglichkeit, sich zu versichern. Die Gelder könnten weder zu Arbeitseinstellungen noch zu politischen Zwecken verwandt werden. Er sieht wohl ein, dass eine grosse Versicherungsgesellschaft sich nicht wohl mit der Krankenversicherung beschäftigen kann, aber er glaubt, dass sie besser als eine Friendly Society im Stande sei, die Lebens-, Alters-, Invaliditäts-, Wittwen- und Waisenversicherung zu übernehmen.

Die Ansichten Eden's und Bentham's erhielten noch mehr Gewicht durch Peter Colqhoun, welcher im Anfang dieses Jahrhunderts grosses Ansehen besass und der schon früher eine einschlägliche Schrift: „The State of Indigence and the Situation of the Casual Poor in the Metropolis“ verfasst hatte. Der Plan, welchen Colqhoun in dem 1806 erschienenen ‚Treatise on Indigence‘ entwickelte, setzt sich aus zwei Ideen zusammen, von denen die eine Maseres, die andere Eden entnommen zu sein scheint. Wie jener wünscht er Kirchspielvereine, dieselben sollen in einer Depositenbank mit Filialen im Lande ein freiwilliges Rückgrat erhalten. Acht Jahre später veröffentlichte der Graf Jerome von Salis eine Broschüre, welche ähnliche Gedanken verkörpert. Jede Pfarrei sollte eine Kirchspielhilfskasse besitzen, die unter der Leitung des Lord of the Manor oder der Kirchenältesten und Armenaufseher stände. Der Titel verräth übrigens so deutlich den Gedankengang des Grafen, dass wir ihn hierher setzen: A Proposal for improving the System of Friendly Societies, or of Poor Assurance Offices; and, by increasing their Funds, rendering, in Process of Time, on the Principle of Accumulation, all Parochial Taxation for the Relief of the Poor unnecessary.

Der ungeheure Umschwung, zu Ungunsten der freiwilligen Hilfskasse, welchen die vorher erwähnten Schriften spiegeln, wird erst verständlich, wenn man folgende Zahlen überblickt:

Im Jahre	Armenunterstützung	Einwohnerzahl
1760	—	6 479 730 (Finlaison)
1776	1 529 780 (Eden, State I, 363, 372)	7 200 000 (interpolirte Zahl)
1783 } 1784 } 1785 }	2 004 238 (im Durchschnitt)	8 000 000 (beide nach Nicholls)
1801	4 100 000 (nach der folgenden Zahl geschätzt)	9 872 980 (Volkszählung)
1802/3	4 267 965 (offiziell)	9 300 000 (geschätzt nach der vorhergehenden)

In diesen Zahlen ist der Schlüssel zu den Widersprüchen enthalten, welche der für ein freies Arbeiterversicherungswesen begeisterte und der in seinen Erwartungen getäuschte Eden in seine Schriften einfliessen lässt; in ihnen sehen wir die Beweggründe, welche Bentham, Colqhoun zum Schreiben veranlassten. Die eingeschriebene Hilfskasse war nicht vollwerthig befunden worden. Man hatte sie in schweren Zeiten gegründet, als eine Mauer gegen die anschwellenden Massen des Proletariats, welche man damals noch zu bewältigen hoffte.

Die bestgeleitete Hilfskasse wäre zu schwach gewesen, um gegen solche Gegner anzukämpfen, aber nun kam noch hinzu, wie wir Eingang dieses Kapitels geschildert haben, dass sie in einer Zeit des gewaltsamsten politischen Umsturzes zu wirken begann. Wie zerstörend der Krieg auf die Hilfskassen wirkte, beweisen folgende Zahlen, die einer Schrift Marshall's[1]) entnommen sind. Der Verfasser behauptet, dass im Jahre 1803 4047 Vereinsmitglieder in der City of London vorhanden gewesen wären, im Jahre 1813 nur noch 3573, in der Grafschaft Middlesex 1803 72 741, im Jahre 1813 nur noch 57 340 Mitglieder von Vereinen.

Und doch litt bekanntlich England während des Krieges wenig im Vergleich zu den Zeiten, welche dem Friedensschlusse zunächst folgten. Die Steuern verdoppelten sich zwar. Sie gingen von 35 415 096 £ auf 72 210 512 £ hinauf. Die Staatsschuld stieg von 520 207 101 £ im Jahre 1803 auf 758 646 654 £ im Jahre 1817. Aber auch der Export hob sich nicht trotz des Krieges und der Kontinentalsperre, sondern in Folge derselben von 31 020 061 £ auf 53 573 234 £ von 1805—1814, der Import in derselben Zeit von 28 561 270 £ auf 33 755 264 £[2]).

Die Lage der ärmeren Klassen verschlimmerte sich bedeutend nach dem Ende des Krieges. Die fremden Völker

[1]) The Mortality of the Metropolis 1832.
[2]) Sir George Nicholls, History of the English Poor Law. II, 172. 173.

schlossen sich durch Schutzzölle gegen England ab, um ihre hinsiechenden oder keimenden Industrien zu heben, z. B. Preussen, oder sie fingen an, mit ihm in Konkurrenz zu treten. Zunächst überschätzten die Engländer die Konsumtionsfähigkeit des erschöpften Kontinentes für englische Waaren, welche entweder gar nicht verkauft, oder unter dem Preise losgeschlagen wurden. Die Fabriken mussten theilweise ihre Arbeit einstellen oder verringern. Die Werthschwankungen des englischen Papiergeldes wirkten nachtheilig auf den Volkswohlstand. Grosse Kapitalien, die in Unternehmen angelegt waren, welche sich während des Krieges lohnend erwiesen hatten, z. B. die Verfertigung von Waffen, mussten dislocirt werden. Der Land- und Seekampf hatte viele Menschen beschäftigt, welche im Frieden die Konkurrenz vermehren halfen. Dazu kam, dass auf die günstigen Ernten, welche die letzten Kriegsjahre erträglich gemacht hatten, der furchtbare Mangel des Jahres 1816 folgte, welcher zu den Unruhen der brod- und arbeitslosen Klassen im Jahre 1816/17 führte[1]). Wie schrecklich die Zeit für die arbeitenden Klassen war, geht aus der wachsenden Höhe der Armensteuer hervor.

Armensteuer		Einwohnerzahl	
1802/1803:	4 267 965	1801:	9 872 980
1813:	6 331 249	1811:	10 150 615
1818:	7 870 801	1821:	11 978 875

Nehmen wir für 1818 dieselbe Bevölkerungszahl wie für 1821 an, so hätte sich seit Anfang des Jahrhunderts die Bevölkerung um etwa 20 %, die Armensteuer um etwa 90 % vermehrt.

Ein gedankenreicher Aufsatz der Edinburgh Review[2]) gibt einen Ueberblick über das Verhältniss der Bevölkerungszunahme zum Anwachsen der Armensteuer seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der Verfasser kommt zu dem Resultate, dass sich von 1750 bis gegen 1820, also in der Periode, welche den Uebergang von der Klein- zur Grossindustrie, einen grossen Theil der Landbesitzveränderungen, die Napoleonischen Kriege, die Noth der ersten Friedensjahre in sich begreift, die Bevölkerung um die Hälfte, die Armensteuer um das Zehnfache zugenommen haben. Ist auch die Beweisführung nicht ganz zutreffend, weil die Zahlen, von denen er für das Jahr 1750 ausgeht, uns nicht richtig zu sein scheinen, — die Bevölkerungsziffer scheint zu hoch (8 000 000), der Betrag der Armensteuer zu niedrig (750 000 £) gegriffen, — so geben doch auch die Annahmen, dass die Bevölkerung zu jener Zeit nur 6 000 000,

[1]) Siehe Tooke, History of Prices II. Anfang passim und Pauli, Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814, 1815. I. S.147 ffg.
[2]) The Savings of the Poor. 1873.

die Armensteuer schon 1 000 000 £ betragen habe, auch ein sehr düsteres Bild.

Sehr viele Hilfskassen brachen zusammen, lösten sich auf, vertheilten ihr Vermögen. Nun herrschte damals noch mehr als heute die Vorstellung, dass die Hilfskassen sich allen Stürmen zum Trotz halten müssten, wenn die Verwaltung gut wäre und weniger getrunken würde. Es ist ja richtig, dass, wenn die Beiträge, aus denen Kranken- und Begräbnissgeld bestritten werden soll, zum Theil vertrunken werden, die Kasse schliesslich zu Fall kommen muss. Aber ebenso richtig ist es, dass sehr viele Kassen überhaupt ohne ein soziales Glas Bier nicht existiren würden und man den Arbeitern einigen Lebensgenuss gönnen sollte. Jedoch das bedachte man nicht. Wenn es möglich wäre, eine Organisation zu schaffen, in der die arbeitenden Klassen keinen Theil mehr an der Verwaltung hätten, und sich nicht mehr versammelten, dann hoffte man, würde sich ihre Lage verbessern und die Armensteuer heruntergehen. Dazu kam die unauslöschliche Furcht vor Gewerkvereinen und Verschwörungen, die einige Jahre nach dem Frieden wieder auflebte[1]). Wir stehen in der Zeit der „6 Knebelbills“ und der Seditious Meetings Act.

Und nun, wo das freie Vereinswesen in dem freien Albion verabscheut, und der Stab über das Arbeiterversicherungswesen gebrochen wurde, trat eine Organisation an die Oeffentlichkeit, die allen Ansprüchen, welche man vom politischen und sozialen Standpunkte an sie stellen konnte, zu genügen schien. Das war die Sparbank. Dies Gestirn, welches damals hell am wirthschaftlichen Himmel leuchtete und sich bald zu einem Stern erster Grösse entwickelte, nahm der Hilfskasse allen Glanz und allen Ruhm. Sie schien im Stande zu sein, die soziale Frage im Handumdrehen zu lösen, und wurde daher von allen Nationalökonomen und Staatsmännern als der ökonomische Messias der Menschheit begrüsst. Eins muss besonders hervorgehoben werden: man erfasste die Sparbank durchaus nicht in ihrem eigenthümlichen Wesen, sie wurde lediglich als eine Konkurrentin der Hilfskasse, bestimmt, sie ganz zu verdrängen, aufgefasst.

Die Gesetzgebung über die Sparbanken und die eingeschriebene Hilfskasse ist so eng mit einander verknüpft, die beiden Institute haben einen so bedeutenden Einfluss auf einander ausgeübt, Probleme, welche im Gebiete des Hilfskassenwesens entstanden, sind so oft in der Gestalt von Sparbankinstituten gelöst worden, dass wir die Geschichte der Sparbank, soweit dieselbe zum Verständniss nöthig ist, hier skizziren müssen.

---

[1]) Pauli, Geschichte Englands. I, 219.

Wer die Quellen verfolgt, aus denen sie in England entsteht, stösst auf zwei Züge, die den Kenner des sozialen Lebens Englands durchaus nicht überraschen werden. Es sind Damen und Geistliche, welche sie in's Leben rufen. Nicht genug kann in Deutschland hervorgehoben werden, dass die soziale Gesetzgebung Englands undenkbar wäre ohne das theoretische und praktische Wirken englischer Geistlichen, die ihren Beruf mehr auf dem gesellschaftlichen als dem politischen Gebiete des modernen Staatslebens erblicken. Wie sticht davon ab die Herzenskälte, der dogmatische Zank und die politische Demagogie vieler kontinentalen Geistlichen! Vieles wäre unausgeführt geblieben ohne die Hingebung englischer Damen, die über den engen Horizont des kontinentalen Weibes erhaben und von staatlichem Gemeinsinne erfüllt, soziale Pflichten des weiblichen Geschlechtes anerkennen.

Die Institute, welche Damen und Geistliche gründen, gehen hervor — und das ist der zweite charakteristische Zug — aus dem Grundsatze des Engländers, den untern Klassen so viel Hilfe zukommen zu lassen, dass sie sich selbst helfen können. Ueberzeugt davon, dass nur ein Zusammenwirken von fremder Hilfe und Selbsthilfe gedeihlich wirken kann, suchen sie die untern Klassen wirthschaftlich zu erziehen.

Der erste Versuch [1]), welcher von Frau Wakefield in Tottenham im Jahre 1799 gemacht wurde, entwickelte sich aus einer Veranstaltung, die Defoe's und Maseres' Pläne zu verkörpern schien. Um die Lage der Frauen und Kinder in ihrem Dorfe zu bessern, nahm sie von denselben monatlich kleine Beiträge entgegen. Aus der so gebildeten Kasse erhielten die Beitragenden eine Rente nach 60 Jahren und 4 Schillinge wöchentlich während der Dauer einer Krankheit. In Todesfällen wurde eine bestimmte Summe zur Bestreitung des Leichenbegängnisses ausbezahlt, in ausserordentlichen Fällen ein bestimmter Betrag bewilligt. Mit diesem Institute wurde eine Vorschusskasse und später eine Sparkasse verbunden. Hier liegen auch die Anfänge der penny-bank. Kinder wurden angehalten, einen Pfennig monatlich in eine Kasse zu zahlen. Aus den angesammelten Beträgen wurde später Lehrgeld, Kleidung u. s. w. bestritten. Ehrenmitglieder zahlten von Zeit zu Zeit Beiträge. Hier überwog also noch der Charakter der Hilfskasse.

Ein Jahr früher hatte der Pfarrer von Wendover, mit Namen Smith, eine Sparbank gegründet, in der jedoch anfangs das karitative Element sich sehr stark bemerklich machte. Die armen Pfarrgenossen wurden im Sommer 1798 aufgefordert, alles überflüssige Geld dem Pfarrer zu bringen. Die Erspar-

[1]) Lewins: History of Banks for Savings in Great Britain and Ireland. S. 19 u. f. Quarterly Review XVI, 97 ffg. 1816.

nisse wurden ihnen mit Zinsen, die ein Drittel derselben betrugen, um Weihnachten bei Gelegenheit eines Weihnachtsessens zurückgegeben, dessen Kosten ebensowohl wie die Zinsen vom Pfarrer und zwei reichen Einwohnern bestritten wurden.

Die Idee der Sparbank bemächtigte sich nun der Gemüther. Schon im Jahre 1803 schlug Malthus Grafschaftsbanken vor. Aber nur selten noch wird sie in ihrer Selbständigkeit erkannt. Das offenbart sich auch in dem ersten gesetzgebenden Schritte, welcher im Jahre 1807 versucht wurde. Whitbread brachte einen Gesetzentwurf ein, aus dem die eminente Begabung des Mannes klar hervorleuchtet. Die Pläne, für welche seine Zeit noch nicht reif war, haben spätere Generationen ausgeführt. Eine würdigere, grössere Auffassung vom Staate ist in ihm lebendig. Er befürwortete z. B. zuerst eine allgemeine staatliche Erziehung.

Die Vorlage, „for establishing a fund and assurance office for investing the Savings of the Poor“, welche er einbrachte, enthielt das Projekt einer staatlichen Sparkasse, welche sich der Post als Mittelglied bedienen sollte. Dieselbe Organisation sollte den einzelnen Individuen die Zahlung von Jahresrenten und die Abschliessung von Lebensversicherungsverträgen ermöglichen. Die Gesellschaft sollte in der City of London oder in Westminster ihren Sitz haben und unter der Leitung von eidlich verpflichteten, vom Könige ernannten Commissioners stehen. Damit die Armen in den Genuss dieser für sie bestimmten Veranstaltung kämen, bestimmt ein Paragraph, dass jede Person Mitglied werden könne, welcher der Friedensrichter bescheinige, dass sie hauptsächlich oder ganz vom Arbeitslohn existire. Niemand soll mehr als 20 £ in einem Jahre oder mehr als 200 £ im Ganzen einlegen dürfen.

Eden's Vorschlag taucht in der Bestimmung auf, dass diese Gesellschaft Tafeln zur Berechnung von Prämien und Leib- und Jahresrenten herausgeben solle.

Worauf wir besonders die Aufmerksamkeit richten möchten, ist die unausgesprochene Ueberzeugung, dass derartige Anstalten nicht der Selbstverwaltung kleiner Leute überlassen werden dürfen, sondern dass eine höhere leitende Intelligenz das Arbeiterversicherungswesen in die Hand nehmen müsse. Whitbread's Gesetzentwurf wurde nicht angenommen. Es ist bezeichnend, dass die liberale Edinburgh Review den Sparbanken abrieth, die Aufmerksamkeit der Regierung von ihren eigenen Angelegenheiten abzuziehen.

Der Mangel des Parlaments an Verständniss für die Bedürfnisse der arbeitenden Klassen trieb Private um so mehr an, die Angelegenheit zu fördern.

Im Jahre 1808 wurde in Bath eine Sparbank begründet. Charakteristischer Weise war es wiederum eine Dame, Lady Douglas, welche die Angelegenheit in die Hand nahm. Die Bank gedieh und wuchs zur „The Provident Institution“ heran.

die, wie viele ähnliche Vereine, nachdem sie gross geworden war, unter den Schutz eines Edelmanns, in diesem Falle des Marquis von Lansdowne gestellt wurde. In demselben Jahre wurde „The Sunday Bank“ zu Hertford gegründet. Diesmal war der Gründer wieder ein Pfarrer: The Rev. Thomas Lloyd. Derselbe bezahlte am Neujahrstage die Einlagen mit 10% zurück. Mit seiner Sparbank verband Lloyd eigenthümlicher Weise kirchliche Zwecke. Niemand konnte Einlagen in die Sparbank machen, wenn er nicht dem Gottesdienste regelmässig beiwohnte[1]).

Die vier Banken waren allein möglich unter der Voraussetzung nicht nur hilfsbereiter, sondern auch wohlhabender Personen der oberen Stände. In allen stand, weil die Gründer aufmuntern wollten, der Lohn des Sparens nicht in richtigem Verhältniss zu den sittlichen Eigenschaften, welche dasselbe bedingen. Anders musste sich der Charakter der Sparbank gestalten, wo ein Mann mit wohlwollender Gesinnung sich bei seinen Entwürfen nicht auf das Vermögen reicher Mitbürger stützen konnte.

David Duncan, der Pfarrer von Ruthwell, einem abseits gelegenen Orte in Dumfriesshire, wurde durch die Pläne Whitbread's lebhaft angeregt. In einem Artikel, welchen er für den Dumfries Courier schrieb, sind seine Ansichten so deutlich ausgeprägt, dass wir demselben einzelne Stellen entnehmen. In dem Aufsatze tritt das Bewusstsein von der Nothwendigkeit einer wirthschaftlichen Erziehung der unteren Klassen durch die oberen besonders klar hervor. Die Sparbank fasst Duncan als eine Ergänzung der Hilfskassen auf.

Nur dann, sagt Duncan, können die oberen Klassen den unteren wirksam helfen, „wenn sie dem Fleiss und der Tüchtigkeit jede mögliche Aufmunterung gewähren, wenn sie sie veranlassen, für ihren eigenen behaglichen Unterhalt zu sorgen, wenn sie den Unabhängigkeitssinn, welcher der Vater so vieler Tugenden ist, liebevoll pflegen und indem sie ungewöhnliche Sparsamkeit und ungewöhnliche Beispiele des Wohlverhaltens (good conduct) belohnen. Friendly Societies scheinen nicht, so ausgezeichnet sie auf ihre Weise sind, nach jeder Richtung hin geeignet zu sein, die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen. Es werden Vortheile angeboten, die man nicht immer gewähren kann; aber gegen einfache Kirchspielbanken kann man solche Beschuldigungen nicht erheben“ [2]).

Von dem Begriffe der Belohnung ist der der Strafe unzertrennlich. Daher kann es nicht befremden, dass jedes Mitglied der von ihm gegründeten, im Wesentlichen von den

[1]) Siehe Lloyd's Aussage vor dem Lords Committee on the Poor Laws. May 1817. S. 149.

[2]) Lewins a. a. O. S. 32.

Einlegern verwalteten Sparkasse bei Strafe gezwungen war, jedes Jahr einen kleinen Beitrag einzuzahlen. Wer drei Jahre zur Kasse beigetragen hatte, erhielt unter gewissen Bedingungen 5 % statt 4 % Zinsen. Aus einer Bestimmung geht deutlich hervor, wie innig verwachsen Sparbank und Hilfskasse noch waren. Wenn ein Einleger krank wurde, konnte ihm nach Entscheidung der Direktoren aus seinem Gelde eine wöchentliche Summe ausgeworfen werden. Es stand nicht Jedem frei, Einlagen zu machen, sondern die Mitgliedschaft war von dem günstigen Ausfall von Nachforschungen über den Charakter etc. des Meldenden abhängig. Diese Sparbank, deren Verwaltung eine eigenthümliche Mischung von patriarchalischen und demokratischen Einrichtungen bot, entwickelte sich trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten in überraschender Weise. Im ersten Jahre wurden 151 £ eingelegt, im zweiten 176 £, im dritten 241 £ und im vierten 922 £.

Während sich in England in den Jahren 1815 und 1816 eine neue Form herausgestaltete: die Sparbank mit Filialen, so die „Provident Institution" zu Southampton (gegründet vom Vater des ersten Friendly Societiesgesetzes, George Rose) und die „Exeter Savings Bank" (gegründet von Sir John Acland), welche schon im folgenden Jahre 60 von Geistlichen verwaltete Zweige hatte, bildete sich im Jahre 1814 in Edinburgh das Urbild der heutigen Sparbank aus. Sie wurde von der Edinburgher Gesellschaft zur Unterdrückung der Bettelei gegründet, die unähnlich gleichen kontinentalen Vereinen sich nicht bloss mit negativen Bestrebungen begnügte. Die Verwaltung lag in den Händen des Vereins. Jeder konnte nach Belieben Einlagen machen und sie wieder herausnehmen. Die Gesellschaft nahm Beträge über 10 £ nicht an. Ihr Charakter war ein rein geschäftsmässiger. Keine Selbstverwaltung, keine wirthschaftliche Erziehung!

Schon Ende der Session 1815 und wieder im Jahre 1816 bat George Rose um die Erlaubniss, eine Bill einbringen zu dürfen, um den Sparbanken Schutz zu gewähren, also gerade um die Zeit, als die Noth der ärmeren Klassen immer mehr zunahm. Um die wichtige Vorlage gebührend zu prüfen, wurde sie zurückgezogen, im Jahre 1817 wieder vorgelegt und nun angenommen. Eigenthümlicher Weise legte George Rose auch den Grundstein der Sparbankgesetzgebung.

Diesem Umstande ist wohl grösstentheils die grosse Aehnlichkeit in dem Charakter beider Gesetze zuzuschreiben. Es ist in dem Akt von 1817 ebensowenig vom Geiste Whitbread's zu spüren, wie in dem Gesetze von 1793 von den Ansichten der Pamphletisten der siebenziger und achtziger Jahre.

Jede Anzahl von Britten darf nach diesem Gesetze 57 Georg III. c. 130 eine Sparbank gründen. Die Statuten werden vom clerk of the peace zu den Akten genommen. Durch ein

späteres Gesetz mussten sie auch vom Friedensrichter bestätigt werden. Die Bank kann im Namen ihres Treuhänder klagen und verklagt werden. Das Vermögen derselben steht im Namen der Treuhänder, die kein pekuniäres Interesse an demselben haben dürfen. Die Banken geniessen ebenfalls Stempelfreiheit und den Vortheil eines summarischen Gerichtsverfahrens. Hier war also, das ist vorläufig für uns das Wichtigste, die Verwaltung den arbeitenden Klassen ganz aus der Hand genommen. Es wurde ihr ein Privileg verliehen, welches jedoch durch dasselbe Gesetz indirekt auf die Hilfskassen übertragen wurde. Die Sparbanken sollten ihr Vermögen in den Staatsschulden anlegen dürfen. Es wurde ihnen ein Zinsfuss von 3 d. täglich oder 4 £ 11 s. 3 d. jährlich gewährt. Der 6. Paragraph des Gesetzes heisst nun: Friendly Societies may subscribe any Portion of their Funds into the Funds of Provident Institutions. Im Jahre 1820 erhielten auch wohlthätige Vereine die gesetzliche Erlaubniss, ihr Vermögen in Sparkassen einzuzahlen (1 Georg IV. c. 83). Damit war eine von Eden's Ideen, wenn auch in einer von ihm nicht vorhergesehenen Form verwirklicht.

Diese Bestimmung war von unübersehbarer Bedeutung. Sie war weniger darauf berechnet, den Hilfskassen und Sparbanken einen direkten pecuniären Vortheil zuzuwenden. Sie gewährte ihnen, was weit wichtiger war, finanzielle Sicherheit, welche in Verbindung mit dem mässig hohen Zinsfusse alle unreellen Leiher aus dem Felde schlug.

Der nächste Erfolg des Sparbankgesetzet war ungeheuer. Ein Jahr nach Erlass desselben waren 227 Banken in England und Wales und eine ungefähr gleiche Anzahl in Schottland und Irland gegründet. Die kleinen Ersparnisse, welche in Strümpfen, in Mauerspalten, in Töpfen, in Kisten und Kasten verwahrt waren, wurden an die mit so grossen Privilegien bedachte Sparkasse abgeliefert. In 9 Monaten flossen 651 000 £ in die Banken Englands.

Die Freude über die beträchtlichen Summen, welche den begeisterten Freunden der Sparbank alle aus den urväterlichen Strümpfen alter Männer und Frauen geflossen zu sein schienen, wurde sehr gedämpft, als es sich herausstellte, dass das charakterlose, grosse Kapital, die Privilegien, welche für die unteren Klassen bestimmt waren, auch für sich zu erlangen strebte. Ein ‚gentleman', welcher ein Vermögen von 40 000 £ besass, liess in einer Sparbank bedeutende Summen auf den Namen seiner 6 Kinder eintragen. An einem Tage wurden in eine neue eröffnete Bank 20 000 £ eingezahlt [1]). Davon gehörte den arbeitenden Klassen sehr wenig. Es gab schon damals Politiker, welche wohl erkannten, dass man sich täusche, wenn man glaube, dass das Loos der arbeitenden Klassen dauernd durch

[1]) Lewins a. a. O. S. 54, 55.

die Sparbank verbessert werden könne. Cobbett hielt das Sparkassenwesen für „Schwindel“. In der That haben ja auch die Veröffentlichungen, welche von Zeit zu Zeit stattfinden, gezeigt, dass die Schichten, welche die meisten Einlagen machen, nicht die sogenannten arbeitenden Klassen sind [1]).

Wohl ist es falsch, von einem Institute sozialer Selbsthilfe die Lösung der sozialen Frage zu erwarten. Aber Cobbett

[1]) Folgende Zahlen, nach einem Abschlusse für den 20. Nov. 1852. Reports XVI, 336, 337. 1857—58.

Stand der Einleger	Gesammtsumme der Personen	Gesammtbetrag £	Durchschnittsbetrag des Einlegers £
1. Tradesmen and their assistants, small farmers, clerks, mechanics, artisans .	235 333	6 394 079	27
2. Labourers, farm-servants, journeymen mechanics and their wives	119 705	3 384 377	28
3. Domestic servants, charwomen, nurses.	205 781	5 476 253	26
4. Minors having accounts in their own names	144 762	1 910 616	13
5. Persons of independent means. . . .	11 704	315 804	28
6. Professional men and their wives . .	5 250	151 028	30
7. Engaged in education.	8 457	261 201	32
8. Soldiers, mariners	14 873	509 905	36
9. Police-men, letter carriers	2 267	75 720	35
10. Dress-makers, milliners, shopwomen .	20 026	462 235	23
11. Married noomen, widows, spinsters. .	110 401	3 186 628	29
12. Pers. without any given description .	48 542	1 102 004	22

Diese Zahlen beweisen, dass Cobbett sehr scharf über den wahren Werth der Sparkasse urtheilte, dass er unendlich mehr als ein „Demagog“ war, als er in seinem Register schrieb (Januar 1817): „Was für ein Schwindel! Zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, dass die eine Hälfte der ganzen Nation sich in einem Zustande befindet, der nicht weit vom Verhungern entfernt ist, wo Hunderttausende von Familien beim Aufstehen nicht wissen, wo sie am Tage eine Mahlzeit finden sollen, wenn von der weit grösseren Anzahl des ganzen Volkes viel mehr als die Hälfte von Almosen lebt: in einer solchen Zeit legt man ein Projekt vor, die Ersparnisse der Tagelöhner und Arbeiter zu sammeln, um sie der Regierung zu leihen, und ein Vermögen zur Unterhaltung der Leiher in Krankheit und Alter zu bilden“. — Man hat sich sehr gegen die Anklage ereifert, das damalige Kabinet habe die Ersparnisse nur an sich ziehen wollen, um sich aus der Noth zu helfen. Wir glauben keineswegs, dass das Kabinet die Ersparnisse habe konfisziren wollen, wir glauben ebensowenig, dass die Anklage begründet ist, denn man sah damals die Entwicklung nicht voraus, welche die Sparbanken genommen haben. Aber wenn man den grossartigen Aufschwung vorausgesehen hätte, glauben wir, wäre das damalige Kabinet einer finanziellen Nebenabsicht fähig gewesen und man hätte ihm dieselbe nicht verdenken können, wenn es seinen Verpflichtungen redlich nachkam. Man denke doch einmal daran, aus welchen Gründen die Staatstontinen ins Leben gerufen wurden.

ging in seinem Urtheile zu weit. Jedenfalls hat die Sparkasse dem vierten Stande sehr viele Wohlthaten erwiesen, wenn sie auch dem fünften nicht zu helfen vermochte. Zweifellos hat sie den ungeheuren Nutzen, dass sie grosse Massen die absolute Tugend der Sparsamkeit lehrt, welche, wohl verstanden und allgemein geübt, den Arbeitsdruck der Menschheit erleichtern muss. Sie hat erzogen und erzieht wie jede Anstalt der sozialen Selbsthilfe zu den ökonomischen Tugenden, welche unsere jetzige Wirthschaftsordnung verlangt, und hat mit ihnen das bedeutende Verdienst, darzuthun, dass mit der Association allein die sozialen Fragen nicht zu lösen sind. Sie weist über sich hinaus auf den Staat.

So klug waren denn auch die Männer, welche die sanguinischsten Hoffnungen von dem sozialen Einfluss der Sparbanken hatten, einzusehen, dass es mit einer solchen Maassregel allein nicht gethan sei. Die Rückkehr zur Goldwährung, die Abschaffung der Einkommensteuer, die Korngesetze, Ersparnisse aller Art, wurden gefordert und theilweise erreicht. Vor Allem aber sah man ein, dass die gründlich verfahrene Armenpflege vollständig umgestaltet werden müsse. Im Jahre 1817 ernannte das Haus einen Ausschuss, welcher unter Sturges Bourne's Vorsitz alle Seiten der schwierigen Fragen zu erschöpfen suchte. Derselbe sass vom 27. Februar 1817 bis zum 10. Juni 1817. Auch das Oberhaus ernannte einen Ausschuss, welcher unter dem Vorsitz des Earl of Hardwicke vom 14. Mai 1817 bis zum 17. Juni 1817 dieselbe Frage erwog. Die Rolle, welche die besitzenden Klassen Englands den Hilfskassen von Anfang an im sozialen Leben zugewiesen hatten, musste nothwendiger Weise zu einer Erörterung derselben und zu einem Vergleich mit den Sparbanken führen.

The Report from the Select Committee on the Poor Laws vom 4. Juni 1817 weist darauf hin, dass sie unter tüchtiger Verwaltung in einigen Pfarreien viel Gutes gewirkt hätten. Um eine gute Verwaltung zu erzielen, schlagen die Lords vor, dass es erlaubt sein solle, Kirchspielkassen zu gründen. Das Komite glaubt, dass dieselben, um erfolgreich konkurriren zu können, den arbeitenden Klassen mannigfaltigere und bedeutendere Vortheile bieten müssten, als die gewöhnlichen Hilfskassen, und dass ihnen dies durch Zuschüsse aus der Armenkasse ermöglicht werden müsse. Der Ausschuss hofft, dass eine solche Maassregel allmählich das bisherige System der Armen u n t e r s t ü t z u n g in ein System der Armenversicherung verwandeln würde. Von grosser Wichtigkeit ist auch das Zeugniss des Ausschusses, dass „unter den gegenwärtigen Umständen das Unvermögen der Leute, selbst den kleinsten Abzug von ihrem

[1]) Seite 12.

Lohne zu machen, diese Art von Veranstaltung in einigen Theilen des Königreiches unanwendbar machen kann."

Das Komite spricht weiter die Ueberzeugung aus, dass der grösste Theil der Armensteuer nicht verschlungen würde von der Fürsorge für Vorfälle, für welche die Friendly Societies wirkten, sondern von den Gaben für die Kinder proletarischer Eltern. Darum, schlägt der Ausschuss vor, solle die Pfarre für solche Familienväter die Prämien bezahlen, damit in ihnen ausgerottet werde „the familiarity with parish-pay which it is above all things desirable to eradicate".

Am 26. Mai 1818 [1]) wurde im Unterhause der Antrag gestellt, dass der Report, über den soeben berichtet wurde, gelesen werde. Nachdem die Lektüre desselben beendet war, baten Thomas Courtenay, Sturges Bourne und Robert Smith um die Erlaubniss, eine Bill, die Errichtung von Kirchspielhilfskassen betreffend, einzubringen. Am selben Tage suchten Thomas Courtenay und Mr. Estcourt um die Erlaubniss nach, eine Bill vorzulegen „for the Encouragement of Friendly Societies".

Thomas Courtenay, dessen Name bei beiden Maassregeln an erster Stelle steht, tritt dadurch in die Fusstapfen Sir F. Eden's, dass er nicht mit einer grundstürzenden Maassregel die bisherige Entwicklung zu unterdrücken sucht, sondern neben der Kirchspielhilfskasse die reformirte eingeschrieben Hilfskasse fortgedeihen lassen will.

Am 27. Mai bringt Brogden einen Gesetzentwurf ein „for the further encouragement and protection of Friendly Societies" und am 28. Mai einen andern „For the establishment of Parochial Societies". Am 30. Mai werden beide Entwürfe zum 2. Male gelesen und einem Komite des ganzen Hauses überwiesen. Dasselbe sitzt am 3. Juni. Die Gesetzentwürfe scheinen ihm so schwerwiegender Natur, dass man sie auf Antrag der Einbringer für die laufende Session abzulehnen beschliesst, um in der Zeit zwischen dieser und der nächsten Session in nähere Fühlung mit den Wählern zu treten. Demgemäss wird beschlossen, dass der Report vierzehn Tage später wieder in Betracht gezogen werden solle [2]).

Wir haben bis jetzt des Ausschussberichtes des Oberhauses [3]) nicht gedacht, um den Zusammenhang nicht

---

[1]) Journal of the House of Commons. 1818. Seite 389.

[2]) Nach dem parlamentarischen Report des „Morning Herald" vom 4. Juni 1818. „(They) were ordered to be taken into further consideration this day fortnight, Mr. Courtenay having stated that the promoters of these bills put them off till next session in order that they might be circulated through the country, with the view of obtaining every information which might tend to promote the objects they had in view."

[3]) Report of the Lords Committees on the Poor Laws. Dated 10 July 1817. Ordered by the House of Commons to be Printed 1. June 1818.

zu zerreissen, der zwischen dem Berichte des Unterhauskomites und den beiden Bills Courtenay's besteht. Er ist auch für uns von gar keiner Bedeutung und steht an Werth bei weitem hinter dem Report des Ausschusses des Unterhauses zurück. Nur die Enquête, welche die Lords veranstalteten, giebt manches werthvolle Material. Die Resultate derselben wollen wir zusammen mit den Resultaten der vom Unterhausausschusse vorgenommenen Zeugenvernehmung zusammenstellen, ehe wir in der Erzählung der Geschicke der Gesetzentwürfe Courtenay's fortfahren. Die Aussagen vor dem Ausschusse des Oberhauses wollen wir dadurch von den andern unterscheiden, dass wir der Angabe der Seitenzahl die Buchstaben L. C. hinzufügen.

Im Ganzen und Grossen stimmen alle Zeugen darin überein, dass die Friendly Societies höchst unsicher sind und leicht zusammenbrechen. Die Gründe, welche die vorgeladenen Zeugen angeben, sind verschieden. Der Vikar von Harrow [1]), The Rev. J. W. Cunningham tadelt, dass der Wirth, welcher gewöhnlich der Schatzmeister des Vereines sei, das Vermögen allzuleicht für sich oder seine Freunde verwenden könne. Unter 7—8 Klubs, welche in seiner Nähe ihren Sitz hätten, wären verschiedene fast bankerott und zwei hätten in den letzten 5 Jahren fallirt. Cunningham schlägt desshalb dem Parlamente vor, es solle nur solchen Klubs zu existiren erlauben, die entweder nicht im Wirthshause tagten oder Nichts für Getränke ausgäben. Das Geld dürfte, fügte er hinzu, nur sicher angelegt werden. John Turner [2]) berichtet, dass auch in Birmingham eine grosse Menge Klubs zusammengebrochen seien, dass Krankengeld und Alterspensionen hätten verkürzt werden müssen und dass die Hilfskassen bei den dermaligen Löhnen überhaupt nicht aufrecht erhalten werden könnten.

Das Zeugniss wird ergänzt durch die Aussage von P. M. James, welcher mittheilt, dass die reichen Leute Birminghams für die Armen Einzahlungen in die Kassen gemacht hätten, um denselben eine kleine Summe im Alter zu sichern [3]). Von weit grösserem Interesse sind einige Antworten von W. D. Evans [4]), stipendiary magistrate in Manchester. Derselbe wird vom Vorsitzenden gefragt: Glauben Sie überhaupt, dass ein auf Freiwilligkeit gegründetes Unterstützungswesen einen durchgreifenden wohlthätigen Einfluss auf eine Bevölkerung, wie Sie sie beschrieben, haben kann?

Worauf Evans erwidert: Ganz entschieden nicht [5]).

---

[1]) S. 133.
[2]) S. 104.
[3]) S. 180. L. C.
[4]) S. 164. L. C.
[5]) Have you any belief that any voluntary made of self-support can be extensively beneficial throughout such a population as you have described?
I think, certainly not.

Ueber den Charakter vieler Vereine hören wir auch jetzt noch viel Unvortheilhaftes. Der oben genannte Vikar von Harrow tadelt, dass die Mitglieder nicht immer mit dem wohlthätigen Sinne gegen einander verführen, welchen man von ihnen erwarten sollte. Es sei ihm durch seine Einwirkung gelungen, einen grossen Theil von Ungerechtigkeit der Mitglieder gegen Mitglieder zu verhüten. Die höheren Stände, meint er, müssten sich an der Verwaltung und Leitung der Friendly Societies betheiligen.

Dieses ungünstige Urtheil wird von Evans, der in seiner Eigenschaft als Friedensrichter wahrscheinlich mehr die schlechten, als die guten Seiten der Vereine kennen gelernt hat, noch bestätigt. Er sagt ausdrücklich, von ihren wohlthätigen Wirkungen sähe man leider weniger, als von ihren nachtheiligen. Es seien viele Streitfälle vor ihn gekommen. Die Gesellschaften suchten sich alter und kranker Mitglieder auf schmähliche Weise zu entledigen [1]).

Am schärfsten wendet sich The Rev. Thomas Lloyd gegen die Hilfskassen. Die wohlthätigen Gesellschaften seien durchaus nicht wohlthätig, sie seien das Allerschlechteste, was sein könne, behauptet er [2]). Neben das Zeugniss Lloyd's wollen wir die Urtheile John Acland's [3]) und John Carter's [4]) aus Coventry stellen, die beide von dem Nutzen, welchen Friendly Societies gewähren, überzeugt sind. Ebenso günstig ist die Aussage George Moncrief's, eines Kaufmanns aus Edinburgh, der ihnen das Zeugniss ausstellt, dass durch ihre Thätigkeit die Armenlasten wesentlich vermindert würden [5]). John Carter hat niemals bemerkt, dass mit dem Vermögen der Hilfskassen Strikes durchgefochten worden wären. Desto enthusiastischer drückt sich Thomas Lloyd [6]) über Sparbanken aus.

Sie würden sich als die Erlösung (salvation) des Landes erweisen, wenn sie allgemein eingeführt würden. Personen, welche früher den Friendly Societies angehört hätten, seien zurückgetreten, um Mitglieder der Sparbanken zu werden. In einem Falle wären 460 £ an das Licht gebracht worden, welche in Kissen und Federbetten genäht waren.

Lloyd's Aeusserungen stellen das Durchschnittsurtheil vieler gebildeter Menschenfreunde der damaligen Zeit dar. Zu einer klaren Würdigung der Vortheile beider Institute ist man noch nicht gekommen. Beide scheinen ihnen demselben Zwecke zu dienen. Es handelt sich für sie nur um eine Auswahl und Verwerfung eines der beiden. Wie so viele Andere blendet

---

1) S. 163 a. a. O. L. C.

2) The benefit clubs are by no means beneficial things. I think, they are the worst things that can possibly be. S. 150. L. C.

3) S. 110. L. C.

4) S. 187. 188. L. C.

5) S. 133.

6) S. 149. 150. L. C.

auch ihn die einmalige Bergung von 460 £, vielleicht harter Ersparnisse mehrerer Generationen, und er bedenkt nicht, dass diese Erscheinung, der Natur der Sache nach, eine vorübergehende sein muss, und dass nun das harte Ringen um Pence und Schillinge wieder beginnen wird.

Man muss dem trefflichen Manne sein rasches Urtheil, seine sanguinischen Hoffnungen verzeihen. War er doch der Gründer der Sunday Bank in Hertford, welche später zu so trauriger Berühmtheit gelangen sollte. Zudem werden seine Behauptungen durch die Aussagen von P. M. James [1]) auf ihr richtiges Maass zurückgeführt, der in nüchterner Weise konstatirt, dass eine Sparbank in Birmingham wegen der schlechten Zeiten hätte geschlossen werden müssen. Cunningham erklärt, dass sie auf dem Lande nur geringen Nutzen haben könnten.

Zum Schlusse wollen wir aufmerksam machen auf eine Betrachtung des mehrfach genannten Vikars von Harrow, Cunningham [2]), über den Unterschied von Friendly Society und Sparkasse. Dieselbe bewegt sich auf psychologisch-pädagogischem Gebiete. Die Friendly Society, sagt Cunningham, wendet sich an die sympathischen Instincte, denn hier tritt der Starke für den Schwachen ein. In der Sparbank wird ein bestimmt selbständiges Prinzip gehegt und gepflegt [3]).

Diese Betrachtung ist für die Geschichte der englischen Hilfskassen von um so grösserer Wichtigkeit, als einer der trefflichsten und edelsten Männer des modernen Englands, The Hon. Samuel Best, Pfarrer von Abbot's Ann, von einer ähnlichen Betrachtung ausgehend, aber das Berechtigte eines selbstsüchtigen Strebens neben entwickelten sympathischen Trieben einsehend, eine Form moderner Selbsthilfe erfand, die sogenannte „Deposit Friendly Society“, in welcher Sparbank und Hilfskasse eine ökonomische Ehe eingegangen sind.

Die Lage der Hilfskassen in Schottland war ähnlich wie in England. Ein Report of the Select Committee on the Poor Laws [4]) berichtet von grossen pekuniären Verlusten, welche schlechte Verwaltung und Betrug der Beamten veranlasst hätten. Viele Gesellschaften hätten sich aufgelöst, weil die

---

[1]) S. 133. 134.

[2]) S. 180.

[3]) Dass das Dictum ‚Duo cum faciunt idem, non est idem‘ wieder einmal, und zwar in humoristischer Weise, bewahrheitet würde, dafür sorgte ‚The Times‘, welche sich zum Vertheidiger der Hilfskassen aufwarf und die Sparbanken heftig befehdete. Die Sparbanken, schrieb sie, machten die arbeitenden Klassen zu Geizhälsen, ein grosser Theil der Noth rühre daher. „Die Sparsamkeit erniedrige das Gemüth“, behauptete sie, „und das Arbeitshaus verlöre seine Schrecken.“ Ein andermal erklärte das Weltblatt, dass der grösste Dienst, den man einem Menschen mit 600 £ auf der Sparkasse erweisen könnte, darin bestände, ihn darum zu beschwindeln. Lewins, a. a. O. S. 84 ffg. und S. 105.

[4]) Poor in Scotland. V. 1818. S. 37.

Prämien ungenügend wären. — Ausserhalb Edinburgh und Glasgow gäbe es 327 Gesellschaften mit 72 153 Mitgliedern.

Die Ansichten der damaligen Zeit fasst ein Aufsatz in der Quarterly Review [1]), welche überhaupt manchmal in sozialen Dingen nicht hoch genug über den Meinungen ihrer Zeit steht, dahin zusammen, dass die Friendly Societies einigen Werth als ‚Krankenkassen' hätten, aber keine andere Art Versicherung mit Erfolg übernehmen könnten. Der Verfasser tadelt vor Allem die Völlerei und Liederlichkeit, welche sie beförderten. Mit Besorgniss sieht er, wie der weite und bequeme Mantel der Hilfskasse jede Art von unlauteren Zwecken verbirgt. Sie geben dem Arbeiter Mittel an die Hand, gegen die Unternehmer Krieg zu führen. Und nun kommt der furchtsame Konservative zum Wort. „Wir müssen uns vor Allem hüten," fährt er fort „was politische Verbündelung erleichtert, was die Menschen dazu verleitet, kleine Senate aus sich heraus zu bilden. Das wird bald die Bestrafung jedes Verbrechens verhindern, wofür die Bevölkerung es passend finden wird, Straflosigkeit auszusprechen."

Waren viele Männer aus ökonomischen Gründen zu Gegnern der Hilfskasse und zu Freunden der Sparbank geworden, so sehen wir in dem Verfasser einen der früher charakterisirten Männer, die politische Gründe zum Feinde der Friendly Society gemacht haben. Das Aneinanderschliessen, die Organisirung des Volkes, welches alle Herrscher und Parteien, die sich ihrer Zeitgenossen nicht sicher fühlten, zu verhindern gesucht haben, lässt auch die Quarterly Review sich für die Sparbank entscheiden. Denn hier herrscht weiter keine Gemeinschaft zwischen den Einlegern. Es ist darum auch nicht zu verwundern, dass der Verfasser des Aufsatzes sich gegen Cunningham wendet, ohne ihn jedoch zu nennen, weil derselbe vor dem Ausschusse des Oberhauses äusserte, die Sparbanken beförderten im Gegensatz zu den Hilfskassen die Selbstsucht. „Ein solcher Grad von Selbstsucht", sagt der Verfasser, „macht die persönliche Respektabilität aus." Wenn man diese Artikel der Tory Revue aus dem Jahre 1818 liest, erkennt man wieder den durchdringenden Scharfblick des ‚Demagogen' Cobbett, der in seiner „New Years Gift to old George Rose" sagte, die Sparbank wäre eine Institution, um die Pfennige der Armen zusammen- und deren Eigenthümer auseinander zu halten (to get the pennies of the poor together, but to keep their owners asunder).

Noch im Jahre 1816 glaubte die Quarterly Review in einem Artikel „the Poor", dass sie nicht zu viel behaupte, wenn sie von der Hilfskasse sage, „dass eine wohlthätigere Institution niemals, seit der Grundstein der civilisirten Gesellschaft gelegt

[1]) Quarterly Review. Vol. XVIII. 1818. S. 277, 278.

wurde, gegründet worden sei, und dass man seine Hoffnungen nicht zu hoch spanne, wenn man erwarte, dass sie sich als eine Tilgungskasse (Tilgungsfonds der Staatsschuld!!) für die Armensteuer erweisen würden, als eine sittliche Impfung gegen die sich immer mehr ausbreitende Ansteckung des Pauperismus und des Elendes[1])".

Bei denjenigen Männern, welche die Hilfskasse zwar für reformbedürftig hielten, aber den eigenthümlichen Nutzen derselben nicht misskannten, sich auch nicht durch die raschen Erfolge der Sparbank blenden liessen, tritt nun ein Element in den Vordergrund der Diskussion, welches von den Theoretikern zwar immer betont worden war, doch aus Mangel an wissenschaftlich beobachteten Thatsachen doch zu keinem rechten Leben hatte kommen können: wir meinen die Basirung der Hilfskasse auf richtig bemessenen Prämien.

Der Zweck dieser Schrift verbietet zwar ein näheres Eingehen auf die theoretische Fundamentirung des Versicherungswesens damaliger Zeit, aber wir müssen die Fäden aufzeigen. welche das Arbeiterversicherungswesen mit dem allgemeinen Versicherungswesen verbinden.

Bekanntlich waren es Graunt und Halley, welche, der erstere auf Grund Londoner Sterbelisten, der letztere mit Benutzung der von Kaspar Neumann gesammelten Breslauer Sterbelisten das Gesetz der Sterblichkeit zu ergründen suchten (1693). Vermittelst einer geistvollen Hypothese über die Zahlenverhältnisse einer stationären Bevölkerung stellte Halley, ohne die Bevölkerungszahlen zu kennen, eine Mortalitätstafel, besser Ueberlebenstafel auf, deren mit 1000 Geburten beginnende Form von allen Späteren angenommen worden ist. Die Mortalitätsstatistik wurde durch Déparcieux (1746) einen bedeutenden Schritt weiter geführt, indem er, wie vor ihm Kersseboom (1738) in Holland, die Zahlen der Lebenden zu ermitteln suchte, aus denen die Zahlen der Todten hervorgegangen waren. Er arbeitete zu diesem Zwecke die Listen französischer Tontinen durch (Kersseboom hatte die Listen von holländischen und westfriesischen Rentenempfängern zu Grunde gelegt), und erhöhte den Werth seiner Arbeit durch Benutzung von Sterberegistern aus Mönchs- und Nonnenklöstern. Déparcieux' Mortalitätstafeln, welche neben Halley's und Kersseboom's Tafeln einen grossen Fortschritt bezeichneten, wurden auch nicht durch Wargentin's Arbeiten in Schatten gestellt. Wargentin hatte ein vorzügliches Material. Er fusste auf Aufzeichnungen über Bevölkerungsbewegung und auf Volkszählungen, aber seine Methode war schlecht.

Einer der englischen Theoretiker auf diesem Gebiete, Dodson, welcher mit den einschläglichen Arbeiten Halley's, Simpson's, Demoivre's und Déparcieux's wohl bekannt war,

[1]) XV. 219.

gab den ersten Anstoss zur praktischen Benutzung dieser Arbeiten. Als er wegen vorgerückten Alters in die 1706 gegründete Amicable Society, welche von 12—45 Jahren von allen Versicherten dieselbe Prämie erhob, nicht aufgenommen wurde, berechnete er nach der Halley'schen Mortalitätstafel die erste Prämientabelle mit steigender Skala. Darauf suchte er eine Lebensversicherungsgesellschaft „on more equitable terms“ zu begründen. So trat „The Equitable Society“ im Jahre 1762 auf dem Prinzip graduirter Skalen in's Leben. Aus diesem Grunde gab diese Gesellschaft in der Folge den kräftigsten Anstoss zur rationellen Ausbildung des Lebensversicherungswesens. Die Gesellschaft berechnete später ihre Prämien nach der Northamptoner Tafel, wodurch dieselben erniedrigt wurden [1]). Die ersten theoretischen Arbeiten von Bedeutung gingen von Männern aus, welche in Verbindung mit dem Equitable standen. Eine Tafel wurde von Griffith Davies im Jahre 1825, welche sich auf Vorarbeiten von William Morgan stützte, eine zweite von Arthur Morgan im Jahre 1834 berechnet. Beide waren Beamte der „Equitable Society“.

Erst im Jahre 1807 folgte „The Amicable Society“ dem Beispiele, welches ihr die jüngere Schwester vor beinahe einem halben Jahrhundert gegeben hatte. Wenn ein für die mittleren und gebildeten Klassen der Gesellschaft gegründetes Unternehmen so spät zur Einsicht in die Bedingungen des Lebensversicherungswesens kam, dann wird man sich nicht wundern, dass die Klubs der ungebildeten, arbeitenden Klassen vorläufig ihren Jahrhunderte alten Gang weiter gingen. Der Doktor der Theologie, Price, hatte, wie in der Einleitung ausgeführt wurde, im Jahre 1789 das Element der graduirten Prämienskala in das Arbeiterversicherungswesen überzuführen gesucht. So wurde er neben Gilbert und Eden der geistige Mitbegründer der eingeschriebenen Hilfskasse. Price erzählt in seinem 1771 zuerst erschienenen Werke „Observations on Reversionary Payments“, wie er auf die mathematische Grundlage des Versicherungswesens durch die Gründer und Beamten von Rentenkassen für die Wittwen von Männern der liberalen Berufe, welche ihn um Rath fragten, aufmerksam geworden wäre. Das Gebiet der Ueberlebensversicherung und Lebensversicherung beschäftigte ihn also zunächst. Er machte sich mit allen einschläglichen Arbeiten bekannt, mit Halley, Kersseboom, Déparcieux, Süssmilch u. A. Er ist zuerst durchaus nicht original. Er steht noch auf dem Boden der beiden Hypothesen von De Moivre. Die eine derselben nahm an, dass die Lebenswahrscheinlichkeit mit der Zunahme des Alters in arithmetischer Progression, die zweite, dass sie in geometrischer Progression abnehme. Da die erstere durch die Halley'sche

[1]) Siehe Karup, Handbuch des Lebensversicherungswesens. 1869. I. Theil, Seite 17.

Tafel bestätigt wurde, berechnete er auf Grund derselben Prämientafeln. Die zweite verwarf er. Aber auch die erstere legte er beiseite, nachdem er auf Grund von Northamptoner Geburts- und Sterbelisten im Jahre 1781 eine Ueberlebenstafel konstruirt hatte, die bekannte Northamptoner Tafel. In den Pfarreien All Saints', St. Sepulchre's, St. Giles' und St. Peters' zu Northampton waren seit dem Jahre 1741 die Zahlen der Geborenen und Gestorbenen aufgezeichnet worden. In der All Saints-Pfarrei existirte seit 1735 die Angabe des Alters der Gestorbenen. Ausserdem hatte im Jahre 1746 eine Einwohner- und Gebäudezählung zu Northampton stattgefunden[1]). Daneben standen ihm zu Gebote Sterbelisten aus Norwich für die 30 Jahre 1740—1769, dazu eine Einwohnerzählung von Shrewsbury aus dem Jahre 1750, welche zugleich die Zahl der Einwohner für jede Altersklasse vom 21. Jahre an angab, ein Todtenregister aus Chester und die Ergebnisse einer Volks- und Gebäudezählung in Warrington. Er studirte die Arbeiten von Wargentin, dessen treffliches Material er wohl zu schätzen wusste. Auf Grund der verschiedenen Ueberlebenstafeln berechnete er eine grosse Menge von Prämientafeln, welche im 2. Band seines Werkes enthalten sind. Seine eigene, die Northamptoner Tafel erhielt lange ein unbestrittenes Ansehen. Sie unterscheidet schon die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre nach kleineren Perioden von drei Monaten.

Aber mit diesen theoretischen Arbeiten war Price durchaus noch nicht vorbereitet, einem Arbeiterversicherungswesen die nothwendige, theoretische Fundamentirung zu geben. Wohl konnte er Maseres unterstützen, der Nichts weiter als die Ausgabe von Altersrenten an arme Leute durch die Kirchspiele plante und die Déparcieux'sche Mortalitätstafel zu Grunde legte. Aber welche Daten besass Price über die Krankheitsdauer und die Invalidität der arbeitenden Klassen?

Die Klubs der damaligen Zeit kannten nur eine einzige Prämie, aus welcher alle fällige Verbindlichkeiten gedeckt werden mussten. Wo eine Scheidung existirte, bestand sie in der Gegenüberstellung von Kranken- und Ueberlebensversicherung. Die Ueberlebensversicherung bezweckte die einmalige Auszahlung einer Geldsumme zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben beim Tode des Mannes oder der Frau. Die Krankenversicherung umfasste also in allen Fällen die eigentliche Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invaliditätsversicherung und die Altersversicherung, wo dieselbe bestand.

Price wandte diesem Gebiete seine Aufmerksamkeit zu. Unter dem Eindrucke, dass eine Hypothese, wie z. B. die De Moivresche, zu guten Resultaten führen könne, griff er selbst

[1]) Observations on Reversionary Payments. 4th edition 1783. I, 355.

zur Hypothese und entwarf das Schema einer Friendly Society „die wahrscheinlich gedeihen würde“.

Er geht von der Voraussetzung aus, dass 100 Personen zwischen 30 und 40 Jahren eine Gesellschaft begründen, so dass das mittlere Alter derselben 30 Jahre ist. Die Zahl der Mitglieder soll immer auf 100 gehalten werden dadurch, dass die Sterbenden durch eine gleiche Anzahl von Neu-Eintretenden zwischen 30 und 40 Jahren ersetzt werden. Spukt nicht der Begriff der stationären Bevölkerung in dieses Schema hinein? Weiter wird vorausgesetzt, dass jedes Jahr 7 Leute 7 Wochen krank werden. Auf diese Voraussetzungen hin und die weitere, dass das Vermögen der Hilfskasse zu $3^1/_2$ % ausgeliehen werde, setzt Price den wöchentlichen Beitrag auf 4 d., das Krankengeld auf 12 s. und die Altersrente, welche beim Eintritt in das 68. Jahr beginnt, auf 5 £ jährlich fest mit der weiteren Bestimmung, dass dieselbe jedes Jahr um 1 £ zunehmen soll, bis sie beim Eintritt des 75. Jahres 12 £ erreicht hat.

Seine Hypothese erhielt eine grössere Verbreitung, als John Acland sein Projekt einer allgemeinen Zwangskasse veröffentlichte. An der in der Broschüre enthaltenen Tafel war Price mitbetheiligt. Im Jahre 1789 wurde Price, wie in der Einleitung bemerkt wurde, von dem Parlamente aufgefordert, eine Prämientafel zu entwerfen. Price legte dem Parlamente 3 Tafeln vor. Die eine enthielt die Prämientafeln, welche der Krankenversicherung zu Grunde gelegt werden sollten. Bei Berechnung derselben ging er von der Hypothese aus, dass in Vereinen, deren Mitglieder weniger als 32 Jahre alt sind, $^1/_{48}$ immer wegen Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig ist, von 32—42 nimmt das Verhältniss um ein Viertel zu, von 43—51 um die Hälfte, von 52—58 um drei Viertel und von 58—64 um das Doppelte. Die zweite Tafel enthielt die Prämientafeln, welche der Altersversicherung, die mit vollendetem 64. Jahre begann, zur Basis dienen sollte. Die dritte war eine Vereinigung der beiden ersten. Er theilte nach der Höhe des Krankengeldes und der Altersrente und den entsprechend steigenden Beiträgen die Mitglieder in 11 Klassen ein. Der niedrigste Krankengeldbetrag betrug für Bettlägrige 4, für Umhergehende 2, der höchste £ 1. 4 s. bezüglich 12 s. Die niedrigste wöchentliche Altersrente war nach 65 2 s., nach 70 4 s., die höchste 12 s. bezüglich £ 1. 4 s. Die Altersrententafel berechnete er auf Grund der Northampton-Tafel [1]).

Die Wichtigkeit dieser Tabellen liegt weniger in ihrem Inhalte, als darin, dass ein Theoretiker es unternahm, eine Son-

[1]) Siehe die Tabellen in den späteren (5. 6.) Auflagen der O. o. Reversionary Payments, auch in dem Report of the Select Committee 1817 (die dritte). S. 161. 162. Ein Auszug im folgenden Kapitel.

derung der verschiedenen Arbeiterversicherungszweige vorzunehmen. Wurde diese Einrichtung allgemein in Hilfskassen durchgeführt, dann musste sich am Stande der verschiedenen Kassen leicht überblicken lassen, welchem Versicherungszweige falsche Annahmen zu Grunde lagen.

William Morgan, der Neffe Price's, der Actuar des Equitable, welcher auch die späteren 3 Auflagen der Schrift seines Oheims besorgte und auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens neben seinem Verwandten einen weitgehenden Einfluss gehabt hat, erkannte die Wichtigkeit der von Price gemachten Unterscheidung. Als er für die Liverpool Friendly Society eine Tabelle aufzustellen hatte, theilte er die Mitglieder in 3 Klassen ein: in solche, die Unterstützung nur in einer Krankheit empfingen, in solche, die nur eine Altersrente erhielten und in solche, die sowohl Krankengeld als eine Altersrente zu erhalten wünschten. Von dem mehrfach erwähnten Ausschuss des Unterhauses im Jahre 1819 wurde auch Morgan vernommen. Seine Aussagen sind unbedeutend. Er zeigt sich als unwandelbaren Anhänger der Price'schen Tafeln und behauptet, dass nur solche Gesellschaften zusammenbrechen, die mit einer fehlerhaften Prämientafel beginnen [1]. Auf seine Aussage hin scheint der Ausschuss noch einmal die Tafeln Price's empfohlen zu haben [2].

Zum ersten Male findet sich eine Kritik der Konstruktionen Price's in John Barton's Broschüre „On the Condition of the Labouring Classes“ [3]. Es sei eine traurige Thatsache, dass eine Hilfskasse selten älter als 50 Jahre werde. Er habe sich nach genauer Prüfung der Jahresabschlüsse verschiedener Gesellschaften davon überzeugt, dass der Bankerott nicht herrühre von Misswirthschaft oder Betrug, sondern von einem Fehler in dem ursprünglichen Zahlungsplane. „Selbst“ Dr. Price habe das Verhältniss der kranken Mitglieder zu den gesunden nicht richtig erfasst. Während er annahm, dass je einer unter 48 krank werde, sei das thatsächliche Verhältniss in einer Gesellschaft im Weichbilde London's $^1/_{31}$, in drei Provinzialstädten $^1/_{35}$ und in einem Dorfe $^1/_{40}$.

Die verschiedenen Gesellschaften schwankten sehr in dieser Beziehung. Barton hält es ebenfalls für unrichtig, dass Price eine Altersrente mit einem bestimmten Alter beginnen liesse. Es gäbe Mitglieder, die im Alter von 75 Jahren noch rüstig und Andere, die schon mit 25 Jahren arbeitsunfähig seien.

---

1) S. 138.
2) Siehe S. 12 und Appendix F.
3) Siehe diesen Auszug in Appendix A. S. Seite 123 zum Report from the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. 1825.

So ungenügend war das Material, auf welches hin die Reformatoren des Hilfskassenwesens eine abgestufte Prämienskala verlangten.

Werfen wir nun einen kurzen Rückblick auf die Meinungen der Freunde des Hilfskassenwesens in Betreff der weiteren Gestaltung derselben. Bei allen ist die Ueberzeugung vorhanden, dass eine höhere Intelligenz, als diejenige armer Arbeiter, in die Verwaltung eingreifen muss. Der Staat oder die Gemeinde sollen entweder konkurrirende Anstalten gründen, oder die Selbstverwaltung der eingeschriebenen Hilfskassen bedeutend beschränken. Den letzteren soll die Wahl einer Prämienskala nicht mehr freistehen. Sie müssen erleichterte Beziehungen zu einer grossen Bank haben.

Courtenay's Gesetzentwürfe, welche er dem Parlamente im Jahre 1819 vorlegte, stellen sich als die Zusammenfassung dieser Forderung dar.

Das Projekt der Kirchspielhilfskasse hat in den Grundzügen und auch in manchen Einzelausführungen mit dem Plane des Baron Maseres Aehnlichkeit. Nur ist es weiter und praktischer. Courtenay's Kasse soll nicht nur Altersrententitel ausgeben, sondern alle Ziele einer Friendly Society verfolgen. Nicht einmalige Einzahlung einer hohen Prämie, welche den Arbeiter zurückscheucht, sondern periodische kleine Beiträge werden vorgeschlagen. Auch das ist ein abweichender Zug, dass die churchwardens und overseers von allem Einflusse auf die Parochial Benefit Society ausgeschlossen werden. 5—15 Personen, deren Majorität ‚substantial householders‘ sein müssen, bilden den Verwaltungsrath der Kirchspielhilfskasse, 3 oder mehr Personen werden zu Treuhändern ernannt. Sie haben unter der Oberaufsicht der Friedensrichter Regeln und Tafeln zu entwerfen. Der Verwaltungsrath wählt den Schatzmeister und lässt ihn Kaution stellen. Der Schatzmeister vertritt die Gesellschaft nach aussen, klagt im Namen der Gesellschaft und in seinem Namen wird die Gesellschaft verklagt. Eine Nachwirkung der Gilbert Act erblicken wir in der Bestimmung, dass mehrere Pfarreien eine United Parochial Benefit Society bilden dürfen. Auch darin unterscheidet sich das Projekt von demjenigen des Richters Maseres, dass die Pfarreien, wenn sie überhaupt eine Kirchspielhilfskasse in's Leben rufen, zu einem Beitrage von 25 % verpflichtet sind. Auch müssen sie Zuschüsse leisten, wenn aus dem Vermögen der Kasse die legalen Ansprüche nicht bestritten werden können. Darin stimmen aber Maseres und Courtenay überein, dass sie es in das Belieben der Pfarreien setzen, die Kirchspielhilfskasse wieder aufzulösen und zwar drei Monate nach einer Erklärung solches Inhaltes.

Der Gesetzentwurf von 1819 schlug eine Maassregel vor,

welche in der Bill von 1818 nicht enthalten ist[1]). Die Männer, welche die Bill im Jahre 1819 einbrachten, scheinen sich seit dem Ende der vorhergehenden Session überzeugt zu haben, dass auch beim besten Willen einer Pfarrei eine Kirchspielhilfskasse nicht zu Stande kommen würde, wenn nicht ein direkter oder indirekter Zwang auf die Klassen, welchen sie eine Wohlthat erweisen wollten, ausgeübt werde. Desshalb bestimmt die Bill von 1819, dass wenn Jemand aus einer Pfarrei ist, in welcher eine Parochial Benefit Society besteht, und eine Unterstützung verlangt, welche die Kasse ihren Mitgliedern gewährt, er erstens Nichts erhalten soll und zweitens als eine faule, ausschweifende (extravagant) und leichtsinnige (profligate) arme Person betrachtet werden soll im Rahmen eines Gesetzes, betitelt: An Act for mending the Laws for the Relief of the Poor. Der Bill sind zwei Tafeln angefügt. Die erste stellt ein fünfklassiges Schema von Unterstützungen fest, die zweite normirt die wöchentlichen Beiträge in den fünf Klassen in der Manier des Dr. Price. Wir lassen die erste folgen:

I.

Benefits	Class I.			Class II.			Class III.			Class VI.			Class V.		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Bed-lying Pay .	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
Walking Pay. .	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—
After 65 . . .	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—
After 70 . . .	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
On Death . . .	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—

II. Payments per Week.

Age	Class I.	Class II.	Class III.	Class IV.	Class V.
21 22 etc. — 50	—	—	—	—	—

[1]) Vergleiche Bills: Public Sessions II. 1818. Text „as amended by the Committee" and Bills: Public Sessions II. 1819.

Der zweite Gesetzentwurf suchte die Uebel der eingeschriebenen Hilfskasse so gründlich, wie es bei den englischen Anschauungen über den Staat möglich ist, zu heben. In London soll eine Behörde gebildet werden, aus 5 oder mehr Personen bestehend, welche „skilled in arithmetical calculation“ sind. Diesen Männern müssen die Statuten jedes Vereines vorgelegt werden, bevor er von den Friedensrichtern bei den Vierteljahrssitzungen bestätigt werden kann. Courtenay und Genossen scheinen kein rechtes Vertrauen zu den Daten gehabt zu haben, auf deren Grundlage die Höhe der Beiträge und Unterstützungen abgemessen werden sollte. Denn der Gesetzentwurf bestimmt, dass die Behörde von den eingeschriebenen Hilfskassen Berichte über die Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle einfordern dürfe, um aus diesen Berichten ein tüchtiges Material zusammen zu tragen. — Der Gedanke an sich war von grosser Wichtigkeit. Er stellt den vierten Baustein in dem theoretischen Gerüst der eingeschriebenen Hilfskasse dar. Er erhob Courtenay neben Gilbert, Eden und Price zur Würde eines Begründers der eingeschriebenen Hilfskasse. Im Zusammenhang des Gesetzentwurfes negirte er die Londoner Behörde. Denn wenn sie noch auf Material zu warten hatte, dann konnte ihre Thätigkeit in den ersten Jahren nicht sehr erspriesslich sein.

Um den eingeschriebenen Kassen eine durchaus solide Basis zu verleihen, sollen die Gründer eines Vereines nur solche Männer zu Treuhändern wählen dürfen (trustees), die mit 50 £ zu der Armensteuer eingeschätzt sind. Aus den Treuhändern soll der Schatzmeister gewählt werden. Man hoffte, dass die Schwierigkeit, solche Männer zu finden, die Bildung von grossen Vereinen verursachen würde.

Als das Gesetz am 25. März 1819[1]) berathen wurde, verbreitete sich Courtenay über die Prinzipien, welche dem Gesetzentwurfe über die eingeschriebenen Hilfskassen zu Grunde lägen. Die Hilfskassen seien in letzter Zeit vielfach, unter andern von Malthus, angegriffen worden. Man hätte gesagt, dass Leute, welche wenig hätten, nicht einen gegenseitige Hilfe versprechenden Vertrag eingehen sollten. Die Gebrechen der Kassen hätten ihre Wurzel nicht in der Armuth der Leute, sondern in dem Mangel an zuverlässigen Prämientafeln, in den sanguinischen Hoffnungen der Unwissenheit und in der Nichtswürdigkeit mancher Gründer derselben. Darum müssten sie unter der wachsamen und aufmerksamen Oberaufsicht der Behörden stehen. Vor Allem müsse Alles, was auf das Rechnungswesen der Vereine Bezug hätte, von tüchtigen Rechnungsbeamten geprüft werden, und ohne die Zustimmung dieser Männer dürfe kein Verein registrirt werden. Viele seien dagegen, dass die Friendly Societies ihre Zusammenkünfte in

[1]) Housard's Debates.

Wirthshäusern hielten, aber er sehe nicht ein, dass es nöthig wäre, die ärmeren Klassen von jenen ‚convivial meetings‘ abzuhalten. Auch hätte man ihnen zum Vorwurfe gemacht, dass sie geheimen Gesellschaften zum Deckmantel dienten. Erstens könne man geheime Gesellschaften nicht verhindern und zweitens sei es ungerecht, desshalb den Friendly Societies den Schutz des Gesetzes zu entziehen.

Courtenay unterzog auch das Verhältniss der Hilfskassen zu den Sparbanken einer Betrachtung. Er erinnerte daran, dass sich in weiten Kreisen die Ansicht gebildet hätte, seit die Sparbanken in's Leben gerufen worden wären, seien die Hilfskassen überflüssig geworden. Das sei jedoch falsch. Duncan, der Courtenay den „Vater der Sparbanken“ nennt, habe jüngst ausgesprochen, dass die Sparkassen allein ohnmächtig wären. Die beiden Institute müssten neben einander und zusammen wirken [1]).

Was er über die Kirchspielhilfskasse sagt, ist von geringer Bedeutung. Unbedeutend sind alle übrigen Reden.

Die Trennung der Bills missfiel dem Hause. Estcourt zog daher die Gesetzentwürfe zurück und bat um die Erlaubniss, eine Bill einbringen zu dürfen, welche die Bestimmungen beider enthielte.

Bei der Lesung des nun zusammengeschweissten Entwurfes am 26. April 1819 wurden verschiedene Ausstellungen gemacht. Lewis tadelte die Zusammenwerfung und sagte, das Haus müsse eine Gelegenheit haben, die beiden Maassregeln getrennt zu berathen.

Sir R. Wilson machte darauf aufmerksam, dass die Bestimmung, welche den Armen, der einer in seinem Kirchspiel bestehenden Hilfskasse nicht beigetreten sei, unter Umständen zu einem „idle and profligate Poor“ mache, ihn in den Bereich des Vagrant Act bringen würden [2]). Courtenay jedoch wies

[1]) Nach dem Report from the Committee on the Poor-Laws 1819 sagte Duncan, — obgleich er die Nachtheile der Friendly Societies nicht verkennt, die darin beständen, dass ihre Existenz auf einem fortwährenden Zuflusse von neuen Mitgliedern beruhe, während neue Gesellschaften diese Quellen häufig abgrüben — dass eine soziale Selbsthilfe der untern Klassen gar nicht ohne dieselbe möglich wäre. Die Sparbanken könnten nur langsam ein Vermögen ansammeln, während die Hilfskassen in jedem Augenblicke dem Armen zu helfen und auch in schlechten Zeiten fortzuwirken in der Lage wären. Sparbanken und Hilfskassen müssten zusammengehen. Er preist besonders den wohlthätigen moralischen Einfluss der Hilfskassen, da sie Leute der untern Klassen zur Ausführung eines gemeinsamen guten Werkes vereinigten. Siehe Enquête vom 29. März. — Nach dem Report of the Highland Society on F. S. vom Jahre 1824 nannte er sie „insurance against incapacity for labour“. Anstatt Rivalen zu sein, ständen sie „in absolute need of mutual support and co-operation“.

[2]) Er meinte das berüchtigte Gesetz 17. Georg II. c. 5 (1744), welches u. A. bestimmte, dass Jeder, welcher einen Vagabunden vor den Friedensrichter führe, zu 10 s. Belohnung berechtigt sei und dass jeder ‚rogue‘ oder ‚vagabond‘ öffentlich gepeitscht und zu Gefängniss mit harter Arbeit verurtheilt werden solle.

darauf hin, dass sie nur Beziehung auf ein in derselben Session erlassenes Gesetz habe, welches die Friedensrichter veranlasse, einen Unterschied zwischen einem arbeitsamen und einem arbeitscheuen Armen zu machen.

Nicht bloss dieser Punkt der Kirchspielkassenvorlage erregte Anstoss. Das ganze Projekt begegnete dem unverhohlenen Uebelwollen des Parlamentes und wurde fallen gelassen. Der Gesetzentwurf über die eingeschriebenen Hilfskassen fand mehr Gnade. Aber auch er erlitt in seinem wesentlichsten Punkte, der Schaffung einer begutachtenden Behörde, so tiefgreifende Umgestaltungen, dass die ursprüngliche Absicht von Courtenay und Genossen vollständig verloren ging. Man muss ja zugeben, dass die von Courtenay vorgeschlagenen Maassregeln verfrüht waren. Aber man hätte vorläufig überhaupt auf eine solche Behörde verzichten und nur der trefflichen Bestimmung Gesetzeskraft geben sollen, dass alle Hilfskassen regelmässige Berichte über Krankheits- und Todesfälle einzusenden hätten. Solcherlei Betrachtungen stellte das Parlament aber nicht an. Das Gerücht hatte sich wieder verbreitet, besonders im Norden Englands, das Parlament wolle das Vermögen der Kassen konfisziren und da gab man klein bei [1]). Was das Parlament als scheinbar praktisch an die Stelle der von Courtenay projektirten Maassregel setzte, war so unreif, dass es unfehlbar missglücken und den Engländern ein dauerndes Misstrauen gegen eine begutachtende Rechenbehörde einflössen musste.

Der zweite Paragraph des Gesetzes (59. Georg III. c. 128), welches in einer langathmigen Einleitung betont, dass die Gewohnheit, sich mehr auf fremde Hilfe als auf eigenen Fleiss und eigene Vorsicht zu verlassen, zur moralischen Verschlechterung des Volkes führe und die Bürde der Pfarreien erhöhe, dieser zweite Paragraph setzt fest, dass die Friedensrichter die Statuten keiner Gesellschaft bestätigen sollen, wenn nicht zwei berufsmässige Kalkulatoren (actuaries) oder andere Personen „skilled in calculation“ bestätigt haben, dass die vorgesehene Prämientafel Beiträge und Unterstützungen in ein richtiges Verhältniss stelle. Zur Veränderung der Statuten von Seiten der Richter ist die Zustimmung der Treuhänder erforderlich. Ausserdem sollen sich die Friedensrichter, ehe sie eine Hilfskasse registriren, überzeugen, dass dieselbe wohlthätig und nützlich sei in Anbetracht einer andern Gesellschaft, die sich dort schon gebildet haben möge [2]).

Der dritte Paragraph giebt den Friedensrichtern „sitting for any county or riding“ noch weitere Vollmachten. Sie

---

[1]) Siehe Report from the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies 1825. S. 19.

[2]) Siehe Duncan's erwähnte Aussagen über die verderblichen Wirkungen neuer Gesellschaften.

sollen das Recht haben, allgemeine Normen für die Bildung und Verwaltung von Hilfskassen zu erlassen, nach welchen sich die neuzubildenden Vereine zu richten haben. Friendly Societies, deren Verfassung sich mit den allgemeinen Normen deckt, sollen auch von den Friedensrichtern bei den petty sessions bestätigt werden dürfen.

Im vierten Paragraph wird angeordnet, dass jede Eingabe, die Bildung einer Friendly Society betreffend, zu enthalten hat die Namen, die Wohnung und Beschäftigung von wenigstens drei Personen, deren Mehrheit „substantial householders assessed to the relief of the poor upon a sum not less than fifty pounds" sein muss. Diese Personen sind die trustees (Treuhänder) der Gesellschaft. Sie dürfen ohne ihren Willen, ohne die Billigung der Friedensrichter nicht von ihrem Platz entfernt werden.

VI. Die Beamten sollen zur Stellung von Kaution, welche von Stempelgebühren befreit ist, angehalten werden. Die trustees wählen den Schatzmeister.

VII. Das Eigentum der Vereine steht auf den Namen der Treuhänder, in deren Namen die Gesellschaft klagt und verklagt wird.

VIII. Die durch $^5/_6$ Majorität, nach Beobachtung aller Formen, beschlossene Auflösung einer Hilfskasse und die Teilung des Vermögens ist ungesetzlich ohne die Zustimmung aller trustees oder der Majorität derselben, welche ihre Zustimmung nur dann geben dürfen, wenn zwei oder mehrere „professional actuaries" diesen Schritt gebilligt haben.

IX. Der Ort, wo der Verein seine Versammlungen abhalten will, sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder müssen in den Statuten genau angegeben und definirt sein.

X. Diese Vereine dürfen einen Theil ihres Vermögens oder ihr ganzes Vermögen in Sparbanken anlegen.

IX. Weiter sollen die unter diesem Gesetze eingeschriebenen Hilfskassen ihre Geldkapitalien über 50 £ in der Bank von England anlegen dürfen „to the account of the Commissioners for the Reduction of the Natural Debt" auf die Erklärung der Trustees hin, dass die Gelder der Gesellschaft gehören. Zuvor müssen sie der Staatsschuldenverwaltung Abdrücke der bestätigten Statuten schicken.

XII. Sie dürfen sie auch in anderen Staatspapieren und hypothekarisch anlegen.

XIII. Die Trustees sind nur dann zur Erstattung von Kassendefekten verpflichtet, wenn sie sich schriftlich dazu verpflichtet haben. Sie dürfen die Höhe der Summe bezeichnen, bis zu welcher sie sich binden wollen.

XIV. Sollten die Trustees fürchten, dass aus dem vorhandenen Vermögen der Kasse die fälligen Zahlungen nicht bestritten werden könnten, dann sollen sie dies den Friedens-

richtern bei den Vierteljahrs- oder „petty“-Sitzungen anzeigen, und die Richter sollen solche Anordnungen treffen, welche ihnen zur Regulirung derselben passend erscheinen. Jeder Partei, welche sich durch die Entscheidung der Friedensrichter geschädigt fühlt, soll es erlaubt sein, an die nächsten Vierteljahrssitzungen zu appelliren.

XV. Die Friedensrichter sollen die Gewalt haben, für solche Wittwen und Waisen gestorbener Mitglieder einzuschreiten, welche durch die Beamten der Kasse geschädigt werden.

XVI. Alle Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1791 und 1809 sollen, soweit keine neue Bestimmungen in vorliegendem Gesetze getroffen sind, und sie demselben nicht widersprechen, auf alle Vereine und Kassen, welche unter diesem Gesetze gebildet werden, Anwendung finden.

Den Charakter der Zeit spiegeln die Definitionen, welche das Gesetz von den Hilfskassen giebt. Es sind Institutionen zum Zweck der ‚maintenance or assistance of the contributors thereto their wives or children, in sickness, infancy, advanced age, widowhood or any other natural state or contingency whereof the occurrence is susceptible of calculation by way of average‘.

Und an einer andern Stelle bezeichnet es die Mitglieder als „persons who may be willing to appropriate small sums, from time to time, to the formation of a common fund for the purposes aforesaid“.

Wenn wir jetzt unsern Blick noch einmal auf den wichtigsten Punkten des Gesetzes verweilen lassen, dann erkennen wir, in wie zahmer, schüchterner Weise das Parlament die Grundsätze der Bills von 1818 und 1819 zu verwirklichen suchte. Der Nothwendigkeit einer stärkeren staatlichen Intervention kann sich das Parlament nicht verschliessen, aber es fürchtet sich davor, eine neue Behörde von urtheilsfähigen, berufsmässig mit ihrem Fache vertrauten Männern zu schaffen. Es legt die Entscheidung in die Hände der Friedensrichter, deren Majorität vom Versicherungswesen höchst wahrscheinlich nicht viel mehr verstand, als die Mitglieder der Friendly Societies. Diese Beamten haben allgemeine Normen zu erlassen und bei der Bestätigung jeder einzelnen Kasse sich davon zu überzeugen, dass die Tafeln von berufsmässigen Kalkulatoren oder, wie das vorsichtige Parlament hinzufügt, von Personen ‚skilled in arithmetical calculation‘ gebilligt worden sind. In der Hauptstadt war es leicht, ein Kollegium von tüchtigen Kalkulatoren zu bilden. Aber wie es in jedem kleinen Flecken oder Dörfchen des Landes möglich sein sollte, die Unterschrift von zwei Rechnungsbeamten oder anderer Personen ‚skilled in arithmetical calculation‘ zu erhalten, ist schwer zu verstehen. Das Versicherungswesen befand sich damals

noch in den Anfängen, tüchtige actuaries gab es nur in London, und hier auch noch wenige. Die wenigsten hatten eine strenge Schule durchgemacht. Die Geschichte des Wortes „actuary“ beweist dies. Wie die Encyclopaedia Britannica in einem Artikel über dieses Wort mittheilt und wie aus der allmählichen Entwicklung des Versicherungswesens ersichtlich ist, bildete sich der Begriff eines Berathers einer Versicherungsgesellschaft, und weiter eines Mannes, welcher „Berechnungen in Beziehung auf die Wahrscheinlichkeit des menschlichen Lebens“ anstellt, allmählich heraus. In der Rechtssprache, behauptet das Werk, käme es erst in dem Hilfskassengesetze vom Jahre 1819 vor.

Darin bleibt das Gesetz den Vorlagen mehr treu, dass von vornherein die Freiheit der Kassenmitglieder, ihre Beamten zu wählen, sehr beschränkt wird. Schon bei der Einreichung der Statuten müssen die wichtigsten Beamten, die Treuhänder genannt werden. Es müssen Männer sein, welche durch grössere Wohlhabenheit das Vertrauen gewähren, dass sie ihren Pflichten ehrlich nachkommen. Die Schwierigkeit, so qualifizirte Männer zu finden, hoffte man, würde die Hilfskasse zwingen, sich über einen grösseren Bezirk auszudehnen. Diese Bestimmungen schienen praktisch und sie entsprechen dem bevormundenden Zuge der Zeit.

Die Auflösung eines Vereins wird dadurch erschwert, dass sie von der Zustimmung der Treuhänder abhängig gemacht wird und diese an die Meinungsäusserung der Rechnungsbeamten gebunden sind. Um die Wirthshauskassen zu unterdrücken, wurde im 9. Paragraph bestimmt, dass die Vereine den Ort, wo sie ihre Versammlungen abhalten wollten, in den Statuten angeben müssten. Auf diese Weise wollte man den Friedensrichtern eine Handhabe zum Einspruch gegen Wirthshauskassen geben.

Eine Bestimmung von grosser Wichtigkeit ist die, dass die eingeschriebenen Hilfskassen nun unter günstigen Bedingungen in direkten geschäftlichen Verkehr mit der Staatsschuldenverwaltung treten dürfen, wenn sie Summen über 50 £ anzulegen haben. Alle Summen unter 50 £ zahlen sie zuerst in die Sparbanken ein. So hatten die Hilfskassen endlich das finanzielle Rückgrat erlangt, welches schon Eden und Colquhoun gewünscht hatten. Es ist nicht zu übersehen, dass dies Privileg nur die Kassen gewannen, die sich unter diesem Gesetze registriren liessen. Das Vorrecht wurde nicht auf die früheren übertragen. —

Das war die Frucht einer Geistesarbeit von mehr als 25 Jahren! Dies die Niederschläge der Ideen von Eden, Price, Bentham, Courtenay und vieler Anderen! Dies der Erfolg einer mühevollen parlamentarischen Thätigkeit im Ausschuss und im Plenum, welche sich über mehrere Jahre erstreckte! Bietet sich irgendwo das Bild des ‚ridiculus mus‘ ungesuchter?

Damit jedoch das Kapitel in erfreulicherer Weise abgeschlossen werde, lassen wir die Zahl der Mitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen Grossbritanniens für das Jahr 1815 folgen. Dieselbe war 925 429 [1]). Ausserdem haben wir der Thatsache zu gedenken, dass sich im Jahre 1818 eine neue Hilfskassenform bildete. Unter dem Eindrucke der ganzen Zeit und der Gesetzesvorschläge auf verschiedene Gentlemen in Essex, dass nämlich zu einem gesunden Fortschritte die Leitung wohlhabender Männer höherer Intelligenz und eine grosse Mitgliederzahl nothwendig sei, gründeten sie zu Chelmsford die Essex Provident Society, die sich vermittelst Zweigvereine bald über die ganze Grafschaft ausdehnte. So bildete sich der Charakter aus, welcher von dem Wesen des Grafschaftsvereines unzertrennlich ist: eine Gesellschaft, die sich über einen grossen Distrikt erstreckt und deren Leitung fast ausschliesslich in der Hand von Gentlemen liegt, die als Ehrenmitglieder zu derselben gehören.

[1]) Report of the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. S. 6.

Zu Seite 87. Wir wollen diesem Kapitel noch einige spätere Daten über die Einleger in Sparbanken hinzufügen, welche die früheren beleuchten. Accounts & Papers LVII. 1866. S. 536—537.

Es hatten damals eingelegt	30—40 £	40—50 £	Mehr als 50 £
Gentlemen etc.	1 165	651	2 820
Professional Men	522	293	1 264
Engaged in Education	843	472	2 039
Tradesmen etc.	23 443	13 120	56 717
Soldiers etc.	1 480	829	3 584
Policemen etc.	224	125	544
Labourers, Servants etc.	10 955	6 130	26 503
Persons w. a. description	3 966	2 219	9 595
Sundries	1 840	1 028	4 449
In Agricult. Counties	16 147	9 731	44 000
„ Metropolitan Counties	6 472	3 649	15 288
„ Manufacturing and mixed	13 168	6 999	31 723
Total in England	35 787	20 379	91 011
„ „ Wales	1 382	765	2 936
„ „ Scotland	4 545	2 271	7 407
„ „ Ireland	3 724	1 452	6 161
United Kingdom	44 438	24 867	107 515

II.

Die Frage nach der besten Prämientafel. — Scheitern wichtiger Reformen. — Erste Konsolidationsakte. 1819—1829.

Der Ton, welcher in der letzten Hälfte des zweiten Jahrzehntes angeschlagen worden war, klang nicht nur fort, nein er schwoll an und übertönte bald alle anderen. Kurz und knapp könnte man die Zeit von 1819—1829 die Periode der Prämientafeln nennen. Dem Arbeiterversicherungswesen eine genügende mathematische Basis zu geben: das ist die Aufgabe, welche man im Norden und Süden Grossbritanniens zu lösen suchte.

In England steht in dieser Bewegung ein Geistlicher, Thomas Becher, Allen voran. Becher scheint ein Geistlicher von altem Schlage gewesen zu sein. Von Werken dogmatischen, moraltheologischen, kritischen und apologetischen Inhaltes, die er verfasst hätte, ist nichts bekannt geworden. Dagegen widmete er seine Musse unermüdlich dem Dienste des Staates und dem irdischen Wohlergehen seiner Mitmenschen und brachte damit, wie nun einmal die Menschennatur geartet ist, auch die himmlische Glückseligkeit in erreichbarere Nähe. Er lebte im Genusse einer der 16 Pfründen [1]) der Stiftskirche zu Southwell, wie Einer, welcher die ihm verliehene materielle Freiheit als die Uebernahme einer ernsten Pflicht auffasst. Seit Anfang des Jahrhunderts war er in der Selbstverwaltung thätig, seit 1809 Vorsitzender der Vierteljahrssitzungen zu Newark und Southwell. Er hatte einen lebhaften Antheil an der Beförderung der Kolonisation des Kaps der guten Hoffnung genommen [2]).

Ein Mann, der als Geistlicher und Staatsbeamter so mitten im sozialen Leben stand, war besonders geeignet, das Hilfs-

---

[1]) Nicholls, History of the English Poor Law II. 241.

[2]) Siehe über das Folgende Becher's Aussagen vor dem Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies 1825. Minutes of Evidence. S. 27.

kassenwesen zu fördern. Die zahlreichen Klagen, welche von Mitgliedern der Friendly Societies vor die Gerichte kamen, der häufig geübte Betrug, die ungenügenden Prämientafeln, Alles dies bewog Becher, seine Aufmerksamkeit der Frage der Arbeiterversicherung zu widmen. Das Studium derselben führte ihn naturgemäss auf Price's Tabellen. Wie man sich erinnern wird, hatte Dr. Price im Jahre 1789 für das Unterhaus drei Tabellen entworfen, von denen die erste eine Prämientafel für die Kranken- und Unfallversicherung darstellte und die zweite die zur Erlangung einer Altersrente nöthigen wöchentlichen Beiträge festsetzte. Die Versicherten waren nach der Höhe ihrer Prämien in 11 Klassen eingetheilt. Nach dem Beitrittsalter hatte er in der Kranken- und Unfallversicherung die fünf Altersklassen bis 32, 32—42, 43—51, 52—58 und 59—64 mit steigenden Prämiensätzen unterschieden. In der Altersversicherung' normirte er die Beiträge nach den einzelnen Lebensjahren. Die dritte Tabelle war eine Zusammenstellung der beiden ersten. Die Versicherten waren auch darin nach der Höhe ihrer Beiträge klassifizirt. Die Beiträge in jeder der eilf Prämienklassen waren nach den einzelnen Altersjahren abgestuft, Die Prämienzahlung sollte mit vollendetem 55. Jahre aufhören [1]).

---

[1]) Um die Tabellen Dr. Price's möglichst zu veranschaulichen, sollen hier einige Auszüge folgen.

Schedule I.

Showing the Weekly Allowances, during Incapacities of Labour, produced by Sickness or Accidents, and the corresponding Weekly Contributions necessary to entitle Persons to those Allowances.

Ages of Contributors at Admission	Weekly Contributions						Weekly Allowances					
	Under 32	From 32 to 42	From 43 to 51	From 52 to 58	From 59 to 64		Bed-lying Pay			Walking Pay		
	d.	d.	d.	d.	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Class 1st	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$	0	2	0	4	0	0	2	0
Class 2nd	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{7}{8}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{5}{8}$	0	3	0	6	0	0	3	0
Class 3rd	2	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	0	4	0	8	0	0	4	0
Class 4th	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{8}$	0	5	0	10	0	0	5	0
. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Class 10th	$5\frac{1}{2}$	$6\frac{7}{8}$	$8\frac{1}{4}$	$9\frac{5}{8}$	0	11	1	2	0			
Class 11th	6	$7\frac{1}{2}$	9	$10\frac{1}{2}$	1	0	1	4	0	1	12	1

Diese Tabellen hielt Becher aus mehreren Gründen nicht für genügend. Vor Allem schienen sie ihm nicht einfach genug. Er glaubte, dass die Armen eine übersichtlichere Tabelle bedürften. Sie führten ausserdem viele Gesellschaften irre. Da die erste nur die Versicherung in Krankheitsfällen bis zum Alter von 65 Jahren behandelte, die zweite die Altersversiche-

---

Schedule II.

Showing the Weekly Allowances to Persons in Old Age, after 65 and 70, and the corresponding Weekly Contributions in early life, necessary to entitle Persons to those Allowances.

Ages at Admission	Weekly Contributions									Weekly Allowances	
	Under 21	21 and 22	23 and 24	25 and 26	37	38	48	49	50	After 65	After 70
	d.	d.	d.	d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s.	£ s.
Class 1st	1	$1^1/_4$	$1^1/_2$	$1^3/_4$	0 $3^3/_4$	0 4	0 $9^1/_2$	0 $10^1/_2$	0 $11^1/_2$	2	4
Class 2nd	$1^1/_2$	$1^7/_8$	$2^1/_4$	$2^5/_8$	0 $5^5/_8$	0 6	1 $2^1/_4$	1 $3^3/_4$	1 $5^1/_4$	3	6
Class 3rd	2	$2^1/_2$	3	$3^1/_2$	0 $7^1/_2$	0 8	1 7	1 9	1 11	4	8
. . . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Class 11th	6	$7^1/_2$	9	$10^1/_2$	1 $10^1/_2$	2 0	4 9	5 3	5 9	12	1 4

Schedule III.

Showing the Weekly Allowances during Sickness and Old Age, and the corresponding Weekly Contributions for supporting those Allowances; being Tables 1st and 2nd combined.

Ages at Admission	Weekly Contributions							Weekly Allowances during Sickness		Weekly Allowances during Old Age	
	Under 21	21 and 22	23 and 24	31	35	40	50	Bed-lying Pay	Walking Pay	After 65	After 70
	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	£ s.	£ s.	s.	£ s.
Class 1st	0 2	0 $2^1/_4$	0 $2^1/_2$	0 $3^1/_2$	0 $4^1/_2$	0 $5^3/_4$	1 1	0 4	0 2	2	0 4
Class 2nd	0 3	0 $3^3/_8$	0 $3^3/_4$	0 $5^1/_4$	0 $6^3/_4$	0 $8^5/_8$	1 $7^1/_2$	0 6	0 3	3	0 6
Class 3rd	0 4	0 $4^1/_2$	0 5	0 7	0 9	0 $11^1/_2$	2 2	0 8	0 4	4	0 8
Class 4th	0 5	0 $5^5/_8$	0 $6^1/_4$	0 $8^3/_4$	0 $11^1/_4$	1 $2^3/_8$	2 $8^1/_2$	0 10	0 5	5	0 10
. . . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Class 11th	1 0	1 $1^1/_2$	1 3	1 9	2 3	2 $10^1/_2$	6 6	1 4	0 12	12	1 4

rung nach diesem Alter, die meisten Mitglieder aber nicht wohlhabend genug waren, sich eine Altersrente zu sichern, so wurde nur die erste Tafel angenommen, in dem Glauben, dass dieselbe die Zahlung des Krankengeldes bis zum Tode des Mitgliedes gestatte. Dadurch entstand Zahlungsunfähigkeit. Er konstruirte eine Reihe von Tabellen, welche die Beiträge nach fünfjährigen Altersperioden normirten, die Prämien nach den einzelnen Versicherungszweigen sonderten und endlich zusammenfassten [1]).

[1]) Zur deutlicheren Anschauung der Becher'schen Methode lassen wir seine Tabellen im Auszuge folgen, welche in der S. 112 erwähnten Broschüre enthalten sind. Siehe auch Appendix (A. 2) to Report from Select Committee on the Laws Resp. F. S. S. 109.

First Class. — Table I.

Showing the Single and Monthly Contributions for assuring 2 shillings per Week, during Sickness, Bed-lying Pay and One Shilling per Week, Walking Pay; a Weekly Allowance of One Shilling after the Age of 65; and Two Pounds on Death.

Class 1st	Assurance of Weekly Pay in Sickness		Assurance of 1 s. Weekly Pay after 65		Assurance of £ 2. on Death		Total	
Age	Single	Monthly	Single	Monthly	Single	Monthly	Single	Monthly
Years	£ s. d.	d.	£ s. d.	s. d.	£ s. d.	d.	£ s. d.	s. d.
Under 20	1 14 3	2¼	1 2 0	0 1½	0 18 0	1	3 14 3	0 4¾
25	1 14 3	2¼	1 8 9½	0 2	0 18 0	1	4 1 0½	0 5¼
30	1 18 0¾	2¾	1 18 0¾	0 2¾	0 19 1¼	1	4 15 2¾	0 6½
35	1 18 9¾	3¼	2 10 7½	0 4	1 1 6	1½	5 10 11¼	0 8¾
40	1 18 9¾	3¼	3 8 0	0 5½	1 1 6	1½	6 8 3¾	0 10¼
45	1 17 0	3¾	4 12 6¾	0 8¾	1 4 4	2	7 13 10¾	1 2½
50	1 17 0	3¾	6 8 0	1 2	1 4 4	2	9 9 4	1 7¾

Die vier folgenden Tabellen sind Vielfache der ersten; sie stellen das Doppelte, Dreifache, Vierfache und Fünffache an Gewährungen in Aussicht und fordern demgemäss das Doppelte, Dreifache, Vierfache, Fünffache an Prämien.

Becher giebt eine einfache, charakteristische Anweisung, wie man aus den vorhergehenden fünf noch fünf andere konstruiren könne, die wieder nur Vielfache der ersten sind.

6. Tabelle = 4. Tabelle + 2. Tabelle.
7. „ = 3. „ + 4. „
8. „ = 4. „ multiplizirt mit 2.
9. „ = 4. „ + 5. Tabelle.
10. „ = 5. „ multiplizirt mit 2.

Zweifellos hatten diese Tabellen für den praktischen Gebrauch ungebildeter Leute ihre grossen Vorzüge vor den Priceschen.

Damit diese Vereinfachung die finanzielle Sicherheit der Vereine nicht bedrohe, nahm er ungünstigere Krankheitsverhältnisse als Dr. Price an. Da seit dem Tode Price's — er starb im Jahre 1791, also vor Erlass des ersten Hilfskassengesetzes — den eingeschriebenen Hilfskassen über 4% Zinsen vom Staate zugesichert worden waren, glaubte er einen Zinsfuss von 4% der Prämienberechnung zu Grunde legen zu dürfen. Der Ueberschuss sollte in den Verwaltungsfond fliessen.

Bei der Berechnung der Ueberlebensversicherungsprämien nahm er dagegen nur einen Zinsfuss von 3% an. Er glaubte, dass er damit alle Einflüsse, welche ein angenommener höherer Lebenswerth auf die Sicherheit der Kasse haben müsste, paralysiren könnte.

Die Becherschen Tabellen wurden dem schon mehrfach genannten William Morgan, dem Aktuar des ‚Equitable', sowie William Frend, dem Aktuar der ‚Rock Life Assurance Institution' vorgelegt und von Beiden gebilligt.

Das Resultat seiner Studien veröffentlichte Becher in einer noch jetzt lesenswerthen Broschüre[1]) und gründete im folgenden Jahre (1823) die Hilfskasse zu Southwell[2]), welche lange Zeit als ein Musterinstitut betrachtet wurde. Becher wurde vielfach bei der Gründung von Hilfskassen zu Rathe gezogen. Ja, es bildete sich ein Typus von Vereinen, welche die ganze Verfassung der Southwell Institutions annahmen und ‚Becher Clubs' genannt wurden. Sie sind in den Midland-Grafschaften sehr verbreitet und stellen territorial das Mittelglied zwischen Lokalvereinen und Grafschaftsvereinen dar, indem sie sich über den Distrikt eines Hundred, oder einer Poor Law Union erstrecken.

Die Southwell Tables wurden einem in Hampshire im Jahre 1825 gegründeten Grafschaftsvereine, der sich in Anbetracht der trostlosen Zustände der selbstverwalteten kleinen Kassen bildete, mit kleinen Veränderungen zu Grunde gelegt. Die Hampshire Friendly Society nahm einen neuen Versicherungszweig auf. Arme Frauen konnten einen bei ihrer Niederkunft auszahlbaren Betrag von 1—5 £ versichern. John Fleming, der Gründer derselben und ein Mitglied der bald zu erwähnenden Enquête-Kommission gab vor dem Ausschusse einen so klaren Bericht über den Verein, einen Bericht, der

---

[1]) The Constitution of Friendly Societies upon Legal and Scientific Principles etc. Newark 1822. Eine vermehrte Auflage erschien im Jahre 1823.

[2]) Minutes of Evidence before the 'Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. S. 92 und 93.

Die Güte des Rev. John Trebech, des Rektors von Southwell, setzt mich in den Stand, mitzutheilen, dass die Southwell Institution sich ihrem Ende naht, da nur noch einige alte Leute existiren, welche aus derselben eine Unterstützung erhalten.

gewissermaassen vorbildlich für alle Grafschaftsvereine ist, dass wir denselben im Auszuge folgen lassen.

„Ich glaube,“ sagt John Fleming, „dass der Vorzug eines solchen Unternehmens der ist, dass es ein System der Gleichförmigkeit und des Zusammenwirkens einführen und die Oberaufsicht und Gönnerschaft der hauptsächlichsten Gentlemen und Beamten auf alle Theile der Grafschaft ausdehnen müsse, anstatt die Gesellschaften, wie jetzt, der wohlwollenden Aufmerksamkeit der Herren der Umgegend zu überlassen, wenn dieselben geneigt sind, sich mit ihnen zu befassen. Ich brauche nicht zu bemerken, dass die grössere Ausdehnung eines Versicherungsplanes wesentlich zu der Genauigkeit der Berechnungen beitragen, die Aussichten, zu falliren, natürlich vermindern und die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Resultates erhöhen muss. . . . Die Gesellschaft wird von einer Behörde von Treuhändern und Direktoren geleitet, welche aus den ersten Gentlemen, dem Klerus und den zu Winchester versammelten Friedensrichtern der Grafschaft besteht, und welche, von einem Generalsekretär und einem Schatzmeister unterstützt, die ganze Leitung und die Regelung der Gesellschaft in Händen hatten. Die Grafschaft ist in Distrikte getheilt, welche aus den hauptsächlichsten Städten und deren Umgegend besteht. In diesen Distrikten werden aus den ansässigen Gentlemen örtliche Ausschüsse gebildet, welche einen Agenten und einen Arzt zur Besorgung der laufenden Geschäfte ernennen . . . . . . Gegenwärtig existiren nur erst 13 Distrikte in Hampshire . . . Schon ist ein Hilfsfonds von 4—5000 £ und ein jährlicher Beitrag seitens der Ehrenmitglieder von 200 £ gezeichnet worden, wodurch ein entsprechender Betrag (für erste Einrichtung und Verwaltung) den Mitgliedern erspart werden wird.“

Von besonderer Bedeutung für das englische Hilfskassenwesen war die Aufmerksamkeit, welche Becher den statistischen Grundlagen der Krankenversicherung widmete. Er ist sich zwar noch nicht ganz klar darüber, dass eine derartige Untersuchung allein auf inductivem Wege erfolgen muss. Er hält es noch für wissenschaftlich zulässig, dass man, von dem Axiom ausgehend, die Krankheit ist die Ursache der Sterblichkeit, aus einer Mortalitätstafel eine Krankheitstabelle entwerfe. Doch begnügte er sich damit nicht[1]). Er berechnete die mittlere Krankheitsdauer von zwei Vereinen, der Castle Eden Society, welche im Jahre 1793 gegründet worden war, und einer Kasse zu Southwell, welche ebenso lange bestanden hatte. Ausserdem setzte er sich mit einer grossen Menge anderer Vereine in Verbindung, welche in geschäftlichen Beziehungen zur Bank von England standen. Die gefundenen Daten machte

[1]) Minutes of Evidence before Select Committee on the Laws Respecting F. S. 1825. S. 27 ff.

er jedoch nicht zur alleinigen Grundlage seiner Prämienberechnung.

Price hatten die Erfahrungen verschiedener Krankenkassen zwar darüber belehrt [1]), dass das Verhältniss der Kranken zu den Gesunden im Allgemeinen nicht so gross wäre, wie er angenommen hatte. Aber Rücksichten auf die finanzielle Sicherheit der Vereine liessen ihn dennoch an seiner Hypothese festhalten. Von derselben Erwägung wurde Becher geleitet, als er folgende Verhältnisse der Kranken zu den Gesunden annahm: unter 25 Jahren 1 : 46,22; von 25—30 1 : 37,81; von 30—40 1 : 32; von 40—50 1 : 27,73. Die Erfahrungen in Southwell waren geringer. In der Castle Eden Society zeigte die Erfahrung das Verhältniss von 1 fortwährend Kranken 100,1, in Southwell 1 : 135,8; in einer Hilfskasse zu Louth in Lincolnshire 1 : 163,5 Mitgliedern. Die Berechnungen Becher's hatten nur einen geringen Werth, da die Krankheitsquanta der verschiedenen Lebensalter nicht angegeben waren, sondern nur die Zahl, welche man erhält, wenn man die gesammte Krankheitsdauer aller Mitglieder durch die Zahl aller Mitglieder dividirt. Es ist leicht ersichtlich, dass diese Zahl sehr verschieden ausfallen muss, je nachdem in einem Vereine die Altersklassen zusammengesetzt sind. Aber es war ein Verdienst des tüchtigen Geistlichen, sein Augenmerk zuerst auf diesen Punkt gelenkt zu haben.

Um diese Zeit beschäftigte man sich in Schottland mit demselben Probleme auf rein induktivem Wege [2]).

Auf Veranlassung von Charles Oliphant schrieb die Highland Society im Jahre 1820 zwei Preise von je 20 Guineen für diejenigen Vereine aus, welche der Gesellschaft die besten Berichte über die Krankheitsdauer auf den verschiedenen Altersstufen einsenden würden. Die Gesellschaft schickte ein gedrucktes, mit Anweisungen versehenes Schema an alle bekannten Hilfskassen und forderte sie auf, das Alter jedes Mitgiedes für jedes Jahr festzustellen, darauf die Mitglieder nach zehnjährigen Altersklassen (von 20 zu 30, 30 zu 40 u. s. w.) einzutheilen, und schliesslich die Mitglieder jeder Klasse zu zählen. Weiter sollten sie die Krankheitsdauer jedes Mitgliedes angeben, und dann die Summe des Krankheitsquantums jeder Altersklasse durch die Summe aller Mitglieder derselben dividiren. Die Hochländische Gesellschaft hielt es für zu schwierig, neben den Nachrichten über die Krankenversicherung genügende Daten über die Sterblichkeit der Mitglieder zu erlangen. Sie ent-

[1]) Minutes of Evidence a. a. O. S. 29.

[2]) Der Norden hatte auch seinen Price gehabt. Schon im Anfang dieses Jahrhunderts versuchte ein Geistlicher, Namens Wilkie, auf Anregung von Charles Oliphant, einer Matrosenkasse in Prestonpans eine sichere Basis für die Berechnung der Prämien zu geben. Er nahm demgemäss an, dass immer $^1/_{12}$ der Mitglieder krank wäre.

hielt sich daher jeder Anfrage über die Todesfälle, obwohl sie den mangelhaften Charakter der vorhandenen Ueberlebenstafeln wohl erkannte. Als die Berichte der Hilfskassen vorlagen, bedauerte sie die Unterlassung lebhaft, da die Erhebung, wie sie jezt sah, leichter gewesen wäre, als sie sich vorgestellt hatte, und da ihr noch deutlicher zum Bewusstsein kam, dass die Sterblichkeitsziffer in Gesellschaften, welche schlechte Konstitutionen grundsätzlich ausschliessen, natürlich geringer sein müsse, als sie in Sterbetafeln erscheine, welche aus Daten über alle Arten von Menschenleben zusammengestellt seien.

Die Highland Society erhielt aus 16 von den 33 Grafschaften Schottlands Berichte von 70 Vereinen, die sich über Perioden von 3, 10, 20, 30, 40 und 50 Jahren erstreckten. Von vornherein muss die leicht entstehende Ansicht berichtigt werden, dass die Hochländische Gesellschaft sich nur das schottische Hochland zu ihrem Arbeitsfelde ausersehen habe. Im Gegentheil, sie erhielt die meisten Berichte aus dem bevölkerten Unterland, da der gebirgige und dünn bevölkerte nördliche Theil des Königreiches der Errichtung von Hilfskassen grosse Schwierigkeiten in den Weg legt.

Aus dem eingegangenen Material stellte die Hochländische Gesellschaft Tabellen über die durchschnittliche Krankheitsdauer der verschiedenen Altersklassen her und veröffentlichte dieselben im Jahre 1824 [1]). Wir geben im Folgenden die Quintessenz des Reports, nämlich das nach Jahresklassen berechnete Krankheitsquantum [2]). Die einschneidendste Kritik

[1]) Report on Friendly or Benefit Societies, exhibiting the Law of Sickness, as deduced from returns by Friendly Societies in different parts of Scotland; t .... Drawn up by a Committee of the Highland Society of Scotland and published by order of the Society. Edinburgh 1824. — Siehe ausserdem die Aussagen von Charles Oliphant vor dem Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. 1825. S. 73—75, 79 ff.

[2])

Alter	Krankheitsdauer in Wochen auf dieser Altersstufe	Alter	Krankheitsdauer in Wochen auf dieser Altersstufe	Alter	Krankheitsdauer in Wochen auf dieser Altersstufe	Alter	Krankheitsdauer in Wochen auf dieser Altersstufe
21	,575	34	,663	47	1,108	60	2,346
22	,576	35	,675	48	1,186	61	2,500
23	,578	36	,688	49	1,272	62	2,736
24	,581	37	,702	50	1,361	63	3,100
25	,585	38	,718	51	1,451	64	3,700
26	,590	39	,737	52	1,541	65	4,400
27	,596	40	,758	53	1,633	66	5,400
28	,603	41	,784	54	1,726	67	6,600
29	,611	42	,814	55	1,821	68	7,900
30	,621	43	,852	56	1,918	69	9,300
31	,631	44	,902	57	2,018	70	10,701
32	,641	45	,962	58	2,122		
33	,652	46	1,032	59	2,230		

des Werthes dieser Tabelle giebt die Highland Society selbst. Die meisten Hilfskassen seien aus almosengebenden Instituten entstanden und bewahrten noch vielfach die Sitten früherer Zeiten. Wohlhabende Mitglieder zahlten, aber verlangten keine Unterstützung. Das auf sie entfallende Krankheitsquantum wäre nicht in die Listen der Hilfsvereine eingetragen worden, und hätte desshalb bei der Aufnahme abgeschätzt werden müssen. Weiter war die Karenzzeit in vielen schottischen Gesellschaften ausserordentlich lang. In einigen dauerte sie 5 Jahre. Ausserdem durfte erst nach einer gewissen Krankheitsdauer Anspruch auf Unterstützung erhoben werden. Schliesslich darf die Buchführung vieler Vereine nicht übersehen werden. Viele Gesellschaften wären gern dem Rufe der Hochland-Gesellschaft gefolgt, aber durch ihre mangelhaften Bücher daran verhindert worden. Francis G. P. Neison [1]) macht in einer Zuschrift an die Enquêtekommission, welche sich in den siebenziger Jahren mit dem Hilfskassenwesen beschäftigte, deutlich, welchen bedeutenden Einfluss diese Bestimmungen auf die veröffentlichten Zahlen haben mussten. In einer Norfolker Gesellschaft war eine Krankheitsstatistik aufgenommen worden, welche sich über 18 Jahre und 2784 Fälle erstreckte. Unter diesen dauerten 892 nur eine Woche, 591 zwei Wochen. Der grössere Theil derselben wäre also in einer schottischen Gesellschaft nicht bekannt geworden. Diese Verhältnisse erklären in den Krankheitsquanten der Tabellen der Hochländischen Gesellschaft das auffallende Anschwellen von unglaublichen Minimen zu beängstigenden Maximen. Eine weitere Kritik behalten wir uns für den folgenden Theil dieses Kapitels vor, wo wir die Erörterung der Prämienfrage vor zwei parlamentarischen Ausschüssen behandeln werden [2]).

Vorerst versuchen wir den Zustand der Hilfskassen zu schildern, um die Aufgaben der Gesetzgebung präcisiren zu können.

Um das statistische Material vorwegzunehmen, theilen wir mit, dass sich in England und Wales bis zum Jahre 1824 etwa 500 Vereine unter dem Gesetze von 1819 registriren liessen [3]).

---

[1]) Third Report. S. 222.

[2]) „Ich betrachte," sagt Oliphant bescheiden vor dem Ausschusse von 1825, „die Untersuchung der Hochländischen Gesellschaft nur als eine Grundlegung und als einen Anfang. Minutes of Evidence. S. 79.

[3]) List of the Friendly Societies and other institutions which have been registered in the several counties of England and Wales, in virtue of the Act 59 George III. c. 128. Accounts and Papers. Vol. XVIII. 1824. — Die Liste weist, nach 40 englischen und 9 wallisischen Grafschaften geordnet, ungefähr die oben genannte Zahl auf. Ich habe sie nicht gezählt, sondern geschätzt, eine Addition ist nicht vorhanden.

Nur wenige Vereine hatten ihr Vermögen bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt. Bis zum 28. Mai 1824 [1]) waren es nur 9, bis zum 18. Juni 1825 [2]) erst 17; von diesen hatte eine zwar ihre Statuten eingeschickt, aber noch keine Einzahlungen gemacht.

Wenden wir uns nun zu einer Charakteristik der Vereine. Immer wieder tritt die Behauptung auf, dass sich in ihrer Gestalt Gewerkvereine bergen. Dieser Ansicht wird in der 9. Resolution des „Report of the Committee on the Combination Laws“ vom Jahre 1824 bestimmter Ausdruck gegeben. „Der Ausschuss“, lautet die Stelle „bedauert aus den Zeugenaussagen zu ersehen, dass eingeschriebene Hilfskassen häufig der Deckmantel für die Ansammlung eines Vermögens zur Ermöglichung von Verbündelungen und Arbeitseinstellungen, welche von gewaltsamen und einschüchternden Handlungen begleitet waren, gewesen sind; und ohne bestimmte Maassnahmen zu empfehlen, wünscht er die Aufmerksamkeit des Hauses auf die häufige Abwendung dieser Vereine von ihren vorgeblichen und gesetzmässigen Zielen zu lenken.“

Dass die Thatsache richtig war, haben wir im vorhergehenden Kapitel gesehen. Die Unterdrückung gerechtfertigter Bestrebungen der arbeitenden Klassen hatte die Gewerkvereine zur Anlegung jener Maske gedrängt. Jetzt scheint diese den unteren von den oberen Klassen aufgezwungene Heuchelei auch ihren als segensreich anerkannten Bestrebungen gefährlich zu werden.

Der parlamentarische Ausschuss, welcher im Jahre 1825 die Gesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen auf ihre Wirkung prüfte, bemühte sich über diesen Punkt zur Klarheit zu kommen. Die Erhöhung der Löhne und die Ausschliessung Fremder von der Arbeit in einem bestimmten Gewerbe wären häufig der Gesprächsgegenstand in den Klubzimmern, sagte ein Aktuar, Namens Glenny, aus. Jedoch sei ihm kein einziges Beispiel der Verwendung des Vereinsvermögens zur Unterstützung streikender Genossen bekannt. Aber er erkenne an, es wäre Gefahr vorhanden, dass in einer Gewerbekasse das Vermögen zu Gewerkvereinsbestrebungen verwandt würde [3]). Der früher erwähnte Oliphant, writer to the signet, hält, soweit seine eigenen Beobachtungen in Schottland reichen, die Beschuldigungen für unwahr; was er darüber gehört habe, be-

---

[1]) A List of the several Friendly Societies or other institutions to which debentures have been issued by the Commissioners for the Reduction of the National Debt. Accounts and Papers. Vol. XVIII. 1824.

[2]) Appendix G. to Report from Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. 1825. S. 177.

[3]) Minutes of Evidence. S. 38.

stimme ihn zu glauben, dass die Behauptungen ungegründet seien [1]).

Ein Londoner, mit den arbeitenden Klassen vertrauter Zeuge, zudem der Sekretär einer Aktiengesellschaft, welcher also kein Interesse daran hat, das Loblied der freien Hilfskassen zu singen, antwortet auf die Frage: Have you found any other abuses, such as combinations? No. I never have [2]). Becher's Ausführungen widersprechen den landläufigen Behauptungen ebensosehr. Wir setzen die bezügliche Stelle aus seiner Vernehmung ganz hieher [3]): Have you any experience of the abuse of Friendly Societies to purposes of combination for raising wages? — No; I am not aware of any enrolled societies having been involved in any such transactions.

Your acquaintance is chiefly with agricultural Friendly Societies? — I am acquainted with Societies of every description, and very much with Nottingham.

Are you acquainted with Friendly Societies in the town of Nottingham? — Not particularly with their practices and habits; but I know there are artificers clubs for obtaining an advance of wages; but I do not know, and neither could Mr. Rose discover any enrolled Society that had applied its founds for the purposes of combination. Ebenso vorsichtig wie Glenny drückt sich Thomas Shelton, der clerk of the peace der Stadt London, aus [4]). I never knew it ascertained, antwortet er, so as to be able to say that such is the fact. Aus seiner Aussage ersehen wir ebenfalls, dass das Misstrauen gross war. Some of the societies, fährt er fort, are confined to particular trades, and the magistrates have looked always with a great degree of jealousy, where it has been confined to particular trades.

Die Lösung des offenbaren Widerspruches, in welchem die Berichte der beiden Ausschüsse zu einander stehen, scheint uns in der Aussage Becher's angedeutet zu sein, dass keine eingeschriebene Hilfskasse Strikes unterstützt habe. In dieser Allgemeinheit war zwar die Behauptung Becher's falsch, denn wir sahen im ersten Kapitel, dass sich Pseudo-Friendly Societies registriren liessen. Aber die Vermuthung spricht dafür, dass die meisten Gewerkvereine, welche in der Maske einer Hilfskasse ihr Wesen trieben, alle Berührung mit den Behörden vermieden. Die Männer, welche der Ausschuss verhörte, wies ihre Beschäftigung auf die eingeschriebenen Kassen hin. Es ist leicht verständlich, dass sie von den übrigen Vereinen wenig wussten, besonders wenn diese sich bemühten, ihre Thätigkeit in volles Geheimniss zu hüllen. Den Gewerkvereinen,

[1]) Minutes. S. 77.
[2]) Minutes. S. 82.
[3]) Minutes. S. 30.
[4]) Minutes. S. 65.

welche wohl häufiger die Beiträge in jedem einzelnen Falle im Namen des Erkrankten oder der Hinterlassenen des Gestorbenen einsammelten [1]), fehlte, da sie kein Vermögen ansammelten, auch die Veranlassung, den Behörden einen Einblick in ihre Verhältnisse zu gestatten.

Das waren jedoch nicht die schlimmsten Beschuldigungen, welche man gegen die Hilfskassen erhob. Die Klage erstirbt nicht, dass sie einen grossen Theil ihrer Einnahmen vertrinken [2]), und dass es manchen von ihnen geschweige an brüderlicher Gesinnung, ja sogar an dem Sinne für Gerechtigkeit und Billigkeit fehle. Das zum Empfang einer Unterstützung berechtigte Mitglied ausschliessen, die Kassen betrügerischerweise auflösen: der daraus entstehende Zank und Streit sind hervorstechende Züge in den Hilfskassen der damaligen Zeit. Das Schiedsgericht dient ihnen dazu, sich alter Mitglieder zu entledigen [3]).

Die Verwaltung der Hilfskassen können wir uns nicht schlecht genug denken. Die Sekretäre und andern Beamten bestehlen die Kassen der Vereine [4]) und sind im höchsten

---

[1]) Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. I. Bd. S. 103.

[2]) „Their annual feast is usually a scene of drunkenness and disorder." Minutes of Evidence before Select Committee 1825. S. 31. — Do most of these meet at public houses? Nearly all. Do you conceive any evil was occasioned by that circumstance? The greatest evil I find in it is, that the best members stay away from public houses, and consequently the management is in the hands of the worst. a. a. O. S. 38. — Is there not a great deal of money wasted in feasting? A great deal. a. a. O. S. 82. — I have been induced to think very unfavourably of them (von kleinen Kassen) having heard of numerous instances of failure in fulfilling their engagements, as well as of disorder and intemperance. a. a. O. S. 93. — Auch Weiber versammeln sich in Bierkneipen. a. a. O. S. 36.

[3]) Have you witnessed an extensive ill effect arising from societies badly constituted? Constantly to a very great extent; fraud, drunkenness and quarrelling to a lamentable extent. Minutes of Evidence. 1825. S. 31. — Has it come within your observation that societies of that sort have been fraudulently dissolved, so as not to do justice to the elder members? Very frequently. a. a. O. S. 38. — I have known the magistrates decide an appeal in favour of a member, and the society selects arbitrators of their own appointment, and rescind the determination of the justices. a. a. O. S. 31. Eine längere Ausführung über das Verfahren der Hilfskassen a. a. O. S. 67.

[4]) I have heard many complaints, that the secretaries, or some of the officers have invaded the cash of the society; and of several societies of females, that the secretary has purloined the greater part of the cash; I have heard that said upon several occasions.

Nothing of this sort has come within your own observation? Only the members have come and complained of it to me. Der Zeuge ist clerk of the peace. Minutes. S. 65.

Has jour situation given you opportunities of observing the state of Friendly Societies? I believe that a great number of them have been plundered. a. a. O. S. 67.

Grade unwissend[1]); ein Zeuge sagt aus, dass er eine Gesellschaft in Portsmouth kenne, die noch immer nicht ihr Geld verleihe[2]). Wir brauchen uns desshalb nicht darüber zu verwundern, dass eine geordnete Buchführung nicht existirt. „Ich habe die Bücher von beinahe 200 Hilfskassen gesehen," sagt ein Aktuar aus, „aber es ist mir kein Beispiel einer selbst den bescheidensten Ansprüchen genügenden Buchführung zu Gesicht gekommen (of even a decent system of book-keeping)[3])." Es war eins der Ziele der Hochländischen Gesellschaft, die Hilfskassen an eine solche zu gewöhnen, indem sie Preise für schottische Schullehrer ausschrieb, welche die Hilfskassen in derselben unterrichteten[4]). Eine periodische Berechnung des Werthes aller Ansprüche und Vergleichung mit dem angesammelten Vermögen war ungewöhnlich. Die Hochländische Gesellschaft wirkte auch in dieser Beziehung reformirend[5]).

Wir werden den Charakter der Hilfskassen noch besser verstehen, wenn wir die Beamten derselben etwas genauer in's Auge fassen. Eine grosse Menge der Klubs wurde nicht durch die Mitglieder selbst gegründet, sondern durch findige Bierwirthe, welche sich dann zu Sekretären der Vereine erwählen liessen. Mit wenigen Worten schildert Becher die ganze Erbärmlichkeit dieser Menschen. „The evil," sagt er „arises in two ways; first, they wish to hold out inducement to establish these clubs at an alehouse, and then they endeavour to increase the members by lowering the terms; so that by abandoning the principle they obtain their purpose[6])." An einer andern Stelle lesen wir, dass schlaue Menschen das Geld der Vereine auf ungenügende Sicherheit hin borgen[7]). Die Aussagen von Glenny sind noch werthvoller — wir wollen sie aus Gründen, die man bald verstehen wird, ganz hierher setzen — wie sie sich aus den von Courtenay an ihn gestellten Fragen ergeben: Do you not conceive there are persons interested in keeping up the present delusive system of Friendly Societies?

Unquestionably. There are many men in London who get their living as clerks of Friendly Societies. There are two who are at the head of a number of societies, which they knew the day they were established would fail.

---

[1]) „Out of the immense number of secretaries of societies in London, some of whom have been 20 or 30 years secretaries, there are scarcely three men who know the last Act of Parliament in all its Provisions. a. a. O. S. 55.

[2]) Minutes. S. 99.

[3]) S. 37.

[4]) Minutes S. 75.

[5]) a. a. O. S. 77.

[6]) a. a. O. S. 31.

[7]) a. a. O. S. 35.

You do not consider the clerks the only persons interested in keeping up the delusion?

The landlords of public-houses are the great contributors to the system. A number of societies are established by the landlords; and those men, whom you may call hacknied clerks, are applied to manage them. There are societies established by undertakers and the poor man is buried by these undertakers, instead of his family receiving the amount. There are a number of these in London, and some of them exceedingly large. There is a quarterly payment demanded to provide, what they call in the bills „a decent burial". They attend at a public house to pay this money; there is a pint of beer to be spent out of it [1]).

Die Aussagen sind lehrreich. Die meisten Hilfskassen verdanken ihre Entstehung nicht der Initiative vorsichtiger Männer der arbeitenden Klassen, sondern dem Egoismus von Bierwirthen, Begräbnissunternehmern und einer Reihe von catilinarischen Existenzen, welche als Sekretäre von Arbeitervereinen ihr Leben zu fristen hoffen. Unter dem Scheine, für das Beste der Armen zu sorgen, verlocken sie vermittelst trügerischer Vorspiegelungen die Arbeiter zum Beitritt in Vereine, welche auf wissentlich falscher Grundlage gegründet sind. — Sollte sich noch einmal das Geschrei erheben, der Staat dürfe sich nicht in die Angelegenheiten der Bürger mischen, dann wissen wir, es heisst, der Staat soll die Bierwirthe, verkommenen Schreiber und andere dunkle Existenzen nicht daran hindern, sich als Blutegel an den Körper der arbeitenden Klassen zu setzen.

In der Beschuldigung, die Gründer der Hilfskassen böten unerfüllbare Bedingungen an, liegt eingeschlossen, dass die Prämientafeln so ungenügend waren, dass die Kassen zusammenbrechen mussten. Der Bankerott wird durch die Gewohnheit der Mitglieder, die Kosten des jährlichen Festes aus der Kasse zu bestreiten, noch beschleunigt. Nach Belieben erlassen sie die festgesetzten Beiträge. Sie verändern die Beiträge und theilen zuweilen einen Theil des Vermögens [2]).

---

1) S. 42.

2) Minutes of Evidence. Several clubs broken up. a. a. O. S. 31. — They are in a state of bankruptey this moment. a. a. O. S. 92 — They could not be called Tables; a simple payment, 2 s. 6 d. a month, would entitle a man to a jumble of benefits, for which there can scarcely be a proper calculation. a. a. O. S. 38. — Have you found that the small Friendly Societies have generally been founded upon erroneous principles? — Certainly, clearly so. That the contributions have not been sufficient in proportion to the benefits? By no means adequate. S. 82. In general their calculations are extremely faulty, and . . . . they cannot possibly fulfil their engagements for any considerable period of years. Darauf spricht der Zeuge von „the numerous complaints of failures in fulfilling their engagements which were brought before the magistrates". S. 93.

Eine treffliche Charakteristik der Mitglieder der schottischen Hilfskassen ist auch im Berichte der Hochländischen Gesellschaft enthalten. Wir erwähnten schon früher, dass sehr viele Vereine wegen des ungenügenden Zustandes ihrer Bücher keine statistische Aufnahme machen konnten. Andre wollten keine Nachrichten geben. Sie hatten kein Verständniss dafür, dass die Untersuchung zu ihrem eigenen Besten angestellt werden sollte. Es wurden Versammlungen gehalten, in welchen Resolutionen angenommen wurden, dass derartige Enquêten ruchlos (sacrilegious) wären, dass ein finsterer Zweck mit ihnen verbunden sein müsse, und dass auf alle Fälle nichts Gutes aus ihnen kommen könne. Doch lobte die Hochländische Gesellschaft die Redlichkeit, mit welcher die Vereine verwaltet werden und die vorsichtige Weise, auf welche sie ihr Vermögen anlegten.

Die einzige Grafschaft, in welcher sich die Vereine in einem blühenden Zustande befanden, war Kent [1]). Dort feiern sie ihre Feste auf anständige Weise. In jener Grafschaft thaten, wie wir noch vernehmen werden, die Friedensrichter ihre Pflicht und ein Beamter gab sich die grösste Mühe, dieselben mit Rath und That zu fördern [2]). Dort trug die ökonomische Erziehung der unteren Klassen durch die oberen ihre Früchte.

Becher fasst die Schattenseiten der Klubs in folgenden Worten zusammen: The general imperfections of Friendly Clubs, as far as a measure of public policy, seem so me, that, being held at alehouses, they lead to habits of idleness and intoxication; that the funds being managed exclusively by the members, who are necessarily interested, great frauds and injustice frequently prevail; that the ignorance respecting the principle of compound interest and the mode of investing their funds, prevents their availing themselves of the pecuniary opportunities presented; that the calculations are in almost every instance erroneous; indeed, on inquiring concerning every society which has invested any portion of its capital in the Bank of England, I found that several have declared themselves insolvent, and concerted arrangement, to prevent a total failure;

They commence by giving the feast gratuitously, with excusing members from paying the sums stipulated according to the rules for funerals, and create other deficiencies according to their discretion. S. 35. — I have known the contribution reduced and advanced several times in the period of 30 years; at other times the stock is drafted, that is, apportioned partly among the members. S. 35. . . . . the too frequent failure of their own societies. S. 92. — They are perpetually discovering their errors. . . . . S. 94. It appears from the calculations I have made that they cannot possibly stand. S. 98.

[1]) Minutes of Evidence. S. 49.

[2]) S. 55.

and I scarcely find any which, in my estimation, were completely solvent [1]).

Die Folgen solcher Zustände für die Weiterentwicklung der Hilfskassen waren mannigfach. In Vereinen, welche nicht vollständig unter der Vormundschaft der Bierwirthe und der oben gekennzeichneten Sekretäre standen, war ein Bedürfniss nach Belehrung, ein ausgesprochener Wunsch nach Besserung des Zustandes vorhanden. Oliphant und Andere bezeugen, dass sie fortwährend um Rath angegangen werden [2]). Glenny erzählt, dass er Briefe aus allen Theilen des Königreichs habe, welche um Hilfe und Unterstützung bei der Abfassung der Statuten und Tabellen bäten. They seem tho look for some higher authority than at present exists, fügt er hinzu [3]).

Diese Aussagen bestärken uns in der Ueberzeugung, dass der Widerstand, welcher sich gegen die staatliche Einmischung zum Wohle der ärmeren Klassen erheben kann, nicht aus den Kreisen wohlunterrichteter Arbeiter stammen, sondern von Leuten ausgehen wird, die ein Interesse daran haben, dass der Staat ihr unsauberes Treiben nicht zu genau beobachte, und die sich desshalb mit dem Schilde liberaler Phrasen decken.

Ueber die Art der Hilfe dachten die genannten Männer verschieden. Glenny sprach sich für eine Behörde aus, welche die Statuten und Regeln aller Vereine zu prüfen hätte; die Thätigkeit der Friedensrichter und der Aktuare wünschte er abgeschafft; wären die Statuten und Regeln von der Centralbehörde gebilligt, dann sollte es nur noch einer rein formellen Registrirung durch den clerk of the peace bedürfen [4]). Oliphant wies dem gegenüber auf die grosse Verantwortlichkeit hin, welche die Regierung bei dem mangelhaften Charakter der bestehenden Prämientafeln, durch die Errichtung einer Statuten und Tabellen prüfenden Behörde auf sich laden würde. Glenny hatte vorgeschlagen, alle nicht von der Centralbehörde anerkannten Vereine für ungesetzlich zu erklären. Oliphant glaubte, dass man durch ein solches Verfahren die Bildung von Vereinen fördern würde, welche der Einwirkung des Gesetzes ganz entgegen wären. Er empfahl die Einsetzung von 4 Behörden in London, York, Edinburgh und Dublin, welche die Hilfskassen gegen billiges Entgelt berathen sollten, dagegen den Registrirungsmechanismus in dem früheren Zustande

---

[1]) Minutes of Evidence. S. 30.

[2]) I have received a great many applications (for advice and information). S. 75. — More than you could conveniently attend to? Certainly; I have been obliged to decline many. And are you not aware that similar applications have been made to gentlemen in Scotland who have taken the same interest? — I am quite aware of it, and it shows the desire Friendly societies have to obtain advice.

[3]) S. 100.

[4]) Minutes. S. 55.

zu lassen. — Ausserdem wies Oliphant auf die Nothwendigkeit einer periodischen Bilanz hin; diese Maassregel sei bei der verschiedenen Grösse und dem ungleichartigen Charakter der Vereine auch guten Kassen sehr zu empfehlen [1]). Dass die Hilfskassen sich nicht ganz überlassen werden dürften, diese Ueberzeugung wird auch noch von andern Männern ausgesprochen. Becher ist ein warmer Verfechter der Pfarrhilfskasse und der Unterstützung der freien Kassen durch staatliche Verbände. Er hebt das unausrottbare Grundübel aller freien Hilfskassen hervor: das periodisch eintretende Unvermögen der arbeitenden Klassen, ihre Prämien zu zahlen. Sollten nun eine Reihe von ungünstigen Ereignissen die Ehrenmitglieder an der Unterstützung der Vereine verhindern, dann müsste ein grösserer Verband für sie eintreten: die Pfarre oder die Grafschaft. Nur gegen regelmässige Beiträge derselben verwahrt er sich; er wünscht die Kassen auf eigenen Füssen zu sehen, doch muss nach seiner Ansicht die Gesammtheit für Einzelne und ganze Klassen in jenen volkswirthschaftlichen Krankheitszuständen einstehen, welche von unserer heutigen Wirthschaftsordnung unzertrennlich sind [2]). In dieser Lage wollte bekanntlich auch Gilbert einen Zuschuss eintreten lassen [3]).

Finlaison [4]) wiederholte den Vorschlag, welchen wir im vorhergehenden Kapitel zu erwähnen hatten, die Hilfskassen sollten sich nur mit der Krankenversicherung beschäftigen, alle anderen Zweige der Arbeiterversicherung aber dem Staate überlassen, da er viel besser dazu im Stande wäre [5]). Finlaison war kein idealer Jüngling, welcher sich mit socialistischen und communistischen Studien beschäftigt hatte, sondern der Principal Accountant der englischen Staatsschuldenverwaltung und mit dem staatlichen Versicherungsgeschäfte wohl vertraut. Für den praktischen Blick des Mannes zeugt es auch, dass er das Versicherungsgeschäft der Vermittlung der Sparbank übertragen wollte, ein Vorschlag, der in den dreissiger Jahren zur Ausführung kam.

---

[1]) a. a. O. S. 76.

[2]) Minutes of Evidence. S. 33.

[3]) Becher war auch der Meinung, dass man eine eben begründete Kasse staatlich unterstützen dürfe. I conceive pauperism to be the evil against which we have principally to contend; every arrangement, that, in feeling or in fact, removes an industrious man further from that humiliating degradation, makes him a better and a happier member of society. a. a. O. S. 33.

[4]) a. a. O. S. 78 und 91.

[5]) But the greatest advantage will be found to exist in the certainty that these provident persons would have of realizing the benefit which they expect, instead of the very great uncertainty which at present prevails by the too frequent failure of their own societies. Minutes of Evidence. S. 92.

Doch begeben wir uns aus dem Bereich der Discussion auf das Gebiet der Thatsachen.

Der ungenügende Zustand der Hilfskassen regte in praktischen Männern den Gedanken an, denselben Konkurrenz zu bereiten. Den Arbeitern nahestehende Personen gründeten Gegenseitigkeits-Vereine auf gesunder Basis, theilweise wohl um sich als Sekretären derselben eine Lebensstellung zu erwerben; ausserdem bildeten sich Aktiengesellschaften, welche die Ziele der Hilfskassen verfolgten.

Der bedeutendste und erste jener Vereine war ‚The Royal Union Association'. Sie wurde von Glenny gegründet und von der Nobility und Gentry Englands patronisirt. Sie war zwar ein selbstverwaltender Verein, aber Glenny leitete sie mit dem technischen und geschäftlichen Geschicke eines Versicherungsbeamten. Jeder Zweig der Versicherung hatte seine besondern Prämientabellen, und man konnte wählen, in welchen man sich aufnehmen lassen wollte. Daneben verfolgte sie weitere, an Edensche Pläne anklingende Zwecke: sie gedachte die Errichtung und Verbesserung von Hilfskassen im ganzen Königreiche zu befördern, indem sie Preise für die Gründer der besten Gesellschaften aussetzte und Personen, welche gute Verbesserungsvorschläge, z. B. über Buchführung, über die Art statistischer Erfahrungen etc., machen würden, zu belohnen versprach [1]). Für diese Gesellschaft berechnete Glenny mehrere Tabellen, welche wir auszugsweise folgen lassen [2]). In der Folge wurden

[1]) Minutes of Evidence. S. 36 und 37.

[2]) Nr. 1. Table showing the Monthly Contributions required for Insuring Weekly Allowances, Medical Attendance, and Medicine during Sickness, and Annuities in Superannuation; calculated for the Royal Union Association.

Weekly	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1. Bed-lying Pay	4	0	8	0	12	0	16	0	20	0	24	0	48	0
2. Walking Pay	2	0	4	0	6	0	8	0	10	0	12	0	24	0
3. Per Week at 65	0	6	1	0	1	6	2	0	2	6	3	0	6	0
4. Per Week at 70	1	0	2	0	3	0	4	0	5	0	6	0	12	0
Age under														
21	1	1	1	7	2	0	2	6	3	0	3	5	6	3
22	1	1	1	7	2	0	2	6	3	0	3	6	6	5
23	1	1	1	7	2	1	2	7	3	1	3	7	6	7
24	1	2	1	8	2	1	2	8	3	2	3	8	6	9
25	1	2	1	8	2	1	2	9	3	3	3	9	6	11
. . .	. . .		. . .		. . .		. . .		. . .		. . .		. . .	
51	2	2	3	9	5	4	6	11	8	6	10	1	19	7

noch mehrere Vereine dieser Art gegründet, welche sich jedoch

Nr. 2. Table showing the Monthly Contributions required for securing Sums of Money payable at Death; calculated for the Royal Union Association.

Sum insured	£ 5	£ 10	£ 15	£ 20	£ 25	£ 30	£ 40	£ 50	£ 100
Age under	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.
14	0 6	0 8	0 10	1 0	1 2	1 4	1 8	1 11	3 6
. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
20	0 7	0 9	0 11	1 1	1 3	1 6	1 10	2 2	4 0
. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
36	0 8	0 11	1 3	1 5	1 8	1 11	2 6	2 11	5 6
. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
50	0 9	1 2	1 7	1 11	2 3	2 8	3 6	4 2	7 11
. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
77	1 2	1 10	2 7	3 3	4 0	4 8	6 2	7 11	14 9

Nr. 3. Table showing the Monthly Contributions required for securing Deferred Annuities calculated for the Royal Union Association.

£ 20 per Annum to commence at the following Age.

Age under	55 years		60 years		65 years	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.
15	2	10	1	11	1	4
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
35	9	4	5	5	3	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
40	—	—	7	9	4	5
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
45	—	—	—	—	6	4

Nr. 4. Present Annuities. — For every £ 100 deposited, the Association will grant the Annuity placed opposite the Age of the party depositing.

Age	£	s.	d.
20	5	19	10
21	6	0	8
22	6	1	6
23	—	—	—
. .	. . .	. . .	. . .
70	15	3	11

Dieser Versicherungszweig war eigentlich nicht gesetzlich, denn nach dem Gesetz waren F. S. nur solche Vereine, die durch regelmässige Beiträge kleiner Summen ein Vermögen ansammelten.

Siehe zu 4. auch Minutes of Evidence 1825. S. 62.

streng auf das Versicherungsgeschäft beschränkten. Der Natur der Sache nach entstanden sie in grossen Städten. Es traten ihnen vorzugsweise grossstädtische Arbeiter bei, welche nicht auf das Klubvergnügen der ländlichen Tagelöhner angewiesen waren, die das Wesen der Versicherung besser begriffen und wenige Beziehungen zu einander hatten. In diesen Vereinen verkümmerte allmählich und erstarb endlich die gesellige Seite der alten Klubs, wie die Selbstverwaltung allmählich aus den Händen der Mitglieder glitt und auf die Sekretäre überging. So entwickelte sich jene nüchterne, moderne Form der Hilfskasse, welche nach Tidd Pratt's Vorgang die Engländer the ordinary large society nennen. Der ‚Standard', welcher im Jahre 1828 entstand, ist die bedeutendste der ersten Exemplare dieser Gattung.

Die früheste Aktiengesellschaft war ‚The General Benefit Insurance Company', gegründet im Jahre 1820. Als der Sekretär derselben vor dem Ausschusse von 1825 vernommen wurde, hatte sie schon 4500 Mitglieder, darunter 3320 Unterstützungsberechtigte [1]). Eine andere ‚The Mutual Insurance Benefit Institution' liess sich als Hilfskasse einschreiben.

Ein Zeuge [2]) vor dem mehrfach genannten Ausschusse bringt mit dem unsicheren Charakter der Hilfskassen die Gründung von nur auf kurze Dauer berechneten Vereinen in Verbindung. Die Mitglieder derselben sicherten sich durch ihre Beiträge nur eine Unterstützung in Krankheitsfällen, den Kassenrest theilten sie am Ende des Jahres. Die Vereine wurden daher „dividing societies" genannt. Diese Kassen sind in gewissem Sinne auch eine Verwirklichung von Finlaison's Plänen. Zweifellos kann ein so primitives Versicherungswesen hohen, socialen Anforderungen nicht entsprechen. Betrachtet man aber die traurige Lage mancher Arbeiter, welche nach jahrelanger Mitgliedschaft an zahlungsunfähigen Hilfskassen, doch dem Elend und dem Arbeitshause anheimfielen, dann wird man diesen Ausweg nicht nur natürlich, sondern sogar vortheilhaft finden. Die Freizügigkeit und grosse, nur kurze Zeit dauernde Unternehmungen begünstigten ihre Entwicklung.

Wir werden in den nächsten Jahrzehnten, welche den Aufschwung des Eisenbahnwesens und die Bildung nomadischer Arbeitermassen sahen, noch häufiger auf dieselben stossen [3]).

---

[1]) S. 80 u. 82: „It was upon a consideration of the abuses existing in Friendly Societies . . . . that induced the formation of that society in the outset."

[2]) S. 94.

[3]) The form in which dividing clubs are most common is as shop clubs, open to the members of a workshop so long as they continue to work there, in which case the subscribers naturally do not wish to accumulate a fund which they may have to leave behind them. The Hon. E. L. Stanley's Report. London 1874. S. 25.

Nachdem wir die Schilderung der Hilfskassen der zwanziger Jahre soweit geführt haben, erinnern wir an die ungenügenden Reformen des Gesetzes vom Jahre 1819, welche so wenig den weitblickenden Plänen Courtenay's und anderer Männer entsprachen. Trotz all der vorausgesehenen Missstände, welche dieses Gesetz mit sich brachte, wird von verschiedenen Seiten bezeugt, dass die unter demselben eingeschriebenen Hilfskassen sich vortheilhaft von den früheren unterscheiden [1]).

Aus den Aussagen ergibt sich zur Genüge, einen wie schweren Fehler das Parlament im Jahre 1819 machte, als es eine Centralbehörde von Berufsbeamten verwarf. Aktuare gab es nur wenige, die Friedensrichter thaten ihre Pflicht nicht, und Trustees von den geforderten Eigenschaften konnte man nur in wenigen Fällen finden. Daher in den meisten Fällen eine gänzliche Unwirksamkeit des Gesetzes.

Eine solche Lage der Dinge betrachtet der englische Radikalismus als eine vollgiltige Bestätigung seiner These, dass kein modernes Volk eine Klasse besitze, welche im Besitze höherer politischer Weisheit und grösserer Kenntnisse als die übrigen Klassen sei. Die Konsequenzen, die sich aus einer solchen Prämisse ergeben, sind die Forderung einer ausgedehnten Selbstverwaltung, des Parlamentarismus, worin eingeschlossen ist, dass die gesetzgebende Versammlung als höchste Norm den Willen des Volkes betrachten soll, da sie doch nichts Besseres zu schaffen im Stande sei. Wir wollen nicht die Frage aufwerfen, ob nicht die These von der intellektuellen Homogenität eines Volkes zur Unterstützung der genannten Forderungen erfunden worden ist, noch die andere, ob nicht die Geschichte der englischen Gesetzgebung oder Verwaltung die Entwicklung derselben gefördert hat. Wir wollen blos aussprechen, dass man Nichts gegen das Berufsbeamtenthum beweist, wenn man seine Funktionen in die Hände von Leuten legt, welche keine Berufsbeamten sind.

Die englischen Friedensrichter hatten, noch haben sie die edleren nur die unedleren Motive, welche einen Berufsbeamten zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten bewegen. Die rechtlichen Geschäfte, welche ihnen die Registrirung der Hilfskassen auferlegte, nahmen sie besonders lau. Im ersten Kapitel sahen wir schon, dass an manchen Orten ihre Gesetzeskenntniss so gering war, dass sie Statuten genehmigten, ohne dazu befugt zu sein. Hier hören wir von ähnlicher Unkenntniss. Sie registrirten Paragraphen, welche dem Gesetze schnurstracks widersprachen, z. B. dass eine Kasse ihre Statu-

---

[1]) Minutes of Evidence. S. 37. 65. 89.

ten nur mit $\frac{4}{5}$ Majorität abändern dürfe [1]; Vereine waren bestätigt worden, welche regelmässige Beiträge für Mitglieder im Gefängniss erhoben, eine unzeitgemässe Reliquie aus der Gildezeit [2]; eine Aktiengesellschaft hatte man registrirt [3], obgleich das Gesetz sich nur auf Vereine auf Gegenseitigkeit bezog. Das liesse sich noch bis zu einem gewissen Grade entschuldigen, da es Sitte, obwohl eine sehr schlechte Sitte war, dass ein Sachwalter die Registrirung der Hilfskassen beantragte, und dass die Richter auf das Wort des Advokaten, die Statuten seien dem Gesetz entsprechend, dieselben bestätigten, ohne sie gelesen zu haben. Der Advokat las sie auch nur oberflächlich [4]. Jedenfalls deutete das Verfahren auf Nachlässigkeit und Mangel an Gewissenhaftigkeit. Von der Existenz dieser Eigenschaften werden uns noch andere vollgiltige Beweise gegeben.

Das Gesetz vom Jahre 1819 hatte den Friedensrichtern gestattet, allgemeine Normen für die Bildung der Hilfskassen aufzustellen. Das war nur in Wiltshire und Gloucestershire [5])

---

1) Minutes of Evidence. S. 62.

2) „I do not think there is an objection made by magistrates generally to the imprisonment, because there are so many societies which have it.“ S. 39 auch S. 61. Ein clerk of the peace vertheidigt das Verfahren; darüber erhebt sich eine geradezu lächerliche Diskussion, ob Gefangenschaft „a natural contingency calculable by way of average“ sei. Der Beamte findet „the terms are very general“. S. 64. 66. Ein Zeuge erzählt, dass ein Mitglied das Gefängniss nicht habe verlassen wollen, da durch die Beiträge der Hilfskasse besser für ihn gesorgt sei, als im Zustande der Freiheit. S. 90.

3) S. 39. Diese Gesellschaft suchte von vornherein die Versicherten zu betrügen, indem sie ihnen vorspiegelte, sie habe 20 000 £ Kapital. Seite 64.

4) S. 39, 64, 98.

5) Die Vierteljahrssitzungen der Grafschaft Gloucester ernannten nach Erlass des letzten Gesetzes einen Ausschuss von 5 Personen, welcher dasselbe genau prüfte. Eins der Mitglieder, ein Geistlicher, namens Richard Wetherall, entwarf verschiedene Tabellen, damit nicht jede Gesellschaft genöthigt wäre, Aktuare zu konsultiren. Dieselben wurden von Morgan und Frend bestätigt und in der Amtsstube des clerk of the peace belassen, wo sie jeder Hilfskasse zur Einsicht offen lagen. Wir lassen einige der 24 Tabellen folgen, um eine deutliche Anschauung der Methode derselben zu geben.

I.

Age of Admission	Allowance				Contribution
	In Sickness				
Not exceeding 25	8 s. per week for the first 26 weeks 6 s. per week for the next 26 weeks 4 s. per week till recovery		£ 2 towards the Funeral of a Member		Per Month Eleven Pence

geschehen[1]). Weiter war ihnen im Interesse der Bildung grosser Vereine empfohlen worden, bei der Bestätigung von neuen Hilfskassen sich danach zu erkundigen, ob sich schon Gesellschaften an dem Orte befänden. Beweise dafür, dass sie sich an diese Bestimmung gekehrt hätten, liegen nicht vor[2]). Ausserdem war ihnen die Nachforschung nach der Qualifikation der Trustees zur Pflicht gemacht worden. In vielen Fällen kümmerten sie sich gar nicht darum, ob der Trustee wirklich mit 50 £ zu den Armensteuern eingeschätzt war. Darüber sind uns

IV.

Age of Admission	Allowance				Contribution
Not exceeding 30	In Sickness 8 s. per week for the first 26 weeks 6 s. per week for the next 26 weeks 4 s. per week till recovery	3 s. per week to a member past 65 years of age unable to earn 4 s. p. w.	£ 2 towards the Funeral of a Member	£ 5 to the Widow or Representative of a Member	Per Month Eighteen Pence

XX.

Age of Admission	Allowance				Contribution
Not exceeding 30	In Sickness 6 s. etc. 4 s. etc. 3 s. etc.	3 s. per week etc.	£ 2 etc.	£ 10 etc.	Per Month Eighteen Pence

XXIV.

Age of Admission	Allowance		Contribution
Not exceeding 40	In Sickness 6 s. etc. 4 s. etc. 3 s. etc.	£ 2 towards the Funeral of a Member	Per Month Eleven Pence

Siehe Appendix A. 4. to Report from the Select Committee etc. S. 112.

[1]) Report from the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. S. 20.

[2]) a. a. O. S. 11.

klassische Zeugnisse aus dem Munde eines Clerk of the Peace und eines Friedensrichters erhalten. Der Erstere wird gefragt: „What steps are taken to ascertain the sufficiency of the trustees?" Er antwortet: The magistrates take no steps [1]). Dr. Daniel Quarrier, ein Friedensrichter für the County of Southampton erwidert auf die Frage: What means did the bench take to ascertain that the trustees were properly qualified by the amount of their assessment? — I have never heard that any inquiry was made into that; no inquiry was made until the last sessions [2]). Er berichtet ausserdem, dass verschiedene Vereine ohne Trustees gegründet worden seien [3]).

Wenn die Friedensrichter ihre Pflicht thaten, dauerte es manchmal sehr lange, bis der Verein registrirt wurde. Ein Zeuge sagte aus, dass er fast 2 Jahre habe warten müssen, ehe der Verein eingeschrieben wurde [4]). An einer andern Stelle geschah dieselbe Procedur in 48 Stunden. Ein anderer Zeuge musste sich 6 Monate gedulden [5]).

Ueber die Rechnungsbeamten, welche bekanntlich die Prämientafeln der Vereine zu prüfen hatten, ehe sie den Friedensrichtern vorgelegt werden konnten, lässt sich nicht viel Gutes sagen. Ueber dieselben findet sich im Ausschussbericht folgende Stelle: „Wer sind denn Rechnungsbeamte von Beruf oder im Rechnungswesen erfahrene Personen? Und auf welche Weise sollen sich die Friedensrichter überzeugen, dass diejenigen, von denen die Tabellen unterzeichnet sind, wirklich dem Begriff eines erfahrenen Rechnungsbeamten entsprechen? Ihr Ausschuss hat aus jeder Grafschaft eine Zusammenstellung aller Personen verlangt, auf deren Begutachtung hin die Prämientabellen genehmigt worden sind, und aus einem Blicke auf die Namen, verbunden mit genauerer Auskunft, welche die Mitglieder des Ausschusses gegeben haben, ersieht Ihr Komite, dass sich in vielen Grafschaften die Friedensrichter mit der Unterschrift von unbedeutenden Schulmeistern und Rechnungsrevisoren haben begnügen müssen [6])."

Um die finanzielle Sicherheit der Vereine zu begründen, und um die Bildung von grossen Vereinen zu befördern, hatte das Gesetz von 1819, wie man sich erinnern wird, die Be-

---

1) Minutes of Evidence. S. 65.
2) a. a. O. S. 98.
3) a. a. O. S. 99.
4) a. a. O. S. 38.
5) a. a. O. S. 60.
6) Report. S. 12, 13. Morgan sagte vor dem Ausschusse, dass die Regeln bestätigt worden seien von Leuten „who call them selves actuaries who are nothing but schoolmasters and accountants, and some of the tables exceedingly wrong. The mischief is now very great". Minutes. S. 52.

stimmung getroffen, dass die Treuhänder wohlhabende, mit 50 £ zu den Armensteuern eingeschätzte ‚householders' sein sollten. Es stellte sich bald heraus, dass bei den geltenden Bestimmungen über die Einschätzung zur Armensteuer viele wohlhabende und ehrenhafte Leute von der Bekleidung solcher Stellen ausgeschlossen waren, da sie ihre Häuser und Güter verpachtet hatten. So war es schwer geworden, passende Kassenbeamte zu finden [1]). Wenige qualifizirte Personen waren geneigt, sich mit den Kassenangelegenheiten zu beschäftigen. Diejenigen, welche die Bürde auf sich nahmen, wollten ihren Nutzen davon haben [2]). „Sie haben alle Bedienstete im Vereine angestellt," sagt ein Zeuge, „und alle Lieferanten und haben sich zu Hauptlieferanten gemacht. Das hat der Gesellschaft grossen Schaden zugefügt ..... und sie haben weiterhin einen Sekretär gegen den Willen der andern Beamten im Amte erhalten, lange Zeit nachdem seine Bücher grosse Deficite aufwiesen ..... Ich vermuthe, die Trustees sollten dem Vermögen mehr Sicherheit verleihen, und hier liegt ein Fall vor, wo das Vermögen mehr als unter dem früheren Gesetze verschleudert worden ist [3])." Zweifellos lag hier die Hauptschuld an den Mitgliedern. Denn im Gesetze stand Nichts von diesen Machtbefugnissen der Kassenbeamten, wenn auch der Wortlaut des 22. Paragraphen sehr unbestimmt war. Ohne dass der Zeuge die Manipulationen der Trustees offen dargelegt, kann man sich vorstellen, zu welchen Missbräuchen beispielsweise die Erlaubniss, das Vermögen der Kassen hypothekarisch auszuleihen, einen gewissenlosen Mann veranlassen konnte. Vielleicht hat auch den Einen oder Andern die Leichtigkeit, mit der er das Vermögen der Kasse in den Sparbanken unterbringen konnte, dazu verführt, auch seinen eigenen Kapitalien einen hohen Zins zu verschaffen.

Wir haben damit die Zustandsschilderung der Hilfskasse beendigt. Werfen wir einen Rückblick auf die Hauptpunkte des entworfenen Bildes: die Betrunkenheit der Mitglieder bei den Klubversammlungen, den inneren Hader, den Betrug der Mitglieder gegen einander, den Kassendiebstahl der Sekretäre, den Missbrauch des Schiedsgerichts, die Anschuldigung, dass sie häufig Gewerkvereine in sich bergen, die ungesetzmässige Auflösung, den schmählichsten Zusammenbruch, dann begreift man leicht, warum die Feindschaft gegen diese Vereine nicht erlischt. Immer wieder wird die Sparbank als die bessere Institution empfohlen, und die Hoffnung ausgesprochen, dass dieselbe die Hilfskasse bald ganz verdrängen werde. In der Abneigung gegen sie vereinigen sich aus den verschiedensten Gründen

---

1) Minutes of Evidence. S. 99.
2) a. a. O. S. 63.
3) S. 62.

liberale Fabrikbesitzer, welche die Gewerkvereine fürchten und die richtigste Form der freien Hilfskasse, nämlich die ein Gewerbe umfassende, unterdrückt sehen wollen, Tories, welche die Organisirung des Volkes in freie Vereine fürchten, Geistliche, welche über dem Wirthshausbesuch der Mitglieder den Nutzen der Hilfskassen übersehen, weiter die Patrone der Sparbanken, sowie die in volkswirthschaftlichen Dingen unwissenden Zeitungen, meistens der Widerhall des Widerhalls, endlich, von ihnen wieder beeinflusst, diejenigen Leser, welche diesen Angelegenheiten fern standen [1]).

Ziehen wir nun weiter in Betracht die Nachlässigkeit, die Unwissenheit, die Gewissenlosigkeit der Friedensrichter, die krasse Ignoranz der vorgeblichen Aktuare, die Selbstsucht der Kassenbeamten, den Betrug der Sekretäre, dann versteht man den lebhaften Wunsch nach einer neuen gesetzlichen Regelung dieses Hilfskassenwesens. Zur Erkenntniss der Zustände trug eine Broschüre bei, welche Glenny zugeschrieben wird, und die den Titel führt: ‚Considerations on the Necessity of Appointing a Board of Commissioners for the Protection and Encouragement of Friendly Societies. 1824.' Wie aus dem Titel zu ersehen ist, suchte er darin die Idee einer schützenden, aufmunternden, berathenden Behörde zu verbreiten.

Das Parlament ernannte einen Ausschuss, welcher die Gesetze über das Hilfskassenwesen einer genauen Untersuchung unterziehen sollte. Zum Vorsitzenden desselben wurde Thomas Peregrine Courtenay ernannt. Der Ausschuss vernahm Zeugen vom 8. März bis zum 21. Juni 1825. Die Gediegenheit, mit welcher englische Gesetze oft vorbereitet werden, tritt in diesem Falle besonders hervor. Der Ausschuss war bemüht, das gesammte vorhandene Material zusammenzutragen, um das Parlament aus den besten Quellen zu informiren. Mit dem Hilfskassenwesen vertraute Männer: Aktuare, Aerzte, Gründer von Vereinen, Sekretäre, Kassenbeamte, Beamte der Selbstverwaltung wurden vorgeladen und theilweise mehrmals verhört. Wir erwähnen unter andern Becher, Finlaison, Frend, Glenny, Milne, Morgan, Oliphant. Unter dem 5. Juli 1825 veröffentlichte der Ausschuss seinen in diesem Kapitel schon so oft angezogenen Bericht unter dem Titel: „Report from the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies“. Es ist ein stattlicher Folioband von 177 Seiten. Er übertrifft an inhaltlichem Werthe, an trefflicher Verarbeitung und Gruppirung des Stoffes, sowie an Klarheit der Darstellung die meisten, welche über diesen Gegenstand veröffentlicht worden sind.

Die Punkte, über welche der Ausschuss dem Parlamente Vorschläge zu machen hatte, betrafen also das Verhältniss der Hilfskasse zur Sparbank und zum Gewerkverein, die Reform

---

[1]) Siehe hierfür auch Minutes of Evidence. S. 42 und 92.

der geltenden Bestimmungen über die Treuhänder, die Frage der Zulässigkeit eines Schiedsgerichts, die Wahl der Prämientafeln und die Zweckmässigkeit der Einsetzung einer Centralbehörde.

Ueber den Unterschied von Sparbanken und Hilfskassen [1]) verbreitet sich der Bericht in so meisterhafter Weise, dass von da ab die Meinungen über die verschiedenen Ziele und das Recht der beiden Institute, neben einander zu existiren, geklärt waren [2]). Wir können uns nicht versagen, einige Stellen zu übertragen, da es auch jetzt noch einseitige Sparbankenenthusiasten gibt [3]). Der Ausschuss leitet eine Erörterung mit einem Passus aus der genannten Broschüre von Glenny ein, worin dieser Schriftsteller die Frage stellt, ob die einseitigen Verfechter der Sparbank geneigt wären, ihre Feuerversicherungsprämien zu sparen. Dann fährt der Bericht fort: „Der billigste Weg, sich gegen jedes zufällige Ereigniss zu sichern, besteht in der Vereinigung mit Andern: in der Weise, dass Jeder sich einer kleinen Entbehrung aussezt, damit Niemand einen grossen Verlust zu erleiden braucht. Derjenige, welchen das Ereigniss nicht trifft, erhält sein Geld nicht zurück, noch erhält er dafür irgend einen sichtbaren oder fühlbaren Vortheil: aber er erlangt Sicherheit gegen den Ruin und folglich Gemüthsruhe. Das Mitglied einer Sparbank, nicht Derjenige, welcher einer Hilfskasse beitritt, ist in Wirklichkeit der Spekulant. Wenn ihn keine Krankheit in den Jahren seiner Kraft und Thätigkeit befällt, und er stirbt, ehe er zur Arbeit unfähig wird, ist er in seiner Spekulation glücklich gewesen: wenn er aber in einer früheren Periode krank werden, oder ein hohes Alter erreichen sollte, verliert er viel; denn seine Ersparnisse nebst Zinsen werden ihn nur eine kurze Zeit in der Krankheit erhalten, oder, selbst wenn er etwas für das Alter zurückgelegt haben sollte, wird die Jahrespension, welche er dann zu kaufen im Stande ist, nachdem er für gelegentliche Krankheiten gesorgt hat, weit geringer sein, als diejenige, welche er erlangt haben würde, wenn er eine Berechtigung auf die Vortheile der gesammelten Ersparnisse aller Derjenigen erworben hätte, welche jahrelang zu einer Altersrentenkasse beigetragen haben, ohne das zum Genuss der Rente nöthige Alter zu erreichen.“

---

[1]) Die verschiedene sociale Stellung der Mitglieder der Hilfskasse und der Sparbank beleuchtet Becher in einem einzelnen Falle folgendermaassen: In der Sparbank besteht aus 343 Mitgliedern nur ein Drittel aus Arbeitern und den dienenden Klassen angehörigen Leuten; aber in den Hilfskassen sind ¾ entweder Arbeiter oder „servants“, welche ohne den Verein in Krankheit oder Alter von der Pfarrei unterhalten werden müssten. Minutes of Evidence. S. 32.

[2]) S. 8, 9, 10.

[3]) Siehe z. B. Oppenheim's Aufsatz über das englische Hilfskassenwesen. Preuss. Jahrb. II. 1874.

„Eine gemeinsame Kasse .... ist nicht weniger augenscheinlich für das Interesse des Publikums. Der unglückliche Spekulant, welcher in dem letzten Beispiele beschrieben wurde, mit andern Worten, der Einleger in eine Sparbank, der in dauernde Krankheit fällt, oder das Greisenalter erreicht, muss entweder verhungern oder sich ganz oder theilweise an seine Freunde oder Nachbarn seines Unterhaltes wegen halten. In diesem Lande werden ihn die Armengesetze zur Last seines Kirchspieles machen. .... . Die Pfarrei wird Alles verlieren, was die glücklicheren Spekulanten gewinnen."

„Ihr Komite möchte nicht bei dieser Vergleichung von Sparbanken und Hilfskassen für Verkleinerer der ersteren gehalten werden; worauf sie das Hauptgewicht legen, ist, dass zur Erreichung der besonderen Zwecke, für welche die Hilfskassen passen, die Sparbanken ganz untauglich sind. .... . Daraus folgt, dass die Sparbanken die Hilfskassen nicht verdrängen sollen; aber es folgt nicht (das ist andererseits eine Folgerung, welche Ihr Ausschuss energisch abweisen würde), dass die Sparbanken von den Hilfskassen ersetzt werden sollen. Es gibt Ziele, welche durch individuelles Sparen und durch dieses allein erreicht werden müssen. ... Dem Ausschusse ist kein Beispiel einer Vereinigung von Sparbank und Hilfskasse bekannt geworden. Er ist der Meinung, dass eine solche Vereinigung sehr nützlich sein möchte und dass, wenn zu diesem Zwecke, eine Aenderung im Gesetze nothwendig wäre, sie gemacht werden sollte." Hier lag also von rein ökonomischem Standpunke eine noch viel deutlichere Anregung zu der Vereinigten Spar- und Hilfskasse, welche von dem im ersten Kapitel schon erwähnten Samuel Best gegründet wurde.

In welcher Weise der Ausschuss die Behauptung, manche Hilfskassen seien nur ein Deckmantel für Gewerkvereine, behandeln würde, war vorauszusehen. „Weder die Aussagen, welche gelegentlich vor Ihrem Ausschusse gegeben worden sind, heisst es im Report [1]), noch die Aussagen, welche dem Ihrem Komite überwiesenen Bericht (des Ausschusses über die Combination Laws) angehängt sind, scheinen die Befürchtung zu rechtfertigen, dass die Angaben der Resolution in ausgedehntem Maasse wahr sind. .... . Es ist angeregt worden, dass Vereine, welche auf bestimmte Gewerke beschränkt sind, von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen werden sollen; aber es scheint Ihrem Ausschusse, dass selbst, wenn diese Ausschliessung für gerecht und billig gehalten würde, dieselbe nicht die Wirkung hätte, die Kombination zu schlimmen Zwecken zu verhindern, sondern die Assoziation für nützliche Ziele zu entmuthigen." Nach dieser scharfen Abfertigung des

---

[1]) S. 23.

Fabrikantenstandpunktes hörten die Klagen und Einflüsterungen auf.

In Betreff der Treuhänder hält es der Bericht noch einmal für nützlich, daran zu erinnern, dass der Gesetzgeber mit den Bestimmungen bezweckte, jeder Gesellschaft einen Bruchtheil von achtbaren und verantwortlichen Beamten zuzuführen, und die Bildung von grösseren Gesellschaften zu befördern, für welche es nicht schwer sein könne, eine hinreichende Anzahl von wohlhabenden Trustees zu finden. Auf den Vorschlag, Mobiliar- und Immobiliarbesitz bei der Qualifikation zur Stellung eines Trustees in Bedacht zu nehmen, antwortet der Bericht indirekt folgendermaassen. Er übersieht die Schwierigkeiten nicht, welche die Zeugenaussagen herausgestellt haben. „Nichtsdestoweniger ist Ihr Komite nicht in der Lage, einen andern Paragraphen als Ersatz anzubieten; der Staat möchte nicht berechtigt sein, die wichtigen pekuniären Vortheile, welche die staatlichen Schuldverschreibungen bieten, einer Klasse von Personen zuzuwenden, für deren Vermögen nicht zwei Männer von Vermögen (no men of the degree of substance), wie es in dem Gesetze vorgesehen ist, verantwortlich sein wollen.

„Diese Trustees, in deren Namen alles Eigenthum steht, sollen den Schatzmeister ernennen, eine Sicherheit, deren Beibehaltung Ihr Komite für richtig hält. Es hat Grund zu glauben, dass Fragen über die Befugnisse der Trustees aufgeworfen worden sind. Es hält dafür, dass die bei den Trustees ruhenden Befugnisse die im Gesetze definirten Befugnisse sind und sich nur auf die Sicherheit des Vermögens erstrecken. Diese Befugnisse können die Statuten einer Gesellschaft vermehren, aber nicht vermindern [1]."

Auch die Erschwerung der Auflösung einer Gesellschaft, welche das Gesetz von 1819 einführte, indem es die Zustimmung aller oder der Majorität der Trustees, welche von der Zustimmung zweier Aktuare abhing, forderte, hält das Komite der Beibehaltung für werth, wenn auch vielleicht in Beziehung auf die Aktuare eine Veränderung vorgeschlagen werden möchte. Doch glaubt es, dass keine wirksame Vorkehr gegen den Bruch des Gesetzes getroffen worden sei. Die Trustees würden nicht so geschädigt, dass sie zur Klage berechtigt wären. Unwissende Mitglieder möchten schwer geschädigt werden, aber wenn sie eine baare Summe in die Hand bekämen, wenig geneigt sein zu klagen; aber auch, wenn sie klagten, müssten sie abgewiesen werden, da im Gesetze nur eine Klasse bei Nichtauszahlung einer Geldsumme vorgesehen sei. Das Komite schlägt daher vor, dass gegen einen Bruch des Gesetzes seitens eines Trustees, Mitgliedes oder Beamten der Gesellschaft auch

[1]) S. 20, 21, 22.

ohne Klage eines geschädigten Individuums auf eine leichtere Weise als durch eine Klage nach gemeinem Rechte [1]) vorgegangen werden könne. Es möchte sich vielleicht empfehlen, dass zwei Friedensrichter in petty sessions, welche von der Absicht, das Vermögen anders als in gesetzmässiger Weise zu theilen, unterrichtet würden, das Recht erhielten, das Verfahren zum Stillstand zu bringen.

Das Komite ist weiter der Ueberzeugung, dass den Trustees die Freiheit, das Vermögen der Gesellschaft hypothekarisch anzulegen, genommen werden müsse. Auch sollten die Hilfskassen nicht länger ihr Vermögen in die Sparbanken einzahlen dürfen, sondern sich direkt mit der Verwaltung der Staatsschuld in Verbindung setzen. Viererlei Gründe bestimmten den Ausschuss zu diesem Vorschlage, unter andern die Erwägung, dass die Gesellschaften, welche vor 1819 eingeschrieben wurden, obgleich sie sich nicht den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes von 1819 zu unterwerfen brauchten, doch indirekt dieselben Privilegien genossen, da ihnen die Einzahlung ihres Vermögens in die Sparbanken gestattet war. Ausserdem sollen auch dann die Trustees ein Zeugniss eines ‚Actuary‘ beibringen, wenn sie in der Befürchtung, dass aus dem Vermögen die fälligen Verbindlichkeiten nicht bestritten werden können, sich an die Friedensrichter wenden. Die beschränkte Haftbarkeit der Trustees findet das Komite „eigenthümlich“, aber es ist auch bei diesem Punkte nicht in der Lage, Reformen in Anregung zu bringen.

Das Schiedsgericht schlägt der Ausschuss vor, vollständig zu unterdrücken, und die friedensrichterliche Entscheidung in allen Streitfällen eintreten zu lassen [2]).

Endlich kommen wir zu dem wichtigsten Theile der Verhandlungen des Ausschusses, nämlich zu seinen Untersuchungen über die vorhandenen Prämientafeln.

Die Fragen des Vorsitzenden über verschiedene wichtige Punkte der Krankenversicherung und die Antworten, welche er erhielt, verrathen den Mangel an planmässig angestellten Beobachtungen. Das Komite suchte darüber in's Klare zu kommen, ob Krankheit und Sterblichkeit in geradem Verhältniss zu einander ständen. Finlaison bejahte die Frage, Glenny verneinte sie. Er habe z. B. gefunden, dass Vergolder zwar kränklicher seien, als Arbeiter in anderen Berufszweigen, aber nicht, dass ihr Leben dadurch verkürzt würde. Auch wurde verschiedenen Zeugen die Frage vorgelegt, ob die Lebensdauer in den letzten Zeiten zugenommen habe (was Finlaison

---

[1]) „An indictment at common law“ = schriftliche, vor einer grossen Jury vorgebrachte Anklage.

[2]) Report S. 23.

bejahte), ob die Kindersterblichkeit seit der Einführung der Pockenimpfung abgenommen habe u. s. w.

Wir erwähnen diese Aussagen nur, um es erklärlich zu machen, dass auch in andern Punkten eine grosse Abweichung in den Ansichten herrschte. Allerdings über Eins war man einig, die Hochländische Tafel wurde allgemein verworfen. Die Einen thaten es, weil sie bei den Umständen, unter welchen sie zu Stande gekommen war, nicht an die Möglichkeit eines richtigen Resultates glaubten, Andere, weil die Hochländische Tafel zu sehr von der Hypothese des Dr. Price abwich [1]).

Finlaison, Joshua Milne, der Aktuar der ,Sun Life Assurance Society', hielten es bei den existirenden Daten nicht für möglich, eine Krankenversicherung rationell zu betreiben. Beide erklärten, dass sie den Hilfskassen, welche sie um Rath befragten, riethen, zwei Kassen anzulegen, die eine für den unberechenbaren Theil des Arbeiterversicherungswesens, nämlich die Krankenversicherung, und eine andere für den berechenbaren, die Alters- und Ueberlebensversicherung. Die vorhandenen Mortalitätstafeln genügten zur Berechnung der Prämien dieses Zweiges. Während also in die Kasse der Alters- und Ueberlebensversicherungsversicherung regelmässige Beiträge flössen, sollte das Krankengeld aus unregelmässigen Umlagen nach dem zufälligen Bedürfniss gedeckt werden [2]).

Dagegen hielten Morgan und Frend an der Priceschen Hypothese fest. Sie gingen zwar bei der Aufstellung von

---

[1]) Folgende Vergleichung nach Becher. Appendix A. 9.

Nach Dr. Price		Nach der Highland Society		Nach Becher	
Jahren	Wochen Krankheit	Jahren	Wochen Krankheit	Jahren	Wochen Krankheit
Unter 32	1,0833	Unter 20	,3797	10—25	1,1250
32—42	1,3541	20—30	,5916	25—30	1,3750
43—51	1,6249	30—40	,6865	30—40	1,6250
51—58	1,8957	40—50	1,0273	40—50 und zu 65	1,8795
58—64	2,1666	50—60	1,8806		
		60—70	5,6637		

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, wäre die Kränklichkeit bis zum 60 Jahre nach der Hochländischen Gesellschaft viel geringer, als nach Price und Becher. Nach 60 steigt sie auf einmal um das Doppelte bis Dreifache der beiden andern Tabellen, und der eigenen Krankheitsziffer von 50—60. Die Becher'sche nimmt bis zum 51. Jahre ein höheres Krankheitsquantum an, als die Price'sche.

[2]) Minutes of Evidence. S. 46 u. 57.

Prämientabellen von einem höheren Prozentsatz von Kranken aus, als Price, aber nur aus dem Grunde, weil, wie aus Morgan's Worten hervorgeht, viele Mitglieder der Hilfskassen Krankheiten simulirten [1]. Auch Glenny schienen die Priceschen Tabellen am meisten den wirklichen Verhältnissen gerecht zu werden [2]. In London dagegen wurde ein höherer Prozentsatz der Kranken zu den Gesunden festgestellt. Eine Gesellschaft ersah aus dem Stande ihrer Kasse, dass die von Morgan und Frend konstruirten Tabellen zu geringe Prämien vorschrieben [3]. Glenny, obwohl von dem Werthe der Price'schen Hypothese überzeugt, schrieb höhere Prämien vor, als die Southweller Gesellschaft und der Hampshirer Verein, weil die von kleinen Leuten verwalteten Hilfskassen höhere Verwaltungskosten erforderten, als die durch Ehrenmitglieder der höheren Klassen verwalteten Vereine.

Eine eigenthümliche Bekehrung trug sich zu. Finlaison erklärte am 11. März: „Es gibt ein beständiges und gegebenes Sterblichkeitsverhältniss, aber es existirt kein solches Gesetz in Beziehung auf die Krankheit." Schon am 18. März sagte er: „Ich bin zwar noch der Meinung, dass wir mit den existirenden Materialien nicht im Stande sind, die Krankheitserscheinungen auf ein bestimmtes Gesetz zurückzuführen," aber er glaubte, dass sich durch periodische Aufnahmen über die Krankheit, z. B. der Arsenalarbeiter und der Soldaten, ein Gesetz finden liesse. Nachdem sich Finlaison mehrere Monate mit der Frage beschäftigt, und das Werk der Hochländischen Gesellschaft studiert hatte, erklärte er am 17. Juni, dass er seine Ansichten nunmehr geändert habe und er sehr geneigt sei zu glauben, „dass die Wiederkehr der Krankheit in einem viel höheren Grade, als bisher vorausgesetzt worden, konstant sei." Ja, er lieferte selbst einen Beitrag zu der Krankheitsstatistik, indem er die von dem Heer gelieferten Materialien zusammenstellte. Danach waren beständig krank:

In der Kavallerie	4,0204 %,
in der Infanterie	4,9773 %,
in der Gardeinfanterie	4,2642 %.
In dem ganzen Heere:	4,478 553 % [4].

Um eine genügende, einschlägliche Statistik zu ermöglichen, entwarf Finlaison folgendes Formular, welches von jeder Gesellschaft ausgefüllt werden sollte. — Appendix (B. 10), S. 153.

(Formular siehe folgende Seite.)

---

[1] Minutes of Evidence. S. 49.
[2] a. a. O. S. 40.
[3] a. a. O. Thomas Dean S. 72.
[4] Appendix B. 9. S. 139.

1735 1736 1737 1738 1739 1740 etc.	Year of our Lord in which any of the members of this society was born.
	Nr. born in any of those years who belonged to the society on the 1st of January 1825.
	Nr. of these last wo have served the time entitling them to be free of the society.
	Nr. born in any of those years who joined the society as new members since January 1825.
	Nr. of Members born in any of those years who died since January 1825.
	Nr. of these last who left widows whether chargeable or not.
	Nr. of Members born in any of those years who quitted or who were expelled the society since January 1825.
	Nr. of Members born in any of those years who were relieved in sickness since January 1825.
	Total number of weeks for which sickness money was paid to then maltogether since January 1825.
	Of this last Total the following Nr. of weeks were on reduced allowance by reason of convalescence or slight illness.
	And the following Nr. of weeks were on reduced allowance by reason of the long continuance of the illness.
	And the remainder being the Nr. of weeks undermentioned was bed-fast sickness.
	Nr. of Members born in any of those years, who continued sick longer than they were relieved.
	Nr. of weeks for which allowance was refused, and which extra sickness is not contained in the three preceding columns.
	Nr. of members born in each year who are now alive and compose the society.
	Nr. of them who are married men.
	Nr. out of these last who have children alive.
	Total number of children alive under 5 years old.
	Total number of children alive between 5 and 10.
	Total number of children alive between 10 and 15.
	Total number of children alive above 15.
	Nr. of widows born in any of those years who were chargeable on 1st of January 1825.
	Nr. of then who died since that date.
	Nr. of then who married again since that date, and lost their allowance thereby.
	Remarks containing any particulars which the society may think proper to communicate.

Der Bericht des Komites verwarf die Schottischen Tafeln und empfahl die Southweller Tafeln, obgleich es wohl einsah, dass dieselben auf gar keiner statistischen Basis beruhten. Er empfahl sie, weil die bisherigen Erfahrungen für sie sprächen, wenn man auch nicht wissen könne, ob nicht andere von Price und Becher nicht vorgesehene Ursachen das günstige Resultat erzielten.

Da jedoch nach den Southweller Tafeln das Krankengeld mit 65 Jahren aufhören und dann eine Altersrente beginnen solle, so sei es nöthig, dass dort, wo keine Altersversicherung bestände, eine besondere und hinreichende Prämie für Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nach dem 65. Jahre vorgeschrieben würde.

Wir gelangen nun zu dem 2. grossen Zweige des Arbeiterversicherungswesens, der Alters- und Ueberlebensversicherung. Nicht als ob alle Arbeiter für sich eine Altersrente, und für ihre Wittwe die Zahlung eines Begräbnissgeldes gesichert hätten. Im Gegentheil: in Schottland war die Altersversicherung fast ganz unbekannt [1]) und in England wurden wenige Kontrakte dieser Art abgeschlossen, weil die Prämien so hoch waren, dass sie aus dem Lohne des Arbeiters nicht bestritten werden konnten [2]). Man zog es daher in vielen Kassen vor, die Krankenversicherung bis zum Lebensende dauern zu lassen. Die Altersrente jedoch, welche die Arbeiter mit ihrem kärglichen Lohne erwerben konnten, war so gering (sie betrug, wie man aus den Tabellen dieses Kapitels ersieht durchgängig die Hälfte des ersten Satzes des Krankengeldes „bed-laying pay“), dass die Aussichten durchaus nicht verlockend waren. Wollte aber ein Arbeiter im Alter von 25 Jahren für eine Rente selbst nur von 5 Schillingen wöchentlich kontrahiren, so hatte er nach der Southweller Tafel monatlich vierzig Jahre lang 10 Pence zu bezahlen. Fünf Schillinge in einem Alter, wo die sorgsamste Pflege nöthig wird, mit 65 Jahren kaum die Hälfte dessen, was er als Mann erwarb. Die Altersrente war jedoch in den wenigsten Fällen so hoch. Sie betrug häufig genug nur 1 Schilling oder 1 Schilling 6 Pence [3]). „Wenn eine Person, welche von Handarbeit lebt, 65 Jahre alt wird, hat sie nur ein Viertel von Dem, was zu ihrem Unterhalte nöthig ist,“ sagt ein Zeuge [4]), kurz: die Altersrenten, welche die Arbeiter bezahlen konnten, waren ungenügend, und diejenigen, welche zum Lebensunterhalt nöthig waren, konnten sie nicht bezahlen.

[1]) Minutes of Evidencce. S. 80.
[2]) a. a. O. S. 43 und 81.
[3]) Minutes. S. 82.
[4]) Minutes. S. 71.

Das musste abschrecken. Und war nicht der Staat verpflichtet, den armen Arbeiter im Alter zu erhalten? War es überhaupt wahrscheinlich, dass er nach 50 Jahren schwerer Arbeit, fast täglicher Entbehrung und periodisch immer wiederkehrender Noth noch leben würde? Die Altersversicherung schien und scheint dem englischen Arbeiter noch immer eine sehr unsichere Spekulation [1]).

Die Prämien dieses Versicherungszweiges wurden fast allgemein nach der Northamptoner Tafel normirt. Die erste und wichtigste Frage war also, ob dieselbe eine richtige Absterbeordnung resp. Ueberlebensordnung angebe.

Auf dem Gebiete der Mortalitätsstatistik war inzwischen ein entschiedener Schritt vorwärts gethan worden. Der erwähnte Joshua Milne hatte im Jahre 1815 ein Werk „Treatise on Annuities“ veröffentlicht und in demselben eine Mortalitätstafel veröffentlicht, welche auf genauen, sich über die neun Jahre von 1779—1787 erstreckenden Beobachtungen des Dr. Heysham zu Carlisle beruhte. Dr. Heysham hatte nicht nur das genaue Alter jedes Gestorbenen, sondern auch die Todesursache bei jedem Todesfall angegeben. Ausserdem standen Milne noch zwei Volkszählungen der beiden Pfarreien, welche die Stadt und ihre Umgebung umfassten, zu Gebote. In denselben war das Lebensalter jedes Gezählten angegeben. Solche Materialien hatte bis jetzt, ausser Wargentin, Niemand besessen. Milne arbeitete sie sorgsam durch und konstruirte daraus die bekannte Carlisle Table, die, obwohl sie nur auf Beobachtungen über 1800 Personen basirte, doch an Genauigkeit alle andern vorhandenen übertraf.

Finlaison hatte im Jahre 1819 von der Regierung den Auftrag erhalten, eine Sterblichkeitstafel aus englischen Quellen aufzustellen, und zwar aus den Listen von Pensionären der in den Staatstontinen Versicherten. Dieselbe sollte nach Geschlechtern gesondert sein. Ihm standen 25 000 Fälle zu Gebote. Ausserdem bearbeitete er die Daten, welche ihm die Listen der Pensionäre zu Chelsea und Greenwich vom 31. December 1813 bis zum 1. Juli 1821 lieferten [2]).

Die von Finlaison gefundenen Resultate stimmten mit denjenigen Milne's in hohem Grade überein. Seine Tafeln bezeichneten einen weitern Fortschritt. Er trennte die Tafeln nach Geschlechtern und fand, dass die Lebenserwartung der Frauen im Allgemeinen eine grössere ist, als die der Männer. Aber diese Tafeln wichen um so bedeutender von der Nort-

[1]) We have none for annuity, sagt der Sekretär einer aus 160 Mitgliedern bestehenden Hilfskasse aus. a. a. O. S. 61.

[2]) Minutes. S. 44 und 45.

hamptoner Tafel ab. Price's Tabelle zeigte ein schnelleres Absterben [1]).

Gab, wie nach den neueren Untersuchungen schien, die Northamptoner Tafel eine zu niedrige Lebenserwartung auf fast allen Altersstufen an, dann verlangten Gesellschaften, welche sich ihrer bedienten, für die Ueberlebensversicherung, zu hohe, für die Alterversicherung zu geringe Prämien. Dieser Schluss wurde durch die hohen Gewinne, welche die Versicherungs-Gesellschaften im Ueberlebensversicherungsgeschäfte machten, vollauf bestätigt [2]).

Die Northamptoner Tafel wurde allgemein verworfen. Nur die Herren Morgan, Frend und Becher bekannten sich zu ihr, obwohl aus ihren Antworten und der Art, wie sie antworteten, deutlich hervorgeht, dass sie überzeugt waren, für eine verlorene Sache zu kämpfen. Frend und Morgan konnten nicht leugnen, dass die Listen der Gesellschaften, welchen sie als Beamten angehörten, eine viel höhere Lebenserwartung zeigten, aber sie glaubten dies daraus erklären zu können, dass die Lebensversicherungs-Gesellschaften nur Leute mit guten Konstitutionen aufnähmen und die Northamptoner Tafel doch für die Gesammtheit der Bevölkerung richtig sein könne. Frend fügte hinzu, dass, wenn auch die Prämien für die Ueber-

1) Appendix B. to Report from Select Committee von 1827. S. 69.

Age	Expectation of Life at that Age according to the			
	Government Annuitants during the last 40 years	Carlisle Table	Northampton Table	
0	52.84*	38.72*	25.18	* Die bedeutende Verschiedenheit bei 0 Jahren zwischen Finlaison und Milne erklärt sich wohl daraus, dass Finlaison für diese Zeit keine genügenden Daten zu Gebote standen.
5	51.58	51.25	40.84	
10	48.31	48.82	39.78	
15	44.48	45.00	36.51	
20	41.19	41.46	33.43	
25	38.36	37.86	30.85	
30	35.37	34.34	28.27	
35	32.24	31.00	25.68	
40	29.07	27.61	23.08	
45	25.78	24.46	20.52	
50	22.33	21.11	17.99	
55	18.97	17.58	15.58	
60	15.86	14.34	13.21	
65	12.82	11.79	10.88	
70	10.11	9.18	8.60	
75	7.79	7.01	6.54	
80	5.72	5.51	4.75	
85	3.98	4.12	3.37	

2) Minutes. S. 87.

lebensversicherung theilweise zu hoch bemessen wären, für die Hilfskassen daraus kein Schade erwüchse, da ihr erstes Ziel Sicherheit sein müsse. Frend schien vollständig zu übersehen, dass diese Forderung bei den Friendly Societies der damaligen Zeit, welche keine gesonderten Kassen hatten, nur so wirken konnte, dass aus dem Ueberschüssen eines Versicherungszweiges die Defizite eines andern bezahlt wurden, oder anders ausgedrückt, dass die Mitglieder, welche ihrer Wittwe ein Begräbnissgeld sicherten, zu gleicher Zeit einen Theil der Altersversicherungsprämien und vielleicht auch der Krankheitsversicherungsprämien ihrer Vereinsgenossen tragen mussten, da jene zu niedrig waren und ein Arbeiter gewöhnlich ein Begräbnissgeld, aber keine Altersrente versicherte.

Jemand entdeckte eine Kompensation eigenthümlicher Art, wie der Report berichtet. Ein Versicherter im Alter von 65 Jahren, wurde behauptet, habe wahrscheinlich nur wenig Krankengeld erhalten. Also werde das Defizit in der Altersversicherungskasse durch den Ueberschuss in der Krankenkasse gedeckt werden. Dagegen liessen sich erstens die eben gemachten Erörterungen geltend machen, zweitens, dass es nicht erwiesen war, dass Krankheit und Tod in einem geraden Verhältniss zu einander stehen — Glenny's Erfahrungen sprachen für das Gegentheil. Der Report bemerkt dazu[1]: „Es ist augenscheinlich, dass dies nur wahr ist, wenn die beiden Versicherungen ein richtiges Verhältniss zu einander haben.“ Diese Art der Kompensation ist jedenfalls nicht vor dem Ausschusse von 1825 vorgetragen worden. Becher ist der Einzige, der an zwei Tagen von einem Kompensationsprinzipe sprach[2]. Aber er glaubte, dass sich die Alters- und Ueberlebensversicherungsprämien kompensiren würden. Wenn der Werth des Lebens gestiegen sei, und daher die Beiträge für das Begräbnissgeld zu hoch bemessen wären, so kämen dieselben den zu niedrig bemessenen Beiträgen für die Altersversicherung zu Gute. Das ist zweifellos in einer Hilfskasse, in der beide Arten der Versicherung mit einander verbunden sind, richtig.

Es wäre noch möglich, dass der Berichterstatter Becher missverstanden hätte.

Der Bericht des Ausschusses empfiehlt darum die Northamptoner Tafel für die Ueberlebensversicherung, und glaubt, dass die aus derselben berechneten Prämien vermindert werden könnten, wenn alle andern Versicherungszweige auf solider Grundlage beruhen[3].

---

[1]) Report. S. 16.
[2]) Minutes. S. 21 und 57.
[3]) Report. S. 17.

Ueber die Prämien, welche eine gut geleitete Alterversicherung erfordern würde, wagt der Ausschuss nicht, ein endgültiges Urtheil abzugeben. Die Nothwendigkeit, seine Arbeiten abzuschliessen — der Schluss der Session stand bevor — bewegt ihn, den Gründern von Hilfskassen Vorsicht anzuempfehlen. Wenn die Mitglieder eines Vereins gleichalterig wären, und ausreichende Prämien für die Krankenversicherung, nicht aber für die Altersversicherung vorgeschrieben seien, würde der Irrthum erst entdeckt werden, wenn sie alle in den Genuss der Altersrente träten. Dann wäre plötzlicher Ruin das sichere Loos. Vielleicht wären Finlaison's Tabellen am empfehlenswerthesten [1]).

Weil die Prämien der Altersversicherung sehr hoch wären, und andererseits in den Armen der Geist der Unabhängigkeit erzeugt werden müsse, so sei jede Ermuthigung und jede Leichtigkeit denjenigen zu gewähren, welche eine genügende Altersrente versichern wollten, damit sie nicht im Alter der äussersten Armuth anheim fielen, und nicht so lange ihre Arbeitsunfähigkeit irgendwie zweifelhaft wäre, sich der Plackereien der Kassenbeamten zu erwehren hätten.

---

[1]) Report. S. 16. Der Ausschuss meinte wahrscheinlich folgende Tabelle, die uns unter den vielen von Finlaison eingereichten für eine Arbeiterkasse am passendsten erscheint. Wir geben sie im Auszuge nach Appendix B. 9. S. 150. Sie ist nach Zeiträumen von 2 Jahren normirt. Alle Zahlungen hören mit 65 auf. In dieser Tabelle wurde zum ersten Male versucht, den Unterschied der Lebenserwartung zwischen Mann und Weib in das Arbeiterversicherungswesen einzuführen.

Age of the memb. on entering	Weekly Allowance of 5 sh. for Life after 65											
	Single Premium						Yearly Premium					
	For a Male			For a Female			For a Male			For a Female		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
18	12	11	9	19	1	2½	0	12	8	0	18	0¾
20	13	12	7	20	11	7	0	14	0	0	19	10¼
22	14	16	8¾	22	4	4¼	0	15	6	1	1	10½
. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
36	27	1	0	38	7	10¾	1	13	11	2	6	2¼
38	29	9	1	41	13	1¼	1	18	6	2	12	2
. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
48	45	8	8½	62	19	0½	4	1	0¼	5	6	0½
50	49	13	3	68	8	11¼	4	17	5½	6	6	2¾

Ein anderer Zweig des Arbeiterversicherungswesens, über welchen der Ausschuss berieth, war die Aussteuerversicherung. Das Komite erfasste das Problem richtig. Es suchte festzustellen, wie viele Kinder im Durchschnitt in einer Ehe geboren werden und wie viele in den verschiedenen Lebensjahren sterben. Auf diesem Felde war aber noch weniger vorgearbeitet, als auf andern. Es erhielt hauptsächlich von Dr. Granville einiges Material über die Kinderzahl fruchtbarer Ehen. Aber es war Nichts über das Verhältniss von fruchtbaren zu kinderlosen Ehen bekannt. Das einzige Resultat, welches damals von einigem Werthe schien und uns jetzt geläufig ist, war, dass die englischen Ehen der unteren Klassen durchgängig fruchtbarer sind als die französischen derselben Klassen, dass aber ein grösserer Prozentsatz der Geburten in England stirbt[1]).

Wie gedachte der Ausschuss das Resultat seiner Bemühungen in die Gesetzgebung überzuführen? Man hatte vorgeschlagen, dass das Parlament Tabellen aufstellen sollte. Dagegen erklärt sich der Bericht aus dem Grunde, dass selbst, wenn genügende Tabellen existirten, doch parlamentarische Tabellen Verschiedenheiten der Oertlichkeiten und der Beschäftigungen nicht in Betracht ziehen könnten. Der heftige Widerstand, welchen die Errichtung einer Centralbehörde im Jahre 1818 gefunden hatte, bestimmt den Ausschuss, auf einen Ausweg zu sinnen, der zu dem erstrebten Ziele führe, nur geringe Veränderungen des Gesetzes nöthig mache und weder unbegründete Furcht, noch Misstrauen erwecken könne.

Diesen Ausweg glaubt er in der Vorschrift gefunden zu haben, dass alle Gesellschaften hinfort ihre Statuten vor der Registrirung derselben an die Staatsschuldenverwaltung, der sie dieselben bisher nach der Registrirung zu übermitteln hatten, einsenden, und dass der Aktuar und vielleicht noch ein Kollege desselben die Prämientabellen prüfen und bestätigen sollen. Das von ihm ausgestellte Zeugniss darf Bemerkungen und Rathschläge enthalten.

Um diese Ziele zu erleichtern und die Bedeutung der Hilfskassen zu erfahren, sollten sie nicht mehr ihr Vermögen in Sparbanken niederlegen dürfen, sondern dasselbe der Staatsschuldenverwaltung übergeben.

Ein Sparbankgesetz vom Jahre 1824 hatte für alle Sparbanken jährliche Abschlüsse über Einnahmen und Ausgaben in vorgeschriebener Form angeordnet, die der Staatsschuldenverwaltung eingesandt werden mussten. Der Ausschuss schlägt für die Hilfskassen ähnliche Ausweise vor. Sollte dieses Projekt Misstrauen erregen, dann möchte es angezeigt sein, jeden Verein mit einer Anweisung über Buchführung und einem vor-

---

[1]) Siehe vorzugsweise die Aussage des Dr. Granville S. 83 fig.

geschriebenen Formular für die verlangte statistische Aufnahme zu versehen.

Erst an dieser Stelle wollen wir eine wichtige prinzipielle Erörterung behandeln, wenn sie auch auf den ersten Seiten des Berichtes steht. Der Ausschuss forscht nach dem Rechte, den Hilfskassen so schwere Beschränkungen aufzuerlegen. „Zu keiner Zeit war es, noch ist es jetzt Gewohnheitsrecht oder Gesetz“, heisst es dort[1]) „die Unterthanen des Königs des Rechtes zu berauben, sich zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung zu vereinigen.“ Wesshalb also gesetzliche Beschränkungen? „Nur in Anbetracht der Vortheile, welche das Gesetz gewährt, kann eine beschränkende staatliche Einmischung in die Angelegenheit freiwilliger Assoziationen, die für gesetzmässige und unschuldige Zwecke gegründet wurden, gerechtfertigt werden.“

Durch besondere Feinheit und Tiefe des Geistes auf theoretischem Gebiete haben sich die Engländer nicht ausgezeichnet. Es fehlt ihnen an Ideen, wenn wir das Wort im Kantischen Sinne nehmen. So verkennt denn auch diese prinzipielle Erörterung das Wesen der Frage. Der Bericht geht offenbar in seinen Betrachtungen von einem längst vergangenen Zustande aus, wo die staatliche Macht gering, das politische Band lose, der Einzelne selbstherrlich, ohne von einem Andern etwas zu verlangen, oder seinen Nachbarn etwas zu geben, auf seinem Grund und Boden lebte. Diese Periode ist vorüber. Wirthschaftliche Abhängigkeit ist der Charakter unserer Zeit. Wenn nun die Gesammtheit wie in England verbindlich ist, für den Brod- und Obdachlosen zu sorgen, dann hat sie doch auch wohl das Recht, dem Einzelnen solche Beschränkungen aufzuerlegen, die ihr gewährleisten, dass er sich nur in Fällen unverschuldeter Armuth an sie wendet. Er wieder muss verlangen, dass solche Gesetze gegeben werden, welche es ihm ermöglichen, den Lohn seiner Arbeit zu erhalten. Sind aber wirthschaftliche Theilnahme des Einen für den Andern das Grundgesetz eines Landes, dann begründen nicht die Vortheile, welche das Hilfskassengesetz gewährt, die Beschränkungen, welche es auferlegt, sondern dann ist das Armengesetz der zureichende Grund für alle gesetzlichen Normen auf sozialem Gebiete.

Der Ausschuss machte schliesslich den Vorschlag, alle bestehenden Hilfskassengesetze zu konsolidiren und empfiehlt die Fortsetzung der Untersuchung in einer andern Session, da der Schluss derselben zur Beendigung der Arbeiten dränge.

Um so erstaunter ist man, in den Journalen des Unterhauses unter dem 14. März 1826 zu lesen, dass Courtenay, Fleming, Monck und Bransby Cooper um die Erlaubniss bitten, einen Gesetzentwurf einzubringen ‚to consolidate and amend

[1]) Seiten 4 und 5.

the Laws relating to Friendly Societies'. Seit der Zeit hört man von dem Gesetzentwurfe Nichts mehr. Zugleich baten sie um Anordnung einer umfassenden Statistik über die vom 25. März 1825—25. März 1826 erhobene Armensteuer.

Ausserdem weist das Journal verschiedene Petitionen auf, welche in Beziehung auf einige Hauptpunkte des Gesetzes stehen. Am 15. Februar bittet Robert Sontar um Aufmunterung der Hilfskassen, da sich in Zeiten der Noth die letzteren wirksamer als die Sparbanken erwiesen hätten. Am 28. Februar petitionirt George Glenny wieder um die Einsetzung einer Centralbehörde, da viele Gesellschaften mit der Grundlage des Versicherungswesens ganz unbekannt seien. Denselben Inhalt hat die Petition von John Sutton, welche unter dem 15. März dem Hause vorliegt. Am 14. März bitten Mitglieder aus Portsea, den das Schiedsgericht betreffenden Paragraphen nicht ausfallen zu lassen. Um die Beibehaltung des Schiedsgerichts bitten eine Londoner Kasse unter dem 13. April, und ,The Social Brothers' unter dem 18. Mai 1826. Unter dem 18. April beklagt sich Thomas Spraggs aus Portsea darüber, dass eine Hilfskasse ihm eine Zahlung, zu der er berechtigt wäre, nicht länger leiste, und ihn darauf ausgeschlossen habe, ohne ihn zu hören. Er bäte darum, dass die Gesetzgebung Sorge träfe, dass die Versprechungen, welche die Hilfskassen machten, auch von ihnen gehalten werden müssten. Am 4. Mai 1826 läuft eine zweite Petition von Glenny ein. Er bittet um Einsetzung einer ,temporary Commission', damit der Zustand der Hilfskassen während der parlamentarischen Ferien weiter untersucht würde.

Diese Petitionen sind desshalb interessant, weil sie eine Skizze der Erwartungen und Befürchtungen geben, welche sich an die Einbringung der Vorlage knüpften. Es geschah jedoch in dem Jahre Nichts und erst in der folgenden Session 1827 beschäftigte man sich wieder mit den Hilfskassen! Ein parlamentarischer Ausschuss setzte die Arbeiten des Select Committee vom Jahre 1825 dort fort, wo sie 2 Jahre vorher stehen geblieben waren. Er sass vom 3. April bis zum 12. Juni 1827 unter dem Präsidium von Courtenay. Er veröffentlichte am 29. Juni 1827 einen 135 Folioseiten starken Bericht unter dem Titel „Report from the Select Committee on the Laws Respecting Friendly Societies".

Die Kranken- und Ueberlebensversicherung schienen dem Ausschuss durch den Report von 1825 hinreichend erschöpft. Er empfahl ebenfalls die Southweller und Northamptoner Tabelle. Als sein Arbeitsfeld betrachtete er die Altersversicherung. Nichtsdestoweniger beschäftigte er sich mit einer neuen Tabelle Becher's, welche derselbe der Dorsetshire Friendly Society entworfen hatte, die im Jahre 1826 als der dritte Grafschaftsverein gegründet worden war. In derselben hatte er die scharfe

gegen die Northamptoner Tafel gerichtete Kritik benutzt, so entschieden er auch an seinen Ansichten festhielt und dieselbe in einem literarischen Kampfe gegen Glenny verfocht[1]). Die nun nach einjährigen Perioden normirten Prämientafeln der Altersversicherung der Dorsetshirer Gesellschaft fordern höhere Prämien, als die Southweller Gesellschaft. Dies erreicht Becher durch den Kunstgriff, dass er zwar an der Northamptoner Tafel festhält, aber einen geringeren Zinsfuss ($3^1/_2$ %) zu Grunde legt. Wie man sieht, war auch darin ein Fortschritt enthalten, dass er dieselbe Alterspension für die Zeit nach 70 berechnete[2]).

Diese Tafel legte der Ausschuss den bedeutendsten mathematisch gebildeten Versicherungsbeamten der damaligen Zeit, den Herren Baily, Gompertz, Davies, Milne, Naylor, Finlaison mit der Frage vor, ob dieselbe genüge, vorausgesetzt dass der Zinsfuss $4^1/_2$ % betrüge. Die Urtheile waren im Ganzen günstig. Finlaison betonte nur, dass dieselbe für Klubs mit weiblichen Mitgliedern nicht genügte. Wir halten es nicht für nöthig, Finlaison's Tabelle abzuschreiben, noch eine neue umfassende Prämientabelle, welche der unermüdliche Becher dem Ausschusse von 1827 vorlegte, da wir von der Ansicht ausgehen, dass, da jene Tabellen keinen dauernden Werth haben, es nur unsere Aufgabe sein kann, die allmähliche Entwicklung der mathematischen Begründung des Arbeiter-

---

1) Cornelius Walford, The Insurance Cyclopaedia. IV. S. 421. Angabe der Titel der Streitschriften.

2)

Age	Southwell					Age at Admission	Dorsetshire									
	Assurance of 4 s. Weekly Allowance after 65						After 65					After 70				
	Single			Monthly			Single			Monthly		Single			Monthly	
Years	£	s.	d.	s.	d.		£	s.	d.	s.	d.	£	s.	d.	s.	d.
Under 20	4	8	0	0	6	Under 21	6	1	4	0	7	3	3	4	0	4
						22	6	7	4	0	8	3	6	4	0	4
						23	6	14	0	0	8	3	9	8	0	4
						24	7	4	0	0	9	3	13	0	0	5
Under 25	5	15	2	0	8	25	7	7	4	0	9	3	16	8	0	5
						26	7	15	0	0	10	4	0	8	0	5
						27	8	2	8	0	11	4	4	8	0	5
						28	8	11	0	0	11	4	9	0	0	6
						29	9	0	0	1	0	4	13	8	0	6
Under 30	7	12	5	0	11	30	9	9	0	1	1	4	18	8	0	6
						30	9	19	0	1	2	5	3	8	0	7

versicherungswesens anschaulich zu machen. Becher normirte in derselben [1]) die Beiträge in allen Zweigen des Versicherungswesens nach einjährigen Zeiträumen.

Der Report empfahl denn auch die Dorsetshire Tables oder die neuesten Tabellen Becher's unter dem Vorbehalt, dass 1) eine besondere Kasse aus Strafen, Eintrittsgeldern, freiwilligen Beiträgen gebildet würde, woraus die Verwaltungskosten bestritten werden sollten; dass 2) das Verhältniss der Frauen zu den Männern $1/_3$ der gesammten Mitgliederanzahl nicht erheblich übersteigen dürfe; dass 3) die Altersversicherung immer mit einer Lebensversicherung verbunden werden müsse, welche die Hälfte des monatlichen Beitrages für jene erreiche (Kompensationsprinzip von 1825!); 4) dass der jetzige Zinsfuss nicht verändert werde. Die Bedingungen, an welche der Ausschuss seine Zustimmung knüpfte, sind nach dem Vorigen leicht verständlich.

Der grössere Theil der Arbeit war Untersuchungen über den Werth der vorhandenen Mortalitätstafeln gewidmet. Einmal ist Alles, was damals erst für die grosse Masse der Gebildeten an's Licht der Oeffentlichkeit gebracht wurde, längst bekannt, zweitens kann es nicht unsere Aufgabe sein, diese Fragen allgemein theoretischer Natur zu behandeln. Wir müssen jedoch bemerken, dass durch Morgan die Mortalitätsstatistik indirekt berichtigt worden war. Er hatte die Daten über Sterblichkeit, welche die Listen der ‚Equitable' aufwiesen, im Jahre 1800 veröffentlicht. Die meisten Londoner Aktuare [2]) hatten dieselben verwerthet, und unter andern Griffith Davies, Aktuar des ‚Guardian Insurance Office', daraus eine Mortalitätstafel konstruirt, welche die Unrichtigkeit der Northamptoner Tafel schlagend nachwies. Morgan war über das Unterfangen der jüngeren Generation nicht sehr erbaut, und behauptete, dass die auf seine Materialien gestützten Arbeiten nur sehr beschränkten Werth hätten, weil die meisten Versicherten bei der Aufnahme über 30 Jahre alt gewesen wären. Auch hätten in den letzten Jahren seine Erfahrungen mit der Northamptoner Tafel übereingestimmt.

Ausserdem hatte Finlaison seine frühere Arbeit noch einmal durchgesehen. Dieselbe fand allgemeinen Beifall. Folgende Vergleichung zeigt kurz den Standpunkt, bei welchem die Versicherungswissenschaft in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre angelangt war [3]).

---

[1]) Appendix I. to Report (1827). S. 119.
[2]) Minutes of Evidence. S. 46 u. 47.
[3]) Report. S. 7.

	By Dr. Price's Table. Northampton Table	By the first Swedish Table	By Mr. De Parcieux's Table	By Mr. Milne's Table	By Mr. Griffith Davies' Table	By Mr. Finlaison's Tables	
						According to his 1st investigation	According to his 2nd investigation
Of 100 000 persons aged 25, there would be alive at the age of 65	34 286	43 137	51 033	51 335	49 330	53 470	53 950
Of 100 000 persons aged 65 there would be alive at the age of 80	28 738	23 704	29 873	31 577	37 267	38 655	37 355

Die Aktuare waren durchgängig der Meinung, dass die Tafeln Finlaison's und Griffith Davies' nicht in Hilfskassen gebraucht werden dürften, da die Materialien andern Lebenskreisen entnommen seien, und die Versicherten sorgfältig ausgewählt würden[1].

Griffith Davies und Finlaison wurden daher vom Ausschusse beauftragt eine kurze Tabelle nach den neuesten Untersuchungen zu entwerfen. Dieselben kamen der Aufforderung rasch nach. Wir geben die Tafel im Auszuge. Die Beiträge hören mit 70 Jahren, der Eintritt hört mit 50 Jahren auf. Die Verwaltungskosten sollen aus Beiträgen von Ehrenmitgliedern, Strafen oder besonderen Umlagen bestritten werden. Die beigegebenen kurzen Regeln sind ebenso klar.

Die Versicherung ging auf 10 Schillinge bed-lying pay,

[1]) Dürfen wir hier einen Irrthum berichtigen, den wir zuweilen in Werken über Mortalitätsstatistik gefunden haben? Dieselben setzen häufig voraus, dass die Theoretiker jener Zeit die richtigen Methoden zur Herstellung einer genügenden Mortalitätstafel nicht gekannt hätten, dass der richtige Weg erst durch Moser, Quetelet, Hermann gefunden worden sei. Diese Ansicht ist nicht richtig. Was den Männern jener Zeit fehlte, waren die Materialien, und möglicherweise die Zeit, die wohlbekannten Methoden anzuwenden. Sie standen alle im praktischen Leben als Versicherungsbeamte und mochten vielleicht auch nach echt englischem Grundsatze die aufzuwendende Mühe nicht des materiellen Lohnes werth halten. Milne hat das Problem so klar erfasst, dass in den kurzen Erörterungen, welche er vor dem Ausschusse gab, alle später angewandten Methoden angedeutet sind. Minutes S. 24 und 25.

5 Schillinge walking-pay, ceasing at the age of 70, an Allowance for Life of 5 S. weekly, after the age of 70 and a Sum of 10 £ payable at Death[1]). Die Krankheitsprämien berechneten sie nach der Hochländischen Tafel, aber sie nahmen als Kompensation nur einen Zinsfuss von 3 % an, die übrigen Versicherungen berechnete Davies auf Grund der Carlisle Tafel, Finlaison nach seiner Mortalitätstafel. Darauf wurde ein Kompromiss zwischen beiden geschlossen.

Die Tabelle ist die Verkörperung alles Erstrebten. Sie normirte die Beiträge nach Jahren, sie vereinigte eine Ueberlebens- mit einer Altersversicherung, sie führt die Krankenversicherung bis zu 70 Jahren hinauf und sie war für Jeden verständlich. Finlaison verzichtete zu Gunsten der Einfachheit auf den Unterschied der Lebenserwartung für Mann und Weib. Der Ausschuss empfahl[2]) sie denn auch „mit viel Vertrauen" künftig zu bildenden Vereinen, obgleich er lieber eine Trennung nach den 3 Versicherungszweigen gesehen hätte[3]). Er hatte gehofft, durch dies Verfahren den Vereinen zu ermöglichen, aus dem Stande der verschiedenen Kassen auf die Richtigkeit der Annahmen zu schliessen, auf welche die bezüglichen Prämien gegründet waren. Ausserdem empfahl er noch die Carlisle Tafel.

Die Untersuchungen des Ausschusses über Geburten und Kindersterblichkeit führten auch diesmal zu keinen genügenden Resultaten. Der Bericht betont die Nothwendigkeit einer umfassenden Statistik.

Im Ganzen enthält der Bericht die Ansichten des früheren. Er empfiehlt noch einmal grosse Gesellschaften. Die Minimalzahl dürfe nicht weniger als 100 Mitglieder betragen. Nur darin weicht der Ausschuss von 1827 von dem ersten ab, dass

[1]) Appendix. S. 135.
[2]) Report. S. 11.
[3])

Age at last Birth-Day before Admission	Single Payment			Monthly Payment		Age at last Birth-Day before Admission	Single Payment			Monthly Payment	
	£	s.	d.	s.	d.		£	s.	d.	s.	d.
18	24	18	8	2	3½	47	48	14	4½	5	6
19	25	5	7½	2	4	48	50	8	5½	6	11¼
20	25	13	0	2	4½	49	52	4	11	7	4¾
21	26	0	10	2	5¼	50	54	3	3½	7	11
22	26	3	11½	2	6						

er die Uebersendung der Statuten zuerst an den Clerk of the Peace für zweckmässig hält. Dieser soll sie der Staatsschuldenverwaltung übermitteln. Die im Jahre 1825 vorgeschlagenen Berichte sollen nicht von der Staatsschuldenverwaltung, „um kein Misstrauen zu erregen", sondern von den Friedensrichtern und zwar alle 5 Jahre eingefordert werden. Diejenigen Vereine, welche sich dieser Anordnung nicht unterwerfen werden, sollen der Vortheile des Gesetzes verlustig gehen. Der Ausschuss hält es nicht für richtig, und das ist der zweite Unterschied, die Kassen davon abzuhalten, ihre Gelder in Sparbanken anzulegen, da ihnen aus dem Verbot ein grosser Zinsenverlust erwachsen müsste. Doch solle man alle vor 1819 gegründeten Hilfskassen von dem Privileg ausschliessen.

Da die Session für die Vorlegung einer Bill zu sehr vorgerückt war, wurde beschlossen, einen Gesetzentwurf erst im folgenden Jahre einzubringen. Am 21. Februar 1828[2]) wird die Erlaubniss ertheilt, eine Bill einzubringen „to consolidate and amend the laws relating to Friendly Societies".

Der von Courtenay und Genossen abgefasste Entwurf, datirt 6. März 1828, hat folgenden Inhalt[3]). Diejenigen, welche eine Hilfskasse gründen wollen, sollen Statuten und Prämientafeln an den Clerk of the Peace der Grafschaft schicken, wo die Gesellschaft ihren Sitz haben soll, und der Clerk of the Peace übermittelt die Schriftstücke der Staatsschuldenverwaltung, welche sie ihrem Accountant zur Begutachtung vorlegt. Nachdem derselbe Statuten und Tafeln geprüft hat, sendet er sie an den Clerk of the Peace zurück. Er billigt dieselben entweder oder er macht auf ihre Mängel aufmerksam, wobei er den Gesellschaften mit Rathschlägen an die Hand geht, auch allgemeine Normen, welche die Staatsschuldenverwaltung erlassen haben mag, zur Kenntniss der Vereine bringt. Wenn die eventuell angerathenen Veränderungen von den Vereinsgründern angenommen worden sind, unterbreitet der Clerk die Statuten und Tafeln den Friedensrichtern bei den nächsten Vierteljahrssitzungen, wo sie die gesetzliche Sanktion erhalten. Eine von der Behörde unterschriebene Copie geht an den Verein, eine andere wird zu den Akten genommen, eine dritte der Staatsschuldenverwaltung übersandt. Der Clerk wird für seine Mühe entlohnt.

Die Statuten sollen schon bei der Einreichung die Namen der Trustees enthalten, deren Majorität „substantial householders" sein müssen. Dieselben wählen die Nachfolger ihrer ausge-

---

1) S. 11.

2) Die Daten nach dem Journal of the House of Commons. Siehe die Verhandlungen an den genannten Tagen.

3) Vergleiche Bills Public. Session 29. January — 28. July 1828. Vol. I.

schiedenen Kollegen. Die Rechte und Pflichten dieser Beamten werden genauer präcisirt. In ihrem Namen steht alles Vermögen; sie vertreten die Gesellschaft nach aussen als Kläger und Verklagte. Ihre Verantwortlichkeit ist wie früher beschränkt. Sie ernennen den Schatzmeister. Die Statuten müssen den Ort bezeichnen, — dieser Paragraph erscheint auch diesmal wieder — wo die Gesellschaft ihre Versammlungen abhalten will, weiter die Rechte und Pflichten der Mitglieder abgrenzen und hinreichende Vorschriften über die Aufbewahrung und die Art der Anlegung des Vermögens geben. Die Klagen der Mitglieder gegen einander, sowie die Klagen von Wittwen gegen den Verein werden durch 2 Friedensrichter entschieden. Die Gesellschaften dürfen sich nicht ohne die Zustimmung der Treuhänder auflösen, diese sind an das Gutachten des Accountant der Staatsschuldenverwaltung gebunden. Wenn die Beamten mit Bewilligung der Majorität der Treuhänder eine Aenderung der Statuten eintreten lassen wollen, dann sollen sie sich an den Clerk of the Peace wenden.

Einen Theil ihres Vermögens dürfen einzelne Klassen von Vereinen in solchen Sparbanken anlegen, welche den Anforderungen des Gesetzes von 1817 nachgekommen sind, und zwar solche Kassen, welche sich unter diesem Gesetze haben einschreiben lassen oder unter dem Gesetze von 1819 registrirt worden sind. Alle älteren Kassen gehen des Privilegiums eines hohen Zinsfusses verlustig. Jede Gesellschaft, welche um Registrirung von Zusatz-Statuten bittet, ist nach Registrirung derselben diesem Gesetze unterworfen. Um die nicht arbeitenden Klassen von der Wohlthat des Gesetzes auszuschliessen, wird bestimmt, dass Gesellschaften mit hohen Unterstützungssätzen die Vortheile eines hohen Zinsfusses nicht haben sollen. Jedes Jahr haben die Hilfskassen Berichte über ihre finanzielle Lage an den Clerk of the Peace zu senden, welcher sie den Beamten der Staatsschuldenverwaltung übermittelt. Dort werden sie vom Accountant geprüft.

Aus diesem Auszuge geht klar hervor, von welch' einschneidender Natur die Maassregel war, welche Courtenay plante. Alle Gesellschaften, die sich vor 1819 hatten registriren lassen, und diese bildeten die Mehrheit, sollten gezwungen werden, die in dem Gesetzentwurf vorgeschriebene Form anzunehmen. In Zukunft hätten nur die theilweise auf solider Grundlage ruhenden, unter dem Gesetze von 1819 eingeschriebenen Hilfskassen, die aber auch allmählich die neue Form angenommen hätten, und solche Vereine existirt, die nach den Bestimmungen vorliegender Bill registrirt worden wären.

Der Gesetzentwurf war kurz, enthielt alle vorgeschlagenen Verbesserungen und man musste sich von der Durchführung desselben nicht nur eine gründliche Heilung aller bestehenden Schäden, ein Vorbeugen gegen zukünftige Missstände, sondern,

was weit wichtiger war, eine ökonomische Erziehung des Volkes versprechen. Das Tagen im Wirthshause war ausgeschlossen. Den Hilfskassen sollte eine richtige mathematische Basis gegeben, die Vermögensverwaltung in die Hände wohlhabender Männer mit genau definirten Rechten gelegt und die Streitigkeiten von unabhängigen Richtern, von Nicht-Mitgliedern der Hilfskassen geschlichtet werden. Dazu kam die weitere Forderung periodischer Berichte, um die mathematisch-theoretische Basis zu prüfen, immer mehr zu berichtigen und um die finanzielle Sicherheit zu gewährleisten oder zu erhöhen. Innerhalb dieser für das Wohl der Kassenmitglieder und für die Armensteuer bezahlenden Mitbürger wohlthätigen Schranken existirte freieste Selbstverwaltung. Welche maasslosen Leiden, welche Enttäuschungen wären den arbeitenden Klassen, wie viele Millionen Armensteuern England erspart worden, wenn Courtenay's Gesetzentwurf hätte Gesetzeskraft erlangen können, wenn in England ein rocher de bronze existirt hätte, gegen den die Wellen der Selbstsucht und des Radikalismus vergeblich angeschlagen hätten, an dem sich der von Bierwirthen und ungebildeten Sekretären kleiner Klubs aufgewühlte Sturm hätte brechen müssen [1]). Aber ein solcher Felsen existirte in England nicht.

Schon bei der ersten Lesung am 6. März [2]) konnte man voraussehen, was kommen würde. Mr. Hume, der bekannte schottische Radikale und Sparsamkeitsverfechter, theilte dem Hause mit, dass im Lande grosse Besorgniss über die Ziele des von Herrn Courtenay eingebrachten Gesetzentwurfes herrsche. Die Hilfskassen fürchteten, dass er ihnen ihre Selbstverwaltung, z. B. das Recht, ihre Beamten zu ernennen, nehmen wolle. Courtenay vertheidigte seinen Standpunkt in würdiger Weise. Er sagte, dass die von ihm vorgelegte Bill die Wahl der Beamten nicht mehr beschränke, wie das Gesetz von 1819, dass die Selbstverwaltung, abgesehen von den für die Sicherheit der Kassen vorgesehenen Beschränkungen, weit grösser und direkter sei, als in den unter dem Roseschen Gesetze eingeschriebenen Vereinen. Die Uebersendung der Statuten an die Staatsschuldenverwaltung werde nur desshalb vorgeschlagen, weil die von dem letzten Gesetze geforderte Bestätigung der Statuten durch zwei Aktuare zu Unzuträglichkeiten geführt habe.

Der Gesetzentwurf sollte am 14. März zum zweiten Male gelesen werden. Aber er kam in's Stocken. Die zweite Lesung

---

[1]) Fleming erzählt vor dem Ausschusse, wie der von ihm begründete Grafschaftsverein Schritt vor Schritt von „ale-house keepers, and those who are interested in preserving the system of old clubs" angefeindet worden sei. Minutes of Evidence. S. 92.

[2]) Hansard's Debates. 1828.

wird verschiedene Male verschoben. Endlich am 26. März wird derselbe zum zweiten Male gelesen und einem Ausschusse überwiesen, in dem sich die besten Kenner des Hilfskassenwesens befanden: Courtenay, Portman, Estcourt, Francis Baring, Admiral Sotheron. In diesem Ausschusse wurde er auch begraben.

Denn der Sturm war entfesselt: Bierwirthe, die ihre Kundschaft nicht verlieren, neue gewinnen und mit den Geldern der Hilfskassen nach Belieben schalten wollten, Sekretäre, welche um Stellung und Einfluss zu kommen fürchteten, Radikale, welche den Leuten vorspiegelten, dass der Gesetzentwurf die heiligsten Rechte der Persönlichkeit antaste, sie alle hetzten die Arbeiter, die grösstentheils nicht lesen und schreiben konnten, die ohne die genannten Volksfreunde von dem Gesetzentwurfe Nichts vernommen haben würden, an, gegen denselben zu petitioniren. Und drei Monate wehte der Petitionssturm über das erschreckte Unterhaus, von Nord und Süd, von Ost und West. Die Aufzählung der Petitionen füllt an einem Tage drei Spalten der Folioseiten des Journal of the House of Commons. Dasselbe enthält sich jeder Inhaltsangabe. Es berichtet nur über das Schicksal, welches das Parlament denselben angedeihen lässt, ob sie auf den Tisch des Hauses gelegt, gedruckt oder dem Ausschusse überwiesen werden. Die Inhaltsangabe ist auch nicht nöthig. Die Petitionen von 1826 um Beibehaltung des Schiedsgerichts, die Rede Hume's am 6. März und besonders die Vergleichung mit den Gesetzentwürfen des folgenden Jahres geben deutlich die Punkte an, welche die Petitionen mit so viel Glück bekämpften.

Es giebt nichts Schmachvolleres, nichts Niederdrückenderes, als das Parlament, die Blüthe der politisch gebildeten Klassen Englands, im Kampfe für eine gute Sache vor Bierwirthen, Sekretären und Maulhelden die Flucht ergreifen zu sehen. Die Erklärung scheint zum Theil in den politischen Verhältnissen zu liegen. England stand ohne das Gegengewicht eines sicher befestigten Königthums am Vorabend einer folgenschweren Maassregel. In Irland spitzte sich unter O'Connell's Führung die Erbitterung des Volkes zu einem Bürgerkriege zu. Im folgenden Jahre kapitulirte Old England vor Green Erin.

Die Schlacht um die Parlamentsreform sollte bald geschlagen werden. Das Unterhaus wagte es nicht, der Verdächtigung die Stirne zu bieten, die Freiheit werde von einer aristokratischen Volksvertretung bedroht. Auch ein Beitrag zu dem Charakter der parlamentarischen Regierung, ein Beweis, wie schwachfüssig und ohnmächtig sie ist. Mr. Courtenay, der seine Musse, seine Energie länger als zehn Jahre den nothleidenden Arbeitern zur Verfügung gestellt hatte, räumte das Feld. Der Bierwirth triumphirte und hatte noch ausserdem die Genugthuung, eben diesen Klassen, welche er betrog,

Courtenay als einen erbitterten Volksfeind darzustellen. Wenn dies schon Regierung nach dem deutlich erklärten Willen des Volkes ist, was muss die Folge sein, sobald die Abgeordneten nach dem Reformgesetze in grösserem Maasse abhängig von ihren Wählern werden!

Verlief dieses Jahr auch resultatlos für das Hilfskassenwesen, so machte die Sparbank einige Fortschritte. Es wurde ein Gesetz erlassen (9 Georg IV. c. 92), das in mehr als einer Hinsicht für die Entwicklung der eingeschriebenen Hilfskasse merkwürdig ist. Schon durch das Gesetz von 1824 (5 Georg IV. c. 62) waren die Einzahlungen im ersten Jahre auf 50, in jedem folgenden auf 30, im Ganzen auf 200 £ festgesetzt worden. Diese Bestimmung war die Folge der Praxis der reichen Leute, an den Privilegien der Armen theilzunehmen. Jährliche Berichte an die Staatsschuldenverwaltung wurden in demselben Jahre vorgeschrieben. Diese Behörde sollte jährlich einen Ausweis über das von ihr verwaltete Vermögen der Hilfskassen und Sparbanken dem Parlamente vorlegen. Um die Umgehung des Gesetzes zu verhindern, wurde von jedem Einleger die Erklärung verlangt, dass er nur zu einer Sparkasse beigetragen habe. Im Jahre 1828 wurde die Höhe der Summen, welche jährlich und im Ganzen eingezahlt werden konnten, noch mehr beschränkt, um sie auf das Niveau der möglichen Ersparnisse der arbeitenden Klassen zu bringen, und zwar auf 30 bezüglich 150 £. Die Hilfskassen erhielten die Erlaubniss, bis zu 300 £ im Ganzen (Kapital und Zinsen) einzuzahlen.

Die grossen Einlagen, welche zum Theil von reichen Leuten und von Wohlthätigkeitsvereinen[1]) gemacht worden waren, hatten dem Staate bei dem hohen Zinsfusse bedeutende Verluste bereitet. Hume regte im Jahre 1828 die Aufstellung einer Statistik über diesen Punkt an. Dieselbe ergab, dass die Differenz der von der Staatsverwaltung eingenommenen und ausbezahlten Zinsen etwa 700 000 £ betrug[2]). Von dieser enormen Summe, welche England anscheinend für die ökonomische Erziehung der Armen und Enterbten bezahlt hatte, war ein grosser Theil direkt und indirekt in die Taschen der Reichen und vom Schicksal Wohlversorgten geflossen. Indirekt, weil die wohlhabenden Klassen um so weniger für wohlthätige Zwecke auszugeben brauchten. Das Erstaunen war gross, und die arbeitenden Klassen hatten dafür zu büssen. Vom Standpunkte der ökonomischen Erziehung des Volkes liess sich die Gewährung eines höheren Zinsfusses, als der Staat erhielt, wohl

---

[1]) Im Jahre 1842 betrugen die jährlich aus öffentlicher Wohlthätigkeit gespendeten Summe 1 521 940 £ 18 s. Nicholls, History of the English Poor Law. II. S. 103. Die Armensteuer betrug im selben Jahre 4 911 498 £.

[2]) Lewins a. a. O. S. 63.

rechtfertigen, und auf die Dauer verlor das Land auch Nichts dabei. Hob sich die Lage der Arbeiter, so nahm ihre Steuerkraft zu und ihr Bedürfniss nach Armenunterstützung ab. Man beliebte jedoch den Zinsfuss auf 2½ Pence täglich, also auf 3 £ 16 s. 0½ d. herabzusetzen[1]). In anderer Weise wirkte der vierte Paragraph des Sparkassengesetzes. In demselben wurde bestimmt, dass der Clerk of the Peace die Statuten einem von der Staatsschuldenverwaltung angestellten Advokaten (barrister-at-law) überschicken solle, damit derselbe entweder bescheinige, das dieselben „in conformity to law and with the provisions of this Act" seien oder die Mängel derselben bezeichne. Dafür wurde ihm eine Guinea zugesprochen.

Ob in dieser Neuerung ein Misstrauensvotum gegen die Intelligenz oder den guten Willen der Gentry enthalten ist, ob man ihnen nicht so viel Gesetzeskenntniss zutraute, dass sie diesen auf neuere ökonomische Verhältnisse bezüglichen Zweig ihrer Thätigkait beherrschten oder ob sie ihre Pflichten versäumten, oder endlich, ob man nur aus Zweckmässigkeitsgründen, zur Entlastung der Friedensrichter, die neue Behörde schuf, weiss ich nicht. Dort, wo man die meiste Belehrung erwarten sollte, bei Lewins, ist keine vorhanden. Jedenfalls war diese Anordnung einer der ersten Schritte, wenn nicht der erste Schritt auf der Bahn der Ersetzung des Ehrenamtes durch das Berufsamt[2]). Diese Maassregel auf die Hilfskasse zu übertragen, wurde vorgeschlagen und gebilligt. Ein neues Beispiel der Einwirkung der Sparbank auf die Hilfskasse. Wir haben im Bereich der Hilfskassen allerdings gesehen, dass die Friedensrichter es oft an der nöthigen Sorgfalt bei der Registrirung der Statuten fehlen liessen[3]).

---

[1]) Von welcher Bedeutung diese Maassregel war, geht aus einer Rede Spring Rice's hervor, wonach im Jahre 1828 1 500 000 £ aus den Sparkassen entnommen wurden, während zur Zeit der kommerziellen Krisis von 1825 nur 361 000 und der politischen Krisis nur 550 000 £ zurückverlangt wurden. Siehe Lewins, S. 77. — Die Beschränkung in den Einlagen war auch für den Staat keine wohlthätige Einrichtung. Denn England hatte in der Folge grosse Vortheile von der Verwaltung des Spar- und Hilfskassenvermögens. Die Zinsreduktion der Staatsschulden im Jahre 1834 war nur möglich, weil der Staat über dasselbe verfügen konnte. Diese Operation ersparte dem Lande jährlich 53 000 £. Unter Goulburn ersparte eine weitere nur aus jenem Grunde durchführbare Reduktion des Zinsfusses von 4 — 3½ — 3¼ — 3% jährlich 750 000 £. Grosse Ersparnisse während des Krimkrieges. „The funds . . a source of considerable gain to the State." Lewins, S. 174.

[2]) „Ueberall wo die Selbstverwaltung des gemeinen Rechts in Verfall gerathen, wo der Gemeinsinn erschlafft, tritt die Parlamentsgesetzgebung ein, und die Bureaukratie setzt sich an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Kirchspielsthätigkeit." Fischel, Die Verfassung Englands. 1862. S. 252.

[3]) Siehe ausser den früheren auch noch folgende Urtheile nach dem Report von 1825. But to apportion to each individual the share of the

Nach dem, was wir über das Schicksal des Gesetzentwurfes von 1828 und die Einwirkung der geltenden gesetzlichen Verfassung der Sparbank gesagt haben, kann man sich den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfes vom 17. März 1829, der unter dem Titel „A Bill to consolidate and amend the Laws relating to Friendly Societies“ eingebracht wurde, leicht konstruiren [1]). Die Petitionssturmflut von 1828 riss Alles nieder, was irgend wie nach wohlthätiger Beschränkung schmeckte. Sie schwemmte den Act vom Jahre 1819 fort und führte das Hilfskassenwesen wieder auf die Grundlage vom Jahre 1793 zurück. Hierzu die Ueberführung der auf dem Boden der Sparbank erwachsenen Bestimmungen über die Thätigkeit des barrister-at-law, über die jährlichen Berichte und die Reduzirung des Zinsfusses: damit haben wir die Hauptpunkte des neuen Entwurfes skizzirt. Die neuen Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten suchten ein Kompromiss herzustellen. Alle Streitigkeiten sollten durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Die Schiedsgerichte aber durften weder ein direktes noch ein indirektes Interesse an dem Vermögen der Kasse haben. Die Entscheidung der Schiedsrichter sollte, wenn sie von 2 Friedensrichtern bestätigt wurde, endgiltig sein.

Doch auch die Bestimmung über die jährlichen Rechnungslegungen wurde abgeschwächt. Einer Prüfung der Berichte durch die Staatsschuldenverwaltung bedurfte es nicht mehr. Es wurde eine Aufmachung durch drei Rechnungsrevisoren vorgeschrieben. Hier sehen wir deutlich, dass einer der Hauptangriffspunkte die Rechnungslegung vor einer kompetenten Behörde gewesen sein muss. Zweifellos haben es gewisse Personen verstanden, den Massen vorzuspiegeln, die Regierung wolle einen Einblick in ihr Vermögen gewinnen, um es dann zu konfisziren. Es gab bekanntlich viele Ehrenmänner, welche das grösste Interesse daran hatten, mit den Pfennigen der Armen, ohne zu genaues Zusehen, schalten und walten zu dürfen.

---

remaining fund to which he was justly entitled required more of consideation and calculation than could be expected from every Justice of the peace. S. 3. „Ihr Komite hat die wohlbegründete Ueberzeugung, dass hinreichende Aufmerksamkeit nicht immer dieser Anweisung des Gesetzes geschenkt worden ist (bezieht sich auf Registrirung von Gesellschaften, die Mitgliedern im Gefängnisse eine Summe zahlen). S. 11. Empfiehlt das Beispiel der Friedensrichter in Kent, wo „the Act appears to have been excecuted with propriety and judgement“ S. 12. Der Vorschlag war gemacht worden, die Friedensrichter sollten Personen bezeichnen, von denen sie nur Zeugnisse über Prämientafeln annehmen wollten. „Wenn es sicher wäre.“ heisst es Seite 18, „dass die Friedensrichter nur Aktuare von anerkannter Fähigkeit und Erfahrung nennen würden, ohne Rücksicht auf Konnexionen, möchte dieser Gedanke mit Vortheil ausgeführt werden.“ Ueberall Misstrauen gegen die Friedensrichter!

[1]) Bills Public. Vol. 1. 1829.

Es erfüllt mit Bitterkeit zu beobachten, wie durch die schädliche Thätigkeit solcher Parasiten die besten Absichten verkümmert werden, aber es erweckt höchsten Unwillen, das Parlament, in seiner Schwäche bestrebt, den Schein zu wahren, einen Vorschlag annehmen zu sehen, der eine falsche Sicherheit in den arbeitenden Klassen hervorrufen und allen Schuften den Rücken decken musste. Denn wie konnte es nach den Erfahrungen, welche es über die Kenntnisse provinzieller Rechnungsbeamten vom Versicherungswesen gesammelt hatte, noch vermuthen, dass dieselben im Stande sein würden, den Jahresabschluss einer Hilfskasse zu machen? Und, selbst wenn sie es vermochten, waren die Rechnungsbeamten unabhängig? Mussten sie nicht gerade auf gute Kundschaft rechnen, wenn sie den Beamten, von denen sie thatsächlich ernannt wurden, bei Gelegenheit durch die Finger sahen? Und existirte eine kontrollirende Behörde?

Das Parlament wird von dem Gedanken ausgegangen sein, mit dem man sich in England so häufig tröstet, wenn man nichts Entscheidendes zu thun wagt, dass die Zeit dafür noch nicht gekommen sei. Die Parlamentsmitglieder werden ihr Gewissen damit beruhigt haben, dass das Volk durch die Vorschrift einer jährlichen Rechnungslegung auf den Nutzen derselben aufmerksam werden würde, und dass man, wenn ein volles Verständniss eingetreten sei, es mit strengeren Maassregeln versuchen könne. Nur Nichts gegen den Willen des Volkes! Man bedenkt nicht, dass jede Erziehung, also auch die wirthschaftliche, ihrem Wesen nach schmerzhaft sein muss, weil sie ein Anpassen an gegebene Verhältnisse ist. Die Erfindungen und Ideen des 18. Jahrhunderts haben unser ganzes wirthschaftliches Leben umgestaltet, aber die Kräfte und Triebe der meisten Individuen sind noch nicht so gebildet, dass die Majorität der Menschen mit Glück in den veränderten Formen zu wirken im Stande wäre. Erst nach mehreren Generationen können wir erwarten, dass der Kampf um's Dasein die Kräfte entwickelt und durch Vererbung den Neugeborenen übermittelt haben wird, welche das Gelingen, der Sieg in unserer wirthschaftlichen Ordnung erfordert. Erst dann dürfen wir hoffen, dass die aus vergangenen Ordnungen überkommenen, veralteten Anschauungen, Sitten und Traditionen, welche sich so oft dem erfolgreichen Streben in den Weg stellen, ausgestorben sein werden. Sind die Ideen über Ehe und eheliche Fruchtbarkeit, in deren Banne die meisten Menschen leben, nicht die uns überlieferten Anschauungen von Generationen, die in Zeiten lebten, da die Erde noch Raum für Millionen hatte und die Wohlfahrt der Völker und Herrscher einen raschen Bevölkerungszuwachs erforderte? Ist das Standesbewusstsein einer todten Zeit in einem ständelosen Zeitalter nicht ein innerer Widerspruch? Ist die unberechnete Kon-

sumtion von Nahrungsmitteln unter der reichen bäuerlichen Bevölkerung nicht eine Sitte, die aus verkehrsarmen Zeiten überkommen ist? Ist die ganze englische Hilfskassengesetzgebung nicht der nothwendige Kampf der Idee der Versicherung mit dem Gildegeiste? Wenn das Vorhergehende richtig ist, dann verdient ein Staat höchste Bewunderung, dessen leitende Männer so rasch wie möglich die Erziehung zur Erfüllung der eigenthümlichen Lebensbedingungen ihrer Periode übernehmen, und nicht so lange warten, bis unsägliches Elend die schwächeren Geister zur Erkenntniss des doch Unvermeidlichen bekehrt hat. Da ist Zwang das geringere Uebel, die bittere Arzenei, welcher die Genesung folgt. Ein Zeitalter ist beneidenswerth, dem die Macht zu Gebote steht, das Berechtigte, Gute, gegen den Widerstand der Unwissenheit und des Egoismus durchzuführen und mit hartem Zwang zur echten Freiheit zu erziehen. Solche Erziehungsmittel, nicht die einzigen, sind die Institutionen sozialer Selbsthilfe, die Hilfskasse, die Sparbank, der Gewerkverein, der Konsumverein.

Und nun gelangen wir zu dem letzten charakteristischen Zuge des Gesetzentwurfes. Die Begutachtung der Prämientafeln durch den Aktuar der Staatsschuldenverwaltung wurde aufgegeben. Wahrscheinlich witterte man auch darin eine ungerechtfertigte Einmischung des Staates. Das Parlament machte gute Miene zum bösen Spiel. Portman sagte am 15. Mai 1829 [1]): es existire keine Tafel, auf welche man sich verlassen könne und desshalb habe die Sanktion der Prämientabellen durch eine Behörde keinen Werth. Hier war das Bessere der Feind des Guten. Man kann Portman bis zu einem gewissen Grade Recht geben, und das Aufgeben des Standpunktes, welchen die Reports von 1825 und 1827 festhielten, nichtsdestoweniger lebhaft beklagen. Es war doch festgestellt worden, dass die Alters- und Ueberlebensversicherung mit den vorhandenen Tabellen ohne Furcht betrieben werden konnte; die Grundlage der Krankenversicherung war schwächer, aber die Erfahrung sprach für sie, und eine fehlerhafte Basis konnte leicht aus dem Stande der Kasse ersehen werden, wie dies ein Londoner Verein bewies. Zudem war ein Korrectiv in guten Jahresabschlüssen gegeben, die in kurzen Zeiträumen die wunden Punkte der Hilfskassen aufzeigen und zeitig genug auf die Nothwendigkeit einer Reform aufmerksam machen mussten. Und jedenfalls waren die von einer Londoner Behörde gebilligten Prämientabellen besser als diejenigen, welche die Bierwirthe und andere dunkle Existenzen für die Vereine vorschreiben würden. Wahrlich, bei genauem Zusehen stellt sich die ganze Vorsicht der Väter des Gesetzes von 1829 als eitle Furcht vor den Petitionen der Arbeiter dar.

---

[1]) Hansard's Debates. 15. Mai 1829.

Was Portman für die ausgefallene Maassregel vorschlug, war theoretisch vorzüglich, aber er musste klar voraussehen, dass es im günstigsten Falle erst in einem Jahrzehnt den Hilfskassen nützen könne. Wir werden bald zeigen, dass es dem Arbeiterversicherungswesen bis jetzt noch wenig geholfen hat. Er fügte nämlich dem Gesetzentwurfe den Paragraphen hinzu, dass die Hilfskassen alle 5 Jahre eine Statistik über die in dem Jahrfünft stattgehabte Krankheitsdauer und Sterblichkeit einreichen sollten.

Wie diese Maassregel segensreich wirken sollte, darüber waren sich Portman und Genossen noch völlig unklar. Sie schlugen vor, die Berichte an den Oberbibliothekar des Brittischen Museums zu senden. Dort solle Jeder, welcher sich für das Arbeiterversicherungswesen interessire, dieselben einsehen dürfen. Man dachte also noch nicht an ein systematisches Bearbeiten der Materialien. Zum Zwecke gründlicher Erhebungen war ein der Bill angehängtes Schema vorgeschrieben.

(Siehe folgende Seite.)

Noch einige Worte über das Schicksal des Gesetzentwurfes. Am 6. März erhielten Portman und Genossen die Erlaubniss, die Bill einzubringen[1]). Portman theilte dem Hause mit, das Misstrauen gegen Courtenay sei so gross, dass er es nicht gewagt habe, die Bill vorzulegen. Man hätte fürchten müssen, eine gesetzliche Maassregel, die in Verbindung mit seinem Namen stehe, würde dem grössten Widerstande begegnen[2]).

Dies war der Dank für den Mann, der nun fünf Jahre hintereinander das Wohl der arbeitenden Klassen im Auge behalten hatte.

Die Bill erhielt im Ausschusse noch verschiedene neue Paragraphen und Bestimmungen[3]). Vor allem suchte man durch ein Hinterthürchen eine Prüfung der Prämientafeln, welche man in Erfolg versprechender Weise nicht offen zu verlangen wagte, wieder in das Gesetz einzuschmuggeln. Das Verfahren des Parlamentes war muthlos und komisch. Die Friedensrichter sollten sich nämlich, ehe sie die Statuten registrirten, davon überzeugen, dass die Prämientafeln auf Berechnungen begründet wären, welche die Sicherheit aller Betheiligten verbürgten. Die Friedensrichter, denen man schon den grössten Theil ihrer Befugnisse genommen hatte, weil sie das ihnen aufgetragene Geschäft bisher mit Lässigkeit betrieben hatten, wurden auf einmal zu Beurteilern von Prämientafeln erhoben. Die Parlamentsmitglieder haben wahrscheinlich ge-

---

1) Die Daten nach dem Journal of the House of Commons. 1829.
2) Siehe Hansard's Debates. May 15th 1829.
3) Bills Public. Session 1829. „Bill as amended by the Committee" folgt im 1. Bande gleich hinter der ersten.

Names	Trade or Profession	Date of Birth	Date of Admission into the Society	Date of becoming a free member	Age at the Time of Admission [1])	For what time entitled to relief on account of sickness										For what time entitled to relief on account of superannation										Date from which the member ceased to belong to Societies, specifying whether causes by death or otherwise [2])	Date of Death [3])	Place of Residence at Time of Death [3])	Remarks
						In 18		In 18		In 18		In 18		In 18		In 18		In 18		In 18		In 18		In 18					
						weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days				

[1]) Fällt im Gesetze von 1829 aus. [2]) Fällt im Gesetze aus. [3]) Dem Gesetze hinzugefügt.

dacht, die Friedensrichter könnten vielleicht ihren Charakter ändern, und in der Erkenntniss, in welcher Nothlage sich das Parlament befinde, grossmüthig die Aufgaben eines Versicherungsbeamten übernehmen.

Die anderen Zusätze sind von grösserer Wichtigkeit. In Fällen, wo der Advokat die Statuten einer Gesellschaft nicht gebilligt hat, darf dieselbe sich an die Vierteljahrssitzungen wenden, und diese dürfen, wenn sie der Ueberzeugung sind, dass dem Vereine Unrecht geschehen ist, die Hilfskasse auch ohne die Zustimmung der Londoner Beamten einschreiben. Zweitens wird den Vereinen auch gestattet, alle Streitigkeiten vor die Friedensrichter zu bringen. Es wird also in das Belieben der Vereine gelegt, ob sie für ihre Streitigkeit ein Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht wählen wollen. Weiter enthält der Entwurf die Bestimmung, dass die alljährlichen und fünfjährigen Berichte einem der Staatssekretaire eingereicht und von diesem dem Parlamente vorgelegt werden sollen.

Obgleich die Vorlage sich wieder auf den Standpunkt von 1793 stellte, wurde sie heftig in Petitionen angegriffen[1]). Sie wurde jedoch in der Nacht vom 19. zum 20. Mai zum dritten Male gelesen und erhielt am 19. Juni die königliche Zustimmung.

Das Gesetz vom 19. Juni 1829 (10 George IV. c. 56) „An Act to consolidate and amend the Laws relating to Friendly Societies“ hat im Auszuge folgenden Inhalt. Nachdem es in der Einleitung die früheren Gesetze aufgehoben hat, bestimmt es, dass

II. Durch freiwillige Beiträge und Geschenke ein Vermögen angesammelt werden dürfe „for the mutual Relief and Maintenance of all and every the Members thereof, their Wives or Children, or other Relations, in Sickness, Infancy, advanced Age, Widowhood or any other natural State or Contingency whereof the Occurrence in susceptible of Calculation by way of Average“.

IV. Die Statuten werden in England und Berwick-upon-Tweed von dem zur Begutachtung der Statuten der Sparkassen ernannten Advokaten, in Schottland von dem Lord-Advocate, in Irland von einem Advokaten, der vom Attorney-General ernannt werden soll, geprüft. Der Beamte erhält eine Guinea. Er sendet die Statuten an den Clerk of the Peace. Dieser legt sie den Friedensrichtern vor, welche sie bestätigen. Die Portokosten müssen die Vereine tragen.

V. Im Falle der Weigerung des Advokaten, die Statuten zu registriren, sind die Vierteljahrssitzungen Appellinstanz.

---

[1]) Journal für 1829. 4., 11., 19. Mai.

VI. Die Friedensrichter dürfen die Statuten nur dann bestätigen, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Prämientabellen die Sicherheit aller Mitglieder verbürgen.

IX. Aenderung der Statuten ist nur bei $^3/_4$ Majorität in einer gehörig zusammenberufenen Versammlung gesetzlich. Eine gehörig zusammenberufene Versammlung ist eine solche, die auf Ansuchen von 7 Mitgliedern vom Sekretair angesetzt und bei zwei Versammlungen bekannt gemacht worden ist, cfr. § III des Gesetzes von 1793.

X. Hält fest daran, dass der Ort, wo der Verein seine Versammlungen abhalten will, in den Statuten bezeichnet werden muss.

XI. Verleiht dem Vereine das Recht, alle seine Beamten zu ernennen. Die Trustees und der Schatzmeister sollen Caution stellen.

XII. Die Hilfskasse hat das Recht, Ausschüsse zu ernennen.

XIII. Die Beamten dürfen das Vermögen anlegen in Staatspapieren, Sparbanken, in den privilegirten Banken (chartered Banks) Schottlands und in der Bank der schottischen Handelsgesellschaft.

XIV. Die Kassenbeamten müssen von Zeit zu Zeit Rechnung legen. Die Gerichtshöfe, in denen Beamte verklagt werden können, sind die im Gesetze von 1793 § VIII angegebenen.

XV. Wenn die Trustees verhindert sind, ihre Pflicht auszuüben (Krankheit, Abwesenheit etc.), darf der Court of Exchequer in England und Irland, die Lords of Sessions in Schottland, die Richter eines Hofes der Great Sessions in Wales eine Person zur Uebertragung des Vermögens ernennen.

XVI. Dieselben Höfe können die Bank von England autorisiren, Geld zu übertragen, im Falle ein Trustee bankerott ist, etc. etc.

XVII. Für die Ausführung dieses Gesetzes durch die genannten Gerichtshöfe dürfen keine Kosten berechnet werden.

XX. Die Hilfskassen haben vor anderen Gläubigern das Vorrecht auf das Vermögen bankerotter oder gestorbener Trustees.

XXI. Die Trustees vertreten die Gesellschaft nach aussen (klagen und verklagen).

XXII. Der Schatzmeister ist nur für die Summen verantwortlich, welche er wirklich erhalten hat. Trustees sind für Defizite nur dann haftbar, wenn sie sich verbindlich gemacht haben und bis zur im Voraus festgesetzten Höhe.

XXIII. Eine Zahlung an Personen, welche nahe Verwandte zu sein scheinen, ist giltig.

XXIV. Wenn ein Mitglied ohne Testament gestorben ist, so darf die eine Summe nicht über 20 £ ausbezahlt werden, ohne dass der Erbe letters of administration [1]) vorweist.

XXV. Die Friedensrichter schreiten ein, wenn ein Mitglied, ein Beamter, ein Testamentsvollstrecker u. s. w. unter falschen Vorspiegelungen Geld von einer Kasse erhält. Nöthigenfalls wird Zwangsverkauf angeordnet, ergiebt derselbe nicht die zugesprochene Summe, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

XXVI. Auflösung eines Vereines nur mit Zustimmung von $^5/_6$ aller Mitglieder erlaubt. Zum Schutze der älteren gegen die jüngeren Mitglieder erhält jedes Mitglied für jede fünf Jahre seiner Mitgliedschaft eine Stimme mehr. Ungesetzliche Auflösung null und nichtig. Die Treuhänder werden im Falle ungesetzlicher Auflösung wie bei Betrug bestraft.

XXVII. Der Verein erklärt bei Einreichung der Statuten, ob er Klagen vor ein Schiedsgericht von Männern bringen will, welche durch kein materielles Interesse mit der Kasse verbunden sind, oder vor die Friedensrichter. Die Entscheidung der Schiedsgerichte ist endgiltig. Im Falle eine Partei sich nicht fügt, können Friedensrichter sie in Strafe nehmen, nöthigenfalls Zwangsverkauf anordnen.

XXVIII, XXIX. Handeln über die ähnlichen Befugnisse der Friedensrichter, wenn Klagen vor sie gebracht werden.

XXX. Ein unter diesem Gesetze eingeschriebener Verein darf sein ganzes Vermögen oder einen Theil seines Vermögens in eine Sparbank einzahlen, welche unter dem Gesetze 9 G. IV. c. 92 registrirt worden ist.

XXXI. Alle Bestimmungen des Sparkassengesetzes über die Reduzirung des Zinsfusses beziehen sich auch auf die Hilfskassen. Vereine, welche vor dem 28. Juli 1828 eingeschrieben wurden, sollen ihren früheren Zinssatz weiter erhalten. Es ist nicht erlaubt, Geld, welches einmal der Verwaltung der Staatsschuldenkommission entzogen worden ist, wieder einzulegen [2]).

XXXII. Minderjährige können mit Erlaubniss ihrer Eltern und Vormünder Mitglieder werden.

XXXIII. Ordnet die jährlichen Berichte an. Mitglieder sind bei Zahlung von nicht über 6 d. zu einer Kopie berechtigt.

---

[1]) In England muss jedes Testament vor einem Gerichtshofe (Court of Probate) bestätigt werden, wenn bewegliches Vermögen (personal estate) und Erträgnisse aus Pachtverträgen, Forderungen etc. (chattels real) vererbt werden. Wenn der Verstorbene, ohne ein Testament gemacht zu haben, stirbt, dann muss der Gerichtshof die Ermächtigung zur Erhebung der Erbschaft geben (to grant letters of administration).

[2]) Diese Maassregel wurde ergriffen, um die Kassen bei niedrigem Kurse der Staatspapiere an Haussespekulationen zu verhindern.

XXXIV. Schreibt die fünfjährigen Berichte über Krankheit und Mortalität vor, weil korrekte Tabellen nothwendig und die bisherigen Daten ungenügend seien.

XXXV. Der Clerk of the Peace sendet sie an einen Staatssekretär, dieser an das Parlament.

XXXVI. Vereine, welche diese Berichte nicht einsenden, gehen der Wohlthat des Gesetzes verlustig.

XXXVII. Freiheit von Stempelgebühren.

XL. Alte Vereine müssen sich innerhalb 3 Jahre nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu konstituiren. In der Zwischenzeit geniessen sie die Privilegien des Gesetzes, unter dem sie eingeschrieben wurden.

III.

Die ruhige Zeit.

1829—1840.

Das vierte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sieht auf nicht unbewegtem politischen Hintergrunde schnell aufeinanderfolgende, bedeutende Maassregeln innerer Reform das alte England zu Grabe tragen. Die brittischen Staatsmänner arbeiten mit fieberhafter Schnelligkeit, als ob sie in einer kurzen Spanne Zeit die Versäumniss vieler Vorgänger nachholen, die Schuld von Generationen sühnen, den Schutt von Jahrhunderten forträumen wollten. In zehn Jahre drängen sich zusammen: die Parlamentsreform, die Aufhebung der Sklaverei, die Reform der Städteordnung, ein wichtiger Fortschritt in der Fabrikgesetzgebung, der erste Ansturm gegen die anglikanische Kirche in Irland und viele kleinere Maassregeln. Ein hervorstehender Zug dieser Zeit ist die kraftvolle Durchbrechung der alten Selbstverwaltung durch das Berufsbeamtenthum.

Vor so schweren Fragen tritt das Hilfskassenwesen zurück. Kein Problem von Bedeutung wird erörtert, kein neues Motiv setzt ein, keine allseitige Entwicklung eines sozialpolitischen Gedankens, wie in der Gesetzgebung von 1793—1819, keine neue, die Betrachtung der alten zurückdrängende Seite wird dem Arbeiterversicherungswesen abgewonnen. Um so bunter und mannigfaltiger gestaltet sich der Stoff, welchen wir auf den folgenden Seiten darzustellen versuchen.

Diese Mannigfaltigkeit nun und das Zurücktreten der Thätigkeit der Beamten der Selbstverwaltung ist das Band zwischen der allgemeinen Geschichte und der Geschichte der Hilfskasse dieser Periode.

Wenn wir dieselbe in chronologischer Weise schreiben wollen, haben wir zunächst einen Blick auf die Geschichte der Sparbank zu werfen. Denn es bewahrheitet sich wieder einmal, dass Probleme, welche auf dem Boden der Hilfskasse

entstanden waren, im Gebiete der Sparbank gelöst werden. Wir berichteten, wie geringe Fortschritte bisher die Altersversicherung in England gemacht hatte. Die Löhne der Majorität aller Arbeiter waren nicht hinreichend, um ihnen die Zahlung der hohen Prämien zu ermöglichen. Mancher, der im Stande dazu gewesen wäre, befürchtete, das zum Genuss einer Altersrente befähigende Alter nicht zu erreichen oder es schreckte ihn der fortwährende Zusammenbruch, die Möglichkeit der Auflösung der Hilfskassen davon ab, seine Ersparnisse einer so unsicheren Anstalt anzuvertrauen.

Um der letztgenannten Klasse von Arbeitern möglichst entgegen zu kommen, petitionirte Cadogan Williams im Jahre 1829 an das Unterhaus um eine den Arbeiterverhältnissen angepasste Ausdehnung der staatlichen Rentenversicherung, welche 1692 zuerst, zum Zwecke der Aufnahme einer Anleihe, in der Form der Staatstontine Eingang in England gefunden hatte. Es wurde ein Select Parliamentary Committee eingesetzt, welches neben Cadogan Williams mehrere andere Männer als Zeugen vorlud, so Higham und Finlaison, und sich in einem kurzen Report für das von Williams angeregte Projekt aussprach [1]). Der Ausschuss erwähnt die im Jahre 1773 von Dowdeswell eingebrachte Bill, um daran die Bemerkung zu knüpfen, dass er die damals beliebte Weise der Ausführung nicht für zeitgemäss halte. Er schlägt vor, dass das Versicherungsgeschäft von den Sparbanken vermittelt werde. Der Gedanke war bekanntlich nicht neu. Zuletzt hatte ihn Finlaison, wie wir erwähnten, einem parlamentarischen Ausschusse vorgetragen. Auch die Form, in welcher er verwirklicht werden sollte, war von Finlaison einige Jahre früher vorgezeichnet worden.

Die Maassregel wurde jedoch nicht sofort in Angriff genommen. Vielleicht war der Kampf um die Parlamentsreform ihr nicht günstig. Erst im Jahre 1833 legte Lord Althorp dem Parlamente das Projekt einer staatlichen Rentenkasse für die Gewährung von sofort oder in Zukunft fälligen Renten vor, welches von demselben fast unverändert angenommen wurde. Bisher hatte die niedrigste Summe, welche versichert werden konnte, 30 £ betragen. Jetzt wurde in diesem Versicherungszweige das Minimum auf 4, das Maximum auf 20 £ festgesetzt. Das Einzahlen der Prämien und Auszahlen der fälligen Summen sollten die Sparkassen und andere zu diesem Zwecke errichteten, staatlich befugten Banken übernehmen [2]).

---

[1]) Report from the Select Committee on Life Annuities. 1829. Vol. III. Im selben Jahre wurde dem Parlamente das Projekt vorgelegt, eine staatliche Lebensversicherung in's Leben zu rufen. Es lehnte die Bill ab.

[2]) Lewins a. a. O. S. 69 flg.

Mit dieser Maassregel trat der Staat als Konkurrent der Hilfskassen und der Aktiengesellschaften in der Altersversicherung der arbeitenden Klassen auf. Wirkte sie segensreich? Stand die Arbeiterversicherung vielleicht an einem Wendepunkte ihrer Entwicklung? Diese Fragen sind zu natürlich, als dass sie sich nicht sofort aufdrängen sollten. Wir werden sie bei Besprechung einer weiteren Phase in der Entwicklung der staatlichen Altersrentenkasse beantworten.

Noch näher liegt die Frage nach dem Zustande der Hilfskassen und weiter nach der Wirkung des letzten Hilfskassengesetzes.

Wenn unsere Ansicht richtig ist, dass die Projekte der Zwangskasse oder der Kirchspielhilfskasse im Vordergrund der wirthschaftspolitischen Diskussion stehen, so oft die freiwilligen Hilfskassen unfähig erfunden werden, den Arbeiter gegen die Zufälle des Lebens und das Land gegen die Armensteuern zu schützen, dann deutet ein Artikel der Quarterly Review aus dem Jahre 1834 auf eine wenig erfreuliche Periode im Leben der Friendly Societies hin[1]). Der Verfasser greift auf die alle Arbeiter des Landes umfassende Zwangskasse zurück. Jedem Arbeiter solle in den Jahren seiner Kraft und Gesundheit ein Theil seines Lohnes genommen werden, um ihn während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit damit zu unterhalten. Wenn das auch eine Steuer auf die Arbeit wäre — man sieht, er richtet seinen Angriff gegen Malthus — so würde die Steuer auf diejenigen abgewälzt, welche die Arbeit des Armen in den Jahren seiner Kraft reich gemacht habe, und die Steuer stände im graden Verhältniss zum Quantum der gemietheten Arbeitskraft. Einige Jahre später, im Jahre 1838, wird der Plan einer allgemeinen Arbeiterversicherungsanstalt von De Morgan in seinem ‚Essay on Probability‘ wieder aufgenommen[2]).

Wir haben die Ansicht der Qu. R. schon in der Einleitung auf ihre Richtigkeit geprüft und enthalten uns einer Wiederholung dieser Kritik. Wir enthalten uns ebenso der Frage, ob vielleicht nicht in den vorgetragenen Anschauungen der Groll des grundbesitzenden Tory gegen die homines novi nachhallt, die sich seit dem Reformgesetze in Westminster so bemerklich machen. Wenn man aber erwägt, dass um diese Zeit die englische Fabrikgesetzgebung einen bedeutenden Schritt vorwärts geführt werden musste, dass die Armensteuer in England und Wales ungefähr 130 Millionen Mark betrug, dass die Massen, welche man zuerst durch jahrhundertlanges Unrecht pauperisirt hatte, nun durch die falsche Anwendung des Armengesetzes demoralisirt waren, dann ist der Schluss

---

1) Vol. L. 1833—34. S. 171, 172.
2) Walford, Insurance Cyclopaedia. IV, 439.

wohl nicht falsch, dass auch die Institutionen der sozialen Selbsthilfe sich nicht gerade in einem blühenden Zustande befanden.

Es fehlt uns an genügendem Material, um die Lage der Hilfskassen zu schildern. Die wenigen Notizen haben nur symptomatische Bedeutung, allerdings von hohem Werthe. Hier und da stossen wir in der Literatur jener Zeit auf einzelne Stellen, welche düstere Perspektiven eröffnen, z. B. in dem Bericht des parlamentarischen Ausschusses über die Handweber, in dem mit fürchterlicher, leidenschaftsloser Deutlichkeit, an der sich die Phantasie eines Zola entzünden könnte, der allmähliche Untergang der Handweberfamilien dargestellt wird. In der trockenen Beschreibung der gradweis fortschreitenden Verschlechterung der Wohnung, Kleidung und Nahrung des Webers findet sich auch die Stelle, „dass die Hilfskassen, denen er früher angehörte, untergegangen sind, weil er unfähig war, die Beiträge zu zahlen“ [1]).

Es ist auch kein Beweis von dem blühenden Zustande der Hilfskassen, dass im Jahre 1835 ein Verein „zur Aufmunterung und zum Schutze der Hilfskassen“ gegründet wurde, ein Ziel, welches die Gesetzgebung nun schon länger als 40 Jahre nicht sehr erfolgreich verfolgte. Die Zwecke desselben waren die folgenden:

1. Ein Vermögen anzusammeln zur Unterstützung von Mitgliedern von Hilfskassen in Perioden plötzlicher (unexpected) Noth, für welche die Statuten ihrer Vereine keine hinreichende Hilfe gewähren.

2. Den Gesellschaften, ihren Mitgliedern oder Vertretern Beistand zu leisten, um Gerechtigkeit von Jedem zu erlangen, der in irgend einer Weise versuchen mag, sie ihrer gesetzmässigen Rechte und Privilegien zu berauben (?!).

3. Die Interessen der Hilfskassen zu vertreten und zu befördern, entweder durch Rechtsbeistand, Rath oder auf irgend eine andere Weise etc.

4. Untersuchungen und Forschungen über die Gesetze und Statuten der Hilfskassen; Erörterung und Vorschläge von Verbesserungen; Correspondenz mit den verschiedenen Hilfskassen, und Sammlung und Verbreitung von Belehrung über Alles, was mit ihrem Wohlergehen zusammenhängt.

5. Ermuthigung zur und Beistand bei der Bildung von Hilfskassen.

6. Anlegung einer Bibliothek etc.

Der erste Zweck ist sehr edel, leider nicht genau definirt, und sehr wahrscheinlich nicht ausführbar. Der zweite ist verwunderlich. Die vier folgenden sind ein Hinweis darauf, dass

---

[1]) S. IV. Vol. XIII. 1835.

die arbeitenden Klassen bei dem damaligen Stande ihrer Bildung dem Versicherungswesen nicht gewachsen waren.

Die Existenz dieses Vereins verräth das ökonomische und technische Grundübel der freien Hilfskassen. Ob er grossen Nutzen gestiftet hat, kann der Verfasser nicht mittheilen. Jedenfalls spricht die Vermuthung dagegen. An der Spitze desselben stand Lord Brougham [1]).

Aeusserlich nimmt sich die Hilfskassenbewegung dagegen ganz stattlich aus. Die zahlreichen Lehmhäuser verschuldeter, armselig lebender Gebirgsbauern im Schatten blühender Obstbäume sehen von weitem wie ein bedeutendes Dorf aus. So weit Zahlen, welche die Vorstellung einer abstrakten Gleichheit der gezählten Gegenstände erwecken, eine Erkenntniss vermitteln können, hätte das Hilfskassenwesen eine hohe Blüthe erreicht. Man wird uns nicht zumuthen, die bedingungslose Verehrung grosser Zahlen zu theilen, in denen Statistiker so häufig geschwelgt haben. Uns allen ist z. B. bekannt, wie sie aus der Zunahme von Spindeln, Fabriken, Dampfmaschinen in einem Lande auf den zunehmenden Wohlstand desselben geschlossen haben. In Wirklichkeit bewiesen die Zahlen zuweilen eine Verarmung des Landes, denn wurden die Spindeln, Fabriken, Dampfmaschinen nicht hinreichend oder gar nicht beschäftigt, so war das Land ärmer geworden.

Wohl begründet ist der Skepticismus gegen den Werth der Zahl schechthin, mit welchem wir ein Verzeichniss sämmtlicher, seit dem Erlass des ersten Hilfskassengesetzes bis in den Anfang der dreissiger Jahre registrirter Friendly Societies überblicken. Wie viele von denselben existirten noch? Wie viele wurden ehrlich verwaltet, hatten bescheidenen Ansprüchen genügende Prämientafeln, verschwendeten ihre Reserven nicht in Bier, Roastbeef und Roastmutton? Darüber verräth die Zahl nichts. Aber, wenn sie auch alle noch existirt hätten, alle nach Verfassung und Verwaltung Musterinstitute gewesen wären, böte dann die Lage einen freundlicheren Anblick? Wir haben schon verschiedene Male gehört und werden es immer wieder hören, dass die Freiheit aller Britten, eine oder mehrere Kassen zu gründen, dem Gedeihen derselben ausserordentlich schädlich gewesen ist. Abgesehen davon, dass die Konkurrenz die schlechtesten am leichtesten Boden fassen liess, weil sie die grössten Unterstützungen bei den kleinsten Beiträgen versprachen, verteilte sie auf die meisten Kassen so wenige Mitglieder, dass an eine finanzielle Sicherheit nicht zu denken war und vergrösserte sie die Verwaltungskosten in einem hohen Grade.

Von grösserem Werthe erscheint uns die Vergleichung der Zahlen der Hilfskassen in den drei Königreichen, weil sie

---

[1]) Walford, a. a. O. IV. 438.

zur kräftigeren Beleuchtung einiger früher berührter Punkte führt. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch der Umstand, dass das Verzeichniss, mit wenigen Ausnahmen, das Datum der Einschreibung der Vereine angiebt. Es ist daher möglich, das allmähliche Erstarken der Bewegung Jahr für Jahr zu verfolgen. Doch ist diese Beobachtung sehr zeitraubend, da sich der Bericht jeglicher Addition enthält und 47 Seiten lang ist.

Wir entnehmen ihm [1]) folgende Zahlen. Es gab damals eingeschriebene Hilfskassen in

Bedfordshire	77	Somerset	539
Berkshire	73	Stafford	404
Borough of Reading	31	Suffolk	579
B. of New Windsor	2	Surrey gegen	300
County of Bucks	129	Sussex	136
Buckingham	2	Warwickshire	538
Cambridge	70	Westmoreland	38
Isle of Ely	4	Wiltshire	152
Chester	342	Worcestershire	264
City of Chester	26	York East and West Riding	500
Cornwall	246	Brecon	88
Derby	410	Cardigan	34
Durham	271	Caermarthen an	120
Essex	530	Glamorgan	143
Gloucester	200	Montgomery	36
Devon	300	Aberdeenshire	299
Gloucester an	200	Ayr	96
Devon an	300	Bauff	74
Hauts „	310	Caithness	30
Hertford	148	Dumfries	72
St. Albans	95	Dumbarton	21
Huntingdon	41	Edinburgh an	200
Kent	575	Elgin	38
Lancaster	2113	Fife	70
Middlesex	2154	Forfar	235
City of London	300	Haddington	49
Norfolk	411	Lanark	297
Northumberland	102	Linlithgow	18
Newcastle upon Tyne	82	Perth	107
Nottingham	209	Renfrew	122
Oxford	67	Roxburgh	35
County of Salop an	100		

[1]) Return to an Address to his Majesty, dated 6th Oktober 1831 for a Return of the Number of Friendly Societies filed by the Clerks of the Peace of each County, Riding and Division in Great Britain and Ireland since 1st January 1793 to the time of making such return. Accounts and Papers. Vol. XXVI. 1831—32.

Nach annähernder Schätzung betrug die Gesammtzahl etwa 15500. Davon waren etwa 1200 schottische Vereine. Vergleicht man damit die offiziellen Zahlen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, so hätten die Hilfskassen um etwas mehr als die Hälfte zugenommen.

Nach einem in demselben Bande befindlichen Berichte, der bald darauf aus Irland einlief, betrug die Zahl der eingeschriebenen Hülfskassen auf der grünen Insel nur etwa 270, und zwar:

Autrim	10	Limerick	0
Armagh	8	Town of Limerick . .	1
Carlow	7	Londonderry	4
Cavan	0	Longford	0
Carrickfergus	2	Louth	1
Clare	0	Mayo	0
County and City of Cork	25	Meath	12
Donegal	0	Monagan	0
Down	15	Queen's County . . .	0
Drogheda.	6	Roscommon	0
City of Dublin	112	Sligo	5
Fermanagh	0	Tipperary.	1
Galway	0	Tyrone	0
Town of Galway . . .	2	Waterford	1
Kerry	0	County of Waterford. .	21
Kildare	2	Westmeath	10
Kilkenny	3	Wexford	16
King's County	0	Wicklow	5
Leitrim	1		

Die ausserordentlich geringe Zahl von Hilfskassen in Irland befremdet weniger, wenn man sich erinnert, dass sie fast als eine ganz fremde Institution durch das Gesetz vom Jahre 1796 auf die grüne Insel übertragen wurden [1]). Vor 1800 wurden, wie früher erwähnt, nur 4 Vereine registrirt. In einem Falle hat der Clerk of the Peace zur Erklärung des Mangels an Hilfskassen hinzugefügt: „Es existiren hier Darlehnskassen für die Armen.“ Aber, selbst wenn konkurrirende Anstalten dieser Art an allen Orten Irlands existirt hätten, würden sie nur das Wenigste erklären. Im Vergleiche zu seiner Einwohnerzahl hat England zu viele, Irland zu wenige Hilfskassen.

Die geringe Zahl der irischen Hilfskassen wird bedingt durch die religiösen und sozialen Verhältnisse der Insel. Vor

---

[1]) „Das Datum der ältesten Hilfskasse, welche ich in Irland angetroffen habe, ist 1766.“ Lynch Daniell's Report, Vol. XXIII. Pt. II. S. 2. Haben die Gilden in dem katholischen Lande länger geblüht und die Verbreitung der Hilfskassen gehindert?

Allem fehlte die segensreiche Thätigkeit einer Geistlichkeit, welche wie die englische bewusst die ökonomische Erziehung des Volkes übernommen hätte.

Von einer heilsamen Wirksamkeit der irisch-anglikanischen Geistlichkeit kann der Geschichtsschreiber der Hilfshassen Nichts berichten. Die Thatsache ist allgemein bekannt, dass die Nachkommen der Angelsachsen, welche sich mit Kelten vermischten, in wenigen Generationen alle Charakterzüge der Iren annahmen. Kennte man nicht die geheimen und offenen Wunden der anglikanischen Kirche in Irland, dann wäre man fast versucht, an einen lähnlichen Prozess, an einen demoralisirenden Einfluss der katholischen Kirche zu glauben. Obgleich die römische Kirche über die Majorität aller Iren eine unbeschränkte geistige Herrschaft übt, sucht man vergeblich nach Beispielen einer materiellen Hebung des Volkes durch den katholischen Klerus.

In einigen andern rein katholischen Ländern sind die Zustände nicht erfreulicher. Immer mehr zieht die furchtbare Krankheit, welche an dem Marke der italienischen Landbevölkerung zehrt, die Augen aller Politiker auf sich. Sie machte sich schon bemerklich, als Italien noch von den katholischen Bourbonen und dem Papste regiert wurde. Welche Anstrengungen macht die katholische Geistlichkeit in Spanien, um diesem Lande gesundere, ökonomische Säfte zuzuführen? Wer kennt die Verhältnisse in Polen nicht? Wer weiss nicht, dass die katholische Partei das Staatsruder in Belgien lange in der Hand hatte, und doch kein einziges arbeiterfreundliches Gesetz schuf. Woran liegt das?

Es lässt sich mehr als ein Grund anführen. Wir lenken unsere Aufmerksamkeit nur auf denjenigen, welcher in direkter Beziehung zu unserer Aufgabe steht: auf die verhängnissvolle Stellung, welche der katholische Klerus zu den sozialen und politischen Fragen der Zeit einnimmt. Wenige Mitglieder des katholischen Klerus haben ein Bewusstsein ihres modernen, sozialen Berufes. Wie die katholische Kirche eine mittelalterliche ist, so ist auch ihre soziale Thätigkeit noch immer eine mittelalterliche: die Gewährung von Almosen. Versteigt sie sich höher, so ist es die theoretische Wiedererweckung unwiederbringlich verlorener Institutionen. Man bedenkt nicht, dass es viel erspriesslicher ist, durch thatkräftiges Handeln dem Armen in seinen gesunden Tagen zu einem bescheidenen Wohlstande zu verhelfen, ihn für den modernen wirthschaftlichen Kampf zu stählen und zu rüsten, als ihn in seinen üblen Tagen von der Mildthätigkeit Anderer zu nähren, und ihn mit unstillbaren Hoffnungen zu erfüllen.

Der mittelalterliche Charakter seiner Kirche setzt den Geistlichen zweitens fast überall in Gegensatz zu der modernen Entwicklung. Er wird ein Kämpfer, ein Zeitungsschreiber,

ein Agitator, was seine Kraft voll in Anspruch nimmt. Das ist die Kehrseite der Vortheile, welche der Besitz der Wahrheit für ewige Zeiten gewährt.

Wie viel glücklicher, als manche kontinentale Staaten ist darum England zu preisen, weil es eine Staatskirche hat, weil sein Klerus nicht mit dem besten Theile seines Gemüthes in einem fremden Lande weilt. Man hat den anglikanischen Klerus angegriffen, weil er bis in dieses Jahrhundert hinein sein Vergnügen an der Fuchsjagd hatte, weil er am Spieltische und bei Trinkgelagen nicht fehlte, kurz, weil er sich mehr als Gentleman denn als Geistlicher fühlte. Aber eben weil er sich als Gentleman fühlte, diente er, wie die Gentry, dem Staate in der Selbstverwaltung, lernte er die Bedürfnisse des Volkes kennen, erfüllte er sich mit einer staatlichen Auffassung seines Berufes, schritt er mit der Zeit vor und stellte er sich nicht in Gegensatz zu ihrer lebendigen Entwicklung. Wie es uns scheint, übertraf er die Gentry bei weitem in seiner sozialen Thätigkeit. Daher die Erscheinung, dass so viele treffliche Männer, die wahrscheinlich ihre Predigten abschrieben und in einem theologischen Examen wie der Kandidat Jobs durchgefallen wären, unermüdlich für die Hebung der unteren Klassen wirkten. „Während Katholiken und Separatisten sich für die Berührung mit der Fremde empfänglicher zeigen, gewissermassen kosmopolitisch erscheinen, hält sie (die anglikanische Kirche) an ihrer nationalen und, wie sehr auch die Umstände sich ändern mögen, an ihrer aristokratischen Bestimmung fest“ [1]).

Angesichts der obenerwähnten Thatsachen nimmt sich die stolze Behauptung einzelner katholischer Politiker, die soziale Frage könne allein durch die katholische Kirche gelöst werden, wunderlich genug aus. Das wirthschaftliche Handeln der Menschheit vermag die Kirche nur in engen Grenzen zu beeinflussen, zur wirksamen Einschränkung der Selbstsucht fehlt ihr vor Allem die universelle Herrschaft. So lange sie diese nicht besitzt, waltet die rücksichtslose Macht der Konkurrenz und nicht die brüderliche Liebe des Christenthums. Bis zum Anbruch jener Zeit aber, da der ganze Erdkreis das moralische Gesetz der katholischen Kirche anerkennt und es auch befolgt, wird jeder Katholik, der kein Schwärmer ist, und nicht auf die elende Lage der katholischen Massen sein politisches Kartenhaus baut, die Lösung der sozialen Frage dem Vereinswesen, der individuellen Hilfe von Männern und Frauen aus den reichen, unabhängigen und gebildeten Klassen, und wo diese Agentien unwirksam sind, der Gesetzgebung des Staates überlassen müssen.

---

[1]) R. Pauli, Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815. I, S. 538.

Doch der Mangel des irischen Klerus an sozialem Pflichtbewusstsein ist nicht die einzige Quelle, aus welcher der Mangel an Institutionen der sozialen Selbsthilfe entspringt. Auch die irische Gentry und Nobility erkannten ihren modernen sozialen Beruf nicht in der ökonomischen Erziehung der unteren Klassen. Die trostlose, pekuniäre Lage, die Gefahr für Leib und Leben mancher Vertreter dieser Stände ist der Fluch, welcher sich der Vernachlässigung sozialer Pflichten unfehlbar anheftet. Unwillkürlich wird man an Lorenz v. Stein's Ausspruch erinnert: „Der soziale Gegensatz gewinnt erst da seine Gestalt und Macht, wo die höhere Klasse irgend einer Gesellschaftsordnung um ihrer Sonderinteressen willen ihre höchste Mission vergisst, mit den geistigen und wirthschaftlichen Kräften, welche ihre Stellung bieten, die Entwicklung der niederen Klassen, die aufsteigende Klassenbewegung derselben im Namen der höheren Gesittung freiwillig und mit Liebe zu fördern."

Die erwähnte Erscheinung überrascht zuerst.

Die irische Aristokratie ist doch ebensowenig eine Kaste, wie die englische. Hier wie dort treten immer wieder Bürger, welche sich den Staatsgeschäften gewidmet haben und denen ihr Reichthum eine angemessene äussere Repräsentation gestattet — nicht bloss ihres Reichthums wegen, wie in andern Staaten — in die Reihen der Aristokratie hinüber. Hier, wie dort, treten die Töchter und nachgeborenen Söhne, mit einem unvererblichen Höflichkeitstitel geschmückt, in die Reihen des Bürgerthums zurück. Junger Reichthum, sagt man uns, wird so im brittischen Reiche in den Dienst höherer Ziele, einer edleren Auffassung von Staat und Gesellschaft gestellt, während er anderswo nur die Neigung hat, aristokratische Schulden zu bezahlen und den Besitzer auf ewig von dem Geburtsstande zu trennen. Weiter, sagt man uns, werden durch diesen Vorgang die mittleren Klassen mit würdigeren Ideen vom Leben, von Staat und Gesellschaft durchsetzt. Wenn auch dieser soziale Prozess nicht an eine Himmelsleiter gemahnen darf, auf welcher selbstsüchtige Sterbliche empor- und reine Engel herniedersteigen, so ist doch nicht zu leugnen, dass er die Kastenbildung verhindert und das aus sehr vielen unausrottbaren egoistischen Instinkten fliessende Bedürfniss nach einem Adel dem Ganzen am wenigsten schädlich und am meisten dienstbar macht.

Jede Kaste, hören wir, hat ein natürliches Streben nach Privilegien: nach Ehrenbevorzugungen, nach einem eigenen Gerichtsstand, nach materiellen Vortheilen. Wir sehen häufig die höheren Klassen die Steuern auf die niederen Stände abwälzen. Wenn diese Ziele erreicht sind, ja schon, wenn sie nur erstrebt werden, ist aller staatliche Gemeingeist erloschen. Je weniger die Kaste gesunden Lebensgrund unter ihren

Füssen fühlt, je mehr sie ihre Pfahlwurzel allein in dem Kastenbewusstsein findet, je mehr sich der Einzelne mit dem Genossen als Glied einer Gemeinschaft fühlt mit eigenen Göttern, eigenen Sitten, mit Verkehr und Ehe, wenn möglich nur unter sich, gräbt sie sich selbst, den anderen Ständen und vielleicht dem Staate ein Grab.

Alles dies kann im brittischen Reiche nicht stattfinden, hören wir, weil lebendige Beziehungen zu allen Ständen hergestellt sind. Wollte der englische Adel nach kastenartiger Abschliessung streben, so würde er in sein eigenes Fleisch schneiden. Im Gegentheil, behauptet man, wird er in die Rolle eines Vorkämpfers für die anderen Stände gedrängt, um ihnen zur Erreichung der Ziele zu verhelfen, nach welchen sie gerade streben. Im Mittelalter trug die Promachie einen politischen Charakter, der Beruf der Aristokratie ist in jedem Jahrhundert verschieden. An Stelle des Ritterdienstes steht heutigen Tages die allgemeine Wehrpflicht und der militärische Beruf. Die obrigkeitlichen Aemter werden von Berufsbeamten und Ehrenbeamten aus allen Ständen verwaltet. Neben die Kirche hat sich ein eigener Lehrstand gestellt, bestehend aus Elementarlehrern, Gymnasiallehrern und Professoren. Auch die Kunst liegt nicht mehr in den Händen der historischen Stände. Der prunkende Hof, das dunkle Gemach auf der Felsenburg, die stille Klosterzelle sind nicht mehr der Lieblingssitz der Muse. Sie wohnt in elegant ausgestatteten Arbeitszimmern und leeren, armseligen Dachstuben.

In unserer Zeit, hören wir, wo einzelne Klassen ihre Macht schrankenlos zu erweitern trachten, und wo andere im Kampfe um ihre Existenz unterzugehen fürchten, ist die ökonomische Hebung der Massen der eigentliche Beruf der Aristokratie, wie die wichtigste Seite des staatsmännischen Berufes. Und diesem widme sich die englische Aristokratie. Warum aber nicht die irische?

Niemals konnte die Kluft, welche das keltische, katholische Volk und die protestantische Gentry und Nobility angelsächsisch-normannischen Ursprungs trennte, ganz überbrückt werden. Die höheren Stände waren nicht das Haupt des Landes, welches für die anderen Glieder sah, hörte, dachte, nein, sie waren ein müssiges Glied, welches sich von den anderen ernähren liess. Ihr Blick war auf die Nachbarinsel, auf den Kontinent gewendet. Sie lebten und leben am liebsten fern von der grünen Insel. Sie bildeten und bilden eine Kaste nicht im rechtlichen, sondern im sozialen Sinne des Wortes [1]).

[1]) Für unsere Bemerkungen über Irland stützen wir uns auf Lynch Daniell's Report. Lynch Daniell war einer der Assistant Commissioners der letzten Enquête über das Hilfskassenwesen. Seine Urtheile über die

Die geringe Zahl der schottischen Hilfskassen erklärt sich aus ganz anderen Gründen. Das Land hatte im Jahre 1831 nur eine Bevölkerung von 2 300 000 Menschen. Weiter verhinderte die Verbindung von Darlehnskasse und Hilfskasse, welche wir schon in der Einleitung erwähnten und noch in diesem Kapitel zu besprechen haben, sehr viele Vereine an der Registrirung[1]). In den ländlichen Bezirken ist das Bedürfniss nach Hilfskassen noch nicht dringend. Ein Theil des Lohnes wird noch an vielen Orten in natura ausgezahlt, da der Arbeitskontrakt auf ein Jahr lautet, während der englische Arbeiter auf kürzere Zeit gedungen wird und nur einen Geldlohn erhält.

---

heutigen Verhältnisse sind auch für das erste Drittel des Jahrhunderts richtig. „It will be my duty,“ heisst es in dem Berichte, „to draw your attention to a feature which overshadows and affects them all (die Hilfskassen) — I mean the almost total absence of any feeling of sympathy or interest in these institution, on the part of the wealthy and influential classes in this country. Not only have the upper classes in Ireland hitherto held out no helping hand, either in the shape of money or intelligent advice, to those who where thus endeavouring to protect each other against want and the workhouse, but even when the purpose of these societies was pointed out and explained, their great utility and importance, if property conducted, both to individuals and the empire — an entire apathy, an utter want, of interest in the subject, was still more strongly and painfully manifested . . . . . I too soon recognised that the better-off classes in Ireland are, with a very few exceptions, in a state of total want of knowledge of even the existence of Friendly Societies; and that the only persons who knew anything of either the principles or practice of Friendly Societies were the secretaries and other officials, and the members themselves . . . . . As to the clergy, the utter want of interest displayed by Irish Protestant clergymen . . . . might be accounted for in more than one way which it is not incumbent on me now to dwell upon. . . . . Having been led to believe that the Roman Catholic clergy mingled more intimately with their parishioners, and identified themselves more personally with their interests, I had hoped from them at least to obtain some valuable information founded on their experience of the principles and practice of Irish societies. But to my great regret I found that they are almost as little cognizant of what is going on in these societies as their Episcopalian brethren, and that their association with Friendly Societies is confined almost exclusively to their being „Spiritual Guardians“ to a very few of them, chiefly Burial Societies. Moreover, that this quasi-official connexion by no means implies any knowledge whatever of the organisation or condition of the society to which their name is appended. S. 1.

In einem Briefe des Cardinals Cullen findet sich folgende bezeichnende Stelle: „I must add that I know nothing of the working of the Friendly Societies, not having had anything to do with them.“ S. 35. Ist es denkbar, dass ein anglikanischer Bischof diesen Brief geschrieben haben könnte?

[1]) In Schottland fand Culley (Anfangs der 70er Jahre) das Verhältniss der nicht eingeschriebenen Vereine zu den Vereinen wie 159 : 30, die Zahl der Mitglieder wie 28 856 : 15 042. S. 16 seines Reports.

Von besonderem Interesse ist das Vorhandensein einer Sitte, welche in einigen Bezirken eine Hilfskasse überflüssig macht. Im Norden Englands und im Süden Schottlands, wo eine ausgedehnte Viehwirthschaft herrscht, existiren seit Alters Viehversicherungsanstalten, die sogenannten Cow-Clubs. Man wird sich vielleicht noch erinnern, dass im Mittelalter Kuhgilden bestanden. In einigen Gegenden Schottlands scheinen die Verhältnisse aber noch patriarchalischer zu sein, auf die Existenz von Gefühlen zu deuten, deren Erlöschen in manchen Fällen die Gilde erst nöthig machte. Denn, wo das Familienband noch alle Mitglieder kräftig umschlang, wo einzelne Sitten das Vorhandensein einer längst zerrissenen, dem Gedächtniss der Menschen entschwundenen Familiengemeinschaft bekundend, die Aeusserungen des Familiengeistes wirksam ersetzten, da war das Bedürfniss nach einer Gilde noch nicht vorhanden. Und in diesem Zustande scheinen einige Striche Schottlands noch zu sein. Als die letzte grosse Enquête über die Hilfskassen veranstaltet wurde, sagte ein alter Schäfer in Selkirkshire zu einem Kommissar: „Wir kennen in dieser Gegend keine Kuhkassen. Wenn einem Schäfer eine Kuh gefallen ist, dann schiessen wir zusammen, um ihm ein Thierchen zu kaufen" (We ken naething aboot coo clubs hereaway. If a shepherd's coo happens death, we just get up a subscription to buy him a bit beast)[1]. —

Wenn uns also auch für die Kenntniss der allgemeinen Lage des Hilfskassenwesens nur wenige Materialien zu Gebote stehen, so sind uns die Mängel der Gesetzgebung um so besser bekannt.

Die Hauptunzuträglichkeiten waren die Beschränkungen der Höhe der Summen (300 £), welche seit dem Gesetze von 1828 in Sparkassen eingezahlt werden durften, die sonderbare Theilung der Registrirungsgeschäfte, welche kostspielige Schreibereien aus den Provinzen nach London und von London nach

---

[1]) Für diese Notizen über Schottland siehe Culley's Report, wie Stanley's und Daniell's Report, in den Reports of the Assistant Commissioners. Vol. XXIII. Pt. II. 1874. S. 13. — Aehnliches berichtet Eden (II, 74) aus dem vorigen Jahrhundert. In Cumwhitton in Cumberland war es Sitte, den Eltern eines neugeborenen Kindes ein Geschenk zu machen. — In Deutschland Aehnliches. Im Bergischen herrschte wenigstens noch vor 15 Jahren die Sitte der Schenkhochzeiten. Das junge Ehepaar lud die Einwohner seines Dorfes oder der nächsten Dörfer zu einem Nachmittagskaffee ein und erhielt von Jedem eine kleine Summe (10 Silbergroschen bis zu einem Thaler), die seine Aussteuer ausmachte. — Solche Umlagen verschwinden, wenn der moderne, die Individuen durcheinanderwürfelnde Verkehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit ertödtet und alte Sitten vernichtet. Zuweilen verwandeln sich die Umlagen in periodische Beiträge. Mit anderen Worten, es entsteht eine Hilfskasse aus jenen Anfängen eines unregelmässigen Unterstützungswesens.

den Provinzen verursachte[1]) und die durch den Umstand, dass der Clerk of the Peace die Mittelsperson zwischen den Kassen und der Londoner Behörde bildete, verdoppelt wurde, endlich die früher schon erörterte Pflicht der Friedensrichter, die Prämientafeln zu prüfen.

Dazu kam, dass der Wortlaut des Gesetzes verbot, andern als nächsten Verwandten Summen zu sichern, und dass viele den arbeitenden Klassen nützliche Ziele wohl im Rahmen des Arbeiterversicherungswesens gefördert und erreicht werden konnten, aber bis jetzt im Gesetze nicht unter den Zwecken aufgezählt worden waren, welche in einer registrirten Gesellschaft angestrebt werden durften. Wir denken z. B. an Konsumvereine und Produktivgenossenschaften. Aus den Journalen des Unterhauses für das Jahr 1834 ersehen wir, dass schottische Kassen um die Erlaubniss bitten, das Kassenvermögen in kleinen Theilen auf persönliche Sicherheit an die Mitglieder ausleihen zu dürfen. Diese Anlage war im ersten Gesetze gestattet worden, aber von den letzten verboten worden. Wir erwähnten in diesem Kapitel und in der Einleitung die Verhältnisse, aus welchen sich die Bedeutung dieses Verbotes für die schottischen Kassen erklärte. Es verdient noch hinzugefügt zu werden, dass die schottischen Hilfskassen auch einander Geld liehen[2]).

Ein viel schwererer Missstand hatte sich herausgestellt. Bekanntlich sollten sich alle alten Vereine innerhalb 3 Jahre nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1829 neu konstituiren. Die Hilfskassen hatten sich aber an den Gesetzesparagraphen nicht gekehrt, und durch 2 William IV. c. 37 war die Frist der Neuregistrirung bis zu Michaelis 1834 verlängert worden.

Die Langmuth des Parlamentes erwies sich nicht erfolgreicher. In der zweiten Hälfte des Jahres 1834 forderte es eine Statistik der Hilfskassen, welche sich seit Michaelis 1831 hatten wiedereinschreiben (alte) und einschreiben lassen (neue Vereine). Der Bericht, welcher bis zum 10. März 1834 reicht,

---

[1]) Ein Zeuge vor dem Ausschusse von 1825 sagt schon aus, dass die Correspondenz der Vereine mit den Behörden „runs away with one half of the benefits to be conferred upon separate individuals.“ Minutes of Evidence. S. 99.

[2]) Die Journale für dieses Jahr enthalten sehr viele Petitionen von Hilfskassen. Leider ist ihr Inhalt nur in den seltensten Fällen angegeben. Dies ist um so bedauerlicher, als die Journale in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine nicht zu unterschätzende Quelle für die soziale Geschichte Englands bilden, da Journalisten, Literaten und Geschichtschreiber wenig Verständniss für die soziale Geschichte Englands haben. — Von einigem Interesse ist eine Petition vom 14. April, dass ein Gesetz erlassen werde, welches allen Hilfskassen Korporationsrechte gewähre und dass kein Advokat, kein Friedensrichter etc. irgend eine Kontrolle über dieselbe habe.

war nicht erfreulich. Wir lassen aus demselben die wichtigsten Daten folgen [1]). Es hatten sich einschreiben lassen in

	Gesammtzahl	alte	neue
Cambridge . . .	13	6	7
Chester	20	1	19
Cornwall. . . .	29	18	11
Devon	81	35	46
Durham	25	8	17
Essex	21	13	8
Hants	12	8	4
Gloucester . . .	11	7	4
Hereford. . . .	10	6	4
Hertford	10	3	7
Kent	58	34	24
Lancaster . . .	79	19	60
Liverpool . . .	49	3	46
Middlesex . . .	108	51	57
City of London.	35	9	26
Northampton. .	8	1	7
Northumberland	14	7	7
Nottingham . .	10	3	7
Salop	32	9	23
Somerset. . . .	10	2	8

	Gesammtzahl	alte	neue
Stafford	93	26	67
Bath	4	1	3
Suffolk	16	10	6
Surrey.	30	2	28
Warwick. . . .	20	4	16
Worcester . . .	—	—	15
York (W. R.). .	55	10	45
Caermarthen . .	21	8	13
Denbigh	—	—	11
Glamorgan . . .	50	25	25
Nach dem Supplementary Return aus Schottland			
Edinburgh . . .	56	1	55
Fife	11	3	8
Kincardine . . .	12	1	11
Aberdeen . . .	19	1	18

Aus Irland ist kaum eine Zahl vorhanden. Die Berichte der Clerks of the Peace enthalten fast überall die Ausdrücke: No Society; None; Nil.

Was das Parlament in dieser Lage thun wird, ist leicht vorauszusehen.

Ausserdem haben wir noch den Ausweis (und die Klage über seine geringe Einnahme) des Herren Tidd Pratt, des Advokaten, zu erwähnen, welcher zur Begutachtung der Statuten der Sparbanken und Hilfskassen ernannt worden war. Sie ist insofern wichtig, als sie neben den Herrn Pratt persönlich betreffenden Angelegenheiten wichtige Notizen über die Entwicklung des Hilfskassenwesens enthält. Vom 19. Juni 1829 bis zum 14. Juni 1834 habe er 3119 £ 11 s. eingenommen. Er habe durchgesehen, verbessert und bestätigt die Statuten von über 3050 Vereinen (welche durchschnittlich 30 Paragraphen enthielten) und 300 Statutenänderungen. Er habe mehr als 2500 Briefe erhalten und beantwortet, 120 £ 4 s. für Porto ausgegeben und für den Druck von Instruktionen

[1]) Return to an Address of the Honourable the House of Commons dated 31. July 1833 for a Return of Friendly Societies . . . . . newly enrolled and reenrolled. Accounts and Papers. XLI. 1834.

und Tafeln 68 £ 12 s. 7½ d. bezahlt[1]). So habe er jährlich nur 586 £ 3 s. eingenommen.

Schliesslich haben wir noch des immer wiederkehrenden Uebelstandes zu gedenken, dass die Mitglieder der Hilfskassen jetzt, wo eine unparteiischere Entscheidung der Streitigkeiten erwartet werden konnte, sich dem Spruche der Friedensrichter und Schiedsrichter nicht fügen wollten.

Diesen Verhältnissen suchte eine Bill gerecht zu werden, welche im Oberhaus ihren Ursprung nahm und am 6. Juni ins Unterhaus gelangte.

Für die Geschichte des Gesetzentwurfes ist nur soviel von Interesse, dass die Lords die fünfjährigen Berichte haben ausmerzen wollen und dass in der ersten Ausschusssitzung des Unterhauses der Vorschlag ernstlich diskutirt wurde, den Hilfskassen die Ausleihung von kleinen Summen auf Personalkredit zu erlauben, wenn sich eine Dreiviertelmajorität dafür ausspräche. Nur mit 30 Noes gegen 21 Yeas wurde derselbe abgelehnt. Der Gesetzentwurf erhielt am 30. Juli die königliche Zustimmung[2]).

Das Gesetz 4 und 5 William IV. c. 40 (1834) „An Act to amend an Act of the Tenth Year of his late Majesty George IV. to consolidate and amend the Laws relating to Friendly Societies“ bestimmt, nachdem in der Einleitung die in dem vorliegenden Gesetze zu reformirenden Bestimmungen des Gesetzes von 1829 aufgehoben sind,

IV. Dass die Gründer einer Hilfskasse sich von jetzt an direkt mit der Londoner Zentralbehörde in Verbindung setzen sollen. Die Statuten werden, von 3 Gründern und dem Clerk of the Peace unterschrieben, an den Advokaten geschickt. Wenn derselbe sie bestätigt, so sendet er ein Exemplar an den Clerk of the Peace, das andere an den Verein zurück. Die Friedensrichter müssen sie zwar noch bestätigen, aber ihre Zustimmung ist rein formell. Denn die Statuten sind von dem Tage an giltig, da der Advokat sie genehmigt hat. Auf diesen Beamten gehen alle Pflichten und Befugnisse über, welche früher die Aktuare resp. die Richter hatten. Denn er hat nicht nur zu prüfen, ob die Statuten dem geltenden Rechte entsprechen, sondern auch festzustellen, dass die Statuten die Absichten der Gründer zu verwirklichen im Stande sind (for the purpose of ascertain-

---

[1]) Das Ministerium hatte Tafeln und Statuten gratis vertheilen lassen. — Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, dass Tidd Pratt im Jahre 1830 eine Schrift herausgab unter dem Titel: The Law of Friendly Societies . . . . : with Explanatory Notes and Observations on the Framing of Rules.“ Noch häufiger aufgelegt. Gehörte neben Hardwicke's, Neison's und Ansell's Schrift zu den populärsten.

[2]) Siehe Journal of the House of Lords und diejenigen des House of Commons. 1834.

ing whether the said rules of such society or alterations or amendment thereof, are calculated to carry into effect the intention of the Parties framing such rules, alterations or amendments . . . .) — eine Bestimmung, die den Todeskeim in sich trug. Gegen sie konnte man noch mehr Einwendungen erheben, als gegen diejenige, welche den Friedensrichtern ähnliche Pflichten übertrug.

Im Paragraph II. werden auch ‚Nominees' unter den Personen aufgezählt, für welche eine Hilfskasse Summen versichern dürfe. Ebenso sollten von jetzt an Friendly Societies registrirt werden dürfen, die Zwecke verfolgten, welche nicht ungesetzmässig wären (. . . . or for any purpose which is not illegal).

Dass ein solcher Paragraph von einem Parlamente angenommen werden konnte, ist unverständlich. Darin war es vorsichtiger, dass es bestimmte, dass die Beiträge für derartige ausserordentliche Zwecke nicht in die gemeinsame Kasse fliessen oder durch nicht regelmässig wiederkehrende Umlagen gedeckt werden sollten.

VI. Die fünfjährigen Berichte werden von den Hilfskassen direkt an die Zentralbehörde geschickt.

VII. Wenn ein Streitfall in einem Vereine, welcher die schiedsrichterliche Entscheidung gewählt hat, nicht innerhalb 40 Tagen geschlichtet wird, dürfen 2 Friedensrichter unter näher bestimmten Bedingungen denselben vor ihr Forum ziehen.

VIII. Wenn einem ausgestossenen Mitgliede die Mitgliedschaft von den Friedensriehtern oder Schiedsrichtern zuerkannt wird, der Verein diese Wiedereinsetzung nicht anerkennt, können Schiedsrichter und Friedensrichter dem Mitgliede nach Gutdünken eine von dem Verein zu zahlende Geldsumme zusprechen, welche wie andere von dem Richter zuerkannte Summen eingetrieben werden darf.

IX. Die Hilfskassen dürfen Summen bis zu jeder Höhe in den Sparbanken anlegen.

XIII. Briefe von und an die Zentralbehörde in Angelegenheiten der Hilfskasse sind frei.

XIV. Da viele Gesellschaften die Frist hatten verstreichen lassen, in welcher sie sich nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1829 hatten registriren lassen sollen, so wird ihnen der weitere Genuss der Privilegien der früheren Gesetze zugesichert.

Im folgenden Jahre wurde ein Gesetz erlassen (5 und 6 William IV. c. 23), welches direkt nur eine geringe Bedeutung für die Geschichte der eingeschriebenen Hilfskassen hat, aber indirekt eine desto grössere. In jenem Jahre trieb die

englische soziale Gesetzgebung ihren dritten [1]) und dürrsten Zweig, die gesetzliche Anerkennung der Darlehnsvereine unter bestimmten, in jenem Gesetze bezeichneten Bedingungen.

Durch dieses Gesetz wurde das Vermögen von Vereinen, welche den ärmeren Klassen Darlehen zu machen bezweckten, gesetzlich geschützt. Sie hatten ihre Statuten wie die Hilfskassen einschreiben zu lassen, erhielten Korporationsrechte, waren von Stempelgebühren befreit; geliehene Summen konnten durch jeden Friedensrichter eingetrieben werden; die Kassenbeamten und Treuhänder hatten Kaution zu stellen; der Zinsfuss war auf 5 % festgesetzt. Der zehnte Paragraph desselben endlich dehnte die geltende Hilfskassengesetzgebung auf die Normannischen Inseln und die Insel Man aus, so dass von jetzt an die Gesetze von 1829 und 1834 in dem ganzen europäischen Theile des brittischen Reiches galten.

Darin bestand die direkte und unbedeutende Beziehung, welche dies Gesetz auf die Entwicklung der eingeschriebenen Hilfskassen hatte. Von der indirekten und schädlichen werden wir jetzt einige Andeutungen geben.

Die Engländer werfen sich zuweilen mit behaglichem Schmunzeln ihre ‚love of money‘ vor. Dass dieser milde Tadel berechtigt ist, davon giebt die Gesetzgebung über die Darlehnskassen einen Beweis. Das Parlament hatte sich im Anfange derartige Gesellschaften als vorwiegend mildthätige Institutionen gedacht, es sollte aber bald darüber belehrt werden, dass die Gründer sie als geschäftliche Unternehmungen auffassten. Schon im Jahre 1840 musste durch das Gesetz 3 und 4 Vict. c. 110 bestimmt werden, dass keine Gesellschaft wegen Wuchers bestraft werden dürfe, welche direkt oder indirekt mehr als 5 % Zinsen genommen habe. Das Schuldrecht wurde härter und der Zinsfuss auf 12 % erhöht. Die englischen Darlehnskassen wurden grösstentheils gesetzlich geschützte Wuchergeschäfte. Unter der Maske einer Institution zum Wohle der unteren Klassen barg sich die kapitalistische Aussaugung des Volkes. Es giebt Gesellschaften, welche nur 4, 5, 6 Mitglieder haben [2]). Die Gesetzgebung über die Dar-

---

[1]) Vielleicht wäre es richtiger zu sagen den ‚vierten‘, da das eben besprochene Gesetz von 1834 die Produktiv-Genossenschaften und Konsumvereine unter den Schutz des Gesetzes stellte, weil es Vereine der arbeitenden Klassen für nicht ungesetzmässige Zwecke erlaubte. Doch wir werden sie bestimmter aus dem gemeinsamen Stamme der Friendly Societies in dem Hilfskassengesetze des Jahres 1846 hervorgehen sehen. Wir betrachten die ‚cooperative societies‘ als den vierten Ast der Gesetzgebung für das Wohl der arbeitenden Klassen.

[2]) England war nicht zum ersten Male unglücklich in einem solchen Versuche. Im Jahre 1730 wurde eine Korporation gegründet, um armen Leuten Darlehen zu gewähren. Diese Maassregel artete zu einem schmählichen Bereicherungsgeschäfte aus. Drei Mitglieder dieser Korporation gehörten dem Parlamente an. Sie wurden ausgestossen. Eden, The State of the Poor. I, 290.

lehnskassen wurde weder auf Irland noch Schottland übertragen. Schottland brauchte sie weniger, weil, wie früher bemerkt wurde, sehr viele schottische Hilfskassen zugleich Darlehnskassen für ihre Mitglieder sind, und die Vereine sich untereinander mit Geld aushelfen. In Irland aber hatte seit dem Jahre 1823 (durch 4 Georg IV. c. 32) eine wesentlich mildthätige und nicht kapitalistische Darlehnskassengesetzgebung Eingang gefunden (loan-funds). Der Zinsfuss war auf $4^1/_2$ % beschränkt.

Das Bedürfniss der arbeitenden Klassen nach Vorschüssen bestimmte viele Vereine, besonders in den nördlichen, Schottland benachbarten Grafschaften, das fehlerhafte System der schottischen Hilfskassen anzunehmen; dies wiederum schloss sie von der Registrirung aus. Ein Zelt des Arbeiterordens der Rechabiten und noch andere grössere Hilfskassen lassen und können sich aus diesem Grunde nicht einschreiben lassen.

Der Grund liegt nicht in der Abneigung der Vereine gegen staatliche Einmischung, das geht aus den Petitionen hervor, welche wir in diesem Kapitel anführten. So erweist sich der Mangel an gesunden Darlehnskassen für die arbeitenden Klassen als Hemmniss für die Ausdehnung der eingeschriebenen Hilfskassen [1]).

Nachdem wir hiermit zum zweiten Male in diesem Kapitel ein benachbartes Gebiet betreten haben, kehren wir zur Geschichte der Hilfskasse zurück.

Es ist einer der hässlichsten Züge in der Geschichte der englischen Gesetzgebung zum Wohle der arbeitenden Klassen, dass periodisch Maassregeln ergriffen werden müssen, um die wohlhabenden Klassen davon abzuhalten, sich in den Genuss der für die Armen bestimmten Privilegien zu setzen. In dem vierten Jahrzehnt tritt dieselbe Erscheinung wieder auf. Geistliche, Beamte, Kaufleute, Quäker gründeten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche als Hilfskassen registrirt werden, und für ihre zum Theil hohen Policenbeträge den staatlich garantirten Zinsfuss genossen.

Die erste dieser Art war ‚The Clergy Mutual'. Sie wurde im Jahre 1829 gegründet. Wie der Name besagt, bestand die Gesellschaft aus Geistlichen. Der Umstand, dass Mitglieder des Klerus eine Gesellschaft gründeten, bewog die Quäker ‚The Friends Provident' im Jahre 1832 in's Leben treten zu lassen. Bisher hatten sie das Versicherungswesen für sündhaft gehalten. Es erschien ihnen als eine Auflehnung gegen Gottes Güte und Vorsehung, als ein Eingriff in seine Regierungs-

[1]) Siehe über den die Darlehenskassen betreffenden Theil den von Ludlow abgefassten Appendix I. to Fourth Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. London 1874. S. 15 u. 16. Siehe auch Stanley's Report. S. 203—204 und 112.

rechte, als ein Mangel an religiösem Vertrauen. Auch hielten sie es für wenig besser als eine Lotterie[1]. Da jedoch alle menschlichen Dinge ein Janusgesicht haben, so gelang es denn auch den Anhängern des Versicherungswesens, ihnen das andere Antlitz zu zeigen und zu beweisen, „dass es eher das Gepräge eines Kommunismus des Eigenthums, als den Charakter einer selbstsüchtigen, gewagten oder misstrauischen Spekulation trage" [2]. Damit hatte man die Assekuranz bei einem den Quäkern wohlklingenden Namen benannt, und da die Abneigung gegen den Namen verschwunden war, verschwand auch die Abneigung gegen das Ding, welches den Namen trug.

Wieder drei Jahre später begann der ‚National Provident' seine Geschäfte (1835). Das Jahr 1840 sah den ‚Provident Clerks' erstehen. Ein oder zwei Jahre später wurde die ‚Temperance Assurance Society' gegründet[3].

Erst im Jahre 1840 scheinen diese Vereine die öffentliche Meinung beschäftigt und die Aufmerksamkeit des Parlaments angezogen zu haben. Es griff schnell mit einer einschneidenden Maassregel ein, welche, ohne die Hilfskasse der arbeitenden Klassen oder die 5 Gesellschaften mehr als nöthig zu gefährden, künftige Missstände der bezeichneten Art unterdrückte. Am 6. Juli 1840 bat Robert Gordon um die Erlaubniss, eine Bill einzubringen ‚to explain and amend the Acts relating to Friendly Societies'. Schon am 17. Juli wurde sie zum dritten Male gelesen.

Das Gesetz (3 und 4 Vict. c. 73) bestimmte, dass von nun an die Freiheit von der Stempelgebühr nicht mehr für versicherte Beträge von über 200 £ gelten sollte, dass nur Prämien, welche für geringere Versicherungsbeträge eingenommen worden seien, in den Sparkassen und bei der Staatsschuldenverwaltung angelegt werden dürften. Doch wurde den Gesellschaften ihr Hilfskassencharakter nicht genommen: Es wurde ihnen auch in Zukunft gestattet, Versicherungsverträge für höhere Summen einzugehen; für die früher eingegangenen Versicherungen gestattete man den Fortbezug der früheren Zinsen. Um Betrug zu vermeiden, wurde ihnen bei künftigen Einzahlungen die Erklärung abverlangt, dass die eingezahlten Gelder nicht aus Prämien beständen, welche die Gesellschaft für höhere, nach dem Jahre 1840 versicherte Beträge als 200 £ erhalten habe.

Das Parlament war geneigt, diesen fünf Gesellschaften eine Kompensation zu gewähren. Der Sekretär des ‚Clergy

[1] Minutes of Evidence taken Before Select Committee on Friendly Societies. 1852. qu. 468 und 537.

[2] a. a. O. qu. 537.

[3] Dieselbe nahm ursprünglich nur Personen auf, welche sich aller geistigen Getränke enthielten.

Mutual', The Rev[nd] J. Hodgson, bat das Ministerium, den geschädigten Gesellschaften das Recht zu verleihen, zu Gunsten von Testamentsvollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten von ,Nominees' Versicherungsverträge abzuschliessen. Dieses wurde ihnen im § 3 des Gesetzes gewährt [1]).

Die Angelegenheit erhielt ihren vorläufigen Abschluss durch das Aktiengesellschaftengesetz vom Jahre 1844 (7 und 8 Vict. c. 110). Nach demselben sollten sich alle Versicherungsgesellschaften, welche Policen auf höhere Beträge als 200 £ ausgaben, als Aktiengesellschaften registriren lassen. Doch scheint die Registratur wenig mehr als eine Spiegelfechterei gewesen zu sein. Tidd Pratt legte 8 Jahre später einem Ausschusse dar, dass die Gesellschaften „were obliged to register under the Joint Stock Companies' Act, but only to register, not go through any other of the provisions of the Act". Sie verloren den Charakter einer Hilfskasse nicht [2]). Für kleinere Beträge blieben sie Hilfskassen, für grössere wurden sie Aktiengesellschaften.

Damit haben wir den legislativen Stoff erschöpft und wir wenden uns zu einem Beitrage zur Krankheits- und Mortalitätsstatistik.

Die bekannte ,Society for the Diffusion of Useful Knowledge' hatte gleich der Hochländischen Gesellschaft Daten zu einer Krankheits- und Mortalitätsstatistik sammeln lassen und zwar eine auf England beschränkte Statistik für die Zeit vom 1. Januar 1823 bis zum 1. Januar 1828. Charles Ansell bearbeitete die Materialien. Seine Untersuchungen erstreckten sich über 24323 Lebensjahre. Wenn man erwägt, dass für das 18. Jahr 4, für das 19. 45, für das 70. 12, für das 80. 8, und für das 95. 2 Personen sein Untersuchungsmaterial bildeten, dann wird man seinen Resultaten für die jüngeren und höheren Altersklassen wenig Werth beimessen. Die verhältnissmässig verlässlichsten Zahlen ergiebt seine Schrift für die Jahre 25—35, da er für dieses Dezennium 1100—1800—2000 Fälle beobachten konnte.

Aus den von ihm veröffentlichten Tabellen lassen wir eine folgen, welche unmittelbar unverkünstelt nach den Daten gearbeitet ist [3]).

Die Resultate seiner Untersuchung veröffentlichte er in einem Werke, welches den Titel führt ,A Treatise on Friendly Societies, in which the Doctrine of Interest of Money and the Doctrine of Probability are practically applied to such Societies, etc. London 1835'.

---

[1]) Minutes of Evidence vor dem genannten Ausschusse vom Jahre 1852. qu. 470.

[2]) a. a. O. qu. 1229—1235.

[3]) S. 51. (Siehe Tabelle auf folgender Seite.)

Wie dieser Titel besagt und der Charakter der oben genannten Gesellschaft ahnen lässt, hatte es Ansell weniger auf eine wissenschaftliche Schrift, als auf ein Handbuch für Gründer, Mitglieder und Freunde der Hilfskassen abgesehen.

Die Zeitgenossen hielten Ansell's Werk für bedeutend, noch jetzt wird es von Manchen geschätzt. Es ist daher angezeigt, einen Augenblick bei dem Buche zu verweilen.

Es enthält so ziemlich Alles, was damals für den Laien zu wissen nöthig war, aber kaum einen originellen Gedanken. Nach einigen einleitenden Gemeinplätzen, unter denen sich auch der alte Satz findet, dass die Hilfskassen sowohl den Einzelnen, als dem Gemeinwesen nützen, giebt er eine kurze, zusammengestoppelte Geschichte der Friendly Societies. Darauf verbreitet er sich über die mathematische Basis des Versicherungswesens (Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zinseszins etc.)

Age	Mean Annual Quantity of Sickness expressed in Weeks and Decimals of a Week	Mean Annual Rate of Mortality showing out of what numbers one would die	Age	Mean Annual Quantity of Sickness expressed in Weeks and Decimals of a Week	Mean Annual Rate of Mortality showing out of what numbers one would die
18	0,500	—	45	1,308	56,48
19	0,574	—	46	1,390	48,48
20	0,671	—	47	1,379	48,05
21	0,725	138,50	48	1,508	48,56
22	0,785	165,00	49	1,816	45,88
23	0,861	186,50	50	1,784	42,59
24	0,888	110,22	51	1,706	29,86
25	0,850	108,82	52	1,875	37,63
26	0,712	125,27	53	2,040	95,67
27	0,614	122,15	54	2,110	55,40
28	0,711	96,95	55	2,526	38,64
29	0,930	81,69	56	2,869	24,91
30	0,828	74,59	57	2,758	22,24
31	0,753	80,19	58	2,436	31,08
32	0,927	109,32	59	2,675	24,86
33	0,992	98,29	60	3,042	23,67
34	0,939	83,25	61	3,782	27,67
35	0,903	60,06	62	4,553	29,75
36	0,898	51,24	63	5,180	21,20
37	1,093	60,07	64	5,385	14,69
38	1,291	53,03	65	5,423	16,18
39	1,226	55,89	66	5,615	17,22
40	1,127	75,00	67	6,222	18,14
41	1,023	74,56	68	8,852	26,50
42	1,094	51,60	69	12,420	17,60
43	1,249	48,69	70	13,930	14,50
44	1,328	58,71			

Dieses ist der beste Theil des Werkes, aber leider auch der am wenigsten wirksame, denn er setzt eine gute Kenntniss der Mathematik voraus. Nun folgen die Resultate der von Ansell bearbeiteten Krankheits- und Mortalitätsstatistik und Prämientabellen.

Der nützlichste war vielleicht der letzte Theil des Werkes, welcher die Verwaltung und besonders die Buchführung einer Hilfskasse behandelt. In denselben hat er noch manche andere guten Rathschläge eingeflochten. Er kämpft gegen den Wirthhausbesuch an, anstatt gegen den Missbrauch zu kämpfen. In beliebter Weise rechnet er heraus, wie viel die arbeitenden Klassen auf diese Weise jährlich verschwendeten. Er bringt die Summe nur auf 250 000 £, während Becher, welcher auf demselben Kriegspfade wandelte, 12 Jahre früher fand, dass die Verschwendung 347 039 £ betrüge.

Ansell lässt auch den Gedanken einer Ortsbehörde wieder aufleben. Dieselbe soll die Berichte der Hilfskasse in Empfang nehmen und denselben Rath ertheilen.

Zweifellos war Ansell's Schrift kein bedeutender Beitrag zur statistischen Seite des Versicherungswesens. Allein es waren seit den Arbeiten, welche wir im vorigen Kapitel besprachen, geringere erschienen. Dieselben wollen wir der Vollständigkeit halber kurz erwähnen.

Im Jahre 1829 veröffentlichte Becher eine neue Auflage seiner früher erwähnten Schrift. In derselben gab er die Resultate einiger neuer Untersuchungen, welche jedoch nicht wesentlich von den früheren abwichen. In demselben Jahre wurde eine von John Finlaison im Auftrage des Ministeriums verfasste Untersuchung über die Sterblichkeit von Nominees in verschiedenen brittischen Tontinen und von Rentenempfängern unter den Reports veröffentlicht [1]). In derselben findet sich auch [2]) eine Krankheitstabelle, welche er auf Grund sechsjähriger Beobachtungen einer Londoner Hilfskasse aufgestellt hatte. Da die Kasse ihm für die Lebensjahre über 60 keine Materialien zur Verfügung stellen honnte, war er gezwungen, die Tabelle der Hochländischen Gesellschaft zu Hilfe zu nehmen. Sie hat natürlich sehr wenig Werth. Da sie von John Finlaison herrührt, soll die Quintessenz folgen.

---

[1]) Report of John Finlaison, Actuary of the National Debt on the Evidence and Elementary Facts on which the Tables of Life Annuities are founded. — Im 3. Bande der Reports für das Jahr 1829.

[2]) a. a. O. S. 62.

Alter	Unter 100 000 Beiträgen fortwährend krank	In Tagen ungefähr
20—25	1,941	7 Tage
25—30	1,967	7 „
30—35	1,940	7 „
35—40	2,387	8½ „
40—45	2,626	9½ „
45—50	2,614	9½ „
50—55	2,706	10 „
55—60	3,698	13½ „
60—65	5,700	21 „
65—70	10,804	39½ „
70 u. mehr	31,723	116 „

Auch in dem früher erwähnten Report from the Select Committee on Life Annuities finden sich eine Reihe von Tabellen von Finlaison's Hand [1]).

Im Jahre 1835 konstruirte J. Finlaison neue Tabellen nach Daten, welche die parlamentarischen Reports über die Krankheiten der in Fabriken arbeitenden Kinder (als Vorbereitung für die bald darauffolgende Gesetzgebung über die Beschäftigung von Kindern in Fabriken) geliefert hatten und nach Daten über die Arbeiten der Ostindischen Kompagnie [2]).

Dieselben wurden in einer neuen Auflage der vom Staate gelieferten Statuten, Anweisungen und Tabellen mit den Tafeln von Ansell und Griffith Davies abgedruckt [3]).

Drei Jahre vorher hatte Edmonds nach im Heere gemachten Erfahrungen Tabellen konstruirt [4]).

In derselben Periode fand eine jedoch nicht auf die Erfahrungen der arbeitenden Klassen beruhende Fortführung statistischer Untersuchungen über Leben und Tod durch Arthur Morgan (die Erfahrungen des Equitable von 1762—1829) und die Aktuare von 17 Lebensversicherungsgesellschaften (‚Seventeen Offices Experience Table‘), jene im Jahre 1834, diese im Jahre 1838 statt.

Während diese Männer mit der Befestigung der mathematischen Basis des Hilfskassenwesens beschäftigt waren, trieb es nicht weniger als drei neue Typen aus sich heraus.

Im Jahre 1831 wurde die erste Vereinigte Spar- und Hilfskasse von dem Geistlichen von Abbots Ann, dem Hon. Samuel

1) S. 21—27.

2) Minutes of Evidence taken before Select Committee on Friendly Societies Bill 1849. qu. 635.

3) Walford, The Insurance Cyclopaedia. V, 16.

4) Ibidem S. 14.

Best gegründet. Er erfand eine Anstalt, deren Mitglieder einen Theil der ihnen zustehenden Unterstützung aus ihren eigenen in einer Sparbank niedergelegten Beiträgen und einen proportionalen Zuschuss aus den von den übrigen Mitgliedern in dieselbe Bank eingezahlten Beiträgen erhalten. Ein Mitglied empfängt aber nur so lange Unterstützung, als es Geld in der Sparkasse besitzt. Das war die Versöhnung der egoistischen und sympathischen Instinkte, deren Wirken Cunningham in den zwei Institutionen getrennt sah, das war die Harmonie der ökonomischen Institute, deren Feindschaft der Report von 1825 beklagt hatte.

Der zweite ist mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens verknüpft. Wir denken nicht an die theilenden Vereine, welche ja ebenfalls ihre rasche Verbreitung theilweise dem Aufschwung des modernen Verkehrswesens verdanken. Dieser Verkehrszweig war im Jahre 1838 schon so entwickelt, dass die Subaltern-Beamten und Arbeiter einer der ältesten Gesellschaften, der allgemeiner durch die Weite ihrer Geleise bekannten Great Western Eisenbahn zur einer Hilfskasse vereinigt wurden. Diese Form hat sich mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens immer mehr ausgebreitet. Die hervorstechendsten Züge derselben sind Zwangsbeitritt der Mitglieder, Zuschuss der Gesellschaft und Theilnahme der letzteren an der Verwaltung[1]).

Im folgenden Jahre (1839) gründeten Maschinisten in Birmingham eine Hilfskasse, welche den Namen führt ‚The Locomotive Steam Enginemen and Firemen's Friendly Society', welche in der Folge Zweigvereine gründete. Eine merkwürdige Vereinigung von Gewerbehilfskasse und Arbeiterorden! In derselben Periode trat eine Hilfskasse in's Leben, die zwar keine besonders abweichenden Züge aufzuweisen hat, aber doch viel Interessantes bietet. In England existirten bekanntlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts Sonntagsschulen. Dieselben sind auch durch die modernen Elementarschulen nicht verdrängt worden. Am Sonntage bemühen sich noch jetzt Männer und Frauen die Kinder der Armen im Lesen der Bibel zu unterrichten. Das englische Kind geht also täglich in die Schule. Mit diesen Schulen sind nun sehr häufig Hilfskassen verbunden, um die Kinder an eine bestimmte Kirchengemeinde zu fesseln. „Nachdem sie die Gemeinde verlassen haben, verlieren sie alles Interesse an der Gesellschaft. Es giebt viele Gesellschaften dieser Art, und bis zu einem gewissen Grade entwickeln sie sich günstig und sammeln ein Vermögen an, aber nach 20 oder 30 Jahren gehen sie fast ausnahmslos zurück. Da die Beiträge, welche in den Sonntagsschulen erhoben werden, klein sind, werden die Ansprüche,

---

[1]) Fourth Report of the Friendly Societies Commission. 1874. S. LXVIII u. fg.

sobald die wenigen Lehrer und Schüler, welche Mitglieder bleiben, älter werden, zu hoch, und die meisten, wenn nicht alle, brechen zusammen [1]." Besonders in Birmingham fällt die Verbindung des religiösen Elementes mit dem Versicherungswesen auf [2]). Hier hatte nun ein unternehmender Mann die glückliche Idee, mehrere der alten Schulkassen zu einer grossen Hilfskasse zu vereinigen, welche den Namen ‚The Birmingham General Provident und Benevolent Institution' führt. Wir werden ihr noch später begegnen. Sie wurde 1833 gegründet, die eigentliche Reform scheint erst im Jahre 1835 stattgefunden zu haben.

In diesem Zusammenhange und dem Zeitpunkte näher, wo die mächtigsten Formen freiwilliger Hilfskassen, die Arbeiterorden, in den schirmenden Bereich des Gesetzes treten, ist es angezeigt, einen Rückblick auf die mannigfachen Typen zu werfen, in welchen das Prinzip der Hilfskasse zur Erscheinung gelangt war.

England weist kleinere örtliche, alle Berufsklassen umfassende Vereine und Hilfskassen für Personen desselben Berufs, die Nachkommen der religiösen und Handwerksgilden des Mittelalters, auf, als die gesetzliche Regelung des Hilfskassenwesens im Jahre 1793 beginnt. Im Westen Englands, in Devonshire und Cornwall bestehen Rentenkassen. Die meisten Vereine erstrecken ihre Thätigkeit über fast alle Zustände, in welchen dem Lohnarbeiter eine Unterstützung nothwendig wird. Ja einzelne sind noch eng mit Gewerkvereinen verquickt. Mit Sonntagsschulen sind ebenfalls Hilfskassen verbunden. In dem zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts geben die grossen Mängel des Hilfskassenwesens Veranlassung zur Gründung von grösseren (Distrikts- oder Grafschafts-) Vereinen, deren Verwaltung hauptsächlich in den Händen der oberen Klassen liegt. Die Distriktsvereine werden nach dem Muster der Southwell Institution gebildet. Der erste der Grafschaftsvereine ist der Essex Provident, der zweite die Hampshire Friendly Society. Hierzu trat im Jahre 1826 die früher erwähnte Dorsetshire Friendly Society. Als vierten haben wir die noch blühende und im Jahre 1828 gegründete Wiltshire Friendly Society zu erwähnen [3]). In demselben Jahre entstand als fünfte die County of Kent Friendly Society. Das Kapital zog Nutzen aus den bezeichneten Umständen und gründete Arbeiterhilfskassen auf Aktien. In der Mitte zwischen den selbstverwaltenden Vereinen und den Aktiengesellschaften

---

[1]) Minutes of Evidence taken before the Select Committee on Friendly Societies. Bill 1849. qu. 515.

[2]) Stanley's schon mehrfach angezogener Report. 1874. S. 182.

[3]) Schon Eden erwähnt, in Bradford (Wiltshire) würden die Hilfskassen „much encouraged by honorary members". Man gedenke auch der Bath Society!

stehen die Begräbnisskassen. Ausserdem breiteten sich grössere, auf richtigeren Prinzipien gegründete Vereine aus, welche das gesellige Element völlig ausschieden und keine anderen Be- Beziehungen, als streng ökonomische zwischen den Mitgliedern duldeten. Diesen traten besonders nüchterne, grossstädtische Arbeitnehmer bei. Als die erste von Bedeutung und noch bestehende erwähnen wir den Royal Standard, welcher sich ebenfalls im Jahre 1828 konstituirte. Als vierte Folge des ungenügenden Charakters der Hilfskasse sehen wir die Ausbreitung von periodisch theilenden Vereinen an, welche durch grosse moderne Unternehmungen besonders gefördert werden. Als fünfte Wirkung erwähnen wir die staatliche Altersrentenkasse für die arbeitenden Stände. Inzwischen wurden gewerkvereinliche Bestrebungen in den Hilfskassen ganz unterdrückt und auch gewerblichen Hilfskassen die Einregistrirung bedeutend erschwert.

Als ein Produkt der geistigen Fehde über den Werth der Spar- und Hilfskasse stellt sich neben diese Formen die eben erwähnte Vereinigte Spar- und Hilfskasse (Deposit Friendly Society).

Einem Anstosse von ganz anderer Seite verdankt die moderne Gewerbekasse in ihren beiden Typen ihr Dasein. Sie ist ein Kind der modernen, weitverzweigten Unternehmung. Wo dieselbe in gewissen Grenzen den Charakter eines Monopols hat und grosse Arbeitermassen unter einer Leitung vereinigt, entsteht leicht die Zwangskasse, z. B. der Eisenbahngesellschaften; wo nur örtlich eine bedeutende Menge von Arbeitern sich ansammelt, tritt häufig die freie Gewerbekasse in's Leben, welche ein natürliches Bestreben hat, sich mit den Kassen desselben Gewerbes an andern Orten zu vereinigen. Es bedarf keiner langen Erörterungen, um einzusehen, welche Vorzüge dieselbe vor vielen andern Vereinsformen voraus hat.

Zufällig in dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes sind also die Hilfskassentypen nicht. Sie gehen mit strenger Nothwendigkeit aus der Zeit, welche sie entstehen sah, hervor. An ihrer Evolution lässt sich ein Stück der sozialen Geschichte Englands studiren.

IV.

Ausdehnung der Hilfskassengesetzgebung. Die Arbeiterorden. 1840—1846.

Das fünfte Jahrzehnt ist in der sozialen Geschichte Englands merkwürdiger, als das vorhergehende. Die beiden Perioden gehören innerlich zusammen; die eine bedingt die andere. Von 1830—1840 vollzieht sich der Sturz des alten auf die Herrschaft des Grundbesitzes basirenden Regierungssystems, das folgende Jahrzehnt sieht den sozialen Niedergang jenes Standes. Robert Peel verhilft der Klasse, aus welcher er hervorgegangen ist, durch seine Steuerreform zum Sieg. Die schon vorhandenen und die in Zukunft aus der Erniedrigung und Aufhebung früherer Zölle zu erwartenden Ausfälle suchte er durch die Einführung einer Einkommensteuer zu decken. Diese Maassregel ist insoweit für uns von Wichtigkeit, als auch hierbei die Hilfskassen begünstigt werden. Sie genossen Steuerfreiheit unter Schedel C. Dieselbe wurde durch eine Novelle aus dem Jahre 1853 auf Schedel D ausgedehnt.

Dem Kampfe um die Getreidezölle standen grosse Massen der Arbeiter gleichgültig gegenüber. Die Einen sagten sich, dass die Vertheuerung der Lebensmittel ihre Löhne erhöhe und Zollermässigungen dieselben verringere, folglich der Nutzen nur ihren Herren zu Gute käme. Andere mit grossen weltumstürzenden Zielen hielten den Kampf um die Zölle für kleinlich und unbedeutend. Nach den Ziffern der Armensteuer zu urtheilen, hätten sie nicht so unrecht gehabt. Denn dieselbe, welche im Jahre 1837 nur 4 044 741 £ betrug, stieg inzwischen wieder langsam. Im Jahre 1843 hatte sie schon die Höhe von 5 208 027 £ erreicht, im Jahre 1848 stand sie fast auf gleicher Höhe mit dem Jahre 1834. Im Jahre 1834 wurden für die Armen ausgegeben £ 6 317 255, im Jahre 1848 £ 6 180 764. Das günstigere Urtheil, welches die höheren Bevölkerungszahlen für 1848 leicht an die Hand geben,

13*

wird durch die Erwägung aufgehoben, dass die Abschreckungsmethode, welche seit 1834 angewandt wurde, viele dürftige Personen von der Schwelle der Armenaufseher fern hielt. Man wird sich die Lage der ärmeren Klassen vergegenwärtigen, wenn wir dieselben nur soweit skizziren, als zum Verständniss der Hilfskassengesetzgebung nöthig ist. Wir erinnern an die Arbeiterexzesse, die Tumulte, die radikale Agitation, den Chartismus, die Arbeitseinstellungen, und die grosse Noth.

Inzwischen aber trat die Genossenschaftsbewegung in ein neues Stadium ein. Sie legte ihre jugendlichen Thorheiten ab, an denen sie gleich jeder grossen, berechtigten Bewegung gekrankt hatte — die philosophischen, religiösen, ökonomischen Thorheiten, welche Holyoake im ersten Bande seiner Geschichte des englischen Genossenschaftswesens mit so viel Humor und Anschaulichkeit geschildert hat — und beschränkte sich auf die nüchterne Erlangung eines materiellen Nutzens [1]. 28 arme Weber (im Jahre 1830 konnten sie nur 4—6 s. wöchentlich verdienen) gründeten im Jahre 1844 einen den Profit nach der Höhe der Einkäufe der Mitglieder proportional vertheilenden Konsumverein mit einem Kapital von 28 £, welcher nach dem letzten Jahresbericht [2] eine Mitgliederzahl von 10 894 Personen, ein Kapital von 315 243 £ aufweist und im Jahre 1882 einen Nettogewinn von 32 577 £ gemacht hat. Damit trat eine neue Form der sozialen Selbsthilfe in's Leben. Wie die Hilfskasse und die Sparbank erregte sie die sanguinischsten Hoffnungen, und wenn uns unser Urtheil nicht täuscht, erregt sie dieselben noch. Es ist eine schwer zu erklärende Thatsache, dass die grosse Menge der Engländer immer von einer Institution der sozialen Selbsthilfe eine Reform gesellschaftlicher Missstände erwartet hat, während dieselben doch berufen sind, nebeneinander zu wirken, und das Maass ihres eigenen Vermögens bezeichnend, die Domäne der Staatshilfe abzugrenzen. Man könnte die soziale Geschichte Englands demgemäss in 3 Perioden eintheilen. Der Gewerkverein hat derartige Illusionen natürlich nie zu nähren vermocht, die meisten wohlhabenden Leute waren nur geneigt, in ihm einen Feind zu sehen.

Während Konsumvereine nach dem neuen Profitvertheilungsmodus sich bildeten, nahm das Ansehen der Sparbank ab. Die Verwaltung derselben lag bekanntlich in der Hand der

---

[1]) Owen theilt in einem Briefe (1836) mit, dass er in Carlisle ‚zu seiner Ueberraschung' 6 oder 7 Genossenschaften gefunden habe. Er bemerkt: „It is, however, high time to put an end to the notion very prevalent in the public mind, that this is the social system which we contemplate, or that it will form any part of the arrangements in the New Moral World.“ Holyoake, a. a. O. I, 215.

[2]) The Fifteenth Annual Co-Operative Congress. Manchester 1883. S. 85.

Gentry und des Klerus, aus deren Reihen die höchsten Beamten gewählt wurden. Unter ihnen waren salarirte Beamte mit dem rein mechanischen Theile der Verwaltung beschäftigt. Die Gentlemen und an einigen Stellen leider auch die Geistlichen gaben zwar gern ihren Namen her, aber sie bekümmerten sich um die Verwaltung sehr wenig. Ungefähr ein Dutzend Betrugsfälle kamen bis 1844 zur allgemeinen Kenntniss, unter diesen ragt ein Fall in Dublin hervor. Ein Küster, Namens Dunn, den man zum Sekretär der Cuffe Street Bank angestellt hatte, beschwindelte dieselbe allmählich um 50 000 £. Der Keim der Sparsamkeit, welcher so schwer in der unvorsichtigen, irischen Natur Wurzel gefasst hatte, wurde durch den erschütternden Vorfall wieder gründlich ausgerissen. Die Treuhänder wünschten nun ihre Verantwortlichkeit beschränkt zu sehen. Ihr Wunsch wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1844 gewährt. Sie waren in Zukunft zur Zahlung der Defizite nur verantwortlich, wenn sie sich schriftlich dazu verpflichtet hatten, und nur bis zu der in der Erklärung bestimmten Höhe. Das Gesetz enthielt verschiedene andere Bestimmungen, welche von Einfluss auf die Weiterentwicklung der Hilfskassen waren.

Wir sahen, wie die Stellung des zur Beurtheilung der Statuten ernannten Advokaten in der Verfassung der Hilfskassen allmählich so heranwuchs. dass sie die Mitwirkung der Friedensrichter zu einer formalen herabsetzte. Durch das erwähnte Gesetz wurden jenem Beamten neue Befugnisse ertheilt. Er sollte alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Treuhändern entscheiden; in diesen mussten die Hilfskassen bekanntlich an die höchsten Gerichtshöfe gehen. Von einiger Wichtigkeit war es, dass die höchste Jahresrente, welche durch die Sparbank bezogen werden konnte, nun auf 30 £ erhöht und der Zinsfuss auf 3 £ 5 s. herabgesetzt wurde.

In diesen Begebenheiten liegt nun der Anstoss zu einer Fortbildung der Gesetzgebung über die Hilfskassen, auf deren Zustand wir einen Blick werfen wollen. In dem Gesetze von 1834 hatte man versucht, den heilsamen Bestrebungen des Volkes entgegenzukommen, indem man den Rahmen der Hilfskassengesetzgebung weiter spannte. Für alle nicht ungesetzmässigen Zwecke sollten Vereine gegründet werden dürfen, welche an den Wohlthaten der Gesetze über die Friendly Societies Theil hätten. Der Wortlaut war jedoch zu allgemein, er hatte zu Unzuträglichkeiten geführt. In dem Bestreben, für alle nützlichen Regungen der arbeitenden Klassen Raum zu schaffen, war die Versicherung von Kindern unter 6 Jahren erlaubt worden. Diese Bestimmung schien dem Verbrechen die Wege gebahnt zu haben. Man behauptete, dass Entbehrungen aller Art arme Familien zum Kindermorde getrieben habe, um das Begräbnissgeld zu erhalten.

Der schmähliche Zusammenbruch vieler Vereine, der jammervolle Zustand anscheinend blühender Kassen drängte wieder die Erwägung auf, ob die Einschreibung einer Hilfskasse nicht an die Prüfung der Prämientabellen durch eine kompetente Behörde geknüpft werden müsse.

Um die Erkenntniss der Nothwendigkeit sicherer Prämientafeln machte sich Francis G. P. Neison, damals der Actuary of the Medical Invalid and General Life Assurance Society, sehr verdient. Die grossen Abweichungen in den Resultaten Ansell's und der Hochländischen Gesellschaft veranlassten ihn, der Krankheits- und Mortalitätsstatistik der Hilfskassen näher zu treten. Für England benutzte er die ihm von Tidd Pratt überlassenen Berichte über Krankheit und Todesfälle aus den Jahren 1836—1840, welche die eingeschriebenen Kassen kraft des Gesetzes von 1829 abzufassen hatten, und die von der Regierung nicht benutzt wurden. Um Nachrichten über schottische Kassen zu erhalten — die schottischen Hilfskassen sträubten sich dagegen, Berichte einzusenden —, suchte er zuerst den Einfluss der nordbrittischen Geistlichen zu gewinnen. Dieser Weg führte jedoch zu keinem Resultate. Erst als man sich durch die Ausschreibung von Preisen an die egoistischen Instinkte der Sekretäre wandte, liefen Daten ein. Diese Materialien bearbeitete Neison mit dem bekannten englischen Statistiker Farr, mit Dr. Guy, Fletcher und Philipps. Die Statistical Society of London schwebte wie ein freundlicher Genius über allen Bestrebungen Neison's. Aus ihrer Kasse flossen die nöthigen Summen [1]). Neison's Untersuchung war die grossartigste, welche bis dahin stattgefunden hatte. Sie erstreckte sich über 1 217 685 Lebensjahre und 2 418 693 Wochen Krankheit.

Die Hauptresultate seiner Untersuchungen, welche von 1841—1845 dauerten, machte er zuerst in einem Aufsatze bekannt, welchen er im Jahre 1845 vor der Statistical Society in London las [2]). Im selben Jahre veröffentlichte er eine selbstständige grössere Schrift unter einem langathmigen Titel, dessen erster Theil lautet: Contribution to Vital Statistics: being a Development of the Rate of Mortality and the Laws of Sickness. Das Buch erlebte mehrere Auflagen und nahm an Umfang bedeutend zu, da Neison den früher behandelten Stoff erweiterte und vertiefte und auch andere Fragen in diesem Werke behandelte, welche keine so direkte Beziehung zu dem ursprünglichen Gegenstande haben. In der dritten Auflage von 1857 ist es ein Quartband von über 600 Seiten.

---

[1]) Siehe Neison's Aussagen before Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill. S. 3—5.

[2]) Journal of Statistical Society. Vol. VIII. S. 290—343.

An dem Inhalte des Buches ist die Methode zu loben[1]). Hier wird zum ersten Mal versucht, eine Antwort auf alle die Fragen zu geben, welche in den Ausschüssen von 1825 und 1827 aufgeworfen worden waren: ob die Krankheiten und Todesfälle in den Städten häufiger, als auf dem Lande wären, ob Krankheit und Tod in einem bestimmten Verhältniss zu einander ständen, ob die Beschäftigung von Einfluss auf die Lebensdauer und die Krankheitsmenge der Arbeiter sei u. s. w. Neison schied den Stoff, je nachdem er ihm aus ländlichen Distrikten, kleinen Städten (Towns) und grossen Städten (Cities) zugekommen war. Die Rural Districts sind Bezirke, welche bis zu 5000 Einwohner haben, die Einwohnerzahl der Towns ist zwischen 5000 und 30 000, Cities weisen mehr als 30 000 Einwohner auf.

Aus dem reichen Inhalte des Aufsatzes wollen wir einige der wichtigsten Tabellen folgen lassen, die in ihrer klaren Sprache keines langen Kommentars bedürfen. Die dritte und vierte Dezimalstelle ist überall fortgelassen, daher rühren kleine Ungenauigkeiten.

Table VII. (S. 302 des Aufsatzes.)

Ages	Expectation of Life			Excess in Favour of Rural over			
				Town Districts		City Districts	
	Rural	Town	City	In Years	Per Cent	In Years	Per Cent
20	45,35	42,27	40.01	3,08	6,79	5,34	11,77
30	38,40	34,57	32,86	3,83	9,97	5,54	14,44
40	30,97	27,15	26,08	3,81	12,33	4,88	15,77
50	23,47	19,97	19,92	3,49	14,90	3,54	15,10
60	16,65	13,76	13,76	2,89	17,36	2,88	17,31
70	10,71	8,70	8.76	2,20	20,24	2,14	19,69
		Total Excess		19,32		24,34	

[1]) Ob die Resultate so glaubwürdig sind, wie Neison versichert, darüber haben wir kein Urtheil. Wollten wir den Gegnern Neison's, z. B. Ansell und Davies, die vor dem Lords Committee des Jahres 1848 über Neison herfielen, Glauben schenken, so wäre das Material ungenügend gewesen. Die Berichte seien ohne Oberaufsicht angefertigt worden und daher werthlos. Man habe sie ihm (Ansell) zur Bearbeitung angeboten, aber er habe sie zurückgewiesen. (Ansell's Material scheint auch nicht besser gewesen zu sein.) Neison behauptete, dass er und seine Freunde das Material mit der grössten Sorgfalt ausgewählt hätten. — Wenn wir das Naturell Neison's und Ansell's richtig auffassen, soweit es sich in ihren Schriften und in ihren Aussagen offenbart, so gehören sie zwei ausgeprägten Typen von Statistikern an, welche wir zuweilen zu beobachten Gelegenheit haben. Der Eine ideenreich, grossen Fragen zugewandt, den Charakter seines Materials leicht vergessend, nicht immer kritisch genug, der Andere ruhig, umsichtig prüfend, an der Lösung bedeutender Aufgaben leicht verzweifelnd.

Dieses Resultat setzte Niemand in Erstaunen. Desto mehr war man über die Thatsache verwundert, dass die durchschnittliche Lebenserwartung der Mitglieder der Hilfskassen grösser war, als diejenige der englischen Bevölkerung überhaupt, als diejenige der in den Versicherungsgesellschaften Versicherten und der Mitglieder des Adels. Wir kombiniren zwei Tabellen, einen Theil der Tabelle VIII des Aufsatzes S. 303 und zwei Kolumnen aus der Tabelle II des grossen Werkes S. 40 und 41.

Alter	Lebenserwartung in (den drei D. zusammen genommen)	England und Wales	Lebensversicherungsgesellschaften (Männer)	Beide Geschlechter zusammen	Adel
20	43,77	40,69	39,84	40,97	38,47
30	36,60	34,09	33,17	34,25	30,87
40	29,33	27,47	26,06	27,07	24,45
50	22,19	20,84	19,41	20,11	17,92
60	15,69	14,58	13,47	13,81	12,56
70	10,20	9,21	8,34	8,50	8,15

Auch diese Zahlen bedürfen nur einiger erklärender Worte. Neison führt an, dass die Auswahl, welche die Hilfskassen treffen, ihnen die gesundesten, nüchternsten Männer der arbeitenden Klassen zuführt.

Die niedrige Lebenserwartung des englischen Adels im Vergleiche mit den arbeitenden Klassen möchte Manchen ein Loblied auf den Segen der Armuth, Genügsamkeit und Arbeit anstimmen lassen, wenn nicht bald darauf eine Tabelle folgte, welche die Lebenserwartung verschiedener Berufe darstellt.

Table X. (S. 313 des Aufsatzes).

Ages	Rural, Town, City Districts	Clerks	Plumbers, Painters and Glaziers	Bakers	Miners
20	43,77	31,83	36,90	40,02	40,67
30	36,60	27,57	30,50	32,35	33,15
40	29,33	21,85	24,30	24,47	24,92
50	22,19	16,04	17,09	19,09	17,53
60	15,69	12,42	12,16	14,06	11,85

Diese Resultate tragen am meisten zu der Erkenntniss bei, dass die Hilfskassen nicht mit derselben Prämientabelle

auskommen konnten, und dass eine Kasse nicht nothwendigerweise sicher gehen musste, wenn sie dieselbe einer blühenden Gesellschaft entlehnte. Es war nun auch leicht einzusehen, dass Städte nach der verschiedenen Zusammensetzung ihrer Gewerbetreibenden eine verschiedene Lebenserwartung zeigen konnten, wie Neison es in der Tabelle XVIII für Glasgow, Liverpool, Dundee bewies. Die Städte weisen für das Alter von 20 Jahren eine Lebenserwartung von resp. 30,96 — 33,00 — 35,96 Jahren aus. Eine ähnliche Differenz lief durch alle Lebensjahre hindurch.

Es ist nur zu bedauern, dass Neison die Krankheits- und Mortalitätstatistik der einzelnen Gewerbe nicht in umfassenderem Maasse durchgeführt hat. Unseres Erachtens ist die Thätigkeit des Menschen von grösserem Einfluss auf sein Wohlbefinden, als die Grösse einer Stadt, deren Einfluss wir übrigens durchaus nicht übersehen. Ein Arbeiter mag in einem kleinen, wohlgelüfteten Hause in der Vorstadt einer grossen Fabrikstadt und daher gesünder wohnen, als ein anderer in einer im Mittelpunkte liegenden Miethskaserne einer mittelgrossen Stadt. Diese Lage mag ihm den Genuss frischer Luft mehr entziehen, als seinem grossstädtischen Genossen. Dagegen werden die Einflüsse des Gewerbes dieselben sein. Nur durch eine Kombination der K.- und M.-Statistik nach Wohnort, Gewerbe und Geschlecht kann man eine annähernd richtige Prämientafel konstruiren. Neison hatte, wie er vor dem genannten Ausschusse des Oberhauses aussagte, vor, solche Tabellen zu veröffentlichen. Aber er scheute die Kosten, die sich auf 4000 £ belaufen haben würden. Ansell sagte an demselben Orte aus, dass eine so eingehende, sich über alle Gewerbe erstreckende Statistik nicht nöthig sei, es existirten grosse Verschiedenheiten nur in einzelnen Gewerben. Vom wissenschaftlichen Standpunkte ist diese Ansicht jedenfalls oberflächlich. Einzelbeobachtungen eines ‚Actuary‘ sind bei weitem nicht so werthvoll wie systematische Massenbeobachtungen.

Ausserdem übersieht Ansell, dass der Einfluss krankhafter Zustände auf die Thätigkeit in verschiedenen Gewerben verschieden ist. Zwei Menschen in verschiedenen Berufen mögen in einem Jahre dieselben Krankheiten durchmachen, ihre Krankheiten mögen dieselbe Dauer haben, und doch werden in einer Krankheitsstatistik der beiden Berufe sich die grössten Abweichungen zeigen. Denken wir uns einen Schneider und einen ländlichen Tagelöhner, beide von einem Brustkatarrh affizirt, weiter einen Schreiber, der sich einen Fuss verrenkt hat, und einen Briefträger mit demselben Leiden, endlich eine Blumenmacherin und ein Ladenmädchen, welche sich einen Finger verletzt haben, und fragen wir uns schliesslich, welche von diesen sich event. an eine Hilfskasse wenden werden, dann ist die Erkenntniss leicht, dass das wesentliche Kriterium der Krankheit

für eine Krankenkasse ist: zeitweilige Unfähigkeit, den Beruf auszuüben. Es ist ein grosses Verdienst Neison's, dass er diesen Punkt vor 40 Jahren so hell beleuchtet hat, dass ihn Niemand mehr übersehen konnte.

Neison wies ferner die höhere Lebenserwartung der weiblichen Mitglieder der Hilfskassen auf allen Lebensstufen über diejenige der Männer und der englischen Frauen im Allgemeinen nach, wie aus der XIII. Tafel d. A. zu ersehen ist. (S. 137.)

Age	Expectation of Life in England and Wales			Expectation of Life among the Members of Friendly Societies		
	Males	Females	Difference	Males	Females	Difference
20	40,69	41,59	0,90	43,77	45,26	1,49
30	34,09	35,16	1,06	36,60	38,18	1,57
40	27,47	28,73	1,25	29,33	30,78	1,45
50	20,84	22,05	1,20	22,19	23,82	1,62
60	14,58	15,52	0,93	15,69	17,23	1,54
70	9,21	9,84	0,93	10,20	10,97	0,76

Die Thatsache einer grösseren Sterblichkeit für Stadt als für Land, welche Neison für England dargethan hatte, ergab sich auch aus den schottischen Berichten, sowie die andere Thatsache, dass die Lebenserwartung in Schottland geringer war, als in England. Wir kombiniren Tabelle XX und XIV. (Seite 319 und 326 des Aufsatzes.)

Ages	Expectation of Life				
	in Scotland				in England
	Rural	Town	City	Rural, Town and City	Rural, Town and City
20	44,99	42,75	34,58	42,72	43,77
30	37,78	35,04	28,63	35,65	36,60
40	30,30	27,64	22,64	28,65	29,33
50	22,89	20,74	17,38	21,81	22,19
60	16,01	13,12	13,33	15,01	15,69

Ueber die Dauer der Krankheiten veröffentlichte er weniger eingehende Tabellen, jedoch sind die wenigen, welche er aufstellte, von dem grössten Werthe. In den Erläuterungen zu diesen Tabellen weist er darauf hin, dass bis zu einem gewissen Grade für die Krankheitserscheinungen dasselbe Gesetz der Abhängigkeit von der Ortsgrösse gelte, welche für die Lebenserwartung nachgewiesen worden sei. Doch bestände

nicht die direkte Beziehung von Ursache und Wirkung zwischen Krankheit und Tod, die man gewöhnlich annehme. Es zeigten sich im Gegentheile sehr häufig nebeneinander eine hohe Lebenserwartung bei einem grossen Krankheitsquantum. Es ist ja auch leicht verständlich, dass in einer langlebigen Bevölkerung das grosse Krankheitsquantum der hohen Altersklassen die Durchschnittssumme der Krankheiten aller Krankheitsklassen vielleicht bedeutend erhöht, selbst wenn in den einzelnen Lebensjahren der Durchschnitt in dem langlebigen Lande geringer sein sollte. Aber auch nach Altersklassen geordnet zeigen sich in den einzelnen Bezirken Verschiedenheiten.

XXIII. Tabelle des Aufsatzes. (S. 328 d. A.)

Age	Increased Mortality per Cent above the Rural Districts in the		Increased Sickness per Cent above the Rural Districts	
	Town Districts	City Districts	Town Districts	City Districts
20	27,60	12,72	2,11	32,76
30	5,48	30,52	0,46	26,33
40	20,45	75,78	18,65	37,34
50	35,58	61,66	60,72	49,91
60	51,52	41,01	25,51	16,72
70	43,29	26,72	9,19	29,81

Von grossen Interesse ist auch der Nachweis, dass England, obwohl es eine durchschnittlich höhere Lebenserwartung als Schottland zeigt, doch in allen Altersklassen ein grösseres Krankheitsquantum aufweist.

XXIV. (S. 330 d. A.)

Age	Average Sickness yearly in (Weeks)		Excess of Sickness in England per Cent
	England	Scotland	
30	0,91	0,83	8,02
40	1,18	0,97	17,28
50	1,96	1,85	5,38
60	4,16	3,94	5,36

Vielleicht war für den Augenblick noch wichtiger, dass Neison den ungenügenden Charakter der Tafel der Hochländischen Gesellschaft und der Ansell'schen Tabelle nachwies. Wir kombiniren wieder zwei Tabellen, nämlich die XXII. (S. 328) und die XXV. (S. 330 des Aufsatzes).

Ages	Average Sickness per Annum to each Person, expressed in Weeks					
	Rural Districts	Town	City	The Three Combined	Highland Society	Ansell
20	0,83	0,85	0,56	0,83	—	—
(21)	—	—	—	(0,84)	(0,57)	(0,78)
25	0,86	0,86	0,96	0,87	0,58	0,80
30	0,87	0,87	1,10	0,91	0,62	0,86
35	0,89	1,01	1,23	0,98	0,67	0,95
40	1,06	1,26	1,46	1,18	0,75	1,11
45	1,25	1,83	1,81	1,49	0,96	1,35
50	1,58	2,55	2,38	1,96	1,36	1,70
55	2,32	3,30	3,30	2,70	1,82	2,25
60	3,85	4,91	4,49	4,16	2,34	3,29
65	7,63	9,13	5,90	7,75	4,40	5,67
70	14,19	15,49	9,96	14,03	10,70	11,79
75	20,78	24,01	22,38	21,46	—	—
80	24,35	32,98	35,20	26,94	—	—

Neison zeigt in einem Beispiele, wie wenig genügend die bisherige Krankheitsstatistik war. Die Edinburgher Setzer-Kasse veröffentlichte einen Bericht über die Summe der Wochen und Tage der Krankheit ihrer Mitglieder. (S. 335 d. A.)

	Wochen	Tage
Dieselbe betrug	2047	1
Sie hätten zu erwarten gehabt		
Nach der Hochländischen Tafel	965	2
- - Ansell'schen Tafel	1357	0
- - Neison'schen (City Distrikt)	1748	0
Zog man die Erfahrungen der Drucker in Betracht	2000	0
- - - - - Bergleute - -	2146	0

Neison liess in dem Werke ‚Contributions etc.' ein Kapitel über Prämientafeln folgen. Seine Untersuchungen hatten ergeben, dass die Prämien im Allgemeinen zu niedrig waren. Wo jedoch die Vereine für die einzelnen Zweige verschiedene Kassen hatten, waren die Beiträge zuweilen zu hoch, z. B. für die Ueberlebensversicherung, was ja die Aktuare vor 20 Jahren auch schon gefunden hatten.

Wir übergehen die trefflichen Bemerkungen Neison's in seinem grossen Werke über den insolventen, bankerotten, obgleich äusserlich zuweilen blühenden Zustand der meisten Hilfskassen, welche er im Einzelnen drastisch belegt, da wir sie schon zu oft gehört haben. Das Schlechteste an diesen beiden Schriften ist die sanguinische Hoffnung Neison's, dass durch eine Reform der Hilfskassen die Ursachen all der Armuth,

Noth und das Elend in den Fabrikstädten in wenigen Jahren vollständig gehoben werden können [1]).

Neison gab durch diese beiden Schriften einen kräftigen Anstoss zur Reform des Hilfskassenwesens. Er that noch mehr. Er kräftigte den Geist der Reform in dem bedeutendsten Arbeiterorden.

Es gab damals ein Dutzend Orden; neben den Odd Fellows, welche sich in mehrere Zweige gespaltet hatten, und den Foresters existirte seit 1781 ,The United Ancient Order of Druids', seit 1826 ,The Loyal Order of Shepherds (Ashton Unity), weiter ,The National United Order of Free Gardeners', wahrscheinlich im Jahre 1820 gegründet, dann ,The Ancient Order of Romans' seit 1833, weiter ,The Independent Order of Rechabites, Salford Unity', seit 1835 endlich ,The Ancient Order of the Golden Fleece', welcher von deutschen Webern gegründet worden sein soll, vielleicht älter als der Orden der ,Odd Fellows' und Foresters ist und sich 1835 neu konstituirte [2]).

In einem Zweige der ,Odd Fellows' vollzog sich um diese Zeit ein grosser Umschwung. Das karitative Prinzip seiner Wohlthätigkeit wurde langsam durch das privatwirthschaftliche verdrängt. Man ersetzte die Umlagen durch feste Beiträge, die versicherte Unterstützung trat an die Stelle des Almosens. Nur ging dieser Prozess ohne plötzlichen Bruch mit der Vergangenheit vor sich. Es gab zudem viele wohlhabende Mitglieder, welche ausser ihren regelmässigen Beiträgen dem Orden Schenkungen machten, andere steuerten bei, ohne die Kasse des Ordens in Anspruch zu nehmen [3]). Der Gildegeist war noch nicht erstorben. Aehnliche Verhältnisse bestanden in Schottland, wie wir aus dem Berichte der Hochländischen Gesellschaft erfuhren, und werden in vielen Hilfskassen in der Zeit ihres Uebergangs aus der Gilde in die moderne Versicherungsgesellschaft bestanden haben. Ueberhaupt erinnern die Orden, wie wir bald sehen werden, z. B. in dem vogelfreien Zustande ihres Vermögens, an die Hilfskassen des 18. Jahrhunderts. Doch versuchen wir es kurz, die Entwicklung der Arbeiterorden, soweit sie für unsere Zwecke wichtig ist, seit ihrem Auftreten um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu schildern.

Die bundesstaatliche Verfassung der Orden zog ihnen im Anfang dieses Jahrhunderts viele Verfolgungen zu. Die Ver-

---

[1]) Siehe Journal of the Statistical Society of London. VIII. S. 333.

[2]) Diese Daten nach ,A short History of the chief affiliated Friendly Societies'. Leeds. Ohne Datum.

[3]) Smith, damals Grand Master, nahm an, dass 15—20 % der Mitglieder keine Unterstützung annähmen. Minutes of Evidence taken before Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill 1848. S. 23.

schwörungen, welche sich in England in Folge der französischen Revolution gebildet hatten, veranlassten das Parlament, drei Gesetze zu erlassen, von denen das erste hohe Strafen auf das Schwören ungesetzmässiger Eide setzte (the administration or taking of unlawful oaths). Das zweite, kurz ‚Corresponding Societies Act' Gesetz erwähnten wir schon früher. Es wiederholte die im ersten angedrohte Bestrafung von ungesetzmässigen Eiden und suchte Gesellschaften mit selbständigen Zweigen zu unterdrücken. Die ungeheuere volkswirthschaftliche Krisis, welche nach den Friedensschlüssen über England hereinbrach, die Unruhen, welche sie erzeugte, veranlasste zum Erlass der Seditious Meetings Act, welche gewisse nicht vorher angemeldete Versammlungen von mehr als 50 Personen unter Strafe stellte.

Zunächst hatten die Orden schwer unter diesen Gesetzen und der Angeberei, welche sie beförderte, zu leiden. Das feste Band, welches Mutterloge und Töchterlogen bis jetzt verknüpft hatte, wurde vielfach gelöst. Der Mangel an Nachrichten über die Gesellschaften aus dieser Zeit erklärt sich aus ihrer sehr verständlichen Praxis, nichts Schriftliches von sich zu geben. Ausserdem wurden sie von der Geistlichkeit, die überhaupt, wenigstens in katholischen Ländern, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht gut auf geheime Gesellschaften zu sprechen war, heftig angefeindet. Jedoch hatten diese Verfolgungen die Wirkung, die Sehnsucht der einzelnen Zweige nach inniger Verbrüderung zu kräftigen, sie in dem Bewusstsein des Werthes ihrer Ziele zu bestärken und die Auswüchse des ceremoniellen Wesens abzuschneiden.

Ein oberflächlicher Beobachter möchte geneigt sein, ein Zerfallen des Bundes, wenigstens des vornehmsten, anzunehmen. Aus den oben angegebenen Gründen wurden verschiedene Zweige der ‚Odd Fellows' selbständig[1]). Doch sollte gerade diese Auflösung die Veranlassung zur Bildung eines Ordens, werden, der mit weitem Blicke und rücksichtsloser Selbstkritik die mächtigste Form aller freien Vereine auf dem Arbeiterversicherungswesen schuf und wieder erziehend und erhebend auf die übrigen Hilfskassen einwirkte.

Im Jahre 1809 soll ein Steinmetz, namens Bolton, welcher dem Ancient Order of Odd Fellows in London angehörte, die Erlaubniss erhalten haben, in Manchester eine Loge zu eröffnen[2]).

---

[1]) Es giebt ‚Grand United Odd Fellows', ‚National Independent Odd Fellows', ‚Nottingham Ancient Imperial Odd Fellows', ‚Ancient Noble Odd Fellows', ‚British United Odd Fellows', ‚Leeds United Odd Fellows' und ‚The Free and Independent Order of Odd Fellows'. Einige der genannten sind Splitter der M. U.

[2]) Nach einem andern Berichte hätte der spätere Grossmeister Naylor, welcher mit Andern in einem Wirthshause zn Salford zusammenkam, einen Verein gegründet, der im Jahre 1810 die Gestalt einer Hilfskasse annahm. Dieser Klub sei der Anfang der Manchester Unity. Spry, S. 5.

Von dieser Loge aus wurden andere Logen in der Umgegend von Manchester gegründet, welche jedoch in keinem straffen Verhältniss zur Mutterloge standen. Diese Vereinigung hiess ‚Manchester Unity‘[1]). Sie verfolgte zunächst keine gemeinsamen nützlichen Zwecke. In einem Distrikte wurde eine Begräbnisskasse errichtet. Im Jahre 1821 versuchte man, die Töchterlogen näher mit der Mutterloge zu verbinden. Eine Versammlung von Vertretern vieler Logen fand im Jahre 1822 statt. Dabei beschloss man, jedes Jahr eine Wanderversammlung abzuhalten. So trat das Annual Moveable Committee in's Leben. Der genannte Ausschuss sollte das Recht haben, Gesetze, welche von den einzelnen Distrikten vorgeschlagen würden, abzulehnen oder anzunehmen und aus ehemaligen oder gegenwärtigen Beamten bestehen. Im Jahre 1823 stellte der Wanderausschuss zu Henley die Ordensstatuten fest. Im Jahre 1827 wurde die Ordensverfassung weiter geführt. Es wurde ein vom A. M. C. jährlich aus Beamten des Manchester Distriktes zu wählendes Direktorium mit seinem ständigen Sitze zu Manchester eingesetzt. Im Jahre 1843 geschah der wichtigste Schritt. Das A. M. C. beschränkte das Recht, vertreten zu werden, auf die Distrikte. Vertreter konnten nur noch höhere Beamte sein. Das Direktorium sollte von nun an aus den höchsten Beamten aller Distrikte gewählt werden dürfen. So belebten die Odd Fellows die Organisation des Freimaurerordens.

Es ist nicht ohne Interesse, daran zu erinnern, dass um dieselbe Zeit in andern dem Arbeiterwohle dienenden Institutionen ein ähnlicher Zug sich geltend machte. Das dritte Jahrzehnt sieht ebenfalls die Grafschaftsvereine, die aristokratischen Seitenstücke zu den Orden, entstehen; nicht lange vorher hören wir im Süden Englands von Sparbanken mit Filialen, und einzelne Gewerkvereine, deren Hauptfessel, die Koalitionsgesetze, aufgehoben worden sind, denken an Amalgamation.

Verschiedene unglückliche Streitigkeiten und die grossen Summen, welche die Gesellschaft durch die Unehrlichkeit von betrügerischen Beamten verlor, machten die Delegirten-Versammlung auf die gesetzlich schutzlose Lage des Ordens aufmerksam[2]). Jedoch geschahen vorläufig keine entscheidenden Schritte zur Hebung dieser Missstände.

Der Orden hatte jedoch noch eine viel traurigere Erfahrung zu machen. Loge nach Loge brach zusammen, ja im Anfang der vierziger Jahre mussten in einem Jahre gegen 200 Logen aus Mangel an Vermögen geschlossen werden. Jetzt wurde der Werth einer intelligenten Vertretung offenbar. Der Jahresaus-

---

[1]) Die M. U. giebt offiziell als Geburtsjahr 1812 an.

[2]) Spry, S. 38 fg. In Liverpool wurde Mitte der vierziger Jahre ein Betrag von 600 £ entdeckt. Den jährlichen Verlust durch Betrug schätzte man auf 1000 £, a. a. O. S. 55 und 76.

schuss zu Newcastle-on-Tyne (1844) verlangte von allen Logen eine Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse, um auf Grund derselben Reformen vorzunehmen. Eine grosse Menge Logen verweigerte die Einsendung von Berichten. Das Misstrauen der Arbeiter, die Furcht vor der Konfiskation des Vermögens durch das Direktorium, der Glaube, dass die höchsten Beamten die Nachrichten an die Regierung verkaufen wollten, bewog viele Distrikte, die verlangten Nachrichten nicht einzusenden. Sie wurden von dem Direktorium, welches bei dieser Gelegenheit mehr Umsicht und Entschlossenheit als das Parlament bei ähnlichen verrieth, ausgeschlossen, um den Fortschritt der willigen und klar urtheilenden nicht zu hindern. Im Ganzen waren es 15 840 Mitglieder, in 123 Logen und 3 Distrikten. Ebensoviele Mitglieder traten freiwillig aus [1]).

Im Januar 1845 theilte die Manchester Unity den Logen die Resultate der eingesandten Berichte mit. Dieselben waren niederschlagend. Die Beiträge schwankten für dieselben Unterstützungen zwischen $3^1/_2$—$7^1/_2$ d. wöchentlich; die Krankenunterstützung zwischen 7—15 s.; die Ueberlebensversicherung Unverheiratheter zwischen 5—25 £, Verheiratheter 11—48 £. In einer Loge betrug das während der letzten fünf Jahre bezahlte Krankengeld 5 s., die Verwaltungskosten 11 s. auf jedes Mitglied [2]). Das Direktorium wies eindringlich auf den jämmerlichen, dem Bankerotte nahen Zustand vieler Zweige hin. Die Nothwendigkeit einer gründlichen Krankheits- und Mortalitätsstatistik zum Zwecke der Aufstellung von Prämientabellen wurde ausgesprochen.

Im Mai 1845 trat der Wanderausschuss zu Glasgow zusammen. Hier wurde unter Anderm eine vorläufige Prämientabelle festgestellt. Das energische Vorgehen des Ordens führte zu erbitterten Streitigkeiten und zur Sezession des ‚National Independent Order of Odd Fellows'. Im Jahre 1846 beschloss der Wanderausschuss zu Bristol eine Krankheits- und Mortalitätsstatistik des Ordens auszuführen, um auf Grund derselben Prämientabellen zu berechnen. Ein Antrag, den Orden einschreiben zu lassen, wurde abgelehnt.

In dem Kampfe, den der energische und umsichtige Wanderausschuss furchtlos und klug führte, erhielt er die kräftige Unterstützung Neison's. In der ersten Auflage seiner Schrift: ‚Contributions to Vital Statistics' hatte er die Manchester Unity für völlig bankerott erklärt. Er hatte auf Grund einer Ordensstatistik berechnet, dass ein Zuschuss von nicht weniger als 9 135 000 £ nothwendig sein würde, damit der Orden allen Ansprüchen gerecht werden könne. Die Berechnung war jedenfalls falsch, da der Orden freiwillige Beiträge erhielt und viele

[1]) Spry, S. 56 ffg.
[2]) Spry, S. 58.

Mitglieder keine Ansprüche an die Kasse machten, wie früher bemerkt wurde. Erinnern wir uns, dass die Veröffentlichung der Schrift in das Jahr 1845, also in die Zeit fiel, wo in Glasgow eine vorläufige Prämientabelle vorgeschrieben wurde, wo der Streit in allen Distrikten emporloderte, und die Mitglieder in zwei Lager schied. Wer Neison angriff, wo man über seine Schrift eine traurige Genugthuung empfinden musste, ist leicht vorauszusehen. Der Londoner Aktuar wurde von der Kilmarnock Lodge of Odd Fellows beschuldigt, seine Angaben auf Grund ungenügender Daten gemacht zu haben. Neison antwortete in einer Broschüre, welche den Titel führt: ‚Observations on the Manchester Unity of the Independent Order of Odd Fellows', von der er 700 Exemplare an den Kilmarnock District und 250 an das Direktorium schickte. Die Centralbehörde kaufte 4000 Exemplare, so dass sie an jede Loge ein Exemplar vertheilen konnte. So hoffte sie ihre Bestrebungen zu fördern [1]).

Für Neison war dies eine Veranlassung, ein treffliche Broschüre zu schreiben, nämlich die „Observations on Odd Fellows and Friendly Societies", die in immer neuen Auflagen erschien, an Umfang, Gediegenheit zunahm und mit Hardwick's Manual und Pratt's erwähnter Schrift die bekannteste Literatur über das englische Hilfskassenwesen ausmacht.

So hatten diese Erörterungen, das mächtige Wachsen der Orden, die theils feindliche, theils freundliche Presse, Gerichtsverhandlungen, verschiedene Gutachten, welche sich die Manchester Unity von hervorragenden Juristen hatte ausstellen lassen, diesen Orden genugsam an die Oeffentlichkeit gezogen und in arbeiterfreundlichen Parlamentariern den Wunsch geweckt, demselben die Bahn zu ebnen.

Dies die Lage im Jahre 1846. Zur Vervollständigung fügen wir einige statistische Notizen über das Wachsen der Hilfskassen hinzu.

Nach einem parlamentarischen Berichte, welcher bis zum 1. Januar 1836 reicht, betrug die Anzahl der seit dem Erlass des Gesetzes von 1829 eingeschriebenen Vereine 2862 [2]). Von da bis zum 1. Januar 1841 hob sie sich auf 4321. Bis zum 28. April 1842 hatten sich 5206 einschreiben lassen [3]). Diese Notizen werden durch eine Quittung von John Tidd Pratt ver-

---

[1]) Neison's Aussagen vor dem Lords Committee im Jahre 1848.

[2]) List of Friendly Societies enrolled in the several counties of England and Wales, under the acts 10 George IV. c. 56 and 4 und 5 Will. IV. c. 40. Accounts and Papers. Vol. L. 1837.

[3]) Accounts and Papers. Vol. XXVI. 1842. List of Friendly Societies enrolled in the several counties of England and Wales, under the Acts of George IV. c. 66 and 4, 5 William IV. c. 40.

vollständigt. Derselbe nahm von 1834—1842 5700 £ ein und prüfte 6680 Statuten neuer und alter Vereine[1]).

Unter den vielen Gesellschaften, welche sich in diesem Zeitraume bildeten, erwähnen wir zwei, zunächst ‚The Hearts of Oak', die bedeutendste der früher charakterisirten „ordinary large societies", welche im Jahre 1841 gegründet wurde, zweitens ‚The Cannon Street Adult Male Provident Institution' aus demselben Jahre, wohl die grösste aller Ortskassen. Sie befindet sich zu Birmingham.

Reformbedürftigkeit bei einem steten Wachsen der Hilfskassen: das ist die Signatur dieser Zeit. Doch sollte diesmal der Reformgedanke in seiner ganzen Ausdehnung nicht in einem Kopfe lebendig werden. Es sollte nicht ein dem Arbeiterwohle ergebener Mann, wie Courtenay, ein umfassendes Programm aufstellen, an dem Widerstande der Massen Schiffbruch leiden und nur Weniges an's Ufer retten. Im Gegentheil, die Reform wird auf einem beschränkten Gebiete angestrebt, nach und nach setzen sich um diesen Kern andere Reformideen an, und verleihen der Bewegung ein ganz anderes Gepräge. Der erste Gesetzentwurf gleicht einem Flusse, der immer mehr anschwillt. Bis jetzt sahen wir in der Geschichte des Hilfskassenwesens Wirkungen mit einer gewissen Nothwendigkeit aus ursächlichen Zuständen hervorgehen. Nun steht der Zufall an dem Webstuhl sozialer Gesetzgebung, und die Politik liefert den Einschlag.

Wir befinden uns in der Glanzperiode des Chartismus. Um sich den Dank der englischen Arbeiter zu verdienen, die über die Schwierigkeiten klagten, welche sich in England der Erlangung von Korporationsrechten in den Weg stellen, wohl auch, um die Assoziationen zu fördern, in welchen der Chartismus gepflegt wurde, brachte Duncombe, der Freund Feargus O'Connor's, am 17. Februar 1846 ein ‚A Bill to amend 4 and 5 William IV. c. 40'[3]). Der Vorfall, der ihn gemäss seiner Rede im Unterhause zu diesem Schritt veranlasste, war unbedeutend genug. Er führte an[4]), dass eine Darlehnskasse, die South Shields Investment Friendly Loan Society als Hilfskasse eingeschrieben worden wäre. Jüngst hätten die Leiter derselben eine Klage gegen ein Mitglied derselben angestrengt, wären aber abgewiesen worden, da ihnen Justice Wightman erklärt habe, dass die Gesellschaft keinen Anspruch auf die Wohlthat des Gesetzes habe. Der Ausdruck, für irgend einen andern Zweck, der nicht ungesetzlich sei, müsse juristisch als andere Zwecke „ejusdem generis" interpretirt werden („must be con-

[1]) A return of fees received by Mr. Tidd Pratt. Accounts and Papers. Vol. XXVI. 1842.
[2]) Accounts and Papers. Vol. XXXII. 1844.
[3]) Journals of the House of Commons. 1846.
[4]) Hansard, Parliamentary Debates. 17. Febr. 1846.

sidered so as to bear some relation to the objects of this act"). Der erste Gesetzentwurf enthielt nur 3 Paragraphen. Um die erwähnten Schwierigkeiten zu beseitigen, hatte Duncombe in demselben hinter den Ausdruck „for any purpose whatsoever which is not illegal" den Zusatz eingeschaltet „whether of the same description as is herein before mentioned or othernise"[1]. Die zweite Lesung ist fast ganz der Erörterung des Streitfalles gewidmet, welchen Duncombe in den Vordergrund der Erörterung schob[2]. Die Parteien stehen sich schroff gegenüber, wie wir aus Hansard ersehen, der die Debatten ziemlich ausführlich bringt[3]. Auf der einen Seite Duncombe, welcher jeden dem Arbeiterwohle dienenden Verein die Einschreibung unter dem Hilfskassengesetze erlauben möchte, und behauptet, dass sein Antrag die Absichten des Parlamentes vom Jahre 1834 zu verwirklichen suche, auf der andern Seite seine Gegner, Sir J. Graham und Henley, welche darauf hinweisen, dass ja seit 1835 ein Darlehnskassengesetz existire, und fragen, wesshalb es für eine Leihgesellschaft nothwendig sei, sich als Hilfskasse einschreiben zu lassen. Die Privilegien der Hilfskassen müssten den Arbeiterversicherungszwecken gewahrt bleiben. Wortley behauptete, dass Duncombe sich über die Absichten des Parlamentes im Jahre 1834 täusche. Ein Herr Bernal, welcher im Jahre 1834 wie Duncombe das Gesetz auf andere Zwecke habe ausdehnen wollen, habe durchaus nicht die Zustimmung des Hauses gewonnen. Sir J. Graham erklärte sich gegen Ende der Verhandlung bereit, mit den Behörden zu konferiren und dem Entwurfe seine volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es wurde vielfach konferirt, aber man fürchtete, Gewerkvereinen und andern anstössigen Vereinen Thür und Thor zu öffnen.

Am 11. März[4] steht die Vorlage wieder zur Berathung. Sir J. Graham theilte dem Hause in seiner Rede mit, dass er mit Herrn Tidd Pratt, den Kronanwälten und Duncombe konferirt habe, und dass sich die Nothwendigkeit viel bedeutenderer Aenderungen herausgestellt habe, als bisher angenommen worden sei. Herr Duncombe wolle, dass alle Gesellschaften unter dem Hilfskassengesetze eingeschrieben werden dürften, und er wünsche gerade das Gegentheil.

Sir J. Graham machte dem Hause folgende Vorschläge. Es empfehle sich eine casuistische Behandlung der Angelegenheit. (Bei dem unruhigen Zustande des Landes sehr begreiflich.) Alle Vereine ejusdem generis würden am besten aufgezählt

---

[1]) Bills Public. 2. 1846. II.

[2]) Hansard, Debates. 25. Februar 1846.

[3]) Ein Beweis, dass es sich mehr um eine politische, als eine soziale Maassregel handelte.

[4]) Hansard, Debates. 11. März 1846.

und auf sie die Bestimmungen der Hilfskassengesetzgebung übertragen. Ausserdem solle von Seiten solcher Gesellschaften, deren Zwecke nicht im Gesetze aufgezählt wären, ein Gesuch um Registrirung an den Staatssekretär eingereicht werden dürfen, und wenn der Attorney General bescheinige, dass die von der Gesellschaft verfolgten Zwecke gesetzmässig seien, könne sie registrirt werden. Weiter schlug er Aenderungen in Beziehung auf das Gehalt Tidd Pratt's vor. Demselben möchte er das Recht ertheilen, als Schiedsrichter in Streitigkeiten der Hilfskassen zu wirken. Diese Befugniss besitze er schon für die Sparkassen.

Duncombe erwiderte, das sei ein ganz neuer Entwurf, der seine Bill vernichte. Sein Zweck sei gewesen, allen Vereinen die Wohlthaten des Gesetzes zuzuwenden. Sir J. Graham erinnerte an die Thatsache, dass Sparkassen nur einen Zinsfuss von 3 £ 5 s. hätten, während den Hilfskassen 3 £ 16 s. gewährt würde, und ist überzeugt, dass, wenn Duncombe's Entwurf Gesetz würde, alle Sparkassen sich sofort als Hilfskassen registriren lassen würden. Es ist ersichtlich, dass Duncombe sowohl wie Graham die tiefere Frage, die politische, mit keinem Worte berührten. Die Regierung hatte gesiegt. Die genaue Aufzählung aller Zwecke, welchen der Schutz der Gesetze zukommen sollte, verhinderte die Einschreibung von Gewerkvereinen und radikalen Klubs.

Der so erweiterte Gesetzentwurf wurde gedruckt und in zwei Ausschusssitzungen am 24. März und am 22. April berathen [1]). Es würde zu weit führen, wollten wir das allmähliche Wachsen und Ausgestalten des Gesetzentwurfes noch weiter verfolgen. Doch halten wir es für nöthig, einzelne wichtige Punkte herauszugreifen.

Der Gesetzentwurf, wie er nach Sir J. Graham's Rede am 11. März dem Hause vorgelegt wurde, beginnt mit der Ausführung, dass Zweifel darüber beständen, für welche Zwecke eine Hilfskasse gegründet werden dürfe [2]). Der Entwurf zählt die Zwecke in fünf Nummern auf. Konsumvereinen, Feuerversicherungsgesellschaften etc. werden die gleichen Rechte, wie den Hilfskassen gegeben. Die Befugnisse des Registrars wurden von Neuem vermehrt. Die Jurisdiktion der Reichsgerichtshöfe ging auf ihn über, wurde aber im Parlamente stark beschnitten. Nicht nur eine Krankheits- und Mortalitätsstatistik sollte von jetzt an diesem Beamten übersandt werden, sondern alle 5 Jahre ein Bilanzausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Kassen. Der letztere sollte aufgestellt und unterschrieben werden von einer Person, die wenigstens fünf

---

[1]) Journals of the House of Commons. 1846.
[2]) Bills Public. a. a. O.

Jahre lang Actuar einer Lebensversicherungsgesellschaft in London, Edinburgh oder Dublin gewesen sei.

In dieser Bill werden die Arbeiterorden mit deutlicheren Worten in das Hilfskassengesetz aufgenommen. Ein Verein, heisst es, der vor Erlass dieses Gesetzes für irgend einen in diesem Akt aufgezählten Zweck, oder für irgend einen andern noch zu genehmigenden Zweck gegründet worden, und welcher an keinem Gerichtshof als nicht unter das frühere Gesetz fallend erklärt worden ist, soll sich einschreiben lassen dürfen. Ausserdem werden die Bestimmungen des ‚Corresponding Societies Act' und des ‚Sedition Meetings Act' als nicht auf die Hilfskassen anwendbar bezeichnet.

So kam das Gesetz vom 3. Juli 1846 zu Stande (9 und 10 Victoria c. 27), dessen Hauptbestimmungen folgende sind. Da Zweifel entstanden sind, für welche Zwecke Hilfskassen gegründet werden dürften, so wird bestimmt:

I. Zwecke, für welche eine Hilfskasse gegründet werden darf, sind:

1. Die Versicherung einer Geldsumme, die beim Tode der Mitglieder an ihre Männer, Ehefrauen, Kinder, Verwandte oder sonst ernannte Personen zu zahlen oder die zum Zwecke der Bestreitung eines Leichenbegängnisses der Mitglieder, ihrer Männer, Ehefrauen und Kinder zu zahlen ist. Keine Person unter 6 Jahren kann Mitglied werden, oder ihr Leben versichert erhalten.
2. Für die Unterstützung der Mitglieder, ihrer Ehemänner, Ehefrauen, Kinder, Verwandten oder sonst von ihnen Ernannten in Unmündigkeit (infancy), Krankheit, Alter, Invalidität, im Wittwenstande und für die Versorgung ihrer Kinder oder irgend einen andern natürlichen Zustand, dessen wahrscheinliches Eintreten nach Durchschnittszahlen berechnet werden kann.
3. Für Verluste durch Feuer, Fluth, Schiffbruch oder für irgend einen andern Unfall, dessen wahrscheinlicher Eintritt nach dem Gesetz der grossen Zahl berechnet werden kann.
4. Für die haushälterische Anlegung der Ersparnisse der Armen, um sie in den Stand zu setzen, Nahrung, Feuerung, Kleidung und Handwerkszeug zu kaufen, für die Erhaltung ihrer Kinder zu sorgen und andere nothwendige Bedürfnisse zu bestreiten unter den oben angegebenen Bedingungen.
5. Für irgend einen andern, von einem Staatssekretär genehmigten Zweck, nachdem der Attorney-General oder Solicitor-General und in Schottland der Lord Advocate denselben bescheinigt hat. Nur darf die Gesammtsumme des unter diesem Paragraphen zu versichernden Betrages nicht 200 £ übersteigen.

II. Wenn die Statuten die Zeit oder die Bedingungen nicht vorschreiben, unter welchen es Mitgliedern erlaubt sein

soll, aus dem Vereine auszutreten, dann soll es Mitgliedern gestattet sein, nach Bezahlung ihrer Rückstände die Kasse zu verlassen. — Mit andern Worten, es konnte ein Arbeiter in einer schlechten Kasse festgehalten und zur Weiterzahlung seiner Beiträge gezwungen werden, falls in den Statuten der Austritt verboten war. Ein Zeugniss über den jämmerlichen Zustand der Hilfskassen, welche auf diese allen gesunden Versicherungsprinzipien widersprechende Weise künstlich gestützt werden sollten und zugleich ein Beweis von der Unkenntniss der Majorität des Parlamentes.

III. Schreibt Trennung der Kassen und

IV. getrennte Buchführung für die verschiedenen Versicherungszweige vor.

V. Neben der Krankheits- und Mortalitätsstatistik ist alle fünf Jahre eine Bilanz von jeder eingeschriebenen Hilfskasse an den Registrar zu senden, unter

VI. Strafe von 5 £.

VII. Eine jede Gesellschaft, welche vor dem Erlass dieses Gesetzes für einen der oben genannten Zwecke gegründet wurde, oder für irgend einen andern Zweck, welcher in der in diesem Gesetze angegebenen Weise bestätigt, oder erlaubt werden wird, auch nicht von irgend einem Gerichtshofe als ausserhalb des Gesetzes stehend, bezeichnet worden ist, soll gesetzmässig sein von dem Augenblicke an, da seine Statuten vom Barrister genehmigt worden sind.

VIII. Hebt die Bestimmungen der Gesetze 10 George IV. c. 56 und 4 und 5 William IV. c. 40 über die legalen Objekte der Hilfskassen und die Mitwirkung der Friedensrichter bei der Bestätigung auf.

IX. Die Gesetze 39 George III. c. 79 und 57 George III. c. 19 sind nicht auf in gehöriger Form gegründete Kassen und deren Versammlungen anwendbar, wenn sie nur Unterstützungszwecke verfolgen.

X. Gehalt des gegenwärtigen Registrars auf 1000 £ festgesetzt, in Zukunft soll es 800 £ betragen.

XII. Der Clerk of the Peace hat die Statuten nicht länger mehr zu den Akten zu nehmen.

XIII. Die Tafeln jeder Hilfskasse müssen vor der Registration von dem Aktuar der Staatsschuldenverwaltung oder von einem Aktuar, der fünf Jahre lang Aktuar einer Lebensversicherungsgesellschaft in London, Edinburgh oder Dublin gewesen ist, bestätigt werden.

XIV., XVII. Der Registrar überträgt das Vermögen von Hilfskassen, im Falle die Treuhänder durch Wahnsinn, Krankheit etc. verhindert sind.

XV. Er entscheidet in allen Streitigkeiten, wo bisher die Reichsgerichtshöfe kompetent waren, falls der Betrag unter 20 £ ist.

Die Form, in welcher er die Statuten einer Hilfskasse genehmigen soll, ist folgende:

Ich bescheinige hiermit, dass diese Statuten (oder Abänderung von Statuten) in Uebereinstimmung mit dem Gesetze und mit den Bestimmungen der geltenden Gesetze über die Hilfskassen sind.

Ein letzter Rückblick zeigt die Entwicklung des Hilfskassenwesens nach vier Richtungen: der Umfang der vom Gesetze geschützten Bestrebungen der arbeitenden Klassen hat sich ausgedehnt, den Arbeiterorden scheint die Möglichkeit gegeben, sich als Hilfskassen registriren zu lassen. Ein neuer Versuch ist gemacht worden, das Hilfskassenwesen auf eine gesunde mathematische und finanzielle Basis zu stellen. Das besoldete Beamtenthum hat das Beamtenthum der Selbstverwaltung vollständig verdrängt.

V.

Die Orden gesetzlich geschützt. — Vorläufiges Konsolidationsgesetz. 1846—1850.

Wir stehen im Anfang des mannigfaltige Ereignisse und Erscheinungen zeitigenden Jahres 1848. In England nahm der Chartismus unter Führung O'Connor's eine drohende Gestalt an, bis er am 10. April in Lächerlichkeit unterging. O'Connor beabsichtigte in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre, vielleicht durch die Benefit Building Societies angeregt, nach und nach die ärmeren Klassen zu kleinen Grundbesitzern zu machen. Ein hübsches Häuschen und vier Acker Land! war das Ideal seiner Anhänger. Er kaufte mehrere Güter, welche parzellirt und durch das Loos vertheilt wurden [1]). Das Unternehmen scheiterte an dem Ungeschick, mit welchem es der Chartistenführer in die Hand nahm.

---

[1]) Holyoake, The History of Cooperation in England. London 1875. I, 291—293.

Zur Seite 218. Das Misslingen dieses Planes hat einen politischen Beigeschmack. Wesshalb konnten O'Connell's Vereine nicht ebenso gut registrirt werden, wie die unter Owen's Auspizien (1837) gegründete und eingeschriebene „National Community Friendly Society", welche zum Zwecke hatte „the establishment of a system of united property, labour and education among the members thereof? Für diese Notiz siehe Holyoake a. a. O. I, 191, 192. —

In demselben Werke finden wir noch andere Zeugnisse für die frühe Verbindung von Arbeitsgenossenschaften (Cooperative Societies) mit Hilfskassen. In den dreissiger Jahren veröffentlichte Taylor im ‚Guardian' eine Zusammenstellung der wichtigsten immer wiederkehrenden Paragraphen in den Statuten der damaligen Gesellschaften dieser Art. Unter denselben auch folgender: „Every member engages to subscribe weekly to a fund for the relief of sick and distressed members, when called upon to do so by the society." I, 152. —

Es ist der Mühe werth, einen Augenblick bei den Bestrebungen der Engländer der unteren und mittleren Klassen zu verweilen, vollständige Lebensgenossenschaften — sit venia verbo — zu bilden. In der Einleitung erwähnten wir ein Beispiel, dass eine Hilfskasse eine Windmühle besass.

Wir mussten dies vorausschicken, um das Folgende verständlich zu machen. Am 16. März 1848, also fast einen Monat vor dem 10. April, erlangten O'Connor und Wakley die Erlaubniss, eine Novelle zum Hilfskassengesetze einzubringen. Die erste Lesung derselben fand jedoch erst am 12. Mai statt. Der Inhalt der Bill ist kurz. In den Rahmen der eingeschriebenen Hilfskassen sollen auch Gesellschaften fallen, die „Land in dem Vereinigten Königreiche kaufen, und auf demselben Häuser bauen, welches durch Loos den Mitgliedern solcher Gesellschaften mit gewissen Theilen solches Landes für Ackerbauzwecke zufallen solle". Mit diesen Gesellschaften sollen Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Waisenkassen verbunden werden [1]).

Mit Gewerkvereinen sind Hilfskassen verbunden. Brentano berichtet, dass ein von ihm beschriebener Gewerkverein daran dachte, mit seinen Kapitalien eine Produktivgenossenschaft zu bilden. Mit Produktivgenossenschaften ist man bestrebt, Hilfskassen zu verbinden. Viele Hilfskassen in England und besonders in Schottland sind zugleich Darlehnskassen für ihre Mitglieder.

Dieses Land, in dem der Trieb zum Aneinanderschliessen, zur sozialistischen Gestaltung des Erwerbslebens so scharf hervortritt, welches eine so reiche kommunistische Literatur besitzt, gilt uns noch immer als das klassische Land des volkswirthschaftlichen Individualismus.

Wie ist dieser Widerspruch zu lösen? Hauptsächlich daher, dass uns vornehmlich die den individualistischen Standpunkt betonende Literatur bekannt geworden ist, und auch daher, dass der Engländer kein Gefallen und wenig Talent für die abstrakte Seite der Volkswirthschaft hat, wenn er sich damit abgiebt, einseitig ist. „Englishmen," sagt Holyoake a. a. O. I, 176, „as a rule, get so few generalised ideas into their heads, and are so afraid of anyone who has any in his, that they make rather too much of one when they get it. If a new principle makes its way into their minds, whether political, religious, or social, they go mad about it for the first few years. They see nothing but that. Everything else in the world is obscure to them; and they believe that their crotchet is the high road to the millenium for all the world."

Neben diesen Wenigen, welche eine Theorie zu Tode hetzen, stehen dann die Vielen, welche, wie John Rae in einem Aufsatze über die Kathedersozialisten sagt, Maassregeln im Parlamente durchsetzen „out of no social theory, but from a plain regard to the simple necessities of the hour. We have been virtually Socialists of the Chair for a generation without knowing it, doing from a happy political instinct the work which they (die Kathedersozialisten) deduce out of an elaborate theory of economical politics."

„The German Manchester Party," fährt er bald darauf fort, „certainly gave to the principle of laissez-faire, laissez-aller a more unconditional and universal application than any party in this country thought of according to it. They looked on it as a kind of orthodoxy which it had come to be almost impious to challenge." The Contemporary Review. Vol. XXXIX (1881). S. 236, 237. Siehe über Nationalität der Gründer der klassischen Schule S. 249 dieser Schrift.

Dies ist die Lösung jenes Widerspruchs und ein Beleg zu dem sehr wahren Satze, dass über England und englische Zustände immer die eine Behauptung richtig ist und die entgegengesetzte ebenfalls.

[1]) Public Bills II. 1847—1848.

O'Connor vertheidigte seinen Entwurf mit hochtönenden Worten. Er sei durch den Attorney-General gezwungen worden, einen Gesetzentwurf einzubringen, da derselbe nicht habe bescheinigen wollen, dass die Zwecke seiner Gesellschaft legal seien. Sir George Grey erwiderte, dass er nicht im Stande gewesen sei, aus den Worten des Redners eine klare Vorstellung seines Planes zu gewinnen [1]. Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung vom 9. Juni endgültig begraben [2].

Fast zwei Jahre waren nun verstrichen, seitdem das Parlament versucht hatte, den Orden die Registrirung zu ermöglichen. Hatte das Gesetz von 1846 die gehofften Wirkungen? Nein. Nur wenige Zweigvereine hatten sich einschreiben lassen. Die Geringfügigkeit der Resultate darf man nicht dem Widerwillen der Logen zuschreiben. Die Organisation des Ordens legte ihnen unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg, wenn sie in dem Verbande desselben bleiben wollten.

Die Manchester Unity setzte sich damals aus etwa 4200 einzelnen Hilfskassen (Lodges) zusammen, deren wichtigstes Arbeitsfeld die Krankenversicherung war. Mehrere Logen bildeten einen Bezirk (Distrikt), welcher eine Einheit für die Ueberlebensversicherung (Begräbnissgeld) bildete. Die Distriktsbeamten mussten alle Logengrade durchlaufen haben. Mit dem Distrikte war auch eine Wittwen- und Waisenkasse verknüpft, der jedoch nicht Jeder beizutreten brauchte. Die 380 Distrikte hatten ihre Spitze in dem früher erwähnten Wanderausschusse (A. M. C.), welcher aus solchen Distriktsabgeordneten bestand, welche schon Aemter in den Logen und Distrikten bekleidet hatten. Die Delegirten traten jährlich einmal zusammen, um die Gesammtlage des Ordens zu berathen und nothwendige Statutenveränderungen vorzunehmen. Die von der Majorität beschlossenen Neuerungen waren für den ganzen Orden bindend. Der Wanderausschuss setzte eine aus 16 Personen bestehende Behörde mit dem ständigen Sitze in Manchester ein, welche die laufenden Geschäfte erledigte.

In dieser halb hierarchischen, halb demokratischen Repräsentationsverfassung, welche die Gesetzgebung und höhere Verwaltung den auf kurze Zeit gewählten intelligentesten und erprobtesten Beamten des Ordens in die Hand gab, lag der erste Stein des Anstosses. Das Gesetz kannte nur die anscheinend echt demokratische und doch in den meisten Fällen von Sekretären, Unternehmern und Bierwirthen genasführte Hilfskasse ohne Zweige. Alle Statuten oder Statutenveränderungen mussten nach den geltenden Akten von einer all-

[1] Hansard's Debates. Charakteristisch, dass diese Debatten in Hansard nicht fehlen.
[2] Journals of the House of Commons.

gemeinen Versammlung angenommen worden sein, welche in der Grafschaft tagte, wo der Verein seinen Sitz hatte. Bei dieser Lage der Dinge blieb den Logen Nichts übrig, als auf die Registrirung zu verzichten, wenn sie nicht das gemeinsame Band lösen wollten. Im Falle sie sich als isolirte Kassen einschreiben liessen, betrug die Gebühr für den Orden nicht weniger als 4200 £. Die Frage drängt sich natürlich auf: Aber hatten die vom Gesetze anerkannten Grafschaftskassen keine Zweige? Nein, wenigstens keine Zweige im Sinne selbständiger Kassen. Der Grafschaftsverein hatte seinen Sitz in der Hauptstadt der Grafschaft. Die Mitglieder an den einzelnen Orten, über welche sich der Verein erstreckte, bildeten keine selbständigen Einheiten, sie waren Bruchtheile der einen, über das Gebiet des Shire ausgedehnten grossen Gesellschaft. Darum hatte die Lokalverwaltung derselben keinen unabhängigen Charakter. Sie wurde von Agenten besorgt, welche die Vereinsverwaltung zur leichteren und rascheren Erledigung der Geschäfte ernannte. Kurz: das Verhältniss zwischen Loge, Distrikt und Wanderausschuss ruft das Bild eines wohlgegliederten, in lebhaftester Wechselwirkung stehenden Organismus hervor, der Grafschaftsverein erweckt die Vorstellung des Aggregates, wenn wir die Agenturen in ihren Beziehungen zur Hauptkasse in's Auge fassen.

Ebenso viele Schwierigkeiten bot die Schlichtung von Streitigkeiten. Auch hier standen Ordensverfassung und gesetzliche Bestimmungen in schreiendstem Widerspruch. Eine Klage wurde zunächst von der Jury einer Loge entschieden. War Kläger oder Verklagter mit ihrer Entscheidung nicht zufrieden, so appellirte er an die Distriktsversammlung, die, aus Abgeordneten der einzelnen Logen gebildet, sich alle Viertel- oder Halbjahre versammelte. Schien einer der beiden Parteien die Entscheidung der Distriktsversammlung nicht gerecht, so stand es ihr frei, als letzte und höchste Instanz den Wanderausschuss, seit 1846 die Centralbehörde, das Direktorium, anzurufen. Dieser Instanzenzug verbürgte eine gründliche und gerechte Entscheidung von Streitigkeiten in höherem Maasse, als der für die Hilfskassen bestimmte gesetzliche Apparat, aber er entsprach den geltenden Bestimmungen nicht. Es war bekanntlich entweder ein Schiedsgericht von pekuniär nicht an der Kasse betheiligten Männern oder das Friedensgericht vorgeschrieben.

Daneben verfolgte der Orden Versicherungszwecke, welche nach dem letzten Gesetze unstatthaft waren. Der Orden unterstützte arbeitslose, umherreisende Mitglieder. Vereine mit Zweigen, besagte jedoch das Gesetz, sollten sich nur dann einschreiben lassen dürfen, wenn sie nur für die Gewährung von Unterstützungen gegründet wären, „welche von den Gesetzen über Krankheit und Tod abhängen“.

Ausserdem hingen die Mitglieder mit grosser Liebe an den von den herrschenden Klassen mit Misstrauen angesehenen geheimen Zeichen und Losungsworten, an all den Geheimnissen, die sie nicht zu verrathen versprechen mussten. Was sie aber in den Augen des Gesetzes und vieler Frommen gleichmässig unmöglich machte, war das den ganzen Orden durchsetzende sittliche Element, die Predigt christlicher, in Wohlthuen und friedlicher Gesinnung sich offenbarender Bruderliebe. An Sonntagen fanden in den Logen Vorlesungen moralischen Inhaltes statt; bei dem Begräbnisse der Mitglieder wurden Leichenreden gehalten. Die Glaubenswächter erhoben die Anklage, dass der Orden hierdurch die christliche Religion zu verdrängen und zu ersetzen suche [1]). Aus einer Rede des Rev. M. Bywater in Huddersfield, welche derselbe an dem Grabe eines Odd Fellow hielt, schäumt der ganze Zorn und Hass, welchen bigotte Gemüther gegen den Orden hegten, in leidenschaftlicher Beschimpfungen auf. „Eure Ordenszeichen,“ heisst es darin, „sind Symbole der Bosheit, und Ihr seid schlechter als Teufel und Heiden; und wenn Ihr Eure Zeichen nicht aufgebt, werdet Ihr nicht allein in die Grube sinken, wie dieser Mann, sondern Ihr werdet für alle Ewigkeit zur Hölle fahren! . . . . Ihr seid eine Schande für die Gesellschaft — ein Aergerniss für das Land, in welchem Ihr lebt! Geht zu den Heiden, und sie werden Euch lehren [2])!“

---

[1]) Minutes of Evidence taken before Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill. S. 41.

[2]) Spry, a. a. O. S. 34. Hier ist der Ort für die Beantwortung der Frage, warum die englische Geistlichkeit so häufig als arbeiterfeindlich, so sehr allen Fortschritten entgegenstehend geschildert wird, obgleich sie einen so wichtigen Antheil an arbeiterfreundlichen Bestrebungen genommen hat, wie wir immer hervorgehoben haben. Vor Allem sind die Differenzen geistiger Kultur und der Geburt in dieser Körperschaft zu gross. Nicht alle englischen Geistlichen erkennen ihren sozialen Beruf. Weiter betonen viele Geistliche allzusehr die Standesunterschiede, die sie ehrlich genug als gottgewollte betrachten mögen. Bis in die Kirche hinein vielfach Trennung der oberen Klassen von den ‚lower orders‘. Ja in mancher Kirche wird das Sakrament, dessen Spendung am wenigsten an menschliche Unterschiede erinnern sollte, zuerst der Nobility und Gentry gespendet, dann dürfen die niederen Klassen an den Tisch des Herrn treten. Wer in England auf dem Lande und in der Pfarre eines strammen high-church man gelebt hat, wird sich über die Knixe von Arbeiterfrauen und andere Zeichen von Höflichkeit gewundert haben! Der Respect vor ihren „betters“ ist ihnen von Jugend auf eingeimpft worden. Dies erregt in Arbeiterklassen Abneigung gegen die Hochkirche und ihre Diener, wie Verfasser aus dem Munde von Arbeitern wiederholt gehört hat. Geistliche leben noch vielfach in dem Wahne, dass das Volk diese Unterschiede liebe. Diese Meinung wurde dem Verfasser ebenfalls ausgesprochen. Dazu kommt endlich, dass die Genossenschaftsbewegung im Anfang geradezu religionsfeindlich auftrat und die Geistlichkeit verletzte (Owen's Ausspruch: All the religions of the world are so many geographical insanities), dass sie die Ansichten des in England besonders verhassten Malthus anerkannte, freie Liebe predigte etc., überhaupt wie jede grosse Bewegung im Anfang gleich-

Dazu kamen endlich die eigenthümlichen Kassenverhältnisse. Der Orden hatte 4 Kassen: die Kranken- und Sterbekasse, die Wittwen- und Waisenkasse und die Kasse für Nebenausgaben (Incidental Expenses Fund). In die letztere floss ein regelmässiger Beitrag von einem Penny für jedes Mitglied; reichte diese Summe nicht aus, so wurden Umlagen ausgeschrieben. Damit wurden die Verwaltungskosten bestritten. Es gab eine mit der Centralverwaltung verbundene Generalkasse, welche hauptsächlich aus dem Gewinne gespeist wurde, welchen der Orden durch den Verkauf von Drucksachen an die Logen und Distrikte machte. Weiter gab der Orden eine periodische Zeitschrift heraus, deren Reinertrag zur Hälfte in die General-, zur andern in die Wittwen- und Waisenkasse floss. Auch dies stand im Widerspruch mit den Forderungen des Gesetzes von 1846, welches Trennung der Kassen für alle in Zukunft zu registrirenden Vereine vorschrieb.

Alles dies war so eigenthümlich, dass es einem juristischen Gemüthe, welches an dem Wortlaute des Gesetzes haftet, nicht recht gefallen konnte. Der Orden hatte zwar Manches von den Gebräuchen und Sitten abgelegt, auf welche der von der Gesellschaft gewählte Name des „Unabhängigen Ordens der wunderlichen Käuze“ so gut passte, aber es war für schwache Gemüther noch Stoff zu vieler Besorgniss vorhanden. Vor Allem wollte der Orden nicht von seinen Bannern und Prozessionen lassen, bei denen er seine stattliche, die Herzen der Jugend berückende Macht entfaltete. Gerne strömten die Männer der arbeitenden Klassen in einen Verein, der auch Gemüth und Phantasie nicht leer ausgehen liess. Der Orden

---

sam über ihre eigenen Beine stolperte. Dennoch hatte sie auch unter der Geistlichkeit redliche Freunde. Kann man sich wundern, dass der weniger gebildete Theil des Klerus dachte ‚Away with such happiness as is inconsistent with the gospel‘. (Diese Notiz in Holyoake I, 127.)

Man kann sich auch nicht wundern, dass die Geistlichkeit der Gewerkvereinsbewegung nicht mehr Verständniss und Liebe entgegenbrachte, als die Majorität der gebildeten Engländer.

Den Hass gegen die Arbeiterorden theilten nicht alle Geistlichen. Siehe Spry a. a. O.

Darum also, weil so manche den Arbeitern nützliche Ziele gegen den Widerstand des Klerus haben erkämpft werden müssen, und weil er seinen aristokratischen Beruf vielfach nicht in der ‚Demokratisirung der Gesellschaft nach oben‘ (levelling up) versteht, werden auch seine grossen Verdienste übersehen.

Seine Thätigkeit tritt hauptsächlich hervor im Hilfs- und Sparkassenwesen, in neuerer Zeit auch in der Errichtung und Verwaltung von Konsumvereinen, ausserdem in einer Art mildthätiger ‚Co-operation‘, für die es dem Verfasser an einer Bezeichnung fehlt. In manchen englischen Pfarreien bringen die Armen während der Sommermonate dem Pfarrer wöchentlich oder monatlich kleine Ersparnisse. Die wohlhabenden Klassen zeichnen einen Zuschuss. Aus der Gesammtsumme werden Kohlen, Stoffe, Kleider zu Engrospreisen gekauft und jedem Armen je nach der Höhe seiner Einlagen die so verbilligten Waaren verabfolgt.

war mit vorschreitendem Alter ruhiger, verständiger geworden. Aber er wurde alt gleich genialen Männern. Er suchte mit jedem Jahre alles tolle Treiben mehr und mehr abzustreifen und in höherem Maasse seine gemeinnützigen edlen Ziele zu verwirklichen. Doch fühlte er sich noch nicht als nüchterne Hilfskasse. Noch durchwärmte ihn ein idealeres Leben. Noch durchwehte ihn ein voller Hauch kosmopolitischer Menschenliebe, der in seiner Aeusserung an das Gebiet des Humoristischen streifte. Mit Lächeln und einer gewissen freudigen Rührung wird man dies aus der lang gestrichenen Einleitung der damaligen Statuten entnehmen, in denen sich ein trefflicher Most abklärt. „Es besteht gewiss," heisst es darin [1]), „keine andere Hilfskasse, welche einen Augenblick mit der unsrigen verglichen werden kann, noch existirt eine Gesellschaft, welche die müssigen Augenblicke so angenehm und vergnüglich zu machen versteht. Man kann sich keine Versammlungen entzückenderer und befriedigenderer Art denken als die aus Männern mit übereinstimmenden Gefühlen und Gewohnheiten bestehenden, welche sich für die besten und lobenswerthesten Zwecke vereinigen. Die Loge wird immer als geheiligter Grund betrachtet, und sobald diejenigen, welche sich anderswo feindlich gegenüberstehen, in ihren Umkreis treten, scheinen alle bösen Gefühle wie durch Zauber zu verschwinden, und an ihrer Stelle herrscht der Wunsch, die Wohlfahrt und das Glück Aller zu befördern. Wir sehen Männer aller Völker, aller Bekenntnisse und jeder Parteirichtung zusammenkommen, und alle in achtungsvoller und freundlicher Weise mit einander verkehren. Die Vorurtheile, welche die Geburt in fremdem Lande anerzogen hat, der Sektirergeist, welcher so leicht in religiösen Fanatikern erwacht, und der heftige Ingrimm politischer Parteigänger verschwinden eine Zeit lang und werden von Allen vergessen, welche in die Tempel des wunderlichen Kauzthums eintreten. Es muss also ein grosses und gutes moralisches Prinzip unter uns walten, mit dessen Hilfe wir Alles dies vollbringen können; es muss irgend ein mächtiger und tugendhafter Einfluss mit dem Orden verknüpft sein, welchen weder die Verläumdung der Hämischen, noch die Reden der Vorurtheilsvollen, noch der Hohn der Unwissenden verhindern kann, eine ungeheure und wohlthätige Wirkung auf die Geschicke der Menschheit auszuüben."

Mit dieser Einleitung, welche an die Kanzel und die Tribüne erinnert, vergleiche man die geschäftsmässige Vorrede der jetzigen Statuten.

Während die mannigfachen Hindernisse deutlich erkannt werden, welche der Registrirung der Logen entgegenstanden,

[1]) Appendix to Report from Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill. 1848. Vol. XVI.

wuchs das Bedürfniss des Ordens nach gesetzlicher Anerkennung.

Wir verliessen die Manchester Unity im vorigen Kapitel auf der Versammlung zu Bristol, als der Antrag, das Parlament um gesetzlichen Schutz anzugehen, nicht angenommen wurde. Durch traurige Erfahrungen war die Stimmung verändert worden. Es war häufiger vorgekommen, dass Beamte ihre Logen betrogen und bestohlen hatten, oder dass die Treuhänder, welche mit ihren Logenbrüdern nicht in gutem Einvernehmen lebten, sich weigerten die Summen, welche auf ihrem Namen standen, in die Kassen zurückzubefördern, wenn man ihnen nicht 10 bis 20 £ für diesen Dienst zahlte [1]). Als im Jahre 1847 der Wanderausschuss in Oxford tagte, fanden lange Debatten über die Nothwendigkeit der Registrirung statt. Wir führen die Rede eines gewissen Barrow gegen diese Maassregel an, weil dieselbe charakteristisch für viele Oppositionsreden gegen gute und heilsame Maassregeln ist. Barrow behauptete zunächst keck, dass die Registrirung den Orden zwingen würde, alle Mitglieder, die älter als 40 Jahre wären, über Bord zu werfen. Zweitens würden die Friedensrichter, wenn dieselben einmal Gewalt über sie hätten, jedem faulen Mitgliede die Unterstützung zusprechen. Drittens — und das ist das Erstaunlichste — behauptete der Redner mit edler Dreistigkeit, die arbeitenden Klassen könnten niemals unehrlich gegen einander handeln. Die Arbeiter seien ehrlicher, als die Gesetzgeber! hätte Dr. Bowring gesagt. Jedoch gelang es der klaren und eindringlichen Beredsamkeit des Grossmeisters des Ordens, einen grossen Theil der Mitglieder von den Vortheilen des gesetzlichen Schutzes zu überzeugen. Ein Antrag, das Parlament um eine solche Aenderung des Hilfskassengesetzes anzugehen, welche dem Orden den gesetzlichen Schutz zukommen liesse, wurde mit geringer Majorität angenommen, und darauf das Direktorium beauftragt, eine Petition vorzubereiten [2]).

Und nun trat ein Ereigniss ein, welches die Mitglieder in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Gesetzes bestärkte. In den Winter 1846 und das Jahr 1847 fiel die furchtbare Hungersnoth in Irland. Der Distrikt Cork hatte schon Ende 1846 die englischen Distrikte um Hilfe angerufen und die Manchester Unity war trotz der schweren Zeiten dem Aufrufe nachgekommen. Diese Lage benutzte der Sekretär der Manchester Unity, William Ratcliffe, um 4000 £ zu unterschlagen. Es fand eine Schwurgerichtsverhandlung am 4. April

---

[1]) Spry, S. 70, und Smith's Aussagen in Minutes of Evidence before Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill. S. 20 ffg.

[2]) Spry, S. 69—83.

1848 statt, in welcher Ratcliffe freigesprochen wurde. Die Generalkasse des Ordens besass keinen Pfennig mehr; dazu hatte die Manchester Unity die ungeheuren Gerichtskosten zu tragen, welche 680 £ betrugen.

Das Ergebniss dieses Prozesses hatte einen niederschmetternden Einfluss. Viele Logen gingen ganz ein und vertheilten ihr Vermögen. Manche Mitglieder traten aus den Logen aus, da sie keine Neigung hatten, zu sparen, wenn der Lohn jahrelanger Entbehrungen von irgend einem Schwindler straffrei gestohlen werden konnte. Nach den offiziellen Berichten verlor die Manchester Unity im Jahre 1848 nicht weniger als 14771 Mitglieder. Sie hat jedenfalls noch mehr eingebüsst, die Zahl der neueintretenden Mitglieder lässt die Differenz geringer erscheinen. 46 Logen wurden aus Mangel an Vermögen geschlossen, 92 lösten sich auf und vertheilten ihre Kasse, 31 trennten sich vom Orden[1]).

Jedoch verloren die Männer an der Spitze den Muth und den klaren Kopf nicht. Sie betrieben nun um so energischer die Legalisirung des Ordens, für welche sie einflussreiche Parlamentsmitglieder, von denen mehrere Mitglieder des Ordens waren, zu interessiren suchten.

Schon am 3. April 1848[2]) wurde eine Bill in das Oberhaus eingebracht unter dem Titel „An Act for the more effectual Protection from Fraud and Misappropriation of the Funds of certain Charitable, Philanthropic, and Provident Associations, and for the Relief of the Members thereof from the Provisions of an Act made in the 39th year of the Reign of his late Majesty King George the Third, intituled, ‚An Act for the more effectual Suppression of Societies, established for Seditious and Treasonable Practices‘ and likewise another Act passed in the 57th year of the Reign of his late Majesty King George the Third, intituled ‚An Act for the more effectual preventing of Seditious Meetings and Assemblies“.

Der Gesetzentwurf war im Lande kaum bekannt. Die Manchester Unity wusste nur, dass das Parlament etwas für sie thun wolle. Unter dem Einflusse des unglücklichen Prozesses gegen Ratcliffe regnete es Petitionen auf das Oberhaus. Häufig weist das Journal des Oberhauses fast 3 Spalten Petitionen auf, welche um Annahme des Gesetzentwurfs bitten, den die Verfasser nicht kennen. Von welcher Wichtigkeit die Möglichkeit, kleine Summen in Sparbanken anwachsen zu lassen, und keine Zinsen zu verlieren erscheint, beweist die Thatsache, dass den ganzen Mai hindurch alle 3 bis 4 Tage Petitionen von Logen vorliegen, welche um das Recht bitten, ihr Vermögen in

[1]) Spry, S. 107. Siehe auch Smith's, des Grossmeisters, Aussagen vor dem genannten Ausschusse des Oberhauses. a. a. O.
[2]) Journals of the House of Lords. 1848.

Sparkassen einzahlen zu dürfen. Das kräftige Vorgehen der Odd Fellows machte auch andere Orden auf ihre schutzlose Lage aufmerksam. Am 12. Mai liegt eine Petition des Ancient Order of Foresters, am 19. Mai des Ordens der Modern Masons vor, welche darum bitten, dass auch sie in das Gesetz einbegriffen werden möchten.

Der Gesetzentwurf wurde am 9. Mai, dem Tage der zweiten Lesung, von Lord Beaumont sehr empfohlen[1]). Diese Gesellschaften, sagte er, seien dem Lande sehr nützlich, sie weckten freundliche Gesinnungen zwischen verschiedenen Klassen und Berufen, indem sie sie zur Mitwirkung an Werken der Wohlthätigkeit vereinigten. Lord Beaumont verkannte aber den ungenügenden Zustand der Prämientabellen nicht, und bat die Regierung 3 oder 4 der bedeutendsten Aktuare zusammentreten zu lassen, damit dieselben eine Normaltabelle entwürfen.

Neben der freundlichen Gestalt des Lords Beaumont steht nun die finstere des Marquess of Lansdowne. Er tadelte an dem Gesetzentwurfe, dass er alle Gesellschaften mit Zweigen, welche untereinander vermittelst geheimer Zeichen korrespondirten, für gesetzlich erklären würde. Hier sei Vorsicht nöthig und eine scharfe Trennung vorzunehmen.

Am 11. Mai wurde ein Ausschuss des Oberhauses ernannt. welcher, vom 15. Mai bis 22. Juni mehrere Sitzungen hielt und verschiedene Zeugen vorlud, unter denen Neison, Tidd Pratt, Smith, der Grossmeister des Ordens, und Ansell die bedeutendsten sind.

Neison's Zeugniss ist wichtig als dasjenige eines Versicherungsbeamten und unbefangenen Beobachters. In der grösseren finanziellen Sicherheit und der besseren Verwaltung beständen die Hauptvorzüge der Orden vor den übrigen Hilfskassen. Er machte darauf aufmerksam, dass die verschiedenen Beamtenstufen in Loge, Distrikt und Wanderausschuss dem Thätigkeitstriebe und dem Ehrgeize des Arbeiters einen gesunden Spielraum verschafften. Das Klügste, was man thun könne, meinte er, sei dem Orden das Recht zu verleihen, zu klagen und verklagt zu werden, und dafür zu verlangen, dass seine Tabellen von einem Aktuare gebilligt und seine Bücher nach einem richtigen Systeme geführt würden. Andere Privilegien sollte er nicht erhalten. Neison regte hierdurch zur Bildung einer Hilfskasse zweiter Klasse an, von der wir bald noch mehr hören werden.

Pratt setzte dem Ausschusse mit vieler Mühe die der Registrirung des Ordens entgegenstehenden, rechtlichen Schwierigkeiten auseinander. Dieselben waren um so grösser, als Neison die Gemüther der Lords auf irrthümliche Bahnen ge-

---

[1]) Hansard's Debates.

leitet hatte. In seinen Ansichten fällt der Unsegen einer einseitig juristisch-formalistischen Bildung und Beschäftigung auf. Die eigenthümlichen Vortheile dieser Organisation zu verstehen, ist er gar nicht fähig. Er sähe die Manchester Unity am liebsten so verändert, dass sie in den Rahmen des Gesetzes passte. Am besten wäre es, wenn sie sich in eine Gesellschaft verwandelte, die ihren Sitz in Manchester hätte und ihren Distrikten und Logen den Charakter von Agenturen verliehe. Smith, der Grossmeister, musste seine Gesellschaft gegen viele Vorurtheile schützen. Auf die Anklage, dass der Orden die christliche Religion zu verdrängen suchte, antwortete er, dass eine Grabrede nur dann gehalten würde, wenn der Geistliche seine Zustimmung dazu gäbe und dass die moralischen Vorlesungen in den Klubzimmern niemals mit den Stunden, zu welchen der Gottesdienst stattfände, zusammenfielen. Die Vorlesungen hätten nur die Belebung wohlthätiger, sympathischer Gefühle zum Zwecke. Ueberdies seien religiöse und politische Gespräche verboten und der Orden stehe in keiner Verbindung mit Gewerkvereinen [1]. Die Geheimnisse des Ordens seien höchst unschuldiger Natur: mit jedem höheren Grade würden den Mitgliedern neue Losungsworte und Zeichen mitgetheilt. Unter den Geheimnissen hätte nur eins einen greifbaren Nutzen. Der nothleidende Bruder lerne in der Fremde andern Brüdern durch Zeichen seine Noth mittheilen, ohne dass es eines beschämenden Geständnisses bedürfe. Alle Ueberreste aus der geselligen Zeit des Ordens verschwänden immer mehr, und der Orden wäre gern bereit, diesen ganzen Kram aufzugeben, wenn er nur das Recht der Klage erhielte und seine Gelder sicher anlegen dürfte.

Ansell's Aussagen sind über eine von Tidd Pratt angeregte Frage besonders beachtenswerth. Dieser Beamte hatte die Aufmerksamkeit des Ausschusses darauf gelenkt, dass die von den einzelnen Aktuaren entworfenen Prämientabellen sehr von einander abwichen, und daher einen Kongress von Aktuaren zum Zweck der Aufstellung einer für das ganze Land geltenden Prämientabelle empfohlen, wenn er auch nicht übersah, dass eine solche Tabelle die Verschiedenheiten des Ortes gar nicht berücksichtigen kann. Neison war aus leicht begreiflichen Gründen dagegen. Ansell glaubte zwar nicht an das Vorhandensein so grosser Verschiedenheiten wie Neison, aber er befürchtete, eine auf den Erfahrungen eines ganzen Landes beruhende Tabelle müsse positiv schädlich wirken, wenn man

[1]) Der Orden bekannte sich in seinen Statuten offen gegen Gewerkvereine. Die Gewerkvereine wieder wollten vom Chartismus nichts wissen. Jene Thatsache verstärkt das Gewicht der Bemerkung Held's in einem Aufsatze über den Chartismus in der ‚Concordia‘, dass O'Connor keinen Erfolg gehabt habe, weil die intelligenten Arbeiter nicht hinter ihm gestanden hätten.

nicht alle Menschen, über welche die konkreten Erfahrungen gesammelt worden wären, auch zum Eintritt in die eine Gesellschaft zwingen könne. Sonst würden die Gesunden Vereine für sich bilden und die Ungesunden sich in übergrossen Mengen in die allgemeine Hilfskasse drängen. Das angenommene Verhältniss von Gesunden zu Kranken und Verstorbenen würde verrückt werden und daran die Gesellschaft zu Grunde gehen.

Eine andere Frage, welche Theorie und Parlament im ersten Drittel des Jahrhunderts vielfach beschäftigte, wurde nun von neuen Gesichtspunkten beleuchtet. Man hatte damals bekanntlich grosse Hilfskassen für besonders zweckmässig gehalten. Auch jetzt sprachen sich Neison und Pratt dafür aus. Ansell, Davies und Finlaison dagegen verfochten die entgegengesetzte Behauptung. In dieser Frage war Ansell wohl ein wenig Partei. Er hatte in früheren Jahren die Statuten verschiedener Vereine und eines Grafschaftsvereines bestätigt, bei denen sich später, als die Mitglieder alt und kränklich geworden waren, eine viel höhere Krankheitsdauer für das Mitglied, als ursprünglich angenommen, herausstellte. So wies die South Gloucester Friendly Society 40—50 % mehr Krankheitstage auf. als den Sätzen der Prämientabelle zu Grunde gelegt worden war. Der Essex Provident zeigte bei einer neulichen Schätzung eine geradezu erstaunliche Summe von Krankheitstagen. Ansell behauptete nun, dass in grossen, vorzüglich durch Ehrenmitglieder verwalteten Kassen nicht die strenge Beaufsichtigung herrsche, wie in kleinen, selbstverwalteten Kassen, wo ein Mitglied das andere kontrollire. Aus diesen Gründen seien sie grossen Vereinen vorzuziehen. Die übrigen, den grossen Gesellschaften zugeschriebenen Vortheile schätzte er gering, ohne unseres Erachtens seine Geringschätzung gehörig zu begründen.

Der Ausschuss verfasste einen kurzen Bericht, der von der Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebung ausging[1]). Die 13 Gesetze, welche zur Hebung der Hilfskassen seit 1793 erlassen worden seien, hätten weder die Dauerhaftigkeit der registrirten Kassen herbeigeführt, noch das Wachsen ungesetzlicher Vereine verhindert. Kleine Vereine könnte eine ungesunde Jahreszeit bankerott machen. Sie verschwendeten ihr Vermögen in den Wirthshäusern bei Schmausgelagen. Die bestätigten Statuten würden sehr häufig nicht ausgeführt. Die grossen Vorzüge der Orden hätten denselben zu einer ungeheuren Entfaltung verholfen. Der Orden der Odd Fellows zähle 360 000 Mitglieder und habe ein Einkommen von 340 000 £. Eine so gewaltige Association müsse sich als ein mächtiges Werk-

---

[1]) Report from Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill. 1848. Vol. XVI.

zeug des Guten oder Schlechten erweisen, je nachdem ihre Ziele nützliche oder gefährliche und ihre Mitglieder den Gesetzen des Landes wohl oder übel gesinnt wären. Wenn auch der Ausschuss keinen Grund hätte, an der Loyalität der Mitglieder zu zweifeln, so wären doch verschiedene Gebräuche derselben gerechten Einwendungen ausgesetzt.

Die Lage der Gesetzgebung sei in diesem Falle besonders schwierig, denn liesse man den Orden keinen Schutz angedeihen, so möchten sie ihre Anhänglichkeit an den Staat verlieren, aber es sei sehr schwer, ihnen den Schutz zu gewähren, ohne andern Gesellschaften z. B. den Gewerkvereinen, dieselbe Wohlthat zuzuwenden. Der Ausschuss habe der Aufstellung einer guten Prämientabelle seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Aber nach Allem, was er gehört, fühle er sich nicht berechtigt, eine bestimmte Ansicht über diesen Punkt zu äussern. Eine besondere Schwierigkeit träte in dem Orden der Odd Fellows hinzu, da seine Einnahmen und Ausgaben von denjenigen anderer Kassen verschieden wären. Die fünfjährigen Berichte, welche Materialien zur Berechnung einer Prämientafel hätten liefern sollen, seien nicht zu gebrauchen. Da keine Aufsicht bei der Herstellung derselben herrsche, würden sie mit der grössten Sorglosigkeit angefertigt.

Der Bericht zählt alle der Registrirung des Ordens entgegenstehenden Hindernisse auf, und schliesst damit, dass er die Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes 9/10 Vict. C. 27 auf drei Jahre empfiehlt.

Nach mannigfachen Schicksalen und Veränderungen wurde der Gesetzentwurf endlich am 28. Juli 1848 zum dritten Male gelesen und dem Hause der Gemeinen übersandt Hier waren seine Schicksale wesentlich einfacher. Die vom Oberhause in fast viermonatlicher Thätigkeit hergestellte Bill las das Unterhaus am 1. August 1848 und liess sie unter dem einfacheren Titel drucken: A Bill intituled, An Act for the more effectual Protection from Fraud and Misappropriation of the Funds of a certain Charitable, Philanthropic and Provident Association, known by the Name of the Independent Order of Odd Fellows [1]).

Nach einer langen Einleitung, welche die Nothwendigkeit, den Odd Fellows gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, auseinandersetzt, wird angeordnet:

1. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfskassen sollen sich auf den Orden der Odd Fellows beziehen, soweit sie auf denselben anwendbar sind.

---

[1]) Bills Public 1847—48. V. Der Gesetzentwurf liegt leider nur in dieser Form vor, es ist nicht möglich, zu beobachten, wie sich derselbe in dem Oberhause entwickelt hat.

2. Alle vor dem 1. Juli 1848 gegründeten Logen des Ordens und der Orden selbst sollen die Vortheile und Privilegien des Gesetzes geniessen, wenn ihre Statuten in gehöriger Form vom Registrar of Friendly Societies beglaubigt werden. Jedoch muss der Sekretär erklären, dass von jetzt an geheime Zeichen und Losungsworte nicht länger mehr Sitte sein sollen, dass Vorlesungen und Begräbnissreden abgeschafft sind; keine Gesellschaft oder Loge soll aufgefordert werden, ihre Statuten abzuändern. Die Statuten dürfen nichts enthalten, was Zwecke fördern könnte, welche in den bisherigen Gesetzen nicht legalisirt sind.

3. Dieses Gesetz soll drei Jahre in Kraft bleiben und

4. nicht auf Irland ausgedehnt werden.

Dieser kurze Entwurf trägt deutlich die Züge der Eltern, welche ihm das Leben gaben, nämlich furchtsame Staatsweisheit und schablonenhafte Jurisprudenz. Der Schatten des Marquess von Lansdowne und des Herrn Tidd Pratt hatten die gute Saat des Lords Beaumont nicht reifen lassen. Den Gewerkvereinen, anderen ‚objectionable' societies und den Irländern waren die Thüren zum Registrar-Office verschlossen, aber leider — den Odd Fellows auch.

Als durch die Zeitungen der Inhalt der Bill bekannt wurde, herrschte in allen Logen eine grosse Enttäuschung. Man hatte so grosse Hoffnungen auf die Lords gesetzt. Von allen Seiten eilten Deputationen nach Manchester, und ersuchten die Direktoren, ihren ganzen Einfluss für die Zurückziehung des Entwurfes einzusetzen. Die Centralbehörde wandte sich an Lord Dudley Stewart, welcher die Bill im Unterhause vertheidigen sollte, und baten ihn um Zurückziehung derselben, da die Annahme des Gesetzes die völlige Auflösung des Ordens bedeute [1]). Der Entwurf wurde am 9. August zum zweiten Male gelesen und einem Ausschusse des ganzen Hauses überwiesen. Inzwischen liefen zahlreiche Petitionen ein, so am 11., weiter am 17. August, „dass der Entwurf nicht angenommen werden möge". Ja am 18. August wurden dem Unterhause gegen 50 Petitionen vorgelegt, welche um weitere Ausdehnung und Veränderung der Bestimmungen des Hilfskassengesetzes baten. Am 18. August zog das Unterhaus die Bill zurück, obgleich dies ein sehr unhöfliches Verfahren ist [2]). Noch am 21. August liefen Petitionen ein, welche um Zurückziehung des Entwurfes baten, damit die Bittsteller Gelegenheit hätten, eine ihren Zwecken förderliche Bill vorzubereiten [3]). Doch lesen wir nicht, dass irgend ein Gesetzentwurf vorbereitet worden wäre. Aber

---

[1]) Spry, S. 105.

[2]) It is an old parliamentary rule that a bill brought from the other house should not be withdrawn. May, Law of Parliament. S. 501.

[3]) Journals of the House of Commons für 1847—1848.

die Odd Fellows suchten inzwischen einflussreiche Mitglieder des Unterhauses für sich zu gewinnen.

Der nächste Schritt wurde jedoch nicht durch die Nothlage des Ordens veranlasst. Die geltenden Bestimmungen über die eingeschriebene Hilfskasse schienen nicht genügend. Alte Gesellschaften waren zusammengebrochen, obwohl sie das Zeugniss des Aktuars besassen. Nur sehr wenige Kassen konnten zur Annahme einer graduirten Prämienskala bewogen werden; sie wünschten eine allgemeine Durchschnittsprämie. Dieselbe musste natürlich auf Grund einer gewissen Altersmischung festgesetzt werden. Bestand jedoch dieses Gleichgewicht von alten und jungen Mitgliedern nicht mehr, floss nicht fortwährend junges Blut zu, so musste die Gesellschaft unfehlbar bankerott werden. Man wird sich noch erinnern, dass das Gesetz vom Jahre 1846 gegen alle richtigen Versicherungsprinzipien unter gewissen Bedingungen junge Mitglieder zum Bleiben in verrotteten Gesellschaften gezwungen hatte.

Ausserdem waren Vereine eingeschrieben worden, welche eine periodische Theilung des Vermögens vorschrieben. Weiter erwiesen sich die meisten fünfjährigen Berichte als ganz ungenügend. Wenn der Staat die Sammlung und Aufbereitung des Materials nicht zu überwachen vermochte, war es am besten, auf die Einforderung der statistischen Nachweisungen zu verzichten [1]). Die jährlichen Berichte erfüllten ihren Zweck ebenfalls nicht. Wie leicht war es, ungebildeten Arbeitern, die nicht lesen und schreiben konnten, eine falsche Darstellung ihrer finanziellen Lage vorzulegen. Zudem wollte die Regierung auch diese Nachrichten der Oeffentlichkeit zugänglich machen.

So wurde denn am 27. März 1849 eine Bill im Unterhause eingebracht unter dem Titel „A Bill to make better provision for the certifying the Tables of Contributions and payments of Friendly Societies, and for ascertaining from time to time the solvency of such societies“. Dieselbe hat folgenden Inhalt [2]):

Der erste Paragraph schreibt nach Versicherungszweigen getrennte Prämientabellen vor. Die Prämien sollen nach Altersjahren oder kleineren Perioden normirt sein, welche fünf Jahre nicht übersteigen dürfen.

Der registrirende Beamte darf zweitens keinen Verein einschreiben, welcher sich statutenmässig nach einer bestimmten Zeit auflöst, oder sein Vermögen, oder einen Theil seines Vermögens in bestimmten Zeitabschnitten vertheilt.

Drittens. Bevor die fünfjährige Bilanz eingeschickt wird, soll sie einem der zur Prüfung der Prämientabellen ermächtigten Aktuare vorgelegt werden, welcher ein Urtheil über die Zahlungsfähigkeit des Vereines abgiebt und dafür eine Guinea erhält.

---

[1]) Spry, S. 108.
[2]) Bills Public 1849. II.

Viertens soll jedes Jahr ein Ausweis über Einkommen und Ausgaben, welcher auch die Zahl der ausgetretenen, neu eingetretenen und gegenwärtigen Mitglieder enthält, angefertigt und eine Abschrift desselben an den Registrar geschickt werden.

Die einschneidendsten Bestimmungen sind der fünfte und sechste Paragraph.

Der erstere schrieb vor, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes für alle Vereine, welche vor diesem Gesetze bestätigt worden wären, gelten und der letztere, dass Auszüge aus den jährlichen und fünfjährigen Berichten vom Registrar dem Parlament vorgelegt werden sollten.

Diese Bill wurde am 4. April einem Ausschusse des Unterhauses überwiesen, welcher am 19. April ernannt wurde. Derselbe hielt vom 3. Mai bis zum 28. Juni unter dem Vorsitze von Sotheron 14. Sitzungen ab.

Man musste erwarten, dass gegen eine so energische Massregel, die an wohlthätiger Rücksichtslosigkeit nur an Courtenay's Bills vor 20 Jahren ein Gegenstück gehabt hatte, ein Petitionssturm losbrechen würde. Die Erbitterung war gross, aber bei weitem nicht so hochgradig, wie Ende der zwanziger Jahre. Das Journal des Unterhauses weist zwar eine ziemlich bedeutende Anzahl von Petitionen auf, aber einestheils sind die Einwendungen dieser Vereine, wie sich vor dem Ausschusse ergab, sehr mässig und begründet, andererseits befinden sich darunter auch Petitionen, welche keine direkte Beziehung zur Bill haben. Unter diesen sind zwei, die uns aus verschiedenen Gründen bemerkenswerth erscheinen. Tidd Pratt hatte die grossen nicht affiliirten Grafschaft- oder Landesvereine sehr gerühmt, welche gegen Ende der vierziger Jahre noch Zuwachs erhielten. So war im Jahre 1847 in den Töpfereibezirken des nördlichen Theiles der Grafschaft Stafford „The North Staffordshire Provident Association“ gegründet worden, ein Verein, welcher, in der Mitte zwischen Becherklub und Grafschaftsverein stehend sich bei der grossen Enquête der siebziger Jahre als eine der blühendsten Hilfskassen Englands erwies. Im folgenden Jahre hatte sich dann unter dem Hochdrucke einflussreicher Kreise in Exeter ‚The Western Provident Association‘ gebildet, die sich über den geographischen Umfang der Grafschaft erstrecken sollte. Wie bei allen Vereinen, welche unter andern Bedingungen entstanden, als die lokale Hilfskasse des vorigen Jahrhunderts, auf welche doch alle Gesetze seit 1793 zugeschnitten waren, mussten sich aus dem Widerspruch von Gesetz und Bedürfniss schwere Missstände ergeben. Die Hilfskasse hatte ihren Sitz in Exeter, die Mitglieder waren über das Land zerstreut, und konnten an der Verwaltung desselben keinen Antheil nehmen. Die Leitung lag ganz in der Hand der zur Gründung gehörigen Vereinsmitglieder; die englischen arbeitenden Klassen sehen jedoch Nichts weniger gern, als dass ihnen die

Selbstverwaltung von den höheren Klassen aus der Hand genommen wird. Da sie keinen Antheil an der Kasse nehmen, herrscht keine genaue gegenseitige Kontrolle. Der Verein wird betrogen und kann sich nur durch eine strenge Aufsicht helfen, welche die Anstellung bezahlter Beamten erheischt und daher die Verwaltungskosten erhöht. Die neugegründete Gesellschaft schlug, um den Missständen vorzubeugen, eine Massregel vor, die, wenn sie verwirklicht worden wäre, die Grafschaftsvereine auf eine gesundere Basis gestellt haben würde. Am 14. Mai baten die Mitglieder das Parlament um das Recht, bei allen Versammlungen des Vereines durch bevollmächtigte Stellvertreter stimmen zu dürfen.

Wir erwähnen noch eine zweite Petition, weil sich in ihr das erste Grollen eines schweren Unwetters ankündigt, welches sich allmählich immer drohender und finsterer über den als Hilfskassen registrirter Versicherungsgesellschaften für die mittleren Klassen zusammenzog [1]) und sich einige Jahre später entlud. Am 1. Juni klagen Feuerversichungsgesellschaften, dass sich verschiedene Hilfskassen der Bezahlung der Stempelgebühren entziehen. Die Bittsteller wünschen eine Beschränkung der Werthe, welche von Hilfskassen versichert werden können. Der Beitritt zu zwei Vereinen sollte nicht gestattet sein.

Die Begräbnisskassen, gegen welche im Jahre 1846 ein lange dauernder Krieg eingeleitet worden war, hielten den Augenblick für günstig, um die Beschränkungen, die ihnen das letzte Gesetz auferlegt hatte, wieder abzuschütteln.

Aehnlich dachte die Manchester Unity. Als die Odd Fellows in der Pfingstwoche des Jahres 1849 ihren Wanderausschuss zu Blackburn hielten — die Eröffnung fand am 28. Mai, also während der parlamentarische Ausschuss versammelt war, statt — wurde beschlossen, in den Bestrebungen zur Erlangung der gesetzlichen Anerkennung des Ordens fortzufahren, aber Nichts zu thun, was mit dem Geiste der bisherigen Resolutionen im Widerspruche stände [2]). Am 11. Juni beschloss der parlamentarische Ausschuss, Zeugen über nicht registrirte und ungesetzliche Gesellschaften vorzuladen [3]). Am 14. und 15. Juni wurden mehrere Odd Fellows verhört [4]).

---

[1]) Siehe 3. Kapitel S. 186, 187.

[2]) Spry, S. 107 und 108.

[3]) Report from the Select Committee on the Friendly Societies Bills. 1849. S. XIV. Vol. XIV.

[4]) Spry stellt die Sache folgendermassen dar: „Meanwhile the members of the Order were using all available means to press their requirements on the notice of influential parties, which resulted in the House of Commons appointing a Select Committee to inquire into our wants and to hear evidence on the Subject.' S. 108. Die Unrichtigkeit dieser Darstellung geht auch aus folgender Stelle des Report hervor: The Bill, as introduced into the House, related

Die mannigfachen Interessen, welche anscheinend verletzt werden würden und die Hoffnungen, welche sich an das kommende Gesetz knüpften, führten zu einer eingehenden Enquête in die Lage der Hilfskassen. Aktuare, ein Arzt, ein Friedensrichter, Geistliche, Vertreter der Grafschaftsvereine, der Begräbnisskassen, der lokalen Hilfskassen, theilender Gesellschaften und der Orden [1]) trugen ein reiches Material zusammen, welchem der Berichterstatter des Ausschusses gar nicht gerecht wurde. Es ist eine unerlässliche Pflicht des Berichterstatters eines parlamentarischen Ausschusses, das Material nach solchen Gesichtspunkten zu gruppiren, von denen sich ein umfassender und rascher Blick über die bisherige Lage eines Objektes, welches gesetzlich geregelt werden soll, und über die voraussichtlichen Folgen der vorgeschlagenen Massregeln gewinnen lässt, und dann mit Angabe der Quellen eine möglichst objektive Darstellung zu liefern. Er erleichtert dadurch dem Abgeordneten seine Aufgabe und auch dem Geschichtschreiber. In der ganzen parlamentarischen Literatur über das Hilfskassenwesen ist nur ein Bericht, welcher diese Forderung ganz erfüllt, nämlich derjenige über die letzte Enquête der siebenziger Jahre. Fände sich in den Berichten der Jahre 1825 und 1827 eine Zustandsschilderung der Hilfskassen, wären sie eingehender, verwiesen sie immer, was sehr selten geschieht, auf die Aussagen, so würden sie musterhaft sein. Der Bericht des Jahres 1849 aber ist besonders stümperhaft.

Die Aussagen gingen unter den geschilderten Verhältnissen weit über das nächste Gebiet hinaus. Ausser einer Kritik des vorliegenden Gesetzentwurfes finden wir Erörterungen über die Bestimmungen früherer Gesetze; der Hilfskassengesetzgebung werden weitere Ziele gesteckt; an manchen Orten unterbrechen inhaltvolle Skizzen des Zustandes der damaligen Friendly Societies wohlthätig den zuweilen einschläfernden Strom von Fragen und Antworten.

Wir besprechen zunächst die dem Parlamente vorgelegte Bill.

Von keinem der Zeugen wird der Nutzen getrennter, nach Lebensjahren normirter Tabellen verkannt. Ja, einzelne Vertreter von Hilfskassen halten selbst Durchschnittsprämien für kleine Perioden für schädlich [2]). Man kämpft gegen sie aus Zweckmässigkeitsgründen. Ein Vertreter der theilenden Gesellschaften und ein Vertreter lokaler Hilfskassen sind überzeugt,

---

only to enrolled Societies, but in the course of the inquiry an important subject has come under the consideration of the Committee, namely, whether it might not be desirable to take the present opportunity of affording legal protection to the very large class of Societies which are not enrolled. S. IV. V.

[1]) Die Aussagen der Beamten der Orden werden in diesem Kapitel übergangen, da dieselben nichts Neues enthalten.

[2]) qu. 520.

dass die Einführung graduirter Prämien alte Vereine mit Einheitsprämien in die grösste Verwirrung bringen müsse [1]). Aber die Frage ist nach der Ansicht mehrerer Zeugen vorläufig eine rein theoretische. Den gehofften Nutzen würde die Annahme einer Prämienskala nicht haben. Denn die Aktuare machten sehr wenig Unterschied, sie schickten dieselbe Tabelle nach gesunden und ungesunden Ortschaften [2]). Unter einander wichen sie sehr von einander ab [3]). Die Aktuare scheinen die Aufstellung vornehmlich als eine gute Erwerbsquelle betrachtet zu haben. Schon vor den Ausschüssen der zwanziger Jahre wurde über die hohen Gebühren der Aktuare geklagt. Jetzt wird von den verschiedensten Seiten behauptet, dass die hohen Honorare der Aktuare viele Gesellschaften von der Registrirung abhielten [4]). Vom Juli 1844—1846 wurden 2101 Gesuche um Einschreibung an den Registrar gesandt und davon 1683 registrirt, in den zwei folgenden Jahren 1780; davon wurden nur 423 eingeschrieben [5]). Zweifellos erschwerte die Nothwendigkeit, ein Zeugniss vom Aktuare beibringen zu müssen, vielen Vereinen mit ungenügenden Prämien das Dasein [6]). Den Aktuaren wird vorgeworfen, dass sie den Werth der verfallenen Polizen nicht in ihre Berechnungen aufnähmen [7]). Der Vorwurf scheint ungerechtfertigt. Woher sollen die Aktuare die nöthigen Daten nehmen?

In diesem Zusammenhange soll eine Klage besprochen werden, welche nur theilweise in direkter Beziehung zu der Bill stand. Mehrere Zeugen, Mitglieder der früher erwähnten General Provident and Benevolent Institution zu Birmingham, welche damals sehr hoch stand und auch vor der letzten Enquête als ein gesunder Verein erschien, sprachen sich gegen die Aufstellung getrennter Tabellen und Trennung der Kassen aus, welche nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe auch auf die alten Kassen übertragen werden sollte [8]). Augenscheinlich eine Erörterung, welche schon von Becher angestellt worden war. Die Trennung würde die Buchführung, sowie die Einzahlung der Beiträge erschweren, Veranlassung zu Betrug geben und den Vereinen ihre Stärke, nämlich die gegenseitige Unterstützung der Kassen nehmen. Ein Zeuge hatte darin Recht, dass sich die Zahlungsfähigkeit einer Gesellschaft ohne Kassentrennung berechnen lässt. Gerecht ist die Einrichtung jedenfalls nicht. Sie lässt sich entschuldigen, wenn in Folge

---

[1]) qu. 1356-57 und q. 1600.
[2]) qu. 1811, 1852.
[3]) qu. 1390—1400.
[4]) qu. 1508.
[5]) qu. 1239.
[6]) Wird jedoch von einem Zeugen bestritten. qu. 1556.
[7]) qu. 571—578.
[8]) qu. 595—630 und 1454 ffg.

der Einführung derselben die Verwaltungskosten sich so steigern, dass dieselben der Mehrzahlung an Prämien gleichkommen.

Gegen den zweiten Paragraphen sprachen mehrere Mitglieder und, wie uns scheint, mit vielem Recht. Von dem Standpunkt einer wohleingerichteten Versicherungsgesellschaft steht periodische Theilung des gesammten Vermögens im Widerspruch mit allen gesunden Prinzipien des Versicherungewesens. Aber auch die periodische Theilung eines Theiles des Vermögens, welche der Gesetzentwurf verbot? Was ist die Vertheilung der jährlichen Dividenden der grossen Versicherungsgesellschaften anders, als die periodische Vertheilung eines Theiles des Vermögens? Aber eine wohleingerichtete Versicherungsgesellschaft, wird man entgegnen, hat sich vorher überzeugt, dass sie allen Ansprüchen, welche in der Zukunft werden erhoben werden, gerecht werden kann. Sie vertheilt den Ueberschuss der Aktiva über die Passiva, nachdem sie vorher einen Bruchtheil derselben dem Reservefond überwiesen hat, kurz: sie vertheilt den Gewinn. Wenn nun die Hilfskassen auch nur ihren Gewinn vertheilt hätten, oder das, was bei der eigenthümlichen Verfassung ihrer Kassen ihr Gewinn war?

Die theilenden Vereine, welche sich bei dem Ausschusse Gehör verschafften, hatten nur eine Durchschnittsprämie für die Altersperiode von 18—30 Jahren, über welche hinaus Niemand angenommen wurde. Am Ende jedes Jahres wurde nach folgenden Grundsätzen ein Theil des Vermögens vertheilt. Der wöchentliche Beitrag betrug 2 s. 4 d. Davon wurden 1 s. 11 d. für die Krankenkasse, 1 s. für die Ueberlebenskasse, 4 d. für die Verwaltungs- und andere Kosten verrechnet. Von dem Vielfachen von 1 s. 11 d. werden die Krankheitsunterstützungen und das Gehalt des Arztes abgezogen. Für jedes Mitglied werden 5 Schillinge für die Invaliditätskasse [1]) abgeschrieben, in welche ausserdem ein abgestuftes Eintrittsgeld fliesst. War ein Defizit vorhanden, so musste es durch Umlagen beglichen werden, stellte sich ein Gewinn heraus, so wurde er unter die „freien“ Mitglieder vertheilt [2]). Dies ist das in der englischen Arbeiterversicherungsliteratur manchmal erwähnte ‚Birmingham Principle‘. Wir überlassen die Beurtheilung des Prinzips dem Leser und führen nur noch die Betrachtungen eines andern Zeugen, eines Arbeiters, an. „In einer registrirten Gesellschaft,“ sagt er sehr richtig, „in der keine Theilung des Vermögens herrscht und die Beiträge ungenügend sind (und es giebt deren ungeheuer viele) wird ein Mitglied, wenn es gesund ist, aller

[1]) Die Invaliditätskasse nicht zu verwechseln mit einer Altersrentenkasse! Wenn Jemand 12 Monate krank gewesen war, erhielt er aus den Invaliditätskassen nur noch 4 s. wöchentlich.

[2]) qu. 1349.

Wahrscheinlichkeit nach ein langes Leben hindurch zahlen, und wenn die Zeit der Krankheit kommt (es mag vielleicht keinen Pfennig erhalten haben) ist das Vermögen fort; es ist zu alt, um einem andern Verein beizutreten, und Nichts als das Armenhaus liegt in vielen Fällen vor ihm." Vorher sagte er: „In einem Vereine, welcher sein Vermögen theilt, werden Wenige dumm genug sein, eine Alterspension zu versichern. Jeder erhält sein Krankengeld, sein Begräbnissgeld und einen Theil seiner Beiträge zurück; er erhält alle Vortheile des Geldes, so lange es Geld zu theilen giebt [1])."

Der dritte und vierte Paragraph regten zu mannigfachem Widerspruch an. Die Vertreter fast aller Vereine sind wohl geneigt, der Regierung die verlangte Information zukommen zu lassen, sie sind von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit derselben überzeugt. Sie haben aber keine Lust, eine Guinea dafür zu zahlen, der Satz sei viel zu hoch. Die Aktuare zweifelten, ob die ausgeworfene Summe für die Aufstellung einer Bilanz genüge. Einer der Aktuare, Jones, glaubte, dass die Summe hinreichen würde, wenn die Vereine ein Formular, welches er einreichte, verwenden wollten.

Andere Zeugen hielten es für richtig, künftige Gesellschaften für Einreichung der Berichte zu verpflichten, aber die alten Vereine davon zu entbinden. Die Sekretäre derselben seien nicht im Stande, die Berichte zu machen, auch wenn sie, was meistens nicht der Fall sei, die nöthige Intelligenz besässen, denn sie kennten das Alter der Mitglieder nicht [2]). „Ich glaube, ein grosser Theil der Berichte würde gar nicht gemacht werden, oder, wenn sie gemacht würden, würden sie so sein, dass Niemand sich darin zurechtfinden könnte, und wenn man sich darin zurechtfinden könnte, würden sie falsch sein [3])", so sagt ein Landgeistlicher. Ein Sekretär eines alten Klubs meint, „der dritte Paragraph würde uns ruiniren [4])."

Wir haben im Vorhergehenden die Einwürfe gegen den fünften Paragraphen schon berührt. Die alten Gesellschaften schienen den meisten Zeugen in so schlechtem Zustande, dass es unklug sein würde, sie zu reformiren. Man solle sich darauf beschränken, die künftigen Gesellschaften in richtige Bahnen zu lenken [5]).

Auch der sechste Paragraph fand begründeten Widerspruch. Würden die Berichte veröffentlicht, dann müssten viele Kassen unfehlbar zusammenbrechen. Die jüngeren Mitglieder würden

---

1) qu. 1434.
2) qu. 783.
3) qu. 1000.
4) qu. 1599.
5) qu. 924 u. 1511. Ein Zeuge erklärt die Einmischung des Staates in die Angelegenheiten alter, schlechter Hilfskassen für eine Verletzung erworbener Rechte!! q. 1860.

sich entfernen, wenn sie könnten, Zufluss von jungen Mitgliedern würden sie nicht mehr haben, und so müssten sie bankerott werden [1]). Man rieth an, den Ausschüssen der Vereine den Stand ihrer Kasse privatim mitzutheilen [2]). Dieser Rath war offenbar sehr schlecht. Befolgte die Regierung jenen Weg, so machte sie sich zum Mitschuldigen der Vereine, welche ihren alten Schlendrian weiter gingen. Wollte ein Verein sich auf eine gesunde Basis stellen, so musste er entweder seine Einnahmen erhöhen, oder seine Ausgaben vermindern. Das konnte ohne Vorwissen der Mitglieder nicht geschehen. Im Falle ein Verein sich wirklich reformiren wollte, musste er ebenfalls den Austritt von Mitgliedern und Mangel an allem Zufluss befürchten. Es war also in dem Rathe das Geständniss eingeschlossen, dass die meisten alten Hilfskassen sich in einem so trostlosen Zustande befänden, dass sie nicht mehr zu retten waren. Dieses Geständniss werden wir auch noch bald hören. Hier hätte nur der Zwang des Staates helfen können, welcher jedoch bei dem freiwilligen Charakter der Kassen unmöglich war. Im Zusammenhange mit diesen Erörterungen wurde die Schaffung einer Hilfskasse zweiter Ordnung angeregt. Sobald sich eine Friendly Society zahlungsunfähig erweise und nicht in einer gewissen Zeit zahlungsfähig geworden sei, solle sie von allen pekuniären Vortheilen ausgeschlossen werden, und nur das Recht zu klagen und verklagt zu werden haben [3]).

Wir haben damit das legislative Gebiet verlassen und sind in eine Zustandsschilderung der Hilfskassen eingetreten, ohne jedoch alle Forderungen und Wünsche an das Parlament besprochen zu haben. Da aber die Kenntniss der Lage der Hilfsvereine erst die weiteren Klagen und Wünsche recht beurtheilen lässt, mag der Faden der Darstellung einen Augenblick hier abgebrochen werden.

Was wir von dem Zustande der meisten freundlichen Gesellschaften hören, gewährt kein wesentlich milderes Bild, als wir früher zeichnen mussten. Die Mitglieder leben fortwährend in Zank und Streit [4]). Oefters kommen Klagen vor den Richter,

---

[1]) qu. 1361 und 655.

[2]) qu. 1414.

[3]) qu. 1423.

[4]) qu. 2311 und 2319. Die Streitigkeiten haben theilweise eine recht humoristische Seite. Die Statuten sind zuweilen so vag abgefasst, dass Hader nothwendigerweise entstehen muss. In einer Loge soll jedes Mitglied ausgeschlossen werden, welches sich ‚evil practices' schuldig macht. Eine Hilfskasse hat in ihren Statuten den inhaltsvollen Paragraphen, „dass sie nach den besten Prinzipien verwaltet werden soll". Nun entsteht die Frage, welches ‚evil practices' und beste Prinzipien sind. Dies führt zu heftigen Feindseligkeiten. Der eine Zeuge empfiehlt, dass der Registrar auch dem Wortlaut der Statuten seine Aufmerksamkeit schenken möge, und dass gewisse ‚Modellparagraphen' in die Statuten jedes Vereins eingeschoben werden sollen. qu. 2315.

dass sie Mitglieder ungerechterweise auszuschliessen suchen [1]). „Sobald ein Mann alt, krank, invalide wird, bietet man Alles auf, um ihn zu reizen und ihm das Leben sauer zu machen, ihn zu beobachten, zu tyrannisiren und wegen eines Verstosses gegen die Statuten auszustossen.“ Daraus schliesst der Zeuge, ein Landgeistlicher, der mitten im Leben steht und an der Verwaltung einer Kasse betheiligt ist, dass eine gute Krankheitsstatistik noch gar nicht existire, „weil jene Leute in dem Vereine als Kranke hätten bleiben sollen, aber, da sie ausgeschlossen wurden, erscheinen sie nicht in den Berichten [2]).“ Ein Friedensrichter erzählt, dass selbst jetzt noch zuweilen die Vereine aufgelöst werden, um ihre alten Mitglieder los zu werden [3]). Gegen solche Vergewaltigungen wüssten sich manche Mitglieder nicht zu helfen, da sie die gesetzlichen Bestimmungen nicht kennten [4]). Auch sonst hören wir, dass eine grosse Unwissenheit herrscht. Die Arbeiter treten in die Vereine ein, ohne die Statuten zu kennen [5]). In den kleinen Vereinen herrscht ein blindes Vertrauen zu den Sekretären, welche jedoch manchmal nicht von den höchsten Moralprinzipien geleitet werden [6]) und durchaus unfähig sind, einen Verein nach Versicherungsgrundsätzen zu leiten [7]). In einem Falle lesen wir, dass mehr als ein Viertel sämmtlicher Einnahmen von der Verwaltung verschlungen wird [8]). Von der Unkenntniss der Elemente alles Versicherungswesens zeugt auch die Thatsache, dass die Arbeiter in die Kassen strömen, welche die niedrigsten Beiträge erheben und die grössten Unterstützungen versprechen. Diese ungesunde Konkurrenz lässt die Bierwirthe floriren und tüchtige Vereine nur selten aufkommen [9]). „Es giebt ungefähr 1700 Wirthshäuser (in Birmingham),“ sagt ein Arzt, „und die Annahme wird der Wahrheit nahekommen, dass von je dreien zwei einen Klub haben, und einige haben fünf oder sechs [10]). Die Majorität alter Kassen hält ihre Versammlungen in Bierhäusern ab [11]). Bei der Unmässigkeit und Unwissenheit des englischen Arbeiters wird dies für ihn eine Bahn zur Verführung, der er nicht widerstehen kann, die ihn und seine ganze Familie ruinirt [12]). Für eine Hilfskasse, eine Loge der Manchester

[1]) qu. 2430—32.
[2]) qu. 1055.
[3]) qu. 2337.
[4]) qu. 1061.
[5]) qu. 1761.
[6]) qu. 960—963.
[7]) qu. 1162—1165.
[8]) qu. 1883.
[9]) qu. 1445, 683 und 952.
[10]) qu. 1263.
[11]) qu. 1264.
[12]) Furchtbare Schilderungen qu. 1263—1270 und 1436—52.

Unity, ob eingeschrieben, geht nicht aus dem Texte hervor, deren Ausgaben im Jahre 1848 über 795 £ betrugen, berechnet ein Zeuge, dass sie etwa 229 £ ausgegeben haben würde, hätte sie ihre Versammlungen in einem Privathause abgehalten. Für Bier haben sie 475 £, an Begräbnissgeld 314 £ ausgelegt [1]). So wird der Wirth, obgleich er zu den Tugenden der Sparsamkeit und Vorsicht ermuntert, der grösste Feind des Arbeiters, weil dieser noch keine Selbstbeherrschung erworben hat, seine Interessen nicht versteht. Wenn die Mitglieder verständig und mässig sind, ist das Tagen in einem Wirthshause am billigsten [2]). Finlaison's Aussage, dass die Mitglieder in den letzten Jahren sehr bereitwillig auf den alten Gebrauch verzichtet hätten, einen Theil der Beiträge auf den Biergenuss zu verwenden [3]), beweist leider Nichts für die Mässigkeit der Mitglieder, da dadurch die Beiträge geringer wurden, und sie nun die Pence aus ihrer Tasche nahmen.

Ein besonders schlechtes Licht wirft Folgendes auf die alten Mitglieder. Gewöhnlich sucht man die Vorliebe der Klubs für die Einheitsprämie aus der mangelhaften Intelligenz der Mitglieder zu erklären. Von einem Geistlichen, der unter der arbeitenden Bevölkerung einer grossen Industriestadt lebte, wird die Gründung einer Hilfskasse so geschildert: „Sie werden bei der Gründung einer Kasse wahrscheinlich finden, dass etwa 10 oder 15 alte Mitglieder sie begründeten und die Statuten machten; sie suchen junge Mitglieder um sich zu schaaren, und jene alten Mitglieder werden auf Kosten der jungen leben, bis die Jungen es herausfinden, dann werden Diese versuchen, die alten los zu werden“ [4]). Werden die Jungen alt, so müssen sie danach streben, unerfahrene junge Leute an sich zu locken. So spinnt sich die Kette von Selbstsucht, Hass, Streit von Generation zu Generation fort. Die Existenz der Vereine beruht auf dem ewigen Betruge der Alten an den Jungen!“ [5]) Diese Darstellung wird durch einen Aktuar bekräftigt. „Es ist eine grosse Neigung bei den alten Mitgliedern vorhanden“ sagt er, „die Beiträge dadurch zu vermindern, dass sie eine Einheitsprämie aufstellen, und so die Jungen für sich zahlen lassen; und gewöhnlich wird ihnen auch bedeutet, dass es im Prinzipe ungesund und nicht räthlich ist, aber meistens gelingt es ihnen, die Jungen auf ihre Seite zu bringen und ihre Absichten durchzusetzen.“ [6])

---

[1]) qu. 1435.
[2]) qu. 1630.
[3]) qu. 695, 696.
[4]) qu. 1775.
[5]) qu. 1776.
[6]) qu. 924.

Der bekannte Aktuar Finlaison sagt aus, dass von allen Hilfskassen, die von ihm certificirt worden seien, 82 % eine einzige Prämie hätten [1]).

Kann man sich da noch wundern, dass fast alle Kassen zahlungsunfähig oder bankerott waren? Ein vorurtheilsfreier Beobachter wird dies aus den vorherrschenden Thatsachen, aus der Angst der Vereine vor einer gewissenhaften Schätzung und einer Veröffentlichung des Resultates entnommen haben. Doch sollen der Gründlichkeit der Darstellung wegen noch einige Belege folgen.

‚The major part are insolvent' (Neison) [2]). — I should say the great majority are insolvent without any doubt whatever (Ansell) [3]). — Do you mean to contemplate all the old societies going to ruin? They must in general go to ruin. I know they are going every day; they must go to ruin.

You give them up as a hopeless case? I am sorry to say I do [4]). (The Rev. Hodgson.)

I am afraid that very few of the old societies which are managed by themselves are solvent at this moment [5]). (Derselbe.)

In your judgement, are the majority of the societies thas you have had cognizance of, solvent or insolvent? — Insolvent [6]). (Jones, Actuar.)

They are in a most dreadful condition, a large proportion of them (Jenkins, Sekretär einer Hilfskasse) [7]).

Ein Arbeiter sagt aus: They have almost universally broken up, I may say, in all parts of the country, and the effects have been very disastrous [8]). Der Registrator glaubt, dass von den 15 000 Kassen, welche er registrirt hat, nur noch 12 000 existiren [9]).

Aus einer Birminghamer Armenhausstatistik ersehen wir, dass unter 152 Männern sich 73 befanden, welche einem Klub angehört hatten. In 61 Fällen hatte derselbe bankerott gemacht. Unter diesen hatten 25 alte Männer einem Klub $12^1/_2$ Jahre, 10 $11^1/_2$ Jahre, 16 $13^1/_4$ Jahre, und 7 selbst $22^1/_4$ Jahre an-

---

[1]) qu. 638. Siehe auch dessen Aussage über die Tendenz alter Mitglieder, sich auf Kosten der Jungen zu versichern. qu. 681.

[2]) qu. 14.

[3]) qu. 810.

[4]) qu. 1067, 1068.

[5]) qu. 1011.

[6]) qu. 947.

[7]) qu. 550.

[8]) qu. 1491.

[9]) qu. 2574.

gehört. Von der Alresford und Winchester Union liegt folgende Statistik vor. Unter 59 Armen hatten 29 einem Klub angehört. In 20 Fällen hatte der Verein bankerott gemacht. In 5 Fällen hatte der Mangel an Arbeit den Armen zum Austritt gezwungen, in 4 hatte er die Stadt verlassen, wo der Klub sich befand. Vier mitgezählte Arme waren noch Mitglieder eines Klubs, der sie nicht vor der Schande schützen konnte [1]). Bekanntlich gaben viele Kassen invaliden und alten Personen so wenig, dass sie nicht davon leben konnten und an ihrem Lebensabende doch zur Armenkasse ihre Zuflucht nehmen mussten [2]). Oder die Mitglieder konnten nur für eine beschränkte Zeit versichern, dauerte ihre Krankheit länger, als z. B. ein Jahr, so wurden sie entweder aus dem Mitgliederverbande entlassen, oder sie erhielten $^1/_2$ oder $^1/_3$ des früheren Krankengeldes.

Mit dem Tone dieser Notizen stimmt auch die Mittheilung eines Friedensrichters überein, dass in den allermeisten Fällen, in welchen er einen Schiedsrichterspruch durchzusetzen hatte, die Weigerung des Klubs an dem Mangel von Vermögen lag [3]).

Fragt man nach den Gründen dieser trostlosen Zustände, so erhält man immer die Antwort: Schlechte Tabellen, schlechte Verwaltung, Fall der Löhne! Konnten Menschen auf dieser Stufe psychischer Bildung bessere Tabellen annehmen, eine bessere Verwaltung haben? Und wenn sie bessere Tabellen gehabt hätten, konnten sie in Anbetracht der bestehenden Erwerbsordnung höhere Prämien bezahlen? Konnten sie über das Nächste hinaus Vorsorge treffen? „Ich glaube nicht,“ sagt Ansell, „dass die arbeitenden Klassen in der Lage sind, eine Altersrente zu bezahlen [4]).“ „Was die Altersrente betrifft, so ist leider die Prämie so hoch, dass wir die Leute nicht dazu bewegen können, sie zu nehmen, besonders da aller Wahrscheinlichkeit nach die Löhne abnehmen werden [5]),“ meint ein Landgeistlicher. Und welcher Arbeiter kann den Fall der Löhne im Wirthschaftssysteme der Konkurrenz hindern? Niemand. Auch die Gewerkvereine können nur ein Palliativmittel reichen. Einschneidender würde erst eine Krisensteuer wirken, welche den Unternehmern auferlegt würde. Auch diesmal wieder wird ausgeführt, dass die Altersver-

---

[1]) qu. 1491.

[2]) Was wird aus ihnen nach dem 70. Jahre? Sie müssen sich von der Pfarre ernähren lassen. (They must go to the parish.) qu. 1117.

[3]) qu. 2327, 2328.

[4]) qu. 855.

[5]) qu. 1112. — Wenn Löhne fallen, nimmt die Inanspruchnahme der Kasse zu, da der Unterstützungssatz nun nur unwesentlich geringer, als der Lohnsatz ist. Zwei Gesellschaften bankerottirten desshalb in einer kleinen Stadt. qu. 1360.

sicherung sich nicht für freiwillige Hilfskassen eigne. Sie möge vom Staate übernommen werden [1]).

Was hatten also die freiwilligen Hilfskassen, obwohl sie fast 60 Jahre hindurch von der Gesetzgebung unterstützt worden waren bis dahin geleistet? Die meisten versprachen für eine begrenzte Zeitdauer ein mässiges Krankengeld, und nach der Zeit eine Summe, die das unglückliche Mitglied nicht vor dem Armenhause schützte, und sie zahlten beim Tode eines Mitgliedes eine Summe, welche die Hinterbliebenen vor den nächsten Nöthen bewahrte. Eine Invaliditäts-, eine Altersversicherung, eine Versorgung für Wittwen und Waisen war meistens nicht vorhanden! Und auch das Wenige war ungewiss, da täglich Hilfskassen bankerott machten und die meisten zahlungsunfähig waren.

Max Hirsch meint in seinem bekannten Buche über das Hilfskassenwesen [2]), dass Zahlungsunfähigkeit für eine Versicherungsgesellschaft nicht Bankerott bedeute. Das ist ganz richtig. Wenn ein Klub, nachdem ein Aktuar das Vermögen d. h. den gegenwärtigen Werth der künftigen Beiträge nicht so hoch gefunden hat wie den gegenwärtigen Werth der in der Zukunft fälligen Unterstützungen, ihn also zahlungsunfähig erklärt hat, wenn dieser Klub nun ernstlich an die Reform geht, eine einmalige Umlage ausschreibt, seine Beiträge erhöht oder seine Unterstützungen vermindert, sein Vermögen zu höherem Zinsfusse ausleiht, vielleicht Geschenke von Ehrenmitgliedern erhält, einen vorübergehenden Fall in den Staatspapieren zur Anlegung seines Vermögens benutzt, dann kann er möglicherweise zahlungsfähig sein. Dazu gehört aber mehr Intelligenz, als die meisten Mitglieder besitzen, und vor Allem guter Wille Aber wir lesen gerade, dass es den Klubs an allem guten Willen fehlt, ihre Lage zu verbessern, dass sie den bestgemeinten Rathschlägen widerstehen. ‚Fast ausnahmsweise‘, sagt Ansell aus, ‚sind die Mitglieder am besten mit dem schmeichelhaftesten Berichte über ihre Angelegenheiten zufrieden, und so lange sie Geld zur Verfügung haben, wollen sie sich nicht davon überzeugen lassen, dass ihre Kasse ungesund ist [3]).‘ In einem Falle, wo er dem intelligenteren Elemente einer grossen zahlungsunfähigen Hilfskasse, 40 Delegirten, welche 8000 Mitglieder vertraten, ihre Lage auseinandergesetzt hatte und ihnen die Reform an's Herz legte, gelang es ihm nicht, sie trotz wiederholter Versammlungen zu überzeugen [4]).

Finlaison's Urtheil ist noch kräftiger.

‚Glauben Sie nicht‘, sagt der Vorsitzende, ‚dass es wünschenswerth wäre, wenn die Hilfskassen mit dem wirk-

---

1) qu. 1839.
2) S. 105 ffg.
3) qu. 786.
4) qu. 787.

lichen Zustande ihrer Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit bekannt gemacht würden? ‚Ich glaube wahrhaftig nicht, erwidert Finlaison, so weit ihre eigenen Interessen in Frage kommen, dass sie davon unterrichtet zu werden wünschen.‘

‚Glauben Sie nicht, dass es vom staatlichen Standpunkte aus im höchsten Maasse wünschenswerth ist, dass sie über ihre wirkliche Lage aufgeklärt würden?‘ ‚Ich weiss nicht, wie man das anfangen könnte, es sei denn dass man sie in so strenge Zucht nähme, welche diese Vereine wahrscheinlich auflösen würde [1]).‘ — Mit andern Worten: Allein gelassen gedeihen die freien Hilfskassen nicht; legt man ihnen solche Bedingungen auf, dass sie in heilsamen Bahnen wandeln müssten, dann gedeihen sie ebenfalls nicht. Die gewöhnliche freie Hilfskasse ist lebensunfähig. Finlaison spricht damit die geheimste Ueberzeugung aller gebildeten Politiker aus. So erklärt sich die eigenthümliche englische Volkswirthschaftspolitik in Beziehung auf das Hilfskassenwesen, die zum mindesten halb ist, die die Hilfskassen nicht resolut auf die eigenen Füsse stellt und ihnen nicht resolut solche Bedingungen auferlegt, welche moralisch und intellektuell durchgebildete Männer als nöthig anerkennen würden. Konsequente Politiker sehen denn auch klar, dass nur ein staatliches Zwangsversicherungswesen den arbeitenden Klassen die Wohlthaten, welche die freiwilligen Hilfskassen versprechen, sichern kann.

Solche Urtheile wie die von Ansell und Finlaison angegebenen, kehren überall wieder. Damit die Darstellung nicht einseitig erscheine, lassen wir noch die Mittheilungen einiger Mitglieder von Hilfskassen folgen. J. Dyer sagt aus, dass Hilfskassen, welche einige hundert Pfund besitzen, sich in der glänzendsten Lage zu befinden glauben [2]). Eine Hilfskasse

---

[1]) qu. 741, 748.

[2]) Aehnliche Anschauungen bis in die mittleren und oberen Klassen hinein. Man schätzt Versicherungsgesellschaften nach der Grösse der Kapitalien. Sehr belehrend ist folgende (auf Erfahrungen beruhende) Tabelle:

Gesellschaft	Vermögen pro Mitglied von	Ueberschuss von	Deficit von
A	682 £	2577 £	—
B	511 £	3973 £	—
C	28 £	701 £	—
D	21 £	9555 £	—
E	13 £	—	2940 £
F	5½ £	2138 £	—

(Observations on Odd Fellows and Friendly Societies.) 14. Aufl.

hätte bestimmt, dass ihr Vermögen immer nur 100 £ betragen sollte; ein einziges Jahr mit hohem Krankheitssatze warf sie nieder[1]). Diese Aussage beweist nur Mangel an Verständniss für das Versicherungswesen. Von bösem Willen Folgendes. Mr. Silby ist Mitglied eines Vereins zu Greenwich, der ein Vermögen von 3 000 £ besass. Einigen Individuen fiel es ein die Behauptung zu verbreiten, die Regierung wolle das Vermögen desselben konfisciren. Eine Versammlung wurde zusammenberufen und vorgeschlagen — nur 1 800 £ zu vertheilen. Konsequenter wäre es jedenfalls gewesen, das Gesammtvermögen zu vertheilen; wesshalb dem Staate 1 200 £ überlassen? Als Silby dagegen sprach, bemächtigte sich eine solche Wuth der Mitglieder, dass er befürchtete vom Tische fortgeschleudert zu werden. Die Majorität stimmte für die Massregel. Jedes Mitglied erhielt 7 £. Ein Arbeiter betrank sich so, dass er starb, ein anderer verlor seinen Antheil, ehe er seine Wohnung erreichte. Der Verein sank. Nichtsdestoweniger wurde vor nicht langer Zeit wieder vorgeschlagen, das Vermögen „bei den Mitgliedern zu deponiren“, da der Staat die armen Leute wieder ihrer Ersparnisse berauben wolle[2]).

Nachdem wir der Erörterung der Reformbedürftigkeit der Hilfskassen so viel Raum gewidmet haben, beobachten wir den Einfluss des Zusammenbruches der Kassen auf die Arbeiter. Sie werden von einem Arbeiter klar in Folgendem geschildert: ‚Wenn ein Mensch viele Jahre gekämpft hat und sein Lohn unzureichend ist, um die Bedürfnisse seiner Familie zu befriedigen, und er hat sich selbst ein Opfer auferlegt, und er geht des Lohnes für seine Entsagung im Alter und in Invalidität verlustig, dann ist, wie mir scheint, eine starke Tendenz vorhanden, Sorglosigkeit, Unmässigkeit hervorzurufen[3])‘. Sie erkennen wohl, welchen Nachtheil ihnen der Bankerott der Vereine zufügt, sie möchten gerne in bessere Kassen eintreten, sie haben eine Abneigung gegen Armenunterstützung[4]), aber sie betrachten mit Misstrauen Alles, was der Staat zu ihrem Besten thun will. Demagogen, Bierwirthe, betrügerische Sekretäre regen sie gegen diesen Staat auf, der ihre Freiheit beschränken wolle. Ein intelligenter Arbeiter macht das schwermüthige Geständniss: „Die Ungebildeten würden sich gegen fast Alles erheben, was die Regierung zu ihrem Besten vorschlagen möchte[5]).“ Ein Handwerker, dessen Zeugniss zu dem Besten gehört, das abgegeben wurde, meint: ‚I think all experience shows that the common sense of the people

---

[1]) qu. 1360.
[2]) qu. 1707—1718.
[3]) qu. 1554.
[4]) qu. 1492—1496.
[5]) qu. 1724.

has been very bad sense to the present tine [1]).' Er ist auch so aufgeklärt zu erkennen, „dass ein Gesetz als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit empfunden werden und doch dem Individuum Gutes thun möchte [2]).

Hätten alle Arbeiter diese Höhe des Verständnisses erreicht, dann wäre es leicht, die Hilfskassengesetzgebung mit einigen Paragraphen in geordnete Bahnen zu lenken. Aber die Massen besitzen sie eben nicht, und ein von dieser Masse abhängiges Parlament, dem kein kräftiges Königthum zur Seite steht, ist unfähig, eine sociale Frage dieser Art zum Wohle der arbeitenden Klassen erfolgreich zu lösen. Mit jeder Ausdehnung des Stimmenrechtes wächst diese Gefahr, es sei denn, dass man unter den Massen zu gleicher Zeit höhere Vorstellungen vom Staate verbreitet. Das ist jedoch sehr unwahrscheinlich, weil Diejenigen, welche die Ausdehnung des Stimmrechtes am energischsten betreiben, keine edleren und würdigeren Ansichten vom Staate zu verbreiten haben, und diejenigen, welche ein neues Ideal aufstellen könnten, Gegner der Ausdehnung des Stimmrechtes sind. Wenn man diese Zustände überdenkt, kann man sich nicht genug wundern, dass einige Zeugen meinen, die Regierung solle sich nicht so viel um die Hilfskassen bekümmern. Die Hauptsache sei eine gute Verwaltung. Wenn der Verein sich kräftig gegen Betrug wehre, sein Geld gut ausleihe, nur gesunde Mitglieder aufnehme u. s. w. könnten manche Schwächen ausgeglichen werden. Daran kann ja kein Zweifel sein, dass eine gute Verwaltung viel vermag. Aber die Frage ist die: Wie sollen sich Menschen auf der Stufe intellektueller und moralischer Bildung eine gute Verwaltung verschaffen? Unter solchen Umständen ist es doch wichtiger, dass der Staat Zwangsbestimmungen vorschreibt.

Ja, wenn die Menschen eben anders wären, wie leicht liessen sich dann jugendliche Reformvorschläge verwirklichen! Wenn jeder Arbeiter sein genügendes Auskommen hätte, die Konkurrenz immer segensreich wirkte, Krisen nur im medizinischen und dramaturgischen Sinne bekannt wären, jeder Arbeiter seinen Mill und Spencer mit Erfolg studirt hätte, edlere Vergnügungen den Reiz der Spirituosen und der proletarischen Vermehrung gedämpft hätten, jeder Arbeiter in jedem Kollegen den Bruder verehrte, jeder Bierwirth sich als Freund der Menschheit fühlte, alle Sekretäre Musterbilder an Intelligenz und Tugend wären, die Aktuare kein hohes Honorar für ihre Mühe genommen hätten, im Parlamente nur Männer sässen, die sich weder vor dem Verluste ihres Mandates, noch vor andern Gefahren fürchteten, die weder den Massen zu schmeicheln, noch aus Selbsterhaltungstrieb das wohlerkannte Gute zu hinter-

[1]) qu. 1442.
[2]) qu. 1439.

treiben suchen müssten, Männer, die wie Götter thronend kein irdisches Interesse an socialen Fragen hätten, Parlamentsmitglieder, die im Besitze aller Staatsweisheit wären, und gerne Hunderttausende opferten, um den Arbeitern entgegenzukommen, anstatt jährlich Millionen an Armensteuern auszugeben, wenn weiter das Geschlecht der Hume in allen Staaten ausgestorben wäre, die nur den Werth der nächsten Ersparniss sehen, aber nicht den Werth des verhinderten Gutes, ja wenn Dieses und noch manches Andere existirte, wie leicht liesse sich da Alles durch Vereinswesen, Selbstverwaltung und Parlamentarismus lösen!

Das waren die Zustände in den besseren, den eingeschriebenen Hilfskassen. Wenn aber, wie Tidd Pratt annahm, die Zahl der nicht eingeschriebenen Hilfskassen die Zahl der eingeschriebenen überstieg[1], welche schleichende Krankheit musste dann in Gestalt des freiwilligen Hilfskassenwesens am Marke des Landes zehren!

Die weiteren Forderungen, welche an das künftige Gesetz gestellt wurden, lassen sich nun leichter beurtheilen. Die Vertreter der Liverpooler Begräbnisskassen wünschen die Aufhebung des Verbotes der Versicherung auf den Tod von Kindern unter 6 Jahren. Diese Versicherung sei für die arbeitenden Klassen eine grosse Wohlthat. Damit alle Missbräuche verhindert würden, schlagen die Sekretäre vor, dass bei allen Todesfällen von einem Arzte oder dem Coroner ein Zeugniss über die Todesursache ausgestellt werden solle.

Wir verweilen noch einen Augenblick bei einer Schilderung der Begräbnisskassen, da die vorhandenen Schilderungen sich hauptsächlich mit den kleineren Hilfskassen, welche die Majorität aller eingeschriebenen ausmachten, beschäftigten. Die mannigfachen Gebrechen derselben, welche seit der Zeit mehr und mehr an's Licht gezogen wurden, treten hier schon grell genug hervor. The United Legal Friendly Burial Society, die grösste Begräbnisskasse in Liverpool, stellt keine Nachforschungen über die Gesundheit der Kandidaten an, sie verlangt keine Ausweise über das Alter derselben. Sie begnügt sich mit den Angaben, welche die Mitglieder zu machen für gut finden[2]. Die Beiträge werden von 14 Kollektoren eingesammelt, deren Gehalt $12^1/_2$ % aller von ihnen eingesammelten Prämien beträgt. Dieselben nehmen ihre Pflichten nicht zu ernst. Wenn ein Kollector seinen Rundgang zwei Wochen hintereinander vernachlässigt, soll das Mitglied das Bureau benachrichtigen. Im Falle ein Kollektor die Einsammlung 4 Wochen versäumt und das Mitglied die Kasse nicht rechtzeitig in Kenntniss setzt, hat es nach den Statuten alle An-

---

[1]) qu. 2547.
[2]) qu. 253.

sprüche verwirkt. Doch sei die Praxis, auch in einem solchen Falle zu zahlen [1]). Wie geebnet die Wege für den Betrug waren, im Falle ein Kollektor z. B. ein an einer tödtlichen Krankheit darniederliegendes unverheirathetes Mitglied nicht besuchte, ist leicht einzusehen.

Die Gesellschaft verhindert ihre Mitglieder nicht, in andere Begräbnisskassen einzutreten. In diesem Schritte lag aber gerade die Versuchung für manchen Arbeiter. Mit grosser Naivetät sagt der Sekretär der Begräbnisskasse aus, er kenne kein Beispiel, dass ein Mitglied mehr als 3 Vereinen angehört habe [2]).

Von verschiedenen Seiten wurde dem Ausschusse die Ausmerzung der Bestimmung, welche Mitglieder gegen ihren Wunsch in einer Unterstützungskasse festhielt, nahegelegt; es wurde ihm die einfache Wahrheit auseinandergesetzt, dass der Austritt eines Mitgliedes für eine zahlungsfähige Kasse einen Gewinn bedeute; es wurde ihm erzählt, dass Mitglieder von Friedensrichtern mit Geldstrafen belegt worden wären, der Ausschuss konnte sich nicht von der Ansicht losmachen, dass er dadurch den alten Mitgliedern schaden werde. So tief sass das Uebel, dass die Gesetzgebung nur die Wahl hatte, alte Leute ihrer Unterstützungen zu berauben, oder den Betrug unter ihren Augen sein Spiel forttreiben zu sehen [3]).

Ein Friedensrichter schlug vor, den Kassen das Schiedsgericht zu nehmen. Besonders ungerecht fand derselbe die Bestimmung, dass, im Falle das Schiedsgericht nicht entscheide, ein Mitglied 40 Tage manchmal in der grössten Dürftigkeit zu warten habe, ehe es sich an den Friedensrichter wenden dürfe. Zuweilen versäumten die Kassen es überhaupt, Schiedsrichter zu ernennen [4]).

Jedoch mit der Reform der bisherigen Gesetzgebung, mit der vorliegenden Bill sei es nicht gethan, es müssten neue Wege betreten werden: diese Ueberzeugung wird von vielen Zeugen ausgesprochen. Eine grosse Behörde, welche den Hilfskassen Rath ertheilt, die volkswirthschaftliche Erziehung des Volkes stehen in verschiedenen Formen vor dem Geiste der Zeugen. Es durchzieht den Bericht ein wahrer Nothschrei nach fremder, nach Staatshilfe. Die ärmeren Klassen befürchten, in ihrer Hilflosigkeit unterzugehen, wenn ihnen keine rettende Hand gereicht wird. Immer muss man sich jedoch erinnern, wenn diese Bedürfnisse vorgetragen werden, dass das Volk sich gegen Alles erheben wird, was die Regierung zu seinem Besten vorschlagen mag.

---

[1]) qu. 245.
[2]) qu. 296, 297.
[3]) qu. 1745—1784.
[4]) qu. 2312—2315.

Hätte das Parlament jene Behörde geschaffen, so würde es neue Bahnen betreten haben. Der Plan an und für sich war jedoch bekanntlich durchaus nicht neu. Er taucht wie das Projekt der staatlichen Zwangsversicherung und des Kirchspielvereins in der Geschichte der Hilfskassen immer wieder auf, wenn sich das Bewusstsein von der Unzulänglichkeit der freien Hilfskasse den Gemüthern besonders stark aufdrängt.

Sobald die Behörde aus dem abstrakten Reiche der Begriffe in das hellere der konkreten Gestaltung übertritt, nimmt sie verschiedene Formen an. Es wird eine Erweiterung des Registrar-Office angeregt [1]). Doch schmeckt sie zu sehr nach Einmischung des Staates, man befürchtet eine schablonenhafte Thätigkeit der Beamten. Viel mehr Anklang findet ein Kollegium von Männern, welche mit der Registrirung Nichts zu thun haben. The Revnd Hodgson möchte es ganz aus Gentlemen und Geistlichen, die freiwillig ohne Lohn diese Bürde auf sich nähmen, zusammengesetzt sehen [2]). Der Zeuge bemerkt leider nicht, dass er einige Zeilen vorher den Gentlemen kein gutes Zeugniss ausgestellt hat, dass ihn diese Herren bei der Verwaltung eines patronisirten Vereins völlig im Stiche gelassen haben. Dort fasst er nämlich seine Erfahrungen über den Eifer der Gentlemen in den Satz zusammen: „Männer von Einfluss und Ansehen bilden Ausschüsse (nämlich zur Verwaltung einer Hilfskasse), gewöhnlich unter der Einwirkung irgend eines Gentleman, welcher Andere überredet, sich an der Angelegenheit zu betheiligen. Der Geist, welcher sie ursprünglich belebte, stirbt jedoch bald ab [3]).“ Es wäre falsch, Herrn Hodgson für einen Idealpolitiker zu halten. Er hält, wie die meisten Engländer, hartnäckig an gewissen traditionellen Anschauungen und Formen fest, mag sich die Welt wandeln und verändern. Konsequenz ist seine Sache nicht. Er bemerkt nicht, wie die letzten zwanzig Jahre das selbstverwaltende England immer mehr zertrümmert haben, wie sich das Berufsbeamtenthum immer stolzer erhoben hat, weil es den herrschenden Klassen, wenige Ausnahmen abgerechnet, an den Tugenden fehlt, welche die Grundlage aller Selbstverwaltung ausmachen. Er bedenkt nicht, dass sich damals die Klagen über die laxe Verwaltung der Sparkassen durch die Gentry mehrten, und dass nichtsdestoweniger die Gentlemen sich gegen die Uebernahme jeder Verantwortlichkeit, im Falle der Sekretär oder der Kassirer den Mangel an Beaufsichtigung zu Unterschlagungen benutzte, mit allen Kräften wehrten. Als das Parlament im Jahre 1848 die Verantwortlichkeit der Treuhänder auf 100 £ festsetzen wollte,

---

1) qu. 193.
2) qu. 984.
3) qu. 977.

schraken jene Klassen nicht davor zurück, den Einlegern einzureden, dass man in Westminster eine den Sparkassen schädliche Massregel plane. 79 000 Mitglieder petitionirten dagegen. Auch die Presse stand auf Seiten der unschuldig verfolgten Gentlemen [1]. Damals sagte Sir J. Cross über die englischen Landjunker: „Ich finde, dass die country-gentlemen . . . . bei der Gründung von Sparkassen gerne ihren Namen als Treuhänder hergaben, aber dass sie in allzuvielen Fällen in ihrer thätigen Mitwirkung nachlässig waren (in giving their personal services), wodurch die Verwaltung fast ausschliesslich der zum Aktuar ernannten Person zufiel [2].“ Dies Urtheil stimmt vollständig mit denjenigen, welche wir aus früherer Zeit zu berichten hatten.

Ansell, welcher bekanntlich in seiner Broschüre einer solchen Behörde das Wort geredet hatte, tritt auch hier wieder als Verfechter derselben auf [3]. Er glaubt, es sei ausserordentlich wahrscheinlich, dass die Leute einen Rath, welchen sie nicht zu befolgen brauchten, gerne freiwillig annähmen. Es erregt geradezu Heiterkeit, wenn man auf der folgenden Seite liest, wie die Mitglieder einer grossen Hilfskasse seinen mehrmals vorgetragenen wohlgemeinten Rath, ihre Friendly Society zu reformiren, den sie nicht zu befolgen brauchten, auch wirklich nicht befolgten [4].

Wenn Ansell's Behauptung übrigens wahr ist, dass die Engländer einen guten Rath nur dann gerne befolgen, wenn sie zur Annahme desselben nicht gezwungen werden können, dann muss in der viel gerühmten Zurückweisung der Staatseinmischung doch viel krankhafter Eigensinn und viel Selbstsucht liegen. Welche andere Seite gewänne dann die Frage politischer und ökonomischer Freiheit.

Viel verständiger als die Aussagen dieser die Einmischung des Staates fürchtenden Vertreter der wohlhabenden Klassen sind die Erörterungen eines Arbeiters. Er wünscht eine vom Staate eingesetzte und bezahlte Behörde [5]. „Es ist ebenso wichtig, meint er, eine Behörde für die Interessen der Hilfskasse, als eine Kommission für das Armenwesen und Inspektoren für das Gesundheitswesen der Städte oder für irgend einen Erziehungs- oder andern öffentlichen Zweck zu haben; und ich glaube, dass das Geld, welches dazu verwandt wird, die arbeitenden Klassen zu lehren, sich selbst zu helfen, und ihnen zu helfen, sich selbst zu helfen, so gut angewendet wird, wie Geld überhaupt angewendet werden kann [6]“. Eine ähn-

[1]) Lewins, History of Banks for Savings. S. 133.
[2]) Lewins a. a. O. S. 143.
[3]) qu. 774—781, 788 ffg.
[4]) qu. 786, 787.
[5]) qu. 1422.
[6]) qu. 1413.

liche Auffassung spricht ein Geistlicher aus. Er meint, dass ein Staat, welcher sechs Millionen an Armensteuern, zwei Millionen für die Vorbeugung von Verbrechen ausgebe, die wenigen tausend Pfund für die Bezahlung einer solchen Behörde nicht zu scheuen brauche. Diese Ausgaben würden doch durch die Verminderung der Armensteuern und der Verbrechen der Gesammtheit wieder zu Gute kommen [1]).

Deutlicher als alle andern betonen diese beiden Männer und ein Arzt [2]) die Bedeutung einer wirthschaftlichen Erziehung des Volkes durch die Regierung. Daneben soll in der einzelnen Hilfskasse ein Zusammenwirken von Selbsthilfe und Hilfe der oberen Klassen stattfinden. Der erwähnte Arbeiter glaubt nicht, dass die Arbeiter im Stande seien, eine Hilfskasse gut zu verwalten. In den Vereinen, welche allein von Männern der oberen Klassen verwaltet würden, herrsche grosse Unwissenheit unter den Mitgliedern; auch seien dieselben nicht populär. Dagegen hält er eine Form des Vereins, in welcher die oberen Klassen die unteren erziehen, indem sie dieselben über das Versicherungsgeschäft aufklären, sie in allen theoretischen Fragen mit ihrem Rathe unterstützen, aber ihnen die eigentliche Verwaltung ganz überlassen, für die beste. „Ich glaube," sagt er endlich, „der ich selbst ein Arbeiter bin, sage es ohne jedes selbstsüchtige Gefühl, dass Viele, welche sich in höheren Kreisen bewegen, von den arbeitenden Klassen eine ganz verschiedene Meinung hegen, wenn sie mit uns zusammenwirken, und andererseits glaube ich, lernen die arbeitenden Klassen in einer solchen Vereinigung die bestehenden Unterschiede achten und halten mehr davon [3])."

Wo sich das Ideal einer wirthschaftlichen Erziehung des Volkes so in den Vordergrund drängt, zwingt es die Betrachtung, sich einen Augenblick mit ihr zu beschäftigen.

Wir sind der Idee und ihrer werkthätigen Verwirklichung nicht zum ersten Male begegnet. Sie ist sehr alt. Holyoake widmet in seiner bekannten ‚History of Co-operation in England' den alten Kommunisten einige Seiten. Er erwähnt John Bellers, der dem Oberhause einen Plan vorlegte „by which the common people could be trained in the art of taking care of themselves". Und Lord Chief Justice Hall meinte, dass „a sound, prudent method for an industrious education of the poor will give a better remedy against this corruption, than all the gibbets and whipping-posts in the kingdom" [4]).

---

[1]) 1822—1825.

[2]) I think Government may materially assist by educating the people. qu. 1261.

[3]) qu. 1411.

[4]) S. 33.

Dass sich diese Idee in den oberen Klassen Englands erhalten hat, versöhnt mit manchen schwachen Seiten desselben. Sie zeugt von edlen Instinkten, von einem grossen Gemeingeiste. Sie muss auch Jeden an dem so oft ausgesprochenen Dogma zweifeln lassen, dass die Manchesterdoktrin der treue Ausdruck des englischen Geistes sei, auch wenn er die Betrachtung, dass die Methode der Manchesterleute der induktiven Verstandesrichtung der Engländer ganz entgegengesetzt ist, und die andere, dass Smith und Mac Culloch Schotten waren, Ricardo ein Israelit war, nicht angestellt hat.

Von welcher wirthschaftlichen und ethischen Bedeutung ist die Idee, wenn sie verwirklicht wird! Sie adelt den Geber und den Nehmer. Giebt es für einen begüterten Mann eine schönere und zugleich praktischere Verwendung seiner Musse, als mit Rath und That den Armen und Bedürftigen zur Erlangung eines gewissen Wohlstandes zu verhelfen, anstatt sie ihren eigenen schwachen Kräften zu überlassen, sie im Wirbelwinde der Konkurrenz und der Wucherfreiheit untergehen zu lassen oder ihnen später ein kärgliches Almosen zu reichen? Muss sie nicht den Geistlichen politischer Demagogie entfremden und seine Thätigkeit im besten Sinne nationalen Zielen zuwenden? Wie erhebend und reinigend muss sie auf das Gemüth der Frauen unserer mittleren und höheren Stände, ihren Gesichtskreis erweiternd, wirken, auf unsere Frauen, die so häufig Nichts kennen, als ihre Familie, oder ihre Romane und ihre Vergnügungen — wenn sie im Dienste des Ganzen dem Elend und den tausendfachen Bedürfnissen der Armen in's Auge sehen, und an der Hebung derselben mitwirken! Ist es dem treuesten und intelligentesten Beamtenthum möglich, aus einer gewissen Ferne die Noth in all ihre Schlupfwinkel zu verfolgen, wenn nicht die Bürger selbst in ihrer Nähe ihres Amtes walten? Nur dann lässt sich abmessen, was über das Vermögen der Einzelnen geht, nur dann der Punkt bestimmen, wo die gewaltige Macht der Gesammtheit einzutreten hat, die nunmehr für ihre grossen Aufgaben wohlthätig entlastet ist.

Wohl mag es das Herz eines gemüthsvollen Schwärmers rühren, dieses Ideal der aristokratischen, ökonomischen Selbstverwaltung — das Korrelat der aristokratischen politischen Selbstverwaltung, wie diese die Idee des Staates nie verneinend —, aber ein kühler Betrachter wird sich zunächst die Frage vorlegen, ob in einem konkreten Lande wohlhabende Klassen mit dem Vermögen, der Intelligenz und dem guten Willen vorhanden sind, den ärmeren zu helfen, ob die ersteren über das Land zerstreut wohnen (wie das in England bei der Vorliebe für das Landleben und den eigenen Landsitz der Fall ist), ob die ärmeren geneigt sind, diese Hilfe anzunehmen, und wenn sie nicht abgeneigt sind, ob die wohlhabenden die nöthige Geschicklichkeit besitzen, Einfluss über dieselben zu gewinnen.

Er muss sich weiter sagen, dass eine Erziehung, welche auf Güte, Geduld und Ueberredung basirt, vorzügliche Resultate aufweisen mag, aber der Zwang bei jeder Erziehung zuweilen nothwendig wird, ja die Möglichkeit, Zwang anwenden zu können, milderen Mitteln einen Theil ihrer Wirksamkeit verleiht. Zu den Tugenden der Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit erzieht z. B. der Unteroffizier wirksamer, als ein Verein für Volksbildung mit Reden und Prämien.

Aus diesen Gründen kann man der Hilfe der oberen Klassen keine durchgreifende und allgemeine Bedeutung zuschreiben. Wo grosse Massen wirksam gehoben werden sollen, hat der Staat einzugreifen, und dieser wird nicht bloss sanfte Ueberredung, sondern auch den Zwang zur Geltung bringen müssen. —

Die Aufgaben, welche die Zeugen der Centralbehörde zuweisen, sind sehr bedeutend. Sie soll zunächst Prämientafeln entwerfen. Die Ansichten haben sich nun so weit geklärt, dass die Unmöglichkeit einer einzigen Prämientabelle eingesehen wird. Ein Zeuge geht sogar so weit, zu wünschen, dass die Behörde ganz individuelle Prämien nach der Lokalität und den Umständen der Mitglieder entwerfen solle [1]. Andere Zeugen sind mit einer Reihe von verschiedenen Tabellen zufrieden, die unter Voraussetzung eines bestimmten, allmählich steigenden Zinsfusses und wechselnder Verhältnisse von Gesunden zu Kranken und Todten aufgestellt worden sind [2]. Auf jeder Tafel sollen die Daten (Zinssatz, Krankheits-, Mortalitätstabelle) angegeben werden, so dass die Vereine ihre eigenen Erfahrungen damit vergleichen können [3].

Weiter soll die Behörde die Berichte in Empfang nehmen, wenn ein staatlicher Zwang herrscht oder, im Falle kein Zwang herrscht, die Bilanz der Vereine auf deren Wunsch machen. Ein Zeuge, welcher in jeder Grafschaft einen Verein gegründet zu sehen wünscht, will ihr sogar die wichtigste Buchführung aller Grafschaftsvereine übertragen [4]. Ausserdem soll sie die Kassen in allen schwierigen Angelegenheiten mit ihrem Rathe unterstützen [5].

Es braucht nicht noch besonders hervorgehoben zu werden, dass die meisten Zeugen die Abschaffung aller Gebühren verlangten. „Ich glaube," meint ein Arbeiter, „dadurch würden Sie die ärmeren Klassen eher davon überzeugen, dass Sie ihnen wohlwollen, als durch irgend etwas Anderes. Appelliren

---

[1]) qu. 1407.
[2]) qu. 579—594.
[3]) qu. 584.
[4]) qu. 1005.
[5]) qu. 1414.

Sie an ihre Taschen und Sie machen wahrlich einen kräftigen Appell" [1]). Wenn die übrigen Klassen ihren Theil an den Lasten trügen, welche die Schaffung einer solchen Behörde dem Staate auflege, so würde die Gerechtigkeit keinen Schaden leiden. Allen Klassen würde das Blühen der Hilfskassen nützen.

Wenn wir noch erwähnen, dass die Konsolidation aller bestehenden Hilfskassengesetze angeregt wurde, dann haben wir den wesentlichen Inhalt des Berichtes dargestellt [2]).

Angesichts dieser Aussagen hielt der Ausschuss den vorgeschlagenen Gesetzentwurf für ungenügend. In dem Berichte vom 3. Juli 1849 [3]) wurden die Hilfskassen aufgezählt, welche bisher nicht registrirt werden waren. Es seien vier Klassen: 1) Vereine mit ungenügenden Prämien; 2) Vereine, deren Leiter eine unbegründete Furcht hätten, dass ihnen die Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten aus der Hand genommen würde; 3) manche kleine Vereine, welche, von Bierwirthen gegründet, ausschliesslich zu deren Vortheil verwaltet würden; 4) Vereine mit geheimen Zeichen und Losungswörtern.

Auch diesen Klassen, schlägt der Ausschuss vor, in gewissem Maasse gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen. Sie sollen eine Hilfskasse zweiter Ordnung bilden, zwar das Zeugniss des Registrars, aber nicht das eines Aktuars bedürfen und von der Wirkung des ‚Corresponding Societies Act's' befreit sein, vorausgesetzt, dass sie an ihren gesetzmässigen und wohlthätigen Zwecken, die in ihren Statuten bestimmt angegeben sein müssen, streng festhalten. Sie sollen berechtigt sein, zu klagen und zu verklagen. Sie müssen dem Registrar einen Jahresbericht einsenden.

Am 4. Juli zog Sotheron die Bill zurück. Noch am selben Tage wurde um die Erlaubniss gebeten, eine neue einzubringen. Am 6. Juli wurde dieselbe vorgelegt.

Die neue Bill hat folgenden Inhalt:

I Schreibt vor, dass der Aktuar sein Zeugniss in einer bestimmten (der Bill angehängten) Form auszustellen hat. In demselben muss er die Absterbeordnung, eine Krankheitsstatistik und den Zinsfuss angeben, welche er derselben zu Grunde gelegt hat, und versichern, dass die Tabelle seiner

---

1) qu. 1470. Es wird ein Fall mitgetheilt, wo die Aufmachung einer Bilanz nicht weniger als 50 £ kostete.

2) Von einer gewissen Bedeutung ist auch die Aussage eines Zeugen, dass die arbeitenden Klassen die Hilfskassen den Sparbanken vorziehen, und dass die städtischen Arbeiter nur Armenunterstützung annehmen, wenn sie Nichts mehr zu verkaufen und zu verpfänden haben. qu. 1496—1498.

3) Report from the Select Committee on the Friendly Societies' Bill. 1849. Vol. XIV.

Ueberzeugung nach den Interessen der bestimmten Gesellschaft entspricht.

Folgendes ein Theil des vorgeschriebenen Zeugnisses:

Age	Number out of which one will die in each year	Average Amount of Sickness annually experienced in each year
6		
7		
8		
9		
.		
.		
25		
.		
.		

II. Gesellschaften für mildthätige und wohlthätige Zwecke, welche auf dem Prinzip der Versicherung auf Gegenseitigkeit gegründet worden sind, welche bis jetzt nicht eingeschrieben (enrolled) werden konnten, sollen von nun an eingeschrieben werden können. Allen Vereinen, welche für eines der in dem ersten Paragraphen des Gesetzes 9 und 10 Vict. aufgezählten Gewerke gegründet worden sind, darf der Registrar ein Zeugniss ausstellen (register), mögen dieselben nach dem Gesetz der grossen Zahl berechnet sein oder nicht.

Der ersten Klasse verleiht die Bill also den Namen ‚Enrolled Societies', der zweiten ‚Registered Societies'.

IV verleiht den Treuhändern oder anderen Beamten das Recht zu klagen und verklagt zu werden.

V hebt die Wirkung der Seditious Meetings Act und der Correspouding Societies Act für diese Vereine auf.

VI. Sowohl die Beamten der ersten (enrolled) Klasse von Hilfskassen, als der zweiten (registered) sollen jährlich dem Registrar einen Bericht nach folgendem Schema vorlegen.

Members:

Number admitted since last balance.
Number died since last balance.
Number withdrawn or expelled.
Number of members at this date.

Sickness:

Number of members sick in the year.
Weeks and days of sickness.

Income:

Donations.
Entrance money.
Contributions for sickness.
Contributions for annuities.
Contributions for sums on death.
Contributions for endowments.
Interest received.
Total income.
Total capital of society.

Expenditure:

Sick pay or allowances.
Annuities.
Death of { Members. / Wives.
Endowments.
Extra expenses.
Total expenditure.

Observations.

Day of.
To be signed by some officer of the society.

Im Falle dieser Bericht nicht eingeschickt wird, wird der Beamte nach den Bestimmungen von 9 und 10 Vict. bestraft.

VII. Für die Registration einer registered society dieselbe Gebühr, wie für diejenige einer enrolled society. Für jeden Zweigverein dagegen nur 2 s. 6 d.

VIII. In jedem Jahre soll dem Registrar eine Liste sämmtlicher Zweige, sowie eine Kopie sämmtlicher Rechenschaftsberichte derselben vorgelegt werden.

IX. Der Registrar soll in jedem Jahre einen Auszug aus den Berichten anfertigen lassen und diese dem Parlamente vorlegen.

X. Ebenso soll der Registrar einen Auszug aus den fünfjährigen Berichten der enrolled Societies für jede Hilfskasse machen lassen und die wirkliche Krankheits- und Mortalitätstabelle mit der vom Aktuar angenommenen vergleichen.

XI schreibt vor, dass die Berichte in bestimmten Formen gemacht werden sollen.

Folgendes Schema für die fünfjährige Bilanz:

Assets.

Present Age of Members	Present Value of the future Contributions to be received by Members on account of the undermentioned Funds.									
	Sickness Fund		Deferred Annuity Fund		Life Assurance Fund		Endowment Fund		Total of the Funds	
	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value
Years Years		£ s. d.		£ s. d.		£ s. d.		£ s. d.		£ s. d.
Under 10										
10 and under 20										
20 " " 30										
30 " " 40										
40 " " 50										
50 " " 60										
60 " " 70										
70 " " 80										
80 " " 90										
90 " " 100										
Total . . . . £										
Amount of Stock and Cash in Hand, and Debts owing to the Society £										
Total Assets . £										

Liabilities.

Present Age of Members	Present Value of the Benefits to which the Members are entitled on account of the undermentioned Funds									
	Sickness Fund		Deferred Annuity Fund		Life Assurance Fund		Endowment Fund		Total of the Funds	
	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value
Years Years		£ s. d.		£ s. d		£ s. d.		£ s. d.		£ s. d.
Under 10										
10 and under 20										
20 " " 30										
30 " " 40										
40 " " 50										
50 " " 60										
60 " " 70										
70 " " 80										
80 " " 90										
90 " " 100										
Total . . . . £										
Debts due by the Societies . . . £										
Total Liabilities Assets, as above										

XII. Im Falle Jemand mehr als einer Hilfskasse angehört, soll er nur dann eine Unterstützung erhalten, wenn die Beamten aller Hilfsvereine ihre Zustimmung gegeben haben.

XIII. Zur Auflösung ist die Zustimmung des Registrars nöthig; keine Gesellschaft darf die Ansprüche eines Mitgliedes ankaufen ohne die Einwilligung eines Friedensrichters.

XIV. Es soll nicht gesetzmässig sein, dass ein Mitglied eine Unterstützung erhält, ohne dass es alle seine Rückstände berichtigt hat.

XV. Mehr als 5 £ darf auf den Tod eines Minderjährigen zwischen 6 und 15 Jahren nicht versichert werden; in Fällen, wo eine Summe beim Tode eines Mitgliedes bezahlt werden soll, ist die Beibringung des Zeugnisses eines Arztes oder des householder nöthig (dass dasselbe eines natürlichen Todes gestorben sei); wenn ein Sekretär, ohne dieses Zeugniss erhalten zu haben, Geld auszahlt, kann er auf die Klage eines Jeden vor dem nächsten Gerichtshofe bis zu 20 £ bestraft werden; die Hälfte der Strafe fällt dem Ankläger zu, der auch als Zeuge auftreten darf.

XVI. Eine Abschrift der Statuten und des Zeugnisses des Registrars soll während der Versammlung des Vereines aufgehängt werden.

Die Verschiedenheit dieses Entwurfes von dem früheren fällt in die Augen. Warum er den Anregungen der Zeugen nur bis zu einer bescheidenen Grenze folgte, darüber giebt der Bericht einige Andeutungen. Er wollte die nicht registrirten Vereine in den wenigen Wochen vor Schluss der Sitzungen noch rasch unter Dach und Fach bringen, und einige wichtige Reformen für künftig zu gründende Vereine schnell in's Werk setzen. Die Konsolidation der Hilfskassengesetze, deren Nothwendigkeit er wohl einsieht, verschiebt er auf das folgende Jahr. Die Errichtung einer berathenden Behörde empfiehlt der Ausschuss sehr. Kurzer Hand legt er dem Registrar an's Herz, sich nicht auf das Registrirungsgeschäft zu beschränken, sondern auch darüber zu wachen, dass die Form der Statuten juristisch unanfechtbar sei; dazu soll er alle Vereine mit Rath und That unterstützen, der übrigen Pflichten zu geschweigen. Vielleicht erinnert man sich noch, dass die Friedensrichter im Jahre 1829 die Tabellen nur bestätigen sollten, wenn sie die Sicherheit aller Betheiligten verbürgten.

Von besonderem Interesse ist die Empfehlung, das Parlament solle sich von einer Einmischung in die Details der Hilfskassen fern halten. Der Ausschuss glaubt, dass das wirksamste Mittel, die Hilfskassen zu fördern, ‚die Ehrlichkeit und die wachsende Intelligenz des Volkes' sei.

Ein solches Vertrauen erleichtert die Aufgaben der Gesetzgebung in hohem Maasse.

Eine halbe Massregel, wie diese, trug den Todeskeim in sich. Schon am 18. Juli musste sie zurückgezogen werden.

Endlich, im Jahre 1850, nachdem der dritte Sommer in's Land gegangen war, kam ein Gesetz zu Stande, welches, wie das vorhergehende vom Jahre 1846, in seiner endlichen Gestalt nur wenig an seine Anfänge erinnerte.

Es wäre ermüdend und zwecklos, die lange Geschichte dieses Gesetzes, welches am 25. April 1850 von Sotheron im Unterhause eingebracht wurde und nach vielen Ausschusssitzungen endlich am 9. August angenommen wurde, im Einzelnen zu verfolgen [1]. Wir wollen auch Niemand zumuthen, uns durch die vier Gesetzentwürfe zu begleiten, die in den Public bills dieses Jahres etwa 50 Folioseiten einnehmen.

Doch ist es nöthig zu bemerken, dass schon im ersten Gesetzentwurfe (Bill to consolidate and amend the Laws relating to Friendly Societies) dem Gesetze keine rückwirkende Kraft gegeben wurde, dass die Schaffung einer berathenden Behörde nicht vorgesehen war, dass man auf die Gebühren nicht ganz verzichtet hat, und dass ein Unterschied zwischen den Hilfskassen gemacht wurde, je nachdem sie ein Zeugniss des Aktuars und des Registrars oder nur des Registrars hatten. Jene werden nun ‚Certified Societies', diese ‚Provisionally Certified Societies' genannt. Erstere haben allein das Recht, ihr Vermögen den Commissioners for the Reduction of the N. D. zur Verwaltung zu übergeben. Schon in der zweiten Bill (Bill etc., as amended by the Committee) wird jedoch das Zeugniss des Aktuars für alle Vereine verlangt, welche die Altersversicherung betreiben wollen. Auch fehlt schon in dem ersten Entwurfe eine Strafandrohung für Vereine, welche die fünfjährigen Berichte nicht einsenden. Das Parlament geht augenscheinlich von dem Gedanken aus, dass an den Berichten, welche nicht eingesandt werden, nicht viel verloren ist. Es wird auch nicht mehr gefordert, einem Aktuar die fünfjährigen Berichte vorzulegen. Für die Nichteinsendung der Jahresberichte wird jetzt Suspendirung der Registration angedroht.

Ueber den zweiten Paragraphen (Zwecke, für welche die Hilfskassen gegründet werden dürfen) herrschte die grösste Zwietracht. Alineas wurden materiell und formell verändert, gestrichen und wieder hergestellt, bis schliesslich Alles ziemlich beim Alten blieb. In der zweiten Bill dürfen auch auf Gegenseitigkeit begründete Darlehnskassen als Friendly Societies registrirt werden (to assist each other by loans of money). In der 3. Bill (Bill etc. as amended by the Committee and on Re-commitment) sollen auch Vereine zum Zwecke der Ermöglichung der Auswanderung unter gewissen Bedingungen registrirt werden dürfen. Im selben Gesetzentwurfe wird die

[1] Journals of the House of Commons 1850.

Jurisdiktion des Registrars zu Gunsten der im Jahre 1846 gegründeten County Courts beschnitten.

Der Gesetzentwurf in der vierten Redaktion (Bill etc. etc. on Recommitment and on Second Recommitment) erlaubt allen karitativen Vereinen, sich als „Provisionally Certified Societies" registriren zu lassen. Dem Parlamente scheinen Bedenken über die Güte seines eigenen Werkes aufgestiegen zu sein. Neue Fragen sind vielleicht aufgetaucht, alte Fragen waren ihrer Lösung nicht näher geführt worden: kurz, im letzten Paragraphen wurde erklärt, dass das Gesetz durch ein anderes Gesetz in der Session verbessert oder aufgehoben werden dürfe.

Wie sehr diese Veränderungen das Parlament in Anspruch nahmen, so scheinen doch die meisten Debatten durch die Klagen englischer Versicherungsgesellschaften, welche nicht als Hilfskassen registrirt waren, hervorgerufen worden zu sein.

Um den Grund ihrer Beschwerden zu verstehen, möge man sich daran erinnern, dass in den dreissiger Jahren verschiedene, den Interessen der gebildeten, nicht sehr wohlhabenden Klassen dienende Hilfskassen gegründet worden waren, welche weit höhere Summen versicherten, als in den gewöhnlichen Hilfskassen üblich war. Im Jahre 1840 hatte das Parlament ihnen ihre pekuniären Privilegien für Versicherungen über 200 £ genommen, ohne jedoch Versicherungen über 200 £ zu verbieten. Als Entschädigung für diesen Verlust wurde diesen Vereinen das Recht verliehen, zu Gunsten von Testamentsvollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten von ‚Nominees' — Nominees konnte man schon seit 1834 Versicherungssummen zuwenden — versichern zu dürfen, wodurch das Geschäft einen bedeutenden Zuwachs erhalten hatte. Die mächtig aufblühenden Vereine waren den Versicherungsgesellschaften schon lange ein Dorn im Auge, allein es fehlte an einer Handhabe, um sich ihrer unangenehmen Konkurrenz zu entledigen. Aber nachdem das Gesetz vom Jahre 1846 in Kraft getreten war, glaubte man ihnen beikommen zu können. Die fünfte Nummer des ersten Paragraphen des Gesetzes 9 und 10 Vict., argumentirte man, verbiete den Hilfskassen jede Versicherung über 200 £, weiter müsse nach dem Wortlaut des ersten Paragraphen eine Hilfskasse alle in den fünf Nummern aufgezählten Zwecke umfassen, sonst sei sie ungesetzmässig, endlich griff man die Nomination an. Man machte geltend, dass die höchste Summe, welche die arbeitenden Klassen zu versichern in der Lage wären, 100 £ betrüge; diese Summe müsse daher für alle eingeschriebenen die gesetzmässige Grenze sein. Gelang es, das Parlament hiervon zu überzeugen, so war den oben charakterisirten Hilfskassen der Boden unter den Füssen weggezogen.

Die Kritik jener Anklagen ist leicht. Durch die fünfte Nummer des 1. Paragraphen war die Grenze von 200 £ nur für Summen vorgeschrieben worden, welche zur Erreichung neuer, noch nicht aufgezählter Zwecke, versichert werden würden. Auch die zweite Anklage war falsch. Für irgend einen (any) der folgenden Zwecke — nicht für alle (all) — wäre die Gründung von Hilfskassen erlaubt. Die Beschuldigung war darum ungerecht, sie umgingen das Gesetz, handelten gegen dasselbe. — Es lässt sich nicht verkennen, dass die Gesetzgeber jenen Hilfskassen freundlich gesinnt waren.

Wohl aber konnte man billig bezweifeln, dass die Existenz jener Hilfskassen mit dem Geiste der Hilfskassengesetzgebung in Uebereinstimmung ständen. Man konnte es ungerecht finden, dass die vielen Vortheile, welche jenen Hilfskassen noch immer blieben, der Geistlichkeit und dem weiten Heere der Clerks, unter denen es reiche Pfarrer und arme Hilfspriester, behäbige erste Buchhalter und schlechtbezahlte Schreiber gab, zugewandt wurden. Klassen, die bis zu 104 £ jährlich Krankengeld und 5000 £ auf den Tod versicherten, konnte man nicht gut mit Arbeitern auf eine Stufe stellen, die 30 £ Krankengeld jährlich und 25 £ Begräbnissgeld schon für eine gute Summe hielten.

Ueber diese Punkte konnte man streiten und darüber wurde auch im Parlamente weidlich gestritten. In den Bills finden wir die Grenzen der Versicherungssummen mehrmals verschoben und Hansard's Debates, wie immer mager und ungenügend, melden von bitteren Anklagen gegen die besitzenden Klassen. Roebuck meinte, es wäre eine Schande für die wohlhabenden Klassen, dass das Parlament sie herausjagen müsse, weil sie sich der Wohlthaten bemächtigt hätten, welche nur für die Armen bestimmt wären [1].

Inzwischen machten die Vertreter der klagenden Gesellschaften dem Lordkanzler einen Besuch, welcher ihre Beschwerden zu heben versprach. Ehe er sich jedoch entschied, hatte er eine Berathung mit dem Sekretär des Clergy Mutual, wozu er hohe Steuerbeamte und verschiedene Parlamentsmitglieder einlud. Welche Entscheidung der Lordkanzler traf und in der Folge das Parlament annahm, wird man vorzüglich im 42. Paragraphen des folgenden Gesetzes finden [2].

Als Motto für dasselbe könnte man die Worte der Resignation voranstellen, welche Sir Charles Wood im Parlamente sprach [3]: „Ohne Einmischung von Seiten der Regierung, welche

---

[1]) Vol. 112. S. 100. Es war etwas Spektakel mit im Spiele. Hansard schwieg nicht.

[2]) Minutes of Evidence taken before Select Committee on Friendly Societies 1852. S. 16 und 35.

[3]) Hansard a. a. O.

das Land beunruhigen und in diesem Lande niemals geduldet werden würde, wäre es für die Regierung unmöglich, in jedem Falle gegen Betrug zu schützen. Die Mitglieder müssten alle Gefahr übernehmen." Charakteristisch, ihrem Inhalte nach nicht zutreffend, sind auch die Worte Adderley's: „Thatsächlich wäre die Oeffentlichkeit die einzige Garantie, welche bis jetzt Jemand hätte vorschlagen können."

Das Gesetz 13 und 14 Vict. c. 115 lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen:

I. Aufhebung von 10 George IV. c. 56, 2 Will. IV. c. 37, 4 und 5 Will. IV. c. 40, 3 und 4 Vict. c. 73, 9 und 10 Vict. c. 27.

II. Die Zwecke, für welche eine eingeschriebene Hilfskasse gegründet werden darf, sind folgende:

1. Versicherung einer Geldsumme, zahlbar beim Tode eines Mitgliedes an den Wittwer oder die Wittwe, oder das Kind, oder die Testamentsvollstrecker, Verwalter oder Bevollmächtigte eines solchen Mitgliedes, oder für Bestreitung der Kosten des Begräbnisses eines Mitgliedes, oder des Gatten, der Hausfrau, des Kindes oder der Verwandten eines Mitgliedes.
2. Die Unterstützung, Erhaltung oder Ausstattung der Mitglieder, ihrer Männer, Frauen, Kinder oder Verwandten in der Jugend, dem Alter, in Krankheit, Wittwenschaft oder irgend einem andern natürlichen Zustande, dessen Wahrscheinlichkeit sich nach dem Gesetz der grossen Zahl berechnen lässt.
3. Versicherung gegen Verluste an Vieh, Immobilien, Waaren, Geräthen und Werkzeugen, welche von einem Mitgliede durch Feuer, Wasser, Schiffbruch oder andere Zufälle, deren wahrscheinliches Eintreffen nach dem Gesetz der grossen Zahl berechnet werden kann, erlitten wurden.
4. Für die haushälterische Anlage der Ersparnisse der Mitglieder, um sie besser in den Stand zu setzen, Nahrung, Feuerung, Kleidung und andere nothwendige Bedürfnisse zu bestreiten, oder die Materialien ihres Gewerbes oder Berufes zu kaufen, oder für die Erziehung ihrer Kinder und Verwandten zu sorgen. Nur dürfen die Antheilscheine nicht übertragbar sein, und die Ersparnisse eines jeden Mitgliedes müssen für das Wohl des Mitgliedes, des Ehemannes, Weibes, der Kinder und Verwandten verwandt werden, und kein Theil soll für die Unterstützung, Erhaltung oder Ausstattung irgendeiner andern Person verwandt werden, und der ganze Betrag soll ihm ausgezahlt werden, wenn er die Kasse verlässt.
5. Auswanderung eines Mitgliedes, des Mannes, Weibes, oder Kinder, oder Nominee's eines solchen Mitgliedes, unter

der Bedingung, dass einer der Treuhänder der Hilfskasse ein Friedensrichter des Ortes ist.

6. Für irgend einen Zweck, welcher in England und Irland vom Attorney-General, oder in Schottland von dem Lord-Advokaten als ein Zweck bezeichnet worden ist, auf den die Bestimmungen dieses Gesetzes übertragen werden sollten.

Keine Kasse darf unter diesem Gesetz registrirt werden, welche mehr als 100 £ in einer Summe, mehr als 30 £ Jahresrente, oder 20 s. Krankengeld versichert.

III. Beim Tode von Kindern unter 10 Jahren dürfen an die Person, welche das Begräbniss veranstaltet, nur die Begräbnisskosten, höchstens 3 £ ausgezahlt werden. Jede Versicherungssumme darf nur auf das Zeugniss eines Arztes oder Coroners ausgezahlt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die alten Gesellschaften.

IV. Die Vereine haben das Recht, Statuten zu machen, zu ändern, aufzuheben und Ausschüsse zu ernennen. In denselben muss festgesetzt sein, wo sie ihre Versammlungen halten, wie sie ihr Vermögen anlegen, Streitigkeiten etc. etc. schlichten wollen.

V. Schreibt getrennte Buchführung vor, im Falle Tabellentrennung vorhanden ist.

VI. Keine Kasse und kein Zweig ist gesetzmässig, wenn nicht die von Zeit zu Zeit gemachten Aenderungen vom Registrar registrirt werden.

VII. Zwei Klassen von Vereinen; die vom Actuar und Registrar genehmigten heissen ‚certified s.‘, die nur vom Registrar eingeschriebenen ‚registered s.‘.

VIII. Alle Kassen, welche das Rentengeschäft betreiben, müssen für diesen Zweig vom Actuar beglaubigte Tabellen haben.

IX. Für die Registration einer Kasse wird eine Gebühr von 1 Guinea, für diejenige eines Zweiges von 2 s. 6 d. bezahlt.

XII. Das Vermögen darf angelegt werden in Sparbanken, englischen Staatspapieren, Regierungssicherheiten, in Effekten, Bank of England Stock, Effekten der Ostindien-Compagnie, hypothekarisch auf Freehold-, Leasehold- oder Copyhold-Eigenthum unter gewissen Bedingungen, in den privilegirten und Aktienbanken Schottlands, als Darlehen auf Policen, auf verpfändete County und Borough Rates.

XIII. Trustees sind nur dann gesetzmässig ernannt, wenn der Registrar von der Wahl in Kenntniss gesetzt worden ist.

XIV. Die Verantwortlichkeit derselben wie früher.

XV. Die Treuhänder müssen Jahresberichte in vorgeschriebener Form an den Registrar senden. Jedes Mitglied kann gegen Zahlung von 6 d. eine Abschrift verlangen.

XVI. Im Falle sie den Bericht nicht machen, verlieren sie das Recht, für die Gesellschaft zu klagen.

XVII. Jede Kasse, in der Krankengeld, eine Pension, oder Begräbnissgeld versichert wird, hat alle 5 Jahre eine Krankheits- und Mortalitätsstatistik einzusenden.

XVIII. Aus den Berichten macht der Registrar Auszüge, welche ein Staatssekretär zur Kenntniss des Parlamentes bringt.

XIX. Im Falle Treuhänder abwesend sind, soll der Registrar Geld, welches im Namen desselben in der Bank von England liegt, auf einen andern Trustee übertragen.

XXI. Die Gesetze 39 George III. c. 79 u. 57 George III. c. 19 sind nicht auf Vereine, welche unter diesem Gesetze gegründet worden sind, anwendbar. Nur müssen die Trustees bereit sein, den Friedensrichtern auf Verlangen Information zu geben.

XXII. Streitigkeiten werden nach den Bestimmungen der Statuten entschieden. In allen Fällen, wo die Billigkeitshöfe Forum waren, tritt der County Court or Sheriff Court ein.

XXIII. Schiedsgerichte entscheiden über Streitigkeiten, wenn die Statuten so bestimmen, Friedensrichter setzen eventuell den Schiedsgerichtsspruch durch.

XXIV. Im Falle keine Schiedsrichter ernannt worden sind, in 40 Tagen kein Urtheilsspruch gefällt worden ist, oder die Statuten so bestimmen, geht der Streitfall an die Friedensgerichte.

XXV. Wiederholt frühere Bestimmungen über ungerechte Ausstossung eines Mitgliedes,

XXVI über Einschreiten der Friedensrichter, wenn Jemand durch falsche Vorspiegelungen sich Geld aus der Kasse zu verschaffen gewusst hat.

XXVII. Die Entscheidung des Friedensrichters endgiltig.

XXVIII. Gegen pflichtvergessene Schatzmeister schreitet der Registrar ein.

XXXIII. Minderjährige können Mitglieder, aber nicht Beamte werden.

XXXIV. Bestimmt in alter Weise, wie Vereine aufgelöst werden dürfen. Die projektirte Vermögenstheilung ist vor der Abstimmung vorzulegen. Kassen dürfen sich vereinigen.

XXXVI. Priorität der Schuldansprüche wird den „certified“ societies zugewandt.

XXXVII. Mitglieder mehrerer Kassen haben nur Anspruch von allen zusammen auf 100 £, 30 £ Jahresrente resp. 20 s.

XXXVIII. Eine ‚certified‘ Kasse darf ihr Vermögen bei den Verwaltern der englischen Staatsschuld anlegen. Der Zinssatz wird reduzirt auf 2 d. pro Tag.

XLI. Certified societies dürfen 50 £ ohne letters of administration auszahlen.

XLII. Nichts in diesem Gesetze soll ein Recht oder Vorrecht in Beziehung auf eine vor diesem Gesetze unter einem aufgehobenen Gesetze abgeschlossene Versicherung verletzen und es soll gesetzmässig für eine solche Gesellschaft sein (welche für ‚Nominees' versicherten), ihren Statuten einen Paragraphen hinzuzufügen, wodurch eine Summe, welche beim Tode eines Mitgliedes zahlbar ist, zahlbar gemacht wird an die Testamentsvollstrecker, Verwalter oder Bevollmächtigte dieses Mitgliedes.

XLIII. F. S. unter früheren Akten dürfen ihr Vermögen nicht der Staatsschuldenverwaltung übergeben. Sie erhalten denselben Zinssatz, wie die Gesetze bestimmen, unter denen sie registrirt wurden.

XLV. Für Versicherungen über 100 £, resp. 30 £, resp. 20 s. ist Stempelgebühr erforderlich.

XLVI. Kassen, welche unter aufgehobenen Gesetzen registrirt wurden, sind zu allen Privilegien dieses Gesetzes berechtigt, wenn sie nicht mehr als 100 £, resp. 30 £, resp. 20 s. versichern.

XLVII. Kein Verein darf zurückgezogene Gelder wieder einlegen ohne Erlaubniss der Staatsschuldenverwaltung.

XLVIII. Wohlthätige Gesellschaften haben alle Vortheile der Registered Societies, wenn sie als solche registrirt werden.

LI. Das Gesetz soll auf ein Jahr und von da bis zum Ende der nächstfolgenden Session in Kraft sein.

VI.

Fortschritt auf dem Gebiete der Krankheits- und Mortalitätsstatistik. — Kindersterblichkeit und Begräbnisskassen. — Definitives Konsolidationsgesetz. 1850—1855.

Im vierten Kapitel wurde berichtet, dass die Odd Fellows im Jahre 1846 die Aufnahme einer allgemeinen Krankheits- und Mortalitätsstatistik beschlossen. Die Resultate derselben wurden im Jahre 1850 „fast gleichzeitig mit der Annahme des Hilfskassengesetzes“ veröffentlicht [1]).

Das Werk enthält 168 Seiten in 7 Abtheilungen. Die erste giebt eine kurze Uebersicht über die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete. Eine Tabelle von Dr. Farr, welche dieser Gelehrte auf Grund der Volkszählung von 1841 veröffentlichte, und eine von Neison werden reproduzirt, um als Vergleichungsobjekte zu dienen. Die zweite Abtheilung trägt die Ueberschrift Duration of life in the Unity. Wie stark Neison's Methode eingewirkt hat, ersehen wir daraus, dass Ratcliffe die Unterscheidung von Rural, Town and City Districts und den Gewerben seinem Werke zu Grunde legt.

In den Tabellen IV, V, VI, VII giebt der Verfasser einen Ueberblick über sein Material. Vor den Zahlen, welche ihm zu Gebote standen, verschwindet jedes Misstrauen in die Gediegenheit seiner Berechnung. — So erstreckt sich seine Berechnung in der Periode von 18—20 in den Rural Districts

---

[1]) Observations on the Rate of Mortality and Sickness existing amongst Friendly Societies: particularised for various Trades, Accusations, and Localities, with a Series of Tables, shening the Value of Annuities, Sick Gift, Assurance for Death, and Contributions to be paid equivalent thereto: calculated from the experience of the members composing the Manchester Unity of the Independent Order of Odd Fellows. By Henry Ratcliffe. Manchester 1850.

über nicht weniger als 6962, in den Town Districts über 3838, in den City Districts 1854, im Ganzen 12 634 Personen; von 21—25 über 46 716, bezüglich 29 342, 19 164, im Ganzen 95 222 Personen. Die grössten Zahlen weist die Periode vom 26.—30. Jahre auf: 68 044, 47 505, 37 584, in Summa 153 133. Von da an langsame Abnahme. Nach dem 50. geht es rasch bergab. Von 51—55 in den R.D. 3794, T.D. noch 5388, C.D. 3450, im Ganzen 12 632 Pers. Von 56—60: 1187, 2533, 1400 = 5120 Pers. Von 51—65: 469, 878, 524 = 1871 Pers. Von 66—70: 184, 321, 195 = 700. Von 71—75: 62, 81, 63 = 206. Von 76—80: 11, 31, 21 = 63. Von 81—85: 5, 12, 8 = 25. (Die Tabelle 24!) Der älteste Odd Fellow in einem R.D. war im Alter von 85 Jahren gestorben, eine Loge hatte ein Mitglied mit 86 Jahren aufzuweisen, der älteste in einem C.D. war mit 86 Jahren gestorben.

Die Tabellen, welchen diese Notizen entnommen sind, enthalten auch die Gesammtsumme der auf jede Periode entfallenden Todesfälle und Krankheitsdauer.

Die nun folgenden Tabellen VIII, IX, X, XI sind mit 100 000 Lebenden im Alter von 18 Jahren beginnende Ueberlebenstafeln für die R.D., T.D., C.D. und die drei D. zusammengenommen, unter folgenden 4 Kolumnen: Living, Dying, Mortality per Cent und Specific Intensity. Unter letzterer versteht Ratcliffe die Zahl der Personen, aus welcher jährlich eine in dem bezüglichen Alter stirbt, z. B.

18 : 100 000 — 645 — 0,6456 — 154,89 (= 100 000 : 645)
19 : 99 355 — 655 — 0,6596 — 151,60.

Wir lassen einige Auszüge aus dem begleitenden Texte folgen. Vergleicht man die Mortalitätstafel für ganz England (die Farrsche Tabelle) mit der Mortalitätstafel der Rural Districts des Ordens, so zeigt sich, dass nach jener im Alter von 18 Jahren 750 Personen sterben, hier nur 645. Bis zum Altersjahre 54 behaupten die Rural Districts günstigere Mortalitätsverhältnisse, von 54—64 werden sie ungünstiger, nach der Zeit stellt sich das frühere Verhältniss wieder her. Nach Farr stirbt die Hälfte der Bevölkerung zwischen den Altersjahren 63—64 ab (63 : 50 043, 64 : 48 063), nach Ratcliffe zwischen 65—66 (50 521, 48 350).

Neison's Mortalitätstabelle zeigt eine höhere Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung, als diejenige der Odd Fellows.

In den Town Districts ist zwar mit 18 Jahren eine grössere Sterblichkeitsziffer zu verzeichnen, als nach Farr, sie nimmt jedoch allmählich bis zum Altersjahre 27 ab, und steigt dann wieder bis zum 54. Jahre, wo sie grösser wird, bis zum 70. J., wo sich das Verhältniss wieder ändert. Wir haben zur grösseren Verdeutliehung einige Daten zu einer Tabelle zusammengestellt.

Age	In ganz England				Age	In den Town Districts der Odd Fellows			
	Living	Dying	Mortality per Cent	Specific Intensity		Living	Dying	Mortality per Cent	Specific Intensity
18	100 000	750	0,750	133,21	18	100 000	794	0,7946	125,84
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
22	96 913	806	0,832	120,11	22	96 906	729	0,7527	132,91
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
27	92 739	877	0,946	105,65	27	93 521	607	0,6495	153,96
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
35	85 318	990	1,160	86,17	35	87 907	831	0,9466	105,66
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
54	64 334	1212	1,883	53,08	54	68 931	1483	2,1516	46,47
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
70	34 901	2337	6,698	14,92	70	33 105	1913	5,7807	17,29
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
80	12 747	1783	13,994	7,14	80	14 562	1888	12,9682	7,71

Zwischen den Town Districts und ganz England herrscht die Uebereinstimmung, dass die Hälfte der Bevölkerung zwischen 63—64 abstirbt. In den City Districts stirbt die Hälfte schon vor erreichtem 62. Jahre ab. In frühem Alter ist die Sterblichkeitsziffer ausserordentlich niedrig, aber sie steigt in so überraschender Weise, dass sie schon mit 40 Jahren diejenige für ganz England übertrifft. Mit 70 Jahren tritt eine Verschiebung ein. Mit 18 Jahren ist in den C.D. der Specific Intensity 463,60 (in England 133,21), mit 28 schon 105,59 (in England 102,92), mit 40: 74,99 (in England 75,82).

Die drei Distrikte zeigen zusammengenommen bis zum Alter von 40 Jahren günstigere Mortalitätsverhältnisse, als es nach Farr in England der Fall ist. Dieses Verhältniss verschiebt sich mit 50 zu Gunsten, mit 71 zu Ungunsten der Gesammtbevölkerung.

„*Obgleich die Sterblichkeitsziffer in der frühern Lebensperiode günstig für die Unity ist, steigt sie rascher in den mittleren Lebensjahren*, so dass die Hälfte aller Lebenden in dem Alter von 63—64 abgestorben ist; dasselbe (nämlich das Absterben der Hälfte der Bevölkerung) findet in derselben Periode in der Gesammtbevölkerung statt [1]."

Diese Thatsache kann man sich auf verschiedene Weise erklären. Keine Erklärung hat zwingende Beweiskraft.

[1]) a. a. O. S. 26.

Wir gehen zur dritten Ablheilung über, welche die Ueberschrift führt: Average Amount of Sickness experienced in the Manchester Unity. Die XIII. Tabelle giebt die auf 1 Person reduzirte Krankheitsdauer für jedes Altersjahr in den drei Distrikten gesondert und für dieselben zusammen an.

In den Town Districts zeigt sich in den jugendlichen Altersperioden eine geringere Durchschnittssumme, mit dem 27. Altersjahre verändert sich dies bis zum 58., dann findet wieder eine Verschiebung zu Gunsten der Town Districts statt. In den City Districts die ähnliche Erscheinung der geringen Durchschnittssumme in der Jugendperiode, dann schnelleres Anwachsen ohne irgend eine Verschiebung.

In der folgenden Tabelle stellen wir 2 vereinfachte Tabellen Ratcliffe's zusammen, welche eine Vergleichung der Ergebnisse der Krankheitsstatistik des Ordens mit früheren Beobachtungen geben.

Alter	Ländliche Distrikte (in Wochen) Neison	Ländliche Distrikte (in Wochen) Ratcliffe	Mittelstadt Distrikte (in Wochen) Neison	Mittelstadt Distrikte (in Wochen) Ratcliffe	Grossstadt Distrikte (in Wochen) Neison	Grossstadt Distrikte (in Wochen) Ratcliffe	Die drei Distrikte zusammen (in Wochen) Neison	Die drei Distrikte zusammen (in Wochen) Ratcliffe	Hochländische Gesellschaft (in Wochen)	Ansell (in Wochen)
20	0,8387	0,5942	0,8564	0,5703	0,5659	0,5181	0,8398	0,5849	0,575	0,776
30	0,8753	0,7785	0,8794	0,8166	1,1059	0,8298	0,9107	0,8034	0,621	0,861
40	1,0677	0,9730	1,2669	1,0644	1,4663	1.2379	1.1308	1,0779	0,758	1,111
50	1,5896	1,7038	2,5559	1,7499	2,3831	2,1967	1,9603	1,8533	1,361	1,701
60	3,8531	4,2157	4,9132	3,9371	4,4973	5,3237	4,1657	4.3985	2,346	3,292
70	14,1949	9,7585	15,4995	7,7490	9,9610	12,2106	14,0391	9,5744	10,701	11,793
80	24,3545	21,6552	32,9841	17,0886	35,2065	20,1946	26.9405	19,9111		

Die Durchschnittssumme der Krankheiten vom 20—70. Jahre beträgt nach

	Ländliche Distrikte	Mittelstadt Distrikte	Grossstadt Distrikte	Im Ganzen
Neison	129,6680	160,0464	132,0586	137,8187
Ratcliffe	116,5815	106,6029	141,5002	118,8185
Ueberschuss über Ratcliffe	13,0865	53,4435	—	19,0002
Ueberschuss über Neison	—	—	9,4416	—

Zur Erklärung dieser Abweichungen bemerkt Ratcliffe, dass Neison's ländliche Arbeiter 33 %, in der Statistik der Manchester Unity dagegen nur 20 % der ländlichen Klasse ausmachen.

Auch die Lokalität übt einen grossen Einfluss aus. Der Umstand, dass die Arbeiter von Glasgow und Liverpool in den Grossstadtdistrikten einbegriffen sind, hat den obigen Ueberschuss über Neison's Tabellen hervorgebracht.

Die vierte Abtheilung ist die interessanteste von allen, weil sie einen Gedanken Neison's in grösserem Maasse als dieser zur Ausführung bringt. Sie enthält eine nach Berufen geordnete Krankheits- und Mortalitätsstatistik.

Der Mangel an Raum zwingt uns, die wichtigsten Ausführungen und zwei Tabellen Ratcliffe's in eine Tabelle zusammenzudrängen, die jedoch hoffentlich den über 24 Seiten zerstreuten Stoff übersichtlicher gestalten wird. Wir ordnen die Gewerbe nach der wahrscheinlichen Lebensdauer, nicht in alphabetischer Aufeinanderfolge an. Das Wort „wahrscheinliche Lebensdauer" fassen wir in dem ursprünglichen Sinne auf, als die Zahl der Jahre, bis zu welcher eine Generation bis zur Hälfte abgestorben ist. Wir scheiden durch fettere Linien die Klassen mit normaler wahrscheinlicher Lebensdauer von denen mit höherer und geringerer wahrscheinlicher Lebensdauer sowie die Zahlen, welche die Basis der Vergleichung bilden.

(Siehe die Tabellen auf den folgenden Seiten.)

Von besonderem Interesse ist es, Krankheitsdauer und Sterblichkeit der verschiedenen Berufe mit einander zu vergleichen. Die am wenigsten lebenskräftigen Schreiber und Schulmeister z. B. haben nur einen ganz geringen Krankheitssatz.

In den Tabellen XIV—XL macht uns Ratcliffe mit dem Material bekannt, aus welchem sich die vorhergehenden Berechnungen aufbauen. Es bedarf gar keiner Erwähnung, dass dasselbe für einige Berufe in höheren Altersperioden sehr knapp ist. Doch sind die Fälle nicht so zahlreich, wie man anzunehmen geneigt sein wird. Dass die Statistik, wie bei den Bäckern, im Alter von 51 Jahren nur 4 Personen zu verzeichnen hat, steht ganz allein da.

Die nun folgenden Tabellen XL—LXV enthalten Ueberlebens- und Lebenserwartungstabellen für die einzelnen Berufe, welche mit 100 000 Lebenden im Alter von 18 Jahren anfangen. Die Tabellen LXVI–LXXII geben die Krankheitsdauer für jedes Altersjahr in jedem einzelnen Berufe an.

In der fünften Abtheilung betritt Ratcliffe ein Gebiet, welches Farr und Neison schon vor ihm betreten hatten: die Untersuchung der Krankheits- und Sterblichkeitverhältnisse nach Ortschaften. Die beiden Grossstädte: Liverpool und

England. — Manchester Unity. — Gewerbe. —	Prozentsatz aller beobachteten Leben	Wahrscheinliche Lebensdauer	Lebenserwartung im Alter von (in Jahren)					Durchschnittliche Krankheitsdauer (in Wochen)				Wo lebend. Nur angegeben, wenn nicht über das ganze Land zerstreut. Bemerkungen.
			20	30	40	50	60	20—30	30—40	40—50	50—60	
England und Wales. .	—	63—64	39,88	33,13	26,56	20,02	13,59	—	—	—	—	—
Manchester Unity. . .	100,0	63—64	40,92	33,70	26,41	19,40	13,29	7,04	9,04	13,74	27,22	—
Zimmerleute	6,0	69—70	45,28	38,47	31,65	25,07	18,88	7,55	9,07	10,80	18,76	50 % in Lancashire, Middlesex und Yorkshire.
Ländliche Tagelöhner .	20,0	67—68	45,32	37,71	29,91	22,18	15,82	7,50	10,13	14,14	23,78	Sie bilden 20 % ihres Bezirkes.
Weber.	3,0	65—66	41,92	35,55	28,53	22,01	15,61	7,59	10,57	13,93	31,36	70 % in Lancashire und Yorkshire.
Schuhmacher.	3,9		40,87	33,99	26,23	19,04	13,05	7,87	8,02	12,01	22,44	—
Dienstboten	2,61	63—64 (normal)	42,03	34,30	27,32	20,77	14,81	5,42	7,57	10,46	22,48	Hierzu gehören auch Kellner etc.
Bäcker	0,98		41,92	34,05	26,58	20,09	14,12	5,25	7,08	15,11	27,25	—
Metzger	1,2		41,60	33,49	26,33	20,32	14,89	4,68	5,42	10,51	17,52	—
Schneider	3,4		39,40	32,51	25,34	18,31	10,23	7,02	9,68	12,06	19,74	—
Hutmacher	0,58		38,91	34,29	27,93	19,87	12,89	5,76	7,94	15,77	32,09	50 % in Lancashire und Middlesex.
Stellmacher	0,74	62—63	40,97	33,87	27,54	19,41	12,84	7,78	9,46	8,00	9,44	—
Mühlenbauer	0,39		40,32	33,38	27,37	19,60	13,69	6,34	8,21	13,32	14,63	50 % in Lancashire, Yorkshire und Schottland.
Städtische Tagelöhner.	12,0		40,87	33,65	26,27	19,07	13,33	7,83	10,78	14,91	27,14	12 % ihrer Bezirke.

England. — Manchester Unity. — Gewerbe.	Prozentsatz aller beobachteten Leben	Wahrscheinliche Lebensdauer	Lebenserwartung im Alter von (in Jahren) 20	30	40	50	60	Durchschnittliche Krankheitsdauer (in Wochen) 20—30	30—40	40—50	50—60	Wo lebend. Nur angegeben, wenn nicht über das ganze Land zerstreut. Bemerkungen.
Säger	0,66	61—62	40,02	33,06	26,05	18,04	13,11	7,08	11,05	14,21	13,24	—
Färber	0,54		39,89	32,60	24,73	18,20	13,40	5,30	8,74	14,75	31,12	70 % in Lancashire und Yorkshire.
Grubenarbeiter	4,93	60—61	38,22	31,65	24,28	17,82	12,27	11,22	15,62	25,57	43,28	—
Maurer	1,8		37,70	29,66	22,22	14,78	8,44	6,86	8,85	12,84	29,96	Hierzu auch Stuckaturarbeiter u. Dachdecker.
Arbeiter in Baumwollenfabriken	2,17		38,09	30,45	22,61	15,55	10,61	5,62	7,24	12,05	28,33	—
Klempner	1,89	59—60	38,13	31,59	24,67	18,24	12,67	7,48	8,67	17,71	33,72	auch Glaser u. Anstreicher.
Küfer	0,35		38,62	31,17	24,23	18,22	13,23	6,91	10,61	18,80	34,33	—
Spinner	1,82		39,04	32,42	24,32	16,62	12,21	6,76	9,47	18,44	35,49	Hauptsächlich in Chester, Derby, Lancashire und Yorkshire.
Schmiede	3,8	58—59	37,96	30,34	23,52	18,11	13,02	7,86	8,56	13,26	24,99	50 % in Lancashire, Middlesex und Yorkshire.
Wollkämmer	0,68		38,56	33,73	25,96	17,64	13,22	10,75	9,42	16,92	31,64	83 % in Yorkshire.
Steinmetzen	2,96	57—58	38,19	30,41	24,16	18,15	14,79	7,60	11,29	16,43	40,16	—
Töpfer	0,41	56—57	36,59	30,51	23,80	18,74	13,71	8,68	12,23	24,34	44,02	50 % in Staffordshire.
Drucker, Setzer	0,78	55—56	36,66	28,86	20,55	14,67	12,04	5,30	7,81	16,47	31,98	Meistens in Grossstädten.
Schreiber, Schulmeister	1,4	54—55	34,99	27,77	20,61	14,18	12,11	4,14	6,53	11,11	13,88	—

Glasgow zeigen die grösste Sterblichkeit und eine wahrscheinliche Lebensdauer von nur 50—51 bezüglich 52—3, also eine geringere als die der Schreiber und Schullehrer und eine um 11 resp. 9 Jahre geringere als die der Grossstädte überhaupt.

Daran reihen sich Süd-London mit einer wahrscheinlichen Lebensdauer von 55—56, Sheffield mit 57—58, Nord-London mit 58—59. In den letztgenannten Orten stimmt die Sterbeziffer bis in das Mittelalter hinein mit derjenigen der City Districts überein. Dann erst setzt eine viel höhere Sterblichkeit ein. In der Reihe erscheint nun Schottland mit 59—60. Nach Neison betrug die wahrscheinliche Lebensdauer 65—66. Ratcliffe erklärt die Verschiedenheit aus dem Umstande, dass in der Statistik der Manchester Unity Glasgow 22 % sämmtlicher Leben ausmache. Auf gleicher Stufe mit Schottland steht Birmingham. Oldham zeigt normale (City D.) Verhältnisse. Rochdale, Bradford, Wales, die Mittel- und Grossstadt-Distrikte von Lancashire weisen eine günstigere Mortalität auf: 62—63. Ja, die Mittelstadt-Distrikte von Lancashire erheben sich über die Durchschnittsrate der Town Districts. Bolton, Leeds und die ländlichen Distrikte von Yorkshire zeigen eine wahrscheinliche Lebensdauer von 63—64. In den ländlichen Distrikten von Northampton ist die wahrscheinliche Lebensdauer 66—67.

So zeigt sich also in den Districten der Manchester Unity ein Unterschied in der wahrscheinlichen Lebensdauer von nicht weniger als 16 Jahren! Die Gewerbe (Zimmerleute — Schreiber) wiesen 15 Jahre auf!

Die Krankheitsstatistik ist nicht weniger lehrreich. Glasgow, Liverpool, Bristol und Sheffield zeigen eine höhere Krankheitsziffer in jeder Periode, während dieselbe nach Perioden in den andern Städten wechselt, wie aus folgenden Notizen zu ersehen ist, in welchen die Städte nach der Durchschnittssumme der Krankheitsdauer auf einander folgen.

Im Alter von 20—30 haben die Mitglieder der Städte Leeds, Stockport, der Mittel- und Grossstadtdistrikte von Lancashire, Bolton, Rochdale, Bury, Nord-London, Oldham günstigere Verhältnisse als die normalen in den City Districts; in Süd-London, Birmingham, Bradford, Bristol, Liverpool, Glasgow und Sheffield ungünstigere. Von 30—40 haben Bolton, Oldham, die City-Distrikte von Lancashire, Süd-London, Nord-London eine geringere Durchschnittssumme aufzuweisen, und Bradford, Sheffield, Bury, Rochdale, Bristol, Stockport, Liverpool und Glasgow eine höhere als die normale. Von 40—50 ist die Krankheitsziffer in Rochdale, Stockport, den Grossstadtdistrikten von Lancashire, Bradford, Oldham, Süd-London und Nord-London geringer, und in Leeds, Bury, Bolton, Liverpool, Bristol, Sheffield und Glasgow grösser als die normale. Von 50—60 stehen Rochdale, Bradford, Bury, Leeds und die Gross-

stadtdistricte von Lancashire über dem Durchschnitt, Bolton, Nord-London, Oldham, Sheffield und Stockport unter demselben. Ueber die in den letzten Perioden nicht genannten Orte liegen nicht hinreichende Daten vor.

Die beiden letzten Abtheilungen unter der Ueberschrift ‚Value of Annuities, Sick Gift, Assurance at Death, and Contributions payable for the Same' und ‚Valuation of Assets and Liabilities' übergehen wir, da sie nichts Neues bieten. —

Eine erstaunliche Masse von interessanten Thatsachen, welche Ratcliffe's Werk enthält! Um so erstaunlicher, als hier Arbeiter aus eigener Initiative schufen, was bisher gelehrte Gesellschaften und der Staat nicht zu thun vermocht hatten. Aber es ist die Frage, ob eine andere Arbeiterschicht, die nicht so consequent die ganze Verwaltung ihrer Angelegenheit in die Hand der Tüchtigsten legt, die Aufgabe hätte bewältigen können, und ob die Manchester Unity im Stande dazu gewesen wäre, wenn sie nicht einen Mann wie Ratcliffe besessen hätte [1]). Er leitete die Untersuchung nicht bloss, er rechnete mit unversiegbarer Ausdauer mit seinen Gehilfen. Es scheint, dass er den originalsten Theil seines Werkes, die Statistik nach Gewerben, ohne jede Hilfe bearbeitet hat. Spry theilt mit, dass dieselbe allein ihn 15—17 Stunden täglich beschäftigt habe. Diese Mitwirkung des Leiters an dem rein mechanischen Geschäfte und der Umstand, dass die Männer, welche das Material lieferten, die Sekretäre der Logen und Distrikte, pflichteifrige und von der Wichtigkeit des Unternehmens überzeugte Männer waren, sichert der Arbeit einen Werth, welchen manche statistische Werke nicht besitzen.

Wir haben den Inhalt des Werkes etwas eingehender ausgezogen, sowohl wegen des grossen Werthes desselben, als auch um die Schwierigkeiten verständlich zu machen, welche einem Arbeiterversicherungswesen entgegenstehen. Können wir in absehbarer Zeit hoffen, da sich Lokal- und Gewerbeeinflüsse in so mannichfacher Weise durchkreuzen, die Beiträge der Mitglieder in gerechter Weise zu fixiren? Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass Kassen, welche nur Mitglieder derselben Gewerbe aufnehmen, die am wenigsten ungerechte Aufbringung der Beiträge ermöglichen. Man nähert sich dem Ideal am meisten, wenn man lokale Kassen für jedes Gewerbe schafft. Doch würde die Errichtung derselben für alle Gewerbe an den meisten Orten an der geringen Mitgliederzahl scheitern, oder die errichteten würden bankerott werden. Es wäre also nothwendig, Gewerbegenossen aus andern Orten an sich zu

[1]) Der Orden legte sich ein grosses Opfer auf. In dem ähnlichen Werke vom Jahre 1862 werden die Kosten desselben auf 3500 £ berechnet. Das eben besprochene muss grössere Kosten verursacht haben. — Das A. M. C. erkannte R. eine Belohnung von 50 £ zu. Spry, 114.

ziehen, in diesem Falle würden Lokaleinflüsse die Berechnungen stören, oder man müsste andere Gewerbe aufnehmen, damit wäre die richtige Form der Gewerbekasse vernichtet. Das Ideal lässt sich also nur auf dem platten Lande, in bedeutenden Fabrikdistrikten und in Grossstädten verwirklichen.

Woher will man weiter die nöthigen Daten für alle Gewerbe nehmen? Auch die Resultate der Statistik der Manchester Unity haben Bedeutung nur für diese, und nur für kurze Perioden. Jenes wird aus der Abweichung der Statistik von Ratcliffe und Neison bewiesen, dies allein durch die bis jetzt alle zehn Jahre wiederholte Statistik des Ordens. Die Gewerbe müssten also periodisch eine lokale Statistik aufnehmen lassen. Jede werthvolle Statistik erfordert bedeutende Kosten. Je zahlreicher die Kassen, um so grösser die Kosten, die von den Mitgliedern getragen werden müssen und so die Versicherung vertheuern. Mit gerechten Prämien möchte man pekuniär schlechter fahren, als mit ungerechten.

Wir sind dabei von der Unterstellung ausgegangen, dass eine werthvolle lokale Statistik für jedes Gewerbe überhaupt möglich sei. Dieselbe ist aber jedenfalls unrichtig.

Weiter ergiebt sich die grosse Schwierigkeit, kleinen lokalen Kassen, bei der heutigen Vermischung der Bevölkerung ihre finanzielle Sicherheit zu gewährleisten, auch wenn nicht, wie fast durchgehends, die Verwaltung in den Händen ungebildeter, dazu nicht selten pflichtvergessener Leute liegt und wenn dieselbe auch bei guter Leitung allzuhäufig sehr theuer ist.

Je grösser die Kasse ist, um so mehr gleichen sich die Verschiedenheiten aus, abgesehen davon, dass eine gute und billigere Verwaltung nun wahrscheinlicher wird. Vollständig sicher wird sie erst, wenn sie sich über das ganze Land erstreckt und die Resultate periodischer, die Altersklassen unterscheidender Aufnahmen den Prämienberechnungen zu Grunde gelegt wird. Das letzte Element aller Unsicherheit aber wird erst dann entfernt, wenn alle Diejenigen, über welche Erfahrungen gesammelt worden sind, auch in die eine Kasse eintreten. Wir erinnern an Ansell's Ausführungen im vorigen Kapitel.

Eine allgemeine Zwangskasse mit nach Altersstufen graduirten Prämien ist also das zweite Ideal, welches aus unseren Betrachtungen entspringt. Das erste — die lokale Gewerbekasse — lässt nur eine seltene Durchführung zu. Das zweite, die allgemeine Zwangskasse, lässt sich nicht in allen Versicherungszweigen durchführen. Die Durchführung der Krankenversicherung wird der Kontrolle wegen immer eine Mehrzahl von Kassen erfordern. Dass dieselben klein sein müssten, wie wir verschiedene Aktuare versichern hörten, ist nicht richtig. Es giebt grosse Kassen in England mit wirksamer Kontrolle. Die allgemeine Zwangskasse empfiehlt sich dagegen für alle

andern Versicherungszweige als die sicherste und unter den gegebenen Verhältnissen billigste.

Einen Schritt nach diesem Ziele hin ermöglicht eine Statistik, welche wir jetzt besprechen wollen.

Bald nach der Vollendung des vorher besprochenen Werkes liefen die fünfjährigen Berichte der Hilfskassen ein, welche bisher, wie bekannt, nur einmal und zwar von Neison verarbeitet worden waren. Diesmal wurden sie benutzt. Ein „Abstract of Returns respecting Friendly Societies in England and Wales, during the Five Years ending the 31st of December 1850“ wurde dem Parlamente vorgelegt[1]).

Der Registrar bemerkt in der Einleitung, dass von 1828—1847 10,433 Kassen registrirt worden seien. Vom 8. Juli 1847—23. November 1852 seien in England und Wales (England: 9,497; Wales: 936) 5520 Vereine eingeschrieben worden, die Zahl aller seit 1828 registrirten Gesellschaften betrage also ungefähr 16000. Nehmen wir die im 3. Kapitel enthaltene Statistik zu Hülfe — welche der Register nicht erwähnt —, so werden wir uns nicht weit von der Wahrheit entfernen, wenn wir die Gesammtsumme der seit 1793 eingeschriebenen Friendly Societies auf 26000 veranschlagen. Doch erhielt er Berichte von nur 4291 Vereinen. Hiervon war ein grosser Theil sehr unvollkommen. Der Auszug unterscheidet ‚Perfect‘ und ‚Imperfect Returns‘. Nur etwa 3000 konnten zu weiteren Berechnungen benutzt werden. Die Anzahl der Mitglieder in den genannten Kassen betrug 781 722. In dem, dem 8. Juli vorangehenden Jahre hatten die Kassen 693 751 £ eingenommen und in derselben Zeit 518 678 £ an Unterstützungen bezahlt.

Aus den Berichten, welche nur wenige Schlüsse auf den Gesammtzustand des Hilfskassenwesens gestatten, heben wir einige Notizen heraus.

In Lancashire hatten 620 eingeschriebene Hilfskassen 293 Berichte eingeschickt. Die Mitgliederangabe betrug 258095, die jährlichen Einnahmen 71 200 £. In London, wo unter 268 registrirten Vereinen 95 berichtet hatten, betrug die Mitgliederanzahl 22297, die jährlichen Beiträge fast das Doppelte, 132 745 £. Bedenkt man nun, dass die Mitgliederanzahl der Londoner Kassen kaum ein Zehntel der ersteren betrug, so wären die Prämiensätze im Durchschnitt fast 20 mal so hoch gewesen. Die höchste Zahl eingeschriebener Hilfskassen und den geringsten Prozentsatz von Berichten hatte Middlesex aufzuweisen: 1301 gegen 317. An Anzahl der eingeschriebenen Hilfskassen folgen Lancashire mit 620, Yorkshire mit 454, Staffordshire mit 445, Devonshire mit 362, Monmouthshire mit 356, Warwickshire mit 336, Surrey mit 324, Kent mit 313,

[1]) Accounts and Papers. 1852—53. Vol. C.

Hampshire mit 301. Die geringsten Zahlen weisen auf Herefordshire mit 45, Cumberland mit 30, Rutlandshire 11 und Westmoreland 3. Die grösste Anzahl von Berichten hatte Middlesex (317) eingesandt, dann folgen Lancashire mit 293, Staffordshire mit 201, Yorkshire und Devonshire je mit 193, Kent mit 190, Hampshire mit 149, Norfolk mit 121. Die absolut geringste Anzahl aus Herfordshire mit 18, Cumberland 16, Rutlandshire mit 7 und Westmoreland mit 3 (Westmoreland 100 %). Die höchste Mitgliederzahl wies Lancashire auf: 258 095. Ein ungeheuerer Sprung, ehe wir bei Yorkshire mit 63 315 Mitgliedern anlangen, nun folgen Middlesex mit 43 380, Devonshire mit 29 768, Staffordshire mit 27 639, Hampshire mit 24 760, London mit 22 297, Cheshire mit 17 800, Essex mit 16 459, Warwickshire mit 16 381, Surrey mit 15 475. Die geringsten Mitgliederzahlen weisen die Grafschaften mit der geringsten Kassenanzahl auf. Wir bemerkten schon, dass London allen an Höhe der Jahresbeiträge voransteht: 132 745 £. Nun folgen Lancashire mit 71 200 £, Middlesex mit 62 421 £, Yorkshire mit 52 374 £, Devonshire mit 34 457 £, Kent mit 27 857 £, Suffolk mit 27 313 £, Staffordshire mit 25 291 £. Eine ganz andere Aufeinanderfolge zeigen die Grafschaften, wenn wir sie nach der Gesammtsumme der gezahlten Unterstützung anordnen. Voran steht Lancashire mit 66 869 £. Es folgen London mit 54 067 £, Middlesex mit 44 632 £, Yorkshire mit 37 077 £, Devonshire mit 29 521 £, Kent mit 24 304 £, Suffolk mit 20 929 £, Staffordshire mit 20 578 £ Drei Grafschaften wiesen für Unterstützungen einen grösseren Betrag, als für Jahresprämien auf: Herefordshire 992 £ gegen 686, Leicestershire mit 4563 £ gegen 4552, Westmoreland 226 £ gegen 195.

In Wales enthielt Glamorganshire 248, also mehr als ein Viertel aller Kassen dieses Fürstenthumes. Es folgen Breconshire mit 147, Denbigshire mit 91, Cardiganshire und Carmarthenshire mit je 76, Pembrokeshire mit 69, Montgomeryshire mit 57. Die geringste Zahl wies Radnorshire, nämlich 11 auf. Nach der Zahl der Berichte folgen die Grafschaften aufeinander: Glamorganshire mit 95, Denbigshire mit 51, Breconshire mit 49, Carmarthenshire mit 28, Cardiganshire mit 26. An letzter Stelle steht Montgomeryshire. Keine einzige seiner 57 registrirten Kassen hatte einen Bericht eingesandt. An Zahl der Mitglieder steht Glamorganshire mit 9097 voran. Dann folgen Denbigshire mit 8245, Breconshire mit 4907, Carnarvonshire mit 3595 und Flintshire mit 3382. Die absolut höchsten Jahresbeiträge weisen die Kassen von Glamorganshire auf: 7141 £. Dann folgen Denbigshire mit 6442 £, Breconshire mit 5079 £, Carnarvonshire mit 2479 £ und Flintshire mit 2255 £. Die Höhe der Unterstützungen weist Denbigshire mit 6497 £ den ersten Platz an; es folgen Glamorganshire mit

6231 £, Breconshire mit 3838 £, Pembrokeshire mit 2393 £. In Denbigshire und in Radnorshire (345 £ — 323) übertrafen die Unterstützungssummen die Beiträge.

Diese Notizen werden genügen, um einen Ueberblick über die Verschiedenheit der einzelnen Kassen von Grossbritannien und Wales zu gewähren.

Zu den Berichten bemerkt der Registrar, dass die Gesammtsumme der Krankheitsdauer nicht angegeben werden könne. Nur die Zeit sei angegeben, für welche man Krankengeld verlangt habe, weiter die Dauer der Krankheit solcher Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande waren, und für solche Krankheiten, für welche statutenmässig Krankengeld bewilligt werde. Müsste also aus diesen Gründen der Gesammtsumme ein Prozentsatz addirt werden, so erheischt der Betrug mancher Mitglieder einen Abzug.

Das Wort ‚Superannuation‘ bezeichne in den Hilfskassen so verschiedene Zustände (Unfähigkeit zur Arbeit aus Altersschwäche, Krankheit, welche eine in den Statuten bestimmte Zeit überschreite, über welche hinaus ein geringerer Krankengeldsatz bewilligt werde, Erreichung eines festgesetzten Alters ohne Rücksicht auf Rüstigkeit), dass die Daten hierüber in dem Abstract nicht verwerthet worden seien.

Auch habe sich herausgestellt, dass viele Kassen ihr Vermögen in gesetzlich verbotener Weise angelegt hätten.

Der Bericht ist nach Grafschaften geordnet, und giebt für jede einzelne Kasse das Datum der Gründung an, das Alter, in welchem der Eintritt gestattet ist, die Krankheitsdauer für jedes der 5 Jahre, die Zahl der Mitglieder Ende 1850, das Vermögen nach 5 Arten der Anlegung, den Betrag der jährlichen Beiträge, die fünfjährigen Einnahmen aus andern Quellen, die Auslagen für Verwaltung mit einer besonderen Spalte für das Gehalt der Beamten.

Die Berichte wurden Ende 1852 Alexander Glen Finlaison, dem Aktuar der Staatsschuldenverwaltung, zur Berechnung von Prämientafeln übergeben, nachdem das Ministerium sich zur Ausführung dieses Werkes auf Staatskosten entschieden hatte. Tidd Pratt war zuerst mit dem Institute of Actuaries in Unterhandlung getreten, das Ministerium hatte aber geglaubt die Arbeit einem Staatsbeamten, der in Beziehungen zu den Hilfskassen stände, übertragen zu müssen. Finlaison veröffentlichte den ersten Theil seines Berichtes schon unter dem 1. August 1853 unter dem Titel „Copy of a Report and Tables, prepared under the Directions of the Lords of the Treasury, by the Actuary of the National Debt Office, on the Subject of Sickness and Mortality among the Members of Friendly Societies, as shown by the Quinquennial Returns, to the 31st day of December

1850, received by the Registrar of Friendly Societies in England, under the Provisions of the Act 9 and 10 Vict. 27.“ [1])

Finlaison giebt in der Einleitung einen sehr anziehenden Bericht über sein Verfahren, aus dem wir nur anführen wollen, dass er die ‚Perfect Returns‘ noch einmal sichtete. Es zeigte sich nun, dass sich die Untersuchung über fast 300 000 Fälle erstreckte. Die Fragebogen hatten Antworten über folgende Punkte verlangt:

1. Anfangsbuchstaben des Mitgliedes.
2. Sein Gewerbe.
3. Alter beim Eintritt.
4. Datum des Eintrittes.
5. Die Zeit (Wochen und Tage), in welcher es Krankengeld empfangen hatte.
6. Datum der Ueberweisung in die ‚Superannuation‘ Klasse.
7. Datum des Todes.
8. Datum der Ausschliessung.
9. Datum des Austrittes.
10. Bezeichnung der Krankheit, an welcher es gestorben.
11. Wohnort beim Tode. Es wurde hinzugefügt
12. eine Spalte für Bemerkungen.

Finlaison geht in seiner Untersuchung davon aus, dass folgende Agentien den Grad körperlicher Kraft bestimmen: 1. Nahrung, Wärme, Luft, 2. Klima, 3. Dichtigkeit des Zusammenlebens, 4. Beschäftigung des Menschen. Wenn der hervorragende Statistiker nach diesen Prinzipien eine Untersuchung durchführen wollte, so war also vor Allem nöthig, zu gleicher Zeit eine Statistik der Nahrung, Kleidung und Feuerung oder mindestens eine Lohnstatistik zu entwerfen und mit ihren Resultaten diejenigen der Krankheits- und Mortalitätsstatistik zu vergleichen. Die Nothwendigkeit einer solchen drängt sich um so mehr auf, als er bei der Beschäftigung des Menschen hauptsächlich, wie wir bald sehen werden, auf die Menge der verbrauchten Kraft (the degree of force called out) Gewicht legt. In diesem Falle ist doch die nächste Frage: In welcher Weise wird die Kraft wieder hergestellt? Weiter leuchtet ein, dass Ruhe und Erholung neben Nahrung und Wärme sehr wesentliche Faktoren sind. Ausserdem ist zu bemerken, dass wenn Finlaison die Dichtigkeit des Zusammenlebens einer Bevölkerung betont, der von Neison gemachte Unterschied von ländlichen Mittelstadt- und Grossindustriedistrikten nicht genügt, den er doch mit geringen Veränderungen adoptirt. Man kann jener Dreitheilung einen Werth beilegen, ohne dass man in die Definition dieses Begriffes auch das Element der „assemblage

---

[1]) Accounts and Papers. 1852—53. Vol. C.

of inhabitants under a certain proportion of roofs" einführt. In manchen Kleinstädten und Dörfern leben die Menschen in ebenso schlecht ventilirten Räumen als in einer Grossstadt, aber die Ruhe, die grössere Leichtigkeit, das Freie zu erreichen, der Fortfall aufregender Vergnügungen erhalten sie gesünder, als viele Grossstädter. Finlaison betrachtet als Grossstädte diejenigen mit 65 000 Einwohnern, als Mittelstädte solche mit 3 — 65 000 Einwohnern, als ländliche Distrikte diejenigen, welche weniger als 3000 haben.

Wir wenden uns zu einer kurzen Inhaltsangabe. Der originellste und werthvollste Zug der Untersuchung ist die Unterscheidung von Krankheitsfall und Krankheitsdauer. Finlaison hat den Beweis zu führen gesucht, dass im Ganzen und Grossen beide im umgekehrten Verhältniss zu einander stehen.

Der erste Theil der Untersuchung beschäftigt sich mit männlichen Leben ohne irgend einen Unterschied. Unter 792 980 Personen wurden 198 152 als krank aufgeführt, also 24,99 %. Die durchschnittliche Krankheitsdauer, auf alle Personen vertheilt, betrug 10,1155 Tage, der Kranken 40,4809. Die Sterblichkeitsrate war 1,26 %, die Ausschliessungsziffer nicht weniger als 3 %[1]). Die Krankheitsdauer nimmt nur in grossen Perioden zu; von 20—35 sind die Unterschiede unwesentlich.

Der zweite Theil enthält eine nach geographischen Bezirken geordnete Statistik. Er theilt England und Wales in folgende 8 Provinzen ein: 1. eine nördliche (Bergbau, billige Feuerung), 2. eine industrielle (West Riding von Yorkshire, Lancaster, Chester, Derby, Nottingham, Stafford, Warwick and Worcester mit dichter Bevölkerung, nicht so schwerer Arbeit als im Norden, aber verdorbener Luft, hohem Prozentsatz von jugendlicher Arbeit etc.), 3. eine südwestliche (Seeluft), 4. eine südöstliche (Beziehungen zum Kontinent, Handel, Fischerei), 5. eine östliche (feucht, morastig), 6. eine mittlere (Leicester Rutland, Huntingdon, Northampton, Oxford, Buckingham, Bedford und Hertford — gesund, hauptsächlich Ackerbaubevölke-

---

[1]) Aus dem Berichte des schottischen Registrars heben wir aus vielen Beispielen zu diesem Punkte nur 2 hervor. Die Aberdeen Mutual Assurance hatte in einem Jahre durch Austritt und Exclusion 78 Mitglieder verloren, es blieben 196, die Western Friendly Society 47, es blieben 399. (Report and Abstracts of the Registrar of Fr. S. in Scotland etc. A. a. P. Vol. CI. 1852 53.) Der Bericht des irischen Registrars für 1854 erstreckt sich über 39 Gesellschaften und 2796 Mitglieder. Die Gesammtzahl der Ausgeschlossenen oder Ausgestossenen betrug 352. In einer Gesellschaft 64! Die höchste Proportion war 28 : 281! (Abstract and Report of the R. of F. S. in Ireland etc. A. a. P. Vol. LVIII. 1854.) Der Bericht desselben für 1852 wies unter 918 Mitgliedern 106 Ausgetretene und Ausgeschlossene auf. (A. a. P. Vol. XLVII. S. 405.)

rung), 7. Wales und Shropshire, Hereford, Monmouth (einfache Arbeit, mässige Bevölkerung), 8. der hauptstädtische Bezirk.

In den fünf Jahren 1846, 1847, 1848, 1849, 1850 fiel das Krankheitsmaximum auf die Jahre 1849 und 1850. Die grössere Heftigkeit zeigte sich im Jahre 1849 im nördlichen, industriellen, mittleren, hauptstädtischen Bezirke und in Wales, im folgenden in den drei übrigen. Die Krankheitsfälle erreichten ihr Maximum im ersteren, die Krankheitsdauer im letzteren. Nachstehende Tabelle ist aus Tabellen Finlaison's zusammengestellt.

Provinzen	Unter 100 „freien" Mitgliedern sind Krankheitsfälle	Durchschnittliche Krankheitsdauer der Kranken in Tagen	Sterblichkeitsziffer
	%		%
1. Mittlere	29,29	36,37	1,02
2. Südwestliche . . .	27,77	39,65	1,22
3. Oestliche	26,41 ↑	37,39 ↓	↓ 1,07
4. Südöstliche	25,96	37,22	1,08
5. Hauptstädtische . .	25,32	37,34	1,63
6. Industrielle	22,34	45,02	1,38
7. Wallisische	22,14	45,73	1,24
8. Nördliche	19,89	50,38	1,76

Danach ist die Zahl der Krankheitsfälle am höchsten in einem Ackerbaudistrikte, die Krankheitsdauer am längsten und die Sterblichkeit am höchsten in einem Bergbaudistrikte. Ueberhaupt sind die Krankheitsfälle am zahlreichsten in den Ackerbaudistrikten.

Finlaison stellt sich die Frage, ob nicht die engeren Beziehungen des ländlichen Tagelöhners zu den Spitzen der Pfarrei, der geringere Unterschied zwischen Unterstützung und Lohn auf dem Lande und der höhere Kohlenpreis diese Erscheinung erklären.

Finlaison geht nun zu einer Statistik nach ländlichen Mittelstadt- und Grossstadtbezirken über. Die wichtigsten Notizen stellen wir zu einer Tabelle zusammen:

Im Alter von	Unter je 100 Personen sind krank in den			Auf jede Person entfällt eine Krankheitsdauer in Tagen			Auf jede kranke Person entfällt in Tagen			Sterblichkeits- und Ausschliessungsziffer per Cent.					
	Grossstadt Bezirken	Mittelstadt Bezirken	Ländl. Bezirken	Grossstadt Bezirken	Mittelstadt Bezirken	Ländl. Bezirken	Grossstadt Bezirken	Mittelstadt Bezirken	Ländl. Bezirken	Grossstadt Bezirken		Mittelstadt Bezirken		Ländl. Bezirken	
										S.	A.	S.	A.	S.	A.
20	26,94	25,22	27,08	6,80	6.90	6,88	25,66	27,34	25,42	1,07		0,93		0,66	
30	22,41	21,79	23,03	6,45	6,75	7,10	28,77	30.96	30,83	0,97		0,78		0,72	
40	23,84	22,43	23,60	8,02	8.22	8,26	33,64	36,63	35,00	1,63		1,08		0,85	
50	27,04	26,10	25,69	11,63	12,12	11 06	43,03	46,45	43,07	1,82	5,12	1,71	2,94	1,29	1,11
60	30,59	33,10	29,82	17,24	20,07	18,20	56,34	60,63	61,03	3,35		2,84		2,27	
70	41,06	42,34	41,29	34,57	44,97	44,90	84,20	106,22	108,74	4,94		6,40		5,14	

Im Ganzen, meint Finlaison, wäre kein Krankheitsgesetz so deutlich ausgesprochen, dass sich eine Verschiedenheit in den Prämiensätzen für die drei Bezirke empfehle. Ratcliffe und Neison kommen zu ganz anderen Resultaten. Wir stellen einige Notizen aus dem Werke des Ersteren daneben (in Wochen, Tage und Stunden ausgelassen):

Krankheitsdauer in der Manchester Unity in folgenden

Perioden	Ländlichen Bezirken	Mittelstadt Bezirken	Grossstadt Bezirken
20—30	7	7	6
30—40	8	9	9
40—50	12	13	16
50—60	24	25	32
60—70	64	51	75
70—80	110	132	166

Der folgende Theil ist einer Untersuchung über den Einfluss der Beschäftigung auf Krankheit und Mortalität gewidmet. Derselbe ist entschieden ein Rückschritt hinter die Untersuchungen Neison's und Ratcliffe's. Finlaison geht anscheinend von der früher erwähnten Ansicht aus, dass nur wenige Klassen erwerbsthätiger Personen eine Ausnahmestellung bedingen, welches doch eben erst zu beweisen wäre. Diese scheidet er aus und behandelt sie für sich. Es sind: Seeleute, Anstreicher, Polizisten, Eisenbahnbeamte, Grubenarbeiter auf Kohlenzechen, andere Grubenarbeiter und Frauen.

Alle anderen theilt er in 4 Gruppen ein: 1) Arbeiter, die schwere Arbeit verrichten und dem Wetter ausgesetzt sind,

2) Arbeiter, welche schwere Arbeit verrichten und der Witterung nicht ausgesetzt sind, 3) Arbeiter, welche leichte Arbeit verrichten und dem Wetter ausgesetzt sind, und 4) Arbeiter, welche leichte Arbeit verrichten und dem Wetter nicht ausgesetzt sind.

Wir stellen einige seiner Tabellen zu einer einzigen zusammen:

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Wetterausgesetzte leichte Arbeit hat bis zum 40. Jahr mehr Krankheitsfälle aufzuweisen, als dem Wetter nicht ausgesetzte Arbeit, nach diesem Alter tritt die umgekehrte Erscheinung ein; bei der schweren Arbeit ist auf Seiten der wetterausgesetzten fast überall eine höhere Krankheitsziffer zu verzeichnen. Wetterausgesetzte leichte Arbeit hat in allen Perioden eine geringere Krankheitsdauer aufzuweisen, als vor dem Wetter geschützte Arbeit. Bei der schweren Arbeit fällt der wetterausgesetzten auch die längere Krankheitsdauer zu. Es bestätigt sich also das Gesetz über das Verhältniss von Krankheitsfall und Krankheitsdauer durchaus nicht. In der Krankheitsdauer der Kranken und in der Sterblichkeitsziffer ist gar kein Gesetz zu bemerken.

Diese ganze Untersuchung ist in der That ganz unfruchtbar. Dort, wo sich etwas wie ein Gesetz herauszubilden scheint, warnt Finlaison selbst davor, dem Wetter einen Einfluss zuzuschreiben: But the result of exposure to weather is not to be conclusively inferred therefrom by any means, as it would appear in the case of Heavy Labour to be an ingredient materially aggravating the quantum of sickness attaching to this ruder class of occupation[1]. Wir möchten übrigens wissen, wer diese Unklugheit zu begehen im Stande wäre, und fragen, warum Finlaison diese Untersuchung überhaupt anstellte, da er wohl weiss, dass aus dem Einflusse des Wetters keine Schlüsse zu ziehen sind.

Man wird vielleicht erwidern, dass Finlaison eine Untersuchung über den Einfluss der Beschäftigung und des Wetters habe anstellen wollen, und dass es dabei nicht auf das Resultat ankomme. Wenn er bewiesen habe, dass das Wetter einflusslos sei, so habe er genug bewiesen. Dieser Einwurf ist wohlbegründet, aber in diesem Falle erhebt sich die Frage: Warum hat er seine Untersuchungen nicht ebenfalls auf den Einfluss der Beschäftigung ausgedehnt? Warum nahm er es denn von vornherein als erwiesen an, dass nur gewisse Berufe eine Ausnahmestellung haben? Es wäre doch werthvoll gewesen, wenn er diese Behauptung ebenfalls induktiv dargethan hätte. Die Resultatlosigkeit wäre gleichfalls ein gutes Resultat gewesen.

[1]) S. XVIII.

Alter	Von 100 Personen sind krank bei				Die Krankheitsdauer beträgt in Tagen auf jede Person bei				Auf jede kranke Person entfällt eine Krankheitsdauer von (in Tagen) bei				Mortalitätsziffer bei			
	Leichter Arbeit		Schwerer Arbeit		Leichter Arbeit		Schwerer Arbeit		Leichter Arbeit		Schwerer Arbeit		Leichter Arbeit		Schwerer Arbeit	
	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt
20	22,70	23,71	26,47	28,69	6,48	6,00	6,71	7,16	28,53	25,30	25,37	24,97	0,79	0,48	0,79	0,72
25	19,90	21,04	25,10	26,47	6,00	5,78	6,82	7,45	30,16	27,47	27,19	28,15	—	—	—	—
30	18,51	19,64	23,45	25,74	6,01	5,85	7,06	7,69	32,43	29,80	30,09	29,89	0,79	0,91	0,83	0,72
35	18,49	19,02	24,00	25,64	6,20	5,84	7,45	8,04	33,50	30,70	31,04	31,37	—	—	—	—
40	19,40	19,88	24,34	27,01	7,13	7,29	8,03	9,40	36,74	36,66	32,97	34,80	1,15	1,12	0,97	0,92
45	20,49	19,33	25,14	28,14	8,03	7,48	9,87	10,78	39,21	38,71	39,28	38,29	—	—	—	—
50	23,07	20,74	28,10	29,34	10,48	10,02	12,15	12,58	45,43	48,34	43,25	42,87	1,59	1,55	1,62	1,35
55	25,63	21,93	31,40	31,11	13,65	10,66	16,08	14,33	53,26	48,63	51,22	46,05	—	—	—	—
60	28,36	22,87	33,25	35,42	17,18	11,23	20,36	21,78	60,57	49,11	61,23	61,48	2,90	2,25	2,75	2,32
65	32,80	24,84	38,26	40,25	26,22	18,15	26,99	31,55	79,96	73,07	70,54	78,39	—	—	—	—
70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,99	5,71	5,68	4,78
80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,17	12,00	11,26	13,96

Will man den Einfluss des Wetters bei den einzelnen Berufen kennen lernen, so leuchtet doch dem einfachsten Verstande die Nothwendigkeit ein, den Prozentsatz der Krankheiten, welche durch dasselbe hervorgerufen werden, genau anzugeben. Nicht genug damit, man müsste auch den günstigen Einfluss des Wetters in Betracht ziehen, indem man die Abhärtung einerseits mit dem durch Verzärtelung, mit dem durch Mangel an reiner Luft hervorgebrachten Krankheitsprozentsatze etc. vergliche.

Dagegen kann man die Krankheitsangabe entbehren, wenn sich die Untersuchung auf ein Gewerbe beschränkt, denn die Lebensbedingungen desselben sind uns im Ganzen und Grossen klar, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass sie auch hier ein tieferes Verständniss erst ermöglichen. Eine Statistik nach Gewerben ist also einfacher und lehrreicher.

Zuletzt führt Finlaison in seine Untersuchung über den Einfluss von Beschäftigung und Wetter noch den Unterschied von Land, Mittelstadt und Grossstadt ein. Wir folgen ihm hier nicht, Unterschiede von Wichtigkeit weist die Untersuchung nicht auf. Er kommt zu dem Schlusse, dass der wichtigste Unterschied derjenige der leichten und schweren Arbeit sei. Die Resultate dieser Untersuchung haben wir in folgender Tabelle zusammengestellt.

Alter	Unter 100 freien Mitgliedern sind krank bei		Auf jedes freie Mitglied entfällt eine Krankheitsdauer in Tagen bei		Auf jedes kranke Mitglied entfällt eine Krankheitsdauer in Tagen bei		Sterblichkeitsziffer bei	
	Leichter Arbeit	Schwerer Arbeit	Leichter Arbeit	Schwerer Arbeit	Leichter Arbeit	Schwerer Arbeit	Leichter Arbeit	Schwerer Arbeit
20	22,83	28,35	6,42	7,10	28,12	25,03	0,76	0,73
25	20,06	26,22	5,97	7,34	29,75	27,99	0,76	0,68
30	18,71	25;28	5,98	7,57	31,97	29,93	0,81	0,74
35	18,59	25,30	6,13	7,92	32,98	31,30	0,90	0,78
40	19,48	26,43	7,16	9,10	36,73	34,43	1,15	0,94
45	20,28	27,48	7,94	10,58	39,13	38,49	1,31	1,12
50	22,65	29,05	10,40	12,48	45,91	42,96	1,59	1,42
60	27,41	34,87	16,15	21,42	58,92	61,42	2,79	2,43
70	37,96	45,63	40,86	46,65	107,63	102,25	5,94	5,04
80	53,22	60,56	90,96	104,25	170,93	172,14	12,15	13,39

Hier zeigt sich also, dass schwere Arbeit eine grössere Menge Krankheit bedingt, als leichte Arbeit, dass aber die Krankheitsdauer der Kranken, welche schwere Arbeit verrichten auf den meisten Altersstufen geringer ist, als diejenige der

mit leichter Arbeit Beschäftigten. Die Sterblichkeitsziffer und die Ziffer der Krankheitsdauer beobachten bei beiden Klassen auf den meisten Altersstufen einen gewissen Parallelismus.

Wie sehr Finlaison's Arbeit im Einzelnen bestätigt und widerlegt wird, möge man aus einer Vergleichung mit Ratcliffe's Werk (S. 270, 271 d. S.) ersehen. Berufe, die bei Ersterem verwandschaftliche Züge tragen und von dem weitherzigen Begriffe ‚schwere Arbeit' umfasst werden, z. B. Zimmerleute, Schmiede, Steinmetzen, fliehen sich bei Letzterem auf das allerentschiedenste.

Der letzte Theil, welcher sich mit einigen exceptionellen Berufen und den Frauen beschäftigt, hat mehr Werth als die früheren. Wir stellen die wichtigsten Resultate desselben zu einer Tabelle zusammen.

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Die Tabelle zeigt, 1. dass Seeleute, Frauen und Anstreicher die geringste Krankheitsempfänglichkeit, die Arbeiter in Kohlengruben die höchste haben, auch die Berufe der Polizeidiener und Eisenbahnbediensteten zu den gefährlicheren gehören; 2. dass die durchschnittliche Krankheitsdauer der Kranken bei den Seeleuten auf allen Stufen die höchsten Sätze aufweist; 3. dass die Sterblichkeitsziffer dieser Berufe im Ganzen höher ist, als diejenige für England und Wales. Diese Thatsache tritt bei den Seeleuten auf allen Altersstufen aus leicht erklärlichen Gründen hervor.

Den zweiten Theil seines Berichtes veröffentlichte Finlaison im folgenden Jahre. Er trägt die Ueberschrift „Copies of further Report and Tables, prepared under the Direction of the Lords of the Treasury, by the Actuary of the National Debt Office, on the Subject of Sickness and Mortality among the Members of Friendly Societies, as shown by the Quinquennial Returns, to the 31st day of December 1850 etc."[1]).

Derselbe enthält einen Bericht und eine Reihe von Prämientabellen für Männer. Finlaison ging dadurch einen Schritt über Ratcliffe hinaus, dass er für Seeleute, Anstreicher, Eisenbahnbedienstete und Grubenarbeiter besondere Prämien für Unterstützung in Krankheit berechnete. Ratcliffe legte seinen Berechnungen nur den Unterschied von Land, Mittelstadt und Grossstadt zu Grunde. Finlaison berücksichtigte denselben nicht, dagegen stellte er Tabellen für leichte und schwere Arbeit auf.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die beiden statistischen Werke, so können wir uns der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass Ratcliffe's Arbeit die bedeutendere ist. Es

---

[1]) Accounts and Papers. Vol. LXIII. 1854.

Berufe, Geschlecht.	Im Alter von 20 Jahren: Unter 100 freien Personen sind krank	20 Jahren: Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	20 Jahren: Sterblichkeitsziffer	25 Jahren: Unter 100 freien Personen sind krank	25 Jahren: Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	25 Jahren: Sterblichkeitsziffer	30 Jahren: Unter 100 freien Personen sind krank	30 Jahren: Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	30 Jahren: Sterblichkeitsziffer	35 Jahren: Unter 100 freien Personen sind krank	35 Jahren: Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	35 Jahren: Sterblichkeitsziffer	40 Jahren: Unter 100 freien Personen sind krank	40 Jahren: Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	40 Jahren: Sterblichkeitsziffer	45 Jahren: Unter 100 freien Personen sind krank	45 Jahren: Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	45 Jahren: Sterblichkeitsziffer	50 Jahren: Unter 100 freien Personen sind krank	50 Jahren: Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	50 Jahren: Sterblichkeitsziffer	60 Jahren: Unter 100 freien Personen sind krank	60 Jahren: Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	60 Jahren: Sterblichkeitsziffer
Seeleute . .	16,89	31,02	0,66	15,61	33,38	1,71	17,96	36,69	1,69	18,86	47,84	2,26	17,89	44,69	1,79	20,51	55,63	2,71	22,27	60,19	2,48	28,00	87,68	2,79
Arbeiter in Kohlengr.	36,44	24,30	1,11	34,94	25,55	0,77	34,98	27,52	0,84	35,39	29,12	1,67	35,21	32,74	0,96	38,96	38,26	1,09	38,80	55,49	1,70	50,52	52,44	3,96
Sonstige Bergleute	23,23	35,39	0,65	20,90	30,76	1,76	28,65	38,39	0,81	32,50	35,94	1,02	28,92	41,38	0,29	37,56	51,80	2,00	36,87	57,08	1,84	58,62	75,74	2,61
Frauen . . .	25,26	33,96	0,94	22,60	35,52	0,92	22,39	40,21	1,12	23,87	43,04	1,08	24,41	41,33	1,15	25,96	43,42	1,17	26,43	49,74	1,26	29,27	70,59	2,52
Anstreicher	24,82	30,54	—	22,72	28,54	1,55	21,49	33,31	0,88	22,40	28,67	0,87	24,98	33,89	2,04	29,54	50,05	2,09	34,20	49,20	2,87	31,63	53,84	6,06
Polizeidiener . .	23,91	31,05	1,09	24,50	23,03	0,57	31,33	27,03	1,35	29,10	28,09	1,77	30,03	33,23	2,05	35,81	55,42	0,68	36,51	76,57	6,35	—	—	—
Eisenbahnbedienst.	31,00	25,00	—	33,06	26,10	0,52	33,94	29,25	1,18	34,11	26,06	1,00	32,23	33,85	1,56	32,10	37,85	1,63	30,43	50,06	1,74	41,76	37,00	5,50
In England u. Wales	26,62	25,86	0,74	23,94	28,53	0,71	22,57	30,63	0,77	22,38	31,91	0,93	23,26	35,31	1,03	24,11	38,74	1,21	26,00	44,18	1,50	31,07	60,30	2,61

mangelt Finlaison's Schrift nicht an eigenthümlichen und werthvollen Zügen. Die Unterscheidung von Krankheitsfall und Krankheitsdauer hatte jedoch für die Hilfskassen nur theoretischen Werth. Dagegen that er in der Berücksichtigung der Ausschliessungen einen glücklichen Griff. In seiner nächsten, im Jahre 1862 erschienenen Unternehmung über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Manchester Unity widmete Ratcliffe diesem Punkte ein interessantes Kapitel: Secessions and Expulsions[1]). Unter derselben Ueberschrift wurden die einschläglichen Daten im dritten Berichte gesammelt[2]). Auch Neison führte in seinem im vorigen Jahre erschienenen Werke „The Rates of Mortality and Sickness of the Ancient Order of Foresters etc. London 1882“ dieses Thema erschöpfend durch. Es war auch von Bedeutung, dass Finlaison die Prämientabellen für einzelne Berufe berechnete. Die Manchester Unity ist seinem Beispiele insoweit gefolgt, als sich in den beiden letzten Werken des Ordens Prämientabellen für Grubenarbeiter (miners and colliers) finden. Neison hat in dem ebengenannten Werke eine Statistik nach Berufen nicht berücksichtigt. Die Manchester Unity widmet in ihrem letzten Berichte der Statistik nach Berufen kein Blatt. Spricht das nicht ein wenig für unsere oben entwickelte Ansicht, dass Gewerbekassen ein schönes, selten ausführbares Ideal sind? Hätte sich nicht das Bedürfniss nach besonderen Prämientabellen herausgestellt, wenn sich häufiger eine starke Majorität von Männern desselben Berufes in einer Hilfskasse zusammengefunden hätten? — Dagegen halten Odd Fellows und Foresters an dem Unterschied der drei Distrikte fest. —

Was sich sonst noch Neues in Finlaison's Werk vorfindet, scheint uns mehr den Namen einer geistreichen Spielerei, als einer werthvollen wissenschaftlichen Untersuchung zu verdienen. Von welcher Bedeutung war doch die Eintheilung in 8 Provinzen? Vergleicht man diese rohen Abstraktionen mit den sorgsamen Detailuntersuchungen Ratcliffe's, dann bemerkt man, dass die grössten Unterschiede in Orten herrschten, welche Finlaison zu einer Provinz verschmilzt. Und nun die Unterschiede von leichter und schwerer Arbeit!

Was bezweckte Finlaison damit? Wenn man sich des Hasses erinnert, der Neison nach seinen bahnbrechenden Untersuchungen so reichlich zu Theil wurde, und der sich in so ungekünstelter Weise vor dem Ausschusse der Lords im Jahre 1848 Luft machte, wenn man sich weiter daran erinnert, dass geklagt wurde, die Aktuare verschickten dieselben Tabellen, unbekümmert um lokale Verhältnisse, nach allen Theilen des

[1]) Observations on the Rate of Mortality and Sickness etc. Colchester 1862. S. 92—101.
[2]) Supplementary Report. 1872. S. 118—136.

Landes, und nun in dem Berichte Sätze wie folgende liest: „On the whole question, however, it is clear that there is no law of sickness so very distinctly pronounced as to justify any dicrimination in pecuniary rates on the ground of sojourn in city, town, or country“ (S. XV) und „There is a good deal to be gathered from them (Tabellen über leichte und schwere Arbeit) justificatory of the rude experience and practice through which the humbler sort of benefit clubs cling so very strongly to the rule of calling upon each member for one common rate of contribution, rejecting the refinements of a graduated scale“ (S. XXV) — wenn man, wie gesagt, solche Sätze liest, dann kann man sich des Argwohns nicht erwehren, dass Finlaison die alte Generation von Aktuaren an Neison rächte, vielleicht auch eine kleine Rede pro domo hielt.

Ueberblicken wir kurz die fünfjährigen Berichte, über welche der schottische Registrar Mittheilungen macht [1]. Auch hier schickten die meisten Hilfskassen keine Berichte ein. Unter den eingesandten waren nur 75 vollkommen. Von diesen wurden 67 zu Berechnungen benutzt. Diese 67 Vereine hatten 13 139 Mitglieder, der kleinste 29, der grösste 1031. Fast die Hälfte des ausgeliehenen Kapitals gehörten 9 Rentenkassen (139 893 £ gegen 147 002 £ der andern Hilfskassen). Die Rentenkassen waren jedoch nicht für Arbeiter, sondern (7) für die Wittwen von Geistlichen, Aerzten, Lehrern und Farmern und (2) für die Mitglieder dieser Klassen gegründet worden. Die grösste derselben, die 1792 gegründete ‚Widows Fund of the Faculty of Physicians and Surgeons of Glasgow‘ war augenscheinlich eine absterbende Versicherungsgesellschaft. Sie hatte bei 81 £ jährlichem Einkommen aus Beiträgen, ein Einkommen aus Zinsen von 1772 £, eine Ausgabe von 1903 £ und ein Kapital von 41 018 £. Die Mitgliederzahl betrug 74.

Die finanziellen Verhältnisse scheinen überhaupt nicht glänzend gewesen zu sein. Besonders fällt dies bei einzelnen Begräbnisskassen auf. Man sehe folgende Zahlen:

Eine Begräbnisskasse mit	531	Mitgl. besitzt ein Kapital von . .	240 £
„ „ „	538	„ „ „ „ „ . .	82 „
„ „ „	395	„ „ „ „ „ . .	30 „
„ „ „	214	„ bei einem Ueberschuss d. Ausgaben über die Einnahmen .	66 „
„ „ „	119	„ Ausgaben — 56 £ Einnahmen — 20 „	28 „

Grosse Summen, klagt der Registrar, werden für Prozessionen, Musik und in kleinen Kassen für die Verwaltung

[1]) Report and Abstracts by the Registrar of Friendly Societies in Scotland, ordered to be laid before Parliament, in terms of the Statute 13/14 V. c. 115. Accounts and Papers. Vol. CI. 1852—1853. S. 175.

ausgegeben. Dazu kommt noch die Schwierigkeit, den Zinsfuss zu erhalten, welcher der Prämienberechnung zu Grunde liegt. Grosse Summen der ärmeren Klassen seien nicht angelegt.

Aus der Krankheitsstatistik konstruirte der Registrar folgende Tabelle:

Alter	Unter 67 schottischen Gesellschaften entfiel in den Jahren 1846—50 jährlich auf jedes Mitglied eine Krankheitsdauer in Wochen	Nach Neison
16—20	0,7492	0,8427 +
21—25	0,7287	0,8786 +
26—30	0,7413	0,8501 +
31—35	0,8995	0,8190 —
36—40	0,9615	0,9134 —
41—45	1,1288	1,0717 —
46—50	1,7948	1,5106 —
51—55	2,9493	2,3711 —
56—60	3,5171	3,1325 —
61—65	6,1250	5,1571 —
66—70	10,0846	10,6123 +
71—75	17,9762	18,4352 +

Es ist nicht ohne Interesse zu erfahren, dass in dem vorjährigen Berichte der Registrar mittheilte, dass eine grosse Menge Klubs zusammengebrochen seien, weil sie ihre Prämien nach den Daten der Hochländischen Gesellschaft berechnet hätten [1]).

Ein ähnlicher Bericht für Irland existirt, so weit Verfasser bekannt ist, nicht.

Wir brachten in dem Vorhergehenden einige Notizen über das Vermögen der Hilfskassen. Hier ist der Ort, den Vermögensstand derselben, soweit derselbe offiziell bekannt war, klarzulegen.

Seit Erlass des Sparkassengesetzes vom Jahre 1828 hatte die Staatsschuldenverwaltung jährlich einen Ausweis über das bei ihr deponirte Vermögen der Sparbanken und Hilfskassen dem Parlamente vorzulegen. In den dreissiger Jahren sind die Berichte von geringer Bedeutung für uns, weil die den Hilfskassen gehörigen Summen nicht getrennt von dem Vermögen der Sparbanken aufgeführt wurden. Erst in einem Blaubuche vom Jahre 1842 finden wir einen Ausweis über die Zahl und das Vermögen der Hilfskassen, welche ihre Gelder in Spar-

[1]) Accounts and Papers. Vol. LIII. 1852.

banken einzahlten. Es waren 8264 Vereine mit einem Kapital von 1 080 653 £. Es ist vielleicht nicht uninteressant, die Daten über die übrigen Einleger hiermit zu vergleichen. Die Zahl der Einleger, welche weniger als 200 £ eingezahlt hatten, betrug 824 162 mit einem Gesammtvermögen von 22 915 940 £. 3012 Personen hatten zusammen 721 703 £ eingelegt [1].

Ein Ausweis aus dem Jahre 1844 für das Jahr 1843 ist noch interessanter, weil er die Zahl der Hilfskassen angiebt, welche ihr Vermögen direkt bei der Nationalschuldenverwaltung angelegt hatten. Es waren 395 mit einem Kapital von 1 609 288 £. Die Zahl der Hilfskassen, welche ihre Gelder in den Sparbanken deponirt hatten, betrug 9609 mit einem Vermögen von 1 203 559 £. Das mittelbar und unmittelbar in der Staatsschuldenverwaltung angelegte Vermögen der Hilfskassen belief sich also damals auf 2 812 847 £ [2]. Von jetzt an mehren sich die Notizen über die finanzielle Lage der Hilfskassen. Bis zum 20. November 1846 hatten die Hilfskassen bei der Staatsschuldenverwaltung Depositen (inkl. Zinsen) in der Höhe von 2 923 689 £. Davon entfielen auf Grossbritannien 2 848 087 £, auf Irland 75 601 £. Von jener Summe waren zurückgezahlt 972 297 £. Die Verwaltung schuldete ihnen also noch 1 951 392 £ [3]. Am 20. November 1849 waren im Ganzen eingezahlt worden in Grossbritannien 3 386 302, in Irland 89 654 £ = 3 475 957 £. Dann waren zurückgezahlt: 1 372 675 £. Der verbleibende Rest betrug 2 103 281 £ [4]. Davon erhielten Zinsen:

I. 3 d. pro Tag	522 615 £	II. $2\frac{1}{2}$ d. pro Tag	1 539 821 £
Halbj. Zinsen	11 966 £	Halbj. Zinsen	28 877 £
	534 581 £		1 568 699 £
II.	1 568 699 £		
Totalsumme .	2 103 281 £		

Die Zahl der einlegenden Hilfskassen betrug jetzt 555 (1847 532, 1848: 541) [4]. Am 20. November 1850 betrugen die Einlagen von

7506	Hilfskassen in den Sparbanken.	1 077 326 £
586	„ bei der Staatsschuldenverwalt.	2 277 340 £
		3 354 666 £

[1] An Account of the Number of Depositors in Savings Banks and the number of Charitable Institutions and Friendly Societies etc. Accounts and Papers. Vol. XXVI. 1842. — Bei allen Zahlen sind die Schillinge und Pence nicht angegeben, wesshalb die letzten Stellen der Addition nicht immer stimmen.

[2] Accounts and Papers, Vol. XXXII. 1844.

[3] Accounts and Papers. Vol. XXXIV. 1847.

[4] Accounts and Papers. Vol. XXXIII. 1850.

Die sämmtlichen Einlagen bei der Staatsschuldenverwaltung (inkl. Zinsen und Rückzahlungen) erreichten die Höhe von 3 718 099 £. Davon entfielen auf

Grossbritannien	3 620 775 £
Irland	94 483 £
Grossbritannien seit 13/14 Vict.	2 840 £
	3 718 099 £
Zurückgezahlt	440 759 £
	2 277 340 £ [1]

Am 20. November 1851 [2]) betrugen die Einzahlungen von
7309 Hilfskassen 1 092 714 £ in Sparbanken,
607 „ 2 393 941 £ bei der Staatsschuldenverwalt.
3 486 655 £.

Im Ganzen waren deponirt worden bei der Staatsschuldenverwaltung

	3 904 566 £
Zurückgezahlt	1 510 625 £
Rest	2 393 941 £

Davon entfielen auf

Grossbritannien 59 G. 3 . .	3 796 891 £
Irland	98 950 £
Grossbritannien 13 u. 14 Vict.	8 725 £
	3 904 566 £

Am 20. November 1852 [3]) betrugen die Einzahlungen von
7839 Hilfskassen 1 859 580 £ in Sparbanken,
585 „ 2 468 248 £ bei der Staatsschuldenverwalt. [4])
4 327 828 £.

(Rückgang in der Zahl der Kassen gegen 1851, Fortschritt in der Höhe des Kapitals.)

Im Ganzen waren deponirt worden bei der Staatsschuldenverwaltung

	4 057 195 £
Zurückgezahlt	1 598 223 £
Rest	2 458 971 £ [4]).

Davon entfielen auf

Grossbritannien 59 G. 3 . .	3 935 274 £
Irland	102 990 £
Grossbritannien 13 u. 14 Vict.	18 931 £
	4 057 195 £

Am 20. November 1853 betrugen die Gesammteinzahlungen bei der Staatschuldenverwaltung inkl. Zinsen der Hilfskassen in

---

[1]) Accounts and Papers. Vol. XXVIII. 1852.
[2]) Accounts and Papers. Vol. LXIII. 1854.
[3]) a. a. O.
[4]) Die beiden Zahlen stimmen nicht. 2 458 971 scheint die richtige zu sein, sie wird auch in der Statistik S. 297 aufgeführt.

Grossbritannien unter 59 G. 3 .	4 068 147 £
Irland	107 179 £
Grossbritannien 13/14 Vict. . .	31 608 £
	4 206 935 £
Zurückgezahlt	1 820 709 £
Rest	2 386 226 £ [1])
8293 Hilfsk. hatten in Sparb. eingelegt	1 277 493 £
	3 663 719 £

Am 20. November 1854 hatten in die Sparbanken eingelegt

8545 Hilfskassen	1 331 537 £
566 hatten Depositen bei d. Staatsschuldenverw.	2 199 549 £
	3 420 086 £

Insgesammt waren bei der Staatsschuldenverwaltung inkl. Zinsen angelegt worden

	4 326 117 £
Zurückgezahlt	2 126 567 £
Rest	2 199 549 £

Von der Gesammtsumme entfielen auf

Grossbritannien unter 59 G. 3 .	4 170 828 £
Irland	111 007 £
Grossbritannien 13/14 Vict. . .	44 280 £
	4 326 117 £ [2]).

Den Höhepunkt erreichten sie im Jahre 1852.

Wir hätten damit die finanzielle Geschichte der eingeschriebenen Hilfskasse, soweit sie sich aus offiziellen Quellen verfolgen lässt, bis zum Ende dieser Periode verfolgt. Die geringe Anzahl der Kassen, welche ihr Vermögen bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt hatten, ist auffallend.

Zweifellos besassen die eingeschriebenen Hilfskassen am 20. November 1854 ein grösseres Vermögen als 3 420 086 £. Es ist unmöglich, die Höhe des Gesammtvermögens anzugeben. Hätte Tidd Pratt das Gesammtvermögen der Kassen in seinem Berichte addiren lassen — er scheint überhaupt eine Abneigung gegen Additionen gehabt zu haben — so wäre es möglich, dasselbe bis zu einem gewissen Grade abzuschätzen. Er theilt nämlich unter 5 Kolumnen mit, wie viel jede Kasse in den Sparbanken, bei der Staatsschuldenverwaltung, in den Public Stocks or Funds, in Real or Heritable Securities or Heritable Property angelegt hat und was nicht angelegt ist. Da uns die Gesammtsumme aller Anlagen der ersten und zweiten Klasse bekannt ist, wäre es möglich, an dem Verhältniss der in dem Berichte enthaltenen Gesammtsumme der ersten und zweiten Klasse

[1]) Accounts and Papers. Vol. XXXIX. 1854.
[2]) Accounts and Papers. Vol. XXX. 1854—55.

zur Summe aller Einlagen der ersten und zweiten Klasse und aus dem Verhältniss der in dem Bericht enthaltenen Summen der ersten und zweiten Klasse zu den im Berichte enthaltenen der dritten, vierten und fünften Klasse das Gesammtvermögen abzuschätzen. Es würde eine mehrere Wochen dauernde Berechnung nöthig sein, um die 185 Seiten darauf zu untersuchen. Aus einer Berechnung, welche sich über mehrere Seiten erstreckte, würde das Verhältniss der nicht in Sparbanken und bei der Staatsschuldenverwaltung angelegten Summen ungefähr ein Viertel jener betragen [1]. Wir werden der Wahrheit nahe sein, wenn wir das Gesammtvermögen auf 4 200 000 angeben [2].

---

[1]) Folgende Angaben, welche a) dem Berichte des irischen Registrars, b) des schottischen Registrars entnommen sind, gewähren einen Einblick in die Art der Anlegung:

a) 786 £ invested in savings banks,
967 - on loans to members,
200 - on loan to a railway company,
100 - in a bank,
158 - in the chests of Societies,
193 - in Treasurers Hands.

b)

	Annuity Societies	Other Societies
	£	£
In the hands of the Commissioners for the Reduction of the N. D.	21 005	19 650
In heritable securities	83 528	35 818
Heritable property, chiefly houses	5 050	17 476
Heritable property, feu duties, and ground annuals	22 704	4 216
Government stock	—	2 030
Burgh funds	—	3 186
National Security Savings banks	—	8 909
The chartered Banks	5 876	34 103
On personal security	—	3 750
In treasurer's hands, arrears, or investments not specified	1 730	17 864

[2]) Man muss sich vor Allem von der Vorstellung frei machen, dass die grossen Summen alle den arbeitenden Klassen gehörten. Wir erwähnten schon früher, dass 9 schottischen Rentenkassen fast die Hälfte des Gesammtvermögens von 67 Hilfskassen gehörte, und dass die Rentenkassen grösstentheils für die liberalen Berufe bestimmt waren. Einem Berichte, betitelt ‚A List of Friendly Societies which have invested with the Commissioners' etc. (Accounts and Papers. Vol. XXXIII. 1850. S. 315) entnehmen wir folgende Notizen. Es hatten deponirt:

Enlarged Annuitant Society	16 680	£
The Provident Society	12 804	-
Newton Abbot . . . Men's Annuitant Society	17 356	-
The Men and Women's Annuitant Society	8 812	-
The General Annuitant Society	12 022	-
Annuitant Society for the Benefit of Widows	6 000	-

Wer die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Kassen überblickt, muss sich über die grossen Summen wundern, welche nicht angelegt sind. Ja es giebt einzelne Kassen, welche ihr ganzes Vermögen nicht ausgeliehen haben. Eine Gesellschaft in Cambridge z. B. hat ihr sämmtliches 195 £ 10 s. 8 d. betragendes Vermögen ‚in hand', eine andere in Wisbeach 380 £!

Bernstaple and Southwalton Annuitant Society for the Benefit of Widows	3 199 £
Third Annuitant Society	7 173 -
Benevolent Commercial Society	3 348 -
Portsmouth and Portsea Island Annuitant Society	11 082 -
The Royal Dockyard Pension Society for Widows	4 830 -
The Royal Naval Annuitant Society	146 754 -
Primitive Methodists' Itinerant Preacher's Friendly Society	7 021 -
Marine Society	11 587 -
Booksellers' Provident Institution	18 115 -
Royal Marine Officers' Widows Fund	38 931 -
Society for the Benefit of Widows of the Officers of the Royal Regiment of Artillery	45 100 -
Commercial Travellers' Society	20 668 -
Post Office Widows and Orphans' Annuity Society	4 336 -
Meters' Superannuation Pension Society	10 813 -
Clergy Mutual Assurance Society	260 986 -
Friends Provident Institution	18 851 -
Scotch Episcopal Friendly Society	9 057 -
Hotel and Tavern Keepers' Provident Institution	5 286 -
Subscribers' Annuitant Society	10 850 -
Stationers' and Paper Manufacturers' Provident Society	9 344 -
Western Annuity Society	34 338 -
Society for the Relief of Widows and Orphans of Medical Men in London and its Vicinity	48 120 -
Friendly Society for the Benefit of Widows of the Officers of the Hospital and Regimental Medical Staff of the Army	73 156 -
London General Annuity Endowment Association	237 875 -
National Provident Institution	53 779 -
Cork General Annuity Endowment Association	54 651 -
Widows' Fund and General Endowment Society	15 943 -

Diesen Kassen sieht man es auf den ersten Blick an, dass ihre Mitglieder entweder keine Arbeiter sind, oder der bestsituirten Klasse derselben angehören. Wittwenkassen, Rentenkassen, Aussteuerversicherungen für Handelsreisende, Quäker, Geistliche, Kaufleute, Gastwirthe, Offiziere in der Armee und der Marine, Aerzte u. s. w.! Die Gesammtsumme dieser Kassen beträgt an 1 000 000 £, die Gesammtsumme aller Kassen 2 103 821 £! Klingt es da nicht wie Spott, wenn man von den ungeheuren Summen spricht, welche den arbeitenden Klassen gehören!!

Daneben betrachte man die bescheidenen Sümmchen der langnamigen und mitgliederreichen Hilfskassen, welche aus Arbeitern bestehen. Da ist die Rational Sick and Burial Association mit 3868 Mitgliedern und — 103 £ Vermögen. Hier ist auch verzeichnet die Governesses' Benevolent Institution mit 5348 Mitgliedern und — 3 (drei) £ 16 s. 9 d. Vermögen!! Nur die Grafschaftsvereine und einige andere wohlbekannte grössere Kassen haben gute Reserven, so die Wiltshire Friendly Society 9953 £, die Mutual Insurance Benefit Institution 8663 £, Hampshire Friendly Society 20 043 £, Essex Provident Society 24 419 £, Hitchin Friendly Institution 5000 £.

Wir erlauben uns noch einige weitere Zahlen anzuführen, um eine interessante, bis zum Jahre 1859 hinaufreichende Statistik über bei der Staatschuldenverwaltung deponirte Vermögen der Hilfskassen zu ergänzen.

Am 20. November 1858 hatten [1])

9924 Hilfskassen 1 562 784 £ in Sparbanken eingezahlt,
571 „ 1 980 682 £ bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt,

Das Gesammtvermögen betrug . . . . . 3 543 466 £.

Insgesammt waren 4 751 432 £ eingezahlt worden, von Irland 124 641 £,

Zurückgezahlt 2 770 750 £
Rest 1 980 682 £.

Am 20. November 1859 [2]) hatten

10 738 Hilfskassen 1 731 095 £ in Sparbanken eingelegt,
580 „ 2 001 754 £ b. d. Staatsschuldenv. deponirt,
3 732 849 £.

Es ist belehrend, noch einmal einen Blick auf das Gedeihen der Sparbank zu werfen. Am 20. November 1859 hatten eingelegt:

Individual Depositors	1 479 723	. . .	34 462 440 £
Charitable Institutions	16 315	. . .	802 341 £
Friendly Societies	10 738	. . .	1 731 095 £
	1 506 776	. . .	38 995 876 £.

(Siehe die folgende Tabelle auf Seite 296 und 297.)

Wir wenden uns jetzt zur Geschichte der englischen Arbeiterversicherung zurück. Um den Zusammenhang der Hilfskassengesetzgebung nicht zu durchbrechen, berichten wir zunächst von einem neuen Schritte der staatlichen Versicherung.

Von 1834 bis 20. November 1852 waren gewährt worden [3]) in:

England . .	8561	Annuitäten	im	Betrage	v.	146 231 £	
Schottland .	842	„	„	„	„	137 67 £	14 s. 9 d.
Irland . .	176	„	„	„	„	3 237 £	
Auf d. normann. Inseln . .	19	„	„	„	„	291 £	12 s. 6 d.
	9598	„	„	„	„	163 527 £	7 s. 3 d.

[1]) Accounts and Papers. Vol. XIV. 1859.
[2]) Accounts and Papers. Vol. XL. 1860.
[3]) Accounts and Papers. Vol. LXIII. 1854. S. 71.

	Amount received from Trustees	Interest Paid and Credited to Trustees in the year	Total Amount Credited	Gross Amount Paid to Trustees	Balance Due	Dividends received by the Commissioners	Interest Paid and Credited to Trustees in the year	Excess of Interest Paid	Total paid in excess for each Period during which the same Rate of Interest was allowed	Rate per Cent of Interest granted to Trustees
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	
1822	3 290	100	3 390	—	3 390	97	100	2		
1823	675	164	839	—	4 230	138	164	26		
1824	54 820	1 834	56 654	459	60 424	1 366	1 834	468		
1825	9 769	2 967	12 736	3 605	69 555	2 065	2 967	901	7 766	4 £ 11 s. 3 d.
1826	30 684	3 893	34 577	2 795	101 337	2 726	3 893	1 167		
1827	22 503	5 196	27 699	2 688	126 348	3 724	5 196	1 472		
1828	13 337	6 049	19 386	3 617	142 118	4 357	6 049	1 692		
1829	39 732	7 240	46 972	5 750	183 340	5 205	7 240	2 035		
1830	67 508	9 622	77 130	8 769	251 701	6 612	9 622	3 010		
1831	51 735	12 266	64 001	13 031	302 671	9 283	12 266	2 983		
1832	55 216	14 382	69 598	13 404	358 865	11 053	14 382	3 329		
1833	55 294	16 617	71 911	15 228	415 548	13 179	16 617	3 438		
1834	103 711	19 782	123 493	18 115	520 926	15 987	19 782	3 794		4 £ 11 s. 3 d.
1835	98 437	23 725	122 162	45 981	597 108	18 913	23 725	4 812	189 261	and
1836	92 041	26 382	118 423	35 009	680 521	21 366	26 382	5 015		3 £ 16 s. ½ d.
1837	146 031	30 366	176 397	51 001	805 917	24 896	30 366	5 470		
1838	156 494	35 265	191 759	44 908	952 768	29 598	35 265	5 667		
1839	164 054	42 164	206 218	62 176	1 096 810	34 059	42 164	8 104		
1840	132 401	46 821	179 222	58 267	1 217 765	38 377	46 821	8 443		

	Amount received from Trustees	Interest Paid and Credited to Trustees in the year	Total Amount Credited	Gross Amount Paid to Trustees	Balance Due	Dividends received by the Commissioners	Interest Paid and Credited to Trustees in the year	Excess of Interest Paid	Total paid in excess for each Period during which the same Rate of Interest was allowed	Rate per Cent of Interest granted to Trustees
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	
1841	123 905	50 850	174 755	85 571	1 306 949	41 620	50 850	9 230		
1842	157 334	54 421	211 755	69 461	1 449 244	44 184	54 421	10 237		
1843	157 198	61 320	218 518	58 473	1 609 288	49 691	61 320	11 629		
1844	165 608	67 255	232 863	71 377	1 770 775	56 698	67 255	10 562		4 £ 11 s. 3 d.
1845	196 211	72 620	268 831	126 550	1 913 055	56 268	72 620	16 352	189 261 (1841–1849)	and
1846	138 044	76 344	214 388	176 052	1 951 392	58 201	76 344	18 143		3 £ 16 s. ½ d.
1847	99 859	77 539	177 398	167 237	1 961 553	58 651	77 539	18 888		
1848	103 015	78 214	181 229	139 148	2 003 635	58 802	78 214	19 412		
1849	112 842	80 797	193 639	93 993	2 103 281	60 061	80 797	20 736		
1850	156 029	86 113	242 142	68 083	2 277 340	64 445	86 113	21 668		
1851	94 788	91 679	186 467	69 665	2 393 941	67 863	91 679	23 815		
1852	66 215	86 413	152 628	87 598	2 458 971	70 392	95 690	25 297		
1853	43 401	106 338	149 739	222 485	2 386 225	71 408	97 061	25 653		
1854	29 704	89 478	119 182	305 858	2 199 549	63 522	89 478	25 955		4 £ 11 s. 3 d.
1855	28 200	81 167	109 367	268 570	2 040 346	51 886	81 167	29 281	275 674 (1850–1859)	3 £ 16 s. ½ d.
1856	26 173	79 229	105 402	193 413	1 952 336	48 903	79 229	30 326		3 £ — s. 10 d.
1857	23 499	77 316	100 815	108 160	1 944 991	47 050	77 316	30 265		
1858	32 433	77 296	109 729	74 038	1 980 682	46 030	77 296	31 266		
1859	35 075	78 552	113 627	92 555	2 001 754	46 408	78 552	32 144		

Q. & P. Vol. XXXIX. Part I. 1860.

Von 1834 bis 20. November 1853 [1]).

In England .	8974	Annuitäten im Betrage v.	153 104 £	18 s.	
„ Schottland	890	„ „ „ „	14 609 £	1 s.	6 d.
„ Irland . .	189	„ „ „ „	3424 £	6 s.	
Auf d. normann. Inseln . .	19	„ „ „ „	291 £	12 s.	6 d.
	10 072	„ „ „ „	171 429 £	18 s.	

In 20 Jahren hatten 2034 Personen aufgehobene Renten gekauft im Betrage von 40 474 £. Es ist bemerkenswerth, dass Wales keine Annuität aufzuweisen hat.

Eine mehr ins Einzelne gehende Statistik aus denselben Jahren liegt leider nicht vor. Wir müssen uns daher mit einer Statistik begnügen, welche bis zum Januar 1850 geht [2]). Wir reproduziren dieselbe in einer vereinfachten Form. Schillinge und Pence sind überall ausgelassen.

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Dass diese Resultate nicht glänzend genannt werden konnten, wurde allgemein zugegeben. Man schrieb den Mangel an Erfolg zwei Umständen zu: dem Mangel an Sparkassen (vor 1861 waren 14 Grafschaften ohne Sparbank) [3]) und der Einrichtung, dass die Prämien dem Versicherten jederzeit zurückgegeben wurden, wenn er es wünschte. Die Sätze waren demgemäss hoch gewesen. Man hoffte, dass bei grösserer Leichtigkeit, eine Versicherung abzuschliessen und bei geringeren Prämiensätzen (also eventuellem Verlust der eingezahlten Beiträge) sich das Geschäft heben werde. Die Versicherten würden sich hüten, ihre Policen verfallen zu lassen [4]). In der That ersieht man aus einem Bericht für das Jahr 1846, dass nicht weniger als 175 Versicherungen verfallen und die Prämien zurückgezahlt worden waren [5]). Lewins macht darauf aufmerksam, dass man später wieder nach Tafeln mit Rückgewähr der Prämien verlangte.

So kam das Gesetz 16 und 17 Vict. c. 45 (1853) zu Stande, dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind. Die Abschliessung des Versicherungsgeschäftes wurde aus den Händen der Trustees der Sparbanken genommen und der Staatsschuldenverwaltung übertragen. Es war nicht mehr nöthig, Einzahlungen durch die Sparbanken zu machen, sondern die Kommissare wurden ermächtigt, direkte Zahlungen entgegenzunehmen.

---

[1]) Accounts and Papers. Vol. LXIII. 1854. S. 145.

[2]) Accounts and Papers. Vol. XXXIII. Die 6. Return über Savings Banks. S. 605.

[3]) Lewins, S. 236.

[4]) Lewins, S. 152.

[5]) A Return of the Number of all Annuities purchased under the Acts 3/4 W. IV. c. 14 etc. Accounts and Papers. Vol. XXV. 1846.

	I. Gross Amount of Life Annuities Granted from Commencement, at 26 March 1834 to 5 January 1850 inclusive								
	Immediate Annuities Including Deferred brought to Account Current			Deferred Annuities by Payment in One Sum, Exclusive of those carried to Account Current			Deferred Annuities by Annual Payments, Exclusive of those carried to Account Current		
	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities
Great Britain	5 480	106 846 £	1 129 523 £	107	2 001 £	17 196 £	1 271	25 491 £	59 256 £
Ireland . . .	95	1 990 £	19 533 £	1	20 £	136 £	2	32 £	137 £
Total	5 575	108 837 £	1 149 056 £	108	2 021 £	17 332 £	1 273	25 523 £	59 394 £

	II. Gross Amount of Annuities for Terms of Years granted from Commencement, at 26 March 1834 to 5 January 1850 inclusive								
	Immediate Annuities Including Deferred brought to Account Current			Deferred Annuities by Payment in One Sum, Exclusive of those carried to Account Current			Deferred Annuities by Annual Payments, Exclusive of those carried to Account Current		
	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities
Great Britain	191	3 222 £	31 922 £	3	25 £	343 £	5	95 £	2 082 £
Ireland . . .	6	140 £	1 772 £	2	40 £	535 £	1	20 £	92 £
Total	197	3 362 £	33 694 £	5	65 £	878 £	6	115 £	2 174 £

Weiter wurden die Commissioners befugt, Ueberlebensversicherungsverträge abzuschliessen für Summen von nicht über 100 £, jedoch nur mit Personen, welche zu gleicher Zeit für ihr eigenes Leben eine aufgeschobene Jahresrente versicherten.

So rang denn auch hier wieder das Berufsbeamtenthum der alten Selbstverwaltung einen Schritt Boden ab, und konkurrirte der Staat mit Hilfskassen und Aktiengesellschaften auf einem neuen Versicherungsfelde. Es war ein, wenn auch nur ein kleiner Sieg der Idee des modernen Staates. Es erhob sich daher auch ein starker Widerstand gegen die Massregel, und es wurde von einem schottischen Doktrinär charakteristischer Weise geäussert, die Lebensversicherung werde so erfolgreich von den Versicherungsgesellschaften betrieben, dass es sehr unklug wäre, sich in ihre Angelegenheiten zu mischen (that it would be most unwise to interfere with them) [1]. Das englische Parlament liess sich jedoch durch solche Tiraden nicht beirren.

Das staatliche Versicherungsgeschäft hatte jetzt folgenden Umfang: Versicherung von sogleich fälligen (immediate) oder in Zukunft fälligen (deferred) Jahresrenten auf Einzelleben, und von sogleich fälligen für verbundene Leben. Das Geld wird in diesem Zweige auf Wunsch der Versicherten ohne Zinsen zurückgezahlt. Ausserdem werden aufgeschobene Renten (ohne Rückgabe der Prämien) versichert [2]. Hierzu tritt die oben erwähnte Ueberlebensversicherung.

Wir können nun in der Darstellung der Hilfskassengesetzgebung wieder fortfahren.

Im Jahre 1852 musste das Parlament wieder an die Arbeit gehen, da nach Paragraph LI des letzten Gesetzes dasselbe ja nur eine vorläufige Massregel sein sollte. Zunächst traten jedoch an das Parlament ganz neue Fragen heran, welche wir in aller Kürze erledigen wollen, da sie sich auf eine Klasse von Hilfskassen beziehen, welchen wir schon mehrmals unsere Aufmerksamkeit schenkten, die nämlich ausser dem Namen mit den Hilfskassen der arbeitenden Klassen wenig gemein hatten.

Wir erwähnten im 3. und 5. Kapital dieser Schrift, dass sich Versicherungsgesellschaften für die wohlhabenden Klassen gebildet hatten, die sich als Hilfskassen einschreiben liessen, wir sahen in diesem Kapitel, welche Kapitalien sie angesammelt hatten. Die Zahl derselben hatte sich inzwischen noch vermehrt. Zu den S. 293 genannten waren ‚The Bradford Friends' Association' und ‚The Aberdeen Mutual Assurance and Friendly Society' getreten. Die früheren Klagen der Versicherungsgesellschaften hatten sich inzwischen auch um eine vermehrt.

[1] Lewins, S. 153.

[2] Bei Rückgewähr der eingezahlten Prämien kostet eine Jahresrente im Alter von 15 Jahren 2 £ 10 s. 1 d., ohne Rückgewähr nur 1 £ 5 s. u. s. w.

In England besteht bekanntlich seit 1694 eine Gebühr für die durch Gesetz vorgeschriebene Bestätigung der Testamente (probate duty) und eine Ermächtigungsabgabe zur Verwaltung eines Intestat-Nachlasses (duty on letters of administration). Beide verwandelten sich mit der Zeit in Steuern mit progressiven Sätzen auf bewegliches Vermögen (personal estate) und die Erträgnisse von Zeitpachtverträgen, Forderungen etc. (chattels real). Hierzu war im Jahre 1780 eine Vermächtnisssteuer (legacy duty) getreten, von der jetzt nur noch die Vermächtnisse zwischen Wittwer und Wittwe frei sind [1]).

Jene Kassen hatten seit 1850 in vielen Fällen höhere Summen, als nach dem § 45 des letzten Gesetzes stempelfrei waren, ausgezahlt, ohne die genannten Steuern zu entrichten. „Die Bestätigungsabgabe und die Vermächtnisssteuer," sagt der Sekretär der Provident Association zu Bradford vor dem bald zu erwähnenden Ausschusse, „ist keine Abgabe, welche den Versicherungsgesellschaften auferlegt ist, sondern den Parteien selbst." Nach einer Klausel in der Police tritt ein Wittwer, eine Wittwe oder ein Kind in den Genuss der Versicherungssumme auf die Police hin, so dass es unnöthig wird, die gerichtliche Ermächtigung vorzuweisen (to produce probate of the will or letters of administration) [2]). Oder, wie ein anderer Zeuge es ausdrückt: „Sie beanspruchen eine Ausnahmestellung, weil das Eigenthum nicht an einen Testamentsvollstrecker oder Verwalter bezahlt wird, der nicht die Person ist, an welche die Summe ausbezahlt werden soll [3])."

Es wurden noch andere Klagen gegen jene Gesellschaften vorgebracht. Im Jahre 1840 war, wie man sich erinnern wird, den genannten Hilfskassen das Recht entzogen worden, die Prämien für höhere Summen als 200 £ der Staatsschuldenverwaltung zu übergeben. Später war der Zinsfuss reduzirt worden. Doch hatte man ihnen die alten Vergünstigungen für Prämien auf frühere Policen belassen. Nun wurde vom Comptroller-General — der kein Mittel, sich über diese Verhältnisse hinreichend zu informiren, zu haben versicherte — behauptet, die genannten Kassen bestritten fällige Summen aus laufenden Einnahmen und bezögen so den hohen Zinsfuss weiter fort.

---

[1]) W. Vocke, Geschichte der Steuern des brittischen Reiches. S. 223 ffg. Siehe auch Mr. Serjeant Stephens' New Commentaries on the Laws of England 7th edition. London 1874. S. 190 ff. — Das Gesetz 27/28 Vict. c. 56 bestimmt, dass keine Bestätigungs- oder Ermächtigungsabgabe erhoben werden soll, wenn das Vermögen des Erblassers 100 £ nicht übersteigt.

[2]) Minutes of Evidence taken before the Select Committee on the Friendly Societies' Bill. 1852. Vol. V. qu. 567.

[3]) a. a. O. qu. 1271.

Der ‚Clergy Mutual' habe noch keinen Pfennig seines eingezahlten Vermögens zurückgefordert[1]).

Man kann sich leicht erklären, dass eine Gesellschaft, wie diese, welche ihre Geschäfte immer weiter ausdehnte, ihre Unterstützungen aus den aktuell fälligen Prämien bestreiten konnte, und dennoch ihre Reserven bei der Staatsschuldenverwaltung noch zu stärken im Stande war. Seit dem Jahre 1850, also in 2 Jahren, hatte sich das Vermögen des Clergy Mutual, welches bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt war, um 55 000 £ vermehrt. Es betrug jetzt 315 000 £[2]). Erwägt man nun, dass am 20. Nov. 1852 das Gesammtvermögen aller Kassen 2 458 971 £ ausmachte, 2 Jahre vorher 2 277 340 £, so hatte sich das Vermögen der Hilfskassen um etwa 8 %, das des Clergy Mutual um ein wenig mehr als 21 % vermehrt. Es betrug 1/8 des Vermögens sämmtlicher 585 Hilfskassen, welche einen Theil ihres Vermögens bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt hatten. So erklärt sich auch die eigenthümliche Thatsache auf S. 291 dieser Schrift, dass, obgleich von 1851 auf 1852 die Zahl der Hilfskassen von 607 auf 585 zurückging, die Kapitalien von 2 393 941 £ auf 2 458 971 £ stiegen.

Die zweite Klage kam von Irland. In Dublin, Cork und Limerick, sowie im Norden Irlands existirten seit alter Zeit Versorgungskassen für die Hinterbliebenen von presbyterianischen Geistlichen. Dieselben gewährten Pensionen über 100 £, oder erlaubten geringere Summen zu Gunsten einer Person mehrfach zu versichern, nicht blos an solche Personen, die im letzten Gesetze bezeichnet waren, sondern auch an Schwestern, Brüder, Neffen, Nichten, Vettern, Basen und Nichtverwandte.

Das Gesetz von 1850 hatte ihnen den Weiterbetrieb ihres Versicherungsgeschäftes in früherer Weise unmöglich gemacht, oder sehr erschwert.

Hierzu kam nun ein Nachlässigkeitsfehler des Parlamentes. Das Gesetz vom Jahre 1829 hatte alle früheren Hilfskassengesetze aufgehoben, sie aber auf die Zeit von drei Jahren für die unter denselben eingeschriebenen Hilfskassen in Kraft gelassen. Der Termin der Neueinschreibung war später in infinitum verlängert worden. Nun aber hatte das Gesetz vom Jahre 1850 das Gesetz, wodurch die vor 1829 registrirten Vereine geschützt blieben, aufgehoben, und dieselben waren jetzt vogelfrei.

Endlich müssen wir noch erwähnen, dass die Verarbeitung der fünfjährigen Berichte, welche wir früher besprachen, eine grössere Menge von Arbeitskräften erforderte. Dem Registrar mussten also Einnahmen zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben zugewiesen werden.

---

[1]) qu. 1413 ff.
[2]) a. a. O. qu. 446.

Sotheron brachte am 12. Februar 1852 eine umfassende Bill ein, aber sie wurde am 16. März, angesichts der Unmöglichkeit, in der laufenden Session ein umfassendes Konsolidationsgesetz zu berathen, zurückgezogen. Am folgenden Tage legte Sotheron dem Hause einen neuen Gesetzentwurf vor, welcher nur den wichtigsten, aktuellen Bedürfnissen gerecht zu werden suchte. Ein Select Committee wurde am 29. April ernannt, welches unter dem Vorsitze von Sotheron vom 4. Mai bis 25. Juni in 8 Sitzungen Zeugen über die vorher geschilderten Verhältnisse vernahm [1]).

Der Ausschuss beschloss, dem Parlamente vorzuschlagen, das Gesetz der irischen Gesellschaften wegen nicht abzuändern. Es wäre aber wünschenswerth, dass sie durch ein besonderes Gesetz geschützt würden. Es wurde auch im Jahre 1852 ein solches Gesetz für ‚The Presbyterian Widows' Fund Association' (15 und 16 Vict. c. CXII) erlassen.

Die englischen Hilfskassen für die gebildeten Kassen, hiess es in dem Report, hätten nicht gegen das Gesetz verstossen, aber sie besässen den Charakter von Hilfskassen nicht mehr. Sie müssten daher entweder Versicherungsgesellschaften werden, oder es müssten den Versicherungsgesellschaften dieselben Privilegien in Beziehung auf die Bestätigungsabgaben und Vermächtnisssteuern verliehen werden [2]). Es war vorgeschlagen worden, dass alle Policen bis zu 500 £ frei von Gebühren sein sollten, und der Comptroller of Legacy Duties glaubte, dass der Einnahmeausfall sehr unbedeutend sein würde [3]).

Tidd Pratt hatte die Nothwendigkeit einer grösseren Centralbehörde für die Angelegenheiten der Hilfskassen hervorgehoben. Der Bericht fasst die Aussagen des Registrars zusammen, verhält sich aber weder zustimmend, noch ablehnend [4]). Sir Alexander Spearman, der Comptroller-General of the National Debt Office, hielt eine grössere Kontrolle über die Einzahlungen der Hilfskassen für erforderlich. Auch die Nothwendigkeit einer Revision der Bestimmungen über Anlage der Kapitalien und den Zinsfuss wird angeregt [5]).

Das Gesetz vom Jahre 1852 „An Act to continue and amend an Act passed in the 14th Year of the Reign of Her Present Majesty to consolidate and amend the Laws relating to Friendly Societies (15 und 16 Vict. c. 65)" beschränkt sich auf das Allernothwendigste. Das Gesetz vom Jahre 1850 wird

[1]) Journals of the House of Commons. 1852. Vol. 107 und Report from the Select Committee on Friendly Societies. 1852. Vol. V. S. VII, VIII.

[2]) a. a. O. S. VI.

[3]) Minutes. qu. 1277.

[4]) Rep. IV. und V.

[5]) a. a. O.

bis zum 1. Oktober 1853 und bis zum Ende der dann nächsten Session des Parlamentes verlängert. Die Hilfskassengesetze, welche vor dem Jahre 1829 erlassen waren, sollten weiter in Kraft bleiben. Die Kassen, welche Vermögen bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt haben, können aufgefordert werden, Berichte in vorgeschriebener Form einzusenden.

Erst im folgenden Jahre nehmen einige andere Forderungen die Form des Gesetzes an. Man wollte gegen die Hilfskassen der mittleren Klassen, denen die Gesetzgebung immer so viele Zärtlichkeit bewiesen hatte, auch jetzt nicht mit rauher Hand verfahren. 16 und 17 Vict. c. 123 „An Act to amend the Laws relating to Investments of Friendly Societies" baut ihnen goldene Brücken und sucht ihnen den Abschied so leicht wie möglich zu machen. Es verleiht allen gesetzmässig gegründeten Hilfskassen, welche höhere Summen als 200 £ versichern, eine viel grössere Freiheit, ihre Kapitalien anzulegen. Benutzen sie dieselbe, so dürfen sie ihr Vermögen nicht länger mehr bei der Staatsschuldenverwaltung deponiren. Keine Gesellschaft dieser Gattung, welche nicht schon ein Conto bei der Staatsschuldenverwaltung hat, kann in Zukunft eins eröffnen [1]).

Doch erst im folgenden Jahre kam diese Angelegenheit zum Schlusse. Das Gesetz 17 und 18 Victor c. 56 bestimmte, dass Gesellschaften, welche Ueberlebensversicherungsverträge für höhere Summen als 1000 £ abschlössen, aufhören sollten, Hilfskassen zu sein. Keine Freiheit von Stempelgebühr soll sich in Zukunft auf eine dieser Gesellschaften beziehen. Die Ueberlebensversicherung zu Gunsten eines Nominees wird verboten, ausgenommen von Testamentsvollstreckern. Der dritte Paragraph setzt fest, in welcher Weise sie ihr Geld anlegen dürfen. Sparbanken und Staatsschuldenverwaltung sind ausgeschlossen. Der fünfte Paragraph erlaubt ihnen, Gebäude für die Geschäftslokale der Versicherungsgesellschaft zu kaufen.

Der baldige Ablauf des Verlängerungsgesetzes zwang das Parlament im Jahre 1854 wieder an die Arbeit zu gehen. Doch auch in diesem Jahre war es demselben nicht vergönnt, in Ruhe das Gewordene zu prüfen und zu sichten. Eine neue Frage beschäftigte die Gemüther und nahm die Zeit der Unterhausmitglieder in Anspruch. Es wurde behauptet, dass es in den grossen Fabrikdistrikten zur Gewohnheit geworden sei, die

---

[1]) Noch zwei andere Gesetze dieses Jahres haben einige Beziehung auf die Hilfskassen. § 11 des Gesetzes 16 und 17 Vict. c. 133 bestimmt, dass Niemand wegen einer Dienstleistung in der Miliz oder bei den Naval Coast Volunteers seiner Ansprüche in einer Hilfskasse verloren gehen solle. Streitigkeiten durch Friedensrichter zu entscheiden. Damals bekanntlich Einberufung der Miliz. Dieselben Bestimmungen in 17 u. 18 Vict. c. 105. (1853 u. 1854.) In diese Periode fällt auch das früher erwähnte Gesetz 16 u. 17 Vict. c. 34 (1853), welches die Hilfskasse zu Befreiungen von der Einkommensteuer in den Schedeln C und D berechtigt.

häufig in mehreren Begräbnisskassen versicherten Kinder zu ermorden, um das bei dem Tode derselben fällige Begräbnissgeld zu erhalten. Sotheron suchte in seiner am 8. Februar 1854 eingebrachten Bill ‚to regulate Friendly Societies' Abhilfe zu schaffen. Die wichtigsten Züge derselben sind folgende.

Hilfskassen sollen auch für den Zweck gegründet werden dürfen, Auswanderern Land, Materialien, Lohnvorschüsse in dem Lande, in welches sie eingewandert sind, zu gewähren. Maximalsumme ist 100 £. Einer der Treuhänder muss ein Friedensrichter sein.

Für alle Hilfskassen wird Registrationszwang vorgeschrieben, um die Begräbnisskassen unter die Kontrolle der Verwaltung zu bringen [1]).

Drei Kommissare sollen zur Ausführung dieses Gesetzes ernannt werden, welche mit dem Registrar und dem Comptroller-General der Staatsschuldenverwaltung eine Behörde bilden.

Alle übrigen Bestimmungen sind denjenigen des Gesetzes vom Jahre 1850 gleich.

Bedarf es noch der Erwähnung, dass eine, den Registrationszwang entsprechende Bill den höchsten Unwillen des Landes erregte? Nicht weniger als 408 Petitionen gelangten an's Unterhaus. Jeder, der uns bisher gefolgt ist, wird voraussehen, dass dasselbe nun sofort von seiner Forderung zurücktreten wird, sobald sich ihm irgend ein Ausweg bietet.

Zunächst kam es darauf an, die Anklagen zu untersuchen. Nachdem die Bill am 10. Mai einem Select Committee überwiesen worden war, wurden Zeugen vorgeladen. Die 14 Sitzungen, welche vom 24. Mai bis zum 25. Juli abgehalten wurden, beschäftigen sich fast ausschliesslich mit der Frage, ob die Begräbnisskassen zum Morde verleiteten. Der Ausschuss verhörte 4 der höchsten richterlichen Beamten, 2 Gefängnissdirektoren, 2 Coroners, 1 Polizeidirektor, 1 Gefängnissgeistlichen und 1 Civilstandsbeamten. Auch erhielt er Briefe von Fabrikinspektoren. Das Resultat der Verhöre war Folgendes.

Justice Wightman erinnerte sich eines Falles, wo eine Mutter und ein anderes Weib ein neun Monate altes Kind mordeten, um eine Summe von 4 £ zu erhalten. Vor Baron Martin war ein Fall gebracht worden, in dem das Begräbnissgeld die Verlockung zum Morde gewesen zu sein schien. Die Angeklagte wurde freigesprochen. Chief Baron Pollock erin-

[1]) Die meisten Begräbnisskassen waren nicht registrirt. qu. 495. Sie wünschten nicht registrirt zu werden, um aller Verantwortlichkeiten überhoben zu sein. a. a. O. — Die meisten Arbeiter waren Mitglieder mehrerer Gesellschaften. qu. 1112. — Auf das Leben eines Kindes wurden bis zu 8 £ versichert. qu. 1212. Minutes of Evidence etc. 1854.

nerte sich eines Mordes in Chelmsford, wo ein Weib ihren Mann getödtet und ihren Sohn zu tödten versucht hatte. Das Begräbnissgeld (40 s. und 20 s.) hatte sie zu der That verleitet. In das Gefängniss zu Chester wurden 4 Gefangene auf jene Anklage hin eingeliefert. Zwei wurden freigesprochen, zwei verurtheilt. Einer der Fälle war von Wightman erwähnt worden. In Kirkdale Prison wurde im Jahre 1843 ein Weib wegen des Mordes dreier Kinder hingerichtet. Alle andern Fälle, über welche die Zeugen aussagten, waren entweder schon erwähnt, oder die Angeklagten waren freigesprochen worden. Doch beweise die Freisprechung Nichts, sagte einer der Zeugen, denn den Advokaten gelinge es gewöhnlich, mit jeder Art von Possenspiel die Geschworenen vor einer Schuldigsprechung abzuschrecken [1]. Die Beamten der Hilfskassen meinten selbst, wie ein Zeuge aussagt, dass sie oft getäuscht würden [2]. Der Chief Baron Pollock behauptete, er habe in seiner gerichtlichen Praxis den Eindruck bekommen, dass das Verbrechen in einer furchtbaren Weise grassire [3]. In einem Falle, erzählt ein anderer Zeuge, wurde das Verbrechen erst entdeckt, als die Eltern zu unvorsichtig wurden und 2 Kinder auf einmal mordeten. Die Behörden argwöhnten ein Verbrechen, sie erfuhren, dass die Eltern vor nicht langer Zeit ebenfalls zwei Kinder begraben hatten. Es fand eine Exhumirung statt, und nun stellte sich heraus, dass auch diese beiden Kinder vergiftet worden seien. „Es scheint mir," fügt der Zeuge hinzu, „dass die entdeckten Fälle die Ausnahmen bilden [4]. Um keinen Argwohn zu erregen, gehen die Eltern zum Arzte, verabreichen die Arznei aber nicht. Sterben die Kinder, dann scheine Alles in Ordnung, da die Eltern ja beim Arzte gewesen seien" [5]. Der Geistliche des Gefängnisses zu Preston glaubte, dass in rohen, unentwickelten Gemüthern, die nicht gelernt hätten, auf die Motive ihrer Handlungen zu reflektiren, eine starke Versuchung vorhanden sei, die Pflege eines kranken, versicherten Kindes zu vernachlässigen. Die Leute würden aufrichtig erstaunt sein, wenn man ihnen sagte, dass sie die Absicht hätten, ihre Kinder zu morden [6].

---

1) Minutes of Evidence taken before Select Committee on Friendly Societies Bill. 1854. Vol. VII. qu. 503.

2) qu. 509.

3) qu. 1045.

4) qu. 570.

5) qu. 574.

6) qu. 586. — Zur Erläuterung führt er folgendes Beispiel an. Eine Dame seiner Bekanntschaft sagte zu ihrer Amme, deren uneheliches Kind krank war: „Seien sie unbesorgt! Unser Arzt wird Ihr Kind behandeln." „Ich danke Ihnen," erwiderte die Amme, „mein Kind ist in zwei Begräbnisskassen." qu. 589. — Von nicht geringem Interesse ist folgende Statistik. In Preston sterben von 100 Kindern der reichen Klassen von 0—5 Jahren

Wir haben die wichtigsten Aussagen gesammelt, um dem Leser ein Urtheil über das folgende Urtheil des Ausschusses zu ermöglichen. „Die Fälle von Kindesmord," heisst es im Berichte [1], wo der Beweggrund des Verbrechers die Erlangung von Geld von einer Begräbnisskasse war, sind so selten, dass sie dem Parlamente keineswegs die Verpflichtung auferlegen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein spezielles Gesetz zur Verhinderung dieses Verbrechens zu erlassen." Der Argwohn sei durch wenige Fälle erregt, und durch den Abscheu, welchen ein so entsetzliches Verbrechen einflösse, gesteigert worden.

Wir erlauben uns eine Frage aufzuwerfen, die wir in dem Berichte weder gestellt noch beantwortet gefunden haben, ob das Leben mancher Kinder nicht so zart ist, dass nur ein heftiger, an und für sich durchaus nicht schädlicher Reiz den Tod herbeiführen kann, so dass die Entdeckung des Verbrechens bei der grössten Vorsicht und genauester Prüfung nicht möglich ist? —

Die Vorschläge zur Unterdrückung des Verbrechens führten zu der Frage, ob der Paragraph III des Gesetzes vom Jahre 1850 günstig gewirkt habe. Bekanntlich sollten alle eingeschriebenen Kassen das Begräbnissgeld für Kinder unter 10 Jahren nur auf das Zeugniss eines Arztes oder Coroners an den ‚Begräbnissunternehmer' auszahlen. Man hatte gehofft, dass die Eltern kein Interesse mehr an dem Morde haben würden, da das Geld nicht in ihre Hände gelange. Die Wirkungen dieser Bestimmung lassen die gesetzgeberischen Fähigkeiten des Parlamentes in keinem glänzenden Lichte erscheinen. Sie erinnern an das Parlament von 1819, welches die Begutachtung der Tabellen durch Aktuare vorschrieb, obgleich es sehr wenige Aktuare gab. In diesem Falle war das Gesetz an vielen Orten unwirksam geblieben, weil es keine Unternehmer gab [2]. Die Begräbnisskassen nahmen es mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht genau, da sie den Widerwillen des Volkes gegen eine derartige ‚Einmischung in ihre Angelegenheiten' kannten, und begnügten sich damit, um mit dem Gesetz nicht in Konflikt zu gerathen, die Versicherung in den Grenzen von 3 £ zu halten und die Person, welche das Begräbnissgeld forderte, zu fragen, in welcher Eigenschaft sie das Geld erhebe. Die Person antwortete: As the person having charge of the funeral. Dann wurde ihr das Geld ausgezahlt [3].

---

18 Kinder, der mittleren Klassen 36—37, der ärmeren 56—60, im Durchschnitt 56. Die Begräbnisskassen weisen für dieselben Lebensjahre eine Sterblichkeit von 62—64 % auf. qu. 599.

[1]) Rep. S. V.

[2]) Nicht einmal in Liverpool! We have not in Liverpool regular professional undertakers. qu. 1351.

[3]) qu. 1348. Ein Zeuge, seines Standes Schullehrer, theilt mit, dass die

Es wurde von dem Ausschusse darauf hingewiesen, dass die Geschäfte der Begräbnisskassen ungesetzlich seien, dass sie im Widerspruch mit einem Gesetze aus dem Jahre 1774 ständen (14 George III. c. 48), wonach keine Person eine Summe Geld auf das Leben einer anderen versichern dürfe, es sei denn, dass sie ein Interesse an der Fortdauer desselben habe, und es wurde daher vorgeschlagen, mit jeder Versicherung auf den Tod eines Kindes, eine andere auf das Leben eines Kindes zu verbinden, in der Weise, dass eine bestimmte Summe ausgezahlt werde, falls das Kind ein bestimmtes Alter erreiche[1]).

Da der vorgeschlagene Registrationszwang auch die Nicht-Begräbnisskassen traf, so gab ihnen der Ausschuss Gelegenheit, ihrem Unwillen Luft zu machen. Den Tenor der Erörterungen der Zeugen kann man sich nach den früheren Erfahrungen leicht vorstellen. Wir lassen eine sehr charakteristische folgen: „Our particular objection is to compulsory enrolment,“ sagt ein Zeuge. Die Arbeiter, fährt er fort, „think it very unconstitutional, and too much like tyranny and Emperor-of Russia-like oppression to put any control over their funds“ [2]). Man droht, die Kassen aufzulösen, und sich aus der Armensteuer unterstützen zu lassen[3])!! Spricht sich in diesem Satze nicht mit grösster Schärfe der Widerspruch in dem staatlichen Leben Englands aus, dessen wir früher gedachten? Auf der einen Seite Staatsbürger, die gesetzlich verpflichtet sind, Andere gegebenen Falls zu unterhalten, und diese Anderen sich auf das Recht stützend, zu thun oder zu lassen, was ihnen beliebt, jede Massregel zurückweisend, die auch ihnen einen Zwang auferlegen würde, aber auf die Pflicht des Gegners pochend, sie zu kleiden und zu nähren. Man kann es den Engländern nicht verargen, wenn sie Angesichts solcher Zustände die Armensteuer verdammen, und müsste ihnen beipflichten, wenn sie die Aufhebung derselben

---

Leute seines Ortes sich bisher durch den § 3, welcher die äusserste Grenze auf 3 £ festsetzte, nicht bedrückt gefühlt hätten, weil sie ihn nicht gekannt hätten. Er erfuhr seine Existenz erst vor dem Ausschusse. Doch, erklärte er, würden alle Leute aus der Kasse austreten, wenn sie wüssten, dass die Grenze von 3 £ gesetzlich festgesetzt sei. „You do not mean to say that this regulation has prevented individuals from becoming members of a society? No, but I think it would, if they knew that it was a regulation. qu. 976.

[1]) qu. 591.

[2]) qu. 1640. Der Zeuge war auch wohl einer von ‚those working men who . . . . . belonged to the old school of Radical advocates of political independence, and preferred the leanest liberty to the fattest submission that could be held out to them‘. Holyoake, History of Cooperation. I. S. 97.

[3]) qu. 1632. If they are determined to do so, and to compel us to yield, we shall break up these societies, distribute our funds, and throw the maintenance of the sick and the interment of the dead on the Poorlaw Unions.

unter gleichzeitiger Ausführung bedeutender sozialer Reformen empföhlen. Die Armengesetzgebung ist zweifellos ein fremder Tropfen in dem Blute des englischen Staatskörpers. Denn hier sowohl, als im gesellschaftlichen Leben Englands ist Alles bei dem männlichen Charakter und dem Ideenmangel der Nation auf Selbstgenügsamkeit und Einzelkampf, und wenn jene unmöglich, dieser erfolglos ist, auf Selbstherrlichkeit der Genossen und Kampf in Reih und Glied gegen den ebenfalls in geschlossenen Reihen heranmarschirenden Gegner berechnet. Ist von dort eine tiefere Auffassung des Staates zu erwarten? Ist es klug, die einem kräftigen, aber spröden und ideenarmen Volke entsprechenden Vorstellungen von Gesellschaft und Staat, an deren Gewebe ein so kräftiger Einschlag von Unbildung und Misstrauen bemerklich ist, als höchste Staatsweisheit Völkern mit anderer Individualität einzuimpfen?

Aus jenen Aussagen und den Worten des Schulmeisters lässt sich auch auf die tiefe Achtung vor Gesetz und Recht schliessen, von der jeder Britte belebt sein soll. Noch andere Zeugen beweisen, dass die Zeitungen und der Konstitutionalismus die politische Weisheit noch wenig vermehrt haben. „There is a general dread of the Government knowing anything at all about our money; they are afraid of extra taxes, they are afraid of the income tax; they are taxed in so many indirect ways, that taxes frighten them.“ Desshalb wünscht man nicht, dass die Regierung etwas von dem Vermögen erfährt, welches die Kassen besitzen [1]). Sonst ist die Aussage gerade dieses Zeugen von Bedeutung, indem er die Schwierigkeiten, welche der Registration mancher Vereine entgegenstehen, schildert. In Birmingham existirten an 500 Kassen, welche aus den Mitgliedern je eines Etablissements beständen. Eine eigentliche Verwaltung bestände nicht, sie wäre zu theuer für diese Vereine. Am Samstag Abend sammelte z. B. der erste Buchhalter 3 oder 4 Pence von jedem Arbeiter ein, das Geld werde an die Mitglieder verliehen, und in vierzehntägigen kleinen Raten zurückgezahlt. Trete der Arbeiter in eine neue Fabrik ein, so trete er zugleich in die dortige Fabrikkasse ein u. s. w. Wenn sie zur Einschreibung gezwungen würden, müssten 300 Kassen sich auflösen [2]). —

Ausserdem suchte sich der Ausschuss über die Wirkungen des Gesetzes vom Jahre 1850 zu informiren. Tidd Pratt schilderte das letzte Gesetz als wohlthätig. Vom 3. Juli 1846 bis 10. August 1850 (wo das Zeugniss eines Aktuars erforderlich war) erhielt Tidd Pratt Registrationsgesuche von 1560 Kassen, davon wurden nur 860 eingeschrieben. Seit 1850 wurden dagegen 5000 neue Hilfskassen und Zweige registrirt [3]). Diese Gegen-

[1]) qu. 1660.
[2]) qu. 1646.
[3]) qu. 275.

überstellung erweckt den Gedanken, als ob die Zunahme allein auf Rechnung der Bestimmungen über das Zeugniss des Aktuars zu setzen sei. In Wirklichkeit lag die Zunahme an der Registirung zahlreicher Logen der grossen Orden [1]). Wenn wir nun weiter hören, dass von jenen 5000 Vereinen nur 39 certified societies waren, also von einem Aktuar berechnete Prämientafeln besassen, dann wird die Freude doch stark herabgestimmt[2]). Man fragt sich, ob es nicht besser war, eine geringe Anzahl von leidlichen Kassen zu haben, als eine grosse Anzahl mit einander konkurrirender schlechter. Tidd Pratt thut ein Uebriges, um unsere Illusionen über die neuen Kassen zu zerstören. Man glaubt, es würde von der Hilfskasse des 18. Jahrhunderts gesprochen, wenn der Registrar mittheilt, die meisten Kassen konstruirten ihre Tabellen selbst, sie nähmen Mitglieder aller Alter oder besser von 18—45 Jahren auf und verlangten für alle dieselbe Prämie. Dazu existire bei einigen ein abgestuftes Eintrittsgeld, z. B. bei den Odd Fellows [3]).

Hören wir jedoch, was Tidd Pratt über die Aktuare mittheilt, dann zweifelt man daran, dass die Tabellen eigener Konstruktion nothwendiger schlechter sein müssen, als die von den Aktuaren aufgestellten. Es wird leichter, die Stimmung eines englischen Vertreters der laissez-faire Politik zu begreifen. Die Tabellen der Aktuare, welche sich die grösste Nachlässigkeit zu Schulden kommen liessen, zeigten bedeutende Verschiedenheiten in ihren Annahmen über Krankheit und Tod. Schon vor dem Ausschusse von 1852 klagte der Registrar darüber, dass sich die Aktuare bei der Aufstellung der Tabellen für eine Hilfskasse nicht um die besonderen Verhältnisse der Mitglieder derselben kümmerten. Er gab Daten an, welche kein grosses Vertrauen auf die Aktuare aufkommen lissen. Im Jahre 1853 bewies Finlaison, dass die Unterschiede von Land, Staat und Grossstadt wenig zu sagen hätten und die rohe Klassifizirung der Beiträge, wie sie von der niederen Art der Hilfskassen geübt würde, einen tieferen Sinn hätte. Für ihre Dienstleistungen lassen sich die Aktuare aber gut bezahlen. Sie nehmen

---

[1]) „During the year 1852 no less than 202 Districts had registered their rules which leaves no doubt that a very considerable number of lodges must have availed themselves of the law.“ Spry, 116.

[2]) qu. 157—161. Der schottische Registrar berichtet Aehnliches. Bis zum 19. März hatte er 16 Kassen registrirt, davon war eine ‚certified‘. Der grössere Theil waren Logen des Manchester Unity. (Accounts and Papers. Vol. LIII. 1852.) Der folgende Bericht zählt 39 registrirte Vereine auf, davon ist nur einer ‚certified‘. Er erhielt einjährige Berichte von 206 Kassen, davon hatten nur 27 graduirte, von kompetenten Aktuaren aufgestellte Tabellen. (Accounts and Papers. Vol. CI. 1852—1853. S. 175.)

[3]) qu. 185, 271, 272.

1—25, ja bis 100 Guineen[1])!! Wer kann sich da wundern, dass ‚State-Interference' in England nicht mit Wohlwollen betrachtet wird? Aber wer muss sich nicht wundern, dass die Schädlichkeit der Staatseinmischung als ein Axiom in anderen Ländern gelehrt wird, die nur durch die Staatseinmischung gross geworden sind? —

Da nur 39 Vereine ‚certified' waren, konnten nur ebensoviele eine Altersrente versichern. Tidd Pratt bestätigt dies ausdrücklich. Keine von den 4961 Kassen hätte eine Provision für die Zahlung einer Summe, wenn das Mitglied ein gewisses Alter erreiche[2]).

Schliesslich muss noch folgendem Einwande begegnet werden, das wohl begründet scheint. Haben denn nicht die Logen der Manchester Unity, wird man fragen, nachdem das Werk Ratcliffe's veröffentlicht war, die Neuerungen desselben eingeführt? War für sie die Prüfung ihrer Tabellen durch einen Aktuar nothwendig? Beweist also die geringe Zahl der certifizirten Gesellschaften etwas für den ungenügenden Charakter der Logen der Manchester Unity, die sich doch so zahlreich hatten registriren lassen?

Leider wurden die Prämientabellen nicht sofort eingeführt. Erst im Jahre 1853 hielt man die Mitglieder für so weit erzogen (educated), dass man es wagte, die Reform der Prämientabellen vor den Wanderausschuss zu bringen. Bis dahin hatte man an hohen Eintrittsgebühren und gleichförmigen Prämiensätzen festgehalten. Die Majorität des Wanderausschusses wurde überzeugt, aber im Innern dauerte der Widerstand fort[3]). —

Neue Anregungen erhielt der Ausschuss von einem Vertreter der mehrfach genannten ‚Birmingham General Provident and Benevolent Institution'. Er wünschte, dass die Kassen die gesetzliche Erlaubniss erhielten, ihr Vermögen gegen persönliche Sicherheit ausleihen zu können. Sie hofften auf einen jährlichen Zinsengenuss von 10 %, die Verluste seien ausserordentlich gering.

Scratchley, welcher in der Literaturgeschichte der Hilfskassen bekannt ist, trug einen ganz unpraktischen Plan vor,

---

[1]) Minutes of Evidence. 1852. qu. 1252. Es käme zuweilen vor, dass eine Kasse die Altersversicherung aufnehmen wolle, der Registrar schreibe zurück, die Tafeln müssten von einem Aktuare durchgesehen werden. Die Mitglieder strichen jedoch lieber den auf die Altersversicherung bezüglichen Paragraphen, als dass sie ihre Tabellen dem Aktuar vorlegten. Minutes 1854. qu. 162.

[2]) qu. 161.

[3]) „The manifest feeling of many districts," sagt Spry, S. 121, „was evinced by the determined opposition with which the new law was received; and many years elapsed before it was generally adopted." — Auch ein schlagender Beweis dafür, dass die Regierung des Ordens in ganz andern Händen liegt, als der grossen Masse der Regierten.

Hilfskassen die Aufnahme eines Garantiekapitals zu gestatten, um über die ersten Jahre fortzukommen. Von Niemand und vor keinem Ausschusse war bisher die Konkurrenz der Hilfskassen unter sich so bestimmt als das Grundübel derselben bezeichnet worden. Es beständen 30, 40, 50 Vereine, wo nur 2 gedeihen könnten. Wir hören da die alte Klage von den unternehmenden Sekretären, den intelligenten Bierwirthen, welche die Keime der Sparsamkeit und Vorsicht in die Gemüther pflanzen, und sich gegenseitig so energisch die Mitglieder streitig machen, so dass nur wenige Hilfskassen zu einem ruhigen, sicheren Gedeihen kommen können [1]). Wer wird aber, fragen wir, unter solchen Umständen den Friendly Societies Geld leihen, oder welcher Arbeiter wird, wenn dem Gläubiger volle Sicherheit verbürgt wird, eine Hilfskasse mit Garantiekapital gründen helfen wollen?

Tidd Pratt kommt auf seine frühere Empfehlung zurück, den Hilfskassen nur die Krankenversicherung zu überweisen [2]). Die meisten existirten nicht länger als 20 Jahre, wodurch manche Mitglieder in grosse Noth geriethen. Auf die Frage, ob nicht der Zusammenbruch der Vereine die Mitglieder auch um ihr Krankengeld bringe, antwortet er, das sei nicht so schlimm, da es bei der bekannten grossen Anzahl von Krankenkassen immer möglich sei, in eine neue Kasse einzutreten. — Er betont weiter die Nothwendigkeit eines guten Konsolidationsgesetzes. Friedensrichter und Juristen von Beruf bis in die höchsten Reichsgerichte hinauf wüssten nicht, ob die späteren Akte auf die früheren Anwendung fänden. Auch eine Kritik der englischen Hilfskassengesetze! Leider theilen sie ihre Charakterzüge: endlose Sätze, weitschweifige Unbestimmtheit, Mangel an innerer Ordnung, und Lücken mit andern Produkten der englischen Gesetzgebung. Da sich eine Kodifikation in der gegenwärtigen Session nicht mehr ausführen lasse, empfehle er das Gesetz zu verlängern und im folgenden Jahre an das Werk zu gehen. —

Der Report, dessen wir schon früher gedachten, berichtet, der Ausschuss habe den Paragraphen, dass ein Friedensrichter Trustee aller Auswanderungskassen sein solle, fallen lassen, ebenso die zwangsweise Registration aller Vereine. Die Rechte, welche die Registration verleihe, seien bisher als ein Privileg betrachtet worden. Es sei nur gerecht, einen Theil derselben auf alle Vereine auszudehnen. Die 2. Bill (A Bill as amended by the Select Committee to Regulate Friendly Societies) gewährte denn auch allen Vereinen das Recht, gegen Mitglieder zu klagen [3]). Die Centralbehörde wurde noch einmal empfohlen

[1]) qu. 1793.
[2]) qu. 172.
[3]) Bills Public. II. 1854.

und die Aufhebung der Registrationsgebühren vorgeschlagen, da das Parlament die hauptsächlichsten Privilegien zurückgenommen habe, welche früher Vereine zur Registration bestimmt hätten.

Um das Verbrechen des Mordes zu verhindern, empfiehlt der Report, die Unterstützungssätze auf die wirklichen Kosten zu beschränken[1]), und in allen Fällen die Auszahlung des Geldes von dem Zeugniss eines Arztes abhängig zu machen, dagegen von der Auszahlung an einen Unternehmer abzusehen.

Für die Berathung dieses Entwurfes war keine Zeit mehr vorhanden. Er wurde zurückgezogen, statt dessen brachte Sotheron eine Bill ein, welche die Gültigkeitsdauer der bestehenden Hilfskassengesetze verlängerte.

Durch 17 und 18 Vict. c. 101 wurden die Gesetze bis zum 1. Oktober 1855 und bis zum Ende der dann nächsten Session verlängert. Zugleich wurde bestimmt, dass die Clerks of the Peace alle Kopien von Statuten in ihrem Besitze an den Registrar abzuliefern hätten. — Nun liess sich ein Ueberblick über die Zahl aller eingeschriebenen Hilfskassen gewinnen.

In dem darauffolgenden Winter und zwar in der Dezembernummer der Quarterly Review erschien ein Artikel[2]), der, wie uns scheint, das Unterhaus im Jahre 1855 ungewöhnlich beeinflusst hat. Seine Stärke liegt in der rücksichtslosen Konsequenz, welche der Verfasser aus der bisherigen Entwicklung der Hilfskassen und den Meinungen der Autoritäten auf diesem Gebiete zieht, sein Reiz in dem liberalen Charakter, den er athmet. Der Nutzen, dies der Grundgedanke, welchen die Friendly Societies gewähren, ist gering, der Schaden, den sie anstiften, gross. Entwicklungsfähig sind sie nicht, man beschränke sie also auf die einfachsten Funktionen, denen sie gewachsen sind: Gewährung von Krankengeld und Begräbnissgeld, alle anderen Versicherungsarten verbiete man ihnen gesetzlich. Dieselben soll der Staat übernehmen. Der Verfasser hegt ein solches Misstrauen gegen die Kassen, dass er empfiehlt, gesetzlich erlaubt sollten höchstens jährliche, besser nur monatliche Versicherungsverträge sein. Von kunstvoll geregelten Prämiensätzen hält er nicht viel, ganz gerecht wären die doch nicht festzusetzen, und sie machten die Verwaltung komplizirt und theuer. Nur nach grossen Perioden (18—35; 35—45; 45—55; 55—60; von da ab möchte er auch die Krankenversicherung verbieten) sollen die Prämien verschieden

---

[1]) Was sind wirkliche Kosten? Ein Kind könne für 25 Schillinge beerdigt werden, behauptete Jemand und andererseits wurde dem Ausschusse vorgerechnet, dass ein anständiges Begräbniss 4—5 £ koste. „They like to bury in an expensive way", sagt ein Zeuge.

[2]) Vol. 96. 1855. S. 176—199.

sein. Wenn der Eine mehr als der Andere bezahle, so sei das nicht mehr als billig und recht, denn Hilfskassen seien Anstalten von sozialem, wohlthätigem, brüderlichem Charakter. Desshalb findet er auch an ihren geselligen Zusammenkünften und an einem Festessen nichts Arges. „Denn welche öffentliche Angelegenheit wird in diesem Lande ohne ein Essen abgemacht?“ — Konsequent müsste der Verfasser die Theilenden Gesellschaftern als sein Ideal aufstellen. Der Unterschied zwischen ihm und Sotheron ist von schneidender Schärfe. Dieser will die Kassen durch Errichtung einer Behörde zur Erfüllung grösserer Aufgaben erziehen, die Ausführungen Jenes verneinen indirekt die Schaffung jeder Behörde.

Am 26. Januar 1855 wurde von Sotheron ein neuer Gesetzentwurf eingebracht, der die Vorschläge des letzten Berichtes verkörpert, in allen anderen Bestimmungen bis auf einige Punkte von geringerer Bedeutung mit dem Gesetze von 1850 übereinstimmt[1]). Die Maximalsummen waren wiederum 200 £, resp. 50 £. Für das Krankengeld war keine Grenze vorgesehen (§ XII). Sotheron und Bright wollten die Privilegien der Hilfskassen nicht auf die arbeitenden Kassen beschränkt wissen. Die gesetzlich zulässige Höhe des Begräbnissgeldes war nun 6 £ unter 5 Jahren, 10 £ von 5 bis 10 Jahre! (§ XIII). Den Vereinen war es erlaubt, ein Vereinshaus zu kaufen oder zu miethen (§ XX). Die Bill fasst die Bestimmungen über die Anlegung des Vermögens allgemein, darum bezeichnet sie ausdrücklich, wie das Vermögen der Kasse nicht angelegt werden dürfe und zählt auf: 1) nicht in Haus und Land (ausgenommen Vereinshaus), 2) nicht in Aktien, 3) nicht auf persönliche Sicherheit. Jedoch soll mit Erlaubniss der Centralbehörde eine Gesellschaft aus einem Theil ihres Vermögens Vorschüsse geben dürfen (§ XLII). Die Jurisdiktion des Registrars wurde auf die Grafschaftshöfe übertragen (§ L).

Der Hauptangriff galt der Centralbehörde. Die entscheidende Schlacht wurde am 14. März 1855 geschlagen[2]). Barrow verabscheut ‚centralisation‘ und nennt die Gewalt der Kommissare ‚monstrous‘. Er preist die lokale Selbstverwaltung. Hilfskassen sollten sich nicht mit der Altersversicherung beschäftigen, dazu seien sie nicht im Staate. Ein ähnlicher Gedanke wurde von Poulett Scrope ausgesprochen. Hilfskassen dürften keine Verpflichtungen auf lange Dauer übernehmen, höchstens auf 5 Jahre, und nur Krankengeld und Begräbnissgeld versichern. Wozu also eine Behörde? Baines meint, es werde schwer fallen, unbezahlte, zur Uebernahme jenes Amtes geneigte Leute zu finden. Michell fürchtet, da die Kommissäre kein Gehalt erhielten, hätten sie keine Verantwortlichkeit. Baines

---

[1]) Bills Public. II. 1854—1845.

[2]) Hansard's Debates. 14. März 1855.

wies ausserdem auf die Folgen hin, die sich ergeben müssten, wenn Hilfskassen irrthümliche Rathschläge der Behörde ausführten. Michell empfahl zuerst, dass der Registrar ein Aktuar sein solle, und schlug später vor, neben dem Registrar einen Aktuar anzustellen, worauf Adderley erwiderte, dass die Ausführung dieses Vorschlages den Kassen etwas wie Staatsgarantie sichere. Vergebens vertheidigte Sotheron zuerst diesen Theil seines Entwurfes mit Geschick. Er fühlte, dass er nicht durchdringen werde, und erklärte gegen Ende der Debatte die auf die Centralbehörde bezüglichen Paragraphen VI, VII, VIII zurückziehen zu wollen. An der Debatte ist die geringe Meinung bemerkenswerth, welche sowohl Freunde als Feinde von den Hilfskassen haben; die Einen glauben, dass sie ohne eine berathende Behörde nicht gedeihen können, die Andern, dass sie verbesserungsunfähig seien.

Die Schicksale dieses Entwurfes waren mannigfaltiger Natur[1]).

[1]) In der II. Bill (im Ganzen liegen fünf verschiedene Gesetzentwürfe vor, die wir durch römische Ziffern von einander unterscheiden wollen) fehlen die §§ VI, VII, VIII. Der Attorney General und der Lord Advocate erlangen wieder das Recht, welches der Zentralbehörde zuerst übertragen worden war, Zwecke zu sanktioniren, welche nicht im Gesetze aufgezählt sind. Nicht registrirte Vereine sollen nur dann das Klagerecht von Mitgliedern gegen Mitglieder erhalten, wenn sie ihre Statuten in dem Registratur-Amte niederlegen (deposit). Aus Brentano's Geschichte der englischen Gewerkvereine wissen wir, dass diese Bestimmung auf Wunsch der Trade Unions eingefügt wurde, von denen viele nach Erlass des Gesetzes ihre Statuten deponirten, um gesetzlich gegen Betrug geschützt zu sein. So entsteht eine neue Klasse von Hilfskassen, während diejenige der ‚certified‘ und ‚registered‘ verschwunden ist, denn die Privilegien, welche jenen gewährt worden waren, wurden wieder auf alle übertragen.

In III. werden die Zwecke, für welche Hilfskassen gegründet werden sollen, sehr beschränkt. Hilfskassen für die Versicherung gegen Feuers- und Wassersgefahr, Konsumvereine, Gesellschaften zur Ermöglichung der Auswanderung werden ausgeschlossen.

In V. (Bill . . . as amended by the Lords) hat das Oberhaus einige Zwecke noch präzisirt (z. B. anstatt on the death of a Wife or Child: for the funeral expenses of the Wife or Child of a member). Die Jahresrente setzte es wieder auf 30 Pfund herab. In der ersten Bill sollte das Zeugniss des Civilstandsbeamten auf das Zeugniss eines Arztes oder Coroners ausgestellt werden, welches die Ursache des Todes angebe. Das vorsichtige Oberhaus wünschte, dass dieselben die ‚wahrscheinliche‘ Todesursache angäben. Die Lords scheinen wenig Vertrauen zu den Friedensrichtern gehabt zu haben, denn sie bestimmen, dass in allen Fällen, wo die Statuten die Entscheidung der Streitigkeiten durch die Friedensrichter vorschreiben, die County Courts eintreten sollen. Mitglieder in der Miliz sollen entweder, so lange sie dienen, keine Ansprüche haben, oder $^1/_{10}$ mehr bezahlen. Palmerston war im Unterhaus für die Miliz eingetreten, da sie nur Garnisondienste in den Mittelmeerstationen leiste, und nicht nach Westindien geschickt werde. Die Genossenschaften (Konsumvereine, Produktivgenossenschaften) wurden wieder mit der Hilfskassengesetzgebung verknüpft, indem bestimmt wurde, dass das Gesetz auch auf die Gesellschaften Anwenduug finden sollte, welche unter der Industrial and Provident Societies Act eingeschrieben waren. (Das angezogene Gesetz ist von 1852.)

Da wir das Werden des Gesetzes verfolgt haben, ist es wohl gestattet, seinen Inhalt kürzer anzugeben. Dasselbe (18 und 19 Vict. c. 63) trägt die Ueberschrift ,An Act to consolidate and amend the laws relating to Friendly Societies'.

Die früheren Gesetze werden aufgehoben, aber die unter denselben gebildeten Vereine sind gesetzmässig. Die Zwecke, für welche eine Hilfskasse von jetzt an gegründet werden darf, sind:

1. Versicherung einer Geldsumme, zahlbar bei der Geburt eines Kindes eines Mitgliedes, oder beim Tode eines Mitgliedes oder für die Begräbnisskosten der Frau oder des Kindes desselben.

2. Unterstützung oder Erhaltung der Mitglieder, ihrer Männer, Ehefrauen, Kinder, Brüder oder Schwestern, Neffen oder Nichten im Alter, in Krankheit, Wittwenschaft, oder Ausstattung von Mitgliedern oder Personen, welche von den Mitgliedern ernannt werden (nominees).

3. Für irgend einen von einem Staatssekretär oder in Schottland vom Lord Avocate autorisirten Zweck. (Gewährung von Pensionen, Verbesserung der Wohnungen, Linderung der Noth.) Durch Paragraph XI wird die Registration aller wohlthätigen Vereine gestattet, um das Vermögen derselben zu schützen.

Die Formel ,of which the probability may be calculated by way of average' ist ausgefallen. Die höchsten Versicherungssummen sind 200 £, resp. 30 £, es ist keine Grenze für Krankengeld vorgesehen.

Die Auszahlung des Begräbnissgeldes auf den Tod eines Kindes (6 £ unter 5, 10 £ zwischen 5 und 10 Jahren) ist nur auf Vorzeigung eines Zeugnisses des Civilstandsbeamten gestattet, wenn dies nicht enthält, dass die Ursache des Todes von einem Arzte oder Coroner angegeben worden ist, dann ist das Zeugniss eines Arztes oder Coroners erforderlich. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Hilfskassen, sowohl registrirte als nicht eingeschriebene [1]). Die Einschreibegebühr wird aufgehoben. Die Anlage des Vermögens darf erfolgen, wie die Kassenstatuten angeben. Verboten sind Land- und Hausbesitz (ausser für Geschäftslokal) und Aktien. An Mitglieder, welche der Kasse ein Jahr angehören, darf eine Summe verliehen werden, welche die Hälfte der auf den Tod des Mitgliedes versicherten Summe nicht übersteigt. Zwei Bürgen sind erforderlich.

Der Unterschied von certified und registered societies ist aufgehoben. Hilfskassen, welche das Rentengeschäft treiben, müssen ihre Tabellen von einem Aktuar prüfen lassen. Vereine, welche für einen der oben aufgezählten Zwecke oder für ,any

[1]) Hier wurde also der Staat durch die Verhältnisse gezwungen, sich in die Verhältnisse der Hilfskassen „einzumischen".

purpose which is not illegal' gegründet sind, dürfen ihre Statuten deponiren. Sie erhalten dadurch Schutz gegen Betrug und die den Hilfskassen gewährten Privilegien bei Entscheidung ihrer Streitigkeiten.

Anstatt des vom Gesetze vorgeschriebenen Jahresberichtes kann auch eine Kopie des einfachen Jahresberichtes eingesandt werden. Eine Strafe für die Nichteinsendung der Berichte ist nicht mehr vorgesehen. Der Registrar soll nicht blos einen Auszug aus den jährlichen und fünfjährigen Berichten einsenden, sondern alle Verhandlungen mit den Hilfskassen zur Kenntniss des Parlamentes bringen.

Der County Court erhält die Jurisdiktion des Registrar und der Friedensrichter. Bei Betrug schreiten in England 2 Friedensrichter ein, in Schottland der Staatsanwalt (Procurator Fiscal). —

Die eigenthümliche Verfassung der Orden wurde nicht berücksichtigt. — Neue Formen der Hilfskassen bildeten sich in dieser Periode nicht mehr aus. Es wurden mehrere neue grosse Gesellschaften, welche zu den früheren charakterisirten Typen gehören, gegründet: zwei Gewerbekassen und eine Begräbnisskasse [1]). Die beiden ersteren sind The Great Eastern Railway Provident Society (1851) und die London and South Western Railway Friendly Society (1854) [2]). Die Begräbnisskasse aber, welche im Jahre 1850 zu Liverpool gegründet wurde, ist der 'Royal Liver'. Sie erhob sich rasch über alle andern Hilfskassen dieser Gattung und sollte in der Geschichte der Friendly Societies bald eine hervorragende Rolle spielen [3]).

---

[1]) Stanley erwähnt in seinem Berichte, S. 23 (Reports of the Assistant Commissioners. S. 221. Vol. XXIII. Pt. II. 1874) eine Gewerbekasse mit Zweigen 'Locomotive Engineers and Firemen's Friendly Society', welche Jahre 1854 gegründet worden sei und im Jahre 1870 6221 Mitglieder in 56 Zweigvereinen gehabt habe. Er verweist auf die Aussagen von James Thompson und J. L. Turner vor der K. K. Diese beide Herren sind aber Beamte der 1839 gegründeten Locomotive Steam Enginemen and Firemen's Friendly Society (siehe Minutes of Evidence etc. qu. 25 503 ffg. Vol. XXII. 1873. S. 356). Der Fourth Report etc. (Vol. XXIII. Pt. I. 1874. S. XLI.) und der Bericht eines anderen Assistant Commissioner, Sir G. Young, (Vol. XXIII. Pt. II. 1874. S. 459) bestätigen dies (S. 19). Auch der General-Index kennt die von Stanley erwähnte Kasse nicht. Stanley hat also wohl den Namen verwechselt. Walford (J. C. IV, 482) führt sie ebenfalls auf. Er hat den Irrthum Stanley's anscheinend nachgeschrieben.

[2]) Nach dem Fourth Report S. LXVIII. zeigte diese Kasse einige sehr hässliche Züge. Die Mitglieder gehen der Mitgliedschaft verlustig, wenn sie den Dienst der Eisenbahngesellschaft verlassen. Keine Bestimmung über die Höhe der auszuzahlenden Summe beim Austritte. Das Kassenvermögen wird der Gesellschaft geliehen, welche 5% Zinsen bezahlt. Der Beitrag war früher ein bestimmter Beitrag pro Kopf und wurde später in eine fixe Summe verwandelt.

[3]) Da die Zentralbehörde gefallen war, wurde von Privaten 'The Friendly Societies' Institute' gegründet. Sein Hauptzweck sollte in der Ertheilung von Rath an die Hilfskassen bestehen. A. Scratchley: Treatise on Friendly Societies. London 1859. S. 89.

VII.

Ergänzungen und Projekte. — Weiterbildung der Staatsversicherung. — Kampf gegen die Begräbnisskassen. — Ernennung einer Königlichen Kommission. 1855 — 1870.

Nachdem wir die Geschichte der englischen Hilfskassengesetzgebung während eines Zeitraumes von 62 Jahren verfolgt haben, glauben wir das Urtheil aussprechen zu dürfen, dass es ihr an Entschiedenheit mangelt. Sie versteht es, aus naheliegenden Gründen weder ein Thun noch ein Lassen energisch durchzuführen. Sie bewegt sich stets in einer lauen Mitte, die weit davon entfernt ist, das ‚juste milieu' zu sein. Dabei hat sie eine schwächliche Hinneigung zu einem der beiden Extreme und manchmal zu beiden.

Die Bills von 1854—1855 zeugten von der ausgesprochenen Neigung, etwas zu thun. Dann kam der Nachtfrost in Gestalt eines Dezemberartikels der Tory-Revue, welcher die bisherige Entwicklung negirte. Die Durchführung des Einen wie des Andern setzte die Anwendung des Zwanges voraus. Da das Parlament denselben nicht beliebte, wurde die Absicht des Gesetzes von 1855 bald vereitelt.

Wollte man die Hilfskasse an der Betreibung jeder Versicherungsart ausser der Kranken- und Ueberlebensversicherung hindern, dann musste man aussprechen, dass alle andern Zweige verboten wären. Die Beschränkung der Zahl der Versicherungszwecke im Gesetze genügte nicht. Durch die Bestimmung, dass Hilfskassen für die Erstrebung aller von einem Staatssekretär genehmigten Ziele gegründet werden dürften, durchbrach man den Damm, den man so sicher aufgerichtet zu haben glaubte.

Schon in dem ersten Berichte des Registrar[1]) lesen wir,

---

[1]) Wir werden in diesem Kapitel folgende Abkürzungen anwenden. R. R. 1866; 74 bedeutet Report des Registrars erschienen 1866, Seite 74.

dass der Staatssekretär des Innern die Bildung von Vereinen für folgende Zwecke genehmigt habe [1]: 1. die Unterstützung wandernder, arbeitsuchender Mitglieder, 2. die Gewährung vorübergehender Hilfe an Mitglieder in grosser Noth, 3. die Unterstützung und Erhaltung von lahmen, blinden oder an den Folgen von Unfällen leidenden Mitgliedern, 4. den Ankauf von Kohlen und anderer nothwendiger Artikel, 5. die Versicherung von Mitgliedern gegen Verlust und Krankheit von Haus- und Zugthieren, 6. die Kapitalisirung des einem Mitgliede gehörigen Ueberschusses (the surplus fund remaining after providing for his assurance). Der Bericht desselben Beamten für das Jahr 1866 theilt mit, dass 7. Vereine erlaubt wurden, welche schiffbrüchigen Mitgliedern oder solchen, deren Boote oder Netze verloren gegangen oder beschädigt worden waren, eine Unterstützung gewährte. Vereine wurden 8. genehmigt für gesellschaftlichen Verkehr, geistige und moralische Vervollkommnung, rationelle Erholung und für die Erleichterung von Beziehungen zwischen registrirten Hilfskassen [2]. Im Jahre 1870 trat dazu 9. Gewährung von Unterstützung an geisteskranke [3] und gelähmte Mitglieder. Im Jahre 1872 wurden 10. Vereine legalisirt, welche eine Unterstützung in geschäftslosen Zeiten bezwecken [4].

Um nicht in jedem Falle die Nummer des Bandes angeben zu müssen, in welchem sich der Report befindet, bemerken wir, dass der Report für

1856	sich befindet in Vol.	LVIII.
1857	- - - -	XXXIX.
1857—58	- - - -	L.
1859	- - - -	XIX.
1860	- - - -	XXXIX P. I.
1861	- - - -	XXXIV.
1862	- - - -	XXIX.
1863	- - - -	XXIX.
1864	- - - -	XXXII.
1865	- - - -	XXX
1866	- - - -	XXXIX.
1867	- - - -	XXXIX.
1867—68	- - - -	XL.
1868—69	- - - -	LVI.
1870	- - - -	LXI.
1871	- - - -	LXII.
1872	- - - -	LIV.

Die Berichte haben das vorhergehende Kalenderjahr zum Gegenstande.

[1]) R. R. 1856; 4.

[2]) R. R. 1866; 16.

[3]) Noch Mitte der sechziger Jahre entschied ein Richter in einem Falle, dass eine Hilfskasse zur Zahlung einer Unterstützung an Geisteskranke nicht verpflichtet sei, und zwar aus folgenden Gründen: „The word sickness implies a morbid action of the body, occasioned either by external violence, or internal disease, and it has no reference to lunacy which is a derangement of the mental faculties". R. R. 1866. S. 21. Als ob die Wissenschaft seit Descartes und Malebranche keine Fortschritte gemacht hätte.

[4]) Fourth Report of the Friendly Societies' Commission. S. CXLVI. 1874.

Durch die Rindviehseuche, welche Mitte der sechziger Jahre England heimsuchte, wurde es offenbar, dass verschiedene Bestimmungen des Hilfskassengesetzes die Viehversicherung in ihrer gesunden Entwicklung gehemmt hatten [1]). Es wurde desshalb im Jahre 1866 der ‚Cattle Assurance Act' (29 Vict. c. 34) erlassen, welcher besonders den nördlichen Theilen Englands zu Gute kam, z. B. Lincoln, Derby, Yorkshire und den Grenzgrafschaften [2]). Eine Beschränkung der Versicherungssumme ist darin nicht vorgesehen (§ 1). Die Beiträge sollen rechtlich als Schulden aufgefasst werden und bei einem Grafschaftshofe eingeklagt werden dürfen (§ 2). —

Noch andere Theile des letzten Gesetzes waren reformbedürftig. Man hatte die Jurisdiktion des Registrars und der Friedensrichter aufgehoben oder beschränkt und diejenige der Grafschaftshöfe bedeutend erweitert. Schon bald musste ein Theil der früheren Anordnungen wieder eingeführt werden. Die geringe Zahl der Sitzungen der County Courts und die hohen Kosten standen in keinem günstigen Gegensatze zu den Petty Sessions der Friedensrichter. Hierzu gesellte sich ein neuer Missstand. Die ununterbrochene Reihe von Auflösungen eingeschriebener Hilfskassen (man kann auf die Woche zwei rechnen) lenkte allmählich den Blick auf die Schwierigkeit, einer Kasse nach Recht und Billigkeit ein Ende zu machen. Nach dem letzten Gesetze war die Auflösung von der bekannten $^5/_8$-Majorität, der Zustimmung aller Unterstützung empfangender Mitglieder u. s. w. abhängig. Eine regelrechte Abstimmung wurde jedoch nur dann vom Gesetze anerkannt, wenn den Mitgliedern vor der Abgabe ihrer Stimmen ein Theilungsplan vorgelegen hatte. Die Erfüllung dieser Forderung bereitete manchen Kassen viele Schwierigkeiten, und die Centralbehörde sann auf einen Ausweg [3]).

Am 17. Mai 1858 wurde von Sotheron-Estcourt dem Unterhause ein Gesetzentwurf vorgelegt, der fast debattenlos angenommen worden zu sein scheint [4]). Das Gesetz 21 u. 22 Vict. c. CI ertheilt in der Stadt London dem Sheriff's Court, in Irland dem Assistant Barrister in seinem Distrikte, in Dublin und Cork dem Recorder die Jurisdiktion eines Grafschaftshofes in Hilfskassenangelegenheiten. Die Friedensrichter werden auch in Irland ermächtigt, gegen Betrug einzuschreiten. Weiter

[1]) R. R. 1866; 16.

[2]) Im Berichte von 1866 finden sich die Statuten eines Cow-Klub; danach waren Viehhändler, Metzger und Stadthirten vom Eintritte ausgeschlossen. R. R. 1866; 76.

[3]) R. R. 1857—58; 122, 123.

[4]) Hansard's Debates haben über die Geschichte dieses Gesetzes der Nachwelt nur die Thatsache aufbewahrt, dass Powell Sotheron-Estcourt bei Gelegenheit fragte, ob er mit seiner Bill nicht fortfahren wolle, worauf S.-E. erwiderte, er möchte wohl, aber das Parlament habe ja nie Zeit dazu.

stellt das Gesetz die Jurisdiction der Friedensrichter in allen Fällen wieder her, wo dieselbe durch die Statuten vorgeschrieben ist. Der Registrar, der Aktuar der Staatsschuldenverwaltung und andere Aktuare in den drei Hauptstädten mit fünfjähriger Praxis erhalten das Recht, eine Hilfskasse aufzulösen, wenn sich ein Viertel aller Mitglieder einer Kasse mit dieser Bitte an sie wendet, und sie nach einer Untersuchung in die finanziellen Verhältnisse des Vereines sich von der Zahlungsunfähigkeit desselben überzeugen. Die Entscheidung dieser Beamten ist endgiltig. Der vierte Paragraph bestimmt, dass die Kassen ihren Namen ändern dürfen. Die Begräbnisskassen erscheinen in diesem Gesetze ebenfalls. Das früher charakterisirte Zeugniss eines Civilstandsbeamten wird bei Erhebung des Begräbnissgeldes nicht länger gefordert. Dafür muss von jetzt ab das Zeugniss eines approbirten Arztes (qualified medical practitioner) vorgewiesen werden. Dem Arzte erkennt das Gesetz für die Ausstellung desselben eine Gebühr von einem Schilling zu. Das Zeugniss des Coroner findet sich nicht erwähnt. So wird wieder ein Theil der alten Selbstverwaltung zur Unthätigkeit verurtheilt.

Es ist im höchsten Maasse verwunderlich, dass das Parlament die Befugnisse des Registrar in der bezeichneten Richtung so schrankenlos erweiterte, und geradezu unverständlich, dass der Staat Männern, welche in keiner staatlichen Beamtenstellung standen, eine gar nicht umgrenzte Macht ertheilte [1]. Die Klagen über den Auflösungsparagraphen nahmen denn auch zu, und schon im Jahre 1860 wurde er in heilsamer Weise ergänzt und verändert.

Doch, ehe wir die endliche Gestaltung dieser Massregel in's Auge fassen, müssen wir einen Augenblick bei einem noch nicht erwähnten Mangel des letzten Gesetzes verweilen. Die Gesetzgebung war seit zehn Jahren immer schlaffer in ihren Anforderungen an die Hilfskassen geworden. Eine Strafe für die Nichteinsendung der beiden Berichte bestand nicht mehr. Die Londoner Behörde musste mit ungenügenden Jahresabschlüssen zufrieden sein. Die meisten Hilfskassen sandten auch diese nicht mehr [2]. Der Missstand wurde jetzt stärker

---

[1] Der betreffende Paragraph ist in der dem Unterhause vorliegenden Bill nicht enthalten, und wurde erst im Oberhause durch Viscount Hutchinson hinzugefügt. Journals of the House of Lords. 27th July 1858.

[2] Der Registrar schickte im Jahre 1856 an 26 000 Kassen ein Schema der Jahresabschlüsse. Er erhielt aber nur etwa 6000 Berichte. Im folgenden Jahre sandte er 22 500 Formulare aus und empfing bis Ende März 1858 5940 Reports. Im Jahre 1858 verliessen 20 700 Formulare das Registrar Office, 6000 Berichte liefen ein, davon waren 1400 unbrauchbar. Im Jahre 1859 betrug die Zahl der versandten Formulare 20 052. Bis Ende März 1860 waren 4665 ausgefüllt und 1488 Jahresberichte eingegangen. Siehe S. 3 der bezüglichen Reports.

gefühlt, da der Registrar seit 1856 einen ausführlicheren Bericht, als früher, abzustatten hatte. Dass strengere Massregeln angewandt werden müssten, erkannte man allmählich auch ausserhalb des Amtszimmers des Registrar und es wurden entsprechende Mittel in Anregung gebracht. So erfolgte von zwei verschiedenen Seiten der Anstoss zu erneuter Gesetzgebung.

Die Akte 23 und 24 Vict. c. 58 (1860) nimmt den Aktuaren das Recht der Kassenauflösung und lässt es dem Registrar unter folgenden Beschränkungen. Nur eine in bekannter Weise gebildete $^{5}/_{8}$-Majorität darf den Registrar um Auflösung der Gesellschaft angehen (in den Bills $^{1}/_{2}$), und dieser Beamte muss, bevor er an die Untersuchung geht, die Kasse von seinem Entschlusse benachrichtigen. Drei Wochen sollen zwischen dem Schreiben und dem Anfang der Untersuchung verfliessen. Erlangt er die Gewissheit, dass die Kasse zahlungsunfähig ist und eine Auflösung im Interesse aller Mitglieder liegt, dann darf er zur Regelung ihrer Angelegenheiten schreiten. Der Theilungsplan ist in der London Gazette, Edinburgh Gazette oder der Dublin Gazette zu veröffentlichen. Wird das Uebereinkommen nicht von einem Mitgliede innerhalb dreier Monate angegriffen, so ist die Auflösung rechtskräftig. In seinem nächsten Report hat der Registrar über jede derartige Auflösung zu berichten. Die Vorlegung eines Theilungsplanes wurde bei dieser Anordnung überflüssig. So war eine Massregel gefunden, welche die Hilfskassen entlastete, ohne sie zu beschränken. Für die Nichteinsendung des Jahresberichtes wird eine Strafe von 20 s. vorgesehen. Kassen, welche der Staatsschuldenverwaltung die verlangten Ausweise und Berichte nicht 30 Tage nach Einforderung derselben einsenden, gehen des Weitergenusses der Zinsen verlustig.

Die erstgenannte Strafe blieb im Ganzen und Grossen eine leere Drohung[1]). Aber auch wenn sie Erfolg gehabt hätte,

---

[1]) „This section has in practice proved almost a dead letter, the summonses being only obtainable at the Westminster Police Court, and it being deemed unreasonable (!!) to bring officers up from all parts of England for the infliction of a 20 s. penalty.“ Appendix (II) to Fourth Report. 1874. S. 27. Auch charakteristisch für englische Anschauungen. Zuerst setzt man den ganzen Gesetzgebungsapparat in Bewegung, um einen Zwang ausüben zu können und dann hält man es für „unbillig“, denselben anzuwenden. Wäre man ein Dutzend Male so unbillig gewesen, Sekretäre aus allen Theilen Englands nach London vorzuladen, dann würden die andern sich vor der Gefahr gehütet haben, eine Reise nach London machen zu müssen. Der Registrar liess im Jahre 1862 6 Sekretäre, alle aus London und der Umgegend der Hauptstadt, vor Gericht fordern. R. R. 1862; 12 u. 13. Der Missstand dauerte denn auch im Ganzen und Grossen fort. Ende 1860 wurden 22 948 Formulare ausgesandt, 8140 Berichte gingen ein, Ende 1864 22 511 F. — 10 398 B. Ende 1865 22 834 F. — 10 345 B. Ende 1866 23 407 F. — 10 678 B. Ende 1867 23 807 F. — 10 678 B. Ende 1868 23 174 F. — 11 408 B. Ende 1869 22 026 F. —

würde die Einsendung der Berichte das ganze Uebel nicht entfernt haben. Dazu war eine von kundiger, unparteiischer Hand angefertigte Bilanz, und die Macht, auf Grund derselben Aenderungen durchzuführen, unumgänglich nothwendig. Sotheron-Estcourt versuchte sich im folgenden Jahre noch einmal an dem alten, unlösbaren Problem, eine Herkulesarbeit mit der rücksichtsvollen Sanftmuth eines Gentleman durchzuführen. Am 18. Mai 1861 brachte er einen Gesetzentwurf ein, welcher jeder Hilfskasse und Versicherungsgesellschaft die Pflicht auferlegte, jedem Mitgliede eine Kopie des Jahresberichtes zu übermitteln. Dieselbe sollte über folgende Punkte Auskunft geben: 1. Summe der Einnahmen, 2. Summe der Ausgaben, mit Unterscheidung der für die Verwaltung bezahlten Summen, 3. das Datum der Gründung, 4. die Gesammtsumme aller seit dem Beginn erhaltenen Summen, 5. die Aktiva mit Unterscheidung jeder Art von angelegten Kapitalien, 6. Passiva nach Versicherungszweigen geordnet, 7. Zahl der Mitglieder, welche Ansprüche haben. Ein Mitglied, welches einen solchen Bericht nicht erhält, darf bei einem County Court, resp. Sheriff Court oder dem irischen Assistant Barrister klagen.

Der Gesetzentwurf musste zurückgezogen werden, und man grämt sich nicht darüber. Denn er war eine der zahlreichen halben Massregeln auf diesem Gebiete, von denen man sich eine bedeutende Wirkung nicht versprechen durfte. Wenn der Arbeiter nicht lesen konnte, war die Aushändigung eines Jahresberichtes nutzlos. Aber auch wenn er diese Kunst gelernt hatte, lag die Sache wenig besser. Viele gebildete Männer sind nicht im Stande, den Jahresabschluss einer Versicherungsgesellschaft zu verstehen. Sie durchschauen die Manipulationen nicht, welche bei offenbarer Zahlungsunfähigkeit die Vertheilung hoher Dividenden möglich machten. Sollten ungebildete Männer begünstigter sein? Hat man in den Kreisen, welche die gesammte Arbeiterversicherung kurzer Hand den freien Vereinen übertragen möchten, wohl jemals bedacht, dass dieselbe das schwerste Versicherungsproblem ist, weil sie die Bewältigung ganz verschiedener Versicherungszweige durch eine Verwaltungsstelle erfordert? Wo die Last schwerer wird, muss die Intelligenz stärker werden, wenn nicht das Unternehmen schliesslich fehlschlagen soll. Die Erfahrung spricht dafür, dass die Intelligenz im Verhältniss zur Aufgabe zu schwach ist. —

Wir haben damit die Ergänzungen berührt, welche das Gesetz von 1855 nöthig machte, und wir betrachten nun seine

---

12263 B. Die Zahl der eingeschriebenen Hilfskassen betrug Ende 1869 etwa 25000, die Hälfte kümmerte sich um das Gesetz nicht. — Für die fünfjährigen B. war keine Strafe vorgesehen, Ende 1865 liefen nur 7706 B. ein, Ende 1870 sogar nur 7467.

wohlthätigen Wirkungen. Zunächst verzeichnen wir den Erfolg des Paragraphen, welcher einige Vortheile an die Niederlegung der Statuten im Registrar Office knüpfte. Den Gewerkvereinen war endlich die Sicherheit ihres Vermögens gewährleistet. Wieder einmal erwies sich die eingeschriebene Hilfskasse als die Beschützerin einer Institution der sozialen Selbsthilfe. In jedem Jahresberichte giebt der Registrar die Zahl der Vereine an, welche im Laufe des Jahres ihre Statuten deponirt haben. In Folge gerichtlicher Entscheidungen, welche die Möglichkeit weiteren Schutzes von Seiten der Hilfskasse in Frage stellten, trennte sich im Jahre 1869 der Gewerkverein von der Hilfskasse. Das Gesetz 32 und 33 Vict. c. 61, ein Nothbau, erkannte ihn in seiner Selbstständigkeit an. Zwei Jahre später folgte der Trade Union Act. Er schnitt jeden andern Zusammenhang mit der Hilfskasse als den einer Personal-Union ab. In diesem Verhältnisse stehen Sparbanken (1828), Hilfskassen (1829), Darlehnskassen (1835), Baugenossenschaften (1836), wissenschaftliche und literarische Vereine (1843), Verzehr- und Erwerbsgenossenschaften (1852), Erholungs- und Bildungsvereine (1856), Gewerkvereine (1871); alle werden auf Wunsch und nach Erfüllung gewisser Bedingungen von demselben Beamten eingeschrieben. Zum Abschied zählt der Report für 1868—1869 S. 193 ff. 472 Vereine auf, welche im Laufe von 14 Jahren ihre Statuten deponirt hatten. In Irland betrug die Zahl 16, in Schottland 3[1]).

Eine indirekte Folge des Gesetzes bestand in der Möglichkeit, die Erholungs- und Bildungsvereine (Working Men's Clubs) zu registriren[2]).

Als dritte wohlthätige Folge nennen wir die Existenz der jährlichen Berichte des Registrar, welche zum ersten Male gestatten, das Leben der Hilfskassen in kurzen Zeiträumen zu verfolgen[3]). Die von Tidd Pratt abgefassten Berichte (1856—

---

[1]) Doch sind nicht alle Gewerkvereine, es finden sich Gesellschaften aller Art darunter.

[2]) Im Jahre 1872 betrug die Gesammtzahl der ‚der Working Men's Club and Institute Union' bekannten Vereine 535, die Anzahl der Mitglieder wurde auf 90 000 geschätzt. Fourth Report of the F. S. C. S. 1874. C. CXLVII.

[3]) Wir nehmen nur gelegentlich auf die Berichte des schottischen und irischen Registrars Rücksicht. Dieselben stehen an inhaltlichem Werth denjenigen Tidd Pratt's bedeutend nach. Bei der letzten Enquête fand man die Bureaux beider Beamten in grösster Unordnung, was theilweise der ungenügenden Besoldung zugeschrieben wurde. Das Wichtigste, was sie zu berichten haben, stimmt mit den Mittheilungen Tidd Pratt's überein. Doch wollen wir die bemerkenswerthesten Notizen von selbstständigem Werthe aus den beiden R. R. hier kurz wiedergeben. Die Berichte befinden sich mit den englischen zusammen in denselben Bänden. Aus den wenigen, nicht alle Jahre erschienenen irischen R. entnehmen wir Folgendes. Nach dem R. 1870 S. 425 hatten 285 Kassen Berichte eingeschickt; sie besassen 42 703 Mitglieder und eine Einnahme von 42 356 £, sie hatten für Krank-

1869) haben den Reiz und den Nachtheil voller Ursprünglichkeit, sie sind nur oberflächlich geordnet und nicht immer gesichtet und verarbeitet. Zuweilen entschädigt diese Arbeitsmethode für den grossen Zeitverlust, welche die Lektüre derselben verursacht. Wie genussreich und belehrend sind die an den Registrar gerichteten Briefe, die anschaulich und lebendig von den Ränken, Kniffen, Gährungen, Revolutionen, Ausschliessungen, Ungerechtigkeiten und dem Pompe, Prunke, den Aufzügen sowie den behaglichen Tafelfreuden der freundlichen Gesellschaften erzählen, jene in unorthographischem Englisch geschriebenen Briefe, welche deutlicher als jede abstrakte Auseinandersetzung die Uebel der freien Hilfskassen aufzeigen und enthüllen!

Die Mittheilungen des Registrar sind mannigfaltiger Natur. Was das Parlament für die Hilfskassen that oder thun wollte, wird berichtet, die wichtigsten statistischen Materialien werden gesammelt, die vom Registrar vorgenommenen Auflösungen besprochen. Für eine Zustandsschilderung der Hilfskassen findet sich in denselben ein reiches, aber kaum ein neues Material, wenn wir von den Mittheilungen über die Begräbnisskassen

---

heit und Todesfälle 13028 £ ausgegeben und 12987 £ zu Weihnachten vertheilt. In den meisten irischen Kassen herrschte die Gewohnheit, zu Weihnachten den Ueberschuss des Jahres zu vertheilen. Nach dem R. 1871. S. 415—421 wiesen die fünfjährigen Berichte 14406 Mitglieder mit 34152 Wochen Krankheit und 1956 Todesfällen auf. Er schreibt die Abnahme der Zahl der neuregistrirten Hilfskassen dem Bestande guter Hilfskassen und dem Mangel an allen Beschränkungen in der Verwendung des Vermögens zu. R. 1870. S. 411.

Die Berichte des schottischen R. erschienen häufiger, haben aber sehr wenig Werth. Sie schlagen leider nicht selten einen Predigerton an. Nach dem R. 1862 S. 2 existirte in Braemar eine Kasse, zu deren Zielen die Erhaltung der keltischen Sprache gehörte; eine andere bedrohte jedes Mitglied mit 6 d. Strafe, welches den Namen Gottes vergeblich führte. —

Wir müssen hier eine Schuld der Gerechtigkeit abtragen und können ein Versehen wieder gut machen, welches wir in der Einleitung begangen haben. Der schottische Registrar Carnegie Ritchie machte die ersten Mittheilungen über die ältesten Hilfskassen in Schottland, z. B. über diejenige zu Borrowstonness. R. 1859. S. 6, über die Friendly Society of Incorporated Carters, R. 1860, S. 2, welche am 4. Februar 1858 ihr dreihundertjähriges Stiftungsfest gefeiert hatte. (Sie hatte damals ein Vermögen von 4639 £ angesammelt und 15 £ für ein Festessen bei Gelegenheit des 300. Stiftungsfestes ausgegeben.) Wir zitirten diese Vereine nach dem Bericht der Enquête-Commission (S. 30), und müssen dafür anführen, dass sich in demselben zuerst eine ausführliche Notiz findet Vol. XXIII. Pt. II. S. 802 fg. 1874. Das Versehen besteht darin, dass wir die alleraltesten Hilfskassen des Vereinigten Königreiches in der Einleitung ausgelassen haben. Die eine ist die schon 1541 gegründete Old Free Masons' Friendly Society zu Aberdeen, welche im Jahre 1860 noch blühte und in guten finanziellen Verhältnissen war. R. 1860. S. 7. Noch älter scheint ‚The Masonic Widows' and Orphans' Fund of Zetland' zu sein. R. 1857—58. S. 2. — Die Sichtung, Ordnung, Gruppirung des Materials, welches in dieser Schrift verarbeitet ist, erforderte so viel Aufmerksamkeit, dass das Versehen hoffentlich entschuldigt wird.

absehen. Die alte Geschichte wird immer wieder vorgetragen von den Schmausereien, welche aus dem Kassenvermögen bestritten werden, von der ungesetzmässigen Anlage und dem gelegentlichen Verluste des Kapitals, von der einen Prämie für Jung und Alt, dem endlichen Bankerotte und der zeitigen Auflösung. Die grosse Masse aller Hilfskassen hatte sich trotz aller Hilfskassengesetze nicht verwandelt. Die wohlgeleiteten, gesunden Hilfskassen konnte man zählen, in der Manchester Unity und bei den Foresters war ein ernstes Reformbestreben lebendig, aber der Fortschritt ging langsam von statten [1]).

Von grösster Bedeutung für die Beurtheilung des Werthes freiwilliger Hilfskassen in unserer Wirthschaftsordnung erscheint die Mittheilung, dass die Mitglieder sehr vieler Vereine in Folge des lähmenden Einflusses, welchen der amerikanische Krieg auf Handel und Wandel ausübte, lange Zeit hindurch ihre Beiträge nicht weiterzahlen konnten. Tidd Pratt erwiderte auf Anfragen der Arbeiter, was sie in dieser Lage thun sollten, er wolle auf Wunsch der Majorität einer gehörig zusammenberufenen Versammlung einen Paragraphen des Inhaltes bestätigen, dass die Prämienzahlungen zwölf Monate ausgesetzt werden dürften, im Falle die Mitglieder durch Ereignisse, über welche sie keine Macht hätten, an derselben verhindert würden [2]).

Wir heben nun einige der wichtigeren Belege zu den oben über den Inhalt der Berichte abgegebenen Urtheilen hervor. In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre schickte der Registrar 500 Briefe an Sekretäre verschiedener Gesellschaften, in deren Berichten Getränke angesetzt waren und machte sie auf die Ungesetzlichkeit aufmerksam. Ungefähr ein Zehntel der berichtenden Vereine — die besseren — waren also trotz aller Gesetzgebung noch nicht weiter fortgeschritten. Der Registrar versicherte, dass dieser Schritt nicht ohne günstige Folgen geblieben sei [3]). In einem späteren Berichte stossen wir auf die Erklärung dieser raschen Besserung. Von jedem Mitgliede wurden z. B. 2 d. für die Verwaltungskosten erhoben. In Wirklichkeit bestritt die Kasse die Verwaltungskosten aus den Prämien und die Mitglieder vertranken die 2 d. Oder es erscheint die Ausgabe für Miethe im Verwaltungsbericht. In Wirklichkeit wird keine Miethe bezahlt, sondern der Betrag

---

[1]) Nach dem R. R. 1858; 20 hatten sich von den 3198 Logen der M. U. 1673 registriren lassen, von den 1876 Courts der Foresters 926. — Der Orden der Foresters setzt sich aus ‚Courts' und ‚Districts' zusammen. Der Wanderausschuss wird ‚High Court Meeting' (H. C. M.) genannt. Der von H. C. M. zu H. C. M. die Geschäfte führende Ausschuss, welcher nicht wie in der M. U. seinen ständigen Sitz in einer Stadt hat, sondern mit das H. C. M. wandert, führt den Namen ‚Executive Council'.

[2]) R. R. 1862; 8—12. Die Armensteuer 1860: 5 454 964 £, 1864: 6 423 383 £.

[3]) R. R. 1857—58; 4.

vertrunken. Die Ausgaben für Trommeln, Pfeifen, Bänder, Fahnen werden auf Rechnung der Krankenkasse gesetzt. In einem Falle nehmen die Treuhänder dem Kassirer mit Gewalt die Schlüssel ab, betrinken sich, prügeln sich und schlagen dem Wirthe die Möbel entzwei. Mitglieder, welche sich gegen solche Vorkommnisse erheben, werden mit Ausschliessung bedroht. Die Hilfskassen sind nach wie vor die Stützen der Wirthshäuser. Will eine Hilfskasse ihr Lokal wechseln, so findet eine scharfe Konkurrenz zwischen den Wirthen statt. Der neue Wirth giebt den Mitgliedern ein Essen [1]). Tidd Pratt erwähnt aus der Schrift eines Geistlichen, Namens Owen, dass derselbe den Zustand von 110 Kassen untersucht und nur eine blühende gefunden habe. 103 hielten ihre Versammlungen in Wirthshäusern ab. Die Wirthe wären an 97 direkt interessirt. 22 davon waren eingeschrieben, 73 vertheilten ihr Vermögen jährlich. Die Statuten von 86 unter 90 in einer Pfarrei schrieben eine bestimmte Ausgabe für Getränk vor; im Ganzen wurden 981 £ vertrunken. 40 brachen in einer Pfarrei in 30 Jahren zusammen [2]). Das waren kleine Klubs, aber 99 % aller Kassen gehörten diesem Typus an [3]).

Man wird ebenfalls an Eden's Schilderungen der Friendly Societies des 18. Jahrhunderts erinnert, wenn man liest, in welcher Weise sie ihr Vermögen anlegen. Trotz aller finanziellen Vortheile, welche ihnen zugewandt worden sind, leihen sie ihr Vermögen Darlehnskassen, kleinen Bankiers, Fabrikanten, Brauern. 36 Hilfskassen wurden in einen Bankerott verwickelt. In einem andern Falle verloren 44 Hilfskassen einen Theil ihres Vermögens. Der Registrar schickte in einem Jahre nicht weniger als 700 Briefe aus, um den Sekretären die gesetzlichen Bestimmungen über das Leihen gegen persönliche Sicherheit in's Gedächtniss zurückzurufen [4]).

Die zahlreichen Auflösungen sind eine einfache Folge solcher Zustände. Nach dem Berichte von 1861 waren es 70, von 1862 — 112, 1863 — 137, 1864 — 118, 1866 — 143, 1867 — 130, 1868 — 175, 1869 — 139, 1870 — 127 [5]). Im Zusammenhange mit den Auflösungen und dem fortwährenden Zusammenbruche, über welchen bald einige Daten folgen werden, steht die Gründung zahlreicher neuer Vereine. Vom 23. Juli bis zum 16. Mai 1861 schrieb der Registrar 5113 Hilfskassen ein, er genehmigte die Veränderung der Statuten von 5537 Ver-

[1]) R. R. 1863; 12—59.
[2]) R. R. 1862; 18.
[3]) R. R. 1867; 14.
[4]) R. R. 1857—58; 4—8.
[5]) Siehe S. 3 der entsprechenden Rs. Unter den 77 vom Registrar im Jahre 1868 aufgelösten Vereinen hatten 7 Reserven im Betrage von weniger als 1 £ pro Mitglied, 41 unter 10 £, nur 12 mehr als 10 £. R. R. 1868—69; 3 und 16.

einen; in Schottland waren in gleichem Zeitraume 182 neue, 192 reformirte, in Irland 324 neue, 192 reformirte eingeschrieben worden [1]). Ein Werden und Vergehen, das an die üppige Fruchtbarkeit und den schnellen Untergang der Geschöpfe einer tropischen Natur, nicht aber an den Bestand von menschlichen Institutionen erinnert.

Der Registrar wünschte daher das Alter der Kassen kennen zu lernen. Nur 3073 erfüllten seine Bitte und gaben Nachricht. 485 behaupteten weniger als 10 Jahre, 1187 über 10 Jahre, 721 über 20, 301 über 30, 129 über 40, 100 über 50, 46 über 60, 41 über 70, 20 über 80, 23 über 90, 20 über 100 Jahre alt zu sein [2]).

Die Frage drängt sich auf: Wie gross war die Anzahl aller eingeschriebenen Hilfskassen und wie viele bestanden noch? Bekanntlich waren die Grafschaftssekretäre durch ein Gesetz in den fünfziger Jahren zur Uebersendung aller von den Friedensrichtern genehmigten Statuten aufgefordert worden. So wurde es möglich, einen Ueberblick über die Entwicklung der eingeschriebenen Hilfskassen zu gewinnen. Am 16. Mai 1861 betrug die Zahl aller im Vereinigten Königreiche seit 1793 registrirter Vereine 54264. Davon entfielen auf England 51548, auf Schottland 897 (die Zahl muss falsch sein [3]) und Irland 1819. In England setzte sich die Zahl aus 31147 neuen Vereinen und 20401 alten (mit veränderten Statuten), in Irland aus 1284 neuen und 535 alten (mit veränderten Statuten) zusammen, über Schottland ist keine getrennte Angabe vorhanden [4]). Nun erhebt sich die weitere Frage: Wie viele bestanden hiervon noch? Auch darüber liegt ein offizieller Bericht für England vor. Das Armenamt veröffentlichte unter dem 19. August 1867 eine Zusammenstellung, wonach bis zu diesem Datum 38315 Vereine eingeschrieben worden wären und 13935 sich aufgelöst hätten. Die Zahl der noch bestehenden hätte 24380 betragen. Der Registrar fügt die Bemerkung hinzu, dass die Notizen von den Kassen selbst geliefert worden seien; zweifellos hätten sich noch manche andere aufgelöst, ohne den Registrar davon zu benachrichtigen. Wenn wir nun in Betracht ziehen, dass sich im Durchschnitt jedes Jahr über 1000 neue Vereine in England einschreiben liessen [5]) und die seit 1867—1870 neueingeschriebenen gegen die nichtangemeldeten aufge-

---

[1]) R. R. 1861; 66—69.
[2]) R. R. 1857—58; 8—12.
[3]) Culley schätzte sie auf 1914 im Jahre 1861. Siehe Reports of the Assistant Commissioners. 1874. Vol. XXIII. Pt. II. S. 645.
[4]) R. R. 1861; 66—69.
[5]) Nach dem Report für 1862 — 1228; für 1863 — 1277; für 1864 — 1054; für 1865 — 1056; für 1866 — 1076; für 1867 — 1176; für 1868 — 1134; für 1869 — 1112; für 1870 — 1262; für 1871 — 998.

lösten heben, so dürfen wir ungefähr 25 000 als die wahrscheinliche Anzahl sämmtlicher registrirter Hilfskassen gegen Ende 1870 annehmen. —

Wir lassen nun die Tabelle selbst folgen [1]):

	Enrolled and Certified by Registrar	Dissolved etc.	Remaining		Enrolled and Certified by Registrar	Dissolved etc.	Remaining
England:				Somerset	811	311	500
Beds	338	78	260	Stafford	1 788	469	1 319
Berks	251	83	168	Suffolk	854	273	581
Bucks	253	72	181	Surrey	1 414	646	768
Cambridge	300	92	208	Sussex	420	76	344
Chester	1 035	288	747	Warwick	1 308	438	870
Cornwall	437	191	246	Westmoreland	67	13	54
Cumberland	254	125	129	Wilts	365	114	251
Derby	763	168	595	Worcester	691	218	473
Devon	1 007	432	575	York	2 901	870	2 031
Dorset	269	86	183				
Durham	1 077	311	766	Total England	35 868	13 223	22 645
Essex	780	257	523				
Gloucester	922	277	645	Wales:			
Hants	782	288	494	Anglesea	52	24	29
Hereford	152	62	90	Brecon	224	87	137
Herts	337	105	232	Cardigan	108	34	74
Hunts	144	34	110	Camarthen	194	30	164
Kent	1 110	462	648	Carnarvon	76	17	59
Lancaster	5 207	2 064	3 143	Denbigh	218	74	144
Leicester	594	148	446	Flint	153	40	113
Lincoln	454	76	378	Glamorgan	1 137	293	844
Middlesex	4 597	2 890	1 707	Merioneth	60	15	45
Monmouth	663	192	471	Montgomery	106	48	58
Norfolk	1 003	229	774	Pembroke	101	47	54
Northampton	501	92	409	Radnor	17	3	14
Northumberland	560	204	356				
Notts	525	144	381	Total Wales	2 447	712	1 735
Oxon	279	80	199				
Rutland	36	3	33				
Salop	619	262	357	Total England und Wales	38 315	13 935	24 380

Welche trostlosen Folgen den Zusammenbruch eines Drittels aller seit etwa 75 Jahren eingeschriebenenHilfskassen begleiteten, beweist einigermaassen folgende Tabelle, die von derselben Behörde, unter demselben Datum veröffentlicht wurde. Sie giebt die Zahl der in Armenhäusern befindlichen Armen an, welche einer aufgelösten oder zusammengebrochenen Hilfskasse angehört haben [2]).

[1]) u. [2]) R. R. 1867; 89–91.

England:

Bedford	28
Berks	86
Bucks	34
Cambridge	48
Chester	80
Cornwall	66
Cumberland	25
Derby	45
Devon	115
Dorset	32
Durham	140
Essex	187
Gloucester	132
Hereford	8
Herts	147
Hunts	23
Kent	227
Lancaster	302
Leicester	56
Lincoln	43
Middlesex	370
Monmouth	68
Norfolk	127
Northampton	43
Northumberland	11
Nottingham	37
Oxford	18
Rutland	3
Salop	68
Somerset	104
Southampton	104
Stafford	141
Suffolk	138
Surrey	186
Sussex	58
Warwick	128
Westmoreland	4
Wilts	79
Worcester	153
York, E. R.	27
York, N. R.	13
York, W. R.	229
Total England	3931

Wales:

Anglesea	—
Brecon	12
Cardigan	—
Carmarthen	5
Carnarvon	3
Denbigh	12
Flint	6
Glamorgan	35
Merioneth	—
Montgomery	11
Pembroke	—
Radnor	—
Total Wales	84
Total England und Wales	4015

Die zweite Tabelle war natürlich unvollkommen. Die Unterstützungen vieler Hilfskassen sind so gering, dass das Mitglied dennoch sich um Armenunterstützung bewerben muss. Die Königliche Kommission suchte im Jahre 1871 die Zahl aller Armen zu erfahren, welche Mitglieder von Hilfskassen gewesen waren, oder noch waren. Das Local Government Board wandte sich an die Armenbehörden in England und Wales und erhielt folgende, im höchsten Maasse ungenügenden Berichte [1]).

In den Armenhäusern waren in:

[1]) Appendix XIII. to Fourth Report etc. S. 1—9. Sähe man diesen Zahlen nicht auf dem ersten Blicke ihre Unzuverlässigkeit an, dann würden die Antworten der Poor law Guardians sie beweisen. Da folgen die Antworten ‚Not answered‘, ‚can get no information‘, ‚does not know at all‘, ‚impossible to answer‘, ‚cannot give account‘, ‚cannot tell‘, ‚very difficult to ascertain‘, ‚no data for this‘, selbst ‚to answer this would involve much labour‘ etc. etc. in rascher Folge aufeinander. Eine vertrauenerweckende Statistik wird sich mit englischen Selbstverwaltungsbeamten nicht durchführen lassen.

Berkshire	389 M. v. H.	Rutland	34 M. v. H.
Beds	411 - - -	Salop	308 - - -
Bucks	410 - - -	Somerset	506 - - -
Cambridge	275 - - -	Stafford	1876 - - -
Cumberland	24 - - -	Suffolk	574 - - -
Cheshire	467 - - -	Surrey	47 - - -
Cornwall	31 - - -	Sussex	400 - - -
Derbyshire	89 - - -	Warwick	457 - - -
Devonshire	975 - - -	Westmoreland	5 - - -
Dorsetshire	89 - - -	Wiltshire	507 - - -
Durham	65 - - -	Worcester	10 - - -
Essex	831 - - -	Yorks. E. R.	73 - - -
Gloucestershire	248 - - -	Yorks. W. R.	1878 - - -
Hants	511 - - -	Yorks. N. R.	101 - - -
Hereford	8 - - -		
Herts	881 - - -		
Hunts	196 - - -	Anglesea	16 - - -
Kent	455 - - -	Brecon	60 - - -
Lancashire	8280 - - -	Cardigan	50 - - -
Lencester	393 - - -	Carnarvon	181 - - -
Lincoln	290 - - -	Denbigh	205 - - -
Middlesex	492 - - -	Flint	145 - - -
Norfolk	621 - - -	Merioneth	49 - - -
Northampton	626 - - -	Montgomery	31 - - -
Northumberland	781 - - -		
Nottingham	128 - - -	Im Ganzen in England und Wales	26051 M. v. H.
Oxford	848 - - -		

Es ist einleuchtend, dass selbst, wenn diese Zahlen von allen Armenhäusern geliefert worden wären, wenn sie Anspruch auf Richtigkeit hätten, wenn die schon hohe Zahl von über 25 000 um das Drei- oder Vierfache erhöht würde, sich noch immer kein Bild des heilsamen oder schädlichen Einflusses der Hilfskassen gewinnen liesse. Wir müssten zu gleicher Zeit die Zahl aller in Armenhäusern Unterstützten kennen, weiter einen Anhalt dafür haben, wie viele Mitglieder von Hilfskassen durch die Wohlthätigkeit von Stiftungen und Privaten erhalten würden (die Summen werden der Höhe der Armensteuer nicht viel nachgeben) und ausserdem wissen, wie viele Leute Verluste durch Hilfskassen erlitten haben, ohne dem Arbeitshause oder der Mildthätigkeit anheimzufallen, z. B. die Zahl aller derjenigen, welche nach dem Zusammenbruch einer Hilfskasse unter ungünstigeren Bedingungen in eine andere eintraten. — Ueber das Vermögen der Hilfskassen finden wir erst im R. R. für 1866 eine Addition. Die 10 345 Vereine, welche Berichte eingesandt hatten, gaben die Zahl der Mitglieder auf 1 374 425 und ihr Vermögen auf 5 362 ? 28 £ an[1]. Im folgenden Berichte (1867) finden wir 10 678 Vereine mit 1 672 176 Mitgliedern und 6 668 386 £ aufgezeichnet[2]. Der Bericht für 1868 zählt 11 408 Kassen mit 1 647 814 Mitgliedern und einem

[1] S. 51. — ? Zahl fehlt im Berichte.
[2] S. 67.

Vermögen von 7 095 537 £ auf[1]). Nach dem letzten Report Tidd Pratt's betrug in 12 263 Vereinen die Mitgliederzahl 1 646 965, das Vermögen 5 692 937 £[2]). Diese um Millionen schwankenden Zahlen geben augenscheinlich keinen Anhalt für die Schätzung des Vermögens der Hilfskassen. Je nach der Mischung der berichtenden Versammlung muss das Bild ein anderes werden. Es wäre so leicht, vermittelst einiger Durchschnittszahlen zuerst das Vermögen aller bestehenden Hilfskassen zu ermitteln und mit einer raschen Hypothese auf das Gesammtvermögen aller Friendly Societies zu schliessen. Wer den verschiedenen Charakter der einzelnen Typen und Gesellschaften kennt, wird solche fadenscheinigen Berechnungen unterlassen. Man lese beispielsweise folgende Tabelle[3]):

	Total Number of Returns	Number of those in which the number of members was given	Total Number of Members given	No. of Societies in which the funds are given	Total Funds returned
					£
Friendly Societies. . .	4690	3929	990 329	4535	2 953 322
A. O. of Foresters . .	1364	1106	113 763	1327	404 574
M. U. of Odd Fellows	1655	1481	175 193	1634	1 096 615
Other Orders.	1189	1017	95 559	1152	358 001
	8898	7533	1 371 844	8648	4 812 512
Burial Societies. . . .	181	143	278 305	176	70 480
Annuity Societies . . .	22	14	2 438	22	304 491
Female Societies . . .	338	278	28 292	331	119 101
Sunday School Societies	55	49	10 475	54	19 601
Total	9494	8017	1 691 354	9231	5 326 276

Wie gering ist das Vermögen der mitgliederreichen Begräbnisskassen verglichen mit dem hohen der Rentenkassen! Wir bemerken schon jetzt, dass sich die meisten der ersteren in Lancashire, die letzteren fast ausnahmsweise in Devonshire befanden. Walford macht über den Inhalt des R. R. 1868 folgende Bemerkungen. Unter 10 264 Kassen besassen 3161 weniger als 100 £, 4222 zwischen 100 und 500 £, 1602 zwischen 500 und 1000 £, 903 zwischen 1000 und 2000 £, 316 zwischen 2000 und 5000 £, 50 zwischen 5000 und

[1]) S. 129.
[2]) S. 153.
[3]) Walford's Insurance Cyclopaedia IV, 501. Dieselbe giebt nach der Behauptung des Verfassers eine kurze Uebersicht über den Inhalt des ‚Abstract of Returns', welcher sich im R. R. 1863 findet.

10 000 £, 18 zwischen 10 000 und 20 000 £, 12 zwischen 20 000 und 50 000 £, 3 zwischen 50 000 und 100 000 £ [1]).

Folgende Zusammenstellung, welche der Bericht leider nur nach Grafschaften ordnet, ist in R. R. 1868—69 enthalten; S. 153:

County	No. sent out	Returned	Complete	Incomplete	Funds	Members
					£	
Bedford	242	135	115	20	54 153	11 854
Berkshire	160	77	59	18	23 248	6 273
Buckingham	168	111	95	16	53 318	12 677
Cambridge	201	116	79	19	46 274	9 692
Chester	773	378	307	71	184 354	59 642
Cornwall	231	91	77	14	52 304	9 000
Cumberland	131	57	48	9	28 980	6 639
Devon	513	250	211	39	264 279	44 926
Derby	536	290	270	20	138 239	26 075
Dorset	152	87	70	17	53 539	11 101
Durham	669	370	294	76	97 676	42 969
Essex	488	169	142	27	237 316	31 498
Gloucester	614	258	221	37	107 245	26 040
Hants	469	231	169	62	175 646	35 205
Hereford	67	33	26	7	19 681	3 948
Hertford	217	73	64	9	81 484	8 414
Huntingdon	101	42	37	5	15 344	3 156
Kent	593	393	302	91	160 982	40 512
Lancashire	2 666	1 513	1230	283	624 579	534 413
Leicester	422	232	211	21	98 757	22 754
Lincoln	344	219	191	28	82 563	25 074
Middlesex	1 483	830	677	153	546 858	100 952
Monmouth	412	214	145	69	53 539	14 489
Norfolk	701	302	271	31	191 404	33 241
Northampton	361	216	192	24	100 005	17 302
Northumberland	367	208	169	39	73 546	28 158
Nottingham	355	174	152	22	58 867	16 778
Oxon	191	91	77	14	27 015	6 042
Rutland	34	15	15	—	9 027	1 856
Salop	326	167	144	23	106 092	17 256
Somerset	442	152	128	24	90 413	17 234
Stafford	1 211	681	535	146	271 321	94 732
Suffolk	476	168	151	17	154 188	17 318
Surrey	664	402	303	99	153 968	30 735
Sussex	340	174	146	28	75 313	13 831
Warwick	672	303	263	40	223 188	56 947
Westmoreland	40	26	24	2	25 049	3 724
Wilts	211	82	66	16	70 341	9 567
Worcester	430	179	160	19	76 335	23 094
York	1 839	1 113	992	121	521 790	107 045
Transp.	20 314	10 623	8842	1776	5 482 383	1 582 163

[1]) IV, 508.

County	No. sent out	Returned	Complete	Incomplete	Funds	Members
					£	
Transp.	20 314	10 623	8842	1776	5 428 383	1 582 163
Anglesea	28	7	3	4	1 291	265
Brecon	139	49	35	14	12 838	2 616
Cardigan	77	17	17	—	4 719	1 354
Carmarthen	169	69	64	5	28 462	7 005
Carnarvon	58	30	25	5	10 937	4 961
Denbigh	147	54	39	19	14 712	4 189
Flint	114	51	38	13	13 209	4 350
Glamorgan	806	429	372	57	134 572	31 462
Merioneth	47	16	13	3	4 073	2 275
Montgomery	58	18	15	3	22 532	2 797
Pembroke	56	28	26	2	11 816	2 848
Radnor	14	5	5	—	5 393	680
Total	22 026	11 395	9494	1901	5 692 937	1 646 965
Too late	—	142	—	142	—	—
Returns without names of Sos.	—	726	—	726	—	—
Grand Total	22 026	12 263	9494	2769	5 692 937	1 646 965

Mehr Vertrauen verdienen jedenfalls die offiziellen Zahlen, welche im Anschluss an die S. 290—297 dieser Schrift veröffentlichten Tabellen bis zum Ende dieser Periode folgen sollen.

Am 20. November 1860 hatten [1])

11 682 Hilfskassen in Sparkassen eingelegt . . 1 912 521 £
579 „ bei der Staatsschuld. deponirt 2 039 952 £
3 952 493 £.

Der Gesammtbetrag aller der Staatsschuldenverwaltung von Hilfskassen übersandten Gelder sammt Zinsen belief sich auf 4 974 160 £.

Am 20. November 1861 hatten [2])

12 074 Hilfskassen in Sparkassen eingelegt . . 1 965 710 £
561 „ bei der Staatsschuld. deponirt 2 018 750 £
3 984 460 £

Der Gesammtbetrag etc. 5 086 128 £.

Am 20. November 1862 hatten [3])

11 829 Hilfskassen in Sparkassen eingelegt . . 1 951 138 £
565 „ bei der Staatsschuld. deponirt 2 041 937 £
3 992 075 £.

Der Gesammtbetrag etc. 5 202 048 £.

[1]) A. & P. 1861. XXXV, 283.
[2]) A. & P. 1862. XXXI, 275.
[3]) A. & P. 1863. XXXI, 271.

Am 20. November 1863 hatten [1])

12148	Hilfskassen in Sparbanken eingelegt . .	1999950	£
567	„ bei der Staatsschuld. deponirt	2040724	£
		4040674	£.

Der Gesammtbetrag etc. 5307533 £.

Am 20. November 1864 hatten [2])

11753	Hilfskassen in Sparbanken eingelegt . .	1908592	£
550	„ bei der Staatsschuld. deponirt	1984988	£
		3893570	£.

Der Gesammtbetrag etc. 5406978 £.

Am 20. November 1865 hatten [3])

11619	Hilfskassen in Sparbanken eingelegt . .	1869970	£
545	„ bei der Staatsschuld. deponirt	1915803	£
		3785673	£.

Der Gesammtbetrag etc. 5509975 £.

Am 20. November 1866 hatten [4])

11462	Hilfskassen in Sparbanken eingelegt . .	1776215	£
518	„ bei der Staatsschuld. deponirt	1799644	£
		3575859	£.

Der Gesammtbetrag etc. 5630404 £.

Am 20. November 1867 hatten [5])

11356	Hilfskassen in Sparbanken eingelegt . .	1830996	£
506	„ bei der Staatsschuld. deponirt	1803477	£
		3634473	£.

Der Gesammtbetrag etc. 5738752 £.

Am 20. November 1868 hatten [6])

11275	Hilfskassen in Sparbanken eingelegt . .	1880506	£
498	„ bei der Staatsschuld. deponirt	1824390	£
		3704896	£.

Der Gesammtbetrag etc. 5831192 £.

Am 20. November 1869 [7]) betrugen die Depositen bei der Staatsschuldenverwaltung	1827059	£.
Es waren im Ganzen eingezahlt worden . . .	5937022	£.
Am 20. November 1870 [8]) betrugen etc. .	1821645	£.
Es waren im Ganzen eingezahlt worden . . .	6045683	£.

[1]) A. & P. 1864. XXXIV, 195/6.
[2]) A. & P. 1865. XXXI, 269. 270.
[3]) A. & P. 1866. XL, 309.
[4]) A. & P. 1867. XL, 389. 390.
[5]) R. R. 1867—68; 103.
[6]) R. R. 1868—69; 131. — Für 1869 und 1870 habe ich weder in den Ausweisen der Staatsschuldenverwaltung noch den R. R. Angaben über die Zahlen der einlegenden bez. deponirenden Hilfskassen gefunden. — Schon im Jahre 1862 hatten 1010 Hilfskassen Einlagen in Postsparkassen gemacht. Es ist zu bedauern, dass diese Angaben nicht fortgesetzt worden sind, und die Beiträge nirgends aufgeführt sind.
[7]) A. & P. 1870. XLI. 727.
[8]) A. & P. 1871. XXXVII, 663.

Nach diesen Zahlen ist von 1863—1868 ein Niedergang in der Zahl der Hilfskassen, seit 1866 auch in der Höhe des angelegten Vermögens zu verspüren; nach 1866 heben sich die Beträge wieder langsam. Diese Erscheinung wurde jedenfalls zum Theil durch den amerikanischen Krieg bedingt, zu einem anderen Theile, soweit die alte Sparbank in Frage kommt, ebenso sicher durch die Konkurrenz der Postsparkassen. —

Es bleibt uns noch der wichtigste Theil der Reports zu besprechen und zwar derjenige, welcher über die Begräbnisskassen handelt. Wir bemerkten oben, dass die Berichte kein neues Material über die Hilfskassen böten ausser über diese Art der Friendly Societies. Worin bestand das Neue? Wer die Aussagen Glenny's vor dem Ausschusse von 1825 aufmerksam durchliest, erblickt den ersten, schwachen Keim, aus dem Lug und Trug in ungewöhnlicher Höhe emporschiessen sollte. Ein Theil der Anklagen, welche jetzt gegen die Begräbnisskassen erhoben wurden, ist in seinem Zeugniss enthalten. Inzwischen waren diese Vereine zu weiterer Entfaltung gelangt und im Fortschritte der Entwicklung hatte sich eine Unterart herausgebildet, welche über die Grenze des Gegenseitigkeitsvereines gedrängt wurde, und in ihr Gegentheil, die Versicherungsgesellschaft, umzuschlagen drohte. Diese Form war an den verwerflichsten Praktiken fruchtbar. Gegen sie richteten sich hauptsächlich Tidd Pratt's Angriffe.

Auf den folgenden Seiten versuchen wir die anziehende Evolution der Begräbnisskasse darzustellen, welche in ihrem vollständig übersichtlichen Entwicklungsgange offenbart, wie eine an und für sich gute Veranstaltung durch die Macht der Verhältnisse in eine dem Volkswohle schädliche verkehrt wird [1]).

Die niedrigste Form war in Yorkshire, besonders im West Riding dieser Grafschaft und im Süden Englands überall dort verbreitet, wo grosse Massen von Arbeitern zusammenströmten, z. B. in der Nähe der Staatswerfte. Die Unterstützungen wurden aus Umlagen bestritten, welche beim Tode eines Mitgliedes zur Erhebung gelangten. Sie besassen keine Reserve. Die Organisation war schon vorgeschritten, wenn sie „einen Tod oder zwei Tode“ in der Hand hatten, d. h. das fällige Begräbnissgeld in einem oder zwei Fällen bezahlen konnten, ohne eine Umlage auszuschreiben. Diese Form wurde in Yorkshire ‚funeral brief‘ genannt.

Eine Stufe höher, weitentwickelter, sind die sogen. „lokalen Begräbnisskassen“. „Die lokalen Begräbnisskassen allein,“ sagt

---

[1]) Die folgende Darstellung fusst, was die Thatsachen betrifft, nicht auf den R. R., sondern auf dem schon oft genannten Fourth Report of the F. S. C. 1874, XCI—CXXVIII, weil die R. R. die Aussagen vor der Königlichen Kommission zum Verständniss voraussetzen.

Stanley, haben etwas von dem Charakter einer Hilfskasse an sich." Die Mitglieder waren im Stande, die Vereinsangelegenheiten zu überblicken und in dieselben einzugreifen. Diese Sterbekassen zeigten die guten und die schlechten Seiten der Klubs: kostenlose Selbstverwaltung, Interesse an dem gemeinsamen Vereine, Bekanntschaft der Mitglieder mit einander, Sitz des Vereines in einem Wirthshause; manchmal wurden sie nach den Grundsätzen der theilenden Vereine verwaltet, z. B. in Irland. In einigen zeigte sich das Unternehmerelement. Das Mitglied war gezwungen, den Sarg von dem Präsidenten zu kaufen (vergl. Glenny's Aussage S. 121). Bei Todesfällen, welche sich weit vom Sitze des Ortes ereignen, so dass der Sarg nicht von ihm entnommen werden konnte, erhält er eine Entschädigung von 3—4 s. Bei tüchtiger Selbstverwaltung gediehen sie, auch wenn die Mitgliederzahl gross war. Doch lag in ihrer Grösse die Gefahr zu entarten, und mit der Zunahme der Grösse wuchs jene Gefahr. In den meisten Sterbekassen wurde nur eine Summe auf den Tod der Mitglieder versichert. Die Beiträge, welche wöchentlich oder alle 14 Tage bezahlt wurden, waren gering; der Weg zum Vereinshause war in grossen Begräbnisskassen für viele Mitglieder weit (bis zu 8 Meilen vom Kontor), die Interessen, welche die Mitglieder zusammenhielten, waren nicht so zahlreich, wie in einer verschiedene Zweige betreibenden Hilfskasse; es schob sich, Allen gelegen, eine Mittelsperson zwischen Verwaltung und Mitglieder, welche die Beiträge einsammelte[1]) (collector und zuweilen agent) und allmählich zur Hauptperson in der Begräbnisskasse heranwuchs. Die demokratische Verfassung eines selbstverwaltenden Vereines ging leicht in eine Tyrannis mit konstitutionellen Formen über.

Nicht alle lokalen Begräbnisskassen zeigten diese Züge, sie erschienen nur in einigen der grösseren; ganz ausgeprägt wurden sie erst in den grossen Sterbekassen angetroffen, welche sich über das ganze Land erstreckten, oder doch die Tendenz hatten, sich über einen grösseren Flächenraum als den einer Stadt auszudehnen. Dadurch wurde für die grössere Mehrheit der Zusammenhang mit der Gesellschaft ganz zerschnitten; als das einzige Bindeglied erschien der Kollektor. Um die Mitglieder noch abhängiger von demselben zu machen, wurden diejenigen, welche am Sitze der Gesellschaft wohnten, von der persönlichen Einzahlung ihrer Beiträge abgeschreckt. Wer einmal in dem Liverpool Protective an den Kollektor bezahlt hatte, und später an der Kasse seine Beiträge entrichten wollte, musste von Neuem eintreten und nach dem nun erreichten

[1]) Stanley macht darauf aufmerksam, dass die Statuten der Gild of the Holy Trinity and St. Leonard zu Lancaster schon Kollektoren erwähnen. T. S. English Gilds. S. 164.

Alter seine Prämie zahlen und Unterstützungen annehmen. Gerichtliche Klage zu erheben, war für die Majorität aller Mitglieder fast unmöglich. Denn die Klage musste nach dem geltenden Gesetze durch einen Friedensrichter am Sitze der Kasse entschieden werden. Ein Erscheinen in den Versammlungen war für die Majorität ausgeschlossen.

Am Sitze der Sterbekasse waren die Verhältnisse nicht besser. Es drängten sich nämlich in diese Vereine hauptsächlich Arbeiter der niedersten, der allerärmsten Klassen, in vielen Fällen Irländer, welche weder lesen noch schreiben konnten, selbst ihr Alter nicht einmal wussten. Vielleicht Einer unter Tausenden kannte die Statuten, die ihm übrigens erst nach seinem Eintritt übergeben wurden. Jahrhunderte alte Sitten lehrten sie in der Erlangung eines anständigen Begräbnisses eine Pflicht erkennen. Ihre Einnahmen genügten gerade zur Bestreitung der hierzu nöthigen Prämien. Ihre wirthschaftliche Vorsicht stellte sich keine höheren Ziele. Der gebildetere, besser entlohnte Arbeiter trat in eine Hilfskasse ein. Seine Frau und Kinder versicherte er meistens in einer Sterbekasse, denn die meisten Hilfskassen wollten Nichts mit der Versicherung der Kinder, besonders im zartesten Alter, zu thun haben. Die Mitgliedschaft nun ganz ungebildeter Arbeiter, oder von Frauen und Kindern, häufig von beiden zusammen, erweiterte den Abstand zwischen den Beamten und den Mitgliedern. Die Intelligenz Jener war häufig grösser als diejenige der Sekretäre kleiner Kassen, die der Mitglieder aber geringer als diejenige der Mitglieder anderer Vereine. Wie leicht wurde es da der geistigen Ueberlegenheit der Beamten, diese Massen in jeder Weise zu missbrauchen! Gefiel es dem Kollektor nicht, die Prämie zu erheben, so verfiel die Versicherung gewöhnlich. Wollte die Gesellschaft die Unterstützung nicht auszahlen, so boten sich Mittel in Hülle und Fülle. Die Kassen weigerten sich beispielsweise aus dem Grunde, dass das Alter falsch angegeben worden sei, oder dass die Mitglieder unrichtige Angaben über ihre Gesundheit gemacht hätten. Solche Mitglieder hatten natürlich auch wenig Einfluss bei den periodischen Versammlungen. Wenn sie nicht nach den Anordnungen der Kollektoren stimmen wollten, so führten diese wohlgedrillte, von ihnen mit Karten versehene Nichtmitglieder in die Versammlung, und liessen alle Anderen überstimmen. Gegen ein solches System von Aussaugung, Betrug und Ungerechtigkeit konnte das Schiedsgericht das Mitglied gar nicht schützen. „Ich bin selbst Schiedsrichter gewesen,“ sagte ein Zeuge vor der Kommission der siebenziger Jahre aus, „und es wurde von mir in jedem Falle erwartet, dass ich zu Gunsten der Gesellschaft entschiede.“ Jedes gerichtliche Vorgehen gegen die Gesellschaft wurde noch dadurch erschwert, dass die Sterbekassen ihren Mitgliedern keine Policen, sondern Karten einhändigten.

Derartige Hilfskassen hatten natürlich keinen andern Zweck, als die Beamten zu bereichern. Stanley sagt von ihnen kurz: „Obgleich sie unter den Hilfskassengesetzen arbeiten, sind sie in Wirklichkeit ohne alles Kapital gegründete Versicherungsgesellschaften, welche nicht unter der Kontrolle der Aktionäre stehen und hauptsächlich für das Wohl der Beamten und nur zufällig für dasjenige der Versicherten verwaltet werden.“ Ihr bedeutendstes Einkommen bestand aus den Prämien für verfallene Policen. Es wurde berechnet, dass zwei Drittel aller Policen verfielen [1]). Die Kassen gingen darum mit der grössten Rücksichtslosigkeit gegen die Mitglieder vor. Eine Londoner Begräbnisskasse berief ihren Agenten von Belfast ab, ohne die Versicherten zu benachrichtigen, welche hierdurch alle Ansprüche verloren. Die Verwaltungkosten und das was als ‚Verwaltungskosten‘ aufgeführt wurde, waren natürlich hoch. Schon in einigen der lokalen Begräbnisskassen ging der Prozentsatz auf 30, ja sogar 39 % herauf, während die besten etwa 9 %, die mittleren bis zu 20 % dafür aufführten. In den grossen Begräbnisskassen kamen unglaubliche Dinge vor. In dem ‚Royal Liver‘ betrugen sie einmal 57 % der sämmtlichen Jahreseinnahme, im ‚Scottish Legal‘ erreichten sie in einem Jahre 74 % derselben [2]). Ueber den Werth,

[1]) Der ‚Friend in Need‘ hatte anfangs der sechziger Jahre 86 224 Lebensversicherungspolicen ausgestellt. Davon verfielen 18 350. Im selben Zeitraume wurden nur 1164 durch den Tod fällig. R. R. 1861; 5.

[2]) Eine Statistik des Registrar, R. R. 1867; 19 entnehmen wir folgende Angaben:

Name der Gesellschaft	Für jede 20 s., welche die Kasse an Unterstützungen bezahlte, betrugen die Verwaltungskosten			Auf jedes Mitglied entfällt ein Vermögen von		
	£	s.	d.	£	s.	d.
Royal Liver. Liverpool	—	15	1	—	—	?
St. Patrick's. „	—	16	3	—	2	4
Victoria Legal. „	—	?	?	—	?	—
Loyal Philanthropic. Liverpool	—	9	10	—	5	—
Philanthropic Burial. Blackburn	—	3	5	—	1	11
United Legal. Liverpool	—	16	—	—	4	5
Protective Burial. Liverpool	—	9	10	—	3	9
St. Ann's Catholic. „	—	8	10	—	—	8
Original Legal. Preston	—	4	2	—	3	5
Unanimous Brotherly. Preston	—	4	4	—	3	4
Victoria Legal. Birmingham	3	—	—	—	—	7
Family Burial Chorley	—	1	6	—	—	3

Die beiden billig verwalteten: der Philanthropic Burial und der Family Burial, Chorley, waren lokale Hilfskassen. Eine der schwindel-

welchen bei dem damaligen Stande des Gesetzes die Jahresabschlüsse einer unehrenhaften Kasse haben mussten, drückt sich ein Zeuge vor der Königlichen Kommission, welcher als Bücherrevisor mit derselben zu thun hatte, kurz und knapp folgendermassen aus: Die jährliche Bilanz ist eine Posse[1]).

In der Ausbeutung der arbeitenden Klassen gingen die Kollektoren und die übrigen Beamten zusammen. Doch hatten sie auch ihre speziellen Interessen und wo diese in Frage kamen, verfolgten sie dieselben ohne Gewissensbisse. Die Kassen waren aus leicht begreiflichen Gründen eine Zeit lang in der Hand des Gründers derselben. Aus Klugheit und Familiengeist suchte er seine Verwandten mit Stellen zu bedenken. Ging sein Unternehmen gut vorwärts, so lagen zwei Wege verführerisch vor ihm. Entweder er verkaufte die ,freie' Hilfskasse an andere Ausbeuter, und begründete eine neue, welche er bei gutem Geschäftsgange wieder verkaufte, wie deutsche Wirthe eine Wirthschaft flott machen, und sie dann veräussern, um eine neue ,auf die Beine zu bringen', oder er suchte sie in eine Versicherungsgesellschaft umzuwandeln. Aehnliche Vorgänge bei den Kollektoren. Die Kollektorenstellen werden von den Inhabern an ihre Nachfolger, oder auch von der Kasse an neue Kollektoren, manchmal für 600—1000 £ verkauft. Da das Geschäft bei der nach Millionen zählenden Arbeiterbevölkerung lukrativ war, fand eine gewissenlose Konkurrenz statt, da sich nun weiter der ganze Betrieb um den Kollektor drehte, suchten neue Kassen den alten ihre besten Kollektoren abspenstig zu machen, und da ausserdem der Kollektor einen

---

haftesten, welche dem Royal Liver, Victoria Legal und anderen ebenbürtig zur Seite stand, war ,The United Assurance Sick and Burial Society of St. Patrick'. Die Kasse wurde von Kardinal Wiseman und den hervorragendsten katholischen Bischöfen aufs eifrigste patronisirt. Dies das einzige Beispiel, welches wir von der Förderung der Institutionen der sozialen Selbsthilfe seitens katholischer Geistlichen kennen (R. R. 1863); wenn wir die Cuffee Street Savings Bank in Irland (S. 197 dieser Schrift) ausnehmen.

[1]) Man betrachte folgende 11. Jahresbilanz des ,Royal Liver'. R. R. 1861; 7.

	£	s.	d.		£	s.	d.
Total Worth of the Society on 31. Dezember 1859	8 445	11	8	Expenditure. 3498 funeral claims, expenses of management, opening districts, country agencies, medical salaries, printing, sick allowances etc. . . .	38 544	3	2
Twelve months' collection in Burial, Sick, Medical Aid etc. Rent of Premises Interest	45 388	15	7	Increase	15 290	4	1
	53 834	7	3		53 834	7	3

unbeschränkten Einfluss über die Arbeitermassen ausübte, ging er, wenn es ihm beliebte, mit den sämmtlichen Versicherten seines Bezirkes zu einer neuen Gesellschaft über. Kollektoren von grösserem Unternehmungsgeiste gründeten mit den Versicherten ihres Bezirkes eine neue freie Hilfskasse. Zuweilen kam es vor, dass die Kollektoren ihres anstrengenden Dienstes überdrüssig wurden, und sich in den Räumen des Office erholen mochten. Dann stürzten sie die gewöhnlich aus ihren Reihen hervorgegangenen Direktoren von den Bureaustühlen und nahmen, einer ähnlichen Vergeltung gewärtig, deren Plätze ein. Eine Art wilder, poetischer Gerechtigkeit auf der Bühne, wo sich das Lebensversicherungsgeschäft der grossen Kassen abspielt! Doch zeichnen wir zum Schlusse ein freundlicheres Bild. Ueber den in heftigster Feindschaft lebenden und einander die bitterste Konkurrenz bereitenden grossen Sterbekassen stand hoch, für das gewöhnliche Mitglied nicht bemerkbar, der Friedensbogen, welcher sich von Kontor zu Kontor spannte. Sobald ein Direktorium von seinen Versicherten hart bedrängt wurde, dann standen Sekretäre und Kollektoren aller anderen Kassen mannhaft für dasselbe ein, erschienen in den Versammlungen und überstimmten alle feindlichen Anträge. — Ist es nöthig hinzuzufügen, dass die Praktiken vieler Versicherungsgesellschaften nicht besser waren?

Dieses war der Krankheitsstoff, an welchem ein Theil der Hilfskassen dahinsiechte, dieses die neue Pestbeule am Körper der arbeitenden Klassen. Die sechziger Jahre sehen immer erneute Versuche der Gesetzgebung, denselben zu entfernen, und das Geschwür abzuschneiden, bis endlich die Unmöglichkeit des Vollbringens zur Einsetzung der Königlichen Kommission führt.

Sotheron-Estcourt's Bill im Jahre 1861 wird durch diese Verhältnisse mitbedingt. Im Jahre 1862 lässt Lord Wycombe[1]) das Projekt der Kirchspielkasse wieder aufleben; am 24. Juni legt er dem Oberhause einen Gesetzentwurf vor ‚to promote the establishment of Parochial Friendly Societies‘. Nach einmaliger Lesung verschwand er glücklicherweise wieder von der Tagesordnung. Wäre die Bill Gesetz geworden, so hätte sie nur wenig Gutes, möglicherweise viel Schaden stiften können, wahrscheinlich wäre sie ein todter Buchstabe geblieben. Denn welche Einwirkung konnte man davon erwarten, dass 10 Personen die Armenaufseher einer Pfarrei auffordern durften, eine Versammlung der Armensteuerzahler zusammenzuberufen, um sich über die Gründung einer Kirchspielkasse schlüssig zu machen,

---

[1]) Tidd Pratt nennt ihn in seinem Berichte Lord Shelburne; danach scheint der Name sich bei Ludlow (Appendix to Fourth Report etc. S. 9) und Walford (J. C. IV, 497) etc. eingebürgert zu haben. Das Journal of the House of Lords 1862. S. 516 nennt ihn Lord W.

und dass, wenn zwei Drittel dem Projekte beistimmten, eine Kirchspielkasse gegründet werden sollte? Die vorgeschlagenen Unterstützungen bestanden in ärztlicher Behandlung, Krankengeld (Maximum 12 s.) bis zum Alter von 60 oder 65 Jahren, einer wöchentlichen Altersrente von nicht über 8 s. und Begräbnissgeld von nicht mehr als 10 £. Die Pfarrei sollte jährlich einen Zuschuss von einem Viertel der jährlich gezahlten Prämien der Kasse zuwenden und für alle Defizite in derselben aufkommen. Um den armensteuerzahlenden Einwohnern alle Furcht vor dem Projekte zu benehmen, gewährte die Bill denselben das Recht, eine Gesellschaft wieder zu schliessen, die eingezahlten Prämien in die Armensteuerkasse überzuführen und nach vorhergegangener Benachrichtigung keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen. Hierdurch wäre selbstverständlich auch der Entwicklung derartiger Kassen der Boden unter den Füssen fortgezogen worden. Die Bill trägt ersichtlich alle wesentlichen Züge derjenigen von 1818, ohne die Ergänzungen der zweiten vom Jahre 1819 [1]).

Zwei Jahre später versuchte Gladstone den arbeitenden Klassen die Wohlthaten eines guten Arbeiterversicherungswesens auf viel praktischerem Wege zukommen zu lassen, und sie besonders gegen die Ausbeutung der grossen Begräbnisskassen zu schützen. Um sein Werk vollständig zu verstehen, müssen wir einige Augenblicke bei der Geschichte der Sparbank verweilen. Dieselbe litt über 15 Jahre an dem Gesetze von 1844. Wir berichteten, wie die Treuhänder in Folge der vielfachen Betrügereien von Kassenbeamten, welche der mangelnden Oberaufsicht der Treuhänder fast in allen Fällen zugeschrieben werden mussten, grosse Verluste befürchteten, wenn ihre Verantwortlichkeit nicht beschränkt würde. Das aus Männern jener Klassen, welchen die Treuhänder angehörten, bestehende Parlament machte ihre Verantwortlichkeit fast illusorisch. Die Sicherheit der Einleger — welche doch das erste Erforderniss jeder Sparbank sein sollte — nahm natürlich ab. Zwei Wege standen offen, um aus dieser Nothlage herauszukommen. Entweder die Treuhänder mussten auf jede Verbindung mit der Sparbank verzichten, oder für Verluste verantwortlich gemacht werden. Gegen Beides sträubten sie sich. Es folgte ein elfjähriger, erfolgloser Kampf gegen die Treuhänder im Interesse der Einleger. Das Parlament war nicht stark genug, die unteren und mittleren Klassen wirksam

[1]) Siehe die Bill R. R. 1862; 50, 51. — Die Bill von 1819 scheint überhaupt nicht bekannt gewesen zu sein. Tidd Pratt, welcher der intellektuelle Urheber der Vorlegung der Bill gewesen zu sein scheint (er liess die Bill von 1818 im R. 1860 abdrucken — im folgenden Jahre Lord Wycombe's B.), bemerkt, dass die Bill von 1818 in Folge einer Parlamentsauflösung nicht wieder vorgelegt worden sei, welchen Irrthum Andere weiter verbreitet haben.

gegen die Interessen der höheren zu schützen, ebensowenig wie es fähig gewesen war, in den Jahren 1819 und 1829 den Wall von jämmerlichen Existenzen zu durchbrechen, welche von der Unwissenheit der ärmeren Klassen lebten. Ein neuer Beweis dafür, dass so lange nicht alle Bürger absolut gleich sind, der Parlamentarismus Klassenherrschaft zum Wohle einer Klasse unter der Maske des Volkswillens bedeuten wird. Zudem war bei dem bisherigen Prinzip das Land schlecht mit Sparbanken versehen, und diese waren manchmal nur wenige Stunden wöchentlich offen.

Gladstone hatte bei der Berathung verschiedener Bills in den ersten Reihen der Kämpfer gestanden. Er hatte gegen die Treuhänder gefochten und gegen die Londoner Bankiers gestritten, welchen gewisse vorgeschlagene Reformen in der staatlichen Verwaltung des Sparkassenvermögens nicht genehm waren [1]). Die Erkenntniss der völligen Ohnmacht des Staates gegen das Interesse der reichen Klassen bewog ihn im Jahre 1861, unter grossem Widerstande des Parlaments, ein Konkurrenzunternehmen in der Postsparkasse zu schaffen, welche einen ungeahnten Aufschwung nahm, und die alten Trustee Savings Banks so ernstlich bedrohte (im ersten Jahre verloren die alten Sparbanken 55 000 Einleger), dass die Treuhänder sich endlich im Jahre 1863 zur Durchführung von Reformen veranlasst sahen. So war die Sphäre des Staates und des Berufsbeamtenthums wieder erweitert worden, weil die Selbstverwaltung ungenügend erfunden wurde.

Die Postsparkasse, das zeigte sich bald, schlug ihre Wurzeln in tiefere und weitere Schichten der arbeitenden Klassen, als die alte Trusteesparbank [2]). Der Gedanke lag nahe, sich

[1]) „By the Bill the greater part of the money of Savings Banks, viz. that treated as a book debt, would be placed beyond the reach of jobbery." Lewins. S. 177. Die Agitation ging von einem grossen Hause aus. — Brauchen wir hinzuzufügen, „dass die Presse, welche die Leuchte der Intelligenz bis in die dunkelste Hütte trägt", auf Seiten der Treuhänder und des Uebels stand, ja dass die Einleger gegen Massregeln zu ihrem eigenen Besten petitionirten? Beweist das letzte Faktum nicht glänzend, dass das Parlament den Volkswillen repräsentirt und dass Jeder seine Interessen am besten versteht?

[2]) Ausweis für den 31. Oktober 1873. Appendix (I.) to Fourth Report of the Commissioners a. to inquire into F. S. etc. 1874. S. 13.

Alte Sparkasse					Postsparkasse					
Zahl der Einleger	Gesammtsumme der Einlagen	Durchsch. Betrag der Einlagen			Zahl der Einleger	Gesammtsumme der Einlagen	Durchsch. Betrag der Einlagen			
	£	£	s.	d.		£	£	s.	d.	
1 118 571	32 546 400	29	1	11	1 451 657	19 351 447	13	6	7	Engl. u. Wales
223 445	4 452 492	19	18	6	49 259	405 395	8	4	7	Schottland
61 746	2 221 852	35	19	8	52 450	835 658	15	18	8	Irland
21 385	459 906	21	10	1	Unter England enth.		—	—	—	Norm. Inseln
1 425 147	39 680 652	27	16	10	1 553 366	20 592 499	13	5	2	Ver. Königr.

derselben als Instrument zu bedienen, um eine staatliche Lebensversicherung für die mittleren und unteren Klassen im ganzen Lande in's Leben zu rufen[1]). Eine Reform der Hilfskassen und Versicherungsgesellschaften beabsichtigte Gladstone nicht, sondern wie er die Postsparkasse neben die alte Sparkasse gestellt hatte, so hoffte er die Vereine und Gesellschaften durch ein Konkurrenzunternehmen überflüssig zu machen. Nach Vorlegung seines Gesetzentwurfes im Parlamente sagte er, das Land wäre von den Hilfskassen überschwemmt, und es wäre nöthig danach zu forschen, ob sie sicher wären. Aber anstatt sie sicher zu finden, fände er, dass sie einen Zinsbetrag zu zahlen versprächen, der von einer ehrlichen und gerechten Verwaltung nicht bezahlt werden könne. „Ich habe hoffentlich gezeigt," fuhr er fort, „dass der gegenwärtige Zustand dieser Hilfskassen — wahrlich, ich könnte weiter gehen, und ganz allgemein sagen, dass die allgemeine Lage der Gesellschaften mehr oder minder ungenügend ist. Einige von ihnen können wir nicht bloss ungenügend nennen, sondern wir müssen sie als verrottet oder betrügerisch bezeichnen. Es ist unmöglich für den Staat, die Leitung und Verwaltung in der Weise zu übernehmen, dass er in derselben eine gesunde Versicherungsmethode herstellt."

Der Widerstand, welchen die Hilfskassen und die Versicherungsgesellschaften dem Plane entgegenstellten, war erbittert und wurde in der bekannten Weise geleistet. Eine wahre Sündfluth von Petitionen ergoss sich über das Parlament. In Westminster kämpften die Agenten der Versicherungsgesellschaften und liberale Doktrinäre um die Wette gegen die Bill Gladstone's an[2]). Nur ein Mann von dem persönlichen

[1]) Die staatliche Altersrentenversicherung hatte inzwischen geringe Fortschritte gemacht. Am 20. November 1864 waren versichert (Accounts & Papers. Vol. XXXI. 1865):

Life Annuities				Annuities for Terms of Years			
Immediate		Deferred		Immediate		Deferred	
Number	Amount	Number	Amount	Number	Amount	Number	Amount
	£		£		£		£
10 126	186 564	930	17 154	290	4893	17	275

[2]) Um die Gegner des Widerstandes zu charakterisiren, theilen wir mit, dass Dudley den Untergang des Unternehmens sowie die Schande und Demüthigung der Regierung voraussah, dass Hibbert und Roebuck die Verwandlung des konstitutionellen Regimentes in ein patriarchalisches befürchteten. R. behauptete, eine solche Einmischung müsse missglücken und werde das Volk zu einer Herde hülfloser Esel (imbeciles) machen, die ganz unfähig wären, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen.

Einflusse dieses Staatsmannes, seiner Gewandtheit, seiner rednerischen Begabung und seiner unverwüstlichen Energie vermochte es, so viele Interessen niederzuwerfen und einen Theil des Erstrebten durchzuführen. Doch hören wir vorerst, wie sich Gladstone gegen die Versicherungsgesellschaften vertheidigte. Er fragte, warum die Versicherungsgesellschaften, von denen manche einen vorübergehenden Charakter hätten und sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen liessen, so erschrocken über die Konkurrenz der Regierung seien. Die letztere böte nicht so günstige Bedingungen wie sie an, aber sie könne völlige Sicherheit gewähren, und wenn dieselbe vom Volke geschätzt würde, sähe er keinen Grund ein, warum die Massregel demselben vorenthalten werden solle. Es wären noch zwei andere beträchtliche Vortheile der staatlichen Versicherungswesens vorhanden: günstigere Verhältnisse bei dem Fälligwerden der Policen und grössere Leichtigkeit für eine nomadisirende Bevölkerung. „Ich leugne nicht, dass dies Staatseinmischung ist, aber ich leugne, dass wir uns durch das Geschrei ‚Staatsbetrieb‘ (centralisation) oder ‚Machtanmassung der Staatsverwaltung‘ in's Bockshorn jagen und schrecken zu lassen brauchen.“ Das Postsparkassengesetz und die Fabrikgesetze hätten die individuelle Freiheit sehr beschränkt und doch grosse und dauernde Ergebnisse geliefert.

Endlich, am 20. Juni 1864, wurde die Bill mit 127 gegen 104 Stimmen angenommen[1]). Nach dem Gesetze 27 und 28 Vict. c. 43 beträgt die Maximalsumme der Rente, welche versichert werden kann, 50 £. Es ist nicht länger nothwendig, eine Leibrente zugleich mit einer beim Tod des Versicherten zahlbaren Summe zu versichern. Die höchste Summe, welche auf den Tod versichert werden durfte, betrug 100 £, die niedrigste 20 £. Diese Beschränkung wurde eingeführt, um den Hilfskassen und Versicherungsgesellschaften nur eine schwache Konkurrenz zu bereiten. Die Prämien sollten in kleineren Perioden bezahlt werden dürfen. Das Versicherungsgeschäft wurde den Postsparkassen übertragen[2]).

Gladstone schuf trotz seiner wohlwollenden Gesinnungen, trotz seines vorurtheilsfreien Standpunktes eine Halbheit. Es ist in einem parlamentarisch regierten Lande schon dafür gesorgt, dass soziale Reformen nicht von der Stelle rücken, es sei denn, dass die Massen anfangen, an die physische Gewalt

[1]) So wurde Whitbread's Plan 57 Jahre nach der Einbringung seiner Vorlage durch Gladstone ausgeführt. Doch scheint man sich dieses Mannes kaum erinnert zu haben. Unter denjenigen, welche den Gedanken der Postsparkasse in den letzten Zeiten vorher gefördert haben, befand sich charakteristischer Weise wieder ein Geistlicher, George Hans Hamilton, Vicar zu Baurick-upon-Tweed. Lewins, S. 279.

[2]) Für den ganzen die Postsparkasse und die Staatsversicherung betreffenden Theil dieses Kapitels siehe Lewins, S. 269—377.

zu appelliren. Wurde die Versicherung eines Begräbnissgeldes bis zu 20 £ von der staatlichen Lebensversicherung ausgeschlossen, so half man den arbeitenden Klassen nicht, sondern jenen Klassen, welchen die Gründung der Sparkassen am meisten genützt hatte. Die Folge hat es bewiesen [1]).

Die Begräbnisskassen und Versicherungsgesellschaften litten nicht unter der Konkurrenz des Staates und unterbrachen ihr Geschäft nicht einen Augenblick. Da die Hoffnungen, welche Gladstone's Bill erweckt hatte, nicht erfüllt wurden, musste der Kampf von Neuem aufgenommen werden. In seinen Berichten setzt der Registrar die Plänkeleien und heftigen Vorpostengefechte fort. Zuerst kam es darauf an, den Feind zu rekognosziren, der sich so vortrefflich hinter seine undurchdringlichen Jahresberichte verschanzte. Am 16. August 1867 verlangte daher der Earl of Devon, dass dem Oberhause von allen Gesellschaften, welche Agenten oder Kollektoren beschäftigten, ein Bericht vorgelegt würde. Der Bericht habe getrennt anzugeben den Sitz der Kasse, den Wohnort der verschiedenen Agenten und Kollektoren, die Gehälter und Honorare jedes bezahlten Beamten, der Agenten und Kollektoren für das am 31. Dezember 1866 endende Jahr, weiter die Zahl der Mitglieder und die Höhe des Vermögens am 1. Januar 1867, und schliesslich den Betrag der Beiträge und der Verwaltungskosten, getrennt aufgeführt, in dem am 31. Dezember 1866 schliessenden Jahre [2]).

Wir geben im Folgenden die Berichte in der Form einer Tabelle, welche Walford aus dem R. R. zusammengestellt hat [3]), und bemerken nur, dass zwei Kassen irrthümlich in die Liste aufgenommen worden zu sein scheinen, da sie, wie die erste Spalte zeigt, keine Agenten beschäftigen, weiter, dass sie nicht vollständig ist, und drittens, dass sie drei wohlbekannte Grafschaftsvereine aufführt: die County of Kent F. S., die Hampshire F. S. und die Wiltshire F. S., sowie einen Landesverein, die ‚Mutual Provident Alliance'.

---

[1]) Nach einem Ausweise für den 31. Oktober 1873 betrug der Durchschnittsbetrag der Lebensversicherungspolicen

	In der Postsparkasse:	Versichert waren:
In England und Wales	78 £ 12 s. 5 d.	3703 Leben
In Schottland	68 £ 19 s. 4 d.	148 „
In Irland	60 £ 8 s. 11 d.	364 „
Im Vereinigten Königreich	76 £ 14 s. 3 d.	4215 Leben.

Bis zum selben Datum hatten 4764 Personen Renten im Betrage von 68 646 £ (durchschnittlich 14 £ 8 s.) versichert. In der alten Sparkasse hatten am 20. November 1872 12 012 Personen Renten versichert, durchschnittlich 18 £ 15 s. Fourth Report. Appendix S. 14.

[2]) R. R. 1867; 21.

[3]) Walford, Insurance Cyclopaedia. IV. 507.

No. of Agencies	Names of Sos.	No. of Members	Funds	Income	Expenses of Man
			£	£	£
10	Benevolent Burial So., Leck (Staffords.)	6 309	546	583	45
8	Birmingham United Legal F. Burial So.	5 792	3 621	1 440	1 007
1	Bramley Equitable F. So. (near Leeds)	139	56	28	3
35	British Workman's Sick and Life Assu. F. So. Walsall (Staffordshire). . . .	1 125	45	656	246
6	Burial So., Failsworth (Manchester) . .	4 330	808	350	12
20	Burslem Mut. Burial So. (Staffordshire)	23 477	10 998	1 872	490
16	Chorley Family Funeral So. (Lancashire)	21 098	237	1 455	54
32	Congleton Benevolent F. So. (Cheshire)	11 783	680	856	—
20	County of Kent F. So. (Maidstone) . .	950	2 223	2 082	156
24	Dunkenfield F. So. (Cheshire).	5 000	268	536	95
18	Friendly So., Hollingworth (Cheshire) .	7 097	1 494	642	124
none	Friendly So. or Free Gardeners Lodge of Dalry, Ayr (Scotland)	495	1 945	314	16
14	Good Design Burial F. So., Hull (Yorks)	3 339	569	721	194
12	Good Intent F. Burial So., Hull (Yorks)	2 501	681	531	137
44	Hampshire F. So. (Winchester)	3 192	37 927	3 195	—
none	Hazel Grove Provident So., Stockport (Cheshire).	3 097	519	290	40
2	Hulme Good Intent Burial So. (Manchester).	3 200	490	664	156
13	Isle of Wight Friend-in-Need (Newport)	4 837	605	1 306	139
17	Liverpool Protective Burial So..	32 756	9 609	8 167	2 341
178	Liverpool United Legal F. Burial So. .	58 863	12 808	15 487	6 042
246	Liverpool Victoria Legal F. and Ins. So.	127 286	10 465	—	—
25	London St. Patrick's F. Burial So., 16, Polygon, S. W.	9 000	802	2 140	779
2	Loyal British Philanthropic F. So., Leigh (Lancashire).	4 575	665	435	31
42	Loyal Philanthropic F. So. (Liverpool)	45 690	11 356	12 742	4 356
157	Mutual Provident Alliance (London). .	12 343	75 103	17 502	3 261
6	New United F. So. (Manchester) . . .	14 933	2 925	2 860	591
32	Original Coventry Benevolent Burial So.	8 484	3 929	1 003	683
81	People's Family Life Assu. and Sick Benefit So. (Dudley)	8 164	3 347	6 598	1 657
163	People's Universal Life Assu. and Sick Fund F. So. (Wolverhampton) . . .	10 824	2 763	3 379	1 251
162	Rational Sick and Burial Asso. (Manchester).	8 703	14 290	9 287	1 200
10	Refuge Life and Sick F. So., Dunkenfield (Cheshire)	650	54	270	43
764	Royal Liver F. So. (Liverpool)	544 467	117 930	141 258	53 695
27	St. Anne's Catholic Burial So. (Liverpool)	24 000	823	5 254	1 987
19	Tunstall Benevolent Burial So. (Staffordshire).	11 471	948	1 179	171
382	United Assu. Sick and Burial So. of St. Patrick (Liverpool)	150 000	18 188	33 270	16 440
84	United Patriots Benefit and Provident Assu. So. (London)	5 884	8 515	7 498	1 139
22	Unity Life Assu. and F. So., Longton (Staffordshire)	3 159	229	2 857	606
400	Victoria Benefit So. (London).	7 000	5 364	7 311	2 246
95	Wiltshire F. So. (Devizes)	6 394	27 726	6 303	1 663

Der Registrar bemerkt R. R. 1867; 74, dass wenn man von den ebengenannten vier Kassen absieht, die reinen Begräbnisskassen 1 127 473 Mitglieder hatten, mit einem Vermögen von nur 294 919. Es entfiel auf jedes Mitglied der Betrag von 4 s. 11 d.! In den vier andern entfiel auf jedes der 22 879 Mitglieder 7 £ 3 s. —

Nun entbrannte der Kampf heftiger. In dem R. R. 1867; 15 hatte der Registrar die Nothwendigkeit einer Ausnahmegesetzgebung über die Begräbnisskassen dargelegt, und alle Punkte bestimmt, welche gesetzlich geordnet werden müssten. Er empfahl die geringsten Summen, welche durch die Postsparkassen versichert werden könnten, auf 5 £ oder 10 £ herabzusetzen. Diesen Vorschlag nahm der Earl of Lichfield auf. Am 17. März 1868 legte er dem Hause einen Gesetzentwurf vor ‚to amend the laws relating to Friendly Societies, and to small Government annuities, and the assuring of payments on death'. Dieselbe suchte alle bisher besprochenen Uebelstände der Begräbnisskassen zu heben. Sie hat folgenden Inhalt.

Kinder unter 7 Jahren dürfen nicht Mitglieder einer Kasse werden. Eine gedruckte Police und eine Abschrift der Statuten muss jedem Mitgliede von dem Sekretär, Agenten, Collector unter Strafe von 2—5 £ übergeben werden. Ein Agent oder Collector, welcher die Versicherten seines Distriktes ohne deren schriftliche Einwilligung einer anderen Begräbnisskasse oder Versicherungsgesellschaft zuführt, ist für jeden Fall mit 2—5 £ zu bestrafen. Falls ein Mitglied gewöhnt ist, seine Prämie an einen Collector zu zahlen, soll seine Versicherung erst dann verfallen, wenn er eine schriftliche Anzeige erhalten hat, in welcher eine ihm gelegene Zeit für die Zahlung der Beiträge angegeben wird. Die Mitglieder erhalten das Recht, einen Agenten vor einen Friedensrichter zu citiren. Jeder Friedensrichter eines Ortes, wo die Kasse ihr Geschäft treibt, hat dieselbe Befugniss, wie der Friedensrichter an dem Sitze derselben. Der Jahresbericht hat die Anzahl der Mitglieder anzugeben, und die Ausgaben getrennt aufzuführen. Der County Court Judge am Sitze der Gesellschaft darf auf Ansuchen des Registrars die Bücher einer Gesellschaft auf Kosten derselben von einer kompetenten Person untersuchen lassen. Eine Klage wegen Betrugs darf mit Erlaubniss des Registrars von jedem Mitglied erhoben werden. Eine Hilfskasse darf sich nicht in eine Versicherungsgesellschaft verwandeln. Die Bestimmung des Gesetzes 27/28 Vict. c. 43 wird aufgehoben, dass die geringste Summe, welche durch die Postsparkasse versichert werden könne, 20 £ sei, und die andere, dass die geringste Prämienzahlung 2 Schillinge betragen müsse [1]).

[1]) R. R. 1867—68; 75 fg.

Brauchen wir noch zu bemerken, dass in dem Lande der Meetings, Zeitungsartikel, Reden und Petitionen sich sofort ein wahrer Petitionsorkan gegen die Bill des Lord Lichfield erhob?

Mehrere Wochen lang jagten die Petitionen der grossen Begräbnisskassen einander und wiederholten immer wieder die Bitte, dass der Entwurf nicht Gesetz werde, dass sie vor dem Hause ihre Einwendungen darlegen dürften. Nur der Western Provident bittet um Annahme des Gesetzes und um Einsetzung einer Königlichen Kommission. Von ihm wird dieser Vorschlag zum ersten Male gemacht. Lord Lichfield's Bill fiel dem Sturme zum Opfer. Die Lesung derselben wurde verschiedene Male verschoben; am 19. Mai zog er sie zurück [1]).

Lord Lichfield's Niederlage öffnete endlich vielen Engländern die Augen. Man wollte es nicht länger dulden, dass mit den Pfennigen der Armen Krieg gegen das Wohl der arbeitenden Klassen und gegen die arbeiterfreundlichen Absichten des Parlamentes geführt würde. Zu Anfang der folgenden Session, am 9. April 1869 [2]), lenkte E. Richards die Aufmerksamkeit des Hauses auf den ungenügenden Charakter der bestehenden Hilfskassengesetzgebung. Im Jahre 1861 sei ein Gesetz erlassen worden, welches jede Hilfskasse zur Einsendung periodischer Berichte verpflichte. Nur eine geringe Zahl derselben würden eingesandt, und viele seien fehlerhaft. Sein Hauptangriff galt den Begräbnisskassen. Von allen Theilen des Landes kämen Klagen, dass dieselben eine wahre Pest seien. Er setzte seine Hoffnung auf die M. U. of Odd Fellows, er wünschte, dass die Orden sich bald zu den grossen Arbeiterversicherungskassen des Landes entwickeln und den letzten Rest ihres früheren Treibens ablegen möchten. Er wünsche eine Antwort darüber, ob die Regierung bereit sei, eine Bill über die Hilfskassen einzubringen, wenn nicht, ob sie zur Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der Lage der Odd Fellows, Foresters und besonders der Begräbnisskassen ihre Zustimmung

---

[1]) Giebt die Thatsache, dass der Kampf gegen die Begräbnisskassen vornehmlich im Oberhause geführt werden musste, nicht zu allerhand Betrachtungen Veranlassung? — Zum Nachdenken stimmt auch folgender Brief, in welchem die United Assurance Sick and Burial Society ihre Agenten aufforderte, Petitionen gegen Lord Lichfield's Bill in's Werk zu setzen. „Der Verwaltungsrath," heisst es darin, „erwartet, das Sie Ihre ganze Energie auf das Zustandekommen der Petition verwenden und keine Mühe scheuen. Bedenken Sie, dass die Niederlage dieser Massregel von der einschneidendsten Wichtigkeit für die gedeihliche Fortdauer der Gesellschaft ist. Die Massregel beabsichtigt in Wirklichkeit nicht die Reform der Hilfskassengesetze, noch den Schutz der Vereine, sondern sie ist ein listiger, oppositioneller Versuch, eine Staatsversicherung ins Leben zu rufen und den armen Mann seiner Unabhängigkeit zu berauben, indem ihm die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten aus der Hand genommen wird. Thomas Walker." R. R. 1867—68; 78.

[2]) Hansard's Debates.

geben. Richards versprach sich viel von periodischen Bilanzen. Man möge die Anstellung eines kompetenten Aktuars zur Abfassung derselben in Betracht ziehen. Bonham Carter stimmte mit dem Theile der Rede des Vorredners überein, welcher sich auf die Begräbnisskassen bezog. Er hoffe, dass der Earl of Lichfield von Neuem seinen Gesetzentwurf einbringen werde, wenn nicht der Staatssekretär des Innern Hoffnung auf Reformen mache. Mr. Bruce, der Home Secretary des liberalen Ministeriums, welches im December des vorhergehenden Jahres die Verwaltung übernommen hatte, glaubte, dass das einzige Heilmittel in der Verbreitung grösserer Kenntnisse unter den zunächst betroffenen Klassen bestände, er wolle Alles der Zeit und der Erziehung überlassen. Der Einsetzung eines Ausschusses würde kein Widerstand entgegengesetzt werden. Die Quintessenz seiner Rede war der Gedanke, er würde sich sehr freuen, wenn das Parlament, ohne von den Prinzipien des laissez faire abzuweichen, die arbeitenden Klassen von den Gefahren erlösen könne, welche sie bedrohten. Vorläufig hatte die Interpellation von Richards keine weiteren Folgen. Aber die Begräbnisskassen sahen ein, dass die Zahl ihrer Gegner auf allen Seiten des Hauses im Wachsen begriffen war. Sie suchten dem Sturme vorzubeugen, und liessen einen Gesetzentwurf ausarbeiten, den am 30. Juni 1869 Edward Bretherton, der Vater des Solicitors des ‚Royal Liver' mit einem Briefe an Parlamentsmitglieder versandte [1]). Das Schreiben enthielt eine scharfe, aber nicht falsche Anklage gegen den schwerverständlichen, schwerfälligen Stil der englischen Gesetze. Die Bill sei daher in einer klaren, dem Begriffsvermögen der arbeitenden Klassen angepassten Form abgefasst. Diese Behauptung ist keine Prahlerei; die Bill liest sich in der That leicht und angenehm.

Der Inhalt des Gesetzentwurfes versetzt in das lebhafteste Erstaunen. Man glaubt eine Bill vor sich zu haben, welche im Kopfe Courtenay's oder Sotheron-Estcourt's entsprungen sei. Sie überlässt der Staatseinmischung ein weites Feld und nimmt ausserdem die wichtigsten Bestimmungen aus Lord Lichfield's Bill herüber, selbstverständlich mit Ausnahme derjenigen, welche die Ausdehnung des Staatsbetriebes bezwecken. Es scheint, dass man Vieles zu opfern bereit war, wenn man sich nur der Staatsversicherung erwehren konnte. Jede Hilfskasse muss bei ihrer Gründung 100 £ deponiren und ihre Prämientabellen von einem Aktuar prüfen lassen. Die Abhaltung der Versammlungen in Wirthshäusern ist verboten. Jahresberichte und fünfjährige Bilanzen werden vorgeschrieben; eine Strafe ist für Nichteinsendung derselben vorgesehen. In allen Geldangelegenheiten soll jeder Friedensrichter entscheiden dürfen.

---

[1]) R. R. 1868–69; 45–72.

Die Uebertragung der Versicherten von einer Kasse an eine andere durch Kollektoren ist verboten. Jedem Versicherten muss eine gedruckte Police und ein gedrucktes Exemplar der Statuten eingehändigt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern unter 7 Jahren ist verboten. Massregeln werden getroffen für den Fall, dass der Agent oder Collector todt oder verzogen etc. ist. Der Registrar soll den Auszug aus den Berichten nicht selbst dem Parlamente vorlegen, sondern denselben zunächst einem Staatssekretär einsenden. Der Ueberschuss bei der Auflösung einer Kasse wird zur Abtragung der Staatsschulden verwandt [1]. Der Royal Liver hatte gewünscht, dass in der Bill eine Strafe für die Beleidigung und Verläumdung der Beamten der Hilfskassen vorgesehen würde, aber der Verfasser war nicht im Stande gewesen, eine juristisch unanfechtbare Form dafür zu finden.

Die Bearbeitung einer so einschneidenden Massregel findet ihre Begründung vielleicht auch in einer Stelle des begleitenden Briefes, welche die Einsetzung eines Select Committee oder einer Kommission vor der Berathung des Entwurfes für eine nutzlose Ausgabe und eine Belästigung der Hilfskassen erklärt. Wurde eine Enquête vermieden, dann hatten die Begräbnisskassen viel gewonnen: schwere gesetzliche Beschränkungen waren besser als schwere gesetzliche Beschränkungen, nachdem sie an den Pranger gestellt worden waren. Und durfte man nicht erwarten, dass die anderen Hilfskassen, die man so vorsorglich in die Bill mit einbegriffen hatte, sich gegen die ‚Ausschreitungen des väterlichen Regimentes‘ auflehnen und den Blick ein wenig von den Begräbnisskassen ablenken würden?

Unglücklicherweise wollte sich Niemand dazu hergeben, die Bill des ‚Royal Liver‘ einzubringen. Als am 30. Juli Lowther die Regierung interpellirte, ob sie einen Gesetzentwurf vorlegen wolle und ob sie einige Bestimmungen der erwähnten Bill anzunehmen gedächte, wurde ihm geantwortet, dass die Regierung noch unschlüssig darüber sei, ob sie eine Bill einbringen oder die Einsetzung einer Kommission vorschlagen solle. Bald darauf wurde die Session geschlossen.

Im folgenden Jahre, im Januar 1870, starb Tidd Pratt, welcher die Stellung eines Ministers aller das Wohl der arbeitenden Klassen betreffenden Angelegenheiten, soweit sie durch die soziale Selbsthilfe gefördert wurden, unter dem bescheidenen Namen eines Registrar, länger als dreissig Jahre bekleidet hatte.

---

[1]) Tidd Pratt kann sich nicht enthalten, hierzu die Bemerkung zu machen, es wäre besser, wenn solche Summen zur Bezahlung von Defiziten in den Kassen von Begräbnissgesellschaften verwandt würden. — Er giebt denselben auch den Rath, das Geld, welches die Abfassung der Bill gekostet habe, nicht aus der Begräbnisskasse zu nehmen.

Dieser Mann hat unleugbar einen grossen Einfluss auf die Gestaltung der einschläglichen englischen Gesetzgebung gehabt. Der beste Theil der Gesetzentwürfe, welche von 1855—1870 dem Parlamente vorlagen, nahmen im Registrar Office ihren Ursprung, das ersieht man unschwer aus seinen Berichten. Die Vermuthung spricht dafür und es sind in den Blaubüchern Andeutungen vorhanden, dass auch in früheren Perioden Manches seiner Initiative entsprang. Es ist leider keine Darstellung seines Wirkens vorhanden, in welcher alle von ihm angeregten Reformen — mögen sie ausgeführt, oder nicht ausgeführt worden sein — in leidlicher Vollständigkeit enthalten wären. Eine Schrift, welche seinen Antheil an der sozialen Gesetzgebung Englands der Vergessenheit entrisse, wäre ein werthvoller Beitrag zur sozialen Geschichte dieses Landes. Auch dem praktischen Politiker müsste es erwünscht sein, die Gedanken eines Mannes kennen zu lernen, der mehrere Jahrzehnte das Wirken aller Institutionen der sozialen Selbsthilfe in nächster Nähe beobachten konnte.

Wenn sich aus offiziellen Dokumenten ein Urtheil bilden lässt, dann war er von aufrichtigem Wohlwollen gegen die arbeitenden Klassen erfüllt, stets bereit, sie mit seinem Rathe zu unterstützen, und Missbräuche zu unterdrücken. Wer sich der vielseitigen Thätigkeit Tidd Pratt's erinnert, dem muss es klar werden, dass das Registrar Office dem Lande grosse Dienste geleistet hat.

Anders dachte der Schatzkanzler, Mr. Lowe, welcher am 10. Februar eine Bill einbrachte ‚to amend the Laws relating to Friendly Societies'. Er schlug die Abschaffung der Centralbehörde und die Einschreibung der Statuten durch das Handels- und Gewerbeministerium vor (Board of Trade). Der Schatzkanzler erfuhr begründeten Widerspruch, den wir jedoch nicht genauer darstellen wollen. Lowe sowohl als seine Gegner hatten Recht. Jener wies darauf hin, dass die Registration der Statuten den Kassen keine Sicherheit gebe, da die Einschreibung nur besage, die Statuten enthielten nichts Gesetzwidriges, ja dass sie manchmal die Vereine zu einer falschen Sicherheit verleitet hätte. Alles dies war von Tidd Pratt selbst häufig genug hervorgehoben worden. Die Gegner Lowe's erinnerten sich der fördernden Thätigkeit des verstorbenen Beamten. Diese würde verschwinden, wenn Lowe's Bill Gesetz würde. Und hätte das Zeugniss des Board of Trade nicht dieselben Illusionen erweckt?

Man hätte den Standpunkt Lowe's begreiflich gefunden, wenn er konsequent gewesen wäre. Er war ein entschiedener Manchestermann, und wollte die ‚ungebührliche Einmischung des Staates' unterdrücken. Er war sich nur, wie alle Manchestermänner, über das Wesen des Staates nicht klar. Er begriff nicht, dass eben in dem ‚Einmischen' das Wesen des

Staates liegt, und dass, wenn keine Einmischung mehr stattfindet, auch kein Staat mehr vorhanden ist. Er setzt eine willkührliche Grenze der Staatseinmischung, welche von Jedem respektirt werden soll. Bis zu jener Grenze sieht er die offenbarste Intervention nicht als Einmischung an. Der konsequente Manchestermann sieht von jeder Hilfskassengesetzgebung ab, und überlässt die Kassen ihrem eigenen Schicksale. Auf diesem Standpunkte hat charakteristischer Weise kein englischer Staatsmann gestanden. Auch Lowe nicht. Denn wenn die Behörde gewisse Forderungen vorschrieb, wenn sie die Statuten las, sie registrirte oder nicht registrirte, lag darin keine Staatseinmischung? That der Registrar etwas Anderes [1])?

Am 21. Mai zog Lowe seine Bill zurück. Sie hatte es nicht zur 2. Lesung bringen können. Am 8. Juli wurde die Nothwendigkeit der Einsetzung einer Königlichen Kommission von Neuem im Parlamente hervorgehoben. Richards hielt eine Rede, in welcher er die Bedeutung der Gesellschaften zahlenmässig zu erweisen suchte. Ein Viertel der Bevölkerung sei an dem Gedeihen der Kassen interessirt, dieselben besässen ein Vermögen von 15—20000000 £ (?). Das Einzige, was man gegen den Plan vorgebracht habe, seien die Kosten. Er beantragte daher eine Adresse an die Krone um Einsetzung einer Königlichen Kommission. In einem Committee of Supply wurde nach einer trefflichen Rede Gathorne Hardy's (von 23—25000 Kassen seien nicht 20 zahlungsfähig!) und Bonham Carter's der Antrag Richard's genehmigt. Auf Antrag von Sir Miched Hicks-Beach wurden die Baugesellschaften in die Enquête mit einbegriffen. Am 19. Juli 1870 theilte Lord Otho Fitz-Gerald, der Comptroller of the Household, mit, dass die Königin Anweisungen zur Bildung einer Königlichen Kommission gegeben habe. Die Kommission selbst datirt vom 29. Oktober 1870. Zu Mitgliedern derselben wurden ernannt: Sir Stafford Henry Northcote, Sir Michael Edward Hicks-Beach, Sir Sydney Hedley Waterlow, John Bonham Carter, Evan Matthew Richards, Charles Savile Roundell, Thomas Francis Bircham, William Pollard Pattison. John Malcolm Ludlow wurde zum Sekretär derselben ernannt [2]).

Unter dem 3. Juli 1871 richtete Sir Stafford Northcote einen Brief an den Staatssekretär des Innern, in dem er aus-

---

[1]) Die völlige Unklarheit des Mannes ersieht man am besten aus seiner Rede (Hansard's Debates) und seinen Aussagen vor K. K. (Third Report qu. 28327—28350). Er ging sogar soweit vorzuschreiben, dass das Minimum der Beiträge von der Regierung festgesetzt werden sollte. Ist das nicht Einmischung, zudem eine verderbliche? qu. 28272. — Lowe's Bill in Appendix to Fourth Report. S. 70.

[2]) Hansard's Debates. Der Text der ‚Commission' dem First Report vorgedruckt. 1871. XXV.

führte, dass die Grösse der Untersuchung die Abhaltung von Sitzungen in Provinzialstädten und die Ernennung von 6 bezahlten Hilfskommissarien (Assistant Commissioners) nöthig machte. Zwei der letzteren sollten Juristen sein. Weiter müsse die Kommission das Recht haben, Zeugen zum Erscheinen und zur Vorlegung von Büchern und Papieren zu zwingen und den Eid abnehmen zu dürfen [1]).

Am 28. Juli wurde eine Bill in's Oberhaus eingebracht, welche allen Wünschen Sir Stafford Northcote's entgegenkam. Die Lords begriffen, dass keine Kommission einen Einblick in die Verderbtheit so vieler Hilfskassen gewinnen würde, wenn sie nicht bis an die Zähne bewaffnet wäre. In der Bill war vorgesehen: Zeugnisszwang, eine Strafe für Mangel an Respekt (contempt of court), eine Strafe für Gefängnissdirektoren, welche Gefangene nicht aufnehmen wollten, eine Strafe für Meineid, Schutz für die Kommissarien, Schutz für Zeugen, welche richtige Angaben machen würden, Indemnität für Zeugen, welche sich selbst beschuldigt hätten. Die Bill ging durch das Oberhaus, aber, als sie im Unterhause erschien, setzten die betroffenen Gesellschaften alle Hebel in Bewegung, um die Massregel zum Scheitern zu bringen, und es gelang ihnen. Am 15. August 1871 musste Sir Stafford Northcote eingestehn, dass es am besten wäre, wenn die Bill zurückgezogen würde [2]). Zwei Tage darauf, am 17. August 1871 wurde eine zweite Kommission eingesetzt, welche die erstere aufhob; man ernannte dieselben Personen und ertheilte zwei Kommissaren das Recht, Sitzungen abzuhalten [3]).

Noch ein anderer Wunsch Sir Stafford Northcote's ging in Erfüllung. Es wurden 4 Hilfskommissarien ernannt, und zwar Culley zur Erforschung der Lage der Hilfskassen in Schottland und den vier nördlichen Grafschaften Englands. Lyulph Stanley überwies man zu seinem Arbeitsfeld die Grafschaften nördlich einer vom Humber zum Severn gezogenen Linie bis zur Grenze des Culley'schen Distriktes, also die meisten Industriebezirke. Sir George Young sollte über die südlichen, die grosse Masse der ackerbautreibenden Grafschaften und Daniell über Irland und Wales, die vorwiegend keltischen Theile des vereinigten Königreiches, berichten [4]).

In dieser Periode, welche auf dem Gebiete der Hilfskassengesetzgebung nur Unbedeutendes schuf, entstand eine grosse Anzahl von hervorragenden Vereinen, welche mit Ausnahme

[1]) Text des Briefes in First Report. S. 5.
[2]) Hansard's Debates und Bills Public.
[3]) Text der zweiten ‚Commission' dem Second Report vorgedruckt. Vol. XXVI. 1872.
[4]) Second Report. S. 5.

weniger zu den verschiedenen Typen der Gewerbekasse gehören.

Im Jahre 1855 wurde in Manchester ,The Manchester Warehouse Men and Clerks' Provident Association' gegründet, welche nur Angehörige der in dem Namen der Gesellschaft bezeichneten Berufe aufnimmt. Die Natur ihrer Beschäftigung bringt keine besonderen Gefahren für Leib und Leben mit sich. Doch macht die Kasse Schenkungen (Almosen) an Mitglieder, welche durch Unfall, Blindheit oder Geistesstörung erwerbsunfähig werden. Sie zwingt auch nicht zur periodischen Veränderung des Wohnortes, so dass die Kasse sich streng auf Manchester beschränken konnte. Die beschäftigungslosen Mitglieder wandern nicht von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, wodurch das Bedürfniss nach einem Reisezehrgelde fortfällt. Alles dies sind Umstände, welche bei der Gründung z. B. der Locomotive Steam Enginemen and Firemen's Friendly Society von dem grössten Gewichte waren. Aber die Mitglieder sind, wie alle Arbeiter, von Beschäftigungslosigkeit bedroht, und die Versicherung gegen dieselbe verleiht der Kasse ihren eigenthümlichen Zug. Die Betreibung dieser Versicherung bestimmte Tidd Pratt sie nicht einzuschreiben, sie deponirte ihre Statuten [1]).

Eine Gesellschaft mit denselben Zielen wurde in London im Jahre 1871 gegründet: ,The Provident Association of Warehousemen, Travellers, and Clerks' [2]).

Die grossartige Entwicklung des Eisenbahnwesens in England führte eine Zunahme der Eisenbahnhilfskassen herbei. So wurde im Jahre 1859 die North London Railway Provident Society und im folgenden die Midland Railway F. S. in's Leben gerufen. Besonders die letztere zeigt alle früher erwähnten

[1]) Second Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. qu. 17641—17729. Vol. XXVI. 1872.

[2]) Die A. des Sekretärs in Third Report der K. Kommission, qu. 26969—27030. Vol. XXII. 1873. Derselbe war der erste Sekretär der erstgenannten K. gewesen und sagte aus, dass dieselbe in 17 Jahren 13758 £ an Unterstützungen von beschäftigungslosen M. bezahlt habe. Der Verein musste seine Prämientabellen auf einer Hypothese aufstellen. Während des amerikanischen Krieges grosse Zunahme der Unterstützungssummen. Während in den Jahren vorher nur 700 £ jährlich, stieg der Betrag im ersten Jahre des Krieges auf 1500 £ und sank im zweiten auf 1300 £. Die Kasse hielt sich. Vielleicht wird dies durch die Thatsache erklärt, dass in den 17 Jahren 6000 Personen eintraten, aber nur 1600 Mitglieder im Jahre 1872 vorhanden waren. Viele verliessen Manchester und traten in anderen Städten in Geschäfte ein, manchmal ehe ihre Karenzzeit vorüber war. — Schon seit 1838 existirte in Schottland die ,Commercial Travellers' Friendly Society', welche wir früher nicht erwähnten, weil sie ausser Krankengeld und Begräbnissgeld keine Unterstützungen gab, bald die Beschränkung auf Handelsreisende aufgab, und jedem im Handel Beschäftigten den Eintritt gestattete. Doch blieb sie über ganz Schottland verbreitet, obgleich die Verzweigung des Vereines durch das Wanderleben des Handelsreisenden bedingt war.

Züge: den Beitrittszwang für alle Bedienstete, welche wöchentliche Löhne empfangen, die gemischte Verwaltung (in Wirklichkeit herrschte Selbstverwaltung, da gewöhnlich nur die Arbeiter zu den Versammlungen erschienen) und den jährlichen Zuschuss, der ursprünglich proportional war, später fix wurde (1000 £ jährlich) und desshalb „für eine wechselnde und wahrscheinlich wachsende Anzahl nicht genügt“. Ein proportionaler Zuschuss war bei Festsetzung der Prämien in Betracht gezogen worden. Ein Inspektor mit einem Gehalte von 140 £ musste die Kranken besuchen und die Eisenbahngesellschaft gegen Betrug schützen. Die Verwaltungskosten betrugen nur $5^2/_3$ % der jährlichen Beiträge. In der modernen grossen Unternehmung entwickelt sich zuerst bestimmt die Versicherung gegen Unfälle als ein besonderer Zweig des Arbeiterversicherungswesens. Die M. R. gab einem Arbeiter, welcher durch einen Unfall invalide geworden war, 15 s. während der ersten 26 Wochen, 7 s. 6 d. während der folgenden 26 Wochen, dann 4 s. (für gewöhnliche Krankheit waren die Sätze 12 s., 6 s., 4 s.). Starb ein Arbeiter durch einen Unfall, so erhielten die Angehörigen 25 £, im Falle eines natürlichen Todes nur 12 £ [1]). Es scheint, dass auch eine sich über das ganze Land erstreckende Eisenbahnkasse ‚The United Kingdoms Railway Officers' and Servants Association‘ in dieser Periode gegründet wurde [2]). The Railway Servants' Friendly Society, welche im Jahre 1864 in's Leben trat, war die reorganisirte Nachfolgerin der im Jahre 1840 gegründeten London and North-Western Railway Servants' Friendly Society [3]). Die Gründung einer der jüngsten Eisenbahnkassen ‚The London and North Western Railway Insurance Society‘ fällt in den Oktober 1871 [4]). Sie bezweckt eine Versicherung gegen vorübergehende Invalidität, dauernde Invalidität und Tod durch Unfall, welche ein Arbeiter sich im Dienste der Gesellschaft zugezogen hat. Ist das Mitglied nach einem Jahre nicht hergestellt, dann wird es als dauernd invalide betrachtet. Bis dahin bezieht es das Krankengeld für vorübergehende Invalidität. Ausserdem zahlt die Kasse eine Summe an die Hinterbliebenen solcher Mitglieder, welche nach 4jähriger Arbeitsunfähigkeit sterben, auch wenn dieselbe nicht durch einen Unfall im Dienste der Gesellschaft verursacht ist.

---

[1]) Fourth Report. S. LXVIII.

[2]) Sie gewährte Renten, Begräbnissgeld und Waisenunterstützung. Stanley's Report. a. a. O. S. 130 bez. 328.

[3]) Ibidem.

[4]) Ich referire nach den Statuten dieser Gesellschaft vom 21. Februar 1882 und den Reports and Statements of Accounts für den 31. Dezember 1881. Vor der K. K. wurden Beamte der Kasse noch nicht vernommen.

Das geographische Gebiet der Gesellschaft ist in 12 Distrikte eingetheilt. Jeder Distrikt wählt 5 Abgeordnete, welche ihn bei den jährlichen Versammlungen vertreten. Die Abgeordneten jedes Distriktes wählen unter sich alle 2 Jahre ein Mitglied des Verwaltungsausschusses, der folglich aus 12 Vertretern der Arbeiter besteht. Hierzu delegirt die Gesellschaft 3 Mitglieder. Die Unterstützungen zerfallen seit dem Erlass des Haftpflichtgesetzes in 2 Klassen. Diejenigen Mitglieder, welche eine Erklärung unterzeichnen, dass sie auf die Wohlthat des Haftpflichtgesetzes verzichten, erhalten höhere Unterstützungen (Skala A), als diejenigen, welche diesen Vertrag nicht eingehen (Skala B)[1]. In der erwähnten Erklärung verpflichtet sich die Eisenbahngesellschaft, eine Summe, welche $^{5}/_{6}$ der Prämienzahlungen des Versicherten beträgt, zu den Prämien beizusteuern. Während die Unterstützung bei Tod und dauernder Invalidität in Skala A nach der wöchentlichen Prämienzahlung von 3 d., 2 d., 1 d. je £ 100, resp. je £ 80, resp. je 40 £ beträgt, beträgt sie bei derselben Prämienzahlung in Skala B nur 40 £ (Tod), 35 £ (dauernde Invalidität), resp. 35 £ (T.), 25 £ (d. I.), resp. 12 £ 10 s. (T.). 18 £ 15 s. (d. I.). Das Begräbnissgeld nach 4jähriger nicht im Dienste der Gesellschaft zugezogener Invalidität beträgt in Skala A und B 10 £. Das Krankengeld bei vorübergehender Invalidität ist ebenfalls geringer (21 s., resp. 14 s., resp. 7 s. während 52 Wochen gegen 18, 12, 6 s. in den ersten 26 Wochen und 9, 6, 3 s. in den folgenden 26 Wochen). Im Jahre 1874 gründete dieselbe Gesellschaft eine zweite Kasse, die ‚London and North Western Railway Provident Society', welche die Versicherten in 2 Klassen eintheilt, in solche, welche 4 d. und solche, welche 2 d. wöchentlich einzahlen. Dafür erhalten die Versicherten in Krankheit oder vorübergehender Invalidität, die sie sich nicht im Dienste der Gesellschaft zugezogen haben, in den ersten 26 Wochen 12 s., resp. 6 s., in den folgenden 26 Wochen 6 s. resp. 3 s. Im Falle ein Mitglied eines natürlichen Todes gestorben ist, empfangen die Hinterbliebenen 10 £ resp. 5 £. Ausserdem empfangen Mitglieder, welche durch natürliche Entkräftung arbeitsunfähig werden, zum Abschied 10 £, resp.

---

[1]) Nach dem Report of the Fifteenth Annual Trades Union Congress (1882) S. 22 bestände dieser Unterschied in der Praxis nicht. „The most glaring case was that of the London and North-Western Railway Company, who had 50 000 servants, who had been forced to give up the benefits of the Act (des Haftpflichtgesetzes) and to contract themselves out of its provisions." Es ist aber nicht zu verkennen, dass der Employers Liability Act dennoch indirekt gute Folgen gehabt hat. Denn er zwang die Gesellschaft, ihre Unterstützungssätze zu erhöhen, welche vor Erlass des Haftpflichtgesetzes nur 35 £ resp. 25 £ betrugen, und dementsprechend ihren Zuschuss zu vergrössern. Am 31. Dezember 1881 waren nur 59 Mitglieder in Skala B versichert, alle anderen (über 34 000) Arbeiter in Skala A.

5 £, wenn sie 5—10 Jahre, 20 £ resp. 10 £, wenn sie 10—15 Jahre, 30 £ resp. 15 £, wenn sie 15—20, und 40 £ resp. 20 £, wenn sie länger als 20 Jahre im Dienste der Gesellschaft gestanden haben. Diese ‚retiring gratuity' wird auf Wunsch in Form einer wöchentlichen Unterstützung bezahlt. Ist die Summe beim Tode eines Mitglieds nicht erschöpft, so wird der Rest den Hinterbliebenen ausbezahlt. Verlässt das Mitglied den Dienst der Gesellschaft, so tritt es eo ipso aus der Eisenbahnhilfskasse aus. Zu der Provident Society trägt die Gesellschaft jährlich über 500 £ bei. Die Verfassung und Verwaltung ist dieselbe wie diejenige der Insurance Society. Die Prämien werden vom Lohne abgezogen. Jedes Mitglied muss sich kontraktlich dazu verpflichten [1]).

Im Jahre 1862 bildete sich im Norden eine Gewerbekasse, bei welcher ebenfalls die Versicherung gegen Unfälle zunächst in den Vordergrund trat: ‚The Northumberland and Durham Miners' Permanent Relief Fund [2]). Es ist ein Beweis von der langsamen

---

[1]) Folgende Angaben über die Insurance S. nach dem Report and Statement of Accounts, 31st Dezember 1881. Es fanden Todesfälle durch Unfall im Dienste der Gesellschaft statt im Jahre 1878 — 92; 1879 — 81; 1880 — 86; 1881 — 80. Todesfälle nicht durch Unfälle 1878 — 240; 1879 — 233; 1880 — 262; 1881 — 257. Dauernde Invalidität 1878 — 15 Fälle; 1879 — 14; 1880 — 28; 1881 — 29. Vorübergehende Invalidität:

Jahr	Volles Krankengeld			Halbes Krankengeld	
	Fälle	Wochen Dauer		Fälle	Wochen Dauer
1878	2413	8 572	Tage ausgelassen	55	668
1879	2657	9 542		65	835
1880	3117	11 203		91	1057
1881	4053	15 998		66	1018

Einnahmen seit der Gründung des Vereins bis zum 31. Dezember 1881	£ (Schillinge und Pence ausgelassen)	Ausgaben seit der Gründung des Vereins bis zum 31. Dezember 1881	£ (Schillinge und Pence ausgelassen)
Von der Gesellschaft bei Gründung gezahlt . . .	500	Tod durch Unfall	32 938
Die Beiträge der Gesellschaft	25 735	Natürlicher Tod	20 556
Beiträge der Mitglieder. .	112 811	Dauernde Invalidität . . .	3 720
Zinsen	2 198	Vorübergehende Invalidität	55 368
		Andere Ausgaben und Bilanz	14 255
Im Ganzen	141 245		141 245

[2]) Siehe Alexander Blyth's, des Sekretärs des Vereins, Aussagen vor der K. K. qu. 27 031 – 27 244. Third Report. London 1873. Vol. XXII.

Wirkung gelehrter Untersuchung und von menschlichem Leichtsinn, dass so lange nach den Forschungen Neison's, Ratcliffe's und Finlaison's und trotz der häufigen Unglücksfälle in den Kohlengruben an die Begründung des Vereins erst im genannten Jahre gedacht wurde. Das furchtbare Unglück in der Hartley Grube am 16. Januar 1862, bei welchem 240 Männer und Knaben umkamen, war nöthig, um den Verein in's Leben zu rufen. Die Hauptziele, die er sich steckte, waren die Versorgung von Wittwen und Waisen, die plötzlich ihres Ernährers beraubt waren, und die Unterstützung invalider Mitglieder. Aus der kurzen, untenstehenden Unfallstatistik [1]) wird man ersehen, einen wie hohen Prozentsatz der unglücklichen Bergleute die verheiratheten Mitglieder bilden. Schon im Juni hatte sich ein grosser Verein in Northumberland, Cumberland und Durham gebildet, dem ein nicht unbedeutendes Kapital mit auf den Weg gegeben werden konnte. Es waren nämlich zur Unterstützung der Nothleidenden so grosse Summen gesammelt worden, dass ein Ueberschuss von 20 000 £ unter die sämmtlichen Bergwerksdistrikte vertheilt werden konnte.

Dem neugebildeten Vereine wurden 4300 £ zugewandt. Sehr viele Eigenthümer von Kohlengruben gaben der Kasse einen Zuschuss, gewöhnlich 20 % der von den Mitgliedern eingezahlten Beträge. Die Unterstützungen betrugen wöchentlich 5 s. für eine Wittwe, 2 s. für Knaben unter 12 und dieselbe Summe für Mädchen unter 14 Jahren. Ausserdem wurden der Frau eines Verunglückten 5 £, den Hinterbliebenen eines Ledigen 23 £, wenn er unter 18 Jahre alt war, 12 £ ausbezahlt. Ein invalider Bergmann erhielt 8 s. wöchentlich, nachdem die Arbeitsunfähigkeit 26 Wochen gedauert hatte.

---

[1]) Die Zahl der Todesfälle in dem N. a. D. M. P. R. F. nach dem Actuarial Report von Neison. Newcastle 1878.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Todesfälle		Jahr	Zahl der Mitglieder	Todesfälle	
		Im Ganzen	Verheirathete			Im Ganzen	Verheirathete
1863	4 000	14	7	1871	16 514	50	30
1864	7 500	28	17	1872	22 322	70	48
1865	7 000	27	12	1873	27 116	61	38
1866	7 500	28	16	1874	33 575	70	42
1867	9 000	37	21	1875	44 008	89	54
1868	10 500	25	17	1876	57 561	103	64
1869	11 314	31	24	1877	67 193	128	71
1870	12 556	42	25				

Von 1863—1872 kamen 3,959 % aller Bergleute durch Umfälle um. S. 8 und 9.

Die Länge der Karenzzeit veranlasste die Mitglieder, eine neue, doch mit der alten verbundene Kasse zu gründen, den sogenannten minor accident fund, zur Unterstützung von Mitgliedern (5 s. wöchentlich) während der ersten 26 Wochen. Die Prämiensätze in dem erstgenannten Versicherungszweige betrugen $3^1/_2$ d., im letztgenannten $1^1/_2$ d. alle 14 Tage.

Nachdem der Verein so weit fortgeschritten war, schloss sich leicht eine Kranken- und später eine Sterbekasse an den vorhandenen Stamm der Unfallversicherungskasse an. Im Jahre 1874 wurde eine Alters- und Invaliditätskasse hinzugefügt. Doch nahm die Krankenkasse keinen raschen Fortgang. Noch im Jahre 1872 bezeichnete sie der Sekretär als ‚kaum begründet', was man um so mehr bedauern musste, als Ratcliffe und Neison, welchen vom Verein die Aufstellung der Prämientabellen übertragen worden war, dieselbe nach den Erfahrungen von Grubenleuten entworfen hatten. Drei Viertel aller Mitglieder waren in anderen Kassen versichert, zu einem Drittel in den Orden der Odd Fellows und Foresters. Die grösste Konkurrenz bereiten jedoch die theilenden Gesellschaften, welche über alle drei Königreiche verbreitet sind und deren es in jeder Fabrik, auf jeder Grube eine gibt. Auch die Unfallkasse entwickelte sich nicht so rasch, wie man hätte glauben sollen. Der Verein musste 4 Agenten ernennen, um für seine Bestrebungen zu agitiren. Die Zahl der Grubenarbeiter wurde Ende der sechziger Jahre auf 70 000 geschätzt, aber nur 13 400 waren Mitglieder des Vereines. Wiederum ein Beweis, wie langsam sich das unumgänglich Nothwendige unter den Massen einbürgert, wenn sie völlige Freiheit des Handelns geniessen. Sollte man nicht erwarten, dass jedes Mitglied sich beeilt hätte, seine Beiträge zu zahlen? Wir lassen den Sekretär die Frage beantworten: „Wir haben viele traurige Beispiele von Wittwen gehabt, welche wegen der Nichtbezahlung der Beiträge seitens der Mitglieder unversorgt hinterlassen wurden." Es wurde nothwendig, der Hälfte der Arbeiter die Beiträge am Lohne abzuziehen, was sie als eine gute Massregel erkannten. Im Jahre 1872 zahlten 14 000 Mitglieder in dieser Weise.

Die Verfassung der Kasse ist bundesstaatlich, was sich theilweise aus der grossen Zahl von Grubenbesitzern erklärt. Sie besteht aus über 200 Vereinen, welche jährlich zu einer Versammlung ihre Abgeordneten entsenden [1]).

---

[1]) Wir lassen noch einige Notizen folgen, da wir diese Kasse nicht mehr erwähnen werden. Eine Bilanz im Jahre 1877 wies ein Defizit von 3958 £ auf. Doch hätte sich dasselbe leicht durch eine gewinnreichere Anlegung des Vermögens entfernen lassen, wenn nicht grosse Explosionen, welche die Gruben des Nordens seit dem Anfang der achtziger Jahre heimsuchten, den Betrag der Unterstützungen sehr vergrössert hätten. Vier Explosionen (Seaham, Trimdon Grange, Tudhoe, West Stanley) legten

Die Bergleute von Northumberland und Durham waren die Pioniere auf diesem Gebiete. Nachdem sich ihre Kasse

ihr Verpflichtungen im Betrage von 41 830 £ 10 s. auf. 163 Wittwen und 325 Kinder mussten von der Gesellschaft erhalten werden. Das Defizit war im Mai 1882 zu 36 000 £ angeschwollen (94 000 £ — 130 000 £). Hierzu kam, dass viele Grubenbesitzer seit dem Erlass des Haftpflichtgesetes (1880) ihre Beiträge verringerten oder nicht weiter zahlten. Nach dem Report vom 1. April 1880 — 31. März 1881 betrugen dieselben nur 3000 £ (im vorhergehenden Jahre 5000 £). — Auch die Alters- und Invaliditätskasse ist in trostlosen Umständen. Die geschäftsflauen Zeiten liessen das Angebot der Arbeit die Nachfrage übersteigen. Der Lohn der Arbeiter sank; alte Leute wurden nicht mehr beschäftigt und fielen der Alters- und Invaliditätskasse zur Last. Welche Leiden lassen uns folgende Zahlen ahnen?

Im Jahre 1875 betrugen die Unterstützungen	206 £	10 s. 8 d.
- - 1876 - - -	3 777 £	5 s. 6 d.
- - 1877 - - -	7 401 £	10 s. 3 d.
- - 1878 - - -	12 011 £	3 s. 1 d.

Im August mussten die wöchentlichen Unterstützungssätze, die nur 6 s. betrugen, auf die armselige Summe von 3 s. erniedrigt werden, so gelang es, die Ausgaben zu beschränken.

Im Jahre 1879 betrugen die Unterstützungen	10 680 £	14 s. 6 d.
- - 1880 - - -	8 722 £	6 s. 3 d.
- - 1881 - - -	9 306 £	10 s. 5 d.

Die Schuld betrug im Jahre 1882 8000 £ in diesem Versicherungszweige. —

Anfangs Juli 1882 hatte die Mitgliederzahl 77 302 erreicht, die Anzahl der Todesfälle im letzten Jahre war 200, darunter 73 durch die Trimdon Grange Explosion. Die Gesellschaft unterhielt 651 Wittwen, 1200 Kinder, 1301 alte Mitglieder, 319 dauernd invalide Mitgl., im Ganzen 3471 Personen. Die Zahl der kleinen Unfälle belief sich in einem Jahre auf 14 500 (unter je 5 Mitgliedern fast ein Unfall), was mit den Erfahrungen der eben besprochenen Eisenbahnkasse übereinstimmt.

Folgendes war der Stand der Kasse am 1. April 1882 (Schillinge und Pence ausgelassen):

Einnahmen.		Ausgaben.	
Beiträge der Mitglieder	46 144 £	Begräbnissgeld bei Unfällen	2 401 £
- - Eigenthümer	6 309 -	Wittwen und Waisen	13 729 -
Schenkungen	498 -	Dauernd Invalide	6 569 -
Zinsen	3 538 -	Altersschwache	10 091 -
Im Ganzen	56 489 £	Kleinere Unfälle	10 566 -
		Lokal-Verwaltung	4 203 -
		Central-Verwaltung	1 427 -
			48 990 -
		Bilanz	7 499 -
		Im Ganzen	56 489 -
		Die Bilanz von	7 499 -
		addirt zu der bish.	9 532 -
		ergiebt ein Vermögen von	97 032 £

Nur 1025 (1,3 % der Mitglieder der Unfallkasse) gehörten der Kranken- und Sterbekasse an. Das Einkommen derselben betrug 661 £ 18 s. 4 d., die Ausgaben hatten die Höhe von 695 £ 13 s. 11 d. erreicht. Verlust über 33 £. Die Erfahrungen der London and North-Western Railway Provident Society waren doch bedeutend besser, obgleich derselben ebenfalls kaum

erprobt hatte, folgte die Gründung ähnlicher Vereine. Zu Anfang des Jahres 1881 zählte England 7 Grubenkassen, welche unter dem Vorsitze des Earl of Crawford and Balcarres am 12. Juli 1882 in London in nähere Fühlung mit einander traten [1]).

Diese Periode, in welcher die Begräbnisskassen zu einer so verderblichen Blüthe gelangten, in welcher die Gewerbekassen sich so kraftvoll entwickelten und hierdurch die Unfallversicherung neben der Kranken- und Ueberlebensversicherung ihren Platz errang; diese Periode, in welcher ferner die staatliche Alters- und Lebensversicherung einen Schritt vorwärts trat, sah auch die Vereinigte Spar- und Hilfskasse einen stetigen Aufschwung nehmen.

Wir haben bisher nur den Platz bezeichnet, welchen das Prinzip in der geschichtlichen Entwicklung einnimmt. Es ist jetzt nöthig, dasselbe genauer darzustellen.

Zunächst müssen wir es von Verwandtem unterscheiden. Nur eine ganz oberflächliche Aehnlichkeit mit der Vereinigten Spar- und Hilfskasse haben diejenigen Hilfskassen, mit welchen zugleich eine Sparbank verbunden ist. Sparbank und Hilfskasse stehen hier nur in einer äusserlichen Beziehung zu einander, denn sie wirken neben und von einander unabhängig. Diese Sparbanken sind wahrscheinlich vor der Gründung der Postsparkasse dort entstanden, wo keine Trustee Savings Bank vorhanden oder nur selten geöffnet war.

Näher steht das jüngere ‚Banksystem' der ‚Mansfield Wood House Society', welches zuerst in einer Kasse zu West Charlton

---

die Hälfte aller Mitglieder angehörte (14 870 von 34 440). Darin liegt eine Andeutung, dass die Arbeiter für die Gewerbehilfskasse (Unterstützung in Krankheit und beim Tod) noch wenig Sinn haben, und aussergewöhnliche Unterstützungen (Reisegeld, Unterstützung in Arbeitslosigkeit, Unfallversicherung) allein die Majorität zum Eintritt in dieselbe bestimmen kann.

Siehe für obige Notizen: Report of Executive Committee issued Dec., 1881, on . . . the Superannuation Department; Report of the E. C. etc. on account of the Recent Explosions, Newcastle, 1882 and ‚The Provident' London, July 15th, 1882. S. 187 fg. — Die Annual Reports, welche von dem General-Sekretär d. K., Mr. Blyth, in Newcastle upon Tyne abgefasst werden, sind sehr interessant. Wir machen auf eine sehr ausführliche Unfallstatistik der Kasse von 1872–1880, in dem Report vom Jahre 1880 aufmerksam, S. 22–26 und auf eine Zusammenstellung der sämmtlichen Ausgaben und Einnahmen von 1862—1881. 19. A. R. 1881. S. 68, 69. In 19 Jahren hatte die Kasse bezahlt an Begräbnissgeld bei Unfällen 14 559 £, Wittwen- und Waisenunterstützungen 79 523 £, an dauernd Invalide 38 016 £, an Altersschwache 52 106 £, für kleinere Unfälle 65 185 £. Die Mitglieder hatten aufgebracht 314 735 £, die Grubenbesitzer 36 875 £, Ehrenmitglieder 482 £, Schenkungen hatten betragen 9580 £, die Zinsen 18 294 £. — Von hohem Interesse ist auch der Report of the General Committee on Minor Accidents. Newcastle 1880.

[1]) Siehe ‚The Provident', July 31st 1882.

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Folgende Statistik sämmtlicher Bergwerksvereine Englands nach dem 19. A. des Northumberland and Durham M. P. R. F. S. 67. 1881.

Kasse	Gegründet	Zahl der Mitglieder		Angesammeltes Vermögen		Einnahme		Wittwen		Waisen		Unfälle	
		1880	1879	1880	1879	1880	1879	1880	1879	1880	1879	1880	1879
				£	£	£	£						
Northumberland and Durham	1862	75 000	70 000	89 532	78 970	55 265	45 000	561	470	1100	830	12 000	11 500
North Staffordshire	1869	4 049	1 971	3 090	3 000	1 749	1 253	43	35	102	85	616	250
Lancashire and Cheshire . .	1872	32 073	31 846	26 778	19 294	31 074	25 697	209	191	526	466	6 753	6 100
West Riding of Yorkshire. .	1877	9 725	6 856	10 729	7 951	6 292	4 432	23	18	60	44	1 394	1 055
North Wales	1878	7 962	6 362	2 949	1 991	3 514	3 481	28	14	42	18	1 220	989
Midland Counties	1879	1 006	580	. . .	130	. . .	327	. .	. .	. .	. .	170	. . .
South Wales	1880	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .
	. .	129 815	117 615	133 078	111 336	97 824	80 190	864	728	1837	1443	22 153	19 894
Zunahme	. .	. . .	12 200	. . .	21 742	. . .	17 704	. .	136	. .	394	. . .	2 259

in Somersetshire entstanden zu sein scheint, sich dort verbreitete und später in der genannten M. W. H. S. in Nottinghamshire im Jahre 1856 und in einem der jüngsten Grafschaftsvereine Aufnahme fand. Diese Kasse war die ‚Nottingham County Friendly Society‘, welche im Jahre 1849 in Newark gegründet wurde, aber sich in dieser Periode reformirte. Das Banksystem der M. W. H. S. besteht in Folgendem. Der Ueberschuss, welcher am Ende eines Jahres in der Kasse existirt, wird unter die Mitglieder vertheilt. So weit ist die Kasse eine theilende Gesellschaft. Der Betrag, welcher die ‚Bank‘ eines Mitgliedes genannt wird, wird jedoch nicht ausgezahlt, sondern demselben gutgeschrieben. Während seiner Krankheit erhält das Mitglied 8 Wochen lang 8 s. wöchentlich aus der gemeinsamen Kasse, in den folgenden 8 Wochen nur 4 s., die übrigen 4 s. muss es aus seiner Bank nehmen. Dauert die Krankheit länger als 16 Wochen, so erhält es so lange 2 s. aus der allgemeinen Kasse, als es 2 s. aus seiner Bank zu entnehmen im Stande ist. Im Falle seine Bank erschöpft ist, kann das Mitglied erst nach dem nächsten Jahresabschlusse wieder Krankengeld aus der gemeinsamen Kasse beziehen. Es ist ihm gestattet, ausser seinen Beiträgen Einlagen zu machen. Dieselben tragen Zinsen, berechtigen es aber nicht zu einem Zuschusse aus der gemeinsamen Kasse.

Nach der Darstellung des einfacheren und jüngeren Systems wird es leichter sein, das verwickeltere und ältere des Pfarrers von Abbots Ann zu Andover, des Hon. Samuel Best zu verstehen. Doch macht es immerhin einige Schwierigkeiten und wir werden daher etwas ausführlicher sein, auf die Gefahr hin, uns zu wiederholen. Diesen Weg schlagen wir um so lieber ein, als wir das System Best's welches auch in England nicht ganz verstanden wird, völlig klar legen möchten.

Die Abbots Ann Provident Society ist zunächst eine Sparbank. Ein Jeder kann in unregelmässigen Zeiträumen verzinsliche Einlagen von unbeschränkter Grösse machen. Doch muss der Einleger (Duncan! S. 85 d. S.) monatlich wenigstens einen Penny beitragen, sonst verfällt er in Strafe. In dieser Einrichtung liegt nur eine Anregung der selbstsüchtigen Instinkte. Doch sucht der Begründer der Sparbank auch die sympathischen in Bewegung zu setzen. ‚Bear ye one another's burdens!‘ ruft das den Statuten vorgesetzte Motto den Einlegern zu. Um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Menschenliebe zu bethätigen, hat er für die Einleger auch eine Hilfskasse gegründet, welche jedoch nicht bloss in äusserlicher Beziehung zu der Sparbank steht, sondern so innig mit ihr verwachsen ist, dass sie gar kein selbständiges Leben hat, ganz in der Sparbank aufgeht. Natürlich wird das christliche Tragen der Bürde des Mitmenschen nicht erzwungen. Der Eintritt in die Hilfskasse ist völlig freiwillig. Wer nur Einlagen in die

Sparbank machen will, dem ist es unverwehrt, der bleibt ein Einleger (depositor). Diejenigen, welche der Hilfskasse beitreten, werden Mitglieder (members) der Provident Society. Da es auch Ehrenmitglieder gibt, welche einen Zuschuss geben, ohne eine Unterstützung anzunehmen, so umfasst der Verein also Einleger, Mitglieder, Ehrenmitglieder.

In welchen Lebenslagen sollen nun die Mitglieder einander unterstützen? Vor Allem in der Krankheit. Haben sie, wie in einer Hilfskasse, in kleineren Perioden einen Beitrag, vielleicht graduirte Prämien zu entrichten? Durchaus nicht. Von den Sparkasseneinlagen des Mitgliedes wird jährlich ein bestimmter Betrag entnommen und diese Beträge sämmtlicher Mitglieder bilden den Unterstützungsfonds. Man wird es jetzt selbstverständlich finden, dass ein Zwang zu Prämienbeiträgen in bestimmten Perioden nicht existirt, da alle Beträge zunächst als Einlagen in die Sparbank fliessen. Der Natur der Sache nach brauchen die Beiträge nicht Summen von gleicher Höhe zu sein. Das Mitglied zahlt in die Sparbank bald wenig, bald viel ein. Der Zwang zu einem monatlichen Beitrage von einem Penny ist eher eine moralische, als eine versicherungstechnische Massregel. Es prägt sich in ihr der Geist eines Seelenhirten aus, der in seinen Pfarrkindern ökonomische Tugenden entwickeln möchte.

Und nun wird man fragen: Wie gross sind die Beiträge, welche von den Einlagen der Mitglieder abgezogen werden? Sie müssen natürlich so gross sein, um die von dieser konkreten Gesellschaft verausgabten Unterstützungen decken zu können. Weiss man aber im Voraus, was die Kasse zu zahlen haben wird? Nein! Aber man kann berechnen, was in vergangenen Jahren verausgabt worden ist, und schliesst, ohne einen Aktuar zu Hilfe zu nehmen, dass es im nächsten Jahre auch so sein werde. Das wird nicht immer genau übereinstimmen, aber die Kasse hat dafür auch das Recht, in Nothfällen Umlagen auszuschreiben, — anderer Hilfsmittel zu geschweigen, die wir bald erwähnen werden — die sie leicht eintreiben kann, da das Geld ja in der Sparkasse bereit liegt. Am Ende jedes Jahres wird nämlich die Krankheitsdauer aller Mitglieder in den fünf vorhergehenden Jahren durch die Zahl aller Mitglieder dividirt. So erhält man eine bestimmte Anzahl von Tagen. Es waren in fünf Jahren z. B. 18 000 Krankheitstage, die Zahl aller Mitglieder betrug $5 \times 600 = 3000$, folglich entfielen in jedem Jahre auf jedes Mitglied im Durchschnitt 6 Tage. Dieser Quotient 6 bildet die Basis der Prämienberechnung. Man schliesst, dass jedes Mitglied in dem folgenden Jahre 6 Tage Krankheit durchzumachen haben wird. Es muss also für 6 Tage Krankheit bezahlen. Verlangt es ein Krankengeld von 1 Schilling, so hat es 6 Schillinge zu entrichten, welche von seinen Sparkassen-

einlagen abgezogen werden, verlangt es 2 s. täglich, so beträgt sein Beitrag 12 s. Ist die Anzahl der Mitglieder inzwischen auf 700 angewachsen und beträgt der Unterstützungssatz aller Mitglieder beispielsweise 1 s., so sieht die Kasse mit einem Vermögen von 4200 Schillingen vertrauensvoll den Krankheiten des Jahres entgegen. Sind die Krankheitsanfälle heftiger, häufiger, andauernder, dann müssen Umlagen ausgeschrieben werden. Ist es aber ein besonders gutes Jahr, dann muss sich ein Ueberschuss ergeben, der theilweise auf künftige Jahre übertragen wird. Der Ueberschuss wird weiter gebildet aus den Beiträgen der Ehrenmitglieder, aus Strafen und aus der Hinterlassenschaft der austretenden Mitglieder. Da nämlich, wie wir noch einmal wiederholen wollen, die Provident Society eine Sparbank ist, so kann jedes Mitglied nach vorausgegangener oder vierteljährlicher Kündigung sein Geld herausnehmen. Aber es muss das Krankengeld für 4 Wochen zurücklassen, welches dem Vermögen der Hilfskasse überwiesen wird.

Und nun wird man sein Verdammungsurtheil über diese Kasse schon ausgesprochen haben. Im Grunde, wird man sagen, sind die Beiträge gleich. Wenn ein Zwanzigjähriger und ein Sechzigjähriger denselben Unterstützungsatz gewählt haben, dann bezahlen sie doch dasselbe? Das ist ohne Zweifel wahr. Der Zwanzigjährige, gesunde Mensch, der wenig Krankheit zu erwarten hat, wird man entgegnen, bezahlt also ebenso viel wie der sechzigjährige alte Mann, der möglicherweise drei Monate das Jahr krank ist. Ist es gerecht, wird man fortfahren, dass in dieser Weise der Gesunde für den Kranken, der Wohlhabende für den Armen, der Sparsame für den Verschwender sorgt? Ist das christlich? Die Einen regt man zur Sparsamkeit an, damit die Andern unterhalten werden können.

So sieht es in der That aus. Mancher hat dieses Urtheil gefällt, und Samuel Best kannte sein eigenes Kind so wenig, dass er vor der Königlichen Kommission im Jahre 1873 aussagte, das Bestehen der Gesellschaft hinge von dem Einströmen junger Elemente ab [1]). Doch ist es ein Irrthum. In Wirklichkeit bezahlen nicht die Jungen für die Alten, die Gesunden für die Kranken, die Sparsamen für die Verschwender.

Denn, wenn auch die Beiträge im Grunde genommen gleich sind, so kann andererseits der Verschwender nicht so viel Krankengeld beziehen wie der Gesunde, der Alte nicht so viel wie der Junge. Aber ist das nicht wiederum ungerecht, wird man entgegnen, dass ein alter Mann, welcher die sorgsamste Pflege nöthig hat, nicht so gut versorgt ist, wie ein Junger, der sie nicht braucht? Auch diese Frage wird sich bald von selbst beantworten. Es existiren nämlich fünf Alters- und Konstitutionsklassen. In

[1]) qu. 26 242. Third Report. Vol. XXII. 1873.

eine derselben wird jedes Mitglied aufgenommen. Die fünf Klassen haben ein ungleiches Recht auf den Unterstützungsfonds. Ihre Berechtigung verhält sich wie 9:8:6:4:2. So wird die Wirkung einer Uniformität der Beiträge wieder aufgehoben. Der Junge kann in einem Krankheitsfalle viel beziehen, aber er wird wenig beziehen, da sein Alter wenig von Krankheiten heimgesucht ist; der Alte würde viel beziehen, da er häufiger krank wird, aber er kann in jedem Falle nur eine unbedeutende Summe herausnehmen. Da ist, wird man entgegnen, ein neuer Mangel des Systems zu Tage getreten. Der Junge steht in grösster Versuchung, Krankheiten zu simuliren. Wir lassen auch diese Entgegnung vorläufig unbeantwortet, und machen darauf aufmerksam, dass diese Einrichtung unter einem allerdings etwas fremdartigen Aeusseren das deutliche Gepräge einer Versicherungskasse zeigt. Ob sie nach strengen Versicherungsprinzipien verwaltet wird, das lässt sich bis zu einem gewissen Grade beurtheilen, wenn wir die fünf Klassen nebeneinander stellen.

A	B	C	D	E
Gesunde Männer unter 35 Jahren, ohne Erbfehler in ihrer Familie, welche kein gesundheitsschädliches Gewerbe betreiben.	1) Gesunde Männer unter 45 Jahren, mit Erbfehler und 2) gesunde Frauen ohne Erbfehler unter 40 Jahren	1) Gesunde Frauen unter 50 Jahren mit Erbfehler und 2) Männer von zweifelhafter Gesundheit oder die ein ungesundes Gewerbe betreiben.	Frauen unter 60 Jahren mit zweifelhafter Gesundheit.	Umfasst Alle, welche in einer der anderen Klassen nicht aufgenommen werden konnten.
Wenn das versicherte Krankengeld 1 Schilling beträgt, erhalten die kranken Mitglieder aus der Unterstützungskasse in Klasse				
9 d.	8 d.	6 d.	4 d.	2 d.

Es ist ersichtlich, dass nur dann Gerechtigkeit herrscht, wenn die Summe der Krankheitstage jeder Klasse, multiplizirt mit dem Krankheitssatze jeder Klasse, denselben Betrag ergibt. Sei z. B. die durchschnittliche Krankheitsdauer 6 Tage, der Unterstützungssatz 1 s., so muss das Produkt aus Krankheitsdauer und Unterstützungssatz 6 s. = 72 Pence ergeben.

A.	B.	C.	D.	E.
9 d.	8 d.	6 d.	4 d.	2 d.
8 Tage	9 Tage	12 Tage	18 Tage	36 Tage
72 d.	72 d.	72 d.	72 d.	72 d.

Die Krankheitsdauer der Klassen müsste sich verhalten wie 8:9:12:18:36.

Ob die Krankheitsdauer der verschiedenen Klassen in diesem Verhältniss zu einander steht, darüber lässt sich auf Grund der vorhandenen Untersuchungen kein Urtheil fällen. Unseres Wissens besteht keine Statistik, welche mit so unbestimmten Begriffen wie Erbfehler, zweifelhafte Gesundheit und ungesundes Gewerbe operirt hat, noch operiren könnte. Wenn sie den Einfluss ungesunder Gewerbe auf die Gesundheit untersucht, dann wird ihr naturgemäss die Sonderung der Gewerbe aufgedrängt. Aber die Kasse selbst könnte diese Statistik nach ihren Erfahrungen liefern, was sie jedoch, so viel uns bekannt ist, bis jetzt nicht gethan hat.

Es ist nun Zweierlei ersichtlich. Erstens sammelt die Provident Society keinen Reservefonds an. Sie erhebt nur so viele Beiträge, als voraussichtlich in einem Jahre zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben nöthig sind. Der kleine Ueberschuss dient zur Ausgleichung der jährlichen Ausgaben [1]. Sie ist eine permanente, jährlich theilende Gesellschaft. Zweitens deckt sie oder sucht sie doch den Betrag sämmtlicher Unterstützungen in kurzen Perioden aus den Beiträgen der Mitglieder zu decken. Eine solche Kasse kann natürlich nicht zahlungsunfähig werden.

Eine deutlichere Einsicht in die Nothwendigkeit der finanziellen Sicherheit dieser Kasse wird man erst gewinnen, wenn wir ihren wichtigsten, originalsten Zug erwähnen, den wir bis jetzt übergangen haben, um der Darstellung die nöthige Deutlichkeit zu wahren.

Offenbar kann ein altes Mitglied nicht von 2 d., oder 4 d. täglich leben. Es muss irgend woher ein Zuschuss kommen. Und der muss nach den Statuten aus seinen Einlagen in die Sparkasse kommen. Wenn es den Zuschuss aus seinen Einlagen nicht mehr bestreiten kann, so hört die Unterstützung auf. Zu jedem Schilling Krankengeld steuert die Klasse A aus ihren Ersparnissen 3 d., die Klasse B 4 d., die Klasse C 6 d., die Klasse D 8 d., die Klasse E 9 d. bei. Wenn also z. B. ein Mitglied der Klasse B nicht zu jeden 8 d., die aus dem Unterstützungsfonds fliessen, 4 d. zuschiessen kann, so erhält es nicht länger Unterstützung.

Hieraus ergiebt sich, dass die Prämien zu hoch sein müssen, und zwar um den Beitrag, welchen die Mitglieder aus ihren Einlagen entnehmen. Denn wenn die Kasse den Betrag sämmtlicher Unterstützungen aus den Prämien erhebt, und doch nur einen Theil auszahlt, so müssen die Prämien grösser sein, als es zur finanziellen Sicherheit nöthig ist.

Es ist einleuchtend, dass diese Hilfskasse, weit davon entfernt, den Mitgliedern Ruhe des Gemüthes zu geben, sie an-

[1]) Sir George Young's Report. S. 23.

spornt, schon in frühester Jugend zu sparen. Denn sie erhalten im Alter um so länger Unterstützung, je grösser ihre Einlagen in die Sparkasse sind. Und hier möchten wir wieder darauf aufmerksam machen, in wie hervorragendem Grade die Provident Society den Charakter einer Versicherungsgesellschaft trägt. Denn was ist der geschilderte Vorgang anders, als dass der Versicherte in seiner Jugend die Reserven ansammelt, die er im Alter verzehrt? Der Unterschied zwischen der P. S. und jeder Lebensversicherungsanstalt besteht nur darin, dass das Mitglied der P. S. den Vorgang deutlich fühlt, ohne ihn vielleicht zu verstehen, während der in einer gewöhnlichen Lebensversicherungsanstalt Versicherte ihn weder fühlt, noch immer versteht. Kassen nach dem Muster der P. S. haben daher den Vortheil, dass sie das Wesen der Versicherung deutlicher zum Bewusstsein bringen können.

Jetzt werden sich die früheren Entgegnungen von selbst beantworten. Es liegt keine Ungerechtigkeit darin, dass der Jüngere einen grösseren Zuschuss bezieht, als der Aeltere. Auch darin zeigt sich die Gerechtigkeit dieses Systems, dass der Jüngere, welcher viel beziehen darf, noch keine bedeutenden Einlagen hat machen können, während es dem Aelteren wohl vergönnt war. Der Jüngere hat auch keine Versuchung, Krankheiten zu simuliren, denn wenn er Krankengeld beziehen will, so muss er einen Theil aus seinen Ersparnissen bestreiten, und die werden in der Mehrzahl aller Fälle unbedeutend sein. Ueberhaupt wird dem Betruge in allen Klassen wirksam durch die Erwägung gesteuert, dass Jeder zugleich seine Ersparnisse angreifen muss, wenn er dem gemeinsamen Unterstützungsfonds zur Last fällt. Daher wird nun wieder die Krankheitsdauer vermindert, und der Prämienbetrag darf geringer sein, als in anderen Hilfskassen. In Vereinen, welche zugleich das gewöhnliche Versicherungssystem und das Best'sche anwenden, hat man eine grosse Verschiedenheit in der Krankheitsdauer der beiden Klassen von Versicherten gefunden. Es verschwindet damit auch die so natürliche Befürchtung, dass die hohen Prämien Manchen von dem Eintritte abhalten könnten. Es ist ausserdem ersichtlich, dass die Gesellschaft ohne besonderen Ueberwachungsapparat sich wirksam gegen Betrug schützen kann. Der Gedanke liegt nahe, und wird Jedem wie Sir George Young aufgestiegen sein, dass hierdurch die gegen eine Staats- oder Postkrankenkasse — wenn dieses System eingeführt wird — gerichteten Einwürfe einigermassen abgeschwächt werden. „Wenn solch eine Kasse jemals errichtet werden sollte, meint Sir G. Young, so denke ich, muss sie auf Best's Prinzip in irgend einer Form aufgebaut werden“ [1]).

[1]) a. a. O. S. 25.

Die übrigen Versicherungszweige lassen sich nun mit wenigen Worten erledigen. Die ärztliche Unterstützung wird zum grössten Theil aus einer jährlichen Umlage bestritten. Klasse A zahlt 2 s.; B 2 s. 6 d.; C 3 s; D 4 s.; E. nach Bestimmung des Ausschusses. Um auch hier wieder die Selbstsucht einzuschränken, hat das Mitglied einen Theil der Ausgaben nach Massgabe seines individuellen Bedürfnisses zu entrichten.

Nach 70 Jahren soll eine Altersrente anfangen, welche aus dem Altersunterstützungsfonds bestritten wird. Es fliesst in denselben 1) ein Theil des jährlichen Ueberschusses, 2) eine Umlage in der Höhe des Krankengeldes für einen Tag, wenn das Mitglied 40 Jahre bei seinem Eintritt alt war, von zwei Tagen, wenn es 40—50 Jahre alt war, und von drei Tagen, wenn es älter als 50 Jahre war. Selbstverständlich darf der Ausschuss ausserordentliche Umlagen ausschreiben, und muss das Mitglied einen Theil der Unterstützungen, und zwar ein Viertel derselben, aus seinen Einlagen in der Sparbank bestreiten. Doch darf das Mitglied als Altersrente nicht mehr als die Hälfte des Krankenunterstützungssatzes empfangen, zu welchem es in den vorhergehenden 10 Jahren berechtigt war.

Ein Begräbnissgeld ist unter den Unterstützungen nicht vorgesehen. Vielleicht wird vorausgesetzt, dass Jeder in seinem Leben so viel erspart habe, um seinen Hinterbliebenen eine kleine Summe hinterlassen zu können.

Eine Durchbrechung des strengen Versicherungsprinzipes findet sich in der Bestimmung, dass ein Mitglied, dessen Einlagen erschöpft sind, soviel Tage lang die Hälfte seiner Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds erhalten darf, als es vorher hintereinander eine Unterstützung bezogen hat. Eine eigenthümliche Bestimmung ist folgende. Wenn ein Mitglied stirbt, und Einlagen in der Sparkasse hat, dann soll aus seinen Einlagen der Theil zurückgezahlt werden, welchen es aus dem Altersunterstützungsfonds erhalten hat. Doch darf diese zurückzuzahlende Summe nicht mehr als die Hälfte seiner Einlagen betragen. Die andere Hälfte muss seinen Erben ausgezahlt werden.

Die Verwaltungskosten werden besonders erhoben.

Die übrigen Ziele der P. S. erwähnen wir kurz. Die Sparkasse nimmt Beträge solcher Personen auf, welche Angehörige ausstatten wollen. Aus dem ‚Parochial Manual', einer äusserst lesenswerthen Schrift S. Best's, ersieht man, dass in der ersten Zeit ihres Bestehens ein Kohlen- und Tuch-Klub in bekannter Form mit der Gesellschaft verbunden war. Im Jahre 1871 wurde eine Schulkasse nach den Prinzipien der P. S. gegründet. Ausserdem ist es Arbeitgebern gestattet, in die Sparkasse ein Kapital einzuzahlen, aus dem den Arbeitern derselben ein Zuschuss zu ihren Unterstützungen gewährt wird. (Lord Harcourt! S. 56 d. S.) Auf ähnlicher Basis beruht ein Viehklub (Schweineversicherung).

Da das Best'sche System bis jetzt noch so wenig in seinem wahren Charakter verstanden wird, wollen wir einige Einwendungen betrachten, welche gegen dasselbe erhoben werden.

Die Gegner setzen den Fall, dass fast alle Mitglieder plötzlich aus der Kasse austreten, ihre Einlagen zurückziehen, und fragen: Woraus entnehmen denn die Uebrigbleibenden den Zuschuss zu ihrem Krankengelde? Wie kann da die Provident Society behaupten, sie garantire einem Mitgliede in Klasse A zu jedem £ in der Sparbank 3 £ aus der gemeinsamen Kasse? Jeder sieht ein, dass dieser Fall nicht unmöglich, aber unwahrscheinlich ist. Es hat für die Theorie einigen Werth, für die Praxis keinen. Aehnlicher Natur ist der Einwand gegen das Recht der Zettelbanken, mehr Noten ausgeben zu dürfen, als ihr eingezahltes Grundkapital beträgt. Aber Best hat für diesen Fall Vorsorge getroffen. Wie wir erwähnten, ist vorgeschrieben, dass ein Jeder beim Austritte aus der Gesellschaft eine Summe zurücklassen muss, welche in die Krankenkasse fliesst. Ohne Zweifel würden die Wenigen bei der Hinterlassenschaft der Vielen sich ganz wohl befinden. Es muss zwar zugestanden werden, dass der Antrieb aus einer gewöhnlichen Hilfskasse auszutreten nicht so gross ist, wie die Verlockung, der Vereinigten Spar- und Hilfskasse den Rücken zu kehren, weil das Mitglied in der letzteren seine aufgesparten Reserven in der Gestalt von Pfunden, Schillingen und Pence kennt, während es dieselben in seinem Klub nicht zu berechnen vermag. Doch muss man andererseits diesen Zug unserer Natur nicht übersehen, dass die Freude am Besitze durch den Besitz erweckt wird und mit demselben wächst. Das Gegenmittel ist also bei der Hand. Das Mitglied wird durch seine Einlagen in der Sparbank zum Bleiben in derselben bewogen.

Doch setzen wir den Fall, dass Alle bis auf Einen plötzlich austräten und Niemand eine Summe zurückzulassen brauchte. Setzen wir weiter den Fall, dass das Mitglied eine normale Gesundheit hätte, und sein ganzes Leben im Stande wäre, die nöthigen Einlagen in die Sparbank zu machen. Unter normaler Gesundheit verstehen wir die Gesundheit, welche der Aufstellung der fünf Alters- und Konstitutionsklassen zu Grunde liegt. In diesem Falle würde das Mitglied sich selbst erhalten, bis es die Grenze seiner Alters- und Konstitutionsklasse erreicht hätte.

Diese Antwort wird vielleicht überraschen, aber sie ist unseres Erachtens zutreffend, wenn wir das Wesen des Versicherungswesens im Allgemeinen und das Best'sche System im Besonderen richtig auffassen. Das Versicherungswesen beruht durchaus nicht auf sympathischen Instinkten. Allen Berechnungen einer Versicherungsgesellschaft liegt der Gedanke zu Grunde, dass „Jeder" für seine eigenen Fährlichkeiten auf-

kommt. Nur ist der ‚Jeder' nicht ein konkretes Wesen, sondern ein abstrakter Durchschnittsmensch, der allen andern seiner Klasse, Gattung u. s. w. gleich ist[1]). In Wirklichkeit ist jedoch der Eine dem Andern nicht gleich, der Eine profitirt bei diesen Durchschnittsberechnungen, der Andere verliert, bei dem normalen Durchschnittsmenschen heben sich Plus und Minus. Diese Thatsache kann man sich zur deutlichsten Anschauung bringen, wenn man auf dem Papier eine gewisse Anzahl von Personen mit verschiedener Lebensdauer eine Versicherung, der keine neuen Mitglieder mehr beitreten dürfen, eingehen lässt, das Durchschnittsalter berechnet, darauf hin eine Prämie (ohne Zinsen und Zinseszinsen in Betracht zu ziehen) berechnet, wobei man ebenfalls wieder, der Einfacheit wegen, dieselbe Unterstützung annimmt, und nun in zehnjährigen Perioden das allmähliche Anschwellen und dann das allmähliche Abnehmen der Reserven beobachtet. Dabei erkennt man, dass die Personen, deren Lebensdauer mit der durchschnittlichen Lebensdauer übereinstimmt, ihre Unterstützungen bis auf Heller und Pfennig bezahlen, dass Einige mehr, Andere weniger bezahlen, als sie an Unterstützungen erhalten, und die Verluste der Einen aus den Gewinnsten der Andern bestritten werden. Die Verlierer bezahlen für die Gewinner nicht aus Menschenliebe. Mit andern Worten, die Assoziation, auf welcher die Versicherung beruht, wurzelt nicht in menschlicher Sympathie, sondern in der Unwissenheit. Die Versicherung ist ein Zwitter aus christlicher Sympathie nnd modernem Individualismus. Er trägt die Züge der Einen, und hat das Wesen des Anderen.

Auch die Best'sche Kasse ist ein Versicherungsinstitut. Jedes Mitglied soll für seine Unterstützungen aufkommen. Es bezahlt sein ganzes Leben lang dieselbe Prämie. Die Ungerechtigkeit wird dadurch paralysirt, dass es in der Sparbank die Reserven für sein Alter ansammeln muss. Hat man dieses Geheimniss des Best'schen Systems begriffen — die Sammlung der Prämien in z w e i getrennten A n s t a l t e n, ein Geheimniss, welches der Gründer selber nicht entschleiert, so schwinden alle Einwände von selbst dahin.

Man erkennt dann, dass die Berechtigung das Doppelte und Dreifache der Unterstützungen, welche das kranke Mitglied aus seinen Einlagen bezieht, aus der gemeinsamen Kasse entnehmen zu dürfen, nur ein wohlthätiges Taschenspielerkunststück ist. Es läuft darauf hinaus, dass man, anstatt von einem Manne eine Prämie von einer Mark zu fordern,

---

[1]) Wer zeigt uns den Faden auf, welcher diesen Durchschnittsmenschen des Versicherungswesens einer modernen ökonomischen Institution mit dem abstrakten Durchschnittsmenschen der modernen politischen und ökonomischen Theorien verbindet? Sie sind auf gleichem Boden, zur selben Zeit geboren.

sich nur 75 Pfennige von ihm geben lässt, ihn bewegt, 25 Pfennige in einer anderen Kasse zu deponiren, und ihm dann anbietet, ihm 75 Pfennige zu schenken, wenn er die 25 Pfennige wohl verwahre. Also auch hier sorgt jedes Mitglied für sich. Selbstverständlich ist jedes Mitglied das abstrakte Durchschnittsmitglied. Darum durften wir behaupten, dass das Durchschnittsmitglied auch ganz allein, wenn es seine Beiträge pünktlich entrichten könne, gedeihen werde. Natürlich nur das Durchschnittsmitglied, denn auch hier werden die Verlierer für die Gewinner bezahlen müssen.

Wir beschränkten oben unsere Aussage. Wir sagten, das Durchschnittsmitglied werde sich so lange erhalten, bis es die Grenze seiner Alters- oder Konstitutionsklasse erreicht habe. Die Erörterung dieses Punktes wird uns gestatten, das letzte Dunkel des Systems aufzuhellen. Theoretisch beruhen die gradweise abnehmenden Befugnisse der dieselben Prämien bezahlenden verschiedenen Klassen auf ihren gradweis zunehmenden Ansprüchen. Wenn also ein Mitglied durch sein Alter oder durch zunehmende Kränklichkeit thatsächlich in eine neue Konstitutionsklasse versetzt wird, so wird es mehr Krankengeld beziehen wollen. Dazu sind aber seine Beiträge nicht zugeschnitten, nicht ausreichend. Es sollte daher auch rechtlich in dieselbe übergehen, und bei grösserer Kränklichkeit einen geringeren Unterstützungsatz beziehen. Darauf wird jedoch in der Abbots Ann P. S. nicht streng gehalten [1]). Das Mitglied verharrt gewöhnlich in der Klasse, welcher es bei seinem Eintritte zugewiesen wurde. Das widerspricht dem ganzen Systeme. Die Wirkung muss die sein, dass die Mitglieder, welche früh eintreten und in der Gesellschaft bleiben, vor den andern bevorzugt werden. Darin scheint unseres Erachtens auch die Erklärung dafür zu liegen, dass die Gesellschaft zu hohe Prämien fordern muss. Diese Einrichtung ist reformbedürftig.

Die übrigen Einwendungen sind nicht stichhaltig. Wenn einmal keine jungen Mitglieder mehr der Gesellschaft beitreten, heisst es, müssen die durchschnittliche Krankheitsdauer und die Prämien unverhältnissmässig steigen. Beweist dies etwas gegen das System? Ganz dasselbe wird sich in einer Hilfskasse mit einer Einheitsprämie ereignen. Nur ist der Missstand hier grösser. Das Defizit wird später erkannt werden, während es in einer Kasse nach dem Best'schen System sofort

[1]) § 11 der Statuten der A. A. P. S. lautet: „The classification of Rule 10 (die Eintheilung in 5 Klassen) is probationary and open to revision at the end of the fifth year from enrolment, and always on a member becoming 24 years of age.“ Hiernach könnte jedes Mitglied nach fünfjähriger Mitgliedschaft einer neuen Klasse zugewiesen werden. Vor der Kommission sagte jedoch Best: When once in, that is their fixed Class. — And he cannot be removed? — No. qu. 26 239 and qu. 26 237. Third Report.

bemerklich wird. Wieder einmal ist die Einwendung von einem ganz ungewöhnlichen Fall genommen.

Auf einen Mangel an Verständniss ist der Einwand zurückzuführen, dass eine Kasse nach dem Best'schen Systeme keine Reserven ansammle. Ihre Verwaltungsperiode ist immer nur auf ein Jahr berechnet, für die fälligen Unterstützungen des Jahres ist sie besser ausgestattet, als die meisten übrigen Kassen. Ihre Reserven aber sammelt sie in der Sparbank an.

Mehr Gewicht scheint der Einwand zu haben, dass eine dauernde Unterstützung dem Mitgliede in der Provident Society nicht versprochen werden könne. Es sei im höchsten Maasse grausam, den Bezug einer Unterstützung von dem Besitze eines Guthabens in der Sparbank abhängig zu machen. Wenn es aber richtig ist, dass das Guthaben in der Sparbank als ein Theil der Prämie aufgefasst werden muss, dann kann man in der Einrichtung ebensowenig eine Ungerechtigkeit finden, wie in der Forderung, dass derjenige keine Unterstützungen erhalten soll, welcher seine Prämien nicht bezahlt hat. In schlechten Zeiten wird es den Mitgliedern einer Hilfskasse ebenso schwer werden, ihre Prämien zu bezahlen, wie denjenigen der P. S. Einlagen zu machen.

Man setze den Fall, entgegnet man, dass Jemand lange Zeit krank liegt. Wenn er nun keine bedeutenden Einlagen in der Sparbank hat, kann es da nicht vorkommen, dass er plötzlich, obgleich noch krank, auf alle Unterstützung verzichten muss? Das ist nicht zu leugnen. Aber ist es in den anderen Hilfskassen besser? In den meisten Friendly Societies ist eine Zeit vorgeschrieben, über welche hinaus das Anrecht auf eine Unterstützung verloren geht. Das Best'sche System hat sogar noch einen Vorzug. Es beschränkt diese Zeit nicht. Und darum wieder ist es gerecht, dass das Krankengeld, welches jedes Mitglied bezieht, in direktem Verhältniss zu seinen Einlagen steht. Auf diese Weise wird der Fehler der Uniformität der Prämien des Einzelnen auf verschiedenen Altersstufen kompensirt, während die Uniformität der Beiträge der verschiedenen Klassen durch die ungleichen Rechte auf Unterstützung paralysirt werden.

Erwähnen wir noch kurz den letzten Angriff. Eine Epidemie, sagt man, muss diese Kasse bald vernichten. Wir haben Epidemien gehabt, entgegnete Best vor dem Ausschusse, aber sie haben die Provident Society nicht vernichtet. Dieser Einwurf hat keine zwingende Kraft. Es lassen sich Fälle denken, in denen die Krankenunterstützungen, welche gezahlt werden sollen, die Einlagen übersteigen, die Kasse folglich bankerott wird. Aber wir müssen wieder fragen, was sich in solchen Fällen in anderen Hilfskassen ereignen würde. Andere Hilfskassen, erwidert man, haben eine Summe in der Hand, um allen Ansprüchen gerecht werden zu können. Dieser Einwurf

ist nicht begründet. Er verkennt das Wesen der Versicherung. Eine Versicherungsgesellschaft nennen wir zahlungsfähig, welche in jedem Augenblicke einen solchen Bruchtheil von Prämien angesammelt hat, als sie nach dem Resultate der Durchschnittsberechnung angesammelt haben muss, um endlich ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Es wäre aber ungerecht, von ihr zu erwarten, dass sie mehr als jenen Bruchtheil, oder sogar das Ganze angesammelt hätte. Den Rest könnte sie nur aus Ueberschüssen oder aus dem Grundkapital bestreiten. Beide mögen die Sicherheit in einer Gesellschaft erhöhen, aber in den Berechnungen dürfen sie nicht angesetzt werden. Die periodische Bilanz erfordert durchaus nicht, dass eine Versicherungsgesellschaft in jedem Augenblicke allen Verbindlichkeiten nachkommen kann, eine günstige Bilanz besagt nur, dass eine Gesellschaft, welche auf dem betretenen Wege fortfährt, aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach alle Verpflichtungen erfüllen kann. Eine gewöhnliche Hilfskasse ist also nicht besser daran als die P. S. Es lässt sich ein Fall denken, dass die Krankheit das gesammte Vermögen einer Kasse aufzehrt. Im Falle sie den Sturm übersteht, ist die gewöhnliche Hilfskasse möglicherweise in schlimmerer Lage, als die P. S. Diese wird die höhere Krankheitsdauer in ihren Berechnungen für das künftige Jahr erscheinen lassen und sicher sein, jene wird vielleicht in alter Weise fortschreiten, nur das Defizit zeigt sich Jahrzehnte später.

Dies ist das Best'sche System. Für uns Deutsche ist das Wirken des Pfarrers von Abbots Ann sehr belehreud. Seine Thätigkeit war nicht bloss theoretisch. Er begnügte sich nicht damit, eine neue Hilfskasse erfunden zu haben, nein er führte seinen Plan in dem kleinen Wirkungskreise, ohne nach höheren Ehren zu geizen, durch und schuf eine gegen die ärgste Noth geschützte Bevölkerung. Best war der nachgeborene Sohn einer englischen Adelsfamilie. Auf dem Kontinente würde ihn sein Adelstitel an einer segensreichen sozialen Thätigkeit in kleinen Verhältnissen wahrscheinlich verhindert haben. Er hätte wahrscheinlich die Zahl der Offiziere, Referendare oder vielleicht sogar der Müssiggänger vermehren helfen; wäre er Katholik gewesen und in den geistlichen Stand getreten, so hätte er mindestens Domherr werden wollen. — Seine Kasse leitete er selbst über 40 Jahre [1]). Er starb, wenn

[1]) Ueber die Abbots Ann P. S. vergleiche Fourth Report etc. S. LXXXIV, S. Best's Aussagen vor der K. K. qu. 26143—26353, Third Report, Sir George Young's Report, S. 23 fg. und Best's Schriften, besonders sein Parochial Manual. — Einige Notizen habe ich von Herrn Dear, dem Sekretär erhalten. Folgendes der 50. Jahresbericht:

(Siehe folgende Seite.)

Abbots Ann Provident Society.

Trustees: Thomas Best, Esq., H. Thompson, Esq., J. Smith, Esq. Treasurer: The Rev. J. Burrough Fenwick. Secretary: Mr. Dear. Arbitrators: Rev. G. Portal, Burghclere; Wyndham Portal, Esq., Malshanger; C. Raikes, Esq., C. S. I., Netheravon House; Mr. S. Bignell, Andower; Mr. M. Sturgess, Penton. Auditor: H. J. Coster, Charlton.

Annual Statement from 31st December, 1880, to 31st December, 1881.

Receipts.

	£	s.	d.
1881. — Jan. 1.			
To Balance in the hands of Trustees and Treasurer	3471	9	0
Monthly Receipts	485	8	5
Interest for 1881	128	4	11
	4085	2	4

Expenditure.

	£	s.	d.	£	s.	d.
By Cash for 4670 days' Sick Allowance				133	18	9
By Cash Refunded on 10 Deaths				50	5	11
Drawn for various purposes by 75 Members				122	18	5
- - Medical Attendance				118	17	8
- - Management, Printing, and Postage				62	12	8
- from Pig Insurance Fund				3	15	8
				492	8	5
1881. — Dec. 31.						
Cash to balance in hands of Trustees and Treasurer	£ 3592	13	11			
Which is due to						
1140 Members	2802	4	0			
School Fund	1	7	11			
Rev. G. Thompson's Fund	9	16	11			
Hon. Members' Fund	13	19	2			
Medical Fund	107	1	4			
Sick Fund	183	4	3			
Old Age Fund	243	17	5			
Surplus Fund	162	2	1			
Pig Insurance Fund	14	10	7			
				3592	13	11
				4085	2	4

Examined and Audited 19th June, 1882,
John Coster.

wir nicht irren, im Jahre 1873. Ueber sein Leben wurden nur einige Notizen in der Lokalpresse zur Zeit seines Todes veröffentlicht.

Es dauerte ein ganzes Vierteljahrhundert, ehe sein System die nahe Grenze überschritt, und in der Wiltshire Friendly Society Eingang fand. Wir berichteten, dass sie im Jahre 1828 gegründet wurde und ganz unter der Leitung der Gentry stand. Zuerst machte sie nur langsame Fortschritte. Wenn sie heute zu einer der besten Hilfskassen Englands herangewachsen ist, so verdankt sie dies einem trefflichen Manne, den wir in der Geschichte der englischen Hilfskassengesetzgebung schon häufig zu erwähnen Gelegenheit gehabt haben, dem Herrn Sotheron-Estcourt. Die Geschichte seines Wirkens giebt uns Deutschen wieder zu denken. Sotheron-Estcourt begnügte sich nicht damit, in Westminster für die Hilfskassen Reden zu halten, nein er war unermüdlich für das Gedeihen der Wiltshire County S. thätig, er war nicht zufrieden damit, die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen, er verrichtete lange, lange Jahre die Arbeit eines Sekretärs der Hilfskasse.

Sotheron-Estcourt erkannte das Grundgebrechen der Grafschaftsvereine darin, dass sie die Selbstverwaltung aus der Hand der arbeitenden Klassen nehmen. Im Jahre 1840 gab er den Versicherten einen Antheil an der Verwaltung. Zur selben Zeit wurde die unnatürliche Eintheilung in Distrikte aufgehoben und durch die natürlichere in Pfarreien ersetzt. Den Lokalvereinen übertrug er die gesammte lokale Verwaltung. Dieser Grafschaftsverein näherte sich nun dem Typus der Arbeiterorden. Sotheron-Estcourt war auch zu weitherzig oder zu klug, um das soziale Element verbannen zu wollen. Hatten die arbeitenden Klassen nicht ebensoviel Anrecht auf Erholung und menschliche Lebensfreude wie die höheren? Sollten sie nur darben und sparen, um den wohlhabenderen die Armensteuer zu erleichtern? Es handelte sich nur darum, den Erbfeind des Arbeiters, den Schankwirth, fernzuhalten, und Sorge zu tragen, dass die für die Erholung auszugebenden Summen nicht aus der Kasse bestritten würden. Er führte desshalb jährliche Feste ein, deren Kosten aus einem besonderen Fond aufgebracht werden müssen, und welche nicht in Wirthshäusern stattfinden dürfen [1]). Mitte der fünfziger Jahre führte er das Best'sche System neben dem alten Versicherungssysteme ein. Die 5 Alters-, Geschlechts- und Konstitutionsklassen Best's sind hier auf 3 Alters- und Geschlechtsklassen beschränkt. Die Klasse A umfasst Männer, welche bei ihrem Eintritte weniger als 30 Jahre zählen, die Klasse B Männer unter 40, Frauen unter 35, die

[1]) „By means of what we call festivals (that is to say, a jollification promoted in each parish where we have a branch), a vast amount of information is distributed, good fellowship and good understanding are promoted between different classes.“ S.-E.'s Aussage qu. 661. Second Report.

Klasse C Männer über 40, Frauen über 35. Der Zuschuss (eine Krankenunterstützung von einem Schilling vorausgesetzt) aus der gemeinsamen Kasse beträgt für die drei Klassen 9 d., 8 d., resp. 6 d. Der Charakter der Hilfskasse wird dadurch mehr gewahrt, dass regelmässige monatliche Beiträge vorgeschrieben sind (jedesmal ein Tag Krankengeld). Doch darf jedes Mitglied ausserdem beliebig Einzahlungen machen, so lange es nicht 60 Jahre alt und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist. Aus diesen Einlagen hat es alle seine Krankengelder zu bestreiten. Jedes Mitglied muss in der Kasse einen eisernen, unangreifbaren Bestand haben, den ‚member's rest', dessen Höhe auf 12 Prämienbeiträge festgestellt ist. Wenn derselbe die vorgeschriebene Höhe nicht erreicht, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Krankengeld. Die Wiltshire Friendly Society schreibt am Ende jedes Jahres den Ueberschuss den Mitgliedern gut und zwar nach dem Verhältniss der jährlichen Beiträge. Das Komplement liegt in dem Rechte der Kasse, in Nothfällen Umlagen auszuschreiben. In die Alterskasse fliessen Beiträge der Mitglieder, alle Strafen und Geschenke der Ehrenmitglieder. Die eine Hälfte der Altersrente wird aus der allgemeinen Alterskasse, die andere aus den Einlagen der Mitglieder bezahlt. Beim Tode eines Mitgliedes wird sein Vermögen in der Kasse an seine Erben ausgezahlt. Die Beiträge der Ehrenmitglieder werden zur Hälfte für die Bestreitung der Kosten der Festlichkeiten, zur andern Hälfte der Verwaltung verwendet[1]). — Im Jahre 1868 wurde das System in der Hampshire Friendly Society, dem früher erwähnten, 1825 gegründeten Grafschaftsverein eingeführt. Er reduzirte die fünf Klassen der P. S. auf 4 Konstitutions- und Geschlechtsklassen, in welche die Mitglieder beim Eintritt aufgenommen werden. Klasse A umfasst gesunde Männer, ohne Erbfehler, welche keine gesundheitsschädlichen Gewerbe betreiben. Klasse B gesunde Männer mit Erbfehler und gesunde Frauen ohne Erbfehler, Klasse C gesunde Frauen mit Erbfehler, Männer von zweifelhafter Gesundheit und solche, welche ein gesundheitsschädliches Gewerbe betreiben. Klasse D Frauen von zweifelhafter Gesundheit, welche ein ungesundes Gewerbe betreiben. Doch wird der Einfluss des Alters in die Berechnung aufgenommen. Denn die Mitglieder werden mit vorschreitendem Alter einer höheren Klasse überwiesen, und zwar alle zehn Jahre, welche nach ihrem 25. Jahre verflossen sind, wenn sie Männer, und alle zehn Jahre, welche nach ihrem 30. Jahre verflossen sind, wenn sie Frauen sind. Wir bemerkten früher, wie nothwendig uns diese Anordnung schien.

---

[1]) Ich referire nach den 1879 geänderten Statuten und nach Mittheilungen von Herrn D. Owen; in den früheren einige unbedeutende Abweichungen.

(Siehe den Jahresbericht auf folgender Seite.)

Folgendes der bis zum 31. Dezember 1881 gehende Jahresbericht.

Dr.

	£	s.	d.	£	s.	d.
To Contributions received, viz.: —						
Assurance System	5115	8	$5\frac{3}{4}$			
Extra Death Pay	36	14	$4\frac{1}{2}$			
Endowment	115	—	$1\frac{3}{4}$			
Depositors' Common Fund .	767	4	5			
				6034	7	5
Deposits to Members' Rests				27	14	$7\frac{1}{2}$
Subscriptions from Honorary Members				285	2	6
Forfeits, Rules and Sundries.				7	19	7
Interest on Investments and Income Tax refunded				1511	12	2
				7866	16	$3\frac{1}{2}$

Cr.

	£	s.	d.	£	s.	d.
By Benefit Claims paid, viz:						
Sick Pay, Assurance System Members	3019	2	7			
Ditto Deposit ditto.	271	5	7			
Assurance Pension after 65 .	455	4	7			
Deposit Old Age Pay after 70	102	15	$10\frac{1}{2}$			
Death Pay	177	1	—			
Depositors Rests repaid . .	78	14	3			
Endowments paid	177	17	5			
Medical Attendance and Medicine Assurance.	1004	6	6			
Ditto — Deposit.	177	17	—			
Great from Honorary Subscriptions towards Branch Festivals	132	18	$7\frac{3}{4}$			
				5595	3	$5\frac{1}{2}$
Der Rest besteht aus verschiedenen Posten, meistens Verwaltungskosten und der Bilanz						
				7866	16	$3\frac{1}{2}$

Sie besass damals ein Vermögen von 42 359 £ 10 s. $4\frac{1}{2}$ d.

Diese Veränderung bringt eine Verminderung der Ansprüche auf die gemeinsame Kasse mit sich. Sie sinken für jeden Schillung von 9 auf 8, auf 6 und endlich auf 4 d. in Klasse D. In diesem Verein werden wie in dem benachbarten Wiltshirer höhere Prämien erhoben, als nöthig sind. Sie betragen jeden Monat einen Tag Krankengeld. Der Ueberschuss wird den Mitgliedern am Ende des Jahres gut geschrieben. Dagegen ist kein unangreifbarer Rest für die Mitglieder vorgeschrieben. Dafür erscheint hier die Bestimmung wieder, dass jedes Mitglied beim Austritt 12 Tage Krankengeld in der Kasse zurücklassen muss. Beim Tode eines Mitgliedes dürfen aus dem Vermögen vorläufig 5 £ zur Bestreitung des Begräbnisses entnommen werden [1]).

Einen noch höheren Aufschwung nahm das Best'sche System im Jahre 1868. In Surrey, welches bis dahin keinen Grafschaftsverein gehabt hatte, wurde ein solcher nach dem Systeme Best's gegründet. Einer der thätigsten Gründer war ein Geistlicher, Herr G. R. Portal, Pfarrer von Burghclere. Die Kasse entwickelte sich so rasch, dass sie einen Distriktverein, den West Surrey Friendly, gänzlich unterdrückte. Im Jahre 1872 fühlte sie sich stark genug, die Grenzen der Grafschaft zu überschreiten, und ‚national‘ zu werden, wie es die Orden, die grossen Begräbnisskassen, die sogenannten ‚ordinary large societies‘ und eine Gewerbekasse sind. Sie nannte sich nun ‚The National Deposit Society‘, behielt jedoch ihren Sitz in Guildford. Nach dem Berichte von 1882 hatte sie 75 Agenturen in 19 Grafschaften. Sie erstreckte sich über den Süden und den mittleren Theil von England. Die nördlichste Grafschaft war Leicestershire. Die Anzahl ihrer Mitglieder betrug 3866, davon waren 166 Einleger, 3700 ‚Benefit Members‘. Der grosse Reiz, eine Kasse nach Best'schen Prinzipien zu verlassen, zeigte sich darin, dass 438 Mitglieder im Jahre 1881 eintraten und 227 austraten [2]). Die Klasseneneintheilung stimmt mit derjenigen in der Hampshire F. S. überein, nur dass bei den Frauen auch die Vorfrage nach dem Charakter ihres Gewerbes gestellt wird. Dergleichen werden die Mitglieder alle 10 Jahre einer neuen Klasse überwiesen. Ja es tritt noch eine weitere Verschärfung ein. Wenn ein Mitglied während dieser Periode ein gesundheitsschädliches Gewerbe ergreift, oder einen liederlichen Lebenswandel führt, so kann es in eine andere Klasse übergeführt werden. Die Zahl der Prämienbeiträge, der Bruchtheil des Zuschusses aus der gemeinsamen

[1]) Ich referire nach den Statuten von 1867.

[2]) Die alten Jahresberichte weisen dieselbe Erscheinung auf. Im Jahre 1880 Zugang 559, Abgang 326 (25 Todesfälle eingeschlossen), im Jahre 1879 Zugang 448, Abgang 167 (22 Todesfälle eingeschlossen), im Jahre 1878 Zugang 437, Abgang 201 (11 Todesfälle eingeschlossen).

Kasse für die vier Klassen stimmen mit dem Hampshire Verein überein. Auch hier wird der Ueberschuss den Mitgliedern am Ende des Jahres gutgeschrieben. Von den obenerwähnten 3700 Mitgliedern waren 1689 in Klasse A, 1200 in Klasse B, 590 in Klasse C und 221 in Klasse D [1]).

Zur Altersrentenkasse tragen Mitglieder, welche beim Eintritte weniger als 35 Jahre alt sind, 1 Tag Krankengeld, wenn sie zwischen 35—45, $1\frac{1}{2}$ Tage Krankengeld, wenn sie zwischen 45—55 2 Tage Krankengeld, wenn sie beim Eintritt über 55 Jahre alt sind, 3 Tage Krankengeld bei. Hierin zeigt sich ein Anklang an die Bestimmungen der Abbots Ann P. S. [2]).

Ein Urtheil darüber, ob die ‚Deposit Friendly Societies' ihrem Wesen nach Sparbanken sind, überlassen wir dem Leser. Sie geben sich selbst dafür aus [3]), und Ludlow bedauert, dass sie überhaupt als Hilfskassen und nicht als Sparbanken registrirt worden seien [4]). Wir übergehen auch die Betrachtung, in wie weit die sympathischen und selbstsüchtigen Instinkte in Bewegung gesetzt werden, und bemerken nur, dass die Verwaltung dieser Kassen nicht in den Händen der Mitglieder liegt, noch liegen kann. —

---

[1]) Derselbe Bericht enthält die Materialien zu den Berechnungen der folgenden Tabelle:

Classen	Zahl der Mitglieder	Davon waren krank	In Wochen (Tage ausgelassen)	Es entfielen auf jedes kranke Mitgl.	Es entfielen auf jedes Mitglied	Der Zuschuss zu jedem Schilling aus der Kasse	Die Zuschüsse verhalten sich wie
				Wochen	Wochen		
A	1689	189	578	3	0,33	9 d.	9 × 0,33 = 2,97 zu
B	1200	144	472	3,27	0,39	8 d.	8 × 0,39 = 3,12 zu
C	590	99	427	4,3	0,72	6 d.	6 × 0,72 = 4,38 zu
D	221	37	119	3,2	0,53	4 d.	4 × 0,53 = 2,12

Der Zuschuss in Klasse C ist also zu hoch, zu Klasse D zu niedrig.

[2]) Ich referire nach den Statuten von 1881, den Jahresabschlüssen mündlicher Mittheilungen des Generalsekretärs, Herrn Macfarland, und den Aussagen der Herren Whitburn und Portal vor der K. K. qu. 26459—26695 und 26828—26968. Third Report 1873. Einen Ueberblick über das Wirken der Gesellschaft giebt folgende, im Jahresbericht für 1882 enthaltene Vergleichung:

(Siehe die Tabellen auf der folgenden Seite.)

[3]) „This society . . . . is established on the principle of a Savings Bank" (Statuten der National Deposit F. S.). — „The mode in which the system is worked may be compared to a Savings Bank" (Statuten der Wiltshire F. S.). — „Let the mind, in the outset, be divested of the idea of a commun fund or club. The society is rather a savings bank than a club" (Statuten der Abbots Ann. P. S.).

[4]) Fourth Report. S. LXXXIX.

Year	No. of Members	Balance			Monthly Payments to Common Sick Fund			Spent out of Monthly Payments in Sick Relief			Paid over to Members' Deposits.			Total Pay						Members' own charge for					
														Sick			Medical			Sick Pay			Medical Pay		
		£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
1873	1738	1 757	8	9	1 353	1	11	223	3	5	1 129	18	6	197	2	0	81	6	0	60	4	10	27	13	6
1874	2182	2 714	7	8	1 924	12	0	314	2	11½	1 610	9	0½	367	14	8	183	7	7	128	8	3	60	18	11
1875	2573	4 009	8	10	2 206	13	9	538	1	1½	1 668	12	7½	493	1	4	222	4	0	188	10	2	72	8	3
1876	2784	5 339	19	10	2 431	14	0	398	2	6	2 033	11	6	526	3	8	296	7	6	187	10	1	115	11	8
1877	2885	6 605	11	8	2 570	16	0	423	19	4	2 146	16	8	607	17	6	269	17	6	224	8	5	103	14	4
1878	3131	8 054	19	6	2 764	1	6	455	17	10	2 308	3	8	732	16	8	331	11	3	286	12	3	121	4	7
1879	3466	9 643	6	10	2 943	7	0	729	4	3	2 214	2	9	868	7	8	374	4	10	332	17	2	143	13	1
1880	3670	10 799	18	5	3 201	14	3	526	16	6	2 674	17	9	966	13	11	404	17	4	361	1	7	146	9	7
1881	3866	12 220	7	10	3 472	9	0	570	18	3	2 901	10	9	922	7	7	449	7	4	320	12	0	158	9	8

Year	Members' charge for Management			Payments to Old Age Fund			Paid in Pensions out of Old Age Fund			Deposits received			Withdrawn from Deposits			Interest			Fines and Sundry Deductions			Balance		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
1873	181	12	4	93	4	6	—	—	—	351	9	8	145	6	10	33	9	0	49	16	3	2 714	7	8
1874	249	10	7	231	19	6	—	—	—	625	7	8	235	6	5	49	7	9¼	83	19	8	4 009	8	10
1875	282	12	11	270	2	2	—	—	—	812	3	1½	326	5	11	76	3	10½	92	6	9½	5 339	19	10
1876	310	4	1	297	15	1	—	—	—	754	4	3	527	6	11	103	2	4	186	18	5	6 605	11	8
1877	351	16	7	309	11	2	—	—	—	780	8	9	469	10	6	134	5	4	161	12	9	8 054	19	6
1878	384	19	5	328	19	10	11	2	0	904	12	6	517	13	10	129	12	8	173	8	4	9 643	6	10
1879	406	8	3	341	16	10	63	17	1	901	7	7	757	3	6	206	4	1	180	12	3	10 799	18	5
1880	442	18	7	368	11	5	98	4	0	948	16	9	922	15	8	165	5	3	177	17	1	12 220	7	10
1881	479	13	5	389	4	5	89	4	3	1067	15	3	980	16	4	194	13	6	186	14	2	13 926	19	2

Diese Periode ist auch desshalb von grosser Bedeutung für die Geschichte des englischen Arbeiterversicherungswesens, weil die Gewerkvereine, welche ihre Statuten bei dem Registrar der Hilfskassen deponirten, zu einer Annäherung an die Bestrebungen der Friendly Societies, zu einer kräftigeren Ausbildung ihrer Versicherungsthätigkeit bestimmt werden. —

Ausserdem müssen wir — noch einmal — der Lebensversicherungsgesellschaften gedenken. Wie in den zwanziger, führte auch in den fünfziger und sechsziger Jahren die unbefriedigende Lage der Hilfskassen zu einer Betheiligung der privaten Unternehmung an der Lebensversicherung der arbeitenden Klassen (industrial assurance)[1]. Die Anfänge liegen noch vor Beginn dieser Periode; ihre Entwicklung vollzieht sich in derselben. Die Gesellschaften, welche sich dieser Versicherungsart widmeten, waren die ‚Industrial and General Company', die ‚British Industry' seit 1852. Der 1848 gegründete ‚Prudential', die bedeutendste aller ähnlichen Anstalten, eröffnete diesen Geschäftszweig im Jahre 1854. Bald darauf wurde ein Unternehmen ähnlicher Art, die ‚Safety', von Cobden, Bright und Andern in's Leben gerufen. Noch andere, unbedeutendere Gesellschaften folgten, von welchen jedoch keine mehr besteht. Es ist auch keine vorhanden, welche das Arbeiterversicherungswesen vor dem ‚Prudential' betrieb. Auch dieser hatte zuerst mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Arbeiter wollten in ihren Wohnungen aufgesucht werden. Erst als die Gesellschaft wie die Sterbekassen eine Reihe von Collectoren gewonnen hatte, ging das Geschäft rasch vorwärts[2].

Die Besprechung des zweiten Werkes von Henry Ratcliffe, die 1862 erschienene Krankheits- und Mortalitätsstatistik der Manchester Unity übergehen wir, wir werden sie zusammen mit Ratcliffe's drittem Werke und Neison's Krankheits- und Mortalitätsstatistik der Foresters im folgenden Kapitel behandeln[3].

---

[1] Minutes etc. the Select Committee on Assurance Associations. 1852—53. qu. 3293 and 3428.

[2] Siehe ‚History of the Prudential Assurance Company'. Holborn Bars, London 1880, SS. 3, 9, 19.

[3] Von unbedeutenden Massregeln erwähnen wir das Gesetz 23 Vict. c. 13. Bekannte politische Vorgänge führten im Jahre 1859 zur Bildung der Volunteer-Corps. Im Jahre 1860 wurde ein kurzer Akt erlassen, welcher bestimmte, dass Mitgliedern von Hilfskassen durch ihre Einreihung in die Volunteer- oder Yeomanry-Corps trotz aller entgegenstehenden Bestimmungen der Statuten ihre Rechte unverkürzt bleiben sollten. Streitigkeiten gehören vor das Forum der Friedensrichter. Dieselben Bestimmungen erwähnten wir früher für solche Mitglieder, welche der Miliz angehörten.

VIII.

Die statistischen Werke Ratcliffe's und Neisons. — Die Enquête von 1870—1873. — Das Hilfskassengesetz von 1875. — Gegenwärtige Lage der Hilfskassen. Von 1870 bis zur Gegenwart.

Die drei statistischen Werke, welche wir am Schlusse des vorigen Kapitels erwähnten, haben so verschiedene Verdienste, dass wir zunächst ihren Inhalt kurz angeben müssen [1]).

Der Gegenstand der Untersuchung, die Behandlung und Anordnung des Stoffes ist bis auf zwei Verschiedenheiten in den ersten beiden Werken Ratcliffe's (1850 und 1862) dieselbe. In dem zweiten ist eine Untersuchung der Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse nach Ortschaften ausgefallen. Dafür hat der Verfasser, wie früher bemerkt, ein Kapitel unter der Ueberschrift ‚Secessions and Expulsions' eingeschoben. Ratcliffe führte die Untersuchung nicht blos wegen eines wissenschaftlichen Zweckes. Schon vor dem Ausschusse des Jahres 1849 hielt es ein Zeuge für räthlich, dass der Betrag der verfallenen Prämien bei der Berechnung derselben in Betracht gezogen würde. Ratcliffe berücksichtigte die verfallenen Prämien bei Aufstellung seiner Tabellen. Die andere Neuerung bestand in der Einschaltung eines Abschnittes unter dem Titel ‚Sickness during Periods of Time'. Um die Nothwendigkeit und Wichtigkeit derselben würdigen zu können, müssen wir

---

[1]) Ratcliffe's zweites Werk führt den Titel: Observations on the Rate of Mortality and Sickness existing among Friendly Societies . . . . . . calculated from the experience of the members composing The Independent Order of Odd Fellows, Manchester Unity Friendly Society etc. Colchester 1862.

Ratcliffe's drittes Werk erschien als „Supplementary Report" July 1st 1872. Neison's Werk ist betitelt: The Rates of the Mortality and Sickness according to the experience of the five years, 1871—1875, of the Ancient Order of Foresters Friendly Society etc. London 1882.

uns erinnern, dass in den meisten englischen Hilfskassen nach gewissen, in den Statuten bestimmten Perioden der Krankengeldsatz abnimmt. Mit andern Worten: Je hilfsbedürftiger der Mensch, um so schwächer die Hilfe. Wir sind nur zu geneigt, diese Sitte zu verdammen. Unglücklicherweise sind die gewöhnlichen Hilfskassen nicht im Stande, Kranke, welche längere Zeit arbeitsunfähig sind, zu unterstützen. Viele kleine Klubs ohne jene statutarische Beschränkung sind an einem oder zwei Fällen chronischer Krankheit untergegangen. Es läge wohl in dem Vermögen der arbeitenden Klassen, hinreichende Mittel zur Unterstützung chronisch Kranker aufzubringen, wenn das Risiko über eine grössere Fläche vertheilt würde. Auf den kleinen Kassen lasten sie zu ungleich, und auf derjenigen, welche ein Fall chronischer Krankheit trifft, zu schwer [1]). Nur Unterstützungsvereine mit Zweigen und Agenturen: die Orden, die Landesvereine (ordinary large societies) und vielleicht die Grafschaftsvereine könnten die Aufgabe bewältigen. Aber bis jetzt hat sich selbst der Wanderausschuss der Odd Fellows, dem es doch gewiss nicht an Intelligenz und Muth fehlt, nicht dazu entschliessen können, obwohl Ratcliffe die hier vorgetragene Ansicht in seinem Buche aussprach.

Das dritte und letzte Werk Ratcliffe's beschränkt sich noch mehr als das zweite auf das unumgänglich Nothwendige. Die Untersuchung der Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse nach Gewerben ist nun bis auf diejenige über die Bergleute ebenfalls ausgefallen.

Neison's Schrift steckt sich noch bescheidenere Ziele. Er liefert nur eine nach ländlichen, städtischen und grossstädtischen Bezirken geordnete Krankheits- und Mortalitätsstatistik. Dafür befriedigen um so mehr die Mannigfaltigkeit der Ergebnisse und die peinliche Sorgfalt, vermöge deren er auf dem beschränkten Gebiete seiner Untersuchung zu den genauesten Resultaten gelangte. Eine Krankheits- und Mortalitätsstatistik der verschiedenen Gewerbe wurde angestrebt, aber in Anbetracht der grossen Kosten, welche sie verursacht haben

---

[1]) Aus folgenden Angaben Neison's (S. 96) ersieht man, dass die Fälle chronischer Krankheiten verhältnissmässig selten sind. In dem nach Hunderttausenden zählenden Orden waren

17	Mitglieder,	welche	20 u. länger als 20 Jahre	Krankengeld erhalten hatten,
17	-	-	15 bis 19	- - - -
69	-	-	10 bis 14	- - - -
22	-	-	9	- - - -
37	-	-	8	- - - -
66	-	-	7	- - - -
66	-	-	6	- - - -
82	-	-	5	- - - -

würde, wieder aufgegeben. Eine merkwürdige Uebereinstimmung in den Schicksalen des Vaters und Sohnes [1])!

Wir heben nun die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung hervor. Vorher sprechen wir unser Bedauern aus, dass uns der Raum nicht gestattet, jede einzelne zu besprechen, sondern dass wir die Ergebnisse der drei Werke kombiniren müssen. Hierdurch lässt sich ein besserer Ueberblick gewinnen, ein Vortheil, welcher den bezeichneten Nachtheil wieder aufwiegt. Die folgende Tabelle giebt eine Vergleichung der Sterblichkeitsziffern nach den bedeutendsten englischen Untersuchungen [2]):

[1]) Ratcliffe's zweite Untersuchung erstreckte sich über 5 Jahre (1856 bis 1860), 1 006 272 Lebensjahre, und eine Krankheitsdauer von 1 321 202 Wochen. Ratcliffe's dritte Untersuchung wurde im Anschlusse an die vom Registrar geforderten fünfjährigen Berichte geführt. Sie erstreckte sich über die 5 Jahre 1866—1870, 1 321 006 Lebensjahre und 1 975 032 Wochen Krankheit. Supplementary R. S. 2. — Neison's Untersuchung, welche im Anschlusse an die staatlich vorgeschriebene, alle 5 Jahre wiederkehrende Krankheits- und Mortalitätsstatistik geführt wurde, umfasste die Jahre 1871 bis 1875 und 369 655 Mitglieder in 2577 Courts. Es waren Unterstützungen für 1 769 035 Wochen bezahlt worden (348 222 für Gestorbene und 1 420 813 für die Uebrigen). Neison S. 8 und 26. —

Die Gründlichkeit der Neison'schen Schrift wird man aus Folgendem entnehmen. Er unterschied die Zahl der Mitglieder, welche am 1. Januar 1871 in den Courts vorhanden waren und derjenigen, welche in den 5 Jahren unterstützungsberechtigt (free) wurden und giebt die Krankheits- und Mortalitätsverhältnisse derselben getrennt an. Ausserdem führt er die Krankheitsdauer der austretenden und ausgestossenen Mitglieder auf. Dabei offenbarte sich die interessante Thatsache, dass die Krankheit und Sterblichkeit der neueintretenden Mitglieder auf allen Stufen geringer war als diejenige der alten, was Neison der noch nicht lange voraufgegangenen ärztlichen Untersuchung zuschreibt. Neison unterscheidet weiter die Krankheitsdauer der Gestorbenen und der Lebenden, siehe vorher. Das dritte neue Element, welches Neison einführte, war der Begriff der ‚years at risk'. Anstatt denselben zu definiren, geben wir ein Beispiel. Seite 31 (Tabelle B.) zeigt, dass im Alter von 18 Jahren in den Town Districts am 1. Januar 1871 vorhanden waren 42 Mitglieder. Es wurden 150 neue Mitglieder im Alter von 18 Jahren in den 5 Jahren unterstützungsberechtigt = 192. Im Alter von 19 Jahren waren hiervon noch 169 vorhanden. Hierzu kommen die am 1. Januar 1871 Neunzehnjährigen (22) und die in diesem Alter in dem Jahrfünft „frei" Gewordenen (5384). Die sämmtlichen Neunzehnjährigen betragen also $169 + 22 + 5384 = 5575$. Hiervon subtrahirt Neison die Hälfte der Freigewordenen und der im Alter von 19 Jahren Sezedirenden $\left(\frac{5384 + 397}{2}\right) = 2890{,}5$. $5575 - 2890{,}5 = 2684{,}5$. Die letzte Zahl giebt die ‚years at risk' an.

[2]) Ratcliffe 1862, S. 26; Ratcliffe 1872, S. 20; Neison 1882, S. 87 und 88. — Farr veröffentlichte 3 Untersuchungen (im 5. Report, im 12. Report und seinem 1864 erschienenen grossen Werke) über die Erfahrungen ganz Englands. Finlaison schloss Seeleute, Bergleute etc. von der Untersuchung aus, während sie in den Ergebnissen der Untersuchungen Ratcliffe's und Neison's mit enthalten sind. Ausserdem ist nicht zu übersehen, dass die Manchester Unity und Foresters nur Männer als Mitglieder aufnehmen. Eine richtige Basis der Vergleichung ist also nur für M. U. und F. vor-

Alter	Farr (12. Rep. ganz England)	Neison (Hilfskassen 1836—40)	Finlaison (Hilfskassen 1846—50)	Ratcliffe (Manch. Unity 1846—48)	Ratcliffe (Manch. Unity 1856—60)	Ratcliffe (Manch. Unity 1866—70)	Neison (Foresters 1871—75)
20	0,8131	0,6758	0,74	0,6034	0,8434	0,6034	0,729
30	0,9783	0,7563	0,77	0,8338	0,7907	0,7987	0,807
40	1,2695	0,9386	1,03	1,0507	1,1011	1,1266	1,208
50	1,8109	1,4267	1,50	1,7630	1,6707	1,7079	1,865
60	3,2636	2,5054	2,61	3,5293	3,2681	3,1902	3,366

Für die ländlichen Distrikte wiesen die Untersuchungen folgende Sterbeziffern auf[1]):

Alter	Neison (1836—40)	Finlaison	Ratcliffe I	Ratcliffe II	Ratcliffe III	Neison (1871—75)
20	0,739	0,66	0,6736	0,8752	0,5537	0,634
30	0,711	0,72	0,7610	0,7409	0,7522	0,726
40	0,797	0,85	0,8831	0,8978	1,0507	0,982
50	1,200	1,29	1,4553	1,2606	1,4390	1,606
60	2,160	2,27	3,2846	2,3713	2,8403	2,945

Für die städtischen folgende Vergleichung[2]):

Alter	Neison (1836—40)	Finlaison	Ratcliffe I	Ratcliffe II	Ratcliffe III	Neison (1871—75)
20	0,535	0,93	0,7816	0,7994	0,6400	0,722
30	0,740	0,78	0,7294	0,7723	0,7864	0,775
40	0,960	1,08	1,0273	1,0736	1,1094	1,138
50	1,627	1,71	1,6023	1,6527	1,6547	1,730
60	3,273	2,84	3,8488	3,1238	3,1192	3,270

handen. Doch auch hier bedeutende Unterschiede. Die Stärke der Distrikte ist sehr verschieden. Für jede 1000 Lebensjahre ‚at risk' folgende Vertheilung (Neison, S. 50):

Districts	Odd Fellows 1866—1870	Foresters 1871—1875
Rural	222	324
Town	513	291
City	265	385.

[1]) Ratcliffe 1862, S. 27; Ratcliffe 1872, S. 14 und 15; Neison, S. 64 und 65.

[2]) Ratcliffe 1862, S. 27; Ratcliffe 1872, S. 16; Neison, S. 66.

Für die grossstädtischen folgende Vergleichung[1]):

Alter	Neison (1836—40)	Finlaison	Ratcliffe			Neison (1871—75)
			I	II	III	
20	0,6446	1,07	0,4383	0,7340	0,6427	0,851
30	0,9280	0,97	0,9761	0,9163	0,8631	0,882
40	1,4009	1,63	1,3334	1,3604	1,2209	1,411
50	1,9397	1,82	2,3772	2,0528	1,9814	2,168
60	3,0463	3,35	2,8834	3,9706	3,5390	3,871

Ueber die Krankheitsdauer in verschiedenen Perioden geben die Untersuchungen folgende Zahlen (Wochen)[2]):

Alter	Neison (1836—40)	Finlaison	Ratcliffe			Neison (1871—75)
			I	II	III	
20—30	8,7	9,8	7,0	8,2	7,7	8,4
30—40	9,9	10,3	9,0	9,5	10,0	10,6
40—50	14,8	13,4	13,7	14,0	14,8	15,5
50—60	27,1	20,0	27,2	26,1	27,2	27,8
60—70	77,3	39,1	61,8	61,5	62,5	64,4

In den einzelnen Distrikten wurde eine Krankheitsdauer beobachtet von (Wochen)[3]):

Alter	Rural					Town					City				
	Finlaison	Ratcliffe			Neison (1871—75)	Finlaison	Ratcliffe			Neison (1871—75)	Finlaison	Ratcliffe			Neison (1871—75)
		I	II	III			I	II	III			I	II	III	
20—30	9,94	7,09	8,48	7,84	8,2	9,72	7,02	8,28	7,86	8,6	8,98	6,85	8,02	7,48	8,5
30—40	10,53	8,48	9,62	9,99	9,9	10,24	9,27	9,41	10,06	10,6	9.74	9,60	9,29	9,93	11,2
40—50	13,29	12,36	12,73	15,10	13,4	13,41	13,08	14,26	14,30	15,6	13,47	16,43	13,42	15,32	17,0
50—60	18,85	24,30	22,83	27,31	22,9	21,91	25,52	25,72	25,50	28,0	19.46	32,74	28,40	29,84	31,7
Total	52,63	52,24	53,68	60,25	54,3	55,30	54,91	57,69	57,74	62,8	51,67	65,64	59,13	62,59	68,3

Die Berufsstatistik verfolgen wir nur in einem Falle[4]).

---

[1]) Ratcliffe 1862, S. 28; Ratcliffe 1872; S. 18; Neison, S. 68, 69.
[2]) Neison, S. 61.
[3]) Ratcliffe 1862, S. 37; Ratcliffe 1872, S. 33, 34; Neison, S. 62. Finlaison schloss chronische Krankheit von seiner Untersuchung aus.
[4]) Es sind so grosse Abweichungen vorhanden, dass man die Schwierigkeiten selbst eines grossen Ordens erkennt, eine genügende Statistik nach

Die Sterblichkeitsziffer der Bergleute war nach den verschiedenen Untersuchungen[1]:

Alter	Neison	Ratcliffe I	Finlaison	Ratcliffe II	Ratcliffe III	In den drei Distrikten (1866—70)
20	0,7247	1,0306	0,92	0,8955	0,8456	0,6234
30	0,4960	0,8727	0,91	1,1415	0,7207	0,7987
40	0,7147	1,2026	0,88	1,2514	1,1496	1,1266
50	1,9490	2,3564	1,81	2,0816	1,7160	1,7079
60	5,3509	3,8241	4,93	6,7293	3,2535	3,1902
Total	9,2353	9,2864	9,45	12,0993	7,6854	7,4468

Die Krankeitsdauer der Bergleute betrug in verschiedenen Altersperioden nach den Untersuchungen Ratcliffe's (Wochen)[2]:

Altersperioden	Ratcliffe (1846—48)	Ratcliffe (1856—60)	Ratcliffe (1866—70)	In den drei Distrikten
20—30	11,2218	11,8286	11,1441	7,7376
30—40	15,6215	15,7623	14,6841	9,9580
40—50	25,5730	24,7221	21,9157	14,8029
50—60	43,2810	45,0573	35,6849	27,1637
60—70	103,0058	83,3995	83,0065	62,4755
20—70	198,7031	182,7698	166,4353	122,1377

Wir wenden uns nun zu den interessanten Kapiteln, welche den Austritt aus den beiden Orden behandeln. In dem Jahrfünft 1856—60 gab es 18 778 Sezedenten (R. 1862; S. 94), von 1866—70 sogar 29 392 (R. 1872; S. 120) oder 2,918 %. Aus dem Orden der Foresters traten von 1871—75 57 967 aus, es starben 15 815. Der Gesammtverlust betrug also 73 782 auf eine Zahl von 369 655 Mitgliedern (Neison, S. 26).

Um das Verhältniss der Gestorbenen zu den Ausgetretenen anschaulich zu machen, berechnete Ratcliffe combinirte Sterblichkeits- und Sezessionstabellen, welchem Beispiele Neison gefolgt ist. Wir entnehmen denselben die Zahlen in fünfjährigen Zwischenräumen, und geben ausserdem die Ziffern für das Alter an, wo sich die Zahlen der Gestorbenen und Ausgetretenen am meisten nähern, oder gleichsam kreuzen, sowie diejenigen des Altersjahres, in welchem die Sezessionen aufhören[3]:

Gewerben zu liefern. Die Sterblichkeitsziffer der Clerks und Schoolmasters (20—60) ist von 12,91 auf 8,27 heruntergegangen. Auch die städtischen Tagelöhner und die Anstreicher weisen günstigere Verhältnisse auf.

[1]) Ratcliffe 1862, S. 52; Ratcliffe 1872, S. 108.

[2]) Ratcliffe 1872, S. 111.

[3]) Ratcliffe 1862, S. 95; Ratcliffe 1872, S. 121, 122; Neison, S. 87, 88.

Alter	Ratcliffe 1862			Ratcliffe 1872			Neison 1882		
	Mitglieder	Davon sterben	und treten aus	Mitglieder	Davon sterben	und treten aus	Mitglieder	Davon sterben	und treten aus
18	100 000	867	1193	100 000	560	4357	100 000	687	9964
20	95 505	805	1960	90 123	445	4418	79 849	553	7899
25	79 406	608	2588	66 580	471	3454	47 528	387	3569
30	64 905	513	1834	50 430	403	1933	32 784	258	1656
35	54 885	506	1068	40 773	377	1091	25 069	250	857
40	48 042	529	603	34 373	387	640	20 451	244	447
41	46 910	530	544	—	—	—	—	—	—
44	—	—	—	30 662	399	390	18 024	255	243
45	42 902	563	356	29 873	403	344	17 526	263	212
50	38 498	643	212	26 416	451	192	15 325	285	113
55	34 155	754	144	23 201	527	125	13 374	351	35
59	—	—	—	—	—	—	11 845	379	2
60	29 299	951	102	19 845	633	86	11 464	386	—
65	23 749	1111	66	16 084	728	55	—	—	—
70	17 777	1151	33	12 113	802	21	—	—	—
73	—	—	—	9 634	825	2	—	—	—
74	—	—	—	8 807	811	—	—	—	—
75	11 995	1108	15	—	—	—	—	—	—
78	8 709	994	19	—	—	—	—	—	—
79	7 696	931	—	—	—	—	—	—	—

Die Sezessionen sind nach dieser Tabelle in jüngeren Jahren bei den Foresters häufiger, als bei den Odd Fellows, aber sie hören früher auf. Eine ähnliche Tendenz zeigt sich in der zweiten Tabelle Ratcliffe's, verglichen mit der ersten. Der Annäherungs- bez. Kreuzungspunkt liegt nach den Erfahrungen beider Orden zwischen 40 und 45 Jahren; eigenthümlicherweise stimmen hierin die jüngsten statistischen Aufnahmen der Odd Fellows und Foresters überein.

Von welchem Einflusse die Berücksichtigung der Sezessionen bei der Aufstellung der Prämientafeln ist, zeigt folgende Tabelle [1]):

Alter	Ohne die Sezession in Betracht zu ziehen		Wenn man die Sezession in Betracht zieht		
	s.	d.	s.	d.	Die nebenstehenden verschiedenen Prämien sind zu zahlen, wenn ein Begräbnissgeld von 10 £ versichert wird und der Zinssatz 3 % beträgt.
20	6	8½	3	2	
25	7	4	4	6	
30	8	0	5	5	
35	8	9½	6	9	
40	9	7	8	1½	
45	10	6	9	5¼	
50	11	5½	10	8¼	

[1]) Ratcliffe 1872, S. 129.

Ratcliffe hat ein ausserordentlich gefährliches Element in die Prämienberechnung eingeführt, dessen Schädlichkeit Neison[1]) wohl zu würdigen versteht, ohne jedoch nach bester Erkenntniss zu handeln. Denn er nimmt es ebenfalls in seine Berechnungen auf.

Zum Schlusse wird uns noch eine Vergleichung der Krankheitsdauer der beiden Orden in verschiedenen Perioden beschäftigen. Sie betrug in Wochen[2]):

Altersperioden	In den ersten 6 Monaten		In den zweiten 6 Monaten		Im zweiten Jahre		Darüber hinaus	
	M. U. 1866–70	F. 1871–75	M. U. 1866–70	F. 1871–75	M. U. 1866–70	F. 1871–75	M. U. 1866–70	F. 1871–75
20–25	3,41	3,85	0,18	0,17	0,07	0,06	0,03	0,05
25–30	3,57	3,78	0,25	0,23	0,15	0,12	0,08	0,14
30–35	3,86	4,08	0,34	0,30	0,25	0,19	0,17	0,29
35–40	4,25	4,57	0,40	0,42	0,32	0,28	0,36	0,49
40–45	4,81	5,24	0,57	0,54	0,49	0,39	0,55	0,77
45–50	5,72	6,08	0,85	0,74	0,81	0,52	1,00	1,25
50–55	7,11	7,33	1,24	1,14	1,24	0,87	1,67	2,24
55–60	9,12	8,85	1,91	1,76	2,08	1,53	2,79	4,08
60–65	12,08	11,14	3,18	2,80	3,75	2,57	5,25	7,08
65–70	16,12	15,16	5,40	5,02	6,76	5,46	9,93	14,80
70–75	19,45	18,27	8,36	7,88	12,05	8,79	20,61	25,47
75–80	20,52	21,06	11,42	11,72	16,90	13,30	37,05	41,74

Denjenigen Theil der Werke Ratcliffe's und Neison's, welcher für die Hilfskassen am wichtigsten war, die auf diesen Untersuchungen basirenden Prämientabellen, übergehen wir. Wir bemerken nur, dass Neison von der vorsichtigen Praxis Ratcliffe's abwich, als er Prämientabellen mit Zugrundelegung eines Zinsfusses von 3 %, 3½ % und 4 % berechnete. Ratcliffe nahm keinen höheren Zinsfuss als 3 % an. Von den vielleicht gefährlichen Folgen dieses Schrittes werden wir noch zu berichten haben.

Nachdem wir hiermit die Besprechung der letzten statistischen Erscheinungen erledigt haben, verfolgen wir die Thätigkeit der Königlichen Kommission. Die Zeugenvernehmung begann am 29. und 30. November 1870 in London. Im folgenden Jahre fanden bis zum 6. Juli 1871 an 8 Tagen Zeugenvernehmungen statt. Nachdem die inzwischen ernannten Hilfs-

[1]) Neison führt treffend aus, dass 1) die Zahlen zu schwankend sind (vergleiche die Tabelle), 2) gerade die Einführung des Elementes in die Prämienberechnung ein Aufhören der Secession verursachen möchte und dadurch Defizite entstehen könnten etc., S. 118.

[2]) Neison, S. 107.

kommissare die Vorarbeiten geleitet hatten, wurden Zeugen am 20. und 21. September 1871 in Edinburgh und vom 22. bis 28. September in Glasgow vernommen. Am 29. September finden wir die Kommission schon in Belfast in Irland, wo sie noch am folgenden Tage thätig ist. In Dublin verweilt sie am 2. und 3. Oktober, in Cork am 5. und 6. Oktober. Am 10., 11., 12. und 13. desselben Monates ist sie in Manchester. Vom 25.—30. Oktober hält sie 5 Sitzungen in Liverpool ab [1]). Die Mitglieder dieser Enquête waren an den meisten Tagen nur Sir Stafford Northcote und Sir Michel Hicks-Beach. In den Monaten März, April, Mai und Juni 1871 hatten unter dem Vorsitze von Sir Michael Hicks-Beach 13 Sitzungen in London stattgefunden (welche ausschliesslich den Baugenossenschaften gewidmet waren [2]), während die vorher genannte Enquête sich vornehmlich mit den Hilfskassen beschäftigten. Das ganze Jahr 1872 finden weitere Zeugenvernehmungen (an 14 Tagen) in London statt. An fünf Tagen der Monate Februar, März, April 1873 setzt die Kommission ihre Arbeit in der Hauptstadt fort [3]).

Nicht lange nachher beendeten die Hilfskommissarien ihre Arbeiten. Ihre Berichte wurden unter dem Titel ‚Reports of the Assistant Commissioners' im Jahre 1874 dem Parlamente vorgelegt [4]). In denselben ist ein sehr reiches Material aufgehäuft. Aus den Zeugenaussagen und den Reports der Hilfskommissarien stellte Herr J. M. Ludlow, der Sekretär der Kommission, in meisterhafter Weise den Kommissionsbericht zusammen [5]). Obgleich derselbe die Quintessenz aller Aus-

---

[1]) Die Aussagen in ‚Second Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies'. Part. II. London 1872. Vol. XXV.

[2]) Die Aussagen in ‚First Report of the Commissioners etc.' London 1871. Vol. XXV. Ein Bericht vornehmlich über die Aussagen in Betreff der Baugenossenschaften in dem genannten ‚Second Report'. Part. I.

[3]) Die Aussagen in ‚Third Report of the Commissioners etc.'. London 1873.

[4]) Vol. XXIII. Part. II. 1874. Herr Culley erkrankte, bevor er seinen Bericht vollendet hatte. Schottland und Nordengland sind daher am schlechtesten weggekommen. Einen Theil seiner Untersuchung übernahmen Stanley und Lynch Daniell.

[5]) Fourth Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. London 1874. Vol. XXIII. Part. I. Er besteht aus zwei Bänden. Der erste beschäftigt sich im 2. Kapitel mit der Stellung des Registrars, behandelt im 3. die Klagen gegen die bestehenden Hilfskassengesetze, verwebt im 4. die Ergebnisse der Untersuchungen über die sämmtlichen Klassen von Vereinen, welche die Wohlthaten des Hilfskassengesetzes genossen, deren er 17 aufzählt, liefert im 5. statistische Angaben über Krankheit, Mortalität, Prämien, widmet das 6. den Beziehungen zwischen Armengesetz und Hilfskasse, erörtert im 7. die verschiedenen Formen, in welchen die Staatshilfe in Beziehung auf die Hilfskassen auftreten könnte und zählt in einem selbstständigen Abschnitte ‚Recommendations' die Reformvorschläge auf, welche die Königliche Kommission für

sagen und Berichte enthält, ist eine kurze Inhaltsangabe der Reports der Assistant Commissioners nicht überflüssig. Denn das geographische Bild vermittelt eine tiefere Kenntniss der britischen Hilfskasse. Doch beschränken wir uns auch auf die Darstellung der örtlichen Verbreitung der verschiedenen Formen dieser Vereine und lehnen uns bei der Besprechung aller andern Punkte meistens an den vierten Bericht an, selbst wenn der Report des Hilfskommissars die erste Quelle sein sollte. —

Dass das Schicksal der Individuen von ihren seelischen und körperlichen Anlagen sowie von den umgebenden Verhältnissen abhängt, davon sind wir fest überzeugt. Aber wir vergessen leicht, dass der Werdegang menschlicher Institutionen ebenfalls das Ergebniss aus vorhandenen Zuständen und den Anlagen der Individuen ist, welche jene Veranstaltungen auszuwirken bestimmt sind. Die verschiedenartige Entwicklung des Hilfskassenwesens in Irland, Wales, Schottland und England ruft uns den Zusammenhang von Land und Institution in's Gedächtniss zurück. Beginnen wir mit Irland[1]).

Die starken und die schwachen Seiten des irischen Volkscharakters sind bekannt. Eine grössere Entwicklung der sympathischen Instinkte als im angelsächsischen Charakter, grossmüthige Aufwallungen ohne die Zucht der Selbstbeherrschung, eine freudige Unterordnung unter eine geliebte Autorität: diese Züge stehen neben geringerer Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit. Die kraftvolle, harte, eigensüchtige Selbstherrlichkeit der germanischen Individualität ist dem Kelten fremd. Die Verschiedenheit der intellektuellen Anlage kommt für uns weniger in Betracht; uns beschäftigt hauptsächlich der moralische Mensch, die Richtung, die Stärke, der Charakter seines Trieblebens. Unter den umgebenden Verhältnissen heben wir die Macht der katholischen Kirche und die Feindschaft zwischen den höheren und niederen Klassen Irlands hervor.

Auf dem weniger entwickelten Aufsichselbststehen beruht zum Theil die geringe Anzahl von Institutionen der sozialen Selbsthilfe. Dazu kommt ein Zweites. So lange die Menschen bereit sind, einander zu helfen, so lange die Religion in der Sorge für den Armen eine ernste Pflicht erblickt, ist der Kampf des Einzelnen um das Dasein weniger hart, braucht er sich nicht zum Schutz und Trutz mit Andern zu verbünden. Wir erwähnten früher, dass die Hilfskasse im 18. Jahrhundert fast als eine

---

nothwendig erachtet. Darauf folgt die Darlegung abweichender Ansichten seitens einiger Kommissarien. Der wichtigste Theil des Anhanges besteht aus einer kurzen Geschichte der Gesetzgebung über die Institutionen der sozialen Selbsthilfe. Der zweite Band (Part. II. Further Appendix and General Index) wird zum weitaus grössten Theile aus den Statuten der bedeutenderen, im ersten Bande besprochenen Hilfskassen gebildet. Dieselben wurden von Lynch Daniell ausgewählt und herausgegeben.

[1]) Report by E. Lynch Daniell Esq. on Friendly Societies in Ireland.

fremde Institution nach Irland gebracht worden sei, während in England nachweislich die Hilfskassen im vorigen Jahrhundert allgemein verbreitet waren [1]). Wir wiederholen die früher erhobene Frage, ob die Gilden in Irland länger geblüht haben. In England bilden die unregistrirten Hilfskassen nach Ludlow's Ausspruch ‚eine Welt für sich'. Der irische Registrar behauptete, dass in Irland keine fünfzig unregistrirte Vereine vorhanden wären und Lynch Daniell konnte nicht einen einzigen entdecken [2]).

Aus der grösseren natürlichen Gutmüthigkeit des Volkscharakters und dem Einflusse der katholischen Kirche erklärt sich zweitens die Stellung, welche in Irland die Armen einnehmen. Die Anschauung, dass sie besondere Lieblinge Gottes seien, verräth der Sprachgebrauch, der sie gerne ‚God's Poor' nennt. Daher spricht der Kommissar von „dem alten einfachen und vertrauenden Charakter des Volkes, seinem Glauben an die Güte Gottes und seiner Ueberzeugung, dass von Allem, was Gunst in seinen Augen finde, das Grösste christliche Liebe und Güte gegen einander sei". Da sich zu edlen Motiven leicht ein selbstsüchtiges gesellt, wird man die Behauptung Lynch Daniell's nicht unglaublich finden, die Iren seien überzeugt, dass ihre Wohlthaten in dem Kontokorrent mit der Vorsehung wohl aufgezeichnet würden [3]).

Daraus erklärt sich leicht, dass die Mitglieder der irischen Hilfskassen den finanziellen Charakter der Versicherung nicht verstehen wollen [4]). In der Einleitung erwähnten wir die Statuten zweier irischen Kassen, in denen ein moralisches Element zum Ausdruck gelangte. Wir hätten die Beispiele um viele vermehren können. Die Sitte, eine Hilfskasse als eine sittliche Gemeinschaft aufzufassen, prägt sich auch noch auf andere Weise aus. In den Statuten mancher Vereine sind Paragraphen enthalten, welche das Fluchen, Zotenreissen, Verlassen der Ehefrau mit

---

[1]) In dem Berichte des Chief Registrar of Friendly Societies für 1879 (erschienen 1880) werden nicht weniger als 57 Hilfskassen aufgezählt, welche in jenem Jahre einen Bericht einsandten und deren jüngste aus dem Jahre 1778 stammte (S. 11 und 12). Ist es nicht wahrscheinlich, dass sich unter den nicht registrirten noch einige finden? Ludlow weist in dem früher erwähnten Artikel ‚Gild and Friendly Society' darauf hin, dass man nach dem heutigen Verhältniss der wenigen gedeihenden zu den vielen rasch absterbenden Vereinen auf die Zahl der im vorigen und 17. Jahrhundert gegründeten schliessen könne. — Rose sagte, als er um Erlaubniss bat, die Vorlage einbringen zu dürfen: „Throughout the whole country of England there existed a great number of societies, called Friendly Societies, for the mutual relief of their sick and indigent poor." Public Advertiser. Tuesday, April 23rd. 1793.

[2]) S. 2 Note.

[3]) S. 5.

[4]) Ibidem.

Strafe bedrohen [1]). Es scheint auch eine grössere Eintracht zwischen den Mitgliedern zu herrschen, als in England [2]). Die Kosten der Verwaltung sind absolut gering [3]), wenn sie ja auch bei der Vielheit der kleinen Vereine schwer in's Gewicht fallen. – Im dritten Kapitel erwähnten wir die traurigen Folgen, welche der Mangel an aller Förderung der arbeitenden Klassen seitens der wohlhabenden und gebildeteren Stände auf die Entwicklung der Hilfskasse gehabt hat. Diesen Punkt müssen wir noch etwas näher ausführen. Die englische Aristokratie und die englische Geistlichkeit haben die Friendly Society der Landbevölkerung entweder reformirt oder gegründet. Der patronisirte Dorfverein, der Distriktsverein, der Grafschaftsverein verdanken diesen Klassen ihre Entstehung. In Irland existirten keine Dorfvereine, keine Distriktsvereine, keine Grafschaftsvereine [4]). Da ist kein Sotheron-Estcourt, kein Samuel Best, kein Becher und wie alle die Männer heissen mögen, welche in England bleibende Spuren ihres Wirkens hinterlassen haben. Da ist kein Geistlicher, der, wie der Dechant Woodhouse dem North Staffordshire Provident 760 £ schenkte, einem irischen Vereine eine Summe hätte zukommen lassen. Es wurde auch schon früher erwähnt, dass die katholischen Geistlichen nur Beziehungen zu grossen Begräbnisskassen gehabt hätten. Wir erfahren ausserdem noch, dass ein Canonicus unbewusst mit seinem ehrlichen Namen die Schwindeleien seines Schützlinges deckte [5]).

Die Vermuthung wäre falsch, dass der irische ländliche Tagelöhner nur aus Mangel an Unternehmungsgeist und Förderung seitens des Klerus und der Aristokratie keine Hilfskassen gegründet habe. Sein Lohn war vielfach so gering, dass er beim besten Willen die Beiträge nicht leisten konnte. Die kleinen, besser gestellten Pächter aber zogen es vor, ihr Geld unter Schloss und Riegel zu halten (to hoard), um einen Nothpfennig zu besitzen, wenn sie von Haus und Hof verjagt werden sollten, oder um ein Kapital zum Zwecke der Auswanderung anzusammeln [6]).

---

[1]) S. 11. In den Statuten englischer Kassen ist dies selten. Verfasser kennt nur ein Beispiel. Die früher erwähnte ‚Grinders Society' zu Sheffield hatte einen Paragraphen folgenden Inhaltes: Every member of this society shall endeavour as well by example as precept to suppress vice and profaneness, to promote the faith and practice of the religion of Jesus Christ, and improve the peace and happiness of this society to the honour of the town of Sheffield. R. R. 1867; 13.

[2]) S. 19.

[3]) S. 10.

[4]) S. 3.

[5]) S. 16. Die Gesellschaft war von einem Geistlichen gegründet worden, „the only instance . . . . of clergymen in Ireland of any persuasion taking a practical part in the management of any Friendly Society".

[6]) S. 3 und 4.

Die Hilfskassen waren daher auf die Städte und zwar auf die grossen Städte beschränkt. In den mittleren fristeten sie ein armseliges Dasein. Sie krankten hier an den Nachwirkungen der Hungersnoth [1]). Es wurde brechnet, dass bis zum Jahre 1870 1500 Vereine eingeschrieben worden seien; davon existirten nur noch 500. Einen grossen Theil derselben hatte die Hungersnoth vernichtet [2]). In den grossen Städten finden sie sich vornehmlich unter der gewerblichen Bevölkerung [3]). In Dublin hatte der Mangel an aller Theilnahme der höheren Klassen die Vereine auf dem niedrigsten Standpunkte zurückgehalten. Sie waren durchgängig theilende Gesellschaften, welche hohe Prämien erhoben, um vor Weihnachten eine kleine Summe vertheilen zu können [4]). Mit den meisten waren, wie in Schottland, Darlehnskassen verbunden [5]). Der Hilfskommissar spricht nachdrucksvoll seine Ueberzeugung aus, dass sie unter den bestehenden Verhältnissen die besten und ehrlichsten wären, und vor schlecht verwalteten, einen Reservefonds ansammelnden Hilfskassen, welche in der Regel bankerott machten, ihre grossen Vorzüge hätten [6]). Sie versprächen nicht mehr, als sie halten könnten. Der Ueberschuss würde gut verwandt [7]).

Neben diesen Kassen, welche eigenthümlicherweise in Irland ,Tontinen' genannt werden, bestanden lokale und grosse Begräbniskassen in den bedeutenderen Städten. Einige englische Begräbnisskassen hatten hier Zweige eingerichtet, z. B. der Royal Liver, deren Mitglieder unter all den früher geschilderten Missständen litten [8]). Die Foresters und die Manchester Unity hatten sich ebenfalls ausgebreitet, die ersteren hauptsächlich in Dublin, die letzteren in Belfast. Sie bestanden neben einander in Cork. Es ist wieder ein Zeugniss von dem aller ruhigen Berechnung abgeneigten Charakter der irischen Bevölkerung, dass der Orden der Foresters in Dublin so beliebt war, weil er sich an den politischen Demonstrationen betheiligte [9]). Die Mitglieder der absterbenden Hilfskassen in den Mittelstädten fielen zum Theil den Orden, zum Theil den grossen Begräbnisskassen zu [10]). Bemerkenswerth ist es, dass die Gewerkvereine in Belfast die gewöhnliche Hilfskasse ver-

[1]) S. 3.
[2]) S. 3.
[3]) S. 4.
[4]) S. 5 und 6.
[5]) S. 9.
[6]) S. 6.
[7]) S. 9.
[8]) S. 11 fg.
[9]) S. 4. Lynch Daniell bemerkt, dass die katholische Geistlichkeit die Entwicklung der Hilfskassen zwar nicht gefördert, aber auch nicht verhindert hätte. Nach mündlichen Mittheilungen stände in neuerer Zeit der katholische Klerus Dublin's den Foresters feindlich gegenüber.
[10]) S. 3.

drängt hatten[1]). Ausserdem existirten in Irland wie früher erwähnt, Rentenkassen für die Wittwen und Waisen der liberalen Berufe, hauptsächlich der nicht staatskirchlichen Geistlichkeit[2]). —

Noch weniger befriedigend war die Lage der wallisischen Kassen. In diesem Berglande und den Grenzgrafschaften Herefordshire und Monmouthshire waren vielleicht nur 2 zahlungsfähige Hilfskassen vorhanden. An der Verwaltung der ersten der ‚Herefordshire Friendly Society‘ betheiligten sich die Ehrenmitglieder. Die andere war eigenthümlicherweise ein Frauenverein, die hier dem männlichen Geschlechte an Einsicht in das Versicherungswesen bei weitem überlegen waren. Die ‚Ladies Benefit Society‘ zu Mold in Denbighshire — sie hatte 60 Ehrenmitglieder unter der Damenwelt der Umgegend — hatte nicht nur eine graduirte Prämientabelle, sondern liess alle 5 Jahre von einem Aktuar eine Bilanz machen[3]). In allen andern Kassen herrschten traurige Zustände, welche aus zwei Ursachen entsprangen. Wie überall war auch hier die Intelligenz der kleinen Leute nicht hinreichend, um das Versicherungsgeschäft zu betreiben; sie mussten sich nach fremder Hilfe umsehen. Die wurde ihnen im reichsten Maasse zu Theil. Aber die Geistlichen und die Gentlemen verstanden selbst vom Versicherungswesen nichts, und ihre Hilfe schlug daher zum Verderben der armen Leute aus[4]). Dazu kam, dass das kleine Bergvolk hartnäckig an seiner Nationalität festhalten wollte, das Eindringen der englischen Sprache fernzuhalten suchte, aber damit auch der Litteratur eines höher gebildeten Volkes den Eingang versperrte[5]). In der wallisischen Sprache existirte kaum eine Schrift über das Versicherungswesen. Die Vorliebe für heimisches Wesen hatte zur Gründung von wallisischen Orden geführt, welche die höher entwickelten englischen zwar nicht am Eintritte, aber an der Ausbreitung verhinderten. Die wichtigsten waren ‚The Order of the true Ivorites‘ (Ivor ap Llewellyn ist der Name eines wallisischen Häuptlings), ‚The

---

[1]) S. 21.

[2]) Nach dem Berichte des irischen Registrar für das Jahr 1872 (erschienen 1873) waren es im Ganzen 12 mit 832 Mitgliedern. Der Reservefonds derselben betrug 185 322 £. Im Bezuge einer Altersrente befanden sich 475 Personen, im Ganzen bezogen sie 11 104 £. — Nach dem Report für 1871 (1872) besassen die 72 948 Mitglieder sämmtlicher übrigen Berichte einsendenden Hilfskassen nur — 24 278 £ Vermögen. Ihre Einnahmen hatten die Höhe von 62 204 £ erreicht. Für Krankengeld hatten sie 6346 £, für Begräbnissgeld 10 626 £, für Verwaltung 9555 £ ausgegeben und 14 855 £ vor Weihnachten vertheilt.

[3]) Report by E. Lynch Daniell Esq. on Friendly Societies in Wales, Monmouth and Herefordshire. S. 11.

[4]) S. 1.

[5]) S. 2 und 3. — In einem der letzten Berichte über die schottische Volkszählung macht der Registrar auf die Nachtheile aufmerksam, welche das zähe Festhalten an heimischer Sprache für die Hochschotten hat.

Independent and Loyal Order of Alfreds', 'The Merthyr Unity Philanthropic Institution' und die 'Ancient Britons, Merthyr and Dowlais Unity' [1]). Die Manchester Unity hatte am 1. Januar 1871 31 205, die Foresters 18 760, die Shepherds 192 Mitglieder. Lynch Daniell macht darauf aufmerksam, dass das Fürstenthum eine viel grössere Anzahl von Logen und Courts als Irland aufzuweisen hatte, obwohl seine Bevölkerungszahl weit geringer als die irische war [2]). Den trostlosesten Anblick bot die lokale gewöhnliche Hilfskasse, welche von Alt und Jung dieselbe Prämie erhob und ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnte. Viele Kassen, die eine Zeit lang blühten, waren untergegangen. L. Daniell bedauerte es, 'dass die ehrlichen theilenden Gesellschaften sie nicht verdrängt hätten [3]). Der Royal Liver hatte natürlich ebenfalls den Weg in die Thäler von Wales gefunden. Die Zahl der Mitglieder betrug in 52 Ortschaften 37 000. Ihm gab an Nichtswürdigkeit der einheimische 'Swansea Royal' nichts nach [4]). Lokale Begräbnisskassen waren selten [5]). Mit den Gruben und den industriellen Anstalten waren Krankenkassen, häufig Zwangskassen verbunden. Die Unternehmer zogen den Arbeitern die Prämien vom Lohne ab und zahlten die Unterstützung aus. Die Verwaltung überliessen sie in den meisten Fällen den Arbeitern. Ein Zuschuss wurde nur in Ausnahmefällen geleistet. Ein Besitzer von Schieferbrüchen, Namens Assheton-Smith, beschämte alle andern Unternehmer. Er hatte ein Krankenhaus gebaut, und beglich die Defizite, welche sich jährlich in den Hilfskassen seiner Arbeiter einstellten. Von 1861—1872 betrugen seine Zuschüsse 2599 £ [6]). Für Wales ist es ebenso charakteristisch wie für Irland, dass keine Dorf-, Distrikts- und Grafschaftsvereine existirten [7]). Aus dem grösseren Reichthume, der grösseren Bevölkerungszahl von Süd-Wales erklärt es sich leicht, dass dieser Theil der Hauptsitz der Hilfskassen war. In Glamorganshire lag der Mittelpunkt der wallisischen Orden; Swansea, wo die grosse einheimische Begräbnisskasse ihr Centralbureau hatte, gehört zu dieser Grafschaft. Süd-Wales besitzt bedeutende Eisen-, Kohlen-, Blei- und Kupfergruben [8]). Eine Bergwerkskasse mit Zweigen existirte damals noch nicht. —

Die wichtigsten Einflüsse, welche das Gedeihen der Hilfskassen in Schottland und den 4 nördlichen Grafschaften Eng-

1) S. 6.
2) S. 5.
3) S. 2.
4) S. 13 und 14.
5) S. 13.
6) S. 13 und 26.
7) S. 5.
8) S. 5 und 12.

lands[1]) beeinflussten, wurden früher besprochen: jährliche Kontrakte für ländliche Arbeiter, wodurch das Bedürfniss nach Unterstützungsvereinen verringert wurde, weiter der Umstand, dass der Reservefonds der meisten theilenden Gesellschaften für die Mitglieder eine Darlehnskasse bildete, endlich die Sitte der Vereine, sich unter einander mit Geld auszuhelfen[2]). Wir haben nur wenig hinzuzufügen. Der Lohn wurde noch vielfach in natura verabreicht. Die Arbeiter erhielten z. B. in Südschottland und Nordengland eine Kuh. Dies gab den Anstoss zur Bildung von Kuhkassen, deren wir schon früher Erwähnung thaten[3]). Mit Erstaunen ersieht man aus den Namen einiger Kassen, dass in denselben zugleich Menschen- und Kuhleben versichert wurden, was Culley ausdrücklich bestätigt. Die Statistik der Kuhleben liess es räthlich erscheinen, bis zum vollendeten zwölften Jahre 5 % des auf den Tod des Thieres versicherten Betrages als Prämie zu erheben.

Die sparsame schottische Natur vermied Versammlungen in Wirthshäusern. Der Wirth spielte daher bei der Gründung keine so bedeutende Rolle wie in England. An seine Stelle trat nicht selten der kleine Krämer. Bei der jährlichen Theilung des Ueberschusses hoffte er auf vermehrte Einkäufe. Neben den ökonomischen Umständen und dem sittlichen Charakter der Mitglieder wirkte ein moralisches Element. Die Freimaurerei in ihrer ursprünglichen Gestalt ist unter den arbeitenden Klassen Schottlands noch vielfach verbreitet. Dem bedürftigen Bruder wird ein Almosen gegeben[4]). Doch voll-

[1]) Report on Scotland and the four Northern Counties of England. (Northumberland, Durham, Westmoreland und Cumberland.)

[2]) S. 1.

[3]) S. 13. Dort folgende von Culley entworfene Statistik:

Name des Klubs	Datum der Gründung	Zahl der versicherten Kühe	Gebiet der Kuhkasse	
Alnwick Cow Club	1838	620	Unbegrenzt hauptsächlich Northumberland	
Dunse and District Society for Insuring Cows . . .	1834	120	Sechs Meilen von Dunse	Wird nicht streng befolgt. Die Eigenthümer bleiben Mitglieder, obwohl sie bisweilen nach England wandern.
Garvald Cow Club and Funeral Fund	—	214	Umgegend v. Garvald	
Spott Friendly Society . .	1799	323	Umgegend v. Spott	
Tranent Cow Club and Funeral Fund	1820	—	Umgegend v. Spott	

[4]) S. 1 und 127.

zog sich wie in England ein langsamer Umschwung. Mit einigen Logen hatte man Hilfskassen verbunden, welche jedoch nur Logenmitglieder aufnahmen [1]). In dem Orden der ,Free Gardeners' war das maurerische Element noch sehr stark. Die M. U. und die Foresters hatten eine ziemliche Verbreitung in Schottland erlangt. Die lokalen Begräbnisskassen waren zahlreich.

Die grossen Begräbnisskassen waren in den industriellen Bezirken zu einer bedeutenden Entwicklung gelangt. Anfangs der fünfziger Jahre hatte sich auch hier ,The Royal Liver' eingebürgert. Aus derselben waren bei der Leichtigkeit der Sezession und dem gewissenlosen Charakter der Beamten ein halbes Dutzend grosser Begräbnisskassen entstanden, von denen wir unten einige Nachrichten geben [2]). Wie in Irland und Wales fehlten auch in Schottland die Grafschaftsvereine. Eine merkwürdige Institution müssen wir am Schlusse noch kurz erwähnen: ,The Refuge Benefit Society'. 304 jährlich theilende Gesellschaften in Newcastle bildeten eine Kasse (jedes Mitglied bezahlte jährlich 1 d.), aus welcher diejenigen Mitglieder unterstützt werden, welche durch den Zusammenbruch ihrer Kassen unterstützunglos werden [3]). —

Die Berichte Stanley's und Sir G. Young's haben den reichsten Inhalt. Dem Ersteren war der Löwenantheil zugefallen: die Beschreibung der Hilfskassen in London und in den Hauptsitzen der Industrie. Sein Arbeitsfeld war das

---

[1]) S. 33. Der hier erwähnte Verein heisst ,The Masonic Brotherly Society of St. John's, Thornhill'. Wenn man sich erinnert, dass die ältesten schottischen Hilfskassen nachweisbar Freimaurern ihre Entstehung verdanken, so darf man wohl dem Freimaurerthum einen grösseren Antheil an der Entwicklung der schottischen Hilfskassen zuschreiben, als gewöhnlich geschieht. In der Einleitung wurde auf den Einfluss der Zünfte auf das schottische Hilfskassenwesen hingewiesen. Von diesen waren zur Zeit der letzten Enquête noch 7 vorhanden, welche Alters-, Wittwen- und Waisenpensionen gaben. S. 38. Ueberhaupt hat derjenige, welcher die Vorgeschichte der britischen Hilfskassen kennen lernen will, sein Hauptaugenmerk auf Schottland zu richten.

[2]) S. 2 fg. — Im Jahre 1852 wurde James Steel dem ,Royal Liver' abtrünnig und gründete den ,Scottish Legal'; im Jahre 1862 entführte John Stewart, ein Collector des R. L., seine Herde und wurde der Gründer der ,City of Glasgow F. S.'. Inzwischen führten heftige Kämpfe im Innern des ,Scottish Legal' zur Gründung der ,Stirling Friendly Assurance Society' (1861) und der ,Northern F. S.' (1862). James Steel war mittlerweile der freien Hilfskasse überdrüssig geworden. Um der schottischen Bevölkerung eine noch höhere Anregung zur wirthschaftlichen Vorsicht zu geben, rief er eine Lebensversicherungsgesellschaft ,The British Legal Assurance Company' in's Leben (1865). Grosse Kämpfe gingen voraus; dabei wurde ein Collector, MacCalman, ausgestossen, welcher darauf die ,Reform Friendly Assurance and Loan Society' (1865) gründete. Stewart sollte nicht lange ungestört bleiben. John Wilson musste aus der C. o. G. F. S. ausgestossen werden und gründete die Glasgow Reformed F. S. (1869). Wilson und MacCalman schweissten ihre freien Hilfskassen zusammen. So entstand die ,United Reformed F. S. (1870).

[3]) S. 155.

moderne England, welches in einer überraschend schnellen Entwicklung das alte England, die Ackerbaudistrikte des Südens, ebenso in den Hintergrund gedrängt hat, wie der Industrielle den Gentleman. Hull und Liverpool, Sheffield und Leeds, Manchester und Birmingham sind einige der grossen Centren seines Beobachtungsfeldes: die Heimath der Peel, der Bright und Gladstone, die Stätten, wo seit hundert Jahren der vierte Stand sich von Zeit zu Zeit gegen seine Unterdrücker erhoben hat. Sir G. Young's Untersuchung dagegen bewegte sich auf dem klassischen Boden Alt-Englands, dort wo Norwich und Bristol, Winchester und Canterbury, Oxford und Cambridge, Windsor und Hampton Court, Bath und Tunbridge Wells liegen, wo Wat Tyler und Cromwell ihre Schaaren gegen ihre sozialen und politischen Gegner sammelten, wo Occam und Bacon, Hobbes und Locke, Pitt und Canning geboren wurden [1]). Dort neue Verhältnisse, neue Sitten, ein Arbeiterstand, der sich auf die eigenen Füsse stellen muss, hier ein Fortleben in Jahrhunderte alten Sitten und Traditionen, ein Arbeiterstand, an dessen Hebung Gentry und Klerus überall mit grösserem oder geringerem Eifer mitwirken.

Fast alle Vereine, welche sich über ganz England erstreckten, oder zu erstrecken suchten, hatten in Stanley's [2]) Bezirk ihren Sitz: die Orden, meistens in den grossen Industriecentren, die Landesvereine in London, die Zwangseisenbahnkassen fast ausschliesslich in der Hauptstadt, die grossen Begräbnisskassen in Liverpool, die affiliirte Gewerbekasse der Maschinisten in Salford. Seine Provinz hatte nur wenige patronisirte Kassen, die Becher Clubs, drei unbedeutende Grafschaftsvereine und einen Distriktsverein ‚The North Staffordshire Provident‘ aufzuweisen. Einige der letzteren siechten dahin, die Gesammtzahl ihrer Mitglieder war nicht gross.

Dagegen war das Dasein dieses Hilfskassentypus charakteristisch für Sir G. Young's [3]) Distrikt. Er fand sich in allen seinen Arten und Spielarten, als patronisirter Dorfverein, als vom Klerus und Gentry entweder gegründeter oder verwalteter Stadtverein, als Distriktsverein, als Grafschaftsverein, als Vereinigte Spar- und Hilfskasse, die in einem ihrer Exemplare den Flug über ganz England wagte.

---

[1]) Grant Allen, ein geistreicher aber unkritischer Dilettant auf dem Gebiete der Anthropologie, sieht durch den geschilderten Prozess das Verhältniss zwischen Germanen und Kelten verrückt. Da sich der moderne industrielle Aufschwung auf altem, keltischen Gebiete vollzogen habe, gewinne die dortige Bevölkerung ein Uebergewicht über die germanischen Einwohner des Ostens und Südens.

[2]) Report by the Hon. E. Lyulph Stanley, Assistant Commissioner. Siehe auch Fourth Report. S. XLIX.

[3]) Report by Sir G. Young, Bart., Assistant Commissioner.

Abgesehen von diesen fundamentalen Unterschieden finden sich grosse Aehnlichkeiten in den Erfahrungen beider Männer. Beide sahen den Untergang der altenglischen Rentenkassen, deren Mitglieder durchgängig nicht den arbeitenden Klassen angehörten. Die grosse Masse derselben fand sich in Sir G. Young's Distrikt, nämlich in Devonshire. Die Postsparkasse bereitete ihnen eine heftige Konkurrenz. Beide begegneten Frauenvereinen, Sir G. Young hauptsächlich in den strohflechtenden Bezirken von Bedfordshire und Hertfordshire. Beide hatten von grossen blühenden städtischen Hilfskassen zu berichten; doch hatte Stanley's Provinz, Birmingham, die bedeutendsten Exemplare aufzuweisen. In beiden Provinzen waren mit Werkstätten, Gruben, Fabriken entweder freie oder Zwangskassen verbunden, welche in Krankheit oder in Unfällen Hilfe gewährten. Was jedoch viel wichtiger ist, beide sahen die lokale Hilfskasse, den alten Klub, vor den Orden zurückweichen, obwohl dieselben viel höhere Verwaltungskosten berechneten. Sie wurde entweder ganz verdrängt oder aufgesogen, d. h. in eine Loge verwandelt. Stanley meinte, dass die schlechteren Orden sich entweder bald nach dem Vorbilde der M. U. reformiren oder zu existiren aufhören müssten. Er glaubte also, die Konkurrenz müsse segensreich wirken. Es verlohnt sich wohl, diesem a priori Urtheil das a posteriori Sir G. Young's gegenüberzustellen. Dieser sagt: „Die Konkurrenz bewirkt jedoch viel Unheil.“ Die Orden unterboten sich, einer glaubte mit noch niedrigeren Prämiensätzen auskommen zu können, als der andere. Der Bierwirth hatte den Umschwung der Verhältnisse begriffen. Er gründete jetzt mit Vorliebe Zweigvereine, und die Orden sahen sich in ihrer Existenz bedroht, wenn sie nicht auf ihn Rücksicht nahmen. Denn erlaubte ihm ein Orden nicht, einen Zweigverein zu eröffnen, so ging er zu einem andern über. Der bestverwaltete Orden, die Manchester Unity, machte in den ländlichen Distrikten nur geringe Fortschritte. Sie war zu straff organisirt, die Beiträge, welche sie forderte, zu hoch für den Geldbeutel der ländlichen Tagelöhner. Nur Handwerker und Gewerbsleute, welche wöchentlich 18—25 s. verdienten, konnten in dieselbe eintreten. Weit mehr Erfolg hatten die Foresters, obgleich dieselben „in fast jeder Hinsicht eine halbe Generation hinter den Odd Fellows zurück“ waren [1]).

Sir G. Young sah die Dorfklubs ausserdem von den Grafschaftsvereinen bedroht. Auch bei diesem Prozesse liefen die Ergebnisse des Wettbewerbs allen Schlüssen stracks zuwider. „Der Grafschaftsverein,“ sagt Young, „rottet die alte Dorfkasse aus, nicht die schlechteste, sondern die beste.“ Wenn wir den Vorgang Schritt für Schritt verfolgen, finden wir es sehr er-

[1]) Young, S. 1.

klärlich. Alle patronisirten Vereine waren auf strengen Versicherungsprinzipien aufgebaut. Die intelligentesten Mitglieder konnten den Vortheil eines solchen Vereines sehen, die schlechteren Köpfe nicht. Jene traten in die County Societies ein, diese blieben in dem alten Village Club, den natürlich das Einströmen der weniger intelligenten Elemente noch verschlechtern musste. Auch die theilenden Gesellschaften hielten sich. — Der patronisirte Verein wollte ehrlich sein. Man durfte nur bis zu einem bestimmten Alter Krankengeld versichern, dann konnte eine Altersrente beginnen, für welche der Arbeiter besonders bezahlen musste. Das lag über den einfachen Verstand des Arbeiters hinaus. Der Dorfklub bricht zusammen, so dass man am Abend seines Lebens nichts hat, meinte er, und hier hat man nach 65 Jahren auch nichts. Da lobe ich mir doch den Dorfklub, da hatte man doch wenigstens noch seinen Spass. Um das Urtheil des Arbeiters voll begreifen zu können, muss hinzugefügt werden, dass die Prämiensätze der patronisirten Vereine gewöhnlich höher waren, als die der gewöhnlichen Hilfskassen. Dazu kam, dass es den patronisirten Vereinen an einem sozialen Elemente fehlte. „Ein Verein, der dem Gesunden gar nichts bietet, kein Bier, kein Fest, kein Feuer, sei unerträglich.“ Alle Mitglieder, denen es „mehr um das Bier, als um die Unterstützungen zu thun war“, blieben Mitglieder des Dorfklubs [1]). Die mässigen Elemente traten lieber in die patronisirten Vereine oder in die Landesvereine ein, obwohl sie es schmerzlich empfanden, dass in den einen wie in den anderen, die Verwaltung nicht in ihren Händen lag.

Erwähnen wir endlich noch eine Klage, der auch Sir G. Young einige Berechtigung zuerkennt. Die besseren patronisirten Vereine sammelten ein bedeutendes Vermögen an. Manche Gemüther hätten gewünscht, dass dasselbe vertheilt würde, sie befürchteten, die Reserven könnten die Löhne drücken [2]). Sir G. Young ist der Meinung, dass der Ueber-

---

[1]) Nach Sotheron-Estcourt in der Wilts. F. S. hatten Gentry und Klerus auch in anderen patronisirten Vereinen dem sozialen Bedürfnisse entgegenzukommen gesucht. So findet sich in den Statuten der Hampshire F. S. folgender Zusatz zu § 21: ‚The members of districts are strongly recommended to make arrangements for attending Divine service on Whit Monday (!!), or on such other day as may be convenient, and to hold a festival on the same day.‘ In der Clifton F. S. hatte man eine Theegesellschaft eingeführt, aber „nur die Frauenzimmer kamen“. Young, S. 10.

[2]) Hier ist wiederum eine Gefahr der gewöhnlichen, freien Hilfskassen angedeutet, die um so schwächer wird, je weniger die Verwaltung in den Händen der Mitglieder liegt. In den R. R. der ersten Hälfte der siebenziger Jahre wird immer wieder hervorgehoben, dass etwa 25 % aller vom Registrar aufgelösten Kassen völlig zahlungsfähig waren. Die Mitglieder wollten das angesammelte Kapital vertheilen. So hatten z. B. 19 von 76, 12 von 64, 12 von 62, 10 von 45 aufgelösten Vereinen mehr als 10 £ pro Mitglied zu vertheilen, in den vier Jahren nur 16 weniger als 1 £, 127 1—10 £, 53 mehr als

schuss in irgend einer Weise zu Gunsten der Mitglieder verwandt werden sollte, beispielsweise zur Reduzirung der Prämiensätze für alte Mitglieder, oder zur Aufbringung der Verwaltungskosten. Vielleicht könnten auch die Altersrenten vergrössert werden.

Wenn man Alles dies erwägt, erkennt man, welche Hindernisse den patronisirten Vereinen im Wege standen. Die Eintretenden bereiteten ihnen neue. Der natürlichen Neigung, sich möglichst lange unterstützen zu lassen, stand keine genügende Aufsicht seitens der übrigen Mitglieder gegenüber. Wenn nicht von oben herab die genaueste Kontrolle ausgeübt wurde, wurde der Verein auf's Schmählichste betrogen. An derselben liessen es einige Kassen fehlen, um den Mitgliedern den Mangel an aller Selbstverwaltung so wenig wie möglich fühlen zu lassen. Ordnung und Freiheit, Strenge und Nachsicht klug zu verbinden, das hatte nur Sotheron-Estcourt verstanden. Der Essex Provident war zahlungsunfähig, die South Gloucestershire F. S. hatte sich in den sechziger Jahren aufgelöst. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Krankheitstage hebt sich in den patronisirten Vereinen zuweilen auf das Zwei- und Dreifache der gewöhnlichen Hilfskassen der Umgegend.

Die Erfahrungen der Hilfskommissarien stimmten also darin überein, dass die Orden und die grossen Begräbnisskassen überall in den drei Königreichen im Vordringen begriffen waren, dass die guten Gewerbekassen keine bedeutenden Fortschritte gemacht hatten und die theilenden Vereine überall ihren Platz behaupteten.

Wir widmen dem Kommissionsberichte nur wenige Seiten. Manches haben wir in der Besprechung der Reports der Hilfskommissarien schon berührt, und den Fourth Report selbst häufig früher angeführt.

Er zählt 34 Orden mit mehr als je 1000 Mitgliedern auf. Die gesammte Mitgliederzahl derselben betrug 1 252 275. Von diesen entfallen auf die M. U. 426 663 Mitglieder in 3488 Logen. Die Foresters wiesen 388 872 Mitglieder in 3651 Courts auf[1]). Es gab affiliirte Gesellschaften mit viel geringerer Mitgliederzahl[2]). Fortwährend fanden Sezessionen aus diesem oder

10 £ (R. R. 1872, 1873, 1874, 1875. S. 7—8, 8, 5, 23—25). Die grosse Menge der aus Mangel an Vermögen zusammenbrechenden Vereine, welche klang- und sanglos untergehen, sind natürlich hier nicht in Betracht gezogen. — Herr Tompkins reichte der Königlichen Kommission eine Liste ein, wonach in den letzten 4 Jahren in einem Falle 393 £, in einem zweiten 71 £, in einem dritten 70, weiter 28, 27, 25, 24, 19, 17 bis zu 6 £ pro Mitglied vertheilt wurde. qu. 1896—1898. Second Report.

[1]) S. XXVIII. — Die Manchester Unity, Foresters, Druids und Rechabites hatten Zweige in den Kolonien.

[2]) § 109.

jenem Grunde statt. Die Austretenden gründeten neue Orden [1]). So wurde der Vortheil, den eine einheitliche, intelligente Leitung gewährt, häufig illusorisch. Eine gegenseitige Hilfe der Kassen unter einander stand wohl nur auf dem Papier. Die Statuten der M. U. enthielten zwar einen Paragraphen des Inhaltes, dass Logen, welche ohne ihre Schuld in Noth gerathen waren, durch Ausschreibung einer Umlage vom Distrikte unterstützt werden sollten, und dieselbe Unterstützung war den Distrikten zugesagt, aber, fügt der Bericht hinzu, „the evidence taken before us leaves it uncertain as tho whether this is considered a legal claim or not [2]). Ebenso stand es in anderen Orden. Doch war in der M. U. eine Unterstützung für solche Mitglieder einer unehrlich handelnden Loge vorgesehen, welche im Ordensverbande bleiben wollten. Sie wurden, ohne einer Loge anzugehören, entweder District Members oder selbst Unity Members.

Die Unterstützungen, welche die Orden gewährten, beschränkten sich im Wesentlichen auf dieselben, welche von andern Hilfskassen geleistet wurden: Krankengeld und Begräbnissgeld. Dass Altersrenten bei dem Einkommen der arbeitenden Klassen nicht bezahlt werden könnten, das hören wir immer wieder [3]). Das Armenhaus ist nach wie vor die Zuflucht der Armen, welche so unglücklich sind, invalide zu werden. Nicht besser geht es Wittwen und Waisen. Denn die ‚Wittwen- und Waisenkassen' welche mit den Distrikten verschiedener Orden verbunden worden sind, haben sich nicht bewährt [4]).

Doch bietet ein gutverwalteter Orden den Vortheil, dass die Auszahlung des Begräbnissgeldes sicherer ist, der Wandernde ein Zehrgeld empfängt, und in der Fremde seine Beziehungen zur heimathlichen Loge leicht aufrecht erhalten kann. Das Clearance-System ist theilweise durch ein anderes verdrängt worden. Verziehende Mitglieder bleiben Mitglieder

[1]) Die Eitelkeit war vielfach im Spiele: der hochtönende Titel und die Wichtigkeit eines leitenden Beamten verführte. §. 128.

[2]) §. 101.

[3]) S. unter Anderem qu. 200—202, qu. 291 (Ratcliffe), nur die bestbezahlten Klassen von Arbeitern können eine Rente versichern, qu. 975—978 (Finlaison) und qu. 13651, 13652.

[4]) Young, S. 2. So bleibt das Armenhaus die nothwendige Ergänzung der Hilfskasse. Nach dem Berichte des Poor-Law Board für 1868—1869 waren von Armen, welche in den hauptstädtischen Bezirken Unterstützung ausser dem Hause erhielten, 31% durch Alter oder Unfall entkräftet, 34,2% Weiber und Kinder, welche ihres Ernährers in Folge von Tod, Abwesenheit und Eheverlassung beraubt waren, 34% hilflos in Folge von Krankheit und Arbeitsmangel. — Ueber die in Irland im Armenhause Unterstützten siehe die Karte in dem Annual Report of the Commissioners for a. the Laws f. Relief o. the Poor iu Ireland. Vom 31. März 1867. Die Zahl fängt im August und September an zu steigen, hebt sich den Winter hindurch und sinkt vom Februar an. — Man sieht im Sommer im Armenhause nur alte Leute, Weiber und Kinder.

ihrer Loge, die fremde Loge zahlt die Unterstützungen und empfängt die Beiträge. Periodisch findet eine Abrechnung zwischen den Logen statt [1]). Erwähnen müssen wir noch, dass die M. U., die Foresters und Rechabites Zweigvereine für die Jugend gegründet haben, und der Orden der Foresters noch einen vornehmeren Orden ‚The Ancient Order of Shepherds' einschliesst [2]). Die Mitglieder desselben bezahlen Zusatzprämien und erhalten höhere Unterstützungen. Sie sind bei Nichtmitgliedern nicht grade beliebt. Sir G. Young gegenüber wurde der höhere Orden ein ‚House of Lords' genannt.

Wie die meisten Hilfskassen [3]) waren auch die Orden durchgängig zahlungsunfähig. Das Defizit der M. U. betrug am 1. Januar 1871 £ 1343446 [4]). Der Muth, mit welchem der Orden diese Thatsache bekannt machte, war jedenfalls rühmenswerth. Einige Kassen hatten bei einer Abschätzung im Jahre 1872 einen Ueberschuss, andere ein Defizit.

Die M. U. hatte die beste Organisation. Selbst die Foresters waren weit zurück. Stanley zählt (S. 9) folgende Verschiedenheiten zwischen den beiden auf. Es giebt Courts, welche in keinem Distriktsverbande stehen. Der Distrikt der Foresters hat ein geringeres Aufsichtsrecht, als der Distrikt der M. U. Zu dem jährlichen Wanderausschusse darf jeder Court einen Vertreter entsenden. Das Direktorium wandert mit dem Wanderausschusse. In die Centralbehörde werden Männer aus den Mitgliedern am zeitweiligen Sitze gewählt. Es ist hier mehr Spielraum für indivieduelles Belieben vorhanden, aber darin liegt die grosse Schwäche. Sie haben weniger unter Sezessionen gelitten, aber sie stehen finanziell viel tiefer, als die M. U.

Kein anderer Orden konnte mit diesen beiden verglichen werden, alle übrigen hatten eine viel losere Organisation.

---

[1]) §. 103, 104.

[2]) §. 115, 116.

[3]) ‚Undoubtedly, a majority of them are unsound; a very large majority, I should say.' qu. 1069. Siehe auch 1070—73 (Neison). — Einer der Kassenbeamten einer grossen Begräbnisskasse meint, dass jede Gesellschaft im Königreiche bankerott wäre, wenn nicht neue Mitglieder einströmten. qu. 2244. (Der Zeuge kannte jedenfalls einige patronisirte Vereine nicht.) Es ist schade, dass kein Zeuge ausser Neison in häufigen Verkehr mit Hilfskassen kam. Warren (qu. 27367—68) hat nach eigenem Geständnisse nur wenige gesehen und hält 50% für zahlungsunfähig; Bailey hat in 10 Jahren nur 50—60 kennen gelernt, hält die Majorität für zahlungsunfähig (qu. 781); Finlaison hat in der letzten Zeit nur die grossen Kassen kennen gelernt (qu. 934), hält die Majorität der kleinen Kassen für zahlungsfähig. qu. 940. (Die kleinen Kassen waren das Schosskind Finlaison's). Stratton, der Sekretär des ‚Friendly Societies Committee' antwortet auf die Frage: Do you believe that many of them become bankrupt. — Yes. qu. 8589.

[4]) § 140.

Der ‚Grand United Order of Odd Fellows‘ hatte erst vor Kurzem angefangen, sich zu centralisiren und konsolidiren [1]).

Der ‚Order of Druids‘ erscheint in Stanley's Bericht (S. 11) nicht in einem sehr günstigen Lichte. Er hält neun Zehntel aller Logen für zahlungsunfähig und tadelt den Eigensinn, mit welchem jeder Rath zurückgewiesen wird. Der Orden stand damals noch in seiner ersten Jugend; er war ein Splitter des Ancient Order of Druids, und im Jahre 1858 in's Leben getreten. Seit 1872 scheinen sich die Zustände gebessert zu haben. Der Orden hat seine Spitze in einem Wanderausschuss (Annual Moveable Delegation) und in einem Direktorium, welches, wie in der M. U., aus Mitgliedern aller Logen gewählt werden darf. Das Vertretungsrecht ist nicht so beschränkt, wie in der M. U., aber auch nicht so unbeschränkt wie in dem Orden der Foresters. Jede Loge und jeder Distrikt darf einen Vertreter senden, aber bei Abstimmungen werden nur die Zahlen der Mitglieder in Betracht gezogen. Je 500 Mitglieder haben eine Stimme. Wenn dieselben 2 Vertreter schicken, so wird nur 1 Stimme gerechnet. Ein Vertreter, welcher 2000 Mitglieder repräsentirt, hat 4 Stimmen. Einen abweichenden Zug in der Verfassung der Druiden müssen wir noch kurz besprechen. Einige kleine Logen hoben die Zweigkasse auf und gründeten eine gemeinsame Distriktskasse, aus der also sowohl Krankengeld als Begräbnissgeld bezahlt wird [2]).

Dem Orden der ‚Nottingham Ancient Imperial United Odd Fellows‘ fehlte das Element des Distriktes, insoweit

---

[1]) Der Verfasser von ‚A Short History of the Chief Affiliated Friendly Societies‘ nennt ihn noch jetzt ‚more democratic in its government than most of the others‘. Das zeigt sich auch in der niedrigeren Stellung, welche er einnimmt. Graduirte Prämien sind noch nicht eingeführt. — In Amerika, wo der Independent Order, der Sprössling der M. U., keine Farbigen, Indianer etc. aufnimmt, ist er der „Coloured Order“ geworden. S. 25 ff.

[2]) Dieses wird ‚Equalisation‘ genannt. Der Verfasser der Short History etc. ist ein einseitiger Verfechter derselben, S. 31 und 32. Wird die scharfe Kontrolle, wie in einer kleinen Krankenkasse, herrschen? — Andererseits hat der Plan grosse Vorzüge, welche der genannte Verfasser jedoch nicht nennt. Es wird möglich, invalide und chronische Kranke besser zu unterstützen (siehe Ratcliffe's Rath, S. 385). Die „equalising districts“ hatten im Jahre 1879 258 Logen und 15 624 Mitglieder oder 27% aller Mitglieder des Ordens. Im Ganzen hatte er 128 Distrikte, 1235 Logen und 72 818 Mitglieder. —

Dieser Orden ist der einzige, welcher in Deutschland Eingang gefunden hat. Nach der genannten Schrift S. 33 hatte er gegen Ende der siebenziger Jahr in Deutschland einen Grosshain, 31 Haine (Logen) und 637 Mitglieder. 6 Logen waren in Berlin, 3 in Leipzig, je 2 in Rummelsburg, Potsdam, Hamburg, Stuttgart, je eine in Frankfurt, Bremen, Magdeburg, Dresden, Brandenburg, Heidelberg, Glauchau, Halle u. s. w. — Ich vermuthe, dass der Orden nicht unmittelbar aus England, sondern aus den Vereinigten Staaten in Deutschland eingeführt worden ist, und zwar desshalb, weil die Versammlungsplätze nur in Amerika ‚Haine‘ genannt werden. In England heissen dieselben ‚lodges‘ und nicht ‚groves‘.

derselbe eine Hilfskasse zur Zahlung des Begräbnissgeldes bildet. Er hatte eine gemeinsame Begräbnisskasse. Der Orden war damals so centralisirt, die Mitglieder ausserhalb Nottinghams hatten so wenig Einfluss auf die Verwaltung desselben, dass er eher einem Grafschaftsverein, einem Landesverein oder einer grossen Sterbekasse glich. Und der Verfasser der schon oft genannten, frühestens im Jahre 1880 erschienenen Short History etc. sagt: „dass der jährliche Kongress des Ordens in Wirklichkeit eine Null ist, da er keine Gesetze erlassen, noch irgend eine Macht ausüben kann, da die Grossloge Alles, was der jährliche Kongress thut, durch ihr Veto zu vereiteln vermag". „Es giebt keinen anderen Orden", fährt er fort, „welcher so geringe Veränderungen erfahren hat, und so viel Veraltetes beibehält, wie der Nottingham Imperial Order" [1]. Der Orden zählte damals 40000 Mitglieder in 574 Logen [2].

Den ‚Loyal Order of Shepherds' (Ashton Unity) lernte Stanley auch noch als einen schlecht verwalteten kennen. Seit 1875 hat sich ein bedeutender Umschwung vollzogen. Eine graduirte Prämienskala wurde eingeführt, jeder Zweigverein muss sich registriren lassen. Die Statuten der M. U. wurden bei Abfassung der eigenen zum Muster genommen. Am 1. Januar 1880 zählte der Orden 105 Distrikte, 1000 Logen mit 73094 Mitgliedern. Die Zahl der Frauen und Wittwen ist 25968 [3].

Die Besprechung der andern Orden übergehen wir, und erwähnen nur noch, dass der ‚Ancient Order of Druids', der Stammvater der verschiedenen Druidenorden bei dem karitativen Prinzipe der Freimaurerei stehen geblieben war [4], und dass ‚The Independent Order of Rechabites, Salford Unity' [5] kräftig blühte. Im Herbste 1879 hatte derselbe 33000 Mitglieder in 61 Distrikten und 803 Zelten [6]. —

[1] S. 53 und 54.

[2] Stanley, S. 17 und 18.

[3] Der Orden wurde am 25. Dezember 1826 gegründet, daher der Name Treue Schäfer. Siehe für obige Notiz ‚A. Short H.' S. 34—40, Stanley, S. 15.

[4] Young, S. 2.

[5] Der Name ist der Bibel entnommen. Den Söhnen des Jonadab, des Sohnes von Rechab, wurde für immer anbefohlen, keinen Wein zu trinken und alle ihre Tage in Zelten zuzubringen. Desshalb nennen die Rechabiten ihre Logen ‚Zelte'. A Short History etc. S. 93 und 94.

[6] Er nimmt aus leicht begreiflichen Gründen Männer und Frauen auf. Um sich einen Nachwuchs zu sichern und die Jugend von dem Genuss geistiger Getränke abzuhalten, wurden im Jahre 1865 ‚Jugendzelte' begründet, in denen Unerwachsene vom 6. bis 15. Jahre eintreten können. Die Verfassung ist im Ganzen derjenigen anderer Orden ähnlich. Die Gesetzgebung steht bei der ‚Moveable Conference', welche alle zwei Jahre zusammentritt, die Exekutive bei dem ‚Board of Directors'. — Die Krankheits- und Mortalitätsstatistik des Ordens ist sehr günstig. Die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug in 8 Jahren pro Mitglied 4 Tage 2 Stunden,

Einen Augenblick müssen wir noch bei der bedeutendsten freien Gewerbekasse mit Zweigen verweilen, bei ‚The Locomotive Steam Enginemen and Firemen's Society'. Die Zweige sind Einheiten für die Krankenversicherung, welche in den Zweigen selbstständig betrieben wird. Sie haben einen gesetzmässigen Anspruch auf Hilfe von allen andern Zweigen, wenn sie durch ein hohes Krankheitsquantum ihrer Mitglieder in Noth gerathen. Sämmtliche Zweige haben eine gemeinsame Kasse — es fehlt also das Mittelglied des Distrikts — für die Versicherung des Begräbnissgeldes (sowohl für die Mitglieder als für deren Frauen), des Reisegeldes und für Unterstützung in unvorhergesehenen Fällen. Hierzu hat jeder Zweig vierteljährlich beizutragen. Drittens existirt eine Rentenkasse für Invalide. Der vierteljährliche Beitrag beträgt 1 s. für jedes Mitglied. Ausserdem fliesst die Hälfte des Eintrittsgeldes in diese Kasse. Die Verwaltungskosten werden durch einen Beitrag von 2 d. alle 14 Tage bestritten. Das Mitglied hat also vier Arten von Zahlungen zu machen: 1) ein abgestuftes Eintrittsgeld, 2) einen graduirten Beitrag zur Zweigkasse, 3) einen feststehenden Beitrag zum Verwaltungsfonds und 4) zur Invaliditätskasse. Die Zweige stehen in laufender Rechnung mit der Centralbehörde. Die Legislative steht bei der Delegirtenversammlung, welche sich jedoch nur versammelt, wenn die Mehrheit der Zweige so bestimmt. Dieselbe ernennt einen geschäftsführenden Ausschuss, welcher die genannten Centralkassen verwaltet[1]). Nach dem 27. Jahresberichte für 1881 hatte der Verein 8835 Mitglieder in 65 Zweigen, welche über die drei Königreiche zerstreut lagen. Das Vermögen der Zweige betrug am 31. Dezember 1881:

68 502 £ — s. 8 d., und das gemeinsame Vermögen der Gesellschaft . . 13 862 „ 14 „ 5 „

Im Ganzen also 82 364 £ 15 s. 1 d.[2]).

Es ist eine der trefflichsten Gesellschaften des Inselreiches. Mehr als irgend eine andere vertheilt sie das gesammte Risiko gleichmässig über die ganze Gesellschaft. Man muss sich wundern, dass sie aus eigenen Kräften so Bedeutendes

---

in dem Bradford-Distrikte der M. U. 13 Tage 10 Stunden, die Sterbeziffer war 1 : 141, in der M. U. 1 : 44. Das durchschnittliche Alter der Mitglieder der R. war 30, dasjenige der M. U. 40. Waren die Kinder mitgezählt? A Short History S. 93—106.

[1]) §. 155 und 156.

[2]) Die Jahresberichte enthalten sehr eingehende Nachrichten. — Im Jahre 1881 hatte die Kasse an Begräbnissgeld für 81 Männer und 69 Frauen bezahlt 1803 £, an Reisegeld nur 90 £ 8 s. Wie überall war auch hier die Alters- und Invaliditätskasse das Kreuz der Gesellschaft. Im letzten Jahre hatte sie 51 Gesuche um Altersunterstützung gewährt. Die Kosten hatten theilweise (400 £) aus den Ueberschüssen der Verwaltungskasse bestritten

vollbracht hat, ja sogar ihren Mitgliedern eine Altersrente sichern konnte. —

Die Vorzüge und Fehler der Landesvereine werden in dem Kommissionsberichte kurz dargestellt: die Billigkeit der Verwaltung, die Registration aller dieser Kassen, der Mangel aller Vertretung seitens der Mitglieder und die einheitliche Prämie. Es werden im Ganzen 8 Kassen mit über 50 000 Mitgliedern aufgezählt, die einen Reservefonds von etwa 250 000 £ angesammelt hatten. Die bedeutendsten Kassen dieser Art waren der ‚Royal Standard' und die ‚Hearts of Oak'. Nach dem 1881 erschienenen R. R. hatte der erstere im Jahre 1879 7831 Mitglieder, einen Reservefonds von 107 229 £, eine Einnahme von 21 522 £ und eine Ausgabe von 21 945 £, die Hearts of Oak [1]) aber hatten eine Mitgliederzahl von 81 986, einen Reservefonds von 381 099 £, eine Jahreseinnahme von 201 000 £ und eine Ausgabe von 146 547 £! [2]) Es ist hieraus zu ersehen, welchen Aufschwung die besten Exemplare dieses Typus in den siebenziger Jahren genommen haben. Die Majorität dieser Vereine hat, wie bemerkt, eine einheitliche Prämie und erhebt ausserdem einen Theil der Beiträge in der Form der Umlage. Die besseren verwenden keine Kol-

---

werden müssen. Nur muss man nicht glauben, dass der Pensionsfond schon erschöpft war. Folgendes ist der Abschluss der Rentenkasse.

	£	s.	d.	£	s.	d.		£	s.	d.
Ueberschuss				8368	17	6½	Gezahlt an Alters- und Invalidenpensionen . . .	3487	7	8
Beiträge . . .	2609	1	6				Ueberschuss . . .	8259	14	10½
Zinsen	282	15	0							
Von der Verwaltungskasse entnommen .	400	0	0							
Eintrittsgeld .	86	8	6							
				3378	5	0				
				11 747	2	6½		11 747	2	6½

[1]) Nach den Statuten von 1877 (S. 2—4) nimmt diese Gesellschaft nur Mitglieder zwischen 18 und 30 Jahren auf, welche durchschnittlich mehr als 24 s. wöchentlich verdienen. Alle irgendwie gesundheitsschädlichen Gewerbe sind ausgeschlossen. Hieraus ersieht man, dass dieser Verein sich aus den besten Klassen des vierten Standes rekrutirt, geschickte Handwerker, Krämer, wohlentlohnte Dienstboten der vornehmen und reichen Leute etc. umfasst.

[2]) Wie sehr die Verwaltung dieser Hilfskassen, in denen keine lebendige Beziehung zwischen den Mitgliedern besteht, in Gefahr ist, in die Hand einer Clique oder nur des Sekretärs zu fallen, das ersieht man aus W. G. Bunn's History of the Hearts of Oak Benefit Society. London 1879. Diese Hilfskasse hatte zehn Jahre zu kämpfen, um einen Sekretär los zu werden, der sich als Herr und Meister aufführte. — Der Ertrag der Schrift ist dazu bestimmt, Mitgliedern, welche aus materieller Noth ihre Prämien nicht entrichten können, die Weiterbezahlung derselben zu ermöglichen. ‚There are annually a large number excluded for non-payment.'

lektoren, aber die Mitglieder, welche nicht am Sitze des Vereins wohnen, sind gezwungen, eine Mittelsperson mit den geschäftlichen Beziehungen zu betrauen. Diese Person steht aber, das ist der grosse Unterschied, nicht im Dienste der Kasse. Um die Prämienzahlung zu erleichtern, werden die Mitglieder in Abtheilungen eingetheilt. Jede Abtheilung hat an einem bestimmten Abend zu erscheinen und die Prämien zu entrichten. Hieraus erklärt sich, warum die Kasse an einer Prämie und an einer Einheitsprämie festhält. — Der Registrar schätzte die Gesammtzahl dieser Kassen auf nicht mehr als 100[1]). —

Der Bericht zählt 11 Grafschaftsvereine auf mit nur 29036 Mitgliedern, aber einem Vermögen von 221955 £. Die noch nicht erwähnten sind die ‚Berkshire Friendly', die ‚Dorset Friendly', die ‚General Benefit Society for the Town and County of Cambridge and Isle of Ely', die ‚County of Rutland General' und die ‚Shropshire Provident'. Von diesen scheint nur die ‚Wiltshire Friendly Society' Fortschritte zu machen. Der ‚Essex Provident', welcher damals 9315 Mitglieder mit 76396 £ besass, hatte nach dem Report für 1879 (1881) 5287 Mitglieder mit 79442 £. Der Report zählte 24 Distriktsvereine mit 15000 Mitgliedern und etwa 230000 £ Vermögen auf, 4 sogenannte Becher Clubs zählten 882 Mitglieder und 16473 £ Vermögen. Aus diesen Notizen geht hervor, wie gering im Verhältniss die Zahl der Mitglieder ist, welche den patronisirten Vereinen angehören, aber auch, wie stark die finanzielle Basis im Allgemeinen ist[2]). Der ‚North Staffordshire F. S.' scheint in der letzten Zeit ebenfalls abgenommen zu haben. Nach dem Bericht hatte er 1888 Mitglieder und 15353 £ Vermögen, nach dem R. R. 1879 nur 1597 Mitglieder, dagegen 26801 £ Vermögen. —

Es gab damals in allen Theilen Englands hervorragende städtische Hilfskassen; allen voran standen ‚The Cannon Street Male Adult Provident Institution' in Birmingham, welche im Jahre 1881 9505 Mitglieder mit 81913 £ Vermögen zählte, und die ‚Birmingham General Provident and Benvolent Institution' mit 3335 Mitgliedern und 44159 £ Vermögen im Jahre 1879. Es gab aber auch tüchtige kleinere Kassen, zum Theil von hohem Alter[3]). —

Unter den vielen Dorfklubs waren einige in guten Vermögensverhältnissen, z. B. die ‚Hitchin Friendly Institution', welche trotz ihrer finanziellen Vorzüge nur langsam anwuchs. Sie ist eine der wenigen, welche eine Altersrente gewährt. Sie zählte am 31. December 1881 337 Mitglieder und hatte

---

[1]) § 159—178.
[2]) § 179—186.
[3]) § 209.

ein Vermögen von 19852 £ 8 s. Sie konnte 98 % ihrer sämmtlichen Beträge aus ihren Zinsen bestreiten. —

Ueber die Gewerbekasse in ihren verschiedenen Formen haben wir nur zu bemerken, dass sie populär war, aber selten gedieh. Sie sei in Gefahr, entweder in einen Gewerkverein oder in eine gewöhnliche Hilfskasse überzugehen.

Ueber das Prinzip periodischer Theilung in den ‚Dividing Societies‘ giebt der Bericht die widerstreitenden Ansichten, sowie sie der Kommission vorgetragen wurden. Diese Kassen verhindern gute Kassen an ihrer Entwicklung und sind andererseits der gewöhnlichen Hilfskasse vorzuziehen. Die periodischen Theilungen finden nicht in allen Fällen alle Jahre statt, in einzelnen nur in längeren Zeiträumen. In einigen wird auch ein Vermögen angesammelt, nicht der ganze Ueberschuss getheilt. Der Ueberschuss wird gut und schlecht verwandt. — Ueber die ‚Deposit Friendly Societies‘ haben wir nichts Neues zu bemerken.

Die lokalen Begräbnisskassen waren sehr zahlreich, sie zählten nach Hunderttausenden. Im Berichte wird die Mitgliederzahl der grossen Begräbnisskassen auf mindestens 1 000 000 geschätzt, davon entfielen auf den ‚Royal Liver‘ 550 000 Mitglieder, den ‚Liverpool Victoria Legal‘ gegen 200 000 und den ‚Scottish Legal‘ 216 000. Das Vermögen aller betrug 461 605 £. Nach dem R. R. von 1879 hatte der ‚Royal Liver‘ 865 076 Mitglieder und ein Vermögen von 629 479 £, der ‚Liverpool Victoria Legal‘ 472 945 Mitglieder mit 250 940 £.

Diesem Kassentypus wurde von der Kommission die genaueste Aufmerksamkeit geschenkt und zwar wurden die beiden Punkte in's Auge gefasst, welche wir im VI. und VII. Kapitel besprachen, der Einfluss derselben auf die Kindersterblichkeit und ihr ganzes Gebahren den Versicherten gegenüber. Die Untersuchung war ihnen ungünstiger als in den fünfziger und sechziger Jahren. —

Der Abschnitt über die Rentenkassen bietet ebensowenig Neues. Hilfskassen für Frauen zählt der Report 283 mit 101 516 £ auf; die Mitglieder von 237 zählten 22 691 Mitglieder. Es gab ein Dutzend Frauenorden, so ‚Female Foresters‘, ‚Female Druids‘, ‚Odd Sisters‘, ‚Ancient Shepherdesses‘ u. s. w. —

Aus dem reichen Inhalte des vierten Kapitels erwähnen wir nur noch, dass in verschiedenen Hafenstädten der Nordsee ‚Schiffbruchgesellschaften‘ existirten. Der Bericht macht darauf aufmerksam, dass dieselbe Stadt, Lynn, in deren Gilden nach Toulmin Smith's Werke Versicherung gegen Verlust auf der See betrieben wurde, 2 Schiffbruchgesellschaften aufzuweisen hatte [1]. —

[1] S. 619.

Wir haben nun noch die Klagen über die bisherige Gesetzgebung zu besprechen. Durch die Bill, welche der Kanzler Lowe im Jahre 1870 dem Parlamente vorgelegt hatte, war eine allseitige Prüfung des Werthes der Registration Office in Anregung gebracht worden. Die Aussagen der meisten Zeugen vor der Königlichen Kommission waren der Erhaltung dieser Behörde günstig. Dagegen dachten sie sehr verschieden über das Maass der Befugnisse, welche dem registrirenden Beamten gebührten.

Diejenigen, welche seine bisherige, fast unbeschränkte Autorität vermindert zu sehen wünschten, waren entweder Personen, welchen die Ausübung der Autorität des Registrars unangenehm gewesen war, oder Individuen, welche mit Recht bemerkten, dass das Zeugniss des Beamten eine falsche Sicherheit verbreitet habe, oder Männer, welche nicht mit Unrecht darüber klagten, dass einzelne Befugnisse des Registrars nicht gehörig definirt seien, oder es waren Manchesterleute, welche, ohne die missliche Lage der Dinge in Betracht zu ziehen, mit den bekannten Gründen die Einmischung des Staates bekämpften.

Unter den Gegnern dieser Ansichten haben wir zwei Klassen zu unterscheiden. Die Einen wünschten die klägliche Stellung jenes Beamten gehoben zu sehen. Das Gesetz knüpfte den Genuss gewisser Privilegien an die Erfüllung gewisser Bedingungen. Der Registrar aber sei weder im Stande, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erzwingen, noch zu sagen, ob sie erfüllt worden wären oder nicht. Die Andern wiesen dem Staate die Pflicht zu, das Volk volkswirthschaftlich zu erziehen und es gegen Betrug zu schützen. Hierzu sei aber die Ausdehnung der Autorität des Beamten nöthig. Es ist dies die Ansicht, welche wir von Eden und Glenny bis auf Sotheron-Estcourt immer wieder gehört haben. Den beiden, widersprechenden, abstrakten Erörterungen gegenüber behauptete die Kommission eine richtige Mittelstellung. Wie weit die eine oder andere in jedem besonderen Falle berechtigt sei, das liesse sich nur ermessen „nach den Umständen des einzelnen Falles, der Wichtigkeit des zu erreichenden Zieles, nach der Kraft oder Ohnmacht der interessirten Personen, das Ziel ohne Staatshilfe zu erreichen, sowie nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die Hilfe wirksam zu machen". Nachdem die Kommission dieses bei allem einseitigen Doktrinarismus gesunde Prinzip entwickelt hat, geht sie zur Anwendung desselben über. Die Orden, insbesondere die Odd Fellows, seien im Stande, ohne Staatshilfe vorwärts zu schreiten. Aber es gebe zahlreiche Klassen, und gerade die hilflosesten und hilfsbedürftigsten, welche die Arbeiterorden nicht in ihren Bereich zögen, und es gäbe Versicherungszwecke, welche von den affiliirten Gesellschaften entweder gar nicht oder nicht in einer den Bedürfnissen dieser Klassen angepassten Weise erfüllt würden. Diese Klassen

seien die Mitglieder der Dorfvereine und der grossen Begräbnisskassen. Welche Hilfe könne der Staat den bedürftigen Klassen angedeihen lassen? Sie brauchten vor Allem Rath, Aufklärung. Dieses Bedürfniss könne der Staat im hohem Maasse befriedigen. Sie hätten zweitens eine gute Verwaltung nöthig. Die Aufgabe, welche dadurch dem Staate gestellt werde, sei schwieriger, aber er könne die Verwaltung zwingen, ihr ganzes Thun vor die Oeffentlichkeit zu bringen und die Bestrafung des Betruges erleichtern. Vielleicht empfehle es sich auch, die Staatsversicherung weiter auszubilden und mit gewissen Klassen von Hilfskassen in Wettbewerb zu treten.

Die Behörde werde also am besten erhalten. Sie solle Rath und Aufklärung ertheilen, Nachrichten sammeln und die Kassen beaufsichtigen.

Unter der Voraussetzung, dass die Registrar Office erhalten werde, bespricht die Kommission die andern Klagen gegen das Gesetz, welche ebenso widerstreitender Natur sind. Einige Zeugen wünschen, dass den Kassen eine grössere Freiheit in der Anlage ihres Vermögens gelassen werde. Diese werde den Hilfskassen finanzielle Vortheile bringen und manche unregistrirte Vereine zur Einschreibung veranlassen. Andere Zeugen wünschen die Freiheit der Vermögensanlage beschränkt zu sehen. —

Einige Zeugen, besonders Mitglieder der Arbeiterorden, klagen darüber, dass das Gesetz das Band zwischen den Logen, Distrikten und der Centralbehörde lockere, da es die Einschreibung jedes Zweiges als einer selbstständigen Kasse vorschreibe. Andere, die Mitglieder der Landesvereine, klagen, dass das Gesetz eine Uebercentralisation befördere. Sie wünschen, dass alle Mitglieder durch Stellvertreter bei den Versammlungen stimmen dürfen. —

Der Gegensatz der Ansichten offenbart sich nicht minder in der Erörterung des sozialen Elementes der Hilfskassen. Es wird sowohl vorgeschlagen, den Kassen das Tagen im Wirthshause, das Abhalten von Festen zu gestatten, als es den Friendly Societies ganz zu verbieten. Alle Ausgaben sollten unter genauester Kontrolle stehen. —

Auch über den Werth der Einsendung der fünfjährigen Berichte sind die Ansichten getheilt. Die Meinung, sie sollten in Zukunft nicht mehr eingefordert werden, und die entgegengesetzte wird vorgetragen. Jedenfalls sei es überflüssig, Berichte drucken zu lassen, wenn sie nicht benützt würden. Insbesondere herrscht Unzufriedenheit mit der Praxis der Staatsschuldenverwaltung, häufig verwickelte Berichte zu verlangen, um so mehr, als die materiellen Vortheile, welche dieselbe biete, ausserordentlich gering seien [1]).

---

[1]) Siehe S. 303 d. S.

Grössere Einstimmigkeit herrscht über die Nothwendigkeit, gegen die Landesvereine und die Begräbnisskassen leichter einschreiten zu können. Entweder solle ein öffentlicher Ankläger bestellt werden, oder der Registrar die Klage erheben, oder dem einzelnen Mitgliede die Klage ermöglicht werden.

Wie vor früheren Ausschüssen sind auch hier die Meinungen über die Vortheile und Nachtheile des Schiedsgerichts und der staatlichen Rechtsprechung getheilt. Auch bitten diesmal Freunde der theilenden Gesellschaften, dass ihnen die Registration erlaubt werde.

Erwähnen wir endlich noch, dass einige Zeugen der Hilfskasse die Pflicht auflegen wollen, ihre Tabellen prüfen zu lassen und periodisch einen Ausweis über ihre finanzielle Lage vorzulegen [1]), dann haben wir alle Hauptpunkte allerdings rascher als sonst erledigt. Wir konnten uns diesmal kürzer fassen, weil fast jede dieser Klagen schon vor parlamentarischen Ausschüssen in früheren Jahrzehnten erhoben wurde.

Der Bericht bespricht im letzten Kapitel diese Anregungen. Er ist der Ausdehnung und Reform der Staatsversicherung sehr geneigt. Verschiedene Zeugen hatten sich für dieselbe ausgesprochen und der Kommission war eine von einflussreichen Männern unterzeichnete Petition vorgelegt worden, welche die Ausdehnung der Staatsversicherung auf alle Ziele einer Hilfskasse befürwortete [2]). Der Bericht schlägt vor, dass die Krankenversicherung von den Kassen selbst übernommen, dagegen die Staatsversicherung für alle andern Zwecke passend reformirt werde. Zweierlei sei nöthig: auch geringere Beträge müssten versichert und Prämienzahlungen in geringeren Beträgen gemacht werden dürfen, und die Existenz der Staatsversicherung, von welcher die grossen Massen der Arbeiter und selbst viele gebildete Leute nichts wüssten, zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden. Es empfehle sich, staatliche Kollektoren anzustellen.

Es befriedigt auch hier, dass man mit abstrakten, prinzipiellen Erörterungen, welche aus einem leeren Ideale geschöpft werden, möglichst verschont wird. Der Report begnügt sich damit, darauf aufmerksam zu machen, dass die Staatsversicherung schon eingeführt sei, und dass Sterbekassen und Versicherungsgesellschaften zum Wohle des Volkes da seien, nicht das Volk zum Wohle der Begräbnisskassen [3]).

---

[1]) Noch jetzt muss das Geständniss gemacht werden, dass das Verständniss für diese beiden Punkte über das Geistesvermögen der grossen Masse der Hilfskassenmitglieder hinausgehe. § 90.

[2]) Siehe die P. in Appendix to Fourth Report. S. 112 ff. Unter den Petenten erwähnen wir die Erzbischöfe von Canterbury und York, 6 Bischöfe, 17 Peers, 35 Abgeordnete aller Parteirichtungen, Beamte der Armenverwaltung, Friedensrichter, Aerzte, Industrielle, gegen 90 Geistliche — und 4 Damen, darunter Miss Martinean.

[3]) S. M. Ludlow hat eine vortreffliche kleine Schrift geschrieben, welche denselben klaren, von allem Doktrinarismus freien und die konkreten

Um die Staatseinmischung in die Angelegenheiten der Hilfskassen möglichst wirksam zu machen, empfiehlt die Kommission eine Vertheilung und Vermehrung der registrirenden Behörden. Das Land soll in Distrikte eingetheilt werden, welche Deputy Registrare verwalten. Diesen liegt die Einschreibung, die Beaufsichtigung der Verwaltung ob; sie haben die Einsendung der Berichte zu bewirken u. s. w. Ueber denselben sollen drei Hilfsregistrare stehen, einer in London, einer in Edinburgh und einer in Irland, welche alle dem Chief Registrar untergeordnet sind. Dieser Beamte würde am besten einem Ministerium unterstellt. Er hat die Oberaufsicht, soll Tafeln entwerfen lassen, wenn nöthig, eine Klage erheben dürfen und an das Parlament berichten. Die Verstärkung der Centralbehörde durch einen Aktuar wird vergeschlagen.

Wie frühere Ausschüsse erkennt die Kommission die Nothwendigkeit guter Prämientabellen an; die Centralbehörde soll desshalb Tabellen verschicken, aber den Mitgliedern die Auswahl überlassen. Noch mehr Werth legt er der periodischen Prämienreserveberechnung bei, zu welcher alle Hilfskassen gezwungen werden müssten. Die Kosten derselben liessen sich durch Verbreitung von Modellformularen verringern; vielleicht empfehle es sich, dass die Regierung die Ausgaben einer ersten Bilanz bestritte. Nicht minder wichtig seien periodische Bücherrevisionen und die staatliche Ernennung von Bücherrevisoren und Kalkulatoren (public auditors und public valuers).

Den theilenden Gesellschaften möchte die Kommission die Registration zuwenden, und die Kontrolle eines Ordens über seine Zweige anerkannt sehen. Sie glaubt, dass die Vermögensanlage nicht ganz frei sein dürfe und hält es nicht für falsch, der Hilfskasse eine materielle Hilfe angedeihen zu lassen. — Schliesslich wird die Konsolidation aller früheren Gesetze empfohlen.

Die vorgeschlagene Politik auf die kürzeste Formel gebracht, wäre Erleichterung der freiwilligen Registration und strengere Durchführung aller gesetzlichen Bestimmungen für die eingeschriebenen Kassen. Vier Kommissarien wichen in einem Punkte ab und sahen sich veranlasst, dem Parlamente in einem besonderen Berichte ihre Ansicht vorzutragen. Der erste Registrar solle nicht blos Prämientabellen verbreiten, und den arbeitenden Klassen die Auswahl überlassen, sondern er solle mit ihnen über die passendste Tabelle berathen, und wenn er sie nicht zur Annahme derselben zu zwingen im Stande sei, diese Thatsache in einem Zeugnisse zum Ausdruck bringen. Sie schlugen zwei Klassen von Hilfskassen vor.

Bedürfnisse berücksichtigenden Geist athmet, wie dieser Theil des Fourth Report. Sie führt den Titel: ‚On the different modes of State Aid to Private Undertakings and in particular to Friendly Societies. 1875.'

Am 8. Juni 1874[1]) wurde von Sir Stafford Northcote eine Bill eingebracht, welche die von der Majorität der Kommission gemachten Vorschläge enthielt. Sie umfasste auch gesetzliche Bestimmungen über Darlehnskassen, Genossenschaften und Gewerkvereine[2]). Die Rede des Kanzlers war eine Umschreibung der im vierten Berichte enthaltenen Vorschläge. Der Widerstand, welchen die Bill fand, richtete sich sowohl gegen die Prinzipien wie gegen einzelne Punkte derselben[3]). Als prinzipiellen Gegner haben wir Lowe zu verzeichnen. In einer trefflichen Rede, welche sich durch eine Konsequenz auszeichnete, welche seinen Aussagen vor der Kommission fehlte, tadelte er die Halbheit der vorgeschlagenen Massregel. Die Regierung müsse bereit sein, mehr zu thun oder weniger zu thun, die Hilfskassen in strengere Zucht zu nehmen, oder sie sich selbst zu überlassen.

Wenden wir uns nun zu den Gegnern, welche nur einzelne Punkte für verbesserungsfähig hielten. Der Gesetzentwurf solle sich auf die Hilfskassen beschränken, alle fremden Bestandtheile des Gesetzentwurfes würden besser ausgemerzt. Diese Ansicht wurde unter andern von Sir Charles Dilke vertreten. Von grösserer Bedeutung war die Behauptung, dass die Einsetzung der Deputy-Registrars dem Lande grosse Kosten verursache, und dass die vorgeschlagene Befugniss des Chief-Registrars viel zu gross sei. Es war die gewöhnliche, kleinliche, parlamentarische Kritik, die sich an dem Entwurfe versuchte. Roebuck meinte mit Recht, es wären keine zehn Personen im Hause, die etwas von der Sache verständen.

In dem Entwurfe stand ein Paragraph des Inhaltes, dass es unerlaubt sei, auf den Tod eines Kindes unter drei Jahren eine Summe zu versichern. Die Königliche Kommission hatte ein viel belastenderes Material über den demoralisirenden Einfluss der Begräbnisskassen gesammelt, als ein früherer parlamentarischer Ausschuss, und hätte noch mehr an das Licht bringen können, wenn sie nicht gesetzlich gefesselt gewesen wäre. Der erwähnte Paragraph wurde heftig angegriffen, es sei eine Verläumdung der arbeitenden Klassen. Es ist wirklich ein trauriges Bild, welches sich uns hier darbietet. Wir sehen Vertreter derselben Schichten, welche die arbeitenden Klassen so lange niederzuhalten suchten, als sie es vermochten, nun zu Schmeichlern derselben herabgewürdigt, weil seit 1867 das Stimmrecht ausgedehnt worden war. Hier wie überall das Verhältniss von Hammer und Ambos, von Herr zu Sklave,

---

[1]) Die Daten nach den Journals of the House of Commons 1874 und 1875.

[2]) Bills Public. II. 1874.

[3]) Siehe vornehmlich Hansard's Debates, 22. Juni 1874.

und nicht das von Mensch zu Mensch. Wer die Arbeiter immer als Mitmenschen und Männer behandelt, der darf ihnen auch bei Gelegenheit die Wahrheit sagen. Wir unterlassen es, die Aeusserungen tiefster Entrüstung über die frevelhaften Anklagen, die gegen die Mütter der arbeitenden Klassen erhoben worden seien, zu verzeichnen und wenden uns zu einer der gediegensten Reden, welche in diesem Jahre in Westminster gehalten wurden. Stanhope kritisirte den Entwurf in ebenso scharfer Weise, wie Lowe. „Ich möchte,“ sagte er, „dass in einigen Paragraphen das feige Wort ‚darf‘ durch ‚soll‘ ersetzt werde“. Die Regierung müsse für die Kassen der Armen thun, was sie für die Versicherungsgesellschaften der Reichen gethan habe. Niemandem, der sich mit einer Versicherungsgesellschaft einliesse, wäre es gestattet, in vollständiger Unwissenheit zu sein. So müsse es die Regierung für ihre Pflicht halten, die Hilfskassen besseren Zuständen entgegenzuführen. Er schilderte mit warmen Worten die trostlose Lage der meisten Vereine, ihre ruinirende Konkurrenz, er anerkannte das reformirende Streben der Orden, ohne dass es zum Ziele geführt hätte, und meinte, dass nur die patronisirten Vereine die Probe bestanden hätten. Die Behauptung, dass die arbeitenden Klassen verläumdet würden, wurde geradezu vernichtet durch die Hinweisung darauf, dass in keiner Versicherungsgesellschaft ein Vater auf den Tod seines Kindes eine Summe versichern dürfe. Hier habe also das Gesetz den wohlhabenden Klassen schon eine Beleidigung entgegengeschleudert.

Der Gesetzentwurf war nicht gerade einem hartnäckigen Staatsmanne anvertraut. Die Rede wurde im Ausschusse am 29. Juni gründlich beschnitten und verändert. Die wichtigsten Züge der zweiten Bill [1]) sind: der Fortfall aller Bestimmungen über alle Vereine, welche nicht Hilfskassen sind [2]), die Ausmerzung der Paragraphen über die lokalen registrirenden Beamten und die Erlaubniss, auf den Tod eines Kindes unter 3 Jahren 1 £ 10 s. versichern zu dürfen.

Die Neigung, die Angelegenheit noch in dieser Session zu Ende zu führen, war sehr gering. Sir Charles Dilke, Roebuck und Andere meinten, man müsse den Mitgliedern Zeit lassen, das umfangreiche Material zu studiren, welches die Kommission gesammelt habe [3]). Schon am 29. Juni theilte Sir Stafford Northcote mit, dass man mit der Bill in der laufenden Session nicht weiter fortzufahren gedenke. Sie wurde am 22. Juli zurückgezogen.

[1]) Bill, as amended in Committee. Bill's Public. II. 1874.

[2]) Die speziellen Gesetze über die Genossenschaften und Gewerkvereine wurden im Jahre 1876 erlassen.

[3]) Erst kurz vorher waren die wichtigsten Blaubücher veröffentlicht worden, 7 zum Theil recht stattliche Bände.

Am 8. Februar des folgenden Jahres legte Sir Stafford Northcote dem Hause einen neuen Gesetzentwurf vor, der in allen wesentlichen Zügen mit der zweiten Bill des Jahres 1874 übereinstimmt [1]). Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Geschichte des Entwurfes auf allen Stufen verfolgen wollten. Für jeden Volksfreund sind die Debatten zudem niederdrückender Natur. Wer das Schicksal sozialer Reformen in einem parlamentarisch regierten Lande kennen lernen will, wer sich überzeugen will, dass ein Parlament unter den heutigen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen nicht zu einer gründlichen Heilung schwerer Wunden im Stande ist, der möge die Debatten des Hilfskassengesetzes des Jahres 1875 lesen. Und hier kamen nicht einmal die Interessen der besitzenden Stände in's Spiel. Es handelte sich nur darum, den Hilfskassen eine gesunde Verfassung und Verwaltung zu geben, sie gegen Irrthum und Betrug zu schützen.

Sir Stafford Northcote versicherte die Mütter der arbeitenden Klassen immer wieder seiner besondern Hochachtung, sprach wiederholt von der Sittlichkeit des Volkes, wich von Stellung zu Stellung zurück, deckte seinen Rückzug hinter einer Fluth von schönen Worten und wurde, um seinen Gefühlen Ausdruck zu geben, immer laxer in seinen Anforderungen. Die Summe, welche man auf den Tod eines Kindes versichern konnte, ging von 1 £ 10 s. auf 3 £ und endlich auf 6 £ herauf. Ein Abgeordneter dankte Sir Stafford Northcote für die grosse Meisterschaft, welche er entwickelt habe, und wurde im Jahre 1880 wiedergewählt. Nicht Alle waren so glücklich. Das Feldgeschrei schien ausgegeben zu sein, alle verständigen Anforderungen als eine Schmähung und Verläumdung der arbeitenden Klassen auszugeben. In diesem Zeichen siegte man. Es wurde vorgeschlagen, dass vom Staate eingesetzte Rechnungsrevisoren die jährlichen Ausweise über Einnahmen und Ausgaben anfertigen sollten. Da erhob sich sofort ein Schrei der Entrüstung über die Schmähung und Verläumdung der arbeitenden Klassen, die in dieser Forderung enthalten sei. Und als Jemand ein Amendement einbrachte, der Revisor solle nicht Mitglied der Gesellschaft sein, wurde dieselbe Phrase mit Erfolg losgelassen. Man kann nicht einwenden, dass das Parlament unwissend gewesen sei. Beglaubigte, zum Theil von Revisoren erzählte Berichte lagen vor, welche den Betrug vieler Kassen enthüllten.

Nicht besser erging es Mitgliedern, welche graduirte Tabellen eingeführt und die fünfjährige Bilanz den Händen kompetenter Personen anvertrauen wollten. Die grössten Anforderungen an die Hilfskassen stellte Bartellott. Er meinte, keine

[1]) Bills Public. II. 1875. Die Debatten in Hansard. Siehe insbesondere 8. Februar, 25. Februar, 31. Mai, 1. Juni, 3. Juni.

Gesetzgebung könne für ausreichend erachtet werden, welche nicht Zwangsregistration und Zwangsrevision für alle Kassen vorschreibe und die allmähliche Einführung abgestufter Prämien in's Werk setze. Oberst Bartellott war überhaupt einer der besten und konsequentesten, natürlich auch der unglücklichsten Redner über die Hilfskassenvorlage. Bis zu einem gewissen Grade stimmten Dr. Cameron, Dodson, Salt mit ihm überein. Nachdem die Bill das Parlament bis zum 3. August beschäftigt hatte, erhielt sie am 11. die königliche Zustimmung.

Man möchte vielleicht einen Bewohner des Festlandes nicht für fähig erachten, sich bis zur Höhe der englischen Anschauungen über Staat, Freiheit und parlamentarische Regierung aufzuschwingen, von welcher aus der Werth des Hilfskassengesetzes erst verständlich wird, und wir überlassen es daher der ‚Times', dasselbe zu beurtheilen[1]). „Sir Stafford Northcote's Hilfskassenvorlage," schrieb sie „war bescheiden, wenn nicht furchtsam in ihren Bestimmungen. . . . Den Hilfskassen wurde es erleichtert, die Tüchtigkeit ihrer Berechnungen und ihrer Verwaltung zu prüfen, aber sie wurden keiner Zwangsrevision unterworfen. Bei der zweiten Lesung billigte die grössere Anzahl der Sprecher auf beiden Seiten des Hauses die Massregel, wahrscheinlich in Folge von Vorstellungen seitens ihrer Konstituenten. Wie böswillige Kommentatoren bemerkten, war die Bill für die Verwaltungsräthe und Beamten der Gesellschaft annehmbar. Die Erfahrung zeigt, dass es schwer, und im Ganzen und Grossen unmöglich ist, eine träge Masse gegen ihre eigenen, unmittelbaren Herren zu beschützen . . . Sir Stafford Northcote würde einen Sturm von Unpopularität zu bestehen gehabt haben, wenn er sie zu wirkungsvoll gegen die möglichen Uebelthaten ihrer Verwaltungsbeamten geschützt hätte. Ob die Nothwendigkeit, eine fehlbare Meinung um Rath zu fragen, ein vom Parlamentarismus unzertrennlicher Fehler ist, das ist eine bestrittene und schwierige Frage. Dass die Nothwendigkeit einer Unterstützung seitens des Volkes ein Hemmniss für eine heroische Gesetzgebung ist, das ist unzweifelhaft wahr." —

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes 38 u. 39 Vict. c. 60 (An Act to consolidate and amend the Laws relating to Friendly and other Societies) sind die folgenden. Nachdem in den Paragraphen I—VII Definitionen gegeben, die früheren Gesetze unter gewissen Bedingungen aufgehoben worden sind, das Niederlegen der Statuten in Zukunft verboten worden ist,

---

[1]) The Annual Register. 1875. S. 47.

werden die Klassen aufgezählt, die sich registriren lassen dürfen. Es sind:

VIII. 1. Vereine, welche durch freiwillige Beiträge, mit oder ohne Schenkungen a) eine Unterstützung geben an Mitglieder, ihre Männer, Frauen, Kinder, Väter, Mütter, Brüder, Schwestern, Neffen und Nichten, oder Mündel, wenn dieselben Waisen sind, in Krankheit oder Invalidität, sowohl körperlicher als geistiger, im Alter (welches jedes Alter nach dem 50. Jahre bedeuten kann) oder in Wittwenschaft, oder an die minorennen Waisen von Mitgliedern, b) welche eine Geldsumme versichern, die zahlbar ist bei der Geburt eines Kindes eines Mitgliedes, oder beim Tode eines Mitgliedes, oder zur Bestreitung der Begräbnisskosten eines Mannes, der Frau, oder des Kindes eines Mitgliedes, oder der Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes, oder während der Enthaltung von aller Arbeit, welche Mitglieder des israelitischen Bekenntnisses in gewissen Trauerfällen beobachten müssen [1]), c) welche arbeitsuchende Mitglieder auf der Reise oder Mitglieder in bedrängten Verhältnissen, oder nach einem Schiffbruche, oder beim Verluste oder der Beschädigung von Booten und Netzen unterstützen, d) welche Mitglieder oder von Mitgliedern ernannte Personen ausstatten, e) welche die Versicherung des Handwerkszeuges der Mitglieder gegen Feuersgefahr übernehmen; der höchste Betrag, welcher versichert werden darf, ist 15 £.

Hilfskassen, welche mehr als 200 £ in einer Summe und mehr als eine Rente von 50 £ versichern, sind von der Registration ausgeschlossen; 2. Viehversicherungskassen; 3. Wohlthätige Gesellschaften; 4. Arbeiterbildungs- und Erholungsvereine; 5. Gesellschaften, welche vom Ministerium als registrationsfähig erklärt werden.

Eine Beschränkung der Höhe des zu versichernden Betrages ist für 2, 3, 4 und 5 nicht vorgesehen.

IX. Das Ministerium darf für die 5. Klasse festsetzen, welche Bestimmungen des Gesetzes auf dieselbe nicht angewandt werden sollen. —

Die Genossenschaften sind also von den Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen, die Feuerversicherung ist nur in beschränktem Maasse erlaubt; dafür sind Unterstützungen der Väter, Mütter und Waisen der Mitglieder und die Versicherung für verschiedene Zwecke eingeschlossen worden, welche bisher speziell erlaubt werden musste. Der Paragraph IX wird, schreibt der Registrar [2]), wenn die Macht mit Verständniss gehandhabt wird, die Ausdehnung des Mechanismus des Gesetzes

---

[1]) Ueber diese Klasse von Hilfskassen hat die Kommission keine Nachrichten gesammelt. Eine der ältesten französischen Hilfskassen war ein jüdischer Verein. E. Laurent, Le paupérisme etc. S. 203 u. 204.

[2]) R. R. 1875. Vol. LXXI. S. 6 u. 7.

auf eine Reihe von Vereinen ermöglichen, welche durch die Aufhebung des Deponirungsparagraphen von allem gesetzlichen Schutze ausgeschlossen sind, oder sich nur als Aktiengesellschaften (companies) registriren lassen könnten, ohne ihnen jedoch Privilegien zuzuwenden.

X. 1. Die Centralregistrationsbehörde soll in Zukunft bestehen aus einem ‚Chief Registrar' und einem oder mehreren ‚Assistant Registrars of friendly societies for England'. Für Schottland wie für Irland soll ein Assistant Registrar ernannt werden; 2. dieselben werden vom Ministerium widerruflich angestellt; 3. die Registrars müssen Männer von juristischer Bildung und bestimmter Praxis sein. Es ist auch erlaubt, Aktuare zu Mitgliedern der Centralbehörde zu machen; 4. auf die Centralbehörde gehen die Funktionen des früheren Registrars über. Er soll ausserdem, unter Genehmigung des Ministeriums 5. a) Formulare für Jahresberichte, Bilanzausweise etc. entwerfen und dieselben verbreiten lassen; b) die Ergebnisse der Berichte der Hilfskassen bekannt machen, besonders solche, welche die Krankheits- und Mortalitätsstatistik betreffen; e) Prämientabellen entwerfen lassen, deren Annahme jedoch freiwillig sein soll; 6) der Chief Registrar soll jedes Jahr dem Parlamente einen Bericht über die wichtigsten Vorgänge im Leben der Hilfskassen vorlegen, insbesondere Bilanzen (Prämienreserveberechnungen); 7. die Assistant Registrars sollen unter dem Chief Registrar stehen. Sie haben alle Befugnisse des Registrars und können auch Funktionen des Chief Registrar ausüben, wenn ihnen dieselben vom C. R. übertragen werden; 8. die Assistant Registrars für Irland und Schottland sollen a) unter Anderm die Hilfskassen ihrer Provinzen registriren; b) der Centralbehörde Abschriften aller Dokumente einsenden . . . c) an die Centralbehörde über alle Vorgänge ihrer Ressorts berichten.

XI. Eine Kasse, welche registrirt werden will, muss mindestens aus 7 Personen bestehen, eine Liste mit den Namen der Treuhänder und des Sekretärs einsenden, und wenn sie Altersrenten versichert, eine von einem Aktuar entworfene Prämientabelle vorlegen. Theilende Vereine dürfen registrirt werden, wenn ihre Statuten die Bestimmung enthalten, dass vor der Theilung alle zu der Zeit fälligen Ansprüche an die Gesellschaft befriedigt werden müssen. Hilfskassen, welche in mehr als einem Königreiche das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, müssen sich in dem Lande registriren lassen, wo ihr Sitz sich befindet, und Abschriften ihrer Statuten an die Registrars der andern Königreiche einsenden. Weigert sich der Registrar, eine Gesellschaft einzuschreiben, so kann an bestimmte Gerichtshöfe appellirt werden.

XII. Vereine, welche das Zeugniss durch Betrug oder Irrthum erhalten haben, für einen ungesetzmässigen Zweck

oder gar nicht mehr existiren, oder eine Bestimmung des Gesetzes, nachdem der Registrar sie gewarnt hatte, verletzen, können vom Registrar mit Genehmigung des Ministeriums, aufgehoben werden. Eine Aufhebung kann auch auf Wunsch der Vereine geschehen.

XIV. Die wichtigsten Pflichten der eingeschriebenen Hilfskassen sind 1. die Einsendung eines Ausweises über die gesammten Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen derselben für jedes Jahr. Die Ausgaben müssen getrennt nach den verschiedenen Zwecken aufgeführt werden. Mit eingesandt soll der Bericht des Revisors werden, wenn ein solcher gemacht worden ist. Der Revisor soll entweder ein vom Staate ernannter Beamter sein, oder eine Person, deren Name, Stand und Adresse angegeben sein muss. 2. Alle fünf Jahre Einsendung einer Krankheits- und Mortalitätsstatistik. 3. Alle fünf Jahre Einsendung eines Berichtes über die gesammte finanzielle Lage. Die Kasse kann denselben entweder selbst anfertigen lassen und muss in diesem Falle den Namen und Stand des Kalkulators (valuer) angeben, oder sie übersendet die Materialien an den Registrar, worauf dieser sie einem Aktuar übergiebt. 4. Jede Kasse muss jeder Person, welche an den Vermögensverhältnissen derselben interessirt ist, einen Einblick in ihre Bücher gestatten, ausgenommen in das Darlehenskonto eines Mitgliedes, 5. jeder Person, welche darum bittet, einem Abdruck des letzten Jahresberichtes einhändigen und 6. eine Kopie des letzten Jahresberichtes, der letzten Bilanz mit dem Berichte über ihre Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit in dem Bureau der Kasse aufhängen.

Die Auszahlung des Begräbnissgeldes ist verboten, wenn nicht das Zeugniss des Civilstandsbeamten vorgelegt wird.

Jedes Vergehen gegen diese Bestimmungen kann auf Antrag bestraft werden. (Vergleiche XXXII.)

XV. Eingeschriebene Hilfskassen haben folgende Privilegien: 1. Sie sind frei von der Wirkung der Corresponding Societies Act und der Seditious Meetings Act, 2. frei von Stempelgebühren in bestimmten Fällen. 3. Mitglieder dürfen eine Person ernennen, welcher sie bei ihrem Tode eine Geldsumme bis zu 50 £ zuwenden wollen. 4. Beim Tode eines intestat Gestorbenen darf eine 50 £ nicht übersteigende Summe an eine Person ausgezahlt werden, welche den Treuhändern die nächsten Ansprüche zu haben scheint, ohne dass eine gerichtliche Ermächtigung vorliegt. 5. Im Falle ein Trustee abwesend etc. ist, darf der Registrar das in der Bank von England oder Irland auf den Namen desselben stehende Vermögen auf den Namen anderer Treuhänder schreiben lassen. 6. Hilfskassen haben ein Vorrecht auf das Vermögen bankerotter, gestorbener Treuhänder. 7. Mitglieder zwischen 16 und 21 Jahren dürfen Mitglieder des Vereins werden, aber keine Stellung als Beamte

bekleiden. 8. Doch dürfen Kassen, deren Mitglieder ausschliesslich aus Personen zwischen 3 und 16 Jahren bestehen, sich unter diesem Gesetze einschreiben lassen.

XVI. Die Hilfskassen dürfen ihr Vermögen anlegen: 1. in Postsparkassen und Trustee Savings Banks, welche unter dem Gesetze von 1863 eingeschrieben sind; 2. in Staatspapieren; 3. bei der Staatsschuldenverwaltung; 4. in Land und Gebäuden; 5. in irgend einer andern von den Statuten vorgeschriebenen Weise, ausgenommen auf persönliche Sicherheit. — Die Treuhänder haben im Falle eines Defizits nur solche Summen zu ersetzen, welche sie erhalten haben.

XVII. Die Staatsschuldenverwaltung gewährt allen künftigen Vereinen einen Zinssatz von 2 d. % und Tag, allen vor dem 28. Juli 1828 gegründeten für Versicherungen, welche bis zum 23. Juli 1855 abgeschlossen wurden, 3 d. % und Tag, und allen zwischen dem 28. Juli 1828 und dem 15. August 1850 gegründeten für Versicherungen, welche bis zum 23. Juli 1855 abgeschlossen wurden, $2^1/_2$ % und Tag. Es folgen die früheren Bestimmungen über die Einsendung der Berichte an die Verwaltung und die Deponirung von Geld seitens solcher Kassen, welche Geld herausgenommen haben.

XVIII. Es ist unter gewissen Bedingungen erlaubt, einem Mitgliede, welches ein Jahr lang Mitglied gewesen ist, eine Summe, welche die Hälfte der auf den Tod versicherten Summe nicht übersteigen darf, zu leihen.

Es darf eine Darlehnskasse für den Nutzen der Mitglieder mit der Hilfskasse verbunden werden.

XX. Jeder Kassenbeamte muss Kaution stellen, und von Zeit zu Zeit Rechenschaft ablegen.

XXII. Alle Klagen sollen so geschlichtet werden, wie die Statuten vorschreiben; die Mitglieder dürfen sie auch vor den Registrar bringen.

XXIII. Auf den Wunsch eines Fünftels der Mitglieder einer Hilfskasse, von 100 Mitgliedern eines 10 000 Personen starken Vereines; von 500 Mitgliedern eines mehr als 10 000 Personen starken Vereines dürfen die Registrars 1. Inspektoren ernennen, denen alle Bücher vorgelegt werden müssen, und welche die Beamten eidlich vernehmen dürfen; 2. eine Versammlung zusammenberufen, und bestimmen, welche Angelegenheiten zur Sprache kommen sollen. Jedoch muss dem Registrar gezeigt werden, dass die Mitglieder hinreichenden Anlass haben; die letzteren müssen auf Wunsch des Registrars zur Bestreitung der Untersuchung Vorschuss leisten. Im Falle eines affiliirten Vereines muss die Centralbehörde desselben ihre Zustimmung zur Untersuchung geben.

XXV. Eine Hilfskasse darf sich auflösen, wenn ein in den Statuten bestimmtes, die Auflösung fixirendes Ereigniss eingetreten ist, und auf Beschluss von fünf Sechsteln aller Mit-

glieder etc. Ein Zweigverein muss die Zustimmung der Centralbehörde haben. Sie kann auch durch den Chief Registrar und die Assistant Registrars aufgelöst werden, wenn sich ein Fünftel aller Mitglieder etc. (cfr. § XXIII) an sie wendet.

XXVII. Die höchste Summe, welche von einer Hilfskasse versichert werden darf, ist 200 £, die höchste Rente 50 £.

XXVIII. Beim Tode eines versicherten Kindes unter 5 Jahren darf von mehreren Kassen oder Versicherungsgesellschaften zusammen nicht mehr als 6 £, beim Tode eines Kindes unter 10 Jahren nicht mehr als 10 £ ausgezahlt werden. Die Summe darf nur den Eltern oder den Vertretern auf das Zeugniss eines Civilstandsbeamten ausbezahlt werden. Der Civilstandsbeamte hat auf dem Zeugniss den Namen der Kasse, von welcher die Zahlung verlangt wird und die verlangte Summe aufzuzeichnen.

Der Civilstandsbeamte darf ein Zeugniss oder mehrere Zeugnisse nur ertheilen, wenn der Gesammtbetrag nicht mehr als die im Gesetze vorgesehene Summe beträgt, und wenn ihm das Zeugniss eines Arztes oder Coroners über die gewisse oder wahrscheinliche Todesursache vorliegt. Zuwiderhandelnde Kassenbeamten werden bestraft.

XXIX. Ueber Vereine mit Zweigen bestimmt das Gesetz Folgendes. Dem Gesuch um Registration muss beigefügt sein 1. eine Liste sämmtlicher Zweige; 2. die Namen der Treuhänder und Beamten der Zweige, im Falle dieselben klagen dürfen; 3. die Statuten jedes Zweiges, im Falle dieselben nicht mit denjenigen aller andern Zweige übereinstimmen. Jede Kasse mit Zweigen, welche ein gemeinsames Vermögen besitzt, kann als eine Gesellschaft registrirt werden.

XXX. Für Kassen, welche Sammler beschäftigen, gelten folgende Bestimmungen. 1. Den Mitgliedern müssen Statuten und Policen eingehändigt werden. 2. Sie müssen benachrichtigt werden, ehe ihre Police verfällt. 3. Niemand darf ohne seine schriftlich gegebene Zustimmung auf eine andere Kasse oder Gesellschaft übertragen werden. 4. Kein Kollektor darf Mitglied des Verwaltungsrathes sein, oder 5. in einer Versammlung stimmen. 6. Wenigstens eine Versammlung muss jährlich gehalten werden, zu welcher 7. die Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen. 8. Ein Abdruck der Bilanz muss 7 Tage vor der Versammlung zur allgemeinen Kenntnissnahme in den Geschäftsräumen offen liegen. 9. Der Jahresbericht muss von einem öffentlichen Revisor, der nicht Beamter der Kasse ist, unterschrieben sein. 10. Bei jeder Streitigkeit, auch wenn die Statuten es verbieten, darf ein Mitglied sich an den County Court und den Friedensrichter des Distriktes wenden, in welchem es wohnt. Das Stimmen durch Stellvertreter ist gestattet.

XXXI. Die Prämienbeiträge der Mitglieder einer Kuhkasse sind als Schulden der Mitglieder aufzufassen, und können in dem Grafschaftshofe des Distriktes eingeklagt werden.

XXXII. Die Strafen für Falsifikationen betragen bis zu 50 £. Für gewöhnliche Vergehen ist eine Strafe von 1—5 £ vorgesehen (für Nichteinsenden der Berichte etc.). —

Gleich nach Erlass des Gesetzes wurden Anstalten zur Ausführung des Gesetzes getroffen. J. M. Ludlow, welcher seit dem 27. Februar 1875 an A. K. Stephenson's Stelle — derselbe hatte die Geschäfte dieser Behörde seit dem Tode Tidd Pratt's intermistisch verwaltet und war zum Sollicitor des Ministeriums ernannt worden — das Amt des Registrars bekleidete, wurde am 13. August 1875 zum Chief Registrar ernannt. Die Stelle der Assistant Registrars erhielten E. W. Brabrook für England, A. Anderson für Schottland und W. F. Littledale für Irland [1]).

Das Ministerium hatte die Befugniss erhalten. Revisoren und Kalkulatoren zur Berechnung der Prämienreserve zu ernennen. Schon im Jahre 1875 wurde eine Reihe von Revisoren ernannt. Es war ihm ausserdem eine weitgehende Verordnungsgewalt für Ausführung des Gesetzes zugewandt worden. Die Verordnungen, welche es noch im Jahre 1870 erliess, bezogen sich auf das rein Technische der Beziehungen zwischen Centralbehörde und Hilfskassen [2]). Ausserdem war im Jahre 1875 eine Kommission von Aktuaren ernannt worden, um passende Formulare für den Jahresbericht, die Krankheits- und Mortalitätsstatistik und den fünfjährigen Bericht zu entwerfen, sowohl für den Fall, dass die Kasse die Prämienreserve selbst berechnete oder berechnen liess, weiter sich über die empfehlenswerthen Prämientabellen schlüssig zu machen, und die Gebühren für die Revisoren und Kalkulatoren in Betracht zu ziehen [3]). Dieselbe erledigte ihre Geschäfte mit aller möglichen Schnelligkeit.

Am 9. Juni 1876 geschah endlich der letzte Schritt. W. Sutton wurde zum Aktuar der Centralbehörde ernannt, die nun aus 12 Personen bestand, sie hat sich in den letzten Jahren noch um einige vermehrt.

Damit war endlich eine Institution in's Leben gerufen, welche alle Freunde des Hilfskassenwesens seit 60 Jahren verlangt hatten, die, immer angestrebt, bald an dem Misstrauen der Massen und zuletzt an dem Widerstande des Parlamentes gescheitert war. — Und nun dürfen wir wohl einen Rückblick

---

[1]) R. R. 1875, S. 3 und R. R. 1876, S. 9. A. & P. Vol. LXIX. 1876.

[2]) Siehe die Verordnungen a. a. O. S. 1—43.

[3]) R. R. 1876 a. a. O. S. 12. Die Formulare im selben Bande S. 43 bis 139. Die Kommission berechnete auch drei Tabellen nach Ratcliffe's Daten, S. 142. Die Mitglieder derselben waren W. P. Pattison, Ralph P. Hardy, Alexander J. Finlaison.

auf das umfangreiche[1]) Gesetz werfen, dessen starke und schwache Seiten so klar vor uns liegen. Wie die Enquête in einer grossen, gründlichen und freien Weise geleitet worden war, so vereinigte das Gesetz alle werthvollen gesetzlichen Bestimmungen einer mehr als achtzigjährigen Gesetzgebung, und benutzte es alle gesunden Anregungen der letzten zwei Jahrzehnte, unbekümmert um alle Parteidoktrinen.

Die fünf bedeutendsten Neuerungen sind: die Reform der Centralbehörde, welche wirksamer als früher ihres Amtes walten kann, aber jedenfalls in grosser Abhängigkeit vom Ministerium steht; das Netz von gesetzlichen Bestimmungen, welche den pflichtvergessenen Beamten der Landesvereine und grossen Begräbnisskassen ein Durchschlüpfen schwerer macht; die elastische Anpassung an die eigenthümlichen Bedürfnisse der Arbeitorden, insbesondere die Möglichkeit, die Zweige unter strengere Zucht zu nehmen; die Einsetzung von Inspektoren; die Erlaubniss unter massvollen Bedingungen theilende Vereine und Hilfskassen, mit welchen Darlehenskassen verbunden sind, registriren zu können.

Zweifellos hat Sir Stafford Northcote durch diese Massregel den Dank seines Landes verdient. Aber sein Werk hat grosse Mängel. Nach wie vor werden die unregistrirten Vereine neben den eingeschriebenen existiren. Nach wie vor werden die Prämientabellen von Unkundigen gewählt oder gar aufgestellt werden und vielen Vereinen den Untergang bereiten. Nach wie vor wird die Majorität aller Hilfskassen ihren alten Gang weiter gehen. Denn für alle Mängel kennt das Gesetz von 1875 nur die rücksichtslose Oeffentlichkeit, mit welcher die Hilfskassen ihre ganze Verwaltung blosslegen müssen. Man ging von der Ansicht aus, dass eine gute Verwaltung viele Mängel einer Prämientabelle abschwächen könnte und die Kassen durch die Ergebnisse der Berichte und Schätzungen aufgeklärt und in die richtigen Bahnen geleitet würden. Wenn es möglich wäre, alle Vereine zur Unterwerfung unter die vorgeschriebenen Bestimmungen zu zwingen, dann möchten sich die Absichten des Parlamentes erreichen lassen, aber es machen auch jetzt nur höchstens 50—60 % aller Hilfskassen jährliche Berichte[2]).

---

[1]) Es nimmt in den Public General Statutes mehr als 40 Seiten ein.

[2]) Im Jahre 1876 erhielt der Registrar 11 282 jährliche Berichte (R. R. 1876, erschienen 1877; S. 9). Im Jahre 1877 wurden 25 234 Formulare ausgeschrieben, es liefen nur 12 358 Berichte ein (R. R. 1877; S. 6). Im Jahre 1878 waren es noch weniger, nur 12 270 (R. R. 1878; S. 6). Im Jahre 1879 betrug die Zahl 12 300. Von diesen mussten 2008 als ungenügende Berichte zurückgeschickt werden (R. R. 1879; S. 8 und 9). Im Jahre 1880 hob sich die Zahl auf 12 943 (R. R. 1880; S. 10). Für das Jahr 1881 ist mir noch keine Zahl zugänglich. Der Registrar berichtet nur, dass 2287 zurückgeschickt werden mussten (R. R. 1881; S. 17). Wie man sieht, giebt sich die Registraturbehörde die grösste Mühe, die gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Leider reicht ihre Macht nicht sehr weit. Die

Auf der Ausbreitung und der allmählichen Vervollkommnung der Orden, auf der Verdrängung und Aufsaugung der alten Hilfskassen beruht daher zum grossen Theile das Gedeihen des Arbeiterversicherungswesens, weniger auf der Güte der Gesetzgebung. Wenn die Königliche Kommission auf die Orden, besonders die Odd Fellows und Foresters so grosses Vertrauen setzte, so hat sie Recht daran gethan. Die reicheren Klassen haben keine Institution geschaffen, deren Verwaltung sich an Intelligenz, Klugheit und Thatkraft mit der Leitung der grossen Arbeiterorden vergleichen kann [1]). Wenn wir nun weiter er-

---

Kassen, denen es um den Fortschritt zu thun ist, wird von der gewissenhaften und von hohem Pflichtbewusstsein erfüllten Registraturbehörde alle Hilfe zu Theil. Sie selbst wird von den Beamten als Orden kräftig unterstützt. Insbesondere erwähnt der Chief Registrar die Hilfe von Samuel Shawcross, dem energischen Generalsekretär der Foresters. Der Chief Registrar belangt jedes Jahr eine Reihe von Hilfskassen gerichtlich, nur erstreckt sich nach dem Geständnisse dieses Beamten die Wirkung einer Verurtheilung nur auf die nächste Umgegend. Earl Nelson veranlasste die Einsendung eines Berichtes über die Zahl der Hilfskassen, welche keine Berichte machen. Dieses Schriftstück ist dem House of Lords vorgelegt worden und befindet sich in der Bibliothek des Oberhauses, „aber in Folge seines Umfanges soll es nicht wahrscheinlich sein, dass das Unterhaus ihn drucken lässt.“ (R. R. 1880; S. 10.)

Die Zahl der Berichte über die Krankheits- und Mortalitätsstatistik hat in erfreulicher Weise zugenommen. Wir rekapituliren einige alte Zahlen und stellen die letzten daneben.

Ueber das Jahrfünft	1855—60	liegen	4797	Berichte vor
- - -	1860—65	-	7917	- -
- - -	1865—70	-	7391	- -
- - -	1870—75	-	8907	- -
- - -	1875—80	-	10755	- -

Es würden noch täglich Berichte eingesendet, berichtet der R. R. (1881; S. 5). Von den 10 755 seien nur 5537 zu gebrauchen. Es giebt wieder zu denken, dass nur 46 % der Berichte der gewöhnlichen Hilfskassen verwendet werden können, dagegen 68 % der Orden. Lehrreich ist auch die Thatsache, dass die Hilfskassen der südlichen und südwestlichen Grafschaften, wo der verrottete Dorfklub neben der von Geistlichkeit und Gentry wohlgeleiteten Hilfskasse steht, die besten Resultate aufweisen. So hat Hereford mehr als 74 %, Herts mehr als 73 %, Dorsetshire mehr als 72 %, Hampshire mehr als 71 % brauchbarer Berichte aufzuweisen. —

Die Einsendung der fünfjährigen Berichte über die finanzielle Lage der Gesellschaft (Prämienreserveberechnung — Ausweis über die Zahlungsfähigkeit) machte noch grössere Schwierigkeiten. Es liefen im Ganzen nur 8398 Berichte ein, welche zum Theil nur den geringsten Ansprüchen genügten. Der Chief Registrar ging sehr energisch vor und hob in einzelnen Fällen die Registration auf, sah aber bald, dass viele Kassen weder von der Existenz des Paragraphen etwas wussten, welcher ihnen die Einsendung einer Bilanz auferlegte, noch überhaupt verstanden, was eine Prämienreserveberechnung zu bedeuten habe.

[1]) Es wäre falsch, allzu ideale Vorstellungen zu hegen. Es giebt noch viele Logen und Höfe, selbst der Foresters, welche keine graduirte Prämientafeln besitzen. Siehe z. B. das Jahrbuch der Foresters für 1882 (Directory of the Ancient Order of Foresters' Friendly Society), in dem die Courts mit graduirten Prämien aufgeführt sind. — Neben dem Directory giebt dieser Orden vierteljährige Berichte (Quarterly Reports) und eine Revue

wägen, dass die patronisirten Vereine auf gesunder finanzieller Grundlage beruhen, dass den Landesvereinen und Begräbnisskassen der Betrug erschwert ist, dass es einzelne wohlgeleitete Versicherungsgesellschaften giebt, wie der ‚Prudential', dass die Staatsversicherung jetzt zu grosser Hoffnung berechtigt, und ein zwar noch sehr verbesserungsbedürftiges Haftpflichtgesetz erlassen worden ist, — die noch nicht erwähnten Gesetze wird man auf den folgenden Seiten besprochen finden — dann haben wir die freundlichen Aussichten des Arbeiterversicherungswesens besprochen. Aber der Fortschritt der grossen Masse der gewöhnlichen Hilfskassen, welche die Majorität aller Hilfskassen bilden, hängt auch jetzt noch von der Intelligenz ungebildeter und nicht selten hartnäckiger, kleiner Leute ab. Das Verlangen nach einer allgemeinen Zwangsversicherung, welches immer wieder laut wird, ist darum leicht erklärlich.

Nur darf man nicht glauben, dass schon jetzt alle Vereine, die an ihrer Reform arbeiten, auch zahlungsfähig sind. Die Bilanzen, welche veröffentlicht worden sind, weisen durchgängig ein Vorwiegen des Minus über Plus auf[1]).

Die Besprechung einiger kleinen Gesetze, welche seit 1875 erlassen wurden, führt uns zunächst zu den Orden zurück. Das Gesetz von 1875 wollte bekanntlich den affiliirten Gesellschaften mehr Gewalt über ihre Zweige geben, sie zu einer strengen Einheit verbinden. Das Gesetz von 1855 hatte dieselben als isolirte Gesellschaften behandelt, ohne jedoch den Zusammenhang mit dem Distrikte und deren Centralausschuss zu zerstören.

Die Umwandlung der als selbstständige Hilfskassen registrirten Logen und Höfen ging mit grosser Schwierigkeit vor sich; viele Zweige wollten nicht auf ihre Selbstständigkeit verzichten und schützten sich hinter dem schwerfälligen Mechanismus, welchen das Gesetz von 1875 vorgeschrieben hatte[2]). Im Jahre 1876 wurde durch 39 und 40 Vict. c. 32 eine vereinfachte Form für die Aufhebung der Registration und Umwandlung der Kasse in einen Zweig gefunden. Seitdem ist dieser Prozess rascher von Statten gegangen. Ludlow giebt die Zahl der Zweige, welche sich unter dem Gesetze von 1875 haben neu einschreiben lassen, auf 7068 an. Da die Zahl sämmtlicher Zweige auf

heraus unter dem Titel: The Foresters Miscellany and Quarterly Review. Der Redakteur derselben ist George Abbott, der Distriktssekretär für Sheffield.

[1]) Siehe die Ergebnisse einer Reihe von Bilanzen in R. R. 1879; S. 74 ff. Die Defizite sind zuweilen recht bedeutend, obwohl ein Prozentsatz von 4 % zu Grunde gelegt wurde.

[2]) „A fear amounting in some cases almost to panic had been spread through a portion of the orders, and more especially among the Foresters, that by registering as branches under the new Acts courts and lodges would lose all control over their own funds." R. R. 1876, S. 29.

10 000 geschätzt wurden, ständen also sieben Zehntel in einem innigeren Zusammenhange.

Auf dem Wanderausschusse der M. U. zu Nottingham 1883 wurde mitgetheilt, dass nur noch 12 kleine Distrikte existirten, welche sich nicht unter dem Hilfskassengesetze von 1875 hätten wieder einschreiben lassen. Das Direktorium machte den Vorschlag, dass alle Kassen, welche nicht innerhalb einer gewissen Zeit als Zweige des Ordens registrirt würden, ausgeschlossen werden sollten. Nun wird es den Orden möglich werden, grössere Ziele anzustreben: vor Allem eine Altersrentenversicherung, weiter die finanzielle Solidarität der einzelnen Zweige in der Weise, dass reiche Distrikte und Logen arme Distrikte und Logen unterstützen. Reiche Bezirke werden sich zunächst sträuben und es wird wahrscheinlich noch gesetzlicher Bestimmungen über das Recht der Trennung bedürfen, ehe der Schritt ganz gethan werden kann [1]). Die Foresters haben auf ihrem letzten Wanderausschusse zu Birmingham im September 1883 beschlossen, eine Altersrentenkasse für den Orden zu errichten. Der Beitritt soll freiwillig sein, die Altersrente mit 65 Jahren beginnen und 5 s. betragen. 4 % bilden die Basis der T.!

Das Gesetz 42 Vict. c. 9 (1879) bestimmte ausdrücklich, dass sich Paragraph XXX nur auf eingeschriebene und nicht eingeschriebene Kassen, sowie auf Versicherungsgesellschaften für die arbeitenden Klassen beziehen solle, welche Beiträge durch Kollektoren in einer grösseren Entfernung als 10 Meilen von dem Bureau derselben erheben liessen. Es hatte Jemand eine Klage gegen einen Zweigverein der ‚United Patriots' auf Grund des genannten Paragraphen bei einem Friedensrichter erhoben, und war hier sowohl als in höheren Instanzen mit seinen Ansprüchen durchgedrungen.

Eine Frage welche die Kommission lebhaft beschäftigt hatte, wurde im Jahre 1876 durch einen Paragraphen des ‚Divided Parishes and Poor Law Amendment Act' (39 u. 40 Vict. c. 61) entschieden. Welche Unterstützung sollten die Armenaufseher einem Mitgliede geben, welches eine unzureichende Unterstützung von der Hilfskasse erhielt? Sehr viele Armenverwalter hatten die Hälfte der Unterstützung, andere den ganzen Betrag in Betracht gezogen und dem Armen nur den Zusatz, der zur Erreichung des normalen Unterstützungssatzes nothwendig war, zukommen lassen. Wieder andere hatten die wöchentliche Unterstützung gar nicht berücksichtigt. Der Arme, welcher einer Hilfskasse angehört hatte, war in diesem Falle vor den Armen, welche nicht Mitglieder einer Friendly Society gewesen waren, im Vortheil. Jeder Standpunkt liess sich vertheidigen. Nach strengem Rechte musste die wöchentliche Unterstützung in Anschlag gebracht werden. Ging

[1]) Quarterly Report. July 1883, S. 29.

man dagegen von der Ansicht aus, dass es viel wichtiger sei, den Armen zur wirthschaftlichen Vorsicht, zur Sparsamkeit zu erziehen, so musste die Anrechnung als ein schwerer Fehler betrachtet werden. Denn den Armen erwartete ein gleiches Schicksal, ob er Selbstverläugnung geübt hatte, oder nicht. — Das Parlament entschied, dass in allen Fällen, wo der Arme zu einer Rente oder einer andern periodisch zahlbaren Summe berechtigt sei, der Trustee, welchem die Zahlung derselben obliege, den Betrag der Armenverwaltung einhändigen solle. Wenn dieser Behörde aus der Unterstützung eines irrsinigen Mitgliedes einer Hilfskasse ein Schaden erwüchse, dann dürfte sie die Kosten als eine Schuld von den Testamentsvollstreckern, Bevollmächtigten etc. desselben beim Friedensgericht einklagen, im Falle sie erklärt habe, dass die Hilfe ein Darlehen sei.

Die Aufregung der Hilfskassen gegen dieses Gesetz war sehr stark. Bis zum 22. Januar 1878 waren in nicht weniger als 45 Fällen an Höfe der Foresters Ansprüche seitens der Armenverwaltung erhoben worden[1]. Diesen Missstand hob der ‚Poor Law Amendment Act' 1879 (42 Vict. c. 12). Die Bestimmungen des früheren Gesetzes werden ausser Kraft gesetzt, im Falle ein Armer oder ein armer Irrsinniger seine Frau oder einen andern Verwandten unterhalten müsse[2].

Vielleicht steht mit den Vorbereitungen zu dem Gesetze von 1876 folgende Statistik im Zusammenhange[3]. Sie giebt für jede Grafschaft das Zahlenverhältniss der Mitglieder von Hilfskassen zu der Gesammtbevölkerung an. Es muss noch bemerkt werden, dass nur 12258 Hilfskassen berücksichtigt wurden, während die Gesammtzahl aller registrirten Kassen zur Zeit der Anfertigung des Berichtes 24844 betrug. Unter 1000 Einwohnern befanden sich Mitglieder von Hilfskassen in

Beds	102,7	Kent	64,0
Berks	51,8	Lancaster	781,7
Bucks	87,4	Leicester	132,6
Cambridge	114,7	Lincoln	82,1
Chesbere	197,6	Middlesex	137,1
Cornwall	32,7	Monmouth	159,4
Cumberland	89,7	Norfolk	111,8
Derby	208,5	Northampton	142,2
Devon	62,9	Northumberland	102,6
Dorset	89,9	Nottingham	182,9
Durham	123,8	Oxford	51,6
Essex	58,0	Rutland	55,4
Gloucester	62,9	Salop	98,7
Hants	151,2	Somerset	35,0
Hereford	59,1	Stafford	187,3
Herts	53,1	Suffolk	122,7
Hunts	76,1	Surrey	48,9

[1]) R. R. 1877, S. 26.
[2]) R. R. 1878, S. 34.
[3]) A. & P. 1878—79. Vol. XLI. S. 4 und 5.

Sussex	84,0	Denbigh	38,7
Warwick	155,4	Flint	125,0
Westmoreland	62,6	Glamorgan	224,7
Wilts	123,1	Merioneth	71,5
Worcester	103,4	Montgomery	53,2
York	91,5	Pembroke	50,0
		Radnor	77,0
Anglesea	16,5	Die Gesammtsumme für Engl.	196,1
Brecon	62,0	- - - Wales	112,1
Cardigan	33,2		
Carmarthen	88,2	Für Vereinigtes Königreich	191,7
Carnarvon	30,6		

Von grösserer Bedeutung war ein Bericht, welcher auf Antrag des Viscount Lymington dem Parlamente vorgelegt wurde [1]). Er betraf die Anzahl der männlichen Armen in den englischen Armenhäusern (Indoor Adult Male Paupers). In 576 Armenhäusern befanden sich Arme dieser Kategorien, in 71 nicht. Die Gesammtzahl derselben betrug 11 304. Von diesen waren 7391 entweder ausgetreten (wegen Verzuges), oder wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgestossen worden. 3913 hatten einem Vereine angehört, welcher zusammengebrochen war. Von diesen 3913 waren

1720 weniger als 10 Jahre Mitglieder gewesen,
1026 mehr als 10 und weniger als 20 Jahre Mitglieder gewesen,
612 - - 20 - - - 30 - - -
555 - - 30 Jahre Mitglieder gewesen. —

Das Jahr 1880 ist ein Markstein in der Geschichte des englischen Arbeiterversicherungswesens. Man wird sich erinnern, dass einige Hilfskassen versuchten, invalide Mitglieder und deren Wittwen und Waisen zu versorgen. Aber es stellte sich immer mehr heraus, dass die Arbeiter nicht im Stande waren, die Kosten der Unfallversicherung zu tragen. Die Unternehmer hatten ja auch zu den bestehenden Unfallkassen bedeutende Zuschüsse geleistet. Der Gegenstand beschäftigte das Parlament verschiedene Male in der zweiten Hälfte der siebenziger Jahre, ohne dass ein Ergebniss erzielt worden wäre. Die Arbeiter beschuldigten die konservative Partei, ihre Versprechungen gebrochen zu haben. Jedenfalls haben sie im Jahre 1880 das Kabinet Lord Beaconfield's seine Lauheit empfinden lassen. Bald nach dem Einzug in Westminster wurde

[1]) Wir haben im vorigen Kapitel ausgeführt, dass derartige Berichte uns keinen grossen Werth zu haben scheinen. Es wären viel eingehendere Untersuchungen nöthig, um den schädigenden Einfluss der Hilfskassen zu berechnen. Wir können daher auch nicht dem Chief Registrar beistimmen, wenn er berechnet, dass nur 0,097 % aller Mitglieder von Hilfskassen geradezu Proletarier geworden seien. Vor Allem ist die Basis seiner Vergleichung nicht richtig. Um den Prozentsatz genau zu bestimmen, müsste er nicht die Zahl der heutigen Mitglieder, sondern die Zahlen der Mitglieder der Jahre heranziehen, in denen sie in die Hilfskassen eingetreten sind. R. R. 1881, S. 8 ff.

von dem liberalen Kabinete der Entwurf eines Haftpflichtgesetzes eingebracht und mit der Energie Gladstone's auch zum glücklichen Ende geführt. Die Arbeiterfreunde hatten, wie so oft, zwei Feinde zu bekämpfen, materielle Interessen und juristische Prinzipien. Die ersteren wird man leicht verstehen und über die letzteren wollen wir nur Weniges sagen. Die Juristen hatten das Prinzip aufgestellt, dass der Unternehmer für einen Unfall haftbar wäre, der einem Dritten zustiesse, dass er aber seinen Arbeitern gegenüber zu keiner Entschädigung verpflichtet sei. In den siebenziger Jahren standen sich zwei widersprechende Ansichten schroff gegenüber. Nach der einen sollte der Unternehmer nur für Schäden und Unfälle haftbar sein, die er selbst persönlich verursacht hätte, die Anhänger der anderen wollten den Unternehmer allen geschädigten Personen gegenüber in gleicher Weise verantwortlich machen. Die von der Regierung vorgelegte Bill schlug einen Mittelweg ein. Als die Unternehmer sahen, dass der Regierung die Angelegenheit ernstlich am Herzen liege, wurde ein Unfallversicherungssystem anstatt der Haftpflicht in Anregung gebracht. Gladstone zeigte sich dieser Art der Lösung nicht abgeneigt, aber die Gegner des Haftpflichtgesetzes legten keinen befriedigenden Plan vor. So wurde das Gesetz kurz vor Ende der Session angenommen [1]).

Der Employers Liability Act (43 und 44 Vict. c. 42) bestimmt, dass der Unternehmer für Körperbeschädigungen haftbar ist, welche verursacht werden durch einen Mangel in der Beschaffenheit der Maschinen, durch die Nachlässigkeit eines Beamten oder einer Person, welcher der Arbeiter zur Zeit des Unfalls gehorchen musste, durch eine Handlung oder Unterlassung einer Person im Dienste des Unternehmers, wenn die Handlung oder Unterlassung in Uebereinstimmung mit einer vom Unternehmer erlassenen Anordnung steht, oder durch die Nachlässigkeit einer Person im Dienste des Unternehmers, welche die Kontrolle über Signale, Weichen u. s. w. hat, unter gewissen Beschränkungen. Die Forderung auf Schadenersatz verjährt nach 6 Wochen. In dieser Bestimmung und in dem Mangel eines Paragraphen, welcher Arbeitsverträge für nichtig erklärt, in denen der Arbeiter auf die Anwendung des Gesetzes verzichten muss, liegen die Fehler des Gesetzes. Seit 2 Jahren versuchen die Arbeiter der englischen Gewerkvereine die Novelle zum Haftpflichtgesetz einzubringen, bis jetzt ohne Erfolg [2]). —

Der ‚Married Women's Property Act', 1882, (45 und 46 Vict. c. 75) verleiht der verheiratheten Frau das Recht zu erwerben, testamentarisch zu vermachen, Verpflichtungen einzugehen, hat

---

[1]) Annual Register. 1880. S. 94 und 95.

[2]) Report of the Sixteenth Annual Trades Union Congress. 1883. S. 13. Folgende, die Wirkung des Haftpflichtgesetzes illustrirende

also für die weiblichen Mitglieder der Unterstützungskassen seine Bedeutung [1]). —

Eine Anregung der Königlichen Kommission kam sehr spät zur Ausführung. Der geringe Erfolg des staatlichen Renten- und Kapitalversicherungsgeschäftes legte noch einmal die Frage nahe, mit welchen Mitteln man diese Einrichtung fördern könne. In 17 Jahren waren durch die Postsparkasse nur 6254 Lebenspolicen ausgegeben und 12435 auf die Zahlung einer Rente lautende Verträge abgeschlossen worden. Ein Select Committee of the House of Commons wurde im Jahre 1882 zum Zwecke des Studiums dieser Frage ernannt. Das Gesetz, welches im Laufe des Jahres (45 und 46 Vict. c. 51) zu Stande kam, beschränkte die Höhe der Annuitäten nach unten nicht mehr, nach oben auf 100 £. Dasselbe gilt für die Kapitalversicherung. Man verzichtete darauf, staatliche Kollektoren anzustellen. Um aber den arbeitenden Klassen das Einzahlen der Prämien möglichst zu erleichtern, wurde festgesetzt, dass auf Bitte des Sparers ein in der Sparkasse stehender Betrag desselben in einen Versicherungsbetrag verwandelt werden dürfe. Abbot's Ann Provident Society! [2]). —

Statistik nach dem Berichte des Kongresses.

	Jahr 1881	Jahr 1882
Zahl der Klagen vor den Gerichtshöfen	126	320
Zunahme in %	—	254
Fälle, in welchen eine Entschädigung zuerkannt wurde	22	73
Durchschnittsbetrag der Entschädigung	69 £ 14 s. 6 d.	96 £ 14 s. 2 1/2 d.
Noch nicht entschiedene Fälle	6	36
Fälle, welche zurückgezogen und ausserhalb des Gerichtshofes entschieden wurden	22	72
Fälle, in denen die Geschworenen sich nicht einigen konnten, die Klage abgewiesen oder zu Gunsten des Verklagten entschieden wurde	70	139

[1]) R. R. 1881. S. 13.

[2]) Folgendes eine Statistik der Ergebnisse des Rentengeschäftes in den alten Sparbanken.

	Total Number of Annuities granted							
	Life				Terms of Years			
	Immediate		Deferred		Immediate		Deferred	
	Nr.	Amount	Nr.	Amount	Nr.	Amount	Nr.	Amount
England a. Wales	9771	185 005	881	16 343	274	4507	14	215
Scotland	1413	30 079	66	1 206	7	140	—	—
Ireland	258	5 770	6	122	7	156	2	40
Island in the B. S.	26	519	—	—	—	—	—	—
	11 468	221 374	953	17 672	288	4803	16	255

A. & P. Vol. LXVII. N. 57.

In demselben Jahre kam ein Gesetz zu Stande (45/46 Vict. c. 35), welches sich direkt auf die Hilfskassen bezog. Es nahm denselben eine der am schwersten empfundenen Lasten ab, nämlich die Einsendung der Krankheits- und Mortalitätsstatistik. W. Sutton, der Aktuar der Centralbehörde glaubte, dass das Material hinreichend zur Aufstellung von Prämientabellen sei. Die einschlägliche Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1875 wurde aufgehoben [1]). Wir dürfen nunmehr hoffen, dass die Centralbehörde aus dem ungeheueren Material eine Krankheits- und Mortalitätsstatistik schaffen wird, wie sie bis jetzt nicht existirt, und dass nunmehr eine vertrauenerweckende, nach Gewerben und Orten geordnete Untersuchung zu Stande kommt.

Nachdem wir hiermit die Geschichte der Hilfskassen zu Ende geführt haben, bleibt uns noch ein kurzer Blick auf einige Zahlen. Zunächst geben wir den Betrag der Summen, welche an den angegebenen Daten während dieser Periode in den Händen der Staatsschuldenverwaltung waren, soweit wir im Stande gewesen sind, die Notizen zu erhalten [2]). Die Angabe der Schillinge und Pence fehlt überall.

		Der Gesammtbetrag aller von Anfang an eingezahlten Gelder.
Am 20. Nov. 1871	1 821 546 £	6 045 683 £
- - - 1872	1 775 940 £	6 248 019 £ [3])
- - - 1873	1 778 570 £	6 360 731 £ [4])
- - - 1874	1 771 738 £	6 462 148 £ [5])
- - - 1875	1 792 590 £	6 575 656 £ [6])
- - - 1876	1 808 252 £	6 711 282 £ [7])
- - - 1877	1 810 685 £	6 849 709 £ [8])
- - - 1878	1 548 927 £	6 985 118 £ [9])
- - - 1879	1 528 815 £	7 106 389 £ [10])

Die Verwaltung des Vermögens der Hilfskassen durch die Staatsschuldenverwaltung hat in Folge der wiederholten Redu-

[1]) Das Registrar-Office veröffentlichte einen Auszug aus der K.- und M. S. für die Perioden 1855—60, 1860—65, 1865—70 und 1870—75 unter dem Titel: Abstract of the Quinquennial Returns for 1855-60 etc., worin die Finlaison'sche Einleitnng von schwerer, leichter, wetterausgesetzter und dem Wetter nicht ausgesetzter Arbeit zu Grunde gelegt ist.

[2]) A. & P.

[3]) Vol. XXXIX. 1873. S. 726.

[4]) Vol. XXXV. 1874. S. 727.

[5]) Vol. XLII. 1875. S. 658.

[6]) Vol. XLII. 1875. S. 111.

[7]) Vol. XLIX. 1877. S. 575.

[8]) Vol. XLVI. 1878. S. 447.

[9]) Vol. XLII. 1878—79. S. 899.

[10]) Vol. XL. 1880. S. 611. — Der Zinsverlust der Staatsschuldenverwaltung betrug damals 1 264 109 £.

zirung des Zinsfusses — insbesondere seit dem Gesetze von 1875 — immer weniger Reiz für die Hilfskassen. Sie sehen sich nach lohnenderen Anlagen um. Die meisten Beträge gehören den alten Kassen; dieselben schmelzen natürlich immer mehr zusammen; der Zufluss neuer Kapitalien ist schwach. Wir geben nur einige Beweise. Von den 6 248 019 £ am 20. November 1872 entfielen auf Kassen, welche 3 d. erhielten, 5 626 563 £, auf Kassen, welche 2 d. erhielten, 621 455 £.

Die Summe 6 360 731 £ am 20. Nov. 1873 setzt sich zusammen aus 5 680 609 £ zu 3 und $2^1/_2$ %, und 680 121 £ zu 2 d.

Es ist leider nicht mehr möglich, die Zahlen der Hilfskassen anzugeben, welche Einlagen in Sparbanken und in die Bank von England machen. Nur eine Angabe existirt für den 20. Nov. 1871.

Danach besassen

	£
77 Hilfskassen mit einem Zinsengenuss von 2 d. .	498 833
253 „ „ „ „ „ $2^1/_2$ d. .	886 865
330 Hilfskassen mit einem Zinszuschuss von (3 u. $2^1/_2$ d.)	1 385 698
303 „ „ „ „ „ 2 d. . .	402 421

Von den 303 waren jedoch schon 175 in den vorhergehenden 330 enthalten, da sie auch Vermögen zu dem höheren Zinsfusse angelegt hatten.

11 500 Hilfskassen hatten damals ein Kapital von 1 902 131 £ in den Sparbanken.

Die Lage des Geldmarktes in der zweiten Hälfte der siebenziger Jahre brachte es mit sich, dass die Hilfskassen in steigendem Maasse Einlagen in die Postsparkassen machten, obgleich dieselben einen viel geringeren Zinssatz geben, als den Prämienberechnungen der Hilfskassen zu Grunde gelegt ist. Ludlow nennt sie in der kleinen Schrift über Staatshilfe ‚ruin-traps' der Friendly Societies. Es erhielten die Erlaubniss, in Postsparkassen Einlagen zu machen [1]):

1877	1878	1879	1880	1881
253	275	437	442	526 Hilfskassen.

Da die offiziellen Zahlen so wenig Aufklärung geben, gewinnen die von den Mitgliedern gemachten Angaben um so höhere Bedeutung, so dürftig und ungenügend die Berichte sind.

---

[1]) R. R. 1881. S. 6, 59.

Nach den R. R. betrugen die Zahl der Mitglieder und das Vermögen der berichtenden Vereine (bis 1874 inkl. nur in England und Wales):

Im Jahre	Hilfskassen	Mitglieder	£ Vermögen
1871	10 795	1 560 886	8 062 894 [1]
1872	12 267	1 857 896	8 002 167 [2]
1873	11 926	1 787 291	8 630 525 [3]
1874	11 490	2 075 893	9 038 290 [4]
Im Jahre 1875:			
In England und Wales .	11 282	3 404 187,5	9 336 948 [5]
In Schottland	442	544 551	548 805
In Irland	318	72 229	123 869
Im Verein. Königreich . .	12 042	4 020 967,5	10 009 622

Im Jahre 1876 [6] hatte

	Hilfskassen	Mitglieder	£ Vermögen
England	11 243	4 215 948	9 685 172
Wales	995	136 931	417 384
Isle of Man	1	263	2 298
Berichte ohne identifizirbare Adresse	11	228	5 826
Viehkassen, Erholungs- und Berufsvereine etc.	88	116 203	11 402
In England und Wales.	12 338	4 364 772	10 226 883
In Schottland	485	563 463	587 430
In Irland	339	87 726	124 710
Im Vereinigten Königreich . . .	13 162	5 015 061	10 939 023

[1]) A. & P. Vol. LIV. 1872.
[2]) A. & P. Vol. LXI. 1873.
[3]) A. & P. Vol. LXII. 1874.
[4]) A. & P. Vol. LXXI. 1875.
[5]) A. & P. Vol. LXXVII. 1877. S. 722, 723. Welche Bedeutung das ‚halbe' Mitglied hat, weiss ich nicht.
[6]) R. R. 1876. A. & P. Vol. LXXVII. S. 694. 712. 721.

Ueber das Jahr 1877 [1]) liegt eine noch eingehendere Statistik vor.

	Gewöhnliche Hilfskassen	Mitglieder	£ Vermögen
England	10 303	2 099 155	8 769 054
Wales	974	119 807	444 721
Kanal-Inseln	13	3 872	18 835
Welche Sammler beschäftigten	30	1 998 325	1 032 752
Vereine mit Zweigen	733	331 607	634 447
Zu spät eingesandt	60	12 157	38 893
Viehkassen, wohlthätige Gesellschaften, Erholungsvereine	137	42 621	167 224
Eingesandte Berichte ohne Namen und Adresse	20	1 250	3 645
In England und Wales	12 270	4 608 794	11 109 571
In Schottland	475	585 686	687 279
Vereine mit Zweigen	68	42 730	24 683
	543	618 416	207 962
In Irland	312	38 114	87 018
Im Vereinigten Königreiche	13 125	5 265 324	11 899 551

Im Jahre 1879 [2]) hatte

	Gewöhnliche Hilfskassen	Mitglieder	£ Vermögen
England	7 792	1 714 544	7 308 678
Wales	834	93 032	410 014
Kanal-Inseln	13	4 209	21 299
Verspätete Berichte	62	15 219	43 753
	8 701	1 827 004	7 783 834
Es gab			
Kollektoren beschäftigende	34	2 233 987	1 220 280
Vereine mit Zweigen	4 024	500 039	3 418 934
Viehkassen	33	1 073	2 120
Wohlthätige Gesellschaften	36	12 636	88 616
Erholungs- und Bildungsvereine	68	12 129	19 234
Besonders erlaubte Vereine	47	63 886	208 173
In England und Wales	12 943	4 650 754	12 741 191
In Schottland	413	108 432	495 897
Wohlthätige Gesellschaften	6	65	22 445
Vereine mit Zweigen	230	34 711	134 912
In Schottland	649	143 208	653 254
In Irland	315	41 174	148 339
Im Vereinigten Königreich	13 907	4 835 136	13 542 794

[1]) R. R. 1877. A. & P. 1878. Vol. LXIX. S. 364, 377, 385.
[2]) R. R. 1879. Part. II. S. 340, 360, 369.

Eine ganz andere Gruppirung im Jahre 1878 [1])

	Gewöhnliche Hilfskassen	Mitglieder	£ Vermögen
England	9 177	1 931 088	8 467 723
Wales	915	115 192	431 973
Kanal-Inseln	13	3 930	19 200
Im Ganzen	10 105	2 050 210	8 918 896
Sammler beschäftigende	29	2 091 751	1 195 447
Vereine mit Zweigen.	1 996	454 134	1 765 623
Viehkassen	24	1 234	2 441
Wohlthätige Gesellschaften . . .	23	3 497	111 905
Erholungs- und Bildungsvereine	42	7 375	12 898
Besonders autorisirte Vereine. .	25	36 733	33 020
Zu spät eingesandte Berichte . .	56	47 241	108 384
Im Ganzen	12 300	4 692 175	12 148 609
In Schottland gewöhnl. Hilfsk. .	407	517 455	565 803
Vereine mit Zweigen.	143	51 820	101 563
In Schottland	550	569 275	667 366
In Irland	331	42 551	151 824
Im Vereinigten Königreich . . .	13 181	5 304 001	13 067 790

Aus diesen ganz ungenügenden Ausweisen ist wenigstens zu ersehen, dass die gewöhnlichen Hilfskassen noch immer die Majorität aller Hilfskassen ausmachen, die grösste Mitgliederzahl haben und das bedeutendste Vermögen besitzen.

Bei der Wichtigkeit, welche die beiden Orden besitzen, ist es wohl angezeigt, die finanzielle Lage derselben darzulegen. Zudem sind diese Zahlen allein verlässlich.

Die Zahl der Mitglieder der M. U. am 1. Jannar 1883 [2]) war 565 358.

Die Kranken- und Begräbnisskasse des Ordens hatte Ende 1881 ein Vermögen von	5 043 277 £
Die Wittwen- und Waisenkasse	217 050 £
Die Jugendvereine	19 279 £
Wohlthätigkeitsfonds	7 775 £
Andere Kassen	4 508 £
Im Ganzen	5 291 890 £

[1]) A. & P. 1880. Vol. LXVIII. S. 285, 300, 309.

[2]) Quarterly Report. July 1883. S. 24 und 16. Der Orden giebt ausser dem Berichte noch eine periodische Schrift, das ‚Oddfellows' Magazine' heraus, welches bis in dieses Jahr hinein von Hardwick, dem verdienten Verfasser eines Handbuches des Hilfskassenwesens, herausgegeben wurde. Ein Jahrbuch, welches, wie dasjenige der Foresters, Adressen der Logen, Distrikte, Beamten und Ehrenmitglieder etc. gäbe, existirt unseres Wissens für die M. U. nicht.

Die Foresters hatten am 31. Dezember 1882[1]) 531 987 Mitglieder.

Das Vermögen der Kranken- und Begräbnisskasse der Courts betrug	2 477 309 £
Der Verwaltungsfonds der Höfe	56 984 £
Dasjenige der Distriktsbegräbnisskassen . . .	279 811 £
Der Wittwen- und Waisenkassen	38 502 £
Andere Fonds . . . . abgerundet	71 095 £
Im Ganzen	2 924 701 £

Ueber die Thätigkeit der Gewerkvereine ist nur wenig bekannt. G. Howell veröffentlichte über die sieben grossen Verbände der ‚Engineers', ‚Ironfounders', ‚Boilermakers etc.', ‚Steam-Engine Makers', ‚Carpenters etc.' ‚Tailors' und ‚Ironmoulders' folgende Zahlen (Contemporary R. Sept. 1883).

Sie gaben aus an	1881 (£)	1876—1880 (£)
Arbeitslose	90 404	807 459
Krankenunterstützung	66 626	313 566
Alterspensionen	34 227	118 196
Begräbnissgeld	18 622	89 810
Durch Unfall Beschädigte	6 209	28 305
Sonstige Gaben	4 005	36 130
Im Ganzen	220 093	1 393 466

Ueber die Lebensversicherungsgesellschaften existiren nur einige ungenügende Znhlen. Nach White's ‚Life Iusurance Chart, 1883' betrieben im Jahre 1882 acht grössere und fünf kleinere Gesellschaften die Arbeiterversicherung. Die ersteren waren der ‚British Legal' (gegründet 1863), ‚British Workman's' (1866), ‚London and Manchester' (1869), ‚Pearl' (1864), ‚Prudential' (1848), ‚Refuge Friendly' (1864), ‚United Kingdom Ass. Corporation' (1866), und der ‚Wesleyan and General' (1841).

Das Einkommen der 13 G. betrug 2 382 950 £ (der ‚Prudential' = 1 902 899 £)
Die Ausgaben . . . . 1 935 605 £ (- - = 1 499 952 £)
Hiervon entfielen auf Unterst. 819 534 £ (- - = 639 752 £)
- - - Verwaltungskosten und Dividenden 1 106 714 £.

Die Zahl der ausgegebenen Policen ist unbekannt. Die versicherten Summen betragen 2 077 565 £ (Renten sind anscheinend nicht versichert), die Reserve beläuft sich auf 2 197 663 £, das eingezahlte Kapital auf 80 352 £.

[1]) Compiled Statement of the Financial Returns of Districts and Courts out of Districts Birmingham. 1883. S. 32.

IX.

Rückblick und Ausblick.

Was hat das englische Arbeiterversicherungswesen geleistet? Befragen wir einmal die Ausweise über die Armensteuer. Das Nationalvermögen hat seit dem Anfang dieses Jahrhunderts in überraschender Weise zugenommen. Die Summe, welche die Basis zur Veranlagung der Armensteuer bildet, hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt. Die Armensteuer hat sich nicht ganz verdoppelt. Da inzwischen die Zahl der Einwohner, welche Armenunterstützung erhalten, zugenommen hat, wäre es durchaus nicht ungerechtfertigt, selbst aus einer steigenden Bewegung des Betrages der Armensteuer eine Besserung der wirthschaftlichen Lage herauszulesen.

Wenige Zahlen werden genügen, um die Grundlage für weitere Betrachtungen zu gewinnen. Dieselben sind für die Jahre angegeben, in denen eine aufsteigende oder absteigende Bewegung zur Ruhe kommt.

Im	Jahre	1834	betrug	die	Armensteuer	6 317 255 £
-	-	1837	-	-	-	4 044 741 £
-	-	(1840	-	-	-	4 576 965 £)
-	-	1843	-	-	-	5 208 027 £
-	-	1846	-	-	-	4 954 204 £
-	-	1848	-	-	-	6 180 764 £
-	-	1853	-	-	-	4 939 064 £
-	-	1856	-	-	-	6 004 244 £
-	-	1860	-	-	-	5 454 964 £

Seit diesem Jahre ein fortwährendes Steigen.

Im	Jahre	1862	betrug	die	Armensteuer	6 077 927 £
-	-	1868	-	-	-	7 498 061 £
-	-	1879	-	-	-	8 015 010 £
-	-	(1880)	-	-	-	8 102 136 £

Angesichts solcher Zahlen kann man nicht wohl behaupten, dass das englische Arbeiter-Versicherungswesen die Aufgabe gelöst habe, die arbeitenden Klassen in allen Lagen des Lebens sicher zu stellen. Welches sind die Ursachen dieser Zustände?

Vor Allem müssen wir die ökonomischen Verhältnisse nennen. Die Mittel der Arbeiter sind zu klein. Sie reichen nicht hin, um für alle Nothlagen Vorsorge zu treffen. Die Mitglieder sind im Stande gewesen, sich selbst ein kleines Krankengeld für eine beschränkte Zeit zu sichern. In allen Fällen langdauernder oder chronischer Krankheit ist die Unterstützung nicht gross genug, um die Wohlthätigkeit und die Armenunterstützung überflüssig zu machen. Die Arbeiter sind zweitens im Stande gewesen, ihrer Wittwe ein Begräbnissgeld zukommen zu lassen, welches dieser und ihren Kindern über die nächste Zeit nach dem Tode des Ernährers hinweghilft. Die Mitglieder der Hilfskassen sind auch im Stande gewesen, für den Fall Vorsorge zu treffen, dass ihre Frau oder Kinder vor ihnen sterben. Aber nur sehr wenige Arbeiter vermögen es, eine Alters- oder Invalidenpension zu versichern. Die meisten Altersrentenkassen, welche bestehen, sind zahlungsunfähig. Die Unfallversicherung liegt noch in ihren Anfängen. Die meisten Wittwen und Waisen sind bald nach dem Tode ihres Ernährers aller Unterstützung beraubt. Die bestehenden Wittwen- und Waisenkassen sind weder zahlreich noch reich. Einige grosse Orden geben ein Reisezehrgeld. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wird in nennenswerthem Grade nur von den Gewerkvereinen betrieben, deren Existenz ja auch die Gewerbehilfskasse nicht hat gedeihen lassen. Aus den Angaben auf Seite 440 wird man ersehen haben, dass die 7 grossen Gewerkvereinbände in 6 schweren Jahren an 900000 £ an Arbeitslose bezahlt haben.

Nur muss man sich immer vergegenwärtigen, dass die meisten Unterstützungen durchaus nicht ganz sicher sind, denn die Verwaltung der meisten Hilfskassen ist sehr schlecht.

Es liegen leider keine Daten vor, welche uns gestatteten, den Betrag der Unterstützung genau anzugeben, welchen die Arbeiter aus eigenen Mitteln aufbringen. Wir schlagen die Beiträge der Ehrenmitglieder nicht so hoch an, dass sie in Betracht kämen. Aber es fehlt uns auch sonst an genügenden Angaben. Im Jahre 1879 gaben 8701 gewöhnliche Hilfskassen in England und Wales 1495708 £ an Unterstützung aus, die Vereine, welche Sammler beschäftigen, 309245 £, abgerundet 500000 £. Wenn wir nun erwägen, dass ungefähr die doppelte Anzahl gewöhnlicher Hilfskassen existirt, die nicht berichtenden aber die schlechteren sind, so dürfen wir annehmen, dass sie nicht mehr als 3000000 £ jährlich aufbringen. Für die Orden ist keine Zahl vorhanden. Doch ist

bekannt, dass die M. U. im Jahre 1881 531334 £ und die Foresters im Jahre 1882 539237 £ an Kranken- und Begräbnissgeld auszahlten. Die Orden werden also wohl 1500000 £ jährlich aufbringen. Die Gewerkvereine zahlen an Unterstützungen vielleicht jährlich 350000 £. Wenn wir nun den von der Staatsversicherungsanstalt und den Versicherungsgesellschaften der arbeitenden Klassen ausgezahlten Betrag jährlich auf etwa 900000 £ schätzen, und diese Schätzungen sind liberal, dann brächten die Arbeiter aus eigenen Mitteln 6200000 £ auf. Nehmen wir weiter an, dass die nicht registrirten Hilfskassen jährlich 1500000 £ aufbringen, so steigt die Summe auf etwa 7700000 £. Die durch Privat- und öffentliche Wohlthätigkeit gespendeten Unterstützungen belaufen sich auf mindestens 3000000 £. Die sämmtlichen Versicherungsanstalten leisteten also ungefähr 8000000 £, aus anderen Quellen flössen unter Hinzurechnung der Armensteuer 11000000 £.. Vorausgesetzt, dass zu diesen 11000000 £ die arbeitenden Klassen 3000000 £ beitrügen, so wäre also noch immer ein Zuschuss von mindestens 70 % nöthig, um die Existenz der Arbeiter und ihrer Familien kärglich zu erhalten.

Vor diesem Ergebniss wird es klar, dass die Aufhebung der Armensteuer eine Utopie ist, wenigstens so lange, als nicht grosse soziale Reformen den arbeitenden Klassen ermöglichen, ein höheres Einkommen zu erzielen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle Reformen anzugeben, welche in England einen solchen Umschwung herbeizuführen im Stande sind. Wir bemerken nur, dass diejenigen, welche ein Interesse an der Erhaltung der heutigen Wirthschaftsordnung haben, z. B. an der jeweiligen Verlängerung und Verkürzung der Arbeitszeit, an dem freien Wettbewerb auch für die Folgen aufkommen müssen. Wie sich der Grundsatz herausgebildet hat, dass der Unternehmer unter gewissen Bedingungen für körperliche Beschädigungen haftbar ist, so wird sich zweifellos das Prinzip langsam allen Geistern aufdrängen, dass er in beschränktem Grade auch für Beschäftigungslosigkeit haftbar gemacht werden muss. Es ist leicht ersichtlich, dass die Gewährung dieser Forderung allein nur wenig Erspriessliches zu bewirken vermag. Die Unternehmer müssen auch gesetzlich verpflichtet werden, bedeutende Zuschüsse zu den Alters-, Invaliditäts-, Wittwen- und Waisenkassen zu zahlen.

Niemand wird verkennen, dass auch eine bessere Verwaltung der Hilfskassen die Kraft der arbeitenden Klassen, einander zu unterstützen, steigern wird. Die englische Gesetzgebung aber zeigt, wie schwer es ist, die arbeitenden Klassen an eine bessere Verwaltung zu gewöhnen. Wie viele Hilfskassen verzichten noch immer auf die Registration, obwohl sie wehrlos gegen Betrug und Unterschleif sind! Obgleich die

Versicherungswissenschaft 100 Jahre abgestufte Prämie predigt, besitzt die Masse der Hilfskassen keine abgestuften Prämien. Der Werth eines gewissenhaften Jahresberichtes, einer periodischen Bilanz wird noch immer nicht erkannt. Wie wir im letzten Kapitel bemerkten, geht die Masse der registrirten Hilfskassen ihren alten Gang weiter und selbst unter den intelligentesten Arbeitern ist eine vorurtheilsfreie Beurtheilung dieser Forderungen noch immer nicht die Regel. Auf dem letzten Gewerkvereinskongresse billigte ein Arbeiter durchaus nicht die „Feinheiten“ der Berechnungen der Aktuare, und auf dem Kongresse der ‚Foresters‘ im September 1883 meinte ein Vertreter, „dass der Orden aufgebaut worden sei, ehe das Geschlecht (race) der Aktuare und Kalkulatoren (valuers) existirte, welches ihnen jetzt so wohl bekannt wäre“.

Die Einführung einer guten Verwaltung würde ganz andere politische Verhältnisse bedingen, als England besitzt. Seit 1793 versucht man immer wieder, die Kassen in strengere Zucht zu nehmen. Aber die Regierung vermochte es nicht, und eine parlamentarische Regierung vermag es nicht, und sie wird es mit jedem Jahre weniger vermögen. Die Nothwendigkeit, den arbeitenden Klassen zu schmeicheln, erweist sich stärker als das Bedürfniss, sie zu erziehen. Die Königliche Kommission meinte nun, wenn das System jetzt zum ersten Male organisirt würde, dann würde sie vielleicht das direkte Verbot aller Kassen, welche sich nicht registriren lassen wollten, empfehlen, aber jetzt läge das einzige Heilmittel in der Erziehung der Massen zur Einsicht in die Nothwendigkeit der gesetzlichen Bestimmungen. Wir können nicht umhin, zu glauben, dass wenn die Männer, welche das letzte Hilfskassengesetz vorlegten, im Jahre 1793 gelebt hätten, sie ebenso gehandelt hätten, wie Rose und Wilberforce.

So wird sich denn immer wieder das Schauspiel wiederholen, dass Kassen aus Mangel an Vermögen zusammenbrechen, oder dass für den Armen, welcher einer guten Hilfskasse angehört, der Trieb zu gross ist, das angesammelte Vermögen zu vertheilen. Von Streit, Tyrannisiren, Ausschliessungen und Sezessionen wird vor allen künftigen parlamentarischen Ausschüssen und königlichen Kommissionen berichtet werden. Immer wieder werden sich Parasiten an den Körper der arbeitenden Klassen festsetzen und das Parlament wird unfähig sein, sie abzuschütteln oder ganz abzuschütteln. Nach wie vor wird ein Theil der für Kranke und Altersschwache, Wittwen und Waisen bestimmten Summen im Wirthshaus vertrunken werden.

Die Hoffnung auf bessere Zustände beruht daher mehr auf dem Geiste seiner höheren Klassen und auf der Erziehung der unteren Schichten des vierten Standes durch die oberen in den Orden als auf aller Gesetzgebung. Allein aus sich, ohne

das Zusammenwirken von Berufsgenossen in andern Städten und Provinzen, das behaupten wir nochmals, werden die Arbeiter kein befriedigendes Unterstützungswesen schaffen. Die gewöhnliche, freie Hilfskasse hat weder eine rühmenswerthe Vergangenheit, noch eine Erfolg versprechende Zukunft. Und wohin wir blicken, bemerken wir ja auch die Spuren des Zusammenwirkens der Geistlichkeit und der Gentry mit den arbeitenden Klassen und ein Vordringen der Orden. Wir haben es versucht, nachzuweisen, welchen Antheil der englische Klerus an dem sozialen Fortschritte seines Landes hat. Wir können nicht mit Ratzinger[1]) übereinstimmen, wenn er sagt: „Dem Anglikanismus hat stets die Macht der Liebe gefehlt, der anglikanische Klerus hatte kein Verständniss für die Werke des christlichen Charitas." Nachdem im 16. Jahrhundert die Armenpflege von der Kirche auf den Staat überging, konnte die christliche Charitas nicht mehr das Ideal seiner Liebesthätigkeit sein. Aber der englische Klerus hat viel Höheres gethan. Er hat mit dem ruhigen klaren Verstande des Engländers seine Zeit begriffen, er hat die modernen Institutionen der sozialen Selbsthilfe gefördert. Und all den wackeren Geistlichen, die Prämien berechnet, die Verwaltung von Hilfskassen in die Hand genommen, Sparbanken errichtet, Konsumvereine gegründet haben, hat es denen an christlicher Liebe gefehlt? Der Geist des englischen Klerus ist derselbe geblieben, er unterscheidet sich nur dadurch von dem Klerus anderer Länder, dass er mit der Zeit fortgeschritten ist. Ratzinger ist es, der uns mittheilt, wie in England der neurömischen Doktrin, dass alles Kirchengut dem Papste gehöre, der entschiedenste Widerstand entgegengesetzt wurde, dass man sich in England am lautesten darüber beklagte, dass italienische Prälaten das Gut verzehrten, welches den Armen gehörte, und dass erst später die englischen Bischöfe dieselbe liederliche Lebensweise annahmen wie ihre römischen Confratres[2]). Sollte der Klerus eines conservativen Landes sich so bedeutend geändert haben? Im Gegentheil. Wir können sicher sein, dass derselbe Geist, welcher bisher das Arbeiterversicherungswesen gefördert hat, es auch in Zukunft fördern wird. Auch der Antheil, den Nobility und Gentry an dem Arbeiterversicherungswesen nehmen, scheint im Wachsen begriffen zu sein. Wir erwähnen unter Anderem nur die Thatsache, dass seit dem Erlass des letzten Hilfskassengesetzes Gentlemen und Geistliche zusammengetreten sind, um den Hilfskassen,

---

[1]) Georg Ratzinger: Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg im Breisgau. 1868. S. 325.

[2]) Liegt hierin die letzte Erklärung zu dem früher erwähnten Gesetze Richard II.?

welche die fünfjährige Bilanz von einem Aktuare aufstellen lassen wollen, einen Zuschuss zu leisten. Das Interesse an den Institutionen der arbeitenden Klassen bezeugt die Aristokratie wenigstens äusserlich dadurch, dass es sehr wenige englische Edelleute und bekannte Gentlemen geben wird, die nicht einem der grossen Arbeiterorden angehören. Die Druiden haben die Ehre, Gladstone zu ihren Brüdern zu zählen[1]).

Ein Volk aber, dessen Stände nicht schroff und kastenartig gegen einander abgegrenzt sind, ein Volk, welches so viele reiche und müssige Personen zählt, welche Sitten und der eigene Thätigkeitstrieb zu einem Wirken für die unteren Klassen bestimmen, ein solches Volk kann eher mit einer schlechten sozialen Gesetzgebung auskommen, als eins, dem jene Elemente fehlen. Es kann Selbsthife, Individualismus, Egoismus predigen, alle diese Tendenzen kommen bei ihm nie voll zur Geltung, auch wenn es logisch konsequent wäre. Denn es ist ein sozialistischer, karikativer, kommunistischer Unterstrom vorhanden, der jenem entgegenwirkt und ihn auf allen Punkten bekämpft.

Der Engländer ist kein abstrakter, doktrinärer, im Handeln noch immer nicht geübter und zum Handeln noch immer nicht geneigter und aus Armuth knauseriger Deutscher. Man übersehe auch nicht, dass neben dem Engländer die Engländerin der wohlhabenden Klassen steht. Die Richtung auf staatliche und soziale Thätigkeit, welche charakteristisch für den Geist der Gentry und Nobility ist, ist auch bestimmend für die Thätigkeit vieler wohlhabender Frauen. Grösser und mühevoller als dasjenige kontinentaler Frauen ist ihr politisches und soziales Wirken. Dadurch verringert sich die Kluft zwischen Mann und Weib. Sie wird häufig ganz dadurch überbrückt, dass die Frau der oberen Klassen energisch an ihrer Weiterbildung arbeitet und durchaus nicht so selten die gebildetere Hälfte des Mannes ist. Alles dies übersehen wir. Wir spotten darüber, dass die englische Frau die Gefährtin des Mannes sein will, wir spotten darüber, dass sie ihr Stimmrecht aus-

---

[1]) Dies ist unseres Erachtens wieder ein Beweis von der Unzerstörbarkeit des Gildegeistes. Wie der mittelalterlichen Gilde Reich und Arm, Hoch und Niedrig beitraten, so den Orden und lokalen Hilfskassen heutigen Tages. — Wie reiche Gilden Werke christlicher Mildthätigkeit ausübten, so unterhalten die M. U. und die Foresters Rettungsboote und beschenken sie die Hospitäler und wohlthätigen Stiftungen der Städte, wo sie ihre Kongresse abhalten, in wahrhaft fürstlicher Weise. Und glauben wir nicht den Festbericht einer Gilde zu lesen, wenn die Birmingham Daily Gazette im September 1883 schrieb, dass sich die Delegirten des Ordens der Foresters auf dem King Edward's Platz versammelt hätten und dann in feierlichem Zuge in die St. Martin's Kirche gezogen wären, wo ein besonderer Gottesdienst gehalten worden?

üben will, und wir wissen nicht, wie viel Gutes sie wirkt. Wie gesagt, wo Männer und Frauen von diesem Geiste erfüllt sind, da kann die Selbsthilfe leicht gedeihen. Denn die fremde Hilfe fehlt ihr nicht.

Nach diesen Erörterungen ist es ebenso verständlich, dass das Projekt der staatlichen Zwangsversicherung immer wieder vorgetragen wird, als dass es vorläufig nicht die geringste Hoffnung auf Verwirklichung hat. Reiche Völker können mit Hilfe wohlwollender oberer Klassen Das erreichen, wozu arme Völker die Einsetzung der ganzen Macht des Staates bedürfen. Doch verkennen wir nicht, dass sich in der Geschichte des englischen Arbeiterversicherungs- und Sparkassenwesens die Tendenz zeigt, die individuelle Thätigkeit durch die Vereins- und die Vereinsthätigkeit durch die Staatsthätigkeit zu ersetzen.

Jedenfalls darf man hoffen, dass die Staatsversicherung jetzt, nachdem ihr endlich die Fesseln abgenommen worden sind, welche ihre freie Bewegung hemmten, dem Lande grosse Wohlthaten erweisen wird.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.